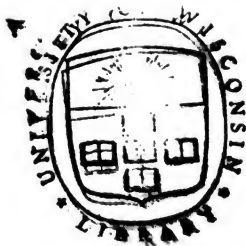


**FREIBURGER
DIÖZESAN-
ARCHIV**







Freiburger
Diöcesan-Archiv.

Organ

des kirchlich-historischen Vereins

für

Geschichte, Alterthumskunde und christliche Kunst

der

Erzdiöcese Freiburg

mit Berücksichtigung der angränzenden Bisthümer.

Behnter Band.

Mit einem Verzeichniß der bisherigen Mitarbeiter und ihrer Beiträge.

Freiburg im Breisgau.

Herber'sche Verlagshandlung.

1876.

Zweigniederlassungen in *Strassburg, München und St. Louis, Mo.*

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herber'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg.

DD
901
F87
A2

10

Vorwort.

Mit dem gegenwärtigen Bande hat das Diöcesan-Archiv seine erste Dekade vollendet. Die verehrlichen Mitglieder werden mit uns nicht ohne Befriedigung hievon Kenntniß nehmen; historische Zeitschriften, welche ausschließlich auf die Jahresbeiträge der Mitglieder basirt sind, haben, wie schon mancher Vorgang lehrt, meistens ein schweres, darum auch kurzes Dasein.

Das Diöcesan-Archiv, ebenfalls keiner anderweitigen Subventionen sich erfreuend, vermochte bisher seine materielle Existenz in ganz anständiger Weise aufrecht zu halten. Die Zahl der Mitglieder ist während des zwölfjährigen Bestandes des Vereines im Ganzen auf derselben Höhe geblieben: zwischen 500—510, wenn auch der Personalstand im Einzelnen durch die zahlreichen jährlichen Todesfälle nach Umfluß dieser ersten Periode ein vielfach anderer geworden ist.

Diese numerische Consistenz darf zugleich als ein Zeugniß dafür gelten, daß die bei der Gründung der Zeitschrift gestellte Aufgabe im Auge behalten und durch die erfolgten Publicationen redlich zu lösen angestrebt wurde; es sei hiebei auf das diesem Bande beigegebene übersichtliche Verzeichniß der größeren und kleineren Arbeiten und ihrer Verfasser in den ersten zehn Bänden verwiesen.

Die Redaction des Diöcesan-Archivs wurde bei Constatuirung des Vereines in die bewährte Hand des inzwischen verstorbenen Geh. Hofrath Zell gelegt; an den vielen damit verbundenen Geschäften, insbesondere an der großen, anfangs nöthigen Correspondenz theilte sich in sehr reger und ersprießlicher Weise Herr Dekan Haib in Lautenbach, der Vater und Gründer des Vereines.

Zell redigirte mit Sorgfalt und vielem Interesse für das Gedeihen des Unternehmens die vier ersten Bände; wegen hohen Alters sah er sich 1870 veranlaßt, von dem Ehrenamte zurückzutreten. Nach seinem und der anderen Comitémitglieder Wunsch übernahm nun der Unterzeichnete die Redaction und hat dieselbe vom fünften Bande an bis zum Abschlusse des gegenwärtigen besorgt, in der freundlichsten und bereitwilligsten Weise unterstützt durch Hrn. Archivrath Bader in Karlsruhe.

Der Unterzeichnete benützt gerne diese bei Anfluß der ersten Vereinsperiode gegebene Veranlassung, um dem verdienten Forscher und Bearbeiter der heimathlichen Landes- und Kirchengeschichte auch öffentlich den schulbigen Dank auszusprechen.

Freiburg, Anfangs August 1876.

Dr. König.

Verzeichniß

der Mitglieder des kirchlich-historischen Vereins für die
Erzdiöcese Freiburg im J. 1875—76.

Protectoren.

- S. Bischöfliche Gnaden der hochwürdigste Bischof Wilhelm Emanuel zu Mainz.
- S. Bischöfliche Gnaden der hochwürdigste Bischof Andreas zu Straßburg.
- S. Bischöfliche Gnaden der hochwürdigste Weibbischof Lothar, Bischof von Leuca i. p. i., Erzbisthumsverweser und Dombekan zu Freiburg.
- S. Königl. Hoheit der Fürst Karl Anton von Hohenzollern.
- S. Durchlaucht der Fürst Karl Egon von Fürstenberg.
- S. Durchlaucht der Fürst Karl von Löwenstein-Vertheim-Rosenberg.

Comité-Mitglieder.

- Herr Dr. J. Metz, Geisl. Rath und Professor an der Universität Freiburg.
- „ Dr. J. Bader, Archivath zu Karlsruhe.
- „ Dr. C. J. Glaz, Pfarrer in Neufra bei Rottweil.
- „ W. Haid, Dekan und Pfarrer in Lautenbach.
- „ Dr. L. B. Kästle, Pfarrer in Oberweier.
- „ Dr. H. Kaufmann, fürstl. Archivar in Vertheim.
- „ Dr. J. König, Professor an der Universität Freiburg.
- „ Dr. J. Kössing, Domcapitular in Freiburg.
- „ F. X. Lender, Geisl. Rath und Stadtpfarrer in Breisach.
- „ J. Marmon, Domcapitular in Freiburg.
- „ Dr. H. Kolbus, Pfarrer in Sobbach am Rhein.
- „ E. Schnell, fürstl. Archivar in Sigmaringen.

- Herr Fr. Abele, Pfarrer in Rheinsheim.
 " B. J. Albert, Pfarrer in Dossenheim.
 " G. Amann, Dekan, Pfarrer zu Waldbüch bei Waldbüch.
 " J. Amann, Stadtpfarrer in Willingen.
 " E. W. Amling, Pfarrer in Ralsch, A. Wiesloch.
 " P. Anastasius, Kapuziner in Luzern.
 " v. Andlaw, Frbr. Franz, Geh. Rath in Baden-Baden.
 " J. B. Aaal, Pfarrer in Sumpshöfen.
 " J. Bad, Pfarrer in Straßberg (Hohenzollern).
 " J. Bader, Definitor und Pfarrer in Ehingen bei Engen.
 " R. Bader, Pfarrer in Niederwasser.
 " J. B. Bauer, Pfarrer in Istein.
 " Dr. L. Baumann, f. f. Archivregistrator in Donaueschingen.
 " M. Baumann, Pfarrer und Camerer in Lehen bei Freiburg.
 " A. Baur, Pfarrer in St. Trudpert.
 " J. Baur, Pfarrer in Dietershofen (Hohenzollern).
 " P. Baur, Pfarrer in Schwörstetten.
 " J. Bed, Dekan und Stadtpfarrer in Triberg.
 " H. Behrle, Domcapitular in Freiburg.
 " J. G. Belzer, Pfarrer in Ettlingenweiler.
 " Dr. Bendel, Domcapitular in Rottenburg.
 " J. Benz, Stadtpfarrer in Karlsruhe.
 " W. Berger, Pfarrer in Prinzbach bei Lahr.
 " F. Beutter, Dompräbendeverweser in Freiburg.
 Bibliothek des Capitels Vöhrach (Württemberg).
 Bibliothek des Capitels Constanz in Markelfingen.
 Bibliothek des f. f. Archivs in Donaueschingen.
 Bibliothek des Bened.-Stiftes Einsiedeln 2 Cpl.
 Bibliothek des Capitels Ettlingen.
 Bibliothek des Capitels Gmünd (Württemberg).
 Bibliothek des Gymnasiums Hebingen bei Egmaringen.
 Bibliothek des Capitels Horb in Altheim (Württemberg).
 Bibliothek des kath. Oberstiftungsraths in Karlsruhe.
 Bibliothek des Capitels Lahr in Schutterwald.
 Bibliothek des Capitels Lauda in Grünfeld.
 Bibliothek des Capitels Linzgau in Fridingen.
 Bibliothek des Capitels Mergentheim in Niederstetten, D.-A. Gerabronn (Württemberg).
 Bibliothek des Capitels Mühlhausen in Tiefenbrunn, A. Pforzheim.
 Bibliothek des Capitels Oberndorf (Württemberg).
 Bibliothek des Capitels Offenburg zu Weingarten.
 Bibliothek des Capitels Philippsburg in Huttenheim.
 Bibliothek des Gr. Gymnasiums in Rastatt.
 Bibliothek des Capitels Ravensburg (Württemberg).
 Bibliothek des Capitels Riedlingen (Württemberg).
 Bibliothek der Bisthumspflege in Rottenburg.
 Bibliothek des Capitels Rottweil (Württemberg).
 Bibliothek des Capitels Schömburg in Margaretenhausen (Württemberg).
 Bibliothek des erzbischöflichen Seminars in St. Peter.
 Bibliothek des Domcapitels Speier.
 Bibliothek des Capitels Stocach in Vöbman.
 Bibliothek der Universität Straßburg.
 Bibliothek des Capitels Stuttgart zu Cannstatt (Württemberg).
 Bibliothek des Kantons Thurgau (in Frauenfeld, Schweiz).
 Bibliothek des Wilhelmsstifts in Tübingen.
 Bibliothek der Leop. Soph.-Stiftung in Überlingen.
 Bibliothek des Capitels Ulm in Söflingen (Württemberg).
 Bibliothek des Capitels Willingen in Löffingen.
 Bibliothek des Lehrinstituts St. Ursula in Willingen.
 Bibliothek des Capitels Waldsee in Untereßendorf (Württemberg).

Bibliothek des Capitels Wurlingen in Nendringen, D.-N. Tuttlingen.

- Herr A. Biehler, Pfarrer und Camerer in Speckbach.
 " J. E. Birk, Pfarrer in Oberstoppingen (Württemberg).
 " J. G. Birk, Curat in Mühlheim.
 " Jos. Birk, Pfarrverweser in Kappelrodeck.
 " J. N. Birkle, Pfarrer in Krauchenwies.
 " M. Birkler, Dehan und Pfarrer in Ohmenheim, D.-N. Neresheim (Wrtbg.).
 " J. Blumenstetter, Pfarrer in Trillfingen (Hohenzollern).
 " v. Bodman, J. Frz. Frhr. zu Bodman.
 " A. Böll, Privat in Überlingen.
 " J. Bollinger, ref. Pfarrer in Ebringen.
 " K. Bopp, Dehan und Pfarrer in Käferthal.
 " Boscher, Pfarrer in Gosheim, D.-N. Spaichingen.
 " E. Boulanger, Ord.-Assessor und Dompräbendar in Freiburg.
 " C. Braun, Pfarrer, d. J. Pfarrverweser in Biesendorf.
 " Dr. St. Braun, Redacteur in Freiburg.
 " F. Brunner, Pfarrer in Ballrechten.
 " J. Brunner, Pfarrer in Zundweier.
 " J. Bud, Stadtpfarrer in Bonndorf.
 " F. Buhl, Pfarrer in Böttingen, D.-N. Spaichingen (Württemberg).
 " M. Bumiller, Pfarrer in Fronstetten (Hohenzollern).
 " L. Bundschuh, Pfarrer zu St. Stephan in Constanz.
 " C. Burger, Pfarrer in Morgenwies bei Stodach.
 " M. Burger, Pfarrer in Kreenheinstetten.
 " Th. Burger, Stadtpfarrer in Hüfingen.
 " Chr. Burkhart, Pfarrer in Wyhlen.
 " Dr. F. J. v. Fuß, Gr. Hofrath und Professor in Freiburg.
 " H. Buchmann, Pfarrer in Burbach.
 " J. Christ, Pfarrverweser in Pforzheim.
 " J. Christophl, Pfarrverweser in Michelbach.
 " L. Dammert, Director des Gymnasiums in Rastatt.
 " D. Danner, Stadtpfarrer in Eßlingen.
 " L. Decker, Pfarrer in Ichenheim.
 " Dr. F. X. Dieringer, Geisl. Rath, Pfarrer in Beringendorf (Hohenzollern).
 " A. Dietrich, Pfarrer in Unzhurst.
 " J. Chr. Diez, Stadtpfarrer in Wallbüren.
 " N. Diez, Stadtpfarrer in Stodach.
 " A. Dinger, Pfarrer in Neustadt.
 " D. Disch, Pfarrer, d. J. Pfarrverweser in Wintersdorf.
 " J. Döbele, Pfarrer in Görwihl.
 " J. G. Dold, Pfarrer in Birndorf.
 " J. Dorisch, Pfarrer in Herrischried.
 " Dr. Th. Dreher, Religionslehrer am Gymnasium in Hebingen.
 " A. Dreier, Pfarrer in Homberg, N. Überlingen.
 " A. Dürr, Pfarrer in Unterbalbach, N. Gerlachsheim.
 " W. Dürr, Hofmaler in Freiburg.
 " D. Dummel, Pfarrer in Welschingen bei Engen.
 " E. Eckhard, Registrator b. d. erz. Ordinarat in Freiburg.
 " F. W. Eder, Pfarrer in Königheim.
 " F. Eggmann, Schulinstructor und Pfarrer in Frittlingen, D.-N. Spaichingen.
 " C. Ehrat, Pfarrer in Merzhausen.
 " L. Eimer, Pfarrer in Hilsbach, N. Einsheim.
 " J. Einhart, Pfarrer, d. J. Pfarrverweser in Griesheim, N. Staufen.
 " Em. Eisele, Pfarrer in Bettmaringen.
 " Eug. Eisele, Pfarrer in Aasen bei Donaueschingen.
 " J. G. Engel, Dehan und Pfarrer in Hausen am Andelsbach (Hohenzollern).
 " J. B. Engesser, Pfarrer in Mainwangen bei Stodach.
 " L. Engesser, erzbis. Bauinspector zu Freiburg.
 " M. Engesser, Pfarrverweser in Beuren an der Ach.
 " J. Erbacher, Definitor und Pfarrer in Pflüstringen.

- Herr J. G. Erdrich, Pfarrer in Ulm.
 " C. Falchner, Pfarrer in Neuweier.
 " J. F. Falk, Pfarrverweser in Weingarten, N. Durlach.
 " M. Faller, Camerer und Pfarrer in Langenrain.
 " Fr. J. Faulhaber, Pfarrer in Hundheim.
 " E. Faulhaber, Pfarrverweser in Nußbach.
 " K. F. Fehrenbach, Pfarrverweser in Biengen bei Breisach.
 " G. Fink, Pfarrer in Oberlauchringen.
 " H. Finneisen, Dompräbendar in Freiburg.
 " L. Finner, Camerer und Pfarrer in Niederbühl.
 " L. Fischer, Pfarrer in Hochsal.
 " D. Fischer, Pfarrer in Jungingen (Hohenzollern).
 " F. A. Fischinger, Pfarrer in Böhringen, D.-N. Rottweil (Württemberg).
 " C. Flum, Pfarrverweser in Lobnauberg.
 " A. Forster, Caplan in Böfingen.
 " A. Fräßle, resig. Pfarrer in Gurtweil.
 " J. Frey, Pfarrer in Rippoldsau.
 " Frisch, Pfarrer in Kolbingen, D.-N. Tuttlingen.
 " R. Friß, Pfarrer in Hügelshausen.
 " J. G. Fröh, Pfarrer und Definitor in Schönen.
 " F. Gagg, Pfarrer in Zettingen.
 " G. Gaiser, Pfarrer in Lembach.
 " J. M. Gaisser, Professor, Pfarrer in Unlingen (Württemberg).
 " L. Gamber, Pfarrer in Zimmern.
 " P. Gamp, Pfarrer in Wieden.
 " C. Gaspner, Pfarrer in Weilersbach.
 " J. Gehr, Stadtpfarrer und Camerer in Zell a. H.
 " J. A. Gehr, Corrector in Freiburg.
 " F. Gehri, Pfarrer in Honsletten.
 " E. Geiger, Pfarrverweser in Appenweier.
 " Th. Geiselhart, erzb. Geistl. Rath, Nachprediger in Sigmaringen.
 " A. George, Pfarrer in Lottstetten.
 " P. Gerber, Pfarrer in Schwarzach.
 " F. Gießler, Pfarrverweser in Urberg.
 " C. Ginhöfer, Stadtpfarrer in Radolfzell.
 " C. Göser, Pfarrer in Gattmatt, D.-N. Tettnang (Württemberg).
 " B. Göbinger, Pfarrer in Langenbrücken.
 " J. Grafmüller, Dekan und Stadtpfarrer in Baden.
 " C. Grab, Pfarrer in Kirrlach.
 " F. A. Grimm, Pfarrer in Lienheim.
 " G. Groß, Pfarrer in Limpach.
 " R. Groß, Pfarrer in Pippertsreute.
 " J. G. Gruber, Pfarrer in Mundelfingen.
 " J. R. Gschwander, Pfarrer in Gottenheim.
 " W. Gsell, Pfarrer in Fischingen (Hohenzollern).
 " H. C. Gumbel, Pfarrer in Gündlingen bei Breisach.
 " W. Gustenhöfer, Pfarrer in Wimbach.
 " J. A. Gut, Stadtpfarrer in Oppenau.
 " J. Guth, Pfarrer in Riegel.
 " J. Haaf, Pfarrer von Reithauslach, z. Z. in Radolfzell.
 " J. Haberstroh, Definitor und Pfarrer in Weingarten.
 " C. Haberstroh, Camerer und Pfarrer in Kiechlinsbergen.
 " Häckler, Pfarrer in Braunenweiler bei Saulgau (Württemberg).
 " J. M. Hägler, erzb. Registrator in Freiburg.
 " C. Häring, Pfarrverweser in Schuttern.
 " C. Hättig, Pfarrer in Nußbach.
 " J. B. Hagg, Pfarrer in Feldkirch (Vorarlberg).
 " A. Halbig, Pfarrverweser in Lauda.
 " Dr. H. Hansjacob, Pfarrer in Hagau.
 " J. Hanser, Pfarrer in Bleichheim.

- Herr F. X. Hauenstein, Curat in Thiergarten.
 „ G. Haug, Pfarrer in Hochdorf bei Freiburg.
 „ G. Hauser, Dompräbendar in Freiburg.
 „ F. J. C. Hausmann, Pfarrer, d. Z. Pfarrverweser in Moos.
 „ Dr. F. Hauschel, emer. Dekan und Stadtpfarrer in Spaichingen (Würtemb.).
 „ J. Hauschel, Pfarrer in Zimmern, D. A. Rottweil (Württemberg.)
 „ W. Hefele, Pfarrer in Lauffen, D. A. Rottweil.
 „ A. Heinel, Pfarrer in Ilmensee.
 „ C. Heisler, Pfarrer in Volkertshausen.
 „ A. Henneka, Pfarrer in Stupferich.
 „ M. Hennig, Pfarrer in Selbach.
 „ W. Herr, Pfarrer in Berghaupten.
 „ H. v. Hermann, Kaufmann in Freiburg.
 „ H. Herzog, Pfarrer in Ballwil, Kanton St. Gallen.
 „ H. Heydt, Kaufmann in Freiburg.
 „ J. Hippler, Pfarrer in Dbrigheim.
 „ J. Hoch, Pfarrer in Zuch.
 „ B. Höferlin, Pfarrer in Allensbach.
 „ F. X. Hölzl, erzb. Geistl. Rath und Oberpfisterungsrath in Karlsruhe.
 „ W. Hönig, Pfarrverweser in Speffart.
 „ B. Hörnes, Pfarrverweser in Nöbgingen.
 „ J. Th. Chr. Hofmann, Pfarrer in Hemsbach.
 „ B. Holzmann, Pfarrer in Malspüren.
 „ L. Hoppenrad, Stadtpfarrer in Kenzingen.
 „ F. X. Hosp, Pfarrer in Böhringen.
 „ J. Huber, Stiftpfropst in Jurzach (Schweiz).
 „ L. Huber, Pfarrer in Bellingen.
 „ F. Huggle, Pfarrer in Neuenburg.
 „ M. Huggle, Pfarrer in Ringsheim.
 „ C. Jäger, Secretär und Stadtarhivar in Freiburg.
 „ M. Jäger, Pfarrer in St. Märgen.
 „ F. Julier, Pfarrer in Junnenhausen.
 „ Zup, Pfarrer in Oberdorf, D. A. Herrenberg.
 „ L. Kärcher, Caplan in Ohningen.
 „ M. Kärcher, Stadtpfarrer in Eugen.
 „ Graf Heinrich v. Kagened in Muzingen.
 „ Graf Max v. Kagened in Freiburg.
 „ A. Kaiser, Dekan und Stadtpfarrer in Löffingen.
 „ A. Kamm, Pfarrer in Durbach bei Offenburg.
 „ F. Kagenmaier, Definitor und Pfarrer in Bermatingen.
 „ J. Chr. Kagenmaier, resig. Pfarrer von Rheinheim, in Überlingen.
 „ J. Keck, Definitor und Pfarrer in Feudenheim.
 „ Dr. J. A. Keller, Präbendeverweser in Breisach.
 „ J. K. Keller, Pfarrer in Böllersbach.
 „ M. Keller, Pfarrer in Wagenbuch.
 „ C. Kern, Definitor und Pfarrer in Nordrach.
 „ W. Kernler, Pfarrer in Steinhofen, A. Hechingen.
 „ F. X. Kehler, Pfarrer in Dettlingen.
 „ Dr. H. Khuen in Lübingen.
 „ M. Kinzinger, Pfarrer in Klepsau.
 „ K. Kirn, Dekan und Pfarrer in Ettlingen.
 „ C. Kipling, Stadtpfarrverweser in Ebrach.
 „ C. Kläiber, Caplan in Rottenburg a. N.
 „ A. Klein, Pfarrer in Reifelsingen.
 „ J. Kleiser, Dekan und Pfarrer in Steinensadt.
 „ Dr. J. v. Kleutgen, Secretär des großk. kath. Oberkirchenraths a. D. zu
 Karlsruhe.
 „ Knab, Pfarrer in Hertzimmern, D. A. Rottweil.
 „ L. Knittel, Subregens im erzb. Seminar zu St. Peter.
 „ F. Knöbel, Pfarrer in Sipplingen.

- Herr Dr. A. Knöpfler, Repetent in Tübingen.
 " C. Koch, Stadtpfarrer in Mannheim.
 " D. Koch, Pfarrer in Steinhausen (Württemberg).
 " F. Koch, Pfarrer in Kappel a. Rh.
 " A. Köhler, Pfarrer in Zugsdorf bei Ravensburg (Württemberg).
 " M. Kohl, Pfarrer in Tafersweiler.
 " J. G. Kollmann, Dekan und Pfarrer in Unterföchen, D.-A. Aalen (Würt.).
 " J. Koss, Schulcommissär, Definitor und Pfarrer von Dettingen, z. B. Pfarrverweser in Dettensee.
 " P. Kraus, Dekan und Pfarrer in Denkingen, D.-A. Spaichingen.
 " M. A. Krauth, Ordinarius-Meffor in Freiburg.
 " C. Krebs, Stadtpfarrer in Gernsbach.
 " J. Krebs, Banquier in Freiburg.
 " A. Krieg, Pfarrer in Heddingen.
 " F. K. Kriegsfetter, Pfarrer in Munderkingen, D.-A. Ehingen.
 " J. R. Križowsky, Pfarrer in St. Georgen.
 " F. K. Kromer, Pfarrer in Ablasch.
 " A. Kürzel, Pfarrer in Ottenheimmünster.
 " F. S. Kunle, Pfarrer in Umkirch.
 " W. Kurz, Pfarrverweser in Untersimonswald.
 " H. Kuttruff, Pfarrer in Möhringen.
 " J. Kus, Caplan in Munzingen.
 " Fr. Landherr, Pfarrer in Münchweiler.
 " P. Justus Landolt, Capitular in Einsiedeln.
 " M. Lanz, Pfarrer in Empfingen.
 " L. Laubis, Groß. Oberschulrath in Karlsruhe.
 " A. Lauchert, Curat in Laiz.
 " F. M. Lederle, Pfarrer in Wehr.
 " J. B. Leibinger, Pfarrer in Dingelsdorf.
 " F. A. Lender, Dekan und Pfarrer in Eszbach.
 " J. Lender, Pfarrer in Endingen.
 " Th. Lender, Geisl. Rath, Regens des erb. Seminars, z. B. in Sigmaringen.
 " H. Leo, Pfarrer in Lenzkirch.
 " M. Lessgus, Pfarrer in Griesen.
 " A. Lienhard, Pfarrer in Dusbach.
 " Jaf. Lindau, Kaufmann in Heidelberg.
 " K. F. Linz, Definitor und Stadtpfarrer in Kuppenheim.
 " Locher, Lehrer in Sigmaringen.
 " K. Löffel, Pfarrer in Heimbach.
 " J. G. Lorenz, Pfarrer in Neusäß.
 " A. Lugo, Kreis- und Hofgerichtsrath in Freiburg.
 " W. Lumpp, Pfarrer in Munzingen.
 " Dr. H. Maas, erb. Kanzleibirector in Freiburg.
 " Dr. Ad. Maier, Geisl. Rath und Professor an der Universität Freiburg.
 " J. Majer, Dekan und Pfarrer in Kirchen.
 " L. Marbe, Anwalt in Freiburg.
 " J. Marmor, Stadtarchivar in Conslanz.
 " J. Martin, Definitor und Pfarrer in Göggingen.
 " Th. Martin, f. f. Hofcaplan in Heiligenberg.
 " J. P. Marx, Pfarrer in Altschweier.
 " B. Matthes, Camerer und Pfarrer in Deißlingen (Württemberg).
 " Dr. W. Matthes, Stadtpfarrer in Weingarten (Württemberg).
 " K. Maurer, Pfarrer in Rittersbach.
 " A. Mayer, Pfarrer in Kürzell.
 " B. Mayer, Schulrath und Pfarrer in Zinneringen (Hohenzollern).
 " G. Mayer, Pfarrer in Oberurnen, Canton Glarus (Schweiz).
 " H. Mergele, Pfarrer in Haueneberstein.
 " J. A. Merk, Pfarrer in Ruff.
 " K. Metzger, Pfarrer in Deggenhausen.
 " A. Micheler, Pfarrer in Dietingen, D.-A. Rottweil (Württemberg).

- Herr F. K. Miller, Stadtpfarrer in Gamertingen.
 " K. Mohr, Pfarrer in Leipferdingen.
 " Dr. F. Mone, Gymnasialprofessor in Metten.
 " S. Morent, Pfarrer in Laimnau, D.-N. Lettnang (Württemberg).
 " J. S. Mosbacher, Pfarrer in Hasmersheim.
 " K. Moser, Stadtpfarrer in Ettenheim.
 " F. X. Moutet, Definitor und Pfarrer in Singheim.
 " B. Müller, Pfarrer in Riebern.
 " E. Müller, Pfarrer in Beihenbrunn.
 " J. N. Müller, Dekan und Pfarrer in Stetten bei Brrach.
 " Th. Müller, Pfarrer, Pfarrverweser in Hindelwangen.
 " L. Murat, Pfarrer in Wertheim.
 " J. Murv, Pfarrer in Schlettstadt.
 " J. N. Neff, Camerer und Münsterpfarrer in Reichenau.
 " K. Renning, Pfarrer in Oberried.
 " G. Neugart, Pfarrer in Singen.
 " Dr. J. B. Neumayer, Director des Lehrerseminars in Ettlingen.
 " F. v. Neveu, Frhr., in Freiburg.
 " B. Nillius, Pfarrer in Horn.
 " J. Roppel, Pfarrer in Weiterdingen.
 " F. E. Rothhelfer, Pfarrer in St. Ulrich.
 " Arn. Rüscher-Asteri, Secretär der Finanzdirection in Zürich.
 " J. Rühle, Pfarrer in Lautenbach.
 " St. Obergföll, Vikar in Oppenau.
 " G. Oberle, Stadtpfarrer zu St. Paul in Bruchsal.
 " J. Oberle, Pfarrer in Zeutern.
 " J. N. Oberle, Pfarrer in Dauchingen.
 " K. A. Oberle, geistl. Lehrer in Baden.
 " P. Ignaz Obermatt, Subprior im Kloster Engelberg (Schweiz).
 " Dr. J. B. Orbin, Official und Domcapitular in Freiburg.
 " W. Ott, Pfarrer in Wollmatingen.
 " A. Pellissier, Dekan und Stadtpfarrer in Offenburg.
 " A. Pfaff, Parer in Luttingen.
 " M. Pfaff, Vikar in Rastatt.
 " S. Pfeifer, Stadtpfarrer in Achern.
 " F. Pfeifer, Caplaneiverweser in Säckingen.
 " F. v. Pfeufer, großh. Geh. Legationsrath in Karlsruhe.
 " F. X. Pirsig, Pfarrer in Ebersweier.
 " F. Pfister, Pfarrer in Betra.
 " Fr. Pfister, Pfarrer in Rusploch.
 " F. J. Pfister, Pfarrer in Grohweier.
 " G. Pfister, Pfarrer in Heilgenzimmern.
 " G. B. Pfohl, Pfarrer in Horweier.
 " E. Pfreundschuh, Pfarrer in Gommersdorf.
 " G. Prestle, Pfarrer in Warmbach.
 " A. Prutscher, Camerer und Pfarrer in Minseln.
 " E. Pyhrr „zum Kopf“ in Freiburg.
 " F. Raible, geistl. Hauslehrer in Rottweil am Kaiserstul.
 " R. Rauber, Pfarrer in Schapbach.
 " R. Reich, Stadtpfarrer in Schönau.
 " J. Reichenbach, Pfarrer in Grunern.
 " C. Reinfried, Vikar in Meersburg.
 " J. N. Renn, Pfarrer und Camerer in Kirchhofen.
 " G. Rieder, Vikar in Oppenau.
 " B. Riesterer, Pfarrer in Hoppetenzell.
 " F. Riesterer, Pfarrer in Liptingen.
 " A. Rimmelse, Pfarrer in Bombach.
 " J. A. Rimmelin, Pfarrer in Hambrücken.
 " W. v. Rint, Klosterbeichtvater in Baden.
 " W. Rinckenburger, Pfarrer in Linz.

- Herr W. H. R. Kochels, Stadtpfarrer in Buchen.
 „ J. Köberer, Pfarrer in Winterspüren.
 „ Th. Köppler, Pfarrer in Vietingheim.
 „ v. Roggenbach, Frhr., in Krozingen.
 „ J. Kothenhäusler, Pfarrer in Hausen, D.-N. Rottweil.
 „ H. Rudiger, Pfarrverweser in Neersöburg.
 „ F. Rudolf, Pfarrer in Wyhl.
 „ E. Ruf, Pfarrer in Menningen.
 „ Dr. K. Rückert, Professor am Gymnasium in Freiburg.
 „ J. G. Sambeth, Pfarrer und Schulinspector in Ailingen (Württemberg).
 „ B. A. E. Samhaber, Pfarrer in Nollingen.
 „ K. Sartori, Pfarrer in Diersöburg.
 „ Dr. J. G. Sauter, Pfarrer in Ahmannshart (Württemberg).
 „ F. Sautter, Camerer und Pfarrer in Trochtelstagen.
 „ B. Sauter, Pfarrer in Zimmern.
 „ L. Saier, Stadtpfarrer in Meßkirch.
 „ K. F. Schäfer, kath. Militärgeistlicher in Karlsruhe.
 „ M. Schäfle, Pfarrer, z. Z. Pfarrverweser in Buchholz.
 „ B. Schanno, Dekan und Pfarrer in Herdern.
 „ Dr. F. A. Scharpff, Domcapitular in Rottenburg.
 „ G. Schaufler, Pfarrer in Schluchsee.
 „ A. Schele, Pfarrer in Raß.
 „ J. Schellhammer, Pfarrer in Buchenbach.
 „ K. Scherer, Pfarrer in Nußlingen.
 „ A. Schill, Pfarrer in Urberg.
 „ A. Schilling, Caplan in Biberach (Württemberg).
 „ A. Schirmer, Pfarrer in Emmerfeld (Württemberg).
 „ J. B. Schlatterer, Dekan und Pfarrer in Bobman.
 „ B. Schlotter, Pfarrer in Melchingen.
 „ A. Schmalzl, Pfarrer in Pfaffenweiler, Cap. Billingen.
 „ J. Schmiederer, Pfarrer in Ottenhöfen.
 „ F. S. Schmidt, Domcapitular in Freiburg.
 „ J. A. Schmidt, Dekan und Pfarrer in Dielheim.
 „ J. Schmitt, Pfarrverweser in Hubertshofen.
 „ Chr. Schneiderhan, Pfarrer in Steißlingen.
 „ M. Schnell, Dekan und Stadtpfarrer in Haigerloch.
 „ J. E. Schötle, Pfarrer in Seefirch bei Buchau (Württemberg).
 „ R. Schröter, Stadtpfarrer in Rheinsfelden, Kanton Aargau.
 „ J. N. Schrof, Pfarrer in Rippenhausen.
 „ K. R. Schultes, Pfarrer in Helmsheim.
 „ K. Schwab, Vikar in Einsheim bei Dös.
 „ J. B. Schweizer, Pfarrer in Friesenheim.
 „ M. Schwendemann, erb. Geistl. Rath, Dekan und Pfarrer in Bühl.
 „ K. Seiß, Camerer und Pfarrer in Werbach.
 „ K. Selbner, Professor am Gymnasium in Freiburg.
 „ F. A. Serret, Pfarrer in Sölden.
 „ J. B. Seyfried, Pfarrer, z. Z. Pfarrverweser in Altheim.
 „ J. F. Siebenrock, Pfarrer in Ostrach.
 „ B. Singer, Pfarrer in Lauf.
 „ F. Späth, Pfarrer in Oberharmeröbach.
 „ A. Spiegel, Stadtpfarrer in Mosbach.
 „ F. X. Staiger, Literat in Constanz.
 „ F. A. Stang, Pfarrer in Watterdingen.
 „ E. Stark, Pfarrer in Honau.
 „ J. A. Stauf, Pfarrer in Tröslingen, D.-N. Rottweil (Württemberg).
 „ J. E. Stauf, Geistl. Rath und Pfarrer in Bingen bei Sigmaringen.
 „ M. Stauf, Stadtcaplan in Rottweil (Württemberg).
 „ A. Stehle, Pfarrer in Gruol.
 „ Dr. A. Steichele, Dompropst in Augsburg.
 „ H. Steiert, Religionslehrer am Progymnasium in Offenburg.

- Herr J. Stockert, Pfarrer in Burkheim.
 " A. Stöhr, Dekan und Stadtpfarrer in Überlingen.
 " Dr. A. Stolz, erz. Geisl. Rath und Professor an der Universität Freiburg.
 " Rob. v. Stözingen, Frhr., in Eteizlingen.
 " K. Stratthaus, Dekan und Pfarrer in Stettfeld.
 " A. Straub, Canonicus und Generalsecretär in Straßburg.
 " N. Straub, Pfarrer in Neckargerach.
 " A. Strehle, erz. Geisl. Rath und Stadtpfarrer von Meersburg, z. Z. in Freiburg.
 " L. Streicher, Pfarrer in Binningen.
 " A. Striegel, Pfarrer in Lousheim.
 " J. Thoma, Pfarrer in Achdorf.
 " W. Thummel, Pfarrer in Böhrenbach.
 " K. Trescher, Pfarrer in Rühshausen bei Engen.
 " F. B. Trenkle, Secretär am Verwaltungshof in Karlsruhe.
 " F. X. Ummenhofen, Pfarrer, z. Z. Pfarverweser in Wöschbach.
 " F. X. Urnauer, Pfarrer in Schömberg (Württemberg).
 " J. H. Usländer, Pfarrer in Günteröthal.
 " J. G. Valois, Pfarrer in Oberhausen.
 " v. Venningen, Frhr., in Eichteröheim.
 " B. Vivell, Pfarrer in Viberach.
 " A. Vogel, Caplan in Eigeltingen.
 " J. Ph. Vogt, Pfarrer in Berolzheim.
 " Dr. D. v. Wänker, Rechtsanwalt in Freiburg.
 " J. A. Wagner, Pfarrer in Niederwühl.
 " J. N. Wagner, Pfarrer in Bohlöbach.
 " A. Wahnsiedel, Camerer und Pfarrer in Oberwolfach.
 " J. N. Waibel, Pfarrer und Definitor in Ehngendorf.
 " J. Waldmann, erz. Geisl. Rath und Pfarrer in Drisingen.
 " J. A. Walf, Caplaneiverweser in Überlingen.
 " M. Walser, Definitor und Pfarrer in Niederrimsingen, z. Z. in Freiburg.
 " J. Walter, Vikar in Lautenbach.
 " L. J. Walter, Pfarrer in Hollerbach.
 " v. Wambold, Frhr., in Groß-Ulmstadt.
 " W. Wanner, Dompräbendar und Domcustos in Freiburg.
 " G. Warth, Stadtpfarrer zu St. Damian in Bruchsal.
 " J. B. Weber, Pfarrer in Piggerödorf.
 " W. Weber, Pfarrer in Dillendorf.
 " J. Wehinger, Pfarrer in Wiechs.
 " J. M. Wehrle, Pfarrer in Mösbach.
 " K. F. Weikum, Domcapitular in Freiburg.
 " J. Weiß, Pfarrer in Untermettingen.
 " Dr. J. B. Weiß, k. k. Universitätsprofessor der Geschichte in Graz.
 " L. Weiß, Pfarrer in Grünöfeld.
 " W. Weiß, Pfarrer in Urtsöffen.
 " F. W. Werber, Caplaneiverweser in Radolfszell.
 " L. Werkmann, Pfarrer in Heitersheim.
 " J. Weyer, Pfarrer in Wellendingen, D.-M. Rottweil (Württemberg).
 " J. N. Widmann, Pfarrer, d. Z. in Kappel.
 " W. Wiehl, Pfarrer in Langenargen, D.-M. Tettwang (Württemberg).
 " G. Wieser, Stadtpfarrer in Markdorf.
 " Fr. Wiesel, Pfarrer in Steinsjurt.
 " K. Will, Pfarrer in Seeselden.
 " J. N. Will, Pfarrer in Stollhofen.
 " F. X. Winter, Pfarrer in Habsthal.
 " K. Wirner, Stadtpfarrer in Oberkirch.
 " Dr. F. Wörter, Professor an der Universität Freiburg.
 " J. Wünsch, Pfarrer in Posttringen, D.-M. Herrenberg (Württemberg).
 " W. Würtz, Pfarrer in Güttingen.
 " W. Zängerle, Pfarrer in Bühl.

- Herr R. L. Zapp, Pfarrer in Urach.
 " J. Zeitvogel, Pfarrer in Elzach.
 " F. Zell, erzb. Archivar in Freiburg.
 " W. Zimmermann, Pfarrer in Berau.
 " K. Zimmermann, Pfarrer in St. Blasien.
 " Fr. Zimmerle, Stadt- und Garnisonspfarrer in Stuttgart.
 " W. Zugschwert, Dekan und Pfarrer in Markelfingen.
 " P. Zureich, Dekan und Stadtpfarrer in Staufeu.

Gesammtzahl der Mitglieder: 496.

Gestorben sind seit Ausgabe des vorigen Bandes folgende Mitglieder:

- F. J. Romer, Stadtpfarrer in Constanz, 13. Juni 1875.
 J. B. Weber, Pfarrer in Iffezheim, 21. August.
 J. B. Wiggerhauser, Pfarrer in Hindelwangen, 4. September.
 J. M. Christophel, Stadtpfarrer in Neudenau, 15. September.
 F. X. Lederle, Pfarrer in Muggensturm, 21. November.
 F. X. Kühr, Pfarrer in Nischen, 31. Dezember.
 A. G. Kuhn, Pfarrer in Michelbach, 2. Januar 1876.
 J. Haas, Pfarrer in Nusbach, 19. Januar.
 L. Buchbunger, resig. Stadtpfarrer in Rastatt, 7. April.
 F. Grathwohl, Pfarrer in Lobtmoos, 18. April.
 J. B. Göggele, Dekan und Pfarrer in Etetten, 9. Mai.
 A. Freund, Stadtpfarrer in Waldbirch, 9. Juni.
 F. Böhler, Pfarrer in Heudorf bei Stodach, 8. Juli.
 K. Weyland, Pfarrer in Züringen, gest. in Hugstetten, 8. August.
-

Vereine und gelehrte Institute,

mit welchen der kirchl.-histor. Verein in Schriftenaustausch steht:

1. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, in Bern.
2. Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die Erzdiocese Köln, in Köln.
3. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in Luzern.
4. Historischer Verein des Kantons Glarus, in Glarus.
5. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern, in Sigmaringen.
6. Historischer Verein des Kantons Thurgau, in Frauenfeld.
7. Germanisches Museum zu Nürnberg.
8. Gesellschaft für Beförderung der Geschichte u. s. w. von Freiburg, dem Breisgau und den angränzenden Landschaften, in Freiburg.
9. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben, in Ulm.
10. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg, in Würzburg.
11. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angränzenden Landschaften, in Donaueschingen.
12. Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, in Tettnang und Friedrichshafen.
13. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg, in Regensburg.
14. Königl. Württemberg. Geh. Haus- und Staatsarchiv, in Stuttgart.
15. Königl. Baier. Academie der Wissenschaften, in München.
16. Verein für Erhaltung der historischen Denkmäler des Elsaßes, in Straßburg.
17. Königl. Württemberg. statistisch-topographisches Bureau, in Stuttgart.
18. Verein für Chemnitzer Geschichte, in Chemnitz.

Inhaltsanzeige.

	Seite
A. Schubiger: Über die angebliche Mitschuld der Gebrüder von Brandis am Morde des Bischofs Johannes Windloß von Constanz . . .	1—48
Dr. J. Vaber: Vita Salomonis Tertii — deutsch aus dem 15. Jahrh.	49—70
L. Werkmann: Die Grafen von Nimburg im Breisgau . . .	71—83
Nachtrag hiezu von Dr. J. Vaber	84—96
Dr. L. Baumann: Zur schwäbischen Reformationgeschichte. — Urkunden und Regesten aus dem f. fürstenb. Hauptarchive	97—124
J. E. Rothhelfer: Leben und Wirken des Gründers von St. Ulrich	125—172
Nachworte hiezu von Dr. J. Vaber	173—180
J. B. Trenkle: Beiträge zur Geschichte der Pfarreien in Darlanden, Bulach mit Veierheim, Mörsch mit Forchheim und Neuburgweier, Au am Rhein	181—216
E. Schnell: Die oberdeutsche Provinz des Cistercienserordens . . .	217—250
Dr. J. König: Beiträge zur Gesch. der theolog. Facultät in Freiburg; 1) Die Zeit des Generalseminariums 1783—1790. 2) Die Ver- legung der kath.-theol. Facultät von Heidelberg nach Freiburg 1807	251—314
J. Huber: Urkunden-Regeste über die ehemal. sanctblasianschen Prop- steien Klingenuau und Wistighofen im Nargau. Mit Ergänzungen von J. Vaber	315—339

Kleinere Mittheilungen.

Dr. König: Zur Geschichte des Breisgaaues, der Stadt und Universität Freiburg	343—346
Marmor: Zur Geschichte des Bisthums Constanz	346—351
Staiger: Das ehemal. Klosterlein Grünenberg und das bischöfl. const. Schloß Gottlieben	351—358
Baur: Hinrichtung des Grafen v. Arco	358—362
Zell, Memorabilien aus dem erzbischöfl. Archive	362—364
Nachtrag zu dem Aufsatz über das Generalseminar	365—367
Abelige Mitglieber im Kapuzinerorden	368
Verzeichniß der Mitarbeiter des Diöc.-Archivs und ihrer Beiträge . . .	369—372

Über die angebliche Mitschuld
der
Gebrüder von Brandis
am
Morde des Bischofs Johannes Windloch von Constanz.

Von

P. Anselm Schubiger,

Capitular des Stiftes Einsiedeln.

Bis auf die neuere Zeit hinab kannte man noch keine Urkunde oder ein anderes historisches Document, ja selbst kein geschriebenes oder gedrucktes Geschichtswerk, worin die Gebrüder Eberhard und Heinrich von Brandis, der Erstere Abt in der Reichenau, der Letztere zu Einsiedeln, auch nur von ferne irgendwelcher Mitschuld an der Ermordung des Bischofs Johannes von Constanz verdächtigt wurden. Erst seit etwa 45 Jahren sind mehrere historische Arbeiten an die Oeffentlichkeit getreten, welche die erstgenannten zwei kirchlichen Würdeträger dieses bedauerlichen Vergehens entweder geradezu beschuldigen oder doch mit schwerem Verdachte belasten. So erschien schon im Jahre 1828 Pupkofer's Geschichte des Thurgau's, und auf diese folgten im dritten und sechsten Bande des Diöcesan-Archives zwei historische Darstellungen über den Bischof Johannes von Constanz, die erstere von Dekan Karg und die letztere von Joseph Vaber, welche alle die betreffende Beschuldigung in mehr oder weniger scharfer Ausdrucksweise enthalten.

Offenbar schöpften diese Schriftsteller aus der gleichen Quelle, nämlich aus dem sogenannten „Protokollauszuge“ des städtischen Secretärs Rosenlacher von Constanz, unter dessen Sammlungen, laut Angabe, dieses Schriftstück aufgefunden und von Karg im Diöcesan-Archiv (Bd. III. S. 106) veröffentlicht wurde. Wenn wir nun im Laufe unserer Darstellung etwelche Bedenken und Zweifel über die Authenticität dieses vorgeblichen Aktenstückes aussprechen, so wollen wir dadurch keineswegs der Rebligkeit Rosenlachers, der dasselbe wohlmeinend von Andern copirt haben mag und den wir auch nicht für den Verfasser desselben halten, zu nahe treten, und ebenso wenig dem Verdienste Karg's, der es zum ersten Male veröffentlichte, unsere Anerkennung versagen. Vielmehr wird dem Herausgeber Jeder, dem es um historische Wahrheit zu thun ist, dankbar dafür sein, daß er ein Document, aus welchem man so schwere Folgerungen gezogen hat, an's Tageslicht förderte, und es dadurch ermöglichte, dessen Werth oder Unwerth einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen. — Bei dieser Untersuchung handelt es sich um eine Frage von nicht geringer Bedeutung; denn sollte die zu prüfende

Theilnahme an Morde des Bischofs Johannes als historische Thatsache sich erweisen, so würde man nicht bloß bei zwei von den höchsten kirchlichen Würdeträgern des Bisthums einer in der Geschichte noch kann erhörten Corruption begegnen, sondern vermöchte auch selbst die höchsten Kreise der menschlichen Gesellschaft von schwerer Schuld nicht frei zu sprechen, — nicht den Papsi, der die Wahl eines dieser Unwürdigen zum Bischofsante selber traf und ihm in seiner Residenz die bischöfliche Weihe spenden ließ; nicht den Kaiser, der ihn mit den fürstlichen Regalien begabte; nicht die Herzoge von Osterreich, die in freundschaftlichen Verhältnissen zu den beiden Brüdern standen, und am allerwenigsten das Domcapitel von Constanz, das, obgleich es dem ganzen Sachverhalte unmöglich fremd sein konnte, dennoch den Einen von ihnen mit Einmuth als obersten Hirten der Diocese anerkannte, und ihm als solchem durch den Lauf einer langen Reihe von Jahren und unter manchen Beweisen voller Anerkennung huldigte.

Ohne vorerst in die Authenticitätsfrage dieses „Protokollauszuges“ einzutreten (die erste Durchsicht dürfte jeden Sachkundigen überzeugen, daß das Schriftstück in Rücksicht der Darstellung, Sprachform und Ausdruck nicht weiter zurückreiche als in das letztverfloffene Jahrhundert), möchten wir vor Allen mit der Prüfung seines historischen Inhaltes beginnen. Um uns aber im Verlaufe unserer Darstellung eines möglichst kurzen Ausdruckes für die Bezeichnung des bezüglichen Documents bedienen zu können, so nennen wir dasselbe einfach „Compilation“ und den Verfasser desselben „Compiler“. Schreiten wir nun zur Frage:

- 1) War Eberhard von Brandis, damals Abt in Reichenau, ein Anstifter des am Bischofe Johannes verübten Mordes?

Die Compilation beginnt ihre Anklage gegen Abt Eberhard mit den Worten: „Es hat Bischof Ulrich vor Jahren Herrn Eberhardt, Abt in der Reichenau des jetzigen Herrn Bischofs Bruder, etlich Geld geliehen. Als nun Bischof Johannes an das Bistum kommen, hat er unterstanden, gesagtes Geld vom Abt Eberhardt wiederum einzuziehen, derowegen dem Bischof und dem Abt etwas Unwillen erwachsen ist.“ — Nun, aus dieser Thatsache, auch angenommen, sie sei historisch richtig, geht denn doch noch keine Theilnahme an einer Conspiration gegen das Leben des Bischofs hervor; denn zwischen „etwas Unwillen“ über eine allfällig ungelegene Rückforderung einer Geldschuld, und zwischen einem wohlüberdachten Plane, einer „Aufmunterung und Unterstützung“ zur Ausführung eines Bischofsmordes, liegt denn

doch ein so gewaltiger Abstand, wie zwischen einer geringfügigen täglichen Schwachheit und einem Verbrechen niedrigster Art.

Bedenklicher aber für die Sache des Abtes Eberhard erscheint die weitere Erzählung des Compilators, wo er erwähnt, wie die Mörder des Bischofs Johannes nach verübter Frevelthat sich schnell aus der Stadt flüchteten, auf dem kürzesten Wege nach der Reichenau eilten, sich gleich zum Abte auf die Pfalz begaben, das Geschehene ihm berichteten, das noch blutige Schwert ihm vorwiesen, und endlich — gleichsam zum Lohne für die ruhmvolle That — von ihm mit Speise und Trank erquiekt wurden. Wer sollte sich in der That nicht geneigt fühlen, den Abt einer thätigen Theilnahme an dieser fluchwürdigen Handlung zu beschuldigen? So erging es wenigstens Pupikoser, der offenbar aus dieser Quelle schöpfte, wenn er in seiner Geschichte des Thurgau's¹ dieses verbrecherische Ereigniß schildert. Er schreibt nämlich: „Das Lebensende des Bischofs Johann war traurig. Er verlangte vom Reichenauer Abte Eberhard von Brandis eine Geldsumme, die früher Bischof Ulrich aus dem Eigenthum des Bisthums der Abtei geliehen hatte. Abt Eberhard, ein gewaltthätiger und roher Mann, schlug die Bezahlung ab, und vereinigte sich mit den Feinden des Bischofs. Von ihm **aufgemuntert und unterstützt**, nahm Conrad von Homburg einige Edelknechte und einige Bürger von Constanz mit sich, und wie der Bischof auf der Pfalz bei der Abendmahlzeit saß, drangen sie in sein Zimmer und erschlugen ihn.“

Wöge es hier gestattet sein, über die Verwendung des obgedachten historischen Stoffes für die Geschichte des Thurgau's einige Bemerkungen einzuschalten. Offenbar ließ sich der nunmehr greise, um die Geschichtsforschung vielfach verdiente Herr Verfasser von seinem damaligen Jugendfeuer etwas zu hoch tragen, denn von einer Verweigerung der Rückbezahlung der Geldschuld, oder von einer Vereinigung mit den Feinden des Bischofs, oder gar von einer Aufmunterung und Unterstützung dieses Verbrechens von Seite des Abtes läßt sich selbst aus der Arbeit des Compilators nichts Bestimmtes nachweisen. Auch von den Vorwürfen von Gewaltthätigkeit und Rohheit, die er dem Abte zur Last legt, vermochten wir, ungeachtet vieler Nachforschungen, keine genügenden Belege aufzufinden. Vielmehr ergibt sich aus den allerdings sehr kurz gefaßten Charakterschilderungen dieses Abtes, die von einigen seiner Zeitgenossen auf uns herabgekommen, ein Resultat, welches zum obenerwähnten Urtheil einen so gewaltigen Contrast bildet, daß sich Beides wohl unmöglich zusammen vertragen kann. Papst

¹ Bb. I. S. 206.

Clemens VI. bezeichnet nämlich schon im Jahre 1343 den Eberhard von Brandis nach vorangegangener Information durch glaubwürdige Zeugen als einen Mann, welcher durch seinen religiösen Eifer, durch die Reinigkeit seines Wandels, durch seine Beobachtung der klösterlichen Lebensweise, durch seine Wachsamkeit und Umsicht bei Verwaltung der geistlichen und zeitlichen Geschäfte, und durch andere vielfache Verdienste seiner Tugenden vor seinen Genossen sich auszeichne ¹.

Eberhard von Brandis war schon über ein Decennium der Abtei Reichenau vorgestanden, als auch Bischof Johannes Gelegenheit fand, den obenstehenden Ansichten des Papstes seine Bestimmung zu schenken und den Abt auf eine außergewöhnliche Weise auszuzeichnen. Dieß geschah am 20. Juli 1354, wo der neuconsecrirte Bischof in Gegenwart eines zahlreich vertretenen Prälaten- und Ritterstandes im Constanzer Dome sein erstes Pontificalamt feierte, und bei dieser heiligen Handlung den Abt Eberhard vor allen übrigen Prälaten und selbst vor seinem Weihbischofe Johannes, der doch vermöge seiner Würde höher stand als der Abt, zum ersten Assistenten außerkor, während dessen er den Weihbischof bloß für die liturgischen Verrichtungen eines Subdiacons bestimmte. Dieser Beförderungssakt war gerade damals vom Abte und dessen Anverwandten um so höher anzuschlagen, da der Bischof gleichzeitig andere geistliche Würdeträger, nämlich den Dompropst und einige Domherren, wegen Nichtbeachtung der für den Clerus vorgeschriebenen Tonsur und Rasur sogar von jeglicher Theilnahme an jener Feier ausgeschlossen hatte. Diese dem Abte erwiesene Auszeichnung beweist denn doch zum Allerwenigsten, daß ihn der auf Beachtung kirchlicher Vorschriften so ernstlich dringende Bischof weder zu seinen Feinden, noch zu den „Unwürdigen“ zählte ². Nicht minder ist es als ein Beweis aufrichtiger Verehrung hinzunehmen, wenn zwei Jahre später, am 23. August 1356,

¹ Papst Clemens VI. schildert nämlich den Eberhard von Brandis als eine Persönlichkeit „cul de religionis zelo, vite munditia, regulari observantia, providentia spiritualium et circumspectione temporalium ac aliis multiplicium virtutum meritis apud nos fidedigna testimonia perhibentur“. (Neugart, Ep. Const. P. I. T. II. pag. 710.)

² Diese Bevorzugung des Abtes widerlegt auch vollständig die im Diöc.-Archiv Pb. VII, S. 153 ausgesprochene Ansicht, „daß Bischof Johann bei seiner Primiz mit dem Abte von Reichenau und der Familie von Brandis in Feindschaft gerathen sei.“ Als gleich unbegründet darf man die kurz vorher (S. 151 Anm. 1) beigelegte Vermuthung von Mitbewerbern um die Bischofswürde aus dem Hause Brandis ansehen, nicht bloß, weil kein Zeitgenosse solche erwähnt, sondern auch, weil die oben erwähnte Auszeichnung Eberhard's eine Mitbewerbung als unwahrscheinlich darstellt.

Herzog Albrecht von Oesterreich seinen Landvögten im Thurgau, Nar-
gau und zu Naboltszell die Weisung gab, „den erwürdigen unsern
lieben andächtigen abt Eberhard in der Reichenow“ zu schirmen
und ihn und seines Klosters Güter in den obgenannten Landen vor aller
Gewalt zu schützen¹. Auch von Seite des Domcapitels fehlte es nicht
an ähnlichen Beweisen von Hochachtung gegen ihn. Es ist wirklich
bezeichnend, daß es in seiner Versammlung vom 22. Juni 1359, an
welcher auch Otto von Rinegg, der Generalvikar, Freund und Tisch-
genosse des ermordeten Bischofs und der Augenzeuge seines blutigen
Todes, theilnahm, den Abt Eberhard einstimmig an die Spitze jener
geistlichen und weltlichen Herren wählte, welche in einer zwischen Propst
und Capitel obschwebenden Streitfache die unter ihnen getroffene Über-
einkunft als von beiden Parteien bezeichnete Bürgen bekräftigen sollten².
Mag endlich auch die Nachwelt diesen Abt als roh und hartherzig
bezeichnen, so fand er doch bei seinem Tode Zeitgenossen, die ganz an-
ders über ihn urtheilten, wie dieß im Kloster zu Felzbach geschah,
wo man gerade seiner Herzensgüte und Mildbthätigkeit noch für die
späte Zukunft ein dankbares Andenken aufbewahrte³. Solch' lobens-
werthe Eigenschaften, die von competenten Seite und zum Theil durch
urkundliche Zeugnisse bekräftigt wurden, dürften doch allen unerwiesenen
Beschuldigungen gegenüber den Stempel der Wahrheit vorweisen.

Doch unsere Einsprache erhebt sich nicht bloß gegen solche unrich-
tige aus dem Compilat gezogenen Folgerungen, sondern sie gilt auch
der besprochenen Stelle der Compilation selber. Wer sie einer nähern
Prüfung unterwirft, wird gleich finden, daß es sich bei den Mördern
nach vollzogenem Verbrechen um die möglichst schnelle Erreichung einer
Freistätte handelte, um daselbst vor dem Nachschwerte ihrer Verfol-
ger den erwünschten Schutz zu finden. Obgleich nun die Flucht der
Mörder nach der Reichenau von keiner andern Geschichtsquelle erwähnt
wird, so wollen wir dieselbe doch nicht bestreiten, weil nach unserm
Dasürhalten die Thatsache selber nichts Unwahrscheinliches enthält.
Allein wie auffallend erscheint es nicht, daß der Verfasser der Compi-
lation so sorglich jeden Ausbruch vermeidet, welcher den in den Sitten
und Gebräuchen des Mittelalters noch unerfahrenen Leser an das jener
Zeitperiode eigenthümliche Institut der klösterlichen Asyle erinnern

¹ Neugart, Episcop. Const. I. II. 722.

² Ibidem p. 729.

³ So meldet der Necrolog besagten Klosters vom 30. September, dem Todestage
des Abtes: „Eberhardus de Brandis abbas Augie majoris, qui fecit multa
bona huic monasterio.“ (Dib.-Archiv VII, 290.)

könnte! So berichtet der Compiler: „Die Todtschläger sind zu dem Thor auskommen, gleich vor dem sie hätten sollen geschlossen werden, und sind den nächsten Weeg in die Reichenau . . kommen“; aber er verschweigt es, daß sie dahin eilten, um noch zur rechten Zeit die dortige Freistätte zu erreichen, welche ihre Verfolger, um an ihnen Blutrache zu üben, ohne das schwere Vergehen des „Friedbruches“ nicht überschreiten durften. Der Compiler erzählt ferner: „Sie (die Mörder) sind zu Abt Eberhard kommen in die Pfalz“, er übergeht es aber, daß von ihrem persönlichen Erscheinen vor dem Abte oder seinem Stellvertreter auch ihre Aufnahme in der Freyung abhängig war, und sie zuvor keine gottgeweihte Stätte im Kloster betreten durften. Er berichtet ferner: „(Die Mörder) haben ihm (dem Abte) erzählt, wie sie die Sach (den Mord) verrichtet“, aber er verhehlt es, daß es sich hierbei nicht wohl um die Mittheilung einer Neuigkeit, sondern um ein reuevolles Bekenntniß des entsetzlichen Verbrechens handelte! — Der Compiler fügt weiterhin bei: „(Die Mörder haben) auch ihme das blutige Gewehr, damit sie den Bischof umgebracht, gezeigt“; er verhüllt es aber mit Sorgfalt, daß sie ihre Mordwaffe dem Abte nicht bloß zeigen, sondern auch **ausliefern** mußten. Endlich fügt der Verfasser der Compilation noch bei: „Darauf ihnen der Abt zu Essen und Trinken auftragen lassen nach ihrem Willen“; er vergißt es aber, zu erwähnen, daß dieses Institut des Mittelalters nirgends die Bestimmung hatte, den Missethäter dem Hungertode preiszugeben.

Was aber die obgefaßten Aussetzungen besonders hell beleuchtet und namentlich auch die verdächtige Tendenz des Compilers enthüllt, ist ein Document, welches die in jener Zeit an solche Missethäter gerichteten Forderungen enthält, wenn sie um die Gnade der Aufnahme an klösterlichen Freistätten anhielten. Dasselbe bietet um so stärkere Beweiskraft, weil dessen Anwendung nicht bloß um die gleiche Zeit und im gleichen deutschen Lande, sondern auch im nämlichen Bisthum, ja sogar im gleichen Orden stattfand, welchem auch die Reichenau einst angehörte. Die „Argovia“¹ enthält nämlich ein altes Aktenstück unter dem Titel: Verordnung der Abtei Muri, „die einer schuldig ist zu halten, der des Gotzhus Mure fryheit begert“. Dieselbe beginnt mit den Worten: „Zue dem Ersten soll ein jeder, welcher der fryheit begert, . . und die erworben hat . . seine sünd und mißhandlung, die er wider got und seinen nechsten getan, reuwen, beichten und vollkommen buoß darüber empfangen und würfen.“ — Ferner verlangt das Document im

¹ Argovia, Jahrgang 1861, S. 61 ff.

zweiten und dritten Punkte, daß der in die Freiheit Aufgenommene vor seiner Beichte und Buße keine Gott geweihte Stätte im Kloster betreten dürfe; Speise und Trank soll ihm nach seinem Begehren verabreicht werden, jedoch auf seine eigenen Kosten, und sollte ihm die Baarzahlung nicht möglich sein, so hat er für den zu empfangenden Unterhalt Caution zu leisten. Zu diesen Bestimmungen kommt noch hinzu: „Er soll sich auch des essens und trinkens lassen begnuegen, so jme fürgestellt wird, und ganz kein neuwerung aufangen in d'heinen weg.“ Desgleichen stellt die Abtei die Bedingung, daß der in die „freyheit“ Eintretende von alters her gleich seine Waffen dem Abte oder seinem Stellvertreter auszuliefern hat, „bis er der freyheit erlebiget, und derer nit mehr bedarf“. Endlich verlangt die gleiche Verordnung: „Zum vierten. Welcher die freyheit erwirbt und sich dera zuo gebrauchen verhofft, der und dieselben sollen . . . darus nit kommen, bis daß sie sich mit einer Oberkeit und den Partyen, auch fründschaften (Sippschaften) wider die er gehandelt, genzlich vertragen. Dann wo einem ußerhalb der freyheit etwas unsals widerfuere, sol es einem goßhaus ohnschädlich sein.“

Nach diesem Aktenstücke erscheint nun die Aufnahme der Missethäter, wie sie in den klösterlichen Einfriedigungen der damaligen Abteien nach herkömmlicher Sitte zu Recht bestand, in einer sehr veränderten Färbung, als sie die Compilation mittelst ihrer Umhüllungen darstellt. Während diese den Abt der Reichenau durch ihre Darstellungsweise offenbar zu compromittiren beabsichtigt, findet man nach dem Muri'schen Documente in den klösterlichen Freistätten vielmehr eine Einrichtung, die ganz vom Geiste jener heiligen Religion getragen ist, deren göttlicher Stifter noch in der letzten Stunde seines Lebens eines tiefgefallenen Sünders — eines Missethäters und Mörders liebevoll gedachte und dem Reumüthigen Barmherzigkeit erwies. In diesem Sinne und Geiste hatte auch das Mittelalter durch die Freistätten eine Anstalt in's Leben gerufen, die den Unglücklichsten unter den Menschen die nöthige Zeit und gewisse Räumlichkeiten gewähren sollte, um ihre **Sühnung** vorab mit Gott, sodann mit ihrer Obrigkeit und mit den Anverwandten des von ihnen Mißhandelten oder Getödteten, insoweit dieselbe möglich war, in's Werk zu setzen; und eben zu diesem Zwecke ward ihnen Schutz vor dem Radeschwert ihres Feindes zugesichert, damit sie nicht gezwungen würden, unvorbereitet aus diesem Leben zu scheiden und unter der Last einer schlechten That in die Ewigkeit hinüber zu wandern.

Um über die Beschaffenheit und Ausdehnung dieser alten Einrichtung einen noch klarern Einblick zu gewinnen, halten wir es für vor-

theilhaft, auch noch andere, soviel möglich aus dem gleichen Bisthum stammende Berichte über diesen Gegenstand zu vernehmen. So erwähnt Hottinger ¹ in seiner Kirchengeschichte über die verschiedenen Gattungen solcher Institute: „Es ist zu merken, daß an einigen dergleichen Orten eine zweifache Freiheit gewesen. Eine war allgemein allen Klöstern; vermög geistlichen Rechts. Die andere war sonderbar (speciell), durch sonderbare Nachlassung der Kaiserin, welche hie und dort nicht nur außert, sondern auch bisweilen innert dergleichen Klöstern, gewisse Plätze ausgezeichnet, in welcher die Missethäter nicht dürfen angegriffen werden. Zu Zürich im Fraumünster soll auch eine dergleichen Freystatt gewesen sein, doch allein aus Päpstlicher Bewilligung. Zu Einsiedlen solle eine kaiserliche von Wenceslao An. Chr. 1380 ertheilte Freystatt sein.“

Noch bestimmter drückt sich August Näf aus ², welcher über die betreffenden Anstalten schreibt: „Unter der Benennung kaiserliche Freiheit oder Freyung war in den Landen und Städten des heiligen römischen Reiches ein gewisser Platz begriffen, der, als unmittelbarer Reichsboden betrachtet, den dahin Geflohenen gegen Verfolgung eine sichere Zufluchtsstätte gewährte, um das Reichsrecht anrufen zu können. Diese Stätten waren unverletzbar, und es stand einzig dem vom Reichsoberhaupt hierfür bezeichneten Amtmann das Recht zu, Jemanden aus der kaiserlichen Freyung abführen zu lassen; Privilegien, diese Freystätten betreffend, ertheilte gleichfalls das Oberhaupt des Reiches. — In Klöstern bestand das uralte geistliche Recht der Unverletzlichkeit geheiligter Stätten; das Stift St. Gallen besaß zudem noch als Reichsstand das Recht der kaiserlichen Freyung im Umfange des Klosters, welches, so lange dieses und die Stadt ungetrennt bestanden, auch für Letztere dem Zweck einer Freystätte gewidmet war.“

Da nun das Kloster Reichenau gleich demjenigen von St. Gallen die nämliche Rangstufe als Glied des heiligen römischen Reiches einnahm und sich in Folge dessen, sowie jenes, ebenfalls im Besitze des päpstlichen und kaiserlichen Privilegiums befand, so ist es begreiflich, daß Abt Eberhard sowohl der Kirche als dem Reiche gegenüber das volle Recht hatte, den Mördern des Bischofs die Aufnahme in die klösterliche Einfriedung zu gewähren. Wir sagen aber noch mehr: zu dieser Aufnahme war der Abt nicht nur vollberechtigt, sondern auch vor Gott und der Kirche verpflichtet. So lange sich nämlich die Übeltäter außerhalb der Grenzen der Freystätte befanden, so lange waren sie auch

¹ Kirchengeschichte „zu den Freystätten; Ahsa“. Bd. II. S. 850.

² Aug. Näf, Chronik von St. Gallen. S. 124.

augenscheinlicher Lebensgefahr ausgesetzt, somit forderte von ihm schon das Gebot der christlichen Liebe, sich der Unglücklichen zu erbarmen und sie vor einem gewaltsamen Tode so lange zu schützen, als es die damaligen Rechtsverhältnisse gestatteten. Was aber dem Abte den Einlaß derselben insbesondere zur unauflösliehen Pflicht machte, war seine Stellung als Vorstand einer Genossenschaft von Priestern, die keinem, auch nicht dem strafwürdigsten Sünder, den Zutritt zu jener Heilanstalt versagen durften, die der Herr zu deren Rettung eingesezt, damit sie durch Reue, Buße und Belehrung der ewigen Strafe zu entgehen vermöchten; wir meinen zu jener geistlichen Rettungsanstalt, die, wie oben nachgewiesen, mit den klösterlichen Freistätten in so nahen Beziehungen stand. Wie allgemein nun diese Anschauungen in der Kirche wie im Reiche, und bei den Obrigkeiten wie beim Volke ihre Geltung fanden, das erweist sich aus dem Umstande, daß man noch nie einem Falle begegnete, wo ein Klostervorstand solch' erbarmungswürdigen Übelthätern den Eintritt in die klösterliche Freistätte verweigert hätte; aber auch ebensowenig einem Beispiele, wo einem Klosterobern dieser Aufnahme wegen die Beschuldigung widerfahren wäre, er hätte sich dadurch an den Verbrechen der Eintretenden als Anstifter, Beförderer oder Unterstützer betheiliget. Doch hierüber noch einige geschichtliche Belege:

Albert von Bonstetten erzählt in seiner der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts angehörenden „Historia Austriaca“ die alte Sage, der Königsmörder Herzog Johann von Oesterreich hätte sich im Jahre 1308 nach frischverübter blutiger Frevelthat vom Ufer der Reuß bei Brugg im Argau in verzweifelter Lage auf die Flucht zum Antritt einer Bußfahrt in's heilige Land begeben, auf welchem Wege er die Weisung von höherer Seite erhalten habe, sich in das Kloster Einsiedeln zu verfügen, und was der dortige Abt (damals Johann von Schwanden) über ihn bestimme, das habe er mit bußfertigen Herzen auszuführen. Diesem Rathe sei der Herzog nicht nur mit aller Bereitwilligkeit nachgekommen, sondern habe auch den Anweisungen des Abtes Folge gegeben¹. Der nämliche Verfasser erwähnt auch anderswo, Abt Johann

¹ Ferunt . . . terram sanctam adisse Joannem, in viague sibi a superis notificatum, ut intraret monasterium loci heremitarum, et quid illic abbas secum disponeret, id sibi penitentie causa subeundum fore: faciebat hoc quoque animo lubenti. — Alb. de Bonstetten, „Historia domus Austriae“, abgedruckt bei Fieber, Austria sacra; Diplomatische Beilagen und verschiedene Nachträge, Wien 1782, S. 90—180. Dekan von Bonstetten sandte Copien von diesem seinem Werke an Karl VIII. von Frankreich, für den er es eigens geschrieben hatte, an den Kaiser Maximilian und an den Erzherzog Sigismund von Oesterreich, für welchen der Verfasser eine eigene Übersetzung besorgte.

von Einsiedeln hätte den jungen Herzog berebet, ein Klosterbruder zu werden, und ihn zu diesem Zwecke und wohl auch, damit er auf seiner Wanderschaft unerkannt bleibe, in eigener Person mit dem geistlichen Bruderhabit bekleidet¹. Diese Begebenheit ward nun schon vor 400 Jahren den höchsten Würdeträgern des Reiches vorgetragen, in manche Chronikwerke aufgenommen und schon damals und später durch den Druck veröffentlicht, ohne daß Jemand den Abt Johann der dem Unglücklichen erwiesenen Aufnahme wegen der Mitwissenschaft oder sonst irgend welcher Betheiligung am Königsorde beschuldigt hätte.

Ähnliche Ansichten über die Freieung eines Klosters sprach auch im Jahre 1390 der gesammte Rath der Stadt St. Gallen aus, der unter Anderm die Verordnung erließ, daß, wenn ein Bürger oder Fremder eines Verbrechens wegen aus der Stadt in die Freistätte der dortigen Abtei entinnen könnte, derselbe darin im Frieden bleiben möge, bis ihn der Herr, zu dem er geflohen, mit Sicherheit seines Lebens aus der Freiheit zu bringen vermöge. Würde aber der Thäter länger in der Freieung verharren, und auf des Rathes Gebot nicht weiter fliehen, so möge man denselben (selbstverständlich außerhalb der Freistätte) ergreifen, wo man ihn finde. — Es soll auch keiner befugt sein, einen Andern, der in des Klosters Freiheit geflohen, dort zu fangen; die Geflohenen aber seien bei längerem Verweilen, als zu ihrer Flucht nöthig gewesen, für jeden Tag mit einem Monat Verweisung, nebst der noch über sie verhängten Strafe, zu büßen, sofern sie die Stadt wieder betreten. Die Freieung des Klosters soll sich auf den Umfang inuert der Mauern desselben beschränken².

Wie getreu man in der Stadt St. Gallen an dieser Einrichtung festhielt und die Unverletzlichkeit des klösterlichen Asyls nach Verlauf eines vollen Jahrhunderts noch anerkannte, zeigt folgende Begebenheit. Im Jahre 1491 hatte sich daselbst ein Theil der Bürgerschaft gegen den Rath empört. Am 10. Februar griff man zu den Waffen und zog vor das Rathhaus, um den eben versammelten Rath zu stürzen. Die Auführer stießen aber auf Widerstand, und es gelang dem Bürgermeister, den Tumult, der zwischen dem Rath- und Koruhause am ärgsten wüthete, für den Augenblick zu beschwichtigen. Als

¹ Dieser [Johannes apt, ein freyherr von Swanden] berebet herzog Hannsen von Osterreich, von des wegen künig Albrecht von Osterreich Römischer künig ermordt ward, das er ward ein gaislicher brüder, legt im an dz brüder klaid, und den orden darum herzog Hanns in büßfertigen leben starb im ellend. Alb. von Bonstetten „Von der löblichen Stiftung des hochwürdigten goshuß Einsiedeln“, gedruckt zu Ulm 1494.

² N. 5, Chronik von St. Gallen. S. 125.

aber nachher die Verschwornen, nachdem sie schon aus ihrer Mitte eine eigene Obrigkeit erwählt und vom Rathe die Auslieferung der Stadtschlüssel, Sigille und Documente verlangt hatten, sich in bedeutender Minderheit sahen, verlor sich allmählig ihr Troß und sie zeigten sich zu gütlichem Ausgleich bereit. Dieß war aber schon zu spät, denn es hatte indessen die Obrigkeit diesen Handel als einen Aufruhr gegen den Kaiser und gegen die Institutionen des Reiches erkannt, und zur Verurtheilung desselben den kaiserlichen Reichsfiscal Dr. Johann Martin zu Nürnberg herbeigerufen. Mit seiner am 16. Februar erfolgten Ankunft stoben die Empörer auseinander, 17 derselben flüchteten sich in die Freistätte des Klosters, wo sie beim Abte Ulrich nicht nur Aufnahme fanden, sondern auch drei von ihnen so glücklich waren, zur rechten Zeit noch das Freie zu gewinnen, ungeachtet die Einfriedung mit starkbesetzten Wachen umgeben war. Noch am 17. fanden zwischen den Betheiligten innerhalb der Freyung und den Beamten der Bürgerschaft Unterhandlungen statt, und erst als sich diese zerschlugen, forderte der Fiscal im Namen des Kaisers deren Auslieferung aus der kaiserlichen Freistätte. So schwere Strafen das Hochgericht dann über die Schuldigen erkannte, so kam es doch dabei Niemanden in den Sinn, den Abt Ulrich von St. Gallen als Anstifter und Beförderer der stattgefundenen Empörung zu belangen, weil er die flüchtigen Empörer in des Klosters Freyung aufgenommen hatte¹.

Fügen wir über diesen Gegenstand zum Schlusse noch ein ebenso unverfängliches als auffallendes Zeugniß hinzu von der allgemeinen und beinahe unverwischlichen Volksthümlichkeit dieses mittelalterlichen Institutes. Auch das Kloster Fraubrunnen, eine Frauenabtei Cisterzienserordens im Bernergebiete, befand sich vor der Reformationszeit im Besitze einer eigenen Freistätte. Aus Auftrag des Rathes von Bern erhielt nun der nach erfolgter Säcularisation ernannte Schaffner im Jahre 1534 die Weisung, sich bei den zehn Ältesten der Ortschaft zu erkundigen, wie es sich herkömmlich mit dieser Freyung verhalte. Dieselben berichteten, daß sich innert dem Raume derselben ein freies offenes Gasthaus befände, das nie geschlossen werden dürfe, damit wenn einem Diebemanne in einem Jähzorn oder einer Thorheit etwas widerführe, derselbe einen Aufenthalt wüßte bis auf weitem Bescheid. In diesem Hause finde Jedermann sechs Wochen und drei Tage lang Freyheit, sofern er die Zechen austrichte und kein (vorsätzlicher) Mörder, Ketzer oder Verräther sei². Merkwürdigerweise wurde auf die Bitte

¹ Näf, Chronik von St. Gallen. S. 125 und 582.

² Hiernach konnte oder mußte von der gesetzlichen Behörde die Auslieferung dieser

der Einwohner zu ihrer großen Freude diese herkömmliche Begünstigung aufrecht erhalten. Ja, ungeachtet das päpstliche Privilegium durch den Übertritt zur Reformation begreiflich längst erloschen war und auch verschollen schien, fand sich dennoch die Berner Regierung gar nicht geneigt, von dieser alten Volkssitte abzugehen. Im Jahre 1738 berichtete nämlich der damalige Besitzer dieses Gasthauses, der Wirth Äbi, der Regierung, es sei beim Eingang seines Hauses noch „von dem dunklen Pabstthum her“ ein „Freiheits-Ohr übergeblieben“, wohin sich sowohl bei Tag als zu Nacht Jedermann ohne Unterschied begeben und daselbst sich niederlassen dürfe, indem von Außenher keine Thüre angebracht wäre. Da nun das ganze Haus dadurch unsicher gemacht werde und in Gefahr stehe, nicht nur eine Diebswohnung, sondern noch gar eine Mördergrube zu werden, so bitte er die Obrigkeit, sie möchte ihm allergnädigst bewilligen, den Eingang des Hauses mit einer Thüre zu verschließen, und von Außenher einen „Klopffer“ und ein Glöcklein anzubringen, um so dem Hause die erwünschte Sicherheit zu verschaffen. Das Gesuch des Bittstellers fand aber bei der Regierung kein Gehör. Vielmehr schlug sie ihm sein Ansuchen ab, weil „durch die Einschließung des Places der Effect der Freiheit entkräftet würde“, und damit Diejenigen, die eines unvorsächlichen Todtschlages wegen von dem Rächer verfolgt würden, einen sichern Rettungsort finden könnten, indem der höchste Gesetzgeber selber unter seinem Volke solche Freistätten angeordnet habe. Ja, sie fügte in ihrer Antwort noch bei, sofern sie die in ihrem Gebiete noch bestehenden Freistätten so leichter Dinge aufhöbe und deren Zahl verringerte, ein solches Verfahren unter dem Landvolke mancherlei Unruhe erzeugen würde, „da bei dem gemeinen Mann auch die Abschaffung der geringsten Sachen als etwas sehr wichtig und bedenkliches vorkommt“¹.

Aus all' diesen Begebnissen und Belegen dürfte nun mit Evidenz die Thatsache hervorgehen, daß die Institute der klösterlichen Freistätten eines allgemein anerkannten rechtlichen Bestandes sich erfreuten. In Folge dessen erweist sich auch die von Seite des Abtes Eberhard erfolgte Aufnahme flüchtiger Delinquenten, sofern sie wirklich stattgefunden, als eine nach den Anschauungen jener Zeit allseits gerechtfertigte Handlung, indem er dadurch nur ausübte, was er vor Gott,

drei Gattungen von Verbrechern auch vor Ablauf der genannten Zeitfrist gefordert werden.

¹ Amiet, Die Regesten des Frauenklosters Fraubrunnen. S. 135.

vor der Kirche, vor Kaiser und Königen und vor dem gesammten Volke zu thun berechtigt und verpflichtet war.

Zu den fernern Vorwürfen des Compilators gehört: Es hätten „die Freund und Verwandte Abt Eberhards, Bruders des jetzigen Bischofs, Conrads von Homburg, und auch des Domprobsts sich zusammengethan und Weeg gesucht, wie sie gemelten Bischof Johannes nicht umbringen“. Nun, welches waren nach den gleichzeitigen Urkunden die nächsten Anverwandten dieses Abtes? Zu denselben gehören in erster Linie die sieben Geschwister desselben, nämlich: Agnes, Abtissin zu Säckingen [damals nicht mehr am Leben]; Kunigunde, Gemahlin des Ritters Johannes von Hallwil; Heinrich, Abt zu Einsiedeln; Mangold, Ritter des Deutschordens, Landcomthur [Provinzial] im Elsaß und Burgund und nebenbei, theils successiv, theils gleichzeitig, Comthur zu Veuggen [Aargau], Hitzkirch und Tannenfels [Unzern] und zu Summiswald [Bern]; fernerhin Werner, Mitglied des gleichen Ordens, Landcomthur zu Schwaben, Elsaß, Aargau und Burgund, überdies Comthur zu Rönitz [Bern], Summiswald, Hitzkirch Tannenfels und um das Ende seines Lebens 1390 auch zu Basel¹; endlich noch die beiden weltlichen Brüder, die Freiherren Thüring und Wolfhard von Brandis. Als nächste Anverwandte von mütterlicher Seite sind die Grafen von Nellenburg zu nennen, da Margaretha, die Mutter der obgedachten acht Geschwister, eine Tochter dieses Hauses war. So bezeichnete Graf Eberhard von Nellenburg der Ältere, Landgraf des Hegau's, 1353 den Abt Heinrich zu Einsiedeln als seinen „Oheim“, während dessen um die gleiche Zeit der Letztere auch den Grafen Friedrich von Toggenburg nach dem gleichen Verwandtschaftsgrade betitelte. Nicht gar lange nachher werden auch als Neffen des Abtes Eberhard der Kellner in der Reichenau, Mangold, und dessen zwei Brüder, die Ritter Wölfle und Thüring [alle drei Söhne des obgenannten Freiherrn Thüring], angegeben. So weit nun die urkundlichen und chronistischen Berichte reichen, so gehören diese zu den angesehensten und einflussreichsten Blutsverwandten des Reichenauischen Abtes, von Andern hat wenigstens Verfasser dieses keine Kunde erhalten. Stellt man nun aus den verschiedenen Chroniken die Namen aller Derjenigen zusammen, die als Theilnehmer am Todschlage des Bischofs daselbst verzeichnet sind, so läßt sich dennoch von einer Blutsverwandtschaft derselben mit dem freiherrlichen Hause Brandis

¹ Über diese beiden Comthure von Brandis vergleiche: E. Friedrich von Müllinen, „Die weltlichen und geistlichen Herren des Emmenthales im Mittelalter,“ S. 72. Bern, 1872.

auch nicht die mindeste Spur entdecken. Aber auch selbst in dem traurigen Falle, es hätte wirklich ein Anverwandter oder gar ein Bruder des Abtes durch Rath oder That den gewaltsamen Tod des Bischofs verschuldet, wer dürfte ohne andermärtige Gründe ein solches Vergehen auch den übrigen Gliedern der Familie als Schuld anrechnen?

Was über dieses bedauerenswerthe Ereigniß am meisten Licht verbreitet und eben so deutlich für die Unschuld des Abtes Eberhard und seiner Anverwandten spricht, das sind die vor Kurzem veröffentlichten und für die Aufklärung dieser Zeitperiode hochwichtigen Chronikwerke von Schult ha iß und Heinrich von Dieffenhofen, welche beide auch nicht die geringste Andeutung von einer Mitschuld der Brandis am Tode des Bischofs enthalten. Schult ha iß bekleidete acht Mal das Amt eines Bürgermeisters in Constanz; ihm standen vermöge seiner Stellung alle im 16. Jahrhundert noch vorhandenen Protokolle, Urkunden und Documente des Stadtarchivs bei Ausführung seiner Chronik zu Gebote. Warum wohl verzichtete dieser fleißige Sammler auf die Ehre, unter allen Chronikschreibern zuerst den Brandis, die ohnehin nicht seine Gunst besaßen, als Anstiftern der blutigen That das verdiente Brandmal aufzudrücken und als vollgiltigen Zeugen hiefür das Stadt-Protokoll von 1357 vorzuweisen? Er unterließ es eben aus dem Grunde, weil damals nach unserm Dafürhalten ein Rathsbuch mit solchem Zeugniß ausgerüstet noch nicht existirte!! — Gleiches Schweigen beobachtet die Chronik Dieffenhofens, eines Domherrn zu Constanz, der ein Zeitgenosse Bischofs Johannes war und vor dessen Augen sich gleichsam alle diese Ereignisse zutrugen. Wie kein Anderer zählt er die Feindschaften auf, in welche sich der Bischof während seiner kurzen Regierungszeit verwickelte; so diejenige von Seite des österreichischen Landvogts, die er sich durch seinen Rückzug von der Belagerung Zürichs zugezogen hatte; ferner des Abtes von Rheinau, Heinrichs von Gillingen, den er bloß wegen seiner Weigerung, den „ersten Bitten“ des Bischofs zu entsprechen, einkertern ließ, was den Abt um so tiefer schmerzen mußte, weil diese Forderung eine ungerechte war¹; dann des Ritters von Homburg und seiner Helfer, welche das bischöfliche Schloß Gottlieben belagerten und dessen Vorgebäude verbrannten; endlich von Seite seiner Constanziſchen Gegner, nämlich des Dompropstes, des Domcapitels und der Bürgerschaft, mit denen er gleichfalls in Zerwürfniſſen stand. Jedoch von einem Zwiste, der jemals

¹ Bischof Heinrich III. bestrebte sich 1359, das zugefügte Unrecht wieder gut zu machen, indem er den gleichen Abt urkundlich versicherte, daß Rheinau einer solchen Anforderung nicht unterworfen sei.

zwischen dem Bischofe und dem Abte Eberhard, oder einem seiner Stammgenossen stattgefunden hätte, geschieht da auch nicht die geringste Erwähnung.

Aus dem Inhalte mehrfacher alter Chronikberichte, namentlich des Heinrich von Diessenhofen, ergibt sich vielmehr eine bis jetzt noch niemals auf so zuverlässige Quellen begründete Lösung der Frage, von welcher Seite aus ein Aufschlag gegen den Bischof Johannes gerichtet war, wenn auch, wie wir billig glauben, nicht auf sein Leben, doch aber auf seine Freiheit durch Gefangennahme desselben. Als der Bischof mit seiner Ritterschaft die vor Zürich vereinigte Heere des Königs Karl IV. und des Herzogs Albrecht aus dem bloßen Grunde verließ, weil ihn und seinen Schwaben der erste Angriff auf die Eidgenossen vom Letzteren verweigert ward, so mußte begreiflich dieser verhängnißvolle Schritt des Bischofs den Herzog auf's Schmerzlichste verletzen, nicht nur weil ihm der Erstere großartige Wohlthaten und selbst die Bischofswürde zu verdanken hatte, sondern auch weil dessen Rücktritt die volle Auflösung des Belagerungsheeres nach sich zog¹. Diese Handlung vereitelte den ganzen Plan des Herzogs, vergeblich wurden dadurch dessen unsäglich Anstrengungen und umsonst die ungeheuern Kosten. Durch diese Wendung der Dinge mußte sich die frühere Gewogenheit des Fürsten in schwere Ungnade verwandeln², wie es denn seinem Charakter zukauf, mildherzig gegen seine Freunde, mit Strenge aber gegen seine Gegner zu verfahren³. In noch höherem Grade hatte sich der Bischof durch seinen Rückzug aus dem Heere den Zorn des Landvogts und anderer herzoglichen Beamten aus dieser Gegend zugezogen, da sie es waren, die den Herzog zu dem nun fehlgeschlagenen Kriegszug gegen Zürich aufgereizt hatten. Mußten sie vielleicht durch den unbesonnenen Schritt des Bischofs eigene und schwere Verluste erdulden? — Warfen sie ihm Treubruch gegen den Herzog vor? — Beschuldigten sie ihn des Ungehorsams gegen den König und das Reich? — Entschlossen sie sich, nicht den Bischof, wohl aber den treulos gewordenen Kriegsmann zu verfolgen, um ihn durch Gefangennahme zur Verantwortung zu ziehen? — Wir wissen's nicht,

¹ Mindestens rüßend sich die kaiserlichen und herzoglichen mit den eidgenossen zu stryten, da wolt bischoff Johans, der Schwaben oberster den Vorzug haben . . auch der herzog den vortrab begert, biewil der krieg sein was; und uff dieser unainigkeit ward us dem stritt nichts und ward abgezogen [Schultzeis].

² Episcopus cum suis recessit, nolens minuire jus Svevorum. De quo dux nimium est commotus. (Continuatio Mathie: *Böhmer*, fontes IV, 289.)

³ Obiit dominus Albertus dux Austrie . . suis inimicis terribilis, et suis [amicis] assistens. (*Henr. de Diessenhofen*, ad annum 1358.)

aber soviel ist gewiß, daß der österreichische Landvogt, nachdem er am 18. August 1355 zu Zürich mit den Eidgenossen den Frieden beschloß und beschworen hatte, sich alsobald anschickte, mit bewaffneter Macht gegen den Bischof einzuschreiten, und zwar aus dem Grunde, weil er zu Zürich eigenmächtig den Herzog und das königliche Heer verlassen hatte. So kam es bald, daß sich der Bischof selbst in seinem befestigten Gottlieben aus Furcht, in die Gewalt des Landvogts zu gerathen, nicht mehr für sicher hielt, und am 13. October gleichen Jahres seine Flucht nach Constanz ausführte ¹.

Indessen war die Fehde auch gegen den Schwager des Bischofs, den Ritter von Hornstein, gerichtet, der vielleicht zum Rückzuge von Zürich angerathen hatte und als Nächstverwandter jedenfalls zur Partei des Bischofs hielt. Dafür gerieth er selber in die Gefangenschaft des Landvogts, die am 30. gleichen Monats vollzogen ward, und auch am 4. Februar 1356 noch fortbauerte ². Zur gleichen Zeit ward auch das Schloß Heiligenberg, in welchem, wie man vermuthet, der besagte Ritter Schutz zu finden hoffte, vom Landvogt theils erobert, theils belagert. Nachdem sich so der Bischof nicht ohne eigene Schuld nach mancher Seite hin verfeindet hatte, erschien es der ihn verfolgenden Partei um so leichter, einen Handstreich auszuführen und sich der Person des Verhafteten zu bemächtigen, wozu sie mit Grund auf thätige Mitwirkung von Constanzer Bürgern hoffen konnte. So rückte die für die Ausführung bestimmte Abendstunde des 21. Januar heran, in welcher der gewaltthätige Einfall der Bewaffneten gelang. Der Bischof saß am Abendtische, und neben ihm sein Generalvikar, Otto von Rinegg, sein Siegelbewahrer Friedrich und der Priester Conrad von Stockach. Vielleicht stellte sich der Hausherr mit der in beträchtlicher Anzahl anwesenden Dienerschaft zur Gegenwehr ³, wodurch die Wuth der Eingedrungenen sich nur noch steigerte, so daß sie weiter gingen, als es die Absicht der gegnerischen Führer war. Genug, der Bischof

¹ Anno 55 prescripto III Idus octobris [oct. 13] Johannes episcopus Constantiensis, qui ad preces domini Alberti ducis Austrie fuit electus, recessit de castro Gottlieben, timens se captivari per advocatum ducis predicti, ex eo quod ipse episcopus a predicto duce recesserat absque ejus voluntate dum ipse dominus dux fulset in obsidione Thuricensium. (Ibidem.)

² Vergl. Pertz, Monum. XI, 677.

³ „Als er an St. Agneßen tag im 1356 jar mit sampt maister Otten von Rinegg, thumherr und vicari, Friedrichen, sigler des hofs zu nacht ze tisch saß und bei im ouch 12 diener, vielen in seinen hoff in gewaltigklich“ die oft genannten Ubelichen und Constanzerbürger. [Schultzhais, Chronik.]

blutete aus vielen Wunden¹, und erst mit seinem Tode endete auch die Wuth derjenigen, die ihm das Leben raubten². Besonders zu beachten ist die (mündliche und vielleicht auch schriftliche) Tradition, die sich zu Constanz bis in's 16. Jahrhundert erhalten hat, wonach der Ritter Eglin (auch Egloff) von Ems als Hauptschuldiger bei diesem blutigen Drama genannt wird³. Nun aber gehörte dieser Edelmann jener Ritterfamilie an, die schon längst in österreichischen Diensten stand; er selber erschien später als österreichischer Vogt über Wesen und Glarus⁴ und endete 30 Jahre nach dem Ableben des Bischofs Johannes gleichfalls eines gewaltsamen Todes in der Schlacht vor Sempach 1386. —

Nachdem nun durch gleichzeitige Chronikberichte und urkundliche Angaben die Frage, warum und von welcher Partei aus die durch Waffengewalt unterstützte Verfolgung des Bischofs angehoben, wenigstens der Hauptsache nach gelöst, und ebenso auch die von der gleichen Seite beabsichtigte Gefangennahme desselben nachgewiesen erscheint, so glauben wir, diese Ansicht sei in entschiedener Weise derjenigen vorzuziehen, welche früher in dem Diöcesan-Archiv und anderwärts ausgesprochen wurde, dahin lautend, „die Schuld der an Bischof Johannes verübten blutigen That falle vornehmlich auf Abt Eberhard zu Reichenau als den Anstifter derselben“. Als die auf dem Gebiete der Geschichtskunde verbientermaßen als tüchtig anerkannten, und darum auch von uns hochgeschätzten Männer dieser Meinung huldigten, da ruhten die oberrähnten Belege noch größtentheils im Staube der Bibliotheken und Archive, daher es ganz begreiflich war, daß sie nur jene Nachrichten verwenden konnten, die ihnen damals vorlagen. So geschah es schon oft den Weisesten, daß sie in Folge neuentdeckter Quellen ihre frühern Ansprüche zu ändern sich veranlaßt sahen. Seitdem nun aber das vorgebliche Document (wir meinen, die Compilation oder den sogenannten Protokollauszug von 1357), das einzige, auf welches man die Mitschuld Eberhards an dem fraglichen Vergehen zu begründen versuchte, sich in Folge der neuentdeckten historischen Subsidien als ein unterschobenes erkennen läßt, weil dasselbe, wie wir später zeigen werden, in mehreren und

¹ Occisus „per quosdam milites et multis vulneribus confossus“. [*Henrici Rebdorf Chron. apud Böhmer „fontes“.*]

² „Sic finita est potestas ejus (episcopi) cum furore occidentium.“ [*II. de Diessenhofen Chron.*]

³ „Man schuldiget Eglin von Ems, die schlügend in ob dem tisch ze tob.“ [*Schulthais, Chron.*]

⁴ Vergl. Blumer, Urkunden zur Geschichte von Glarus.

selbst in wichtigen Punkten den glaubwürdigsten Akten und Berichten widerspricht, so ist auch um so eher zu erwarten, die gedachten Autoren werden ihre frühere Ansicht ändern.

Indessen halten wir an unserer Überzeugung fest, daß, so lange die Geschichtsforschung keine gewichtigeren Gründe zu einer so schweren Beschuldigung und Verurtheilung an's Tageslicht zu fördern vermag, auch die dem Abte Eberhard aufgebürdete Mitschuld an dem begangenen Verbrechen eine durchaus unerwiesene bleibe. Sowie nämlich „ein geringfügiger Unwille“ vor keinem unparteiischen Gerichtshofe als zureichendes Motiv zur Annahme eines gräßlichen Mordanschlages auf das Leben seines Bischofs Geltung finden kann, so muß diese Schlußfolge um so unzulässiger erscheinen, weil gerade die zuverlässigsten Berichte von Zeitgenossen auch nicht die mindeste Andeutung von einer zwischen dem Abte und dem Ermordeten bestandenen Feindschaft meldet, geschweige von einer Todfeindschaft, wie sie ein wohlüberdachter Plan zur Ausführung eines so schweren Vergehens nothwendig voraussetzen muß. Ebenso unzulässig ist aber auch der Schluß, den man für die Mitschuld des Abtes aus dem Umstande gefolgert hat, weil er den Todtschlägern Aufenthalt innert dem Bereiche des klösterlichen Asyls gewährte, da deren Aufnahme, sollte sie auch wirklich erfolgt sein, als eine durch die Gewohnheit von Jahrhunderten vollends gerechtfertigte sich herausstellt. In Folge dessen glauben wir nur einen Akt der Billigkeit zu üben, wenn wir den schwer Verdächtigten von jeglicher Betheiligung an diesem blutigen Werke freisprechen, und uns dabei bemühen, die nach unserm Dafürhalten unverdient auf ihn gewälzte Schuld als einen Irrthum aus dem Buche der Geschichte auszutilgen! — Doch jetzt zur zweiten Frage.

- 2) Welche Schuld am gewaltsamen Tode des Bischofs Johannes lastet auf dem Nachfolger desselben, dem Bischof Heinrich III. von Constanz?

Um die vorstehende Frage gehörig zu lösen, erscheint es vor Allem nöthig, das gegenseitige Verhältniß bestmöglich aufzuklären, in welchem die beiden Kirchenprälaten während ihres Lebens zu einander gestanden. Zur Zeit, wo das tödtliche Attentat auf das Leben des Bischofs Johannes von Constanz verübt wurde, bekleidete Heinrich von Brandis schon seit dem Jahre 1348 im Kloster Einsiedeln die äbtliche Würde. Derselbe hatte sich durch eine weise und umsichtsvolle Verwaltung seines Amtes bei Hohen und Niedern allseitige Achtung und bedeutendes Ansehen erworben, so bei Kaiser Karl IV., der ihn und sein Stift mit einem persönlichen Besuche beehrte; bei den Herzogen von Öster-

reich, die seit dem Jahre 1299 noch immer seines Klosters Schirmvögte waren; bei Bischof Ulrich von Constanz, der ihm mittheilte seinem Domcapitel wiederholte Beweise seines aufrichtigen Wohlwollens geleistet hatte; bei den damaligen trefflichen Äbten Thüring von Dissentis und Hermann von Pfäfers, die ihn als ihren Freund verehrten; bei den Bewohnern des alten Landes Schwyz, mit denen er die Jahrhunderte andauernden und oftmals von blutigen Fehden begleiteten Grenzstreitigkeiten durch einen gütlichen Ausgleich beendigte; bei den höchsten Magistraten der Stadt Zürich, die ihm bei diesem schönen Friedenswerke hilfreich zur Seite standen; und endlich bei den Urnern und Unterwaldnern, welche er, wie die Schwyzer, von dem so lange über sie verhängten Kirchenbanne befreite.

Was aber zur Aufklärung der obwaltenden Frage noch mehr beiträgt und daher besonders beachtet zu werden verdient, das sind die günstigen Verhältnisse, die damals zwischen dem Abte Heinrich von Einsiedeln und dem Herzoge Albrecht von Oesterreich bestanden, dem nämlichen Fürsten, bei welchem gleichzeitig Johannes Windloch, der nachmalige Bischof von Constanz, das Amt eines Kanzlers bekleidete. Schon aus dem Umstande, daß der Herzog den Abt urkundlich seinen „getreuen lieben Caplan“ nannte, läßt sich mit Grund auf die beidseitigen freundlichen Beziehungen schließen, an denen, wie sich's nicht anders denken läßt, auch der vom Herzog so hochgeschätzte Kanzler seinen Antheil hatte, und wohl sicherlich das Seinige dazu beitrug. Aber eine noch engere Verbindung zwischen dem Herzoge und dem Abte Heinrich wurde im August und October des Jahres 1349 durch ein außerordentliches Bündniß veranlaßt, vermöge dessen der Abt seine am Zürichersee gelegene Burg Pfäffikon bei Kriegszeiten dem Herzoge als offenes Haus überließ, und ihm die Versicherung gab, mit keiner Reichsstadt in ein Burgrecht eintreten zu wollen; wogegen der Herzog dem Abte und seinem Stifte auch seinerseits das Nämliche versprach und ihn zugleich seines herzoglichen Schutzes versicherte¹. Zur Zeit, in welcher die zu diesem Geschäfte nöthigen Unterhandlungen gepflogen wurden, befand sich Herzog Albrecht zu Wien, und wer für ihn in den diesseitigen Landestheilen als Sachwalter wirkte, war eben der Kanzler Windloch. So sehen wir ihn im August des gleichen Jahres mit dem Ankauf der Herrschaft Triberg beschäftigt, den er von dem Grafen Albert von Hohenberg offenbar für seinen Herrn, den Herzog Albrecht, auszuführen gedachte, obgleich im betreffenden Docu-

¹ Vergl. Regesten des Klosters Einsiedeln von P. Gall Morel von 1349, 17. August, 4. October.

mente nur von dem „erbern und wisen man, maister Johannsen, ze den ziten Chanzlar des hochgeborenen fürstens Albrecht“ als Käufer die Rede ist¹. Da nun die Annahme auf mehr als bloßer Wahrscheinlichkeit beruht, daß die freundschaftlichen Kundgebungen zwischen dem Herzoge und dem Abte durch die Vermittlung des herzoglichen Geschäftsführers zu Stande kamen, der wohl auch den Austausch der hierauf bezüglichen Urkunden zu besorgen und überhaupt als Kanzler des Schirnherrn von Einsiedeln mit diesem Kloster mehrfach zu verkehren hatte, so scheint es von selbst als ganz begreiflich, daß dieser Johannes Windloß beim Abte Heinrich und seinem Convente nicht etwa als ein unbekannter Fremdling, sondern vielmehr als ein Vertrauter ihres Gotteshauses gelten mußte. Wirklich begegnet man auch fernerhin, nachdem der Kanzler auf Empfehlung des Herzogs zur bischöflichen Würde befördert ward, keinem Factum, welches irgendwie als eine Störung dieses freundlichen Verhältnisses angesehen werden dürfte. Offenbar unterredeten sich beide Prälaten, der Bischof und der Abt, im Anfang des Octobers 1353, wo der Kaiser Karl IV. in Constanz eingetroffen war, daselbst am 2. jenes Monates den Abt mittelst zweier Urkunden mit den Regalien des Reiches belehnte, dann wenige Tage später von da aus in Zürich seinen festlichen Einzug hielt, und endlich mit einem Gefolge von vielen Bischöfen, Reichsfürsten und dem Bürgermeister Brun von Zürich auch das Kloster Einsiedeln besuchte. Und als endlich Bischof Johann im Juli 1354 die während seines Lebens wohl glanzvollste Feier, nämlich die seines ersten bischöflichen Hochamtes, im Kreise seiner Prälaten beging, mochte wohl auch der Abt von Einsiedeln, wie das noch in spätern Zeiten der Fall war², an großartigen Feste persönlichen Antheil genommen und die seinem Bruder Eberhard dabei zuge dachte Ehre und Freude mit ihm getheilt haben.

Wie sollte es nun bei dieser Sachlage Jemanden befremden können, wenn nach Verlauf von wenigen Jahren die unerwartete Nachricht von

¹ Schmid, Monumenta Hohenbergica, p. 418. — Der Kauf der fraglichen Herrschaft wurde vom Herzog um mehrere Jahre aus unbekanntem Gründen verschoben.

² Als Bischof Heinrich IV. im J. 1436 seinen Eintritt und das erste Bischofsamt im Münster zu Constanz feierte, befand sich unter den anwesenden Prälaten auch Burkard von Weizenburg, Abt zu Einsiedeln, wie der Chronist Schulthaus meldet: „Also hüb da unber ainem gulbinen himelsten der abt von Dw, der abt zu sant Gallen und der abt zu Einsiedeln, und der wyhbischoff und was der bischoff gar kostlich angelait mit seiner inslen und stab; desgleichen die äpt.“ Diöces.-Archiv VIII, 60.

dem gewaltfamen Tode des Bischofs Johannes den Abt Heinrich von Einsiedeln und seine Conventherren in solchem Grade überraschte, daß man sie daselbst als eine „Schreckenskunde“ (terruit), und den verübten Mord als eine „von Bösewichten vollbrachte Frevelthat“ (impiorum maleficium) dem Pergamente übergab, um dadurch das trauervolle Ereigniß auch dem Angehörigen der Nachwelt aufzubewahren. Mußte ja diese Kunde alle Herzen um so gewaltiger ergreifen, da in dem kurzen Zeitraum von 10 Monaten nunmehr drei constantzische Würdeträger in ihrem Blute geendet hatten, im März der Dompropst Felix, im April der Domherr Conrad Ramung, und nun im Januar auch noch der Bischof selber! — Der Schreiber, welcher diese Nachricht zehn Tage nach der verübten That, nämlich am Valeriusfeste den 31. Jänner 1356, in den zu Einsiedeln jetzt noch vorhandenen Codex mit großen Buchstaben eintrug, war Heinrich von Ligerz, welchem damals als Custos oder Thesaurarius zugleich die Aufsicht über den Bücherchatz zustand. Auf gleiche Weise hatte er auch den drei Jahre früher erfolgten Besuch des Kaisers in kurzen Ausdrücken geschildert und mit eigener Hand in einen andern Codex eingetragen. Daß sich der Verfasser beim Aufschrieb des erfolgten Verbrechens von Verstellung oder überhaupt von heimtückischen Absichten leiten ließ, ist geradezu unannehmbar, denn er war ein frommer, schlichter und damals im Alter schon bedeutend vorgerückter Ordensmann, dessen menschenfreundliches und liebevolles Wesen ein Zeitgenosse von ihm so rühmend hervorhebt, daß man sich durchaus nicht veranlaßt finden kann, bei ihm an boshafte Intriguen zu denken¹. Bei seinem Aufschriebe konnte es sich einfach nur darum handeln, dem Wunsche seines Abtes und seiner Mitbrüder gemäß, das ebenso traurige als wichtige Ereigniß den Annalen seines Stiftes beizufügen, und in gedrängter Kürze den erschütternden Eindruck zu erwähnen, den diese Kunde auf manchen Prälaten seiner Zeit und vor Allen auch auf denjenigen ausübte, welcher dem Schreiber selber und dem Hause, für

¹ Heinrich von Ligerz befand sich schon vor dem Jahre 1324 als Ordensgeistlicher im Kloster zu Einsiedeln. Der damalige Leutpriester daselbst, „Johannes von Stein usz Schwabenland bürtig“, welcher einen urfundiichen Bericht verfaßte, wie der Custos von Ligerz eine kirchliche Segenspendung im J. 1338 über ein halbjähriges krankes Kind ausführte, nennt ihn: „Herrn Heinrichen von Ligriz . . . Custor dieses Gogghuses, der hat von Natur die Kinder lieb . . . Der Custor, als ein gütiger Vater, hat das Kind an sin arm genomen, wie ouch Simeon mit dem Herren Jesu getan, und hat es hinter den fronaltar getragen, in miner ouch viler ander gloubwirdigen Personen Gegenwirtigkeit.“ (Abgedruckt bei Joseph Eschubi, Eins.-Chronik S. 243.)

welches er schrieb, damals am nächsten stand. Der Aufschrieb aber lautet in wörtlicher Übertragung wie folgt¹:

„Im Jahre des Herrn 1356 erlag Bischof Johannes von Constanz in seiner eigenen Stadt, in eigener Behausung, am eigenen Tische den Schwertern der Gottlosen; ein Mord, der begreiflich manche Kirchenvorsteher in Schrecken versetzte; und diese Freveltthat eignete sich am Feste des hl. Meinrad, unsers Patrons. Geschrieben am Tage des Bischofs Valerius.“²

Während jeder Unbefangene in diesen Ausdrücken ein offenes Verdamnungsurtheil der blutigen That zu finden vermag, und dieß nicht nur von Seite des Schreibers, sondern auch des Abtes und seiner übrigen Ordens söhne zu Einsiedeln, für welche die Aufzeichnung ausgeführt ward, so muß denn doch diesem Zeugnisse gegenüber die Anklage eines Compilators des 18. Jahrhunderts selbst einen Unbetheiligten mit Entrüstung erfüllen, die mit der Behauptung aufzutreten wagt: Bischof Heinrich III. habe die Ermordung seines bischöflichen Vorfahrers „mit Wohlgefallen“ angesehen!³ Möge nun eine unparteiische Geschichtsforschung darüber urtheilen und entscheiden, wo die Wahrheit und wo eine tendenziöse Verhüllung derselben sich befinde, ob im Berichte des Ordenspriesters, welcher als Augen- und Ohrenzeuge den tiefen Eindruck, welchen die Todesnachricht zur Folge hatte, anzeichnete, und zugleich im Namen seines Abtes und seiner Mitbrüder die blutige Handlung als eine Schrecken verbreitende Freveltthat gottloser Menschen verurtheilte, oder dann in der um circa 450 Jahre jüngern Darstellung eines Compilators, der den löblichen Stadtrath von Constanz mit dem Attribut der Allwissenheit beehrt und ihn am Schluß des Januars 1356 erkennen läßt, was bei jener Todeskunde in den innersten Herzensfalten des Einsiedlerabtes vor sich gegangen sei.

Als eine fernere Anklage erwähnt die Compilation: „Dieweil Herr Bischof viel edle Freunde, so habe er von ihnen wegen die Kirchen zu Konstanz, damit er dieselbe reich machte, in hohe Beschwerden gesteckt, die zu der Kirchen höchsten Nachtheil gereichen.“ Bevor wir in diese neue Beschuldigung eingehen, stellen wir die einfache Nebenfrage: Wie konnte es wohl im Jahre 1357, in welchem das vorgebliche Constanzer

¹ Vergl. Diöcesan-Archiv VI, 255.

² Diese Stelle ist doch gewiß nicht zu jenen Aufschrieben zu rechnen, welche „die blutige That mit ganz trockenen Worten erzählen“. Im Vergleiche mit allen hierauf bezüglichen Chronikberichten aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert nennt Ligerz die verbrecherische Handlung wie kaum ein Anderer beim rechten Namen.

³ Diöcesan-Archiv III, 108.

Protokoll geschrieben sein soll und Bischof Heinrich am 5. August des gleichen Jahres seinen Einzug in die Stadt, und seine Inthronisation im dortigen Dome feierte, in der Befugniß des Stadtrathes von Constanz liegen, das Richteramt über die Verfügungen des Bischofs und seines Domcapitels auszuüben? — Wo in ganzen römischen Reiche begegnet man in jener Zeitperiode einem Falle, daß sich eine untergeordnete weltliche Behörde unterstanden hätte, in ihrer officiellen Stellung (denn der vorgebliche Eintrag in's Stadt-Protokoll sollte hiefür Zeuge sein) die von einem neuen und als rechtmäßig anerkannten Bischof begonnene Verwaltung über das Bisthumsvermögen zu verurtheilen, und das schon im ersten Semester seines oberhirtlichen Wirkens, gerade zur Zeit, wo er nach dem Zeugnisse jetzt noch vorhandener Urkunden in voller Thätigkeit und seinerseits in bestem Einvernehmen mit seinem Domcapitel sich den bischöflichen Amtsgeschäften weihet? Wer erkennt hier nicht die deutlichen Indicien, die dieser „Protokollauszug“ von seiner Unächttheit zur Schau trägt?

Es ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß Bischof Heinrich während der 26jährigen Dauer seiner Regierung großartige Ausgaben zu bestreiten hatte, und daß sich der ökonomische Zustand des Domstiftes, wie der Compiler dieses nach ältern Chronikberichten wirklich hervorhebt, zu keinem Glanzpunkte zu erschwingen vermochte. Schon seine Wahl zum Bischofe, die päpstliche und kaiserliche Bestätigung, seine Reise nach Avignon, die daselbst vom Papste selber ausgeführte bischöfliche Consecration, und endlich sein feierlicher Eintritt in die Bischofsstadt erforderten begreiflicherweise ein schweres Gewicht von Auslagen. Hatte ja schon Nicolaus von Gutenberg, Conventherr zu Neichenau und Nachfolger Heinrichs, als Abt zu Einsiedeln nur in dieser Eigenschaft die bedeutende Summe von 194 Goldgulden, 39 Solidi und 6 Denar als Annaten an die päpstliche Kammer zu entrichten.

Erfolgte ja die Erhebung Heinrichs auf den Bischofsstuhl von Constanz gerade in einem Zeitpunkte, wo die ungeheuren Forderungen von Seite Avignons für Provisionen, Annaten, Wahlproceduren und dazu noch für andere außerordentliche Steuern wie noch nie einen Höhepunkt erreichten und die Grenzen aller Billigkeit überschritten, so daß 1357, als von dort aus der Legat Philipp de Cabassole, Bischof von Cavailon, in Deutschland erschien, um von der gesammten Geistlichkeit auch noch den Zehnten ihres Einkommens zu verlangen, sich Hohe wie Niedere zu schweren Klagen veranlaßt sahen. Es kam so weit, daß an dem Fürstentage von Mainz im März 1359 in Gegenwart des Kaisers und der gedachten Legaten der pfälzische Kanzler öffentlich auftrat und dem gemeinsamen Unwillen

durch die Vorwürfe Ausdruck verlieh: die Curie plündere Deutschland aus durch die kostspieligen Wahlprozesse, Verleihung von Kirchenämtern, durch Bestätigungs- und Pallientaren. Nicht nur die meisten Kirchensürsten, sondern selbst der Kaiser nahm es in hohem Grade übel auf, daß die päpstliche Kammer gerade die Deutschen vor andern Nationen unterdrücken und belasten wolle¹. Wurde dießmal der verlangte Zehnten auch verweigert, so fand man bald hernach wieder zu andern Forderungen Anlaß, die manchen Bischöfen große Verlegenheiten bereiteten.

So erging es unter vielen Andern dem Zeitgenossen und Landsmann des Bischofs Heinrich, nämlich dem österreichischen Kanzler Johann von Lenzburg, der zuerst (1359) zu Gurk in Kärnten, dann (1364) zu Brixen und endlich (1375) zu Chur den bischöflichen Stab führte. Wie andere Amtsgenossen, befand sich Bischof Johann wiederholt in so argen Geldbedrängnissen, daß es ihm unmöglich war, die verlangten Summen an die päpstliche Kasse zu entrichten, weswegen er sogar dreimal in die Excommunication verfiel, obgleich er nebenbei mit dem Papste auf gutem Fuße stand². In solcher Lage war er wiederholt gezwungen, zur Verpfändung bischöflicher Güter seine Zuflucht zu nehmen. Ungleich betrübender fand Heinrich III. die ökonomischen Verhältnisse zu Constanz beim Antritt seines Bisthums. Mit erspartem Gelde, wie der von seinem Hofe hochbegünstigte Lenzburger, konnte Heinrich nicht versehen sein, auch stand ihm kein so mächtiger und reicher Mäcenat zur Seite, wie jener an Herzog Rudolf von Österreich gefunden hatte; nach dem Zeugniß Dieffenhofens bot sich für Heinrich in der Pfalz nur der traurige Anblick einer leeren Kasse dar, weil eben die Domherren dem künftigen Bischof nichts auf die Seite gelegt hatten³. Sollte daher die schon allzulang andauernde Sedisvacanz einmal ihr Ende erreichen, so war der neue Bischof ebenfalls gezwungen, einzelne Güter und Einkünfte des Bisthums zu verpfänden, in der Hoffnung, dieselben in glücklichen Zeiten wieder einzulösen. Da aber das Domcapitel zu diesem Übelstande beigetragen, so forderte die Billigkeit, daß es die Noth des Neuwählten durch seinen Beistand lindern helfe, weswegen

¹ Siehe Damberger, Synchronistische Geschichte, XV a, 389 ff.

² Die Bestätigung seiner Wahl als Bischof von Brixen kam auf 1000 Gulden, und die Annate erreichte die Summe von 600 Mark Veroneser Gewichtes. Vergl. Theodor von Liebenau: Bischof Johann von Gurk, Brixen und Chur. Eine sehr verdienstvolle Arbeit!

³ H. de Diessenhofen ad annum 1357.

es sich zu dessen Gunsten für die Verwendung von Pfandschaften auf bischöfliche Einkünfte im Werthe von 6000 Florin verpflichtete, um so die Gläubiger zu befriedigen und der Gefahr des Kirchenbannes wenigstens in nächster Zeit sich zu entziehen.

Bald hatte diese Übereinkunft verschiedene Veräußerungen zur Folge. So versetzte Bischof Heinrich 1359 dem Vater des vorerwähnten Bischofs von Gurk, Conrad Schultheis von Leuzburg und dessen Sohne Heinrich, um die Summe von 1235 Florin die Weste Kaiserstuhl.

Auch in späterer Zeit befand sich der Bischof wiederholt in augenscheinlicher Geldnoth, die ihn zu fernern Verpfändungen veranlaßte. So z. B. im Jahre 1365, wo raubsüchtige Kriegerhorden aus England das Elsaß verheerten, und der Bischof seine dem Kaiser zugejandte Kriegsmannschaft selber zu verköstigen hatte¹. In dieser Verlegenheit suchte und fand Heinrich bei seinem eigenen Küchenmeister Friedrich Büttnere von Luzern ein Anleihen von 240 Goldgulden, wofür er ihm die bischöfliche Quart aus der Pfarrei Ettiswil als Pfand einsetzte. Ähnliches war schon vor dem Jahre 1360 geschehen, wo der Bischof solche Einkünfte aus mehreren im Archidiaconate Burgund gelegenen Pfarreien, als von Jegisdorf, Kriegstetten und Ettingen an seine zwei leiblichen Brüder, die Freiherren Thuring und Wolfhard, verpfändet hatte. Solche Anweisungen an Verwandte erfolgten einige, doch fast immer mit dem ausdrücklichen Beifage: „für geleistete Dienste“ und „mit Beistimmung des Capitels“. Aber gerade dieses Verfahren veranlaßte später zu der Beschuldigung, der Bischof hätte an seine Blutsverwandten Güter, die dem Domstifte zugehörten, „zum großen Schaden desselben“ verschenkt. Dieser Vorwurf kann jedoch nicht als gerechtfertigt gelten, da wie im vorliegenden Falle von einer Schenkung keine Spur zu entdecken ist. Vielmehr war dieser Verkauf geeignet, den bisherigen Ertrag der besagten Gefälle noch eher zu erhöhen. Bis jetzt war nämlich die Sammlung und der Transport der Naturalien in so weiter Entfernung für das Domstift mit bedeutenden Kosten verbunden. So hatte der Bischof und sein Capitel gerade aus diesem Grunde im November 1363 ganz gleiche Einkünfte aus der noch weit näher gelegenen Pfarrei Ettiswil an das Kloster Einsiedeln veräußert². So wenig hier von einer Schenkung die Rede

¹ Es fehlte dem Bischof, wie er selber urkundete, die nöthige Summe „an die kost, so wir jeh haben mit unsern bieuern unserm Herren dem Keiser zu dienst wider die gesellschaft, so jeh liggend in dem lande zu Elsaß“. (Urk. von 1365, 21. Juli.)

² Bischof Heinrich sagt in der Urkunde: „Ecclesia in Ettiswil, cujus Quarta

sein konnte, ebenso wenig auch bei der Veräußerung der burgundischen Quarten an die Freiherren von Brandis, denen der Ankauf allerdings zum Vortheil gereichen mochte, da sich die Stamms- und Erbgüter ihrer eigenen Familien in der dortigen Gegend befanden, und die Einsammlung der Gefälle um so bequemer stattfinden konnte. Daß aber der Verkauf dieser Einkünfte an die gedachten Freiherren nicht etwa unter ihrem Realwerthe geschah, zeigt auf eklatante Weise der Umstand, daß 43 Jahre nach dem Tode des Bischofs Heinrich seitens seiner Nachfolger oder des Domcapitels noch immer keine Wiedereinlösung stattgefunden hatte, obgleich eine solche schon zur Zeit, wo der Verkauf geschah, ausbedungen ward, und es noch blieb, als im Jahre 1426 ein anderer Freiherr, Wolshart von Brandis, wahrscheinlich ein Großkel des Bischofs, einen Theil derselben, nämlich die Quarten der Zehnten zu Ettingen und Kriegstetten, um die Summe von 300 rhein. Gulden in Gold an das Kloster Frauenbrunn zu veräußern geüthigt war¹.

Es zeigt aber noch ein anderer Umstand, wie das Vorgeben des Compilators auch hier das Gebiet aller Wahrscheinlichkeit überschreite. Wie nämlich seine obgedachte Beschuldigung gegen den Bischof schon darum sich als äußerst verdächtig herausstellt, weil er eine in dieser Sache ganz unbefugte Behörde (den Stadtrath von Constanz) als Ankläger gegen ihn auftreten läßt, so gestaltet sich dessen Angabe noch als weit verdächtiger durch das gänzliche Schweigen Derjenigen, denen nicht bloß die Berechtigung, sondern die Pflicht zur Klage obgelegen hätte, sofern der Bischof unbefugterweise das Stiftsvermögen an seine Anverwandten verschleubert haben würde. Offenbar wäre eine Anklage gegen eine so tadelnswürdige Handlungsweise nicht dem Stadtrathe, sondern von Rechtswegen dem Domcapitel zugestanden. Wirklich liefern uns die Urkunden aus dem gleichen Jahrhundert mehrfache Beweise, daß die ebengenannte geistliche Behörde sonst ein wachsameres Auge auf die Erhaltung und pflichtschuldige Verwendung der Stiftsgefälle warf, und nicht dulden wollte, wenn ein jeweiliger Dompropst bei Ausfertigung des jährlichen Einkommens an die Dombepründeten und überhaupt bei der Verwaltung der Stiftsgüter durch

nobis est debita, adeo et in tantum distat a nobis, quod fructus ejusdem Quartae sine magnis sumptibus et expensis colligere nequeamus.“

¹ Die Urkunde wurde vom Freiherrn zu Burgdorf am 21. Juni 1426 ausfertigt. Der Verkäufer besagt darin, daß diese Quarten „von dem Bischoff und Capittel ze Constenz“ an ihn gelangt wären, und denselben das Recht zusuche, diese Gefälle um 500 Mark Silber wieder einzulösen. Vergl. Amiet, Regesten von Frauenbrunn.

seine Angestellten sich fahrlässig erwies. Daher denn auch die wiederholten Klagen gegen diesen Obern, von denen einzelne selbst an die Metropolitanbehörde von Mainz gelangten¹.

Hieraus läßt sich auch mit vollem Recht der Schluß ziehen, daß das Capitel ohne Bedenken auch gegen das Verfahren Heinrichs III. Protest eingelegt hätte, sofern er je die bischöflichen Stiftsgüter zu solch' verwerflichen Zwecken verwendet hätte. Nun aber hat man bis dato nicht nur keine dießfallige Klage von Seite des Domstiftes gegen diesen Bischof entdeckt, sondern vielmehr eine in den neuesten Zeiten sich immer noch vergrößernde Anzahl von Documenten, wonach das betreffende Capitel mit voller Einmüthigkeit die vielfachen Verfügungen desselben approbirte.

Dies war aber auch nothwendig, denn man darf es nicht unbeachtet lassen, daß der jeweilige Bischof bei Verwaltung des domstiftischen Vermögens niemals eigenmächtig handeln konnte, sofern seine Verfügungen rechtsgültig bleiben sollten. Jeder von ihm vollzogene Tausch, Kauf oder Verkauf, Verpfändung oder Wiedereinlösung gelangte erst durch den Consens des Domcapitels in Rechtskraft; daher auch gerade aus der Regierungsperiode dieses Bischofs die lange Reihe von Urkunden, welche nicht nur von ihm, sondern zugleich von seinem Domcapitel, entweder in gleichen oder in einem besondern Documente bekräftigt und besiegelt wurden. Also erweist sich auch hier die Anklage des Compilators als ebenso unbegründet wie unerwiesen.

Insbefonders aber verdient noch ein anderer Umstand seitens der Historiographen billige Berücksichtigung. Es haben in der That nicht wenige Chronisten des 16. Jahrhunderts, die über diese Zeitperiode berichten, und später von neuern Historikern vielfach copirt wurden, nicht nur dem Bischofe Heinrich, sondern noch manchen andern Vorstehern von geistlichen Corporationen Unrecht gethan, indem sie die Schuld des damals zerrütteten Haushalts ihrer geistlichen Anstalten einfach ihnen aufbürdeten. Jene Scribenten urtheilten aber eben nur aus den zu ihrer Zeit noch vorhandenen Documenten, welche ihnen solche Veräußerungen vorwiesen, dabei aber den schweren Druck der Zeitverhältnisse nicht in Anschlag brachten. Diese Historiker berechneten nicht, wie der schwarze Tod die für den Landbau nöthigen Arbeitskräfte auf ein volles Menschenalter hin um mehr als die Hälfte gelychtet, und dadurch auch die kirchlichen Einkünfte an Zehnten und

¹ In den Documenten bei Neugart (P. I. Bd. II.) aus den Jahren 1323 (No. 89), 1330 (No. 96 und 97), vom Jahre 1344 (No. 103), vom Jahre 1358 (No. 111) und endlich vom Jahre 1359 (No. 112).

Brauch, oder Herkommen, so ein neuer Bischof zum erstenmale in die Stadt als Bischof einreitet, so kommen auch mit ime jene, denen die Stadt verboten worden; als nun der jetzige Herr Bischof gehörter massen eingeritten, sind mit ihme auch hereingekommen die Burger, so von Bischof Johannes Todtschlag wegen verboten waren, denen ist hierdurch, wie auch andern, so der Stadt verboten, solche burgerliche Straf nachgelassen worden.“ Soweit die Compilation. Hieraus folgert Pupikofer in seiner Geschichte des Thurgau's: „Heinrich von Brandis, der die bischöfliche Würde erlangte, war nicht besser als er (Abt Eberhard); denn wie er als Bischof in Constanz einzog, nahm er die Mörder seines Vorgängers unter sein Begleit, und sicherte sie dadurch vor der Strafe.“

Was der Compiler über die Verbanung und Rückkehr der schuldbaren Thäter berichtet, findet auch bei den Chronisten Schulthais und Diesenhofen seine Bestätigung, indem sich diese Beiden in ihrer Erzählung gerade ergänzen, da der Erstere deren Ausweisung aus dem Weichbild der Stadt, der Letztere dagegen ihren Wiedereinzug in dieselbe meldet. Die Richtigkeit dieser Angabe dürfte daher Niemand mit Grund beaufstanden. Jedoch anders verhält es sich mit den daraus gezogenen Consequenzen, denn nicht nur hatte der Bischof die Ausgewiesenen nicht um die sonderbare Ehre ihrer Begleitschaft bei seinem Einzuge angegangen, sondern auch ebenso wenig sie dadurch „vor der Strafe gesichert“. Wer immer die Schilderung eines solchen, mit großartigem Pomp begleiteten Einzuges [z. B. bei Schulthais, S. 49 und besonders 59] liest, dürfte sich gleich überzeugen, daß bei einem derartigen kirchlichen Akte ein Bischof sich nicht mit verbannten Delinquenten abgeben konnte. Wenn diese sich an den Zug angeschlossen, so war das eben nur ihre Sache, denn so wenig der Bischof zu ihrer Ausweisung mitgewirkt hatte, ebensowenig nahm er sich ihrer an, wenn sie außerhalb des Stadthores, durch welches er einziehen mußte, auf die von seiner Bewillkommung in's Münster zurückkehrende Procession harrten, und sich dabei unmittelbar nach den Rathsherrn mit dem Zuge vereinigten¹. Es bestand damals eben noch die allgemeine Sitte, daß die weltliche Behörde bei Anlaß eines solchen Freudenfestes die Strafzeit der Verbannung abkürzte und den Schuldbaren eine bedingte oder unbedingte Amnestie gewähren ließ. So hatte im Jahre

¹ „Indem haltend sich gesamlet alle verbotene leut, wyb und man bey ime, und die rät namen vier stangen und giengen zu den vier orten sechs rathsherrn und die verbotenen hüben sich an die rathsherrn und kamend also mit in die statt.“ (Schulthais, S. 59.)

1383 der Magistrat der Stadt St. Gallen über zwei junge Verbrecher die Verbanungsstrafe verhängt, und zwar für den Einten auf Lebenszeit und für den Andern auf drei Jahre; nur in dem Falle, wenn ein neuer römischer Kaiser, König oder Abt von St. Gallen daselbst seinen Einzug halten würde, so dürften sie ebenfalls miteinziehen¹. Wie nun solches auch zu Constanz beim Einzuge Heinrichs III. im Jahre 1357 der Fall war, so geschah es wieder bei seinem Nachfolger Nicolaus II. im Jahre 1384 und bei Heinrich IV. im Jahre 1436, und es ist nicht zu zweifeln, daß, wenn auch die Chroniken hierüber schweigen, das Nämlche beim Einzuge noch mancher anderer Bischöfe stattgefunden habe. Daß aber diese Amnestie weder eine allzeit unbedingte noch eine vom Bischofe abhängige gewesen, geht deutlich aus dem Umstande hervor, daß im Jahre 1384 jeder Verbannte, der mit dem Bischof Nicolaus in die Stadt eingezogen war, dieselbe nach wenigen Tagen auf Befehl der weltlichen Obrigkeit wieder verlassen mußte, sofern er nicht als Strafgeld die Summe von 10 Pfund Pfenuingen zum Besten der Stadt entrichten würde². Hieraus ist ersichtlich, daß die mit dem Bischof Eingezogenen vor einer Strafe noch nicht gesichert waren, und demnach die Schlußfolge Puzosers sich als eine unrichtige herausstellt, denn wenn gegen die verbannten Todtschläger beim Einzuge Heinrichs III. mit zu großer Nachsicht gehandelt wurde, so geschah das nicht durch die geistliche, sondern durch die weltliche Behörde.

Es scheint wirklich, daß die Schuldbaren von dieser Seite her keine fernere Bestrafung mehr zu fürchten hatten.

Wenigstens ist es Thatsache, daß Einige, welche die Chroniken als Theilnehmer am Morde bezeichnen, im Jahre 1364 (am 18. Febr.) zu Constanz selber öffentlich und unangefochten, ja sogar theilweise in amtlicher Stellung urkundeten. So bezeugt der damalige „Stattaman“, es sei „der beste Ritter Her Eglöff von Neupß (mehrere Chroniken bezeichnen ihn als Theilnehmer und Schulthais sogar als Hauptschuldigen am Morde) und fro Klar sin elichn wirtin“ vor sein öffentliches Gericht gekommen, daselbst habe Klara, nachdem sie den „besten Ritter Her Cunraz von Honburg (ebenfalls jedoch irrtümlich, als Anstifter des Mordes genannt) zu ihrem Vogt genommen,

¹ Aug. N ä f, Chronik von St. Gallen, S. 579.

² „An sant Johans des töuffers abend hat sich der gros rath erkent, welche von der statt verboten und in die stat kumen sind als unser herr bischof Nicolaus ingefürt ward, der soll bis suntag den nechsten wieder usse gon und in der bus beliben, ober 10 lb dr an der statt buw ze büs geben.“ (Schulthais, S. 50.)

frei und ungezwungen auf das fahrende Gut ihres Mannes verzichtet, mit Ausnahme des Haus- und Silbergeschirrs, wovon sie sich mit der Hälfte desselben begnüge und die andere Hälfte den Kindern lasse, die sie von ihrem Manne erhalte. Auch den Ulrich von Roggwil, oder Ulrich Roggwiler¹, der bei diesem Geschäfte als Stadtmann fungirte, zählen die Chroniken bekanntlich zu den an der blutigen Gewaltthat Betheiligten. Der erwähnte Egloff von Ems scheint zur Zeit, wo die mörderische That vollzogen wurde, noch Jüngling gewesen zu sein, indem er dreißig Jahre später, am 9. Juli 1386, noch an der Schlacht bei Sempach Theil nahm und im heißen Kampfe von den Eidgenossen erschlagen wurde². Auch Ulrich Goldast mit dem Zunamen „Strübli“ befand sich 1364 wieder unter seinen Mitbürgern zu Constanz³.

Ulrich von Roggwil, welcher in den Geschichtsbüchern wiederholt als Stadtmann erwähnt wird, war nicht nur dem Bischof Johannes, sondern auch dem Nachfolger desselben feindlich gesinnt, was sich aus dem Gefechte bei Wasserstorf und aus der nachmaligen Gefangennahme desselben durch die von Brandis ergibt. Von einem vierten unter den des Mordes Beschuldigten, nämlich von Ritter Ulrich Schwarz, berichtet die Constanzener Chronik bei Mone (I, 315), daß er im Jahre 1366 jenseits des Meeres in der Stadt Candia gestorben, und daselbst begraben worden sei. Ob derselbe aber in Folge seiner Verbannung aus Constanz seinen Aufenthalt auf dieser Insel gewählt, oder dann, was noch glaubwürdiger, auf einer Bußfahrt in's heilige Land, die er zur Sühnung seiner Mitschuld an dem begangenen Verbrechen unternahm, von Krankheit und vom Tode ereilt wurde, darüber bieten die alten Geschichtswerke keine Aufschlüsse.

Wenn auch der weltliche Rath von Constanz die gedachten Delinquenten nach heiläufig achtzehmonatlicher Verbannung in Folge der Ankunft eines neuen Bischofs alter Übung gemäß amnestirte, so war dagegen das Verfahren der geistlichen Behörde in solchen Verhältnissen ein ganz anderes, indem dieselbe derartige Missethäter durchaus nicht mit jener Leichtfertigkeit behandelte, wie man aus Veranlassung dieses

¹ Daß Ulrich Roggwiler und Ulrich von Roggwil für die gleiche Person zu halten ist, geht daraus hervor, daß um die nämliche Zeit der Domdekan von Constanz Ulrich von Güttingen einfach auch Güttinger genannt wird. (Manlius S. 680.) Hierüber liefert J. v. Arx in seiner Geschichte von St. Gallen vielfache Beispiele (3. B. Bd. I, S. 547 Anm. f und S. 553).

² Vergl. „Urkunden für Geschichte der Ritter von Ems zu Hohenems“. (Freiburg, 1860.)

³ Dioc.-Archiv VII, 158.

Todtschlages geschlossen hat. Die an diesem Verbrechen Theilhaftigen waren nun einmal unbestreitbar der kirchlichen Excommunication verfallen. Mit welcher tiefem Ernste aber die geistliche Obrigkeit auch zu jenen Zeiten gegen solche Delinquenten verfuhr, zeigt ein Verbrechen rohesten Art, welches im gleichen Jahrhundert im Nachbarbisthum Chur verübt wurde.

Der Freiherr Ulrich von Matsch hatte im Jahre 1304 die in dieser Diöcese gelegene Abtei Marienberg, deren Schutzvogt er war, mit bewaffneten Genossen überrumpelt, dieselbe beraubt, und deren Abt Heinrich von Schönstein an Händen und Füßen gebunden fortschleppen und enthaupten lassen. Um einmal der Excommunication, welcher er verfallen war, enthoben zu werden, wandte sich der Missethäter vor 1309 an den römischen Hof und wurde dann mit der bedingnißweisen Lösprechung an den Bischof Johannes von Brixen gewiesen, wobei dem Pönitenten unter Eidspflicht anbefohlen wurde, daß er vor allen größern Kirchen jener Gegend, wo er ein so schweres Verbrechen begangen, mit entblößtem Rücken und unbeschuht, mit einziger Beibehaltung seiner Beinkleider (*bracis*), eine Ruthe in seinen Händen und wie möglich einen Riemen um seinen Hals tragend, einherschreite, vor den Pforten jener Kirchen, während dessen die Geistlichkeit derselben die Bußpsalmen singe, sich in Gegenwart einer größern Volksmenge geißeln lasse und dabei öffentlich sein Verbrechen bekenne. Sofern er den Schaden, welchen er der Kirche und dem Kloster des Ermordeten zugefügt, noch nicht vergütet, so war er zum Ersatze desselben verpflichtet, und sowohl er als seine Erben aller Lehens- und Patronatsrechte, die er von der Abtei inne hielt, verlustig erklärt.

Der Bischof von Brixen erhielt nebstdem von der römischen Curie die Weisung, das Bekenntniß des Culpanten fleißig anzuhören, ihm mit päpstlicher Vollmacht eine Buße aufzulegen, die ihm zu seiner Rettung, Andern aber zum Schrecken gereiche, und ihn zu verpflichten, daß er beim nächsten Krenzzuge in's heilige Land mitziehe. Sollte er sich aber weigern, diese Forderungen zu erfüllen, so hätte ihm der Bischof zu verkünden, er sei „eo ipso“ wieder in die Excommunicationsfentenz verfallen.

Der Bischof vollzog nun, so gut er es vermochte, das ihm übertragene Mandat, las dem Freiherrn zu wiederholten Malen die über ihn verhängte Buße vor, erinnerte ihn an die Pflicht, den Armen Armenosen zu spenden und eine Fahrt in's heilige Land auszuführen, allein dieß Alles erschien dem Schuldbaren als „schwer genug“ (*satis gravia videbantur*). Vielmehr schob der Mörder die Ausführung der ihm auferlegten Buße noch immer hinaus, bis derselbe fünf Jahre nach

dem von ihm verübten Morde vom Gottesgerichte ereilt, und er selber durch die Hand seines eigenen Vetter's, Egnó's von Matsch, getödtet wurde. Man brachte die Leiche des Erschlagenen zum Kloster Marienberg, um sie daselbst der Todtengruft zu übergeben. Nun aber befand sich der damalige Abt Johann, der Nachfolger des ermordeten Heinrich, in schwerer Verlegenheit und sandte ohne Verzug einen Boten an den Bischof von Brixen, um sich mit ihm über die kirchliche Bestattung der Leiche zu berathen. Die Antwort des Bischofs lautete: wenn der getödtete Freiherr einen Theil der ihm auferlegten Buße verrichtet und dabei willens war, auch den übrigen noch auszuführen, so möge der Abt eine kirchliche Beerdigung seiner Leiche veranstalten; im Gegentheil aber sei eine solche dem Mörder zu verweigern. Im Übrigen, so fügte der Bischof bei, mache er ihm diese Mittheilung bloß in der Form einer Zeugnißabgabe und eines Rathes, nicht aber in der eines Rechtspruches, indem die Frage, ob der Todte durch irgend eine Handlung Genußthnung geleistet habe, vor das Forum des Ordinarius gehöre. In Folge dieser Antwort ließ nun Abt Johann die Leiche des Freiherrn auf ungeweihtem Boden verscharren, indem er sprach: „Weder zum Theil, noch im Ganzen hat er sich der Strafe unterzogen.“¹

Aus diesem bedauernswerthen Vorgange gehen zum wenigsten zwei unlängbare Thatfachen hervor: einerseits, daß die kirchlichen Behörden, ungeachtet der Rohheit jener Zeitperiode und ihres vielseitig sittlichen Zerfallens, solch' schuldbare Verbrechen dennoch nicht so ungestraft dahingehen ließen, wie man aus der Arbeit des Compilators den Schluß gezogen hat; und andererseits, daß die kirchliche Straffentenz nicht immer durch den Diöcesanbischof oder dessen Stellvertreter, sondern auch durch einen eigens bestellten auswärtigen Ordinarius zur Ausführung gelangte. Mag es einigermaßen befremden, daß der Bischof von Chur, unter dessen Jurisdiction sowohl das Kloster als der Freiherr von Matsch gehörte, nicht persönlich als Exekutor auftrat, so dürfte es doch Niemanden einfallen, auch diesen Bischof, weil er seinerseits das begangene Verbrechen unbestraft ließ, der Anstiftung oder irgendwelcher Theilnahme an demselben zu beschuldigen. Vielmehr läßt sich aus obigem Vorschreiten der römischen Curie mit Grund entnehmen, dieses Verfahren sei damals, namentlich gegen vornehmere Verbrecher, in Übung gewesen, und möge auch bei Bestrafung der Windloß'schen Mörder stattgefunden haben. Der in Candia erfolgte Tod des beteiligten Ritters Ulrich Schwarz von Constanz macht diese Annahme wenigstens wahrscheinlich.

¹ Mohr, Codex diplomaticus. II, 209.

Überhaupt fanden die Grundsätze, wonach die Kirchenobern das im Ehurer Bisthum von Ulrich von Matsch begangene Verbrechen beurtheilten und bestrafte, damals auch im Constanzischen ihre Geltung. Wie hoch da die Kirchenbehörde den Todtschlag oder die Verwundung eines Geistlichen als Vergehen taxirte, geht aus dem Capitelsstatut vom Jahre 1326 unter dem Bischof Rudolf II. hervor, wonach alle damaligen Domherren und von dort an auch jeder Neueintretende gleich nach seiner Aufnahme in das Domcapitel einen feierlichen Eid zu leisten verpflichtet wurde, daß künftighin kein Fürst, Herzog, Markgraf, Graf oder irgend ein Anderer, sei er vom Adel oder ein Gemeiner, und gehöre er dem geistlichen oder dem weltlichen Stande an, am Domstifte zu Constanz jemals zu einer Dignität, zu einem Canonikate, oder zu einer sonstigen Pfründe befördert werden dürfe, sofern er je einem Prälaten oder einem Canoniker dieses Domstiftes durch Gefangennahme, Todtschlag oder schwere Verwundung desselben Gewalt angethan, oder einem Andern, der Solches ausführte, Hülfe geleistet, den Befehl, seinen Rath, oder seine Zustimmung dazu gegeben; und daß nicht nur der eines solchen Sacrilegiums Schuldige, sondern auch dessen Brüder und Söhne bis hinab in die vierte Generation von einer Beförderung am Domstifte ausgeschlossen bleiben sollen. — Ebenso hatte auch nach dem nämlichen Statut jeder neueintretende Bischof dem Capitel einen körperlichen Eid nach seiner Bestätigung zu leisten, daß er gegen Jeden, der an einen Bischof oder Domherrn von Constanz gewaltsame Hand anlegen würde, mittelst kirchlicher Censuren einschreiten wolle¹.

Selbstverständlich entsprach in solchen Fällen der Größe des verübten Vergehens auch diejenige der auferlegten Strafe. Da nun aber die kirchliche Behörde Delikte von geringerem Belang schon mit bedeutend schweren Bußen belegte, um wie mehr die Verbrechen eines Todtschlages und Sacrilegiums! Als Ludwig der Bayer sich feindselig gegen das Oberhaupt der Kirche erhob, hatten sich Hunderttausende durch ihre Anhänglichkeit an denselben die Excommunication und das Interdikt zugezogen, worunter nicht bloß Hohe und Niedere, Adelige und Gemeine weltlichen Standes, sondern selbst auch Bischöfe und Priester. Wer sollte nicht glauben, daß schon wegen der großen Anzahl und dem Ansehen der mit dem Banne Befasteten die Absolution unter leichtern Bedingungen erfolgen würde? Dem war aber nicht so. Als wenigstens die „frommen Unterwaldner“ im Jahre 1350 sich bei der constanzischen Kirchenbehörde um Befreiung von dieser Last

¹ Neugart, Episc. Const. II. 693.

bewerben ließen, so wurde ihnen von dem hiezu verordneten bischöflichen Commissarius Felix von Winterthur, Domherr und Propst zu St. Johann, nur unter der Bedingung entsprochen, daß jeder mit dem Baune Behaftete als Strafe entweder ein Almosen von hundert Mittagessen an die Armen spende, oder dann innert Jahresfrist fünftausend Mal das „Vater unser“ und „Ave Maria“ bete, oder endlich einer andächtigen Pilgerfahrt nach Maria Einsiedeln sich unterziehe¹. — Während den Jahren 1427, 1441, 1450, 1459 und 1460 zogen auf den grünen Donnerstag von allen Seiten her Tausende nach der Bischofsstadt am Bodensee. Welches war wohl in so stiller Fastenzeit der Zweck ihrer Wanderschaft? Offenbar kein anderer, als um die Absolution und eine entsprechende Buße wegen schweren Gebrechen zu erlangen, die ihnen ihre Geistlichkeit zu Hanse aus Mangel an Vollmacht verweigern mußte². Begreiflicher Weise schweigen die Jahrbücher jener Zeit über die Beschaffenheit der den Strafwürdigen zu Theil gewordenen Bußen, gleichwie sie auch keine Aufklärung über die Bestrafung der am Tode des Bischofs Johannes Betheiligten der Nachwelt aufbewahrt haben, allein würde es nicht an Vermessenheit grenzen, aus ihrem Schweigen zu schließen, daß man auch vor diesem geistlichen Gerichte jene Verbrechen unbestraft belassen hätte?

Nicht minder mochte es den Rechtsgelehrten späterer Zeit auffallen, daß über die Schuldbarsten am Morde des Bischofs nicht die Todesstrafe verhängt wurde. Hierauf ist zu erwiedern, daß es keinem geistlichen Gerichte je zukam, eine solche zu verhängen, und daß selbst bei den weltlichen Gerichtsbehörden Manches von den alten alemannischen Rechtsverhältnissen bis in die neuere Zeit hinein vielfache Geltung hatte, wonach von Seite der Anverwandten des Getödteten nach vorangegangener gegenseitiger Verständigung mit den Sippschaften des Mörders dessen vollständige oder doch theilweise Begnadigung stattfinden konnte. Solches ereignete sich zum Theil noch im Jahre 1530

¹ Urkunde vom 9. März 1350. Archiv Stanz.

² „Anno 1427 an dem grünen dunstag werdent ze Costanz sün der ingeführt bey 1300, minder 13 sün der.“

Anno 1441 an dem grünen dunstag wurdent sün der ze Costanz ingeführt 600 man und 632 frowen, und fürt dieselben der bischof selbs in. Das was in vil jaren nie geschehen, da der wibbischof dieselben alweg infürt. Das waren, so die prierer in der bicht nit absolvirten. Anno 1450 wurdent so vil sün der ze Costanz ingefürt, es mochten by 1000 Schwyzer in der stat seyn.“ (Schulthais, Bisthumschronik.) — Daß viele Schweizer in vorbemeldten Jahren sich in Constanz einfanden, ist begreiflich, denn es war gerade die Zeit der blutigen und von mancherlei Greuelthaten begleiteten Züricherriege.

bei einem Priesterorde, der sich im Kloster Muri zutrug. Ein Conventuale daselbst, Ulrich zur Sonnen, gebürtig von Sursee, war im Kloster von dem Müller Hanns Wiederkehr ermordet worden. In Folge dessen versammelte sich das Landgericht nach altem Brauche unter der Linde zu Muri; der Landvogt führte den Vorsitz und die benachbarten Untervögte erschienen als Richter. Hier trat nun der Nefse des Ermordeten, mit Namen Duofrius zur Sonnen von Sursee, und andere Verwandte desselben vor die Richter und forderten gegen den Mörder „das kaiserliche Recht“. Gleichzeitig waren aber daselbst auch die Kinder und Anverwandten des Mörders erschienen, welche die Kläger dringend baten, von ihrer Anklage abzustehen, da sie nach ihrer Möglichkeit für den Schuldigen einzustehen bereit seien. Nun wurde von beiden Parteien nachfolgender durch das gleiche Gericht urkundlich bekräftigte Vertrag getroffen:

1. Der Mörder hat an ein ewiges Licht im Kloster, oder an die Armen zwei Gulden zu spenden.
2. Den Verwandten des getödteten Conventualen 60 Münzgulden an ihre Kosten zu entrichten.
3. Die Auslagen des Klosters zu vergüten.
4. Den Anverwandten des Ermordeten auf Straßen und Nebenwegen, in Wirthshäusern und öffentlichen Schenken auszuweichen, nur im Fall er schon vor ihrem Eintreten in einer Urte saß, war er nicht verpflichtet, selbe zu verlassen.
5. Die Anverwandten zu Luzern und Sursee ungesäumt und unbeirrt zu lassen, und während seines Lebens keine dieser beiden Städte oder irgend ein Kloster (weil der Todtschlag in einem solchen verübt worden war) je zu betreten¹. Aus diesem traurigen Handel ist ersichtlich, daß auch hier weder der Ordinarius noch der Abt und Convent von Muri als Kläger oder Rächer gegen den Mörder auftrat, ohne daß Jemand daran dachte, sie einer Schadenfreude über den verübten Mord, oder gar „der geheimen Anstiftung“ desselben zu bezichtigen.

Sowie aus dem gegen die Mörder des Bischofs Johannes beobachteten Strafverfahren durchaus keine Mitschuld Heinrichs III. hervorgeht, ebensowenig gestatten auch die guten Verhältnisse zwischen diesem Bischof und seinem Domcapitel die Annahme einer Betheiligung am genannten Verbrechen. Da sich jedes Mitglied desselben schon bei seiner Aufnahme unter die Zahl der Domherren eidlich zu einem Protest gegen die Wahl eines Unwürdigen verpflichtet hatte, der, als Anstifter einer solchen That mit der Excommunication behaftet, ihm zum Vorsteher aufgedrungen würde, so wäre auch sicher von dieser Seite eine entschiedene Einsprache vor höchster Instanz gegen den Gewählten erfolgt. Ober

¹ Argovia, Jahrg. 1861, S. 61 ff.

sollte etwa das Domcapitel von der Schuld oder Unschuld der Gebrüder Brandis, und von dem ganzen Hergang jenes sacrilegischen Unternehmens nicht so genaue Kunde gehabt haben, als der damalige Rath von Constanz? — Wie hätte Dieffenhofen, der ohnehin in seinem Chronikbericht von 1357 seinem Mißmuthen vollen Lauf gestattet, eine so schwere Anklage gegen den neuen Bischof verschweigen können? So tabelt er schon bei der Ernennung Lütpolds von Bebenburg zum Bischof von Constanz den päpstlichen Hof, weil er schon manche Abelige in ihrer Erwartung auf einen Krummstab getäuscht habe¹; er beklagt sich über den Papst, weil er auf die Bitten der Könige und des Abels die kirchlichen Würden mehr nach seiner Privatneigung als nach den Verdiensten der zu Wählenden verleihe; er jammert über die traurigen Zustände in der Bischofsstadt sowohl in religiöser als finanzieller Rücksicht; er bedauert die Unfähigkeit der drei Generalvikarien und die Mehrheit des Capitels, das ihnen beistimme; er zeigt sich ungehalten über das unhausliche Benehmen der Domherren, weil sie dem neuernählten Bischof nichts aufgepart, und zu dessen Gunsten einen Theil der Bisthumseinkünfte verpfändet hatten. Läßt der Chronist auch durchblicken, daß ihm diese vom Papste getroffene Wahl nicht gerade die erwünschteste war, so gestattet er doch von einem Vorwurfe gegen ihn, das viel besprochene Attentat betreffend, auch nicht den geringsten Laut. Vielmehr erzählt er nicht ohne gebührende Achtung die darauf bei Avignon erfolgte Weihe zum Bischof, dessen feierliche Inthronisation zu Constanz, die erste bischöfliche Hochmesse am Feste Mariä Geburt unter Assistenz zweier Bischöfe. Dann hebt er mit sichtlicher Befriedigung hervor, daß der Bischof auch Tags darauf, am Kirchweihfeste, das Hochamt celebrirte, „was seine Vorgänger zu thun unterlassen hätten“; und hält es für erwähnenswürdig, daß derselbe bald darauf auch die Excommunication, in welcher seine zwei Vorgänger, die Bischöfe Rudolf und Johannes, ihr Leben beschloffen hatten, aufgehoben und für dieselben das übliche Todtengeläute und ein kirchliches Begräbniß angeordnet habe.

Wie dieser Chronist, so offenbarte auch das Capitel in späterer Zeit durch wiederholte und glänzende Beweise, daß es seinen Bischof für keinen Unwürdigen oder gar des erwähnten Verbrechens Mitschuldigen erachtete. Schon im ersten Jahre seines bischöflichen Wirkens

¹ Gehörte vielleicht der päpstliche Caplan, Decretendoctor, Custos zu Beromünster, Domherr zu Constanz und endlich gar noch päpstlicher Steuerhammer, nämlich unser Chronikschreiber, Truchsch Heinrich von Dieffenhofen, auf welchen schon bei einer frühern Bischofswahl eine Stimme gefallen war, auch zu den in ihrer Hoffnung Getäuschten?!

gab dasſelbe ſein Vertrauen und ſeine volle Ergebenheit gegen ihn augenſcheinlich zu erkennen beim Anlaſſe, wo er am 23. Juli 1358 mit wahrhaft preiswürdiger Thätigkeit all' ſeine Kräfte aufbot, um die lange andauernden Differenzen zwifchen einem jeweiligen Dompropſte und den übrigen Capitularen auszugleichen, Streit und Zwifligkeiten zu entfernen, und als Friedensſtifter Liebe und brüderliche Eintracht unter ſeiner Domgeiſtlichkeit zu befeſtigen, wobei das geſammte Capitel mit lobenswerthem Einmuth e allen ſeinen Verfügungen urkundlich beſtimmte¹. Und als ein Jahr ſpäter ſich neue Anſtände über einzelne Punkte dieſer Vereinbarung erhoben, ſo leiſtete es abermals den unzweifelhaften Beweis ſeiner Hochſchätzung gegen den Biſchof, indem ihn beide Parteien ebenfalls mit Einſtimmigkeit als erſten Schiedsrichter (Obmann) zur gütlichen Beilegung der ſtreitigen Punkte erwählten, und ihm zu dieſem Zwecke noch die Domherren Mangold von Nellenburg, Otto von Rinegg, Heinrich von Enſlingen und Heinrich von Homburg beordnete². Aberdieß dauerten dieſe vertrauensvollen Geſinnungen des Domcapitels nicht etwa bloß durch die erſten Jahre ſeiner biſchöflichen Amtsverwaltung, ſondern, wenigſtens ſo weit die uns bekannten Urkunden reichen, bis zu ſeinem im November 1383 erfolgten Tode, wo es der Leiche des Hingeshiedenen im Domchore zu Conſtanz ſeine letzte Ehre durch eine glanzvolle Todtenfeier erwieß, und ſie daſelbſt der Reihe mancher ehrwürdigen Vorfahrer beigeſellte.

Faßt man nun alle dieſe Beweiſe und hiſtoriſchen Belege zuſammen, ſo begegnen wir auch keinem einzigen rechtsgültigen Nachweis von irgend einer Schuldbarkeit der Gebrüder Heinrich und Eberhard von Brandis am gewaltſamen Tode des Biſchofs Johannes. Stellen

¹ Biſchof Heinrich ſagt in dieſem neuen Statut: „Licet undique negociis et curis ecclesiae nostrae Constantiensis innumeris excitemur, et cogitationibus plurimis distrahamur, circa id tamen ferventibus votis intendimus ac studium sollicitudinis inpartimur, ut ad divini numinis gloriam anfractibus litigiorum omnino subductis, ad pacis concordiam dissensiones . . . reducamus, attendentes, quod dissensiones pravis actibus aditum pariunt, rancores suscitant, et illicitis moribus ansam prebent. Cum igitur priscis temporibus inter praepositum pro tempore existentem . . . ex una, et capitulum ejusdem ecclesiae nostrae Constantiensis ex altera parte, satore zizanie procurante, super debita administratione prebendarum . . . gravis discordia plurimum fuisset suscitata, nos hujusmodi dissensiones et discordias, rancores et odia plena tranquillitate subducere cupientes, de consensu et voluntate plena et concordia eorumdem, domini Felicis praepositi . . . et capituli . . . observandum statuimus et ordinamus, et inviolabiliter precipimus observari. *Neugart*, *Episcop. Const.* II. 722.

² Urkunde Biſchof Heinrichs vom 22. Juni 1359. *Neugart*, *Episc. Const.* II, 728.

wir aber noch die Frage: Auf welches Zeugniß gründete man den schweren Verdacht ihrer Mitschuld? — Einzig auf ein Schriftstück, dessen Inhalt in Rücksicht der Sprache, des Ausdrucks und der Darstellung von einem Rathsprotokoll aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in so hohem Grade abweicht, daß man dessen Entstehen einer um etwa 400 Jahre spätern Zeitperiode zuzueignen genöthigt wird. Von ungleich größerer Wichtigkeit erscheinen aber die historischen Widersprüche, in welche sich dieses nicht einmal ein volles Octavblatt umfassende Compilat gegenüber den zuverlässigsten Documenten verstrickt hat, Widersprüche, die dieses Schriftstück auf's augenscheinlichste als ein apokryphes Nachwerk aus weit späterer Zeit kennzeichnen, denn

a) schon der Bericht des Compilats von einer zwischen dem Bischof und dem Abte Eberhard bestandenen Feindschaft widerstreitet der von Diessenhofen gemeldeten freundschaftlichen Bevorzugung des Abtes vor dem Weihbischofe und vor allen übrigen Prälaten, die bei der ersten Pontificalfeier des Bischofs gegenwärtig waren ¹.

b) Die vom angeblichen Protokoll citirte Existenz eines „von Randegg“ genannten Constanziſchen Dompropstes, der diese Dignität unter Bischof Johannes bekleidet haben soll, widerspricht allen urkundlichen und chronistischen Zeugniſſen, die übereinstimmend melden, der damalige Inhaber dieser Würde habe sich „Diethelm von Stainegg“ genannt ².

c) Die vom Compilator berichtete Theilnahme der Freunde des Ritters Conrad von Homburg an der Ermordung des Bischofs, und die daraus sich ergebende Fortdauer ihrer Feindschaft bis zur Ausführung der blutigen That widerstreitet der bestimmten Aussage des wohlunterrichteten Diessenhofen, welcher schon am 1. September 1355 die vollständige und urkundlich beglaubigte Wiederveröhnung mit dem Bischof berichtet ³.

d) Die vom gleichen Schreiber erwähnte Zusammenkunft der

¹ Es scheint, der Compilator habe, um den Reichenauer nach Wunsch verbächtigen zu können, die zwischen dem Bischof und dem Abte von Rheinau obwaltenden Differenzen (wegen der *primae preces*) einfach auf den Ersten übertragen.

² Diethelm von Stainegg war über 33 Jahre lang Dompropst zu Constanz, kommt als solcher noch vor 1354 (*Dioc.-Archiv* III, 104), 1355 am 1. Februar, wo er vom Bischof ausgewiesen wurde, und 1358, wo ihn Bischof Heinrich: „*bonae memoriae dominum Dyethelmum de Stainegg, ipsius domini Felicis prepositi immediate antecessorem*“ nennt. (*Neugart, Ep. Const. II. 726.*)

³ „*Facta fuit concordia inter Johannem ep. Const. et Conradum de Homburg militem et suos fautores.*“ (*Diessenhofen ad annum 1355.*)

Mörder mit dem Dompropste, welche im Propsteihofe stattgefunden haben soll, lautet dem Berichte des nämlichen Diessenhofen zuwider, weil aus seiner Chronik hervorgeht, daß sich damals gar kein Dompropst zu Constanz befunden habe, indem Diethelm schon am 21. März 1355 mit dem Interdikte belegt die Stadt verließ und dessen Nachfolger Felix von Winterthur nach Verfluß von zwei Tagen getödtet ward, so daß man noch 1357 im Juni die Propstpründe als unbeseht ansah, obgleich zwei Geistliche mit päpstlichen Provisionen auf dieselbe versehen waren ¹.

e) Die vom Protokollauszug gemeldete unmenschliche Schadenfreude des Abtes Heinrich von Brandis über den Tod des Bischofs widerspricht dem gleichzeitigen Einsiedleraufschrieb, welcher unter den Augen des gleichen daselbst regierenden Abtes in einem öffentlichen Coder ausgeführt wurde und dessen Inhalt das kurz vorher verübte Verbrechen als eine Schrecken verbreitende Greuelthat gottloser Menschen gebrandmarkt hat.

f) Endlich erscheint es als eine schwerverletzende Verleumdung von Seite des Compilators, wenn er, gegenüber der ausdrücklichen Versicherung Diessenhofens, des alten domstiftischen Jahrbuches, der Schulthais'schen Bischumschronik und anderer Documente, den Bischof Heinrich III. beschuldigt, er hätte das Vermögen seines Vorfahrers an die Mörder desselben vertheilt, da aus den eben genannten zuverlässigen Zeugnissen es documentarisch festgestellt wird, daß der Bischof von diesem Nachlasse nichts erhalten hat ².

Ein Schriftwerk, welches so zahlreiche und darunter so gewaltige Widersprüche und historische Irrthümer zur Schau trägt, und dabei eine kaum hundertjährige Existenz nachzuweisen vermag, während dasselbe eine 500jährige präteudirt, ein solches Schriftwerk dürfte denn doch, das ist nun einmal unsere Ansicht und volle Überzeugung, nicht mehr unter die Reihe glaubwürdiger und ächter Documente gehören.

Nebstdem ist es uns nicht unbekannt geblieben, daß manche ältere gedruckte Chroniken, wenn auch keine einzige derselben den schweren

¹ „Als nun die Alle sich der Sachen vereint, sind sie in der Stille gen Konstanz kommen, haben bei dem Herrn Dompropst . . . eingekehrt.“ [Protokollauszug im Dioc.-Archiv III, 107.]

Anno 1357 mense Junii fuerunt . . . duo prepositi uterque a sede (postulati) . . . Et sic tota civitas et clerus expectabant, quis cui finaliter praevaleret. (Diessenhofen ad annum 1357.)

² (Canonici) multa collegerunt, et nihil reservaverunt futuro episcopo. (Ibidem.)

Beschuldigungen des Compilators beipflichtet, dennoch die Gebrüder von Brandis keineswegs als macellos darzustellen, sondern vielmehr manches Tadelhafte an ihnen auszusetzen wissen. Wir gestehen, daß einzelne Gebrechen jener Zeit, die im Geistlichen wie im Weltlichen eine tief gesunkene war, auch an diesen, schon im zarten Knabenalter für den Klerikalstand bestimmten Adelsjöhnen haften mochten. Sind wir auch nicht von ferne gesonnen, sie als fehlerfreie Männer zu erklären, so möchten wir doch fragen, aus welchen Quellen schöpften diese Chronikschreiber ihre historischen Aussagen? Entnahmen sie ihren Stoff nicht fast durchgehends den handschriftlichen Chronikwerken, die von Constanzer Bürgern des 15. und 16. Jahrhunderts ihr Dasein erhielten, und die aus einer Zeit berichten, wo die Leidenschaft und die Erbitterung gegen ihre geistliche Herrschaft gerade ihren Höhepunkt erreicht hatte, weßwegen auch die Aufschreibungen sich als höchst einseitig und partiisch gestalten mußten? Jedenfalls fällt es besonders auf, daß urkundliche Belege, die von anderer Seite stammen, vom Bischofe Heinrich III. ein jedenfalls günstigeres Charakterbild entwerfen, als die aus Constanz stammenden Volkstraditionen, indem sie ihn nicht nur nicht als der Verachtung würdig, sondern vielmehr als einen Mann von bedeutenden Verdiensten schildern. So zeichnen sie ihn uns in beiläufig 250 noch vorhandenen urkundlichen Daten als einen Freund der Kranken und der Armen durch Errichtung von Spitalern und Armenhäusern; als Freund des Friedens durch seine vielfachen Bemühungen um gütliche Ausgleichung vieljähriger Zwiste; als Freund eines durch Würde gehobenen Gottesdienstes durch Ermunterung an die Eifrigen und Entfernung von Mißbräuchen; als Freund einer religiösen Lebensweise durch Gründung oder Beförderung neuer Pflanzstätten zur Pflege eines gottseligen Wandels; als Freund der Wissenschaften durch die Forderungen, die er an die Dom- und Chorgeistlichen seiner Zeit im Fache der Literatur und der Kunst stellte; als Freund des Gebetes durch mehrfache Stiftungen von Anniversarien zum Zwecke seines eigenen künftigen Seelenheils; als Freund getreuer Unterthanen, deren Wohlstand er durch Schenkung von Freiheiten zu fördern sich bestrebte; und endlich als Freund und Wohlthäter zahlreicher geistlicher Genossenschaften durch Hülfsleistung in bedrängnißvollen Zeiten. Lauter Eigenschaften, denen die Geschichte ihre Anerkennung nicht versagen darf.

Am meisten mag es aber wohl befremden, daß einer dieser Männer, dieser „Blutmenschen und Wütheriche“ von Brandis, welche die Brandfackel blutiger Fehden so lange über die Bürger der Stadt Constanz geschwungen hatten, noch gar als ein Freund friedliebender Ge-

sinnungen figuriren soll. Allerdings bekriegte Bischof Heinrich im Bunde mit den Reichenauern die Bürger von Constanz. Allein wir fragen: war denn der Bischof durch die Verweigerung ihres Gehorsams nicht dazu gezwungen? — Ganz ähnliche und vieljährige Kämpfe und Proceffe hatten sich um jene Zeit auch zwischen dem Kloster Reichenau und der Stadt Ulm erhoben, über welche dem Erstern von Alters her das Recht der Oberhoheit zustand. Welche dieser beiden Parteien befand sich aber auf dem Standpunkte des Rechtes? Hierüber urtheilte schon im 15. Jahrhundert Faber, ein in dieser Sache sehr unverdächtiger Richter, da er seine Lebenszeit zu Ulm selber zubrachte, nebstdem ein Freund der dortigen Bürger, den Mönchen Reichenau's dagegen nicht gewogen war. Nach seinem Urtheile handelten nämlich die Ulmer in dem langen Streite vielfach den heiligen Canonen und Gesetzen zuwider, währenddeß sich die Reichenauer im Besitze des Rechtes befanden¹. Nun fragen wir, ob beim Kriege zwischen dem Bischof und den ihn befehrenden Constanzern nicht das Nämliche der Fall war. Keine Chronik, keine Geschichte vermochte es bisanhin zu beweisen, daß die Auflehnung der Constanzer sich je auf rechtllichem Boden fußen konnte. Zudem hatte sich der Bischof vor Gott und seiner Kirche durch einen feierlichen Eid verpflichtet, alle Angriffe auf die Rechte und die Güter seines Bisthums mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft zurückzuweisen. Daher muß auch die Anwendung von Waffengewalt von seiner Seite als gerechtfertigt erscheinen.

Wie verhält es sich aber mit den unmenschlichen Grausamkeiten, welche nach dem Berichte der Chroniker gerade diesen Krieg und dessen Führer mit einem fast unaustilgbaren Schandflecke besudeln? Wir erwiedern hierauf, daß die Schuld der verübten Grausamkeiten weder den Bischof noch dessen Bruder Eberhard treffen könne, denn nach dem Zeugniß einer Urkunde war der Erstere zur Zeit, wo die Kriegesflamme gerade am höchsten aufloberte, nämlich im Jahr 1369, Landesabwesend²; nebstdem enthalten selbst die Berichte ihrer Gegner keine Spur von einer persönlichen Theilnahme dieser beiden Brüder an dem Kampfe. Wir möchten aber die Aufmerksamkeit des Lesers noch auf

¹ In omnibus iis Ulmenses multa de facto fecerunt, quae sacris canonibus et legibus contraria erant, et monachi (Augiensis) jus pro se habebant. . . Porro in his litibus Ulmensium cum monachis, nobiles Sueviae et civitatenses Ulmensibus auxilio et consilio erant, animabant et confortabant. (Hist. Suevorum.) Eine wichtige Stelle zur Aufklärung jener Zeitzustände!

² Der bischöfliche Generalvikar schreibt nämlich: „Dominus episcopus ad praesens in remotis et extra provinciam existit.“ Zurich, 2 Juni 1369.

eine andere Frage lenken. Sind wohl alle diese Chroniknachrichten von gegnerischer Seite als so klare lautere Wahrheit hinzunehmen? Es dürfte wohl keinem Forscher auf dem Geschichtsgebiete entgehen, mit welcher Vorsicht man sich der Chronikberichte aus stürmischbewegten Zeiten zu bedienen hat, wo vielfältiger Haß und wilde Aufregung die Gemüther der Parteien beherrschte, wo man, um die Leidenschaft zu nähren und zu mehren, so oft das nur einigermaßen Dunkelfarbige noch schwärzer malte, und wo so häufig die Volkspoesie sich der historischen Wahrheit bemächtigte. Wer las nicht schon aus alten und aus neuen Schweizerchroniken von den unerhörten Tyranneien der österreichischen Landvögte, vom Gessler und vom Landenberg, vom Tell und seinem Knaben? Wie hatte man Jahrhunderte hindurch dieß Alles nicht als bare Wahrheit hingegenommen bis in die jüngste Zeit hinab, wo die Forschung, mit dem nöthigen Scharfblick ausgestattet und an der Hand urkundlicher Belege, den Tell mitsammt dem Pfeil und Bogen, den Gessler sammt der ganzen Hutsaffaire und alle seine Mitsgenossen sammt ihren wüsten Frevelthaten in die Sagenwelt der alten Schwedenzeit zurück versetzte.

Hat sich nicht gleichfalls ähnliche Volksdichtung in die Berichte eingeschmuggelt, die uns die Kriegswirren zwischen Bischof Heinrich III. und den Bürgern von Constanz schildern? So erzählt die (in der Quellenammlung zur bad. Geschichte) enthaltene Constanzer Chronik, die für die älteste gehalten wird, von einem nächtlichen Überfalle der Reichenauer, die auf Schiffen an das „Linhorn“ gefahren waren, woselbst beim Handgemenge ein Fischer von Petershausen, Matthäus mit Namen, sein Augenlicht einbüßte. Dieses war auch die einzige Blendung, von welcher die genannte Chronik meldet. Doch das genügte noch nicht, um der rohen That den erwünschten Reiz zu verleihen, darum erhöhte man sodann die Zahl der Geblendeten auf fünf, und später gar auf neun. Selbst dieses reichte aber noch nicht aus, um die an's Schaudervolle und an's Gräßliche nun einmal gewöhnte Phantasie des Volkes zu befriedigen. Da mußte endlich gar der Propst und Kellner aus der Reichenau, Mangold von Brandis, des Bischofs und des Abtes Nefte, die achtzehn Augen dieser unglücklichen Constanzer mit selbst-eigenen Händen ausgebrückt haben. Wer vermöchte hier nicht die Volksdichtung an der Stelle der historischen Wahrheit zu erkennen?

Wir schließen nun diese Blätter, die wir der Ehrenrettung zweier Männer widmen wollten, die man erst in neuerer Zeit auf unsichere Kunde hin eines Verbrechens bezichtigt hat, das sie nach unserer vollen Überzeugung nie begangen haben. Es erschien uns wahrhaft als etwas sich gegen alles menschliche Gefühl Empörende, daß zwei Ordeus-

obere am gleichen Tage mit Mordgedanken sich beschäftigten, wo sie mit ihren geistlichen Genossen das Andenken an jenen heiligen Gottesmann mit frommen Festgesängen feierten, der einst die Stätte ihrer eigenen klösterlichen Anstalten durch hehren Tugendglanz verherrlicht hatte. Wir schauderten vor dem Gedanken, daß zwei in hoher Würde stehende Männer sich mit dem finstern Plane jemals abgegeben, an ihrem eigenen Oberhirten auszuführen, was einst zwei rohe Mordgesellen mit unmenschlicher Grausamkeit am hl. Meginrad verübten. Dieses widerstrebende Gefühl war auch der Grund, die tragische Geschichte einer noch genauern Prüfung zu unterwerfen, deren Resultat nun in dieser kleinen Schrift geboten wird. Möge dieselbe die Freunde der Geschichte zu noch einläßlicheren Forschungen über jene Zeitperiode und die damaligen Zustände der einst umfangreichen Diöcese von Konstanz und namentlich zur Herausgabe hierauf bezüglicher Urkunden veranlassen, die in einzelnen Gebieten noch immer in Pfarr- und Capitels- und andern Archiven verborgen liegen mögen, damit auf solche Weise das Dunkle und noch Unerklärte immer mehr beleuchtet und der Irrthum von der Wahrheit ausgeschieden werde. *)

*) Unserm Herrn Mitarbeiter scheint die Abhandlung unbekannt geblieben zu sein, welche die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (XXV, 1—24) über die Ermordung des Bischofs Johann enthält. Der Verfasser derselben, Herr Dr. Roth von Schreckenstein, setzte sich als Aufgabe, „nicht etwa die noch obwaltenden Fragen zum Abschluß zu bringen, — denn hiefür ist das voraussichtlich vorhandene, aber ohne Zweifel sehr zerstreute Material doch noch nicht gehörig gesammelt, — sondern nur in der Form einer das Bedürfnis einer tiefer eingreifenden Forschung nachweisenden Kritik, sine ira et studio zu erörtern“.

Ann. d. Reb.

Vita
Sancti Salomonis Tertii
episcopi et abbatis.

Deutsch aus dem fünfzehnten Jahrhunderte.

Witgetheilt
von
Joseph Bader.

Anno 891 Salomon, Constantiensis ecclesiae antistes, recessit a saeculo, in cuius locum successit Salomon, qui hac aetate abbatiam sancti Galli tenebat, vir non solum nobilitate, verum etiam prudentiae et sapientiae virtutibus insignitus, qui urbis Constantiae tertius sui nominis, dignoscitur esse pontifex.

Regino.

Deutsche Lebensbeschreibungen über Bischof Salomon III von der Hand älterer Verfasser, welche ihren Gegenstand ausführlich behandeln, waren mir zwei bekannt, die von Stumpf in seiner Schweizer-Chronik (II, 298) aus dem Jahre 1545 und die von Merck in seiner Bisthums-Chronik (S. 33) aus dem Jahre 1627¹. Nun gelangte ich durch den jetzt verstorbenen Geheimrath von Froben in den Besitz einer weit ältern, welche mir werth genug schien, zum Abdrucke befördert zu werden, wenn sie auch nicht viel Weiteres enthält, als die beiden eben genannten.

Diese Biographie ist überschrieben: *Vita Sancti Salomonis (III) episcopi et abbatis*, und wurde 1729 in Abschrift genommen von Vater Placidus Lieber zu S. Gallen, welcher dazu bemerkte: „*Haec sequentia de vita et gestis Salomonis scripta in antiquo codice referente vitas episcoporum Constantiensium, quae in vernacula lingua, barbarica tamen, referuntur, et taliter relata sic hic descripsi.*“ Die Abschrift füllt 36 Folio-Seiten und scheint nicht ohne Mühe gefertigt worden zu sein.

Der Sprache nach stammt die Vita aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; der Copist hat aber offenbar die Wortschreibung des Originals nicht immer ganz getreulich wieder gegeben, und öfters auch den Sinn desselben nicht verstanden; daher es zuweilen schwierig war, klaren Sinn in solche Stellen zu bringen.

Der Verfasser gehörte dem Schwabenlande an, was seine Schreibung an, *zwei, kain, tail, raut (rat), gaube (gabe), grauf (graf), ouch* und dergleichen verräth, welche der Abschreiber jedoch nicht immer einhielt. Eine Eigenthümlichkeit des Autors ist das häufig wiederkehrende Imperfect mit *war*, z. B. *er was buwen für „er baute“*. Derselbe mühte sich aber sehr ab mit seinem Deutsch, um den Sinn der lateinischen Vorlagen zu treffen, und erlaubte sich nicht selten,

¹ Dazu kommt jetzt die im Diöc.-Archiv VIII, 6—101 zum ersten Male gedruckte Bisthumschronik von Chr. Schultze. Vergl. über Salomo III, S. 17.

(Ann. d. Reb.)

sehr frei zu übersetzen. Denn eine Uebersetzung ist seine Arbeit zum weitaus größten Theile, da er meistens das zusammentrug, was Ekkehard's casus S. Galli von unserm Bischofe erzählen, und solches möglichst wörtlich wieder zu geben suchte.

Bei der Abschrift des Paters Lieber lag auch ein lateinischer Auszug aus Ekkehard's Werk, welcher die dortigen Stellen über Salomon in ein zusammenhängendes Ganzes verarbeitete, worin es heißt: Cum ipse, ut ajunt, duodecim abbatiis praesuerat, post regem imperium tenuit. Post multa, quae in libello casuum narrantur, hic inserenda nimis proluxa, dictus Salomon ob causas expressas Romam petiit, ubi a papa admodum benigne susceptus est.

Salomon des namen der dritt, was ain hochwirdiger, wolgeborner, vilberüempter fürst, der merklicher loblicher händel geton, wie zu S. Gallen, da er prelat gewest, ist geschriben erfunden worden, vnd hie offer des selben gottshus büchern vögezogen.

Des Salomons vatter vnd mueter, wolgebornes stammes, besalhent in Tsoni, ainem münch zu S. Gallen, dem verrüemptesten doctor der selben zitten, im die geschrift zue leren vnd in in gaislicher zucht zue erziehen. Iso brucht' besundern slyß mit im, daß er über den vier münchen Notker, Tutilo, Ratpert vnd Hartmot stand. Da erwuechs ain haimlicher nyd vnd haß wider Salomonem; sy schaztend sich im an adel vnd vernunft gelich, vnd noch der jugend eigenschaft truegen sy nit mit dultigkait, was jnen ziempte.

Des jünglings vatter vnd mueter, och zueletzt sin brueder, wurden begraben, vnd er, ain erb' väterlichß vnd müeterlichß lands und guets, gesinnet in sinem gemüet zue hohen eren, ward der schuel vnd ler entzogen, durch fürbitt abbtß Grimaldi, dem ercaplon künig Ludwigs, vnd ouch zue ain caplon angenommen. Salomon erlangte in kurzer zitt besunder des künigs gnab, ward zuem ersten von im mit ainer forherren pfrend zu Ellwangen vnd nachmals mit der abtie Rämpfen begaubt vnd versehen.

Darnach mit der zitt von finer scharpsen vnd hochgedachten vernunft gewann er sunderliche gunst vnd lieb' von Hattonne, dem erzbischof zue Menz vnd abbt in der Richenowe. Durch welche hilf er etwan an mengen örtern zu regieren verordnet ward, vnd zue lezt zu ainem abbt von S. Gallen vnd bischof zu Costenz ingesetzt.

Nun wend' ich min Feder wider vß sin jugend. Salomon, ain

jüngling zu S. Gallen erlich erzogen vnd gehalten, hat daselbß zu ainem brueder angenommen sin wollen, vnd mit befehlß abbtß Grimaldi vnd mit hilf herrn Hartmannß des abbtß statthalters erfolgt jm sin beger. Also zu hand gab er von sinen güetern, an den er mächtig was, das ort Golda dem gottshuß. Es ist och die sag, daß diser Salomon syg ain friger herr von Ramschwag gewesen. Desß zu ainem anzög ist nit wyt von S. Gallen ain burgstall gelegen gehaißen Ramschwag. Diser Salomon hat gewicht die kiltchen zu Mengen.

Solichē gottsgab vermachť er, vß daß er zu S. Gallen im refental sinen sitz, sin essen vnd trincken, so lang er leb', als ain gast haben möcht, vnd auch, daß jm der berg, da jez S. Mangen kiltche stat, mit wisen vnd ackern ingeben würd', da er dann ain wonung buwen wollt' wann er als ain brueder zu S. Gallen ainen abbt nit beschweren vnd dem hofgesind nit vnwert sin wollt'.

Vß solichß kert er als ein caplon an künig Ludwigs hof, der jm besunder gnädig. Vnd wie wol er der vorbenempten abbtigen ain verwerfer was, het er dannoch zu S. Gallen sinen liebsten inker vnd haimfuech. Das selb gottshuß was dero zit vast mächtig vnd hatt' den bruch, daß kainer allein vnd mit gesellen onerlaubt darin gon solt, wann es für ain große schmach vnd verachtung genommen ward, wenn ainer solches überfuhr. Nichtzit bester minder wandlet' diser Salomon täglich wider die saking in linwäten vnd on münchische kleider vnder die brüeder in das kloster. Seine brüeder murmelten wider ju, doch jm onwüßend, wie dann in klöstern gemainlich der bruch. Murmur et invidia sunt monachorum solatia, so man tütsch spricht, alle klöster sigend mit ainem dach bedeckt.

Salomon als ain mächtiger herr was den brüedern vil fruntshaft vnd trüw' erwisend. Vß ain zit begabt' er ainen wiridigen vatter, deren vil im kloster warend, mit ainem helz, daß er für ju bet'. Der selb antwortet' jm: „Wilt du, so wil ich dir ju vast wol bezalen, wann ich hab von minem abbt zwai cappuzen ober kuttten, deren aine ich dir antworten wil, daß du darmit beklaidt bester erberlicher vnd ziemlicher vnder uns wandlist.“

Salomon antwort' jm: „Tutilo vnd Rupert ober ander' mine nyder vnd häßer, haben dir die gügel biß dings in den mund gelegt. Run sag' mir, ist nit üwer abbt vil jar in linwäten in das kloster getreten?“ Der vatter rebt witer: „Die klosterbrüeder, so sy dich zu ainem abbt vßgenommen, truegend klaidung zu besserung der sünd, vnd du wandlest vnd rittest darin nit nach ziemlicher gebür, sonder uß hochtragendem gemüet. Wir nemmen underwylten laien zu vnsern brüedern,

denen wir aber laiesche klaiden vnder vns im kloster zu tragen, in kainen weg vergudent.“

Salomon, ain listiger herr, mit anschn, als wär' er von der reb' diß schlichten bruebers überwunden, schied von jm mit sin selbs ermesen, daß der gaist gottes vß ainem menschen zu jm geredt, vermainend, sürohin nit allain on gelait ains vß den vättern in das kloster zu gond; was aber zu dicken malen, so vil jm des künigs vnd seiner klöster halb gegönnt, zu S. Gallen sin wonung haltend, den brüedern vnd sunders sinem maister Joni nach sinem vermögen frölichen mit tailend. Abbt Grimaldus aber in guetem alter vnd Hartmot mit jm kertend styß vnd ernst an, damit er, für sich selbs rich vnd im riche mächtig, von jnen in kainer wys nit betrüebt noch beschwert wurde.

Salomon zue legt hueb an, vß dem vorgeschribnen berg ain' kilchen in form vnd gestalt aines crüzes buwen. Als sy dann zu dem besten vß buwen was, erwarb er von dem bischof Adelbero zu Dugspurg vß dem kloster zu süeßen ainen arm sant Mangan, bracht' jn sin gebuwen kilchen vnd ließ sy in der ere des hailigen crüzes vnd sant Mangan wyhen. Er begaubt' sy mit sinem aigen guet zu Tegerow, Bernhardscelle, Sitterndorf, Goldbachan vnd mer andern güetern, vnd erwarb, daß mit vergünstigung abbt Hartmots vß sant Mangan tag die brüeder mit ainandern ain guetes mal da nemmend; sagt jm och für, wo es der wille gottes wäre, daselbs begraben werden.

Es süegt' sich nach etlicher zit, daß Salomon vom küniglichen hof gen S. Gallen rait', die 40täglichen vasten daselbs wellend verharren. Er schlaich haimlich in der nacht, als ain frommer dieb, barfuß an die inneren stetten des klosters, mit ainer capuz angeton, daß er für ain' brueder geachtet wurde. Rotkerus, Rapertus, Tutilo vnd sine verüewigen synd wurdent sin gewar, bargend jeboch ain jeder sinen nyd vnd haß ober arglist. Es ward raut geschlagen, durch zwen brüeder wacht zu haben vnd vß zue sehen, vnd dem, der also haimlich in das kloster gienge, mit liechtern ze begegnen vnd ze erkennen, wer er wäre. Sy forchtend dißen menschen als ainen pfalzgrauen, der etlich abbtynen vnd canonikat besaß, daß er nit etwas ongeschickts vnd ongeordnets, als dieß geschicht, ersehe, darob er ain vrsach empfienge, wider den weg zue dem künig ze rittend.

Dißer fromme dieb Salomon stal sich abermals in das kloster, die bestimpten wächter Rapert und Tutilo giengend ainer noch dem andern, hieltend haimlich an der porten wart, wann er ingon wurde. Indem schlaich zue Rapert ain andächtiger verdienter vatter zue den gräbern des kilchhofs, daselbst für die selen ze beten. Als die wächter

diß' erwirdigen vatters gewar wurden, traten sy hinder sich. Der vatter empfand durch ain getön, daß jm etwer vß dem fueß, als ainem dieb, heimlichen nachfolg; do derselb Salomonem erkannt, schwur er nach jrer gewonheit: „By dem verdienste des hailigen Gall, wir lassen dißem mann nit zue solcher zit im klouster loufen.“

Salomon erschrack dißer worte vnd sprach: „Erwürdiger vatter, ich will in die nächste capell sant Peters keren, vnd won ich gebetet hab sürohin nimmer in dißem kloid vnd allain mit gelait aines altvatters ingon, vnd durch din' vnd ander' brüeder hilf wil ich morndest den abbt bitten, mir zue gunnen, in ainem münchs kloid in das klouster zue wandlen, jedoch by minen rittern vnd minen chorherren gewonlich kloid zue bruchen.“ Do antwert' der vatter: „Sant Gall geb' dir in din herz, wann du es ainmal angetan, daß du es din leben lang tragest.“

Es ward sin beger dem abbt vnd etlichen brüedern eröffnet. Hartmot, ain rautschlegiger mann, der mit andächtiger bitt ainen gesang gebicht', Notker, der etliche sequenzen gemacht, Rapert, der „die harte hoffnung der Welt“ vnd vil anderes geseht, Tutilo, der in setzung aines gesangs gearbeitet, alle dry wurden rauts gefragt. Sie erkannten jres mitschüelers gemüet vnd wie er in fürgenommenen sachen anschlägig were. „Unser' regul“, sprach Hartmot, „suecht nit ain glichnuß aines münchs, sunder ainen rechten, waren münch.“ Notker antwertet: „Vermaint er vnder der gestalt, die er anzuton begert, tougenlich flocden kuttten, so wär' es mir nit zue wider.“ Rapert rebt: „Vß vnser' muren ist aintwebers gebuwen ain mur, oder es steckt dahinder ain irrung verborgen.“ Tutilo sagte: „Unser' bruederschaft wil ich jm, als vil an mir ist, nit versagen; suecht er aber mit ainem schauffell ainen wolf zue beklaiden, das mag er mit aines andern, dann mit minem vergunst vollstrecken.“

Als der abbt hörte, wie sy vß dißem menschen argwonetend, daß er durch solichen schyn der beherrschung der abbtige bester nächer käme, wann durch jm derselben fryhaiten jez zue dem dritten mol erhalten woren, da sprach der abbt: „Ich waiß, liebe brüeder und liebe sün, daß jr umb solichs sorgen habent, vnd worlich, so lit es ouch by mir. Ich vermain, es werd' vns haß erschießen, so er by vns ist ain münch worden, dann daß wir vns abermals ainem chorherrn oder dem bischof solten vnderwürfig machen. Es gefällt mir voruß wol, mit jm zue handeln, daß er von S. Gallen worlich habit anleg', vnd ob vns sine list vnd kunst begegnete, was wir fürchtend, so ist er dannoch vnser brueder vnd münch.“

Do wurde Notker sampt anderen brüedern zue jm gesandt, sinem

fürnemen statt ze tuend. Er versprach jnen, mit der zit solich habit vnd klaid zue tragen, was jm nach meengerlei rautschlåg der brüeder zue letst gegunt ward, vnd jm ain ort bestimpt, das man vf hütigen tag mit quadersteinen bezaichnet sicht, von dem er in münchs klaid ingieng, vnd hernus gond das klaid ab tät. Also wanblete er tag vnd nacht als ain vormünch, von des capitelz vergunst, mit hohen fröden in dem klouster, vnd umb solich erlangte fründschafft macht' er ain kostliches crüz, mit gold beschlagen, vnd steckt' es vf den lettner oder pulpet, daruf des nachts die lehgen gelesen wurden.

Albero, ain alter bischof zue Dugsburg, erhörende die zaichen vnd tugenden des hailigen Gall, kam vf den tag in das klouster von andachts wegen, vnd als er alle ding darin erschen, sprach er: „Größer ist die gnab dieses ortz, wann der ruem vnd das lob, so ich gehöret.“ Vnd do er gefragt ward von den sinen, ob soliche gaisstliche zucht in dem klouster bestehet, wie ain gueter lümb davon ußschalle, antwortet' er: „Was andere vernäment, weiß ich nit, was aber mir im herzen ist, eröffne ich. Ich hab' ainen hailigen vergrabnen vnd tobten gesuecht, vnd vil lebendiger hailigen gefunden.“

Salomon, ain vormünch, verharret vnd belaid vor gott vnd der welt allwegen dem klouster vnd den brüedern trüw, hielt allzit Notkerum für sinen ougen, dann er in zue ainem furerer vnd sorghalter erwehlt hatt'. Vnd vf ain zit, als er von des künigs hofe kam vnd mit ainem psalmenvers von jm empfangen ward, naiget' er sich zue dem fuß seines vaters vnd rüempt' sich vnder anderm der gaub künigs Arnolphi, die er S. Gallen geben welle.

Er was hoch begerlich weltliches ruems vnd lobz, durch welches er in etwas vngesäll fiel, wie noch geschriben komt. Das klainot der gaub des künigs was ain lädli mit vestem gold, darin ebles gestain künstlichen gearbeitet, in ainer capell form artlich gebildet, erfüllet mit hailtum, daß sins gleichen vor nit gesehen worden. Es waren darin geschriben ober gestochen die vers:

En crucis atque piae cum sanctis capsa Mariae.

Hanc Carolus summam delegit habere capellam.

Notkerus riet Salomoni, er welle nit gold, sunder sich selbst, wie er oft gelobt hette, S. Gallen opfern vnd ain warer münch werden. Dize vermanung ist gewesen aines gueten engels, wann Salomon was sin gelübt dem künig eröffnen, hänkt das lädlin an sinen hals, lait an ain kutten, zouch vf sin hopt ain kapuz, kert' für den altar S. Gallen barfueß, was daselbs mit vergunst des abbtz, sine sünd' klagen, verzoch sich der welt vnd ward ain münch.

Der abbt betrachtet, wie uß ainem pfalzgraufen dieser münch ge-

worben, daß er in bester milter hielt vnd allen, so vnder im waurend, fürsagte. Nach etlicher zit mocht' der gemain nuß (des reiches) seiner wisen rät nit entberen. Also, mit vergunst des abbtz, berueft' vnd nam in der künig zue hof, was in in die vorderigen prälaturen vnd wörden wider insetzen vnd witer in die abbtige in der Richenowe befehlen, also die glücksame Salomons zweif abbtigen vnder sine gewaltsame geben hât.

Hatto, ein erzbischof zue Menz, sagt ab den abbt Bernhart von S. Gallen vnd ward (die abtei) an sin statt, Salomon darbotten. Er nam das ort an, es zue regieren, vnd was demselben nachmals für all' ander prälaturen in gaislichen vnd weltlichen dingen gegen gott vnd der welt ain besserer vnd fürderer. Als er zwai jar zue S. Gallen regiert, ward er zue ainem bischof vnd hirten gen Costenz gesetzt.

Salomon vnd der vorgenannt erzbischof Hatto warent vnd belibent alle zit in hoher liebe vnd fründtschaft gegen ainaubern. Hatto ward genempt „das herz des künigs“, wann man von im sagt', daß er zweif abbtigen habe verwesen. Dife zwen verwaltend nach dem künig das ganz regiment. Solich loblich händel gaben in' große fröb irz herzen vnd gemüets.

Grauf Adelbero vnd Wernhard waren in Franken, grauf Berchtold vnd Erchingen in Schwauben schatz- oder kammermeister. Difen herren hat der künig vil irer herrschaften entwert vnd Hattoni vnd Salomoni ingeben. Dannen her erwuechs nyd vnd haß gen difen bischofen. Als nun vf ain zit der künig Salomoni ain sumu geld vf der küniglichen schatzkammer geben, überzugend in hierumb die obgenanten herren. Salomon versamblet des bistums vnd der abbtige gerüste gottshuslüt vnd man vnd was jnen entgegen züchen. Doch sandt er zuem ersten zue jnen sin botschaft, sy zue frid vnd abzug zue vermanen, dem sy aber folg nit tuen wolten. Do hielt er hof zue S. Gallen, vnd ward vf aine nacht gewarnet, er solte rumen vnd flucht da dannen nemen, welte er nit schmach vnd schaden entsahen.

Salomon waid in ain wild, verhaget vnd ganz wüestes tal zwüschen S. Gallen vnd Ainsiblen. Die herren überfielend das klouster, den bischof zue suechen. Er wonet' ain guete zit, vnwissend seiner fiende, in difem tal, bunt' darin ain capell in der ere sant Gallen vnd sand in mittler zit sin botschaft zue dem künig, im sin onligen vnd den überzug difer herren zue eröffnen. Der bischof vnd die herren wurden by acht vnd bann gen Menz zue komen von künig Arnoldo gemant vnd geladen, da jr sach vnd händel verhört wurden vnd die herren als verlögner küniglicher majestet verurteilt vnd gen Ingelheim gefangen

gelaît, biß sich der künig bedachte, ob er sy landrümig ußer dem land vertriben oder mit dem tod strausen welte.

Salomon vnd Hatto, an ju selbs angstig vnd besorgende, an der herren tode schuld ze haben, suechtend mittel, damit sy lebîg wurdent, betratend demüetiglich den künig, milterend des selben herz, brachtend ire siend in vorige gnad vnd in jr ämpter wider ingesezt. Sy schwurend dem künig ainen vſgehepten aid, den bischof Salomon nit mer beschweren noch jm an den güetern, von der küniglichen kamer gegeben, hindernuß ze tuen. Mit dem schiebent bald partnen, gericht' vnd guet fründ, von hof.

Nachmals lud der bischof die grausen zue tisch, vnd vnder mal warent sich die herren verwundern ab dem artlichen silbergeschirr, vnd besunder ab den glesinen trinkgeschirren. Der itele Salomon was gyrig, vnder anderm sich berüemen der richtung vnd des guetes von dem künig empfangen. Duch sagt' er von großer macht des gottshus S. Gallen. Die grausen vß fürtrachtung vnd vſſaß schwigen zue solchem ruem; Salomon aber, frolich vnd onbesinnt, sagt' ob dem tisch, er hette zue S. Gallen ainen bachofen, darin genueg vſ ain jar brot bachten möchte werden, wann der selb bache tusend brot vſ ain schuß. Duch von ainer großen irbenen pfannen (sprach er) vnd ainem tenn, darin hundert malter haber vſ ainmal gewannet wurdent. Er hette ouch hirten, wenn sy dieselben reblichen mannen ersächend, so wurden sy gegen jnen ire huet' rucken.

Die listigen grausen löstend still des bischofs rüemen vnd glorieren, biß er sprach von den hirten, do sprachen sy, es wäre jnen nit möglich, daß sy sich gegen den hirten mit jren hueten naigtend. Als nun die herren vom tisch wolten, bym wegschaiden, wurdent etlich kostliche gauben jnen zue ainer schenkung vnd erung herfür bracht. Vnder denen waren zwai glesine trinkgeschirr', die sy vnder dem mal bewundert vnd füruß gelobt hatten. Dieselben namen die herren in jre händ vnd nach haimlicher vnderred' ließend sy die vſ das erdrich fallen, daß sy zerprungent, verlachtend vnd verspottend die scherben.

Der bischof ließ die herren mit gunst vnd fründschaft abschaiden vnd sagt' zue jnen: „Die zwai kostlichen gleser sind üwer gewesen, jr haben ainen lust gehabt, sy zue verwerfen. Es wäre aber üvern selen trostlicher gewesen, sy armen lüten ze geben.“ Do antwurtend die herren: „Glesin' fründ sind mit glesern zue begauben, biewyl wir aber nit glesine mth sind, haben wir die gleser zerworfen.“ Demnach schiebent sy mit Erloub vnd dank von dannen.

Nit lang noch dixer zit hielt künig Kunrad zue Costenz vſ die wniächten hof. Do was bischof Salomon noch dem nachtmal dem

küng erzelen die loblich procession vnd gottesdienst, so die dry tag zue S. Gallen wurdent gehalten. Der küng sprach: „Warum sind wir nit zue mette zit dahin gefaren?“ Do wurdent die schiff bereit' vnd morndrigs früe fuer der küng mit dem bischof vnd andern sinem hofgesind gen S. Gallen, ward allba loblich von menglichem mit gefang vnd orgeln in dem münster noch künglicher wärde erlich empfangen.

Der küng mit besunder' fröden verharret' allba dry nächt, vf die vierte nacht belaid er zue Urbon. Vil were zue sagen, mit was kurzvil vnd fröden der küng tag vnd nacht vertribe, besunder by der schar vnd procession der jungen novizen vnd kinder, denen er in der kilchen öpfel ließ vorwerfen, vnd diewyl kainß sich bewegte, die öpfel vf ze lesen, verwundert' er sich der zucht vnd maisterung der kinder. Darnach zue imbes zit kert er mit zwain bischöfen in das refental der brüeder, do stuentent gegen jnen vf in aller zucht die jungen. Do rebt' der küng zue jnen: „Iz wellen oder wellen nit, dennoch werdent jr üwer spyß mit vns tailen.“

Der bechan rouft vf von des abbtß tisch, dem küng statt ze geben, denselben aber begreif der küng, drückt jn nider, sagt' sich zue siner siten vnd nam die spyß. Der vatter zue jm sprach, lächerlich gen die vmbstenden diener: „Lond vns ain wyl dixer spiß nießen“, vnd sandt' (der König) ze hand zue bischof Salomon, er welte zue jm nit komen, sunder er vnd der ander bischof by jren tischen beliben.

Der keller, diewyl er nichzit anders hatt', dem küng für zue setzen, dann so er den brüedern gefochet, sprach: „D küng, es ist ain vnfal, daß du nit hast vf morn verzogen, morn hetten wir villicht besser brot vnd vßgeschalt bonen gehebt; aber hüt ist es nit vnser bruch.“ Der küng sprach: „Morgens wird sich Gott über die jüngling' vnd novizen erbarmen.“ Die brüeder stunden vf vom tisch mit psalteren vnd beten vnd giengent vß dem refental. Der küng aber zouch der jünger ellich zu jm vnd was jnen gulden in den mund stoßen. Do schrai ain vast junger vnder jnen vnd spuet den gulden uß sinem mund. Do sprach der küng: „Sol dixer es erleben, er wird ain gueter vnd frommer münch.“

Der küng stuent vf vom tisch, het mit den brüedern vil vnd mangerlei geschwaht vnd sagt' zue jnen, sy söltent hocheß trostß vnd gueter hoffnung sin, dan solte er leben, so wolte er witer vnd fürbaß jr gnädiger vnd frölicher gast erschinen, kert' sich damit zue sinem hofgesind, sprach zue Salomon vnd allen anderen vnd rüemt, kain frölicher mal nie zavor besessen zue haben.

Der küng ersach den Berchtold vnd den Erzhinger der vrsach etwas trurig. Zwai maister der hirten Salomons, bürisch, härin,

wild man mit langen bärten, in hirscklaibern, wurden befolhen, zue jagen. Miner stach vß finer hülle ainen bären, der ander' fieng ainen hirs. Dife zwai stueck ertöbt' eröffnet der bischof haimlich, als er ob tisch saß vnd befaß die stueck gewild Berchtolden und Erchingern, so ainen besundern tisch inhieltend, zue tisch ze bringen. Die zwai hirtten, als ob sy edel geboren man werend, traten manlich vnd tapferlich mit dem bären vnd hirs für die herren vnd warend sy juen schenken. Die zwai brüeder stuentent gegen juen zuchtenlich vß, zugend jr' hüt ab, naigtend sich vnd mit handbietung danktend sy jnen, vermainend, sy merend gueter lüt gewesen.

Do solichs Salomon ersach, ingedent finer vergangnen wort, entpfieug er ain besunder' fröb. Do aber die herren der ding' bericht' wurdent, ließend sy die zwai stueck gewild dem bischof zue tragen, sprechend, er solle das siu jm selbs behalten, sy werent genueg verpott'. Jedoch von forcht des kaisers tructend sy jr gemüet vnd brachen jren zorn.

Der kaiser vermerkt' den handel vnd was mit wisem raut ainer güetigen sprach: „Wir sind herkomen, kurzweyl vnd fröb ze haben. Es stat vns zue, allen schimpf one schaden vnd nachtail zue stillen, vnd vfruer vnd hader mit kaiserlichem gesez vnd gebot zue nichtigen. Darumb will ich, üch bald' ruhigs gemüets vnd mit dem bischof gericht' siu.“ Sy wurden zuem andern mal im sriben versünt.

Der kaiser verzert' den aubend vnd die nacht hüglich in allen fröden. Morndrigs kert' er zue dem convent, begert von jnen verwilligung vß morgen, daß er jr ingeschribener vßgenomner brueber were, vnd gab jetlichem brueber ain pfund silbers. Er was erwerben den jüngern vnd novizen dry tag vnd etwas lenger, erlich kurzweyl ze haben. Darnach kert' er in die kichen, ließ die altär' mit kostlichen tüchern bedecken vnd die fryhaiten von Grimaldo an, mit gunst bischof Salomons, mit finer hand vnd sinem sigel vestigen vnd bestäten. Darnach wandt' sich der künig in die capell sant Dthmars.

Zue dem dorf Stamheim, so von künig Karlo dem hailigen gegeben was, waren noch etlich güeter der küniglichen schatzkammer gehörig, die er alle mit der hand des vogts von S. Gallen vß sant Dthmars altar opfert' vnd vfgab, vnd wandt' sich damit zue abbt Salomon vnd sprach: „Das hab' ich geton, daß die ingelebten vnd standvesten brüeder zue der saking Karoli die wynahtwuchen ganz in miner gedeknuß bester bas gefüert vnd gespyst werdent.“ Zue vesper zit schied der künig von dannen, die brüeder folgend jm nach, in zue gelaiten mit laidsamem gefang, denen er zue gesagt, wo jm von Gott verlihen wurde, lenger zue leben, welte er jrer mit güetigkeit ain gnädiger herr erfunden werden.

Die oft genempten herren Berchtold vnd Erzhinger warent in irem gemüet klagen vnd strafen den schaden von küniglicher gewalt zue gefüegt. Sy hatten das schloß ob Steinach von dem künig erobert vnd etlich zit behalten, denen er sagt: „Ir mügent das schloß one schaden der lüt' im flecken besitzen, vnd ob jr jnen etwas trang zue füegend, wurden jr miner gnaub ermangeln vnd entsetzt.“

Bischof Salomon mit des gottshus vogt rait dry tag vmb, die lüt des gottshus, nach altem bruch vnd herkomen Schwaubenlands, zue erkomen. Solichen vßgeschribnen gottshus lüten sagend der burgvogt vnder ander' vß dem schloß, es wer dan, daß sy jnen gehorsam vnd gewärtig wärent, ald sußt trotzend sy jnen, schaden entpfahen. Also verschractend sy jr tröwen mit der hand vnd tat, biß vnd anders, so sy jnen willentlich nit geben weltend, wurden sy mit gewalt hinweg füren.

Als nun solich zappel vnd span vß ain jar sich hielt, begabe sich, daß bischof Salomon diesen herren im feld begegnet, sich gegen jnen jres trangs erklagende. Desz wurdent sy unwirsch, vnd sprach der bischof: „Vß den ängsten vnd vngnaden, so jr vor künig Arnolf gestanden, hab ich üch erlöst; zymt mir doch zue dem dickern mal soliche stück zue bedencken.“

Ze hand ruckt herfür vß sinem pferd Lutfribus, jr schwöster sun, ain frävenlicher vnd vermessenner jüngling, berüempt sich schantlichen, jm künstig schaden vnd schmach zue ze füegen, vnd zuckt sin schwert von der schaid, vnd wo die zwai herren ju nit verhindert, so wär der bischof von jm erstochen worden. Salomon haut wellen jm entgon, wandt' sich mit sinem pferd zue der flucht, die herren aber fielend jm in den zoum, fiengend vnd behieltend ju. Ain getrüwer diener des bischofs, als er Lutfridi schwert bloß gezogen ersach, zuckt ouch sin schwert entgegen, ward aber do ze hand von den dienern der herren mit speißen durchrennt vnd starb vß der walstatt.

Sy füertend den bischof vß ainen abweg, ließen ju alda sitzen, biß sy rätig wurden, was sy mit jm handlen wellend. Der bischof, sinen trost sehend in sant Gallen, ruest' ju an on vnderlaß. Lutfribus riet, jm die ougen vß ze stechen oder ain' hand ab ze houwen. Die andern raifigen, besseres rautschlages, batend, nit witerß vnd ergerß an dem gesalbten Gottes ze wüirken, sagend, nichtzit besser sin, dan ju onentgoltten lebig zue lassen.

Die zwen brüeber berietend sich, ju vß das schloß Diepoldisburg, gelegen im Algöw, do Erzhingers ehgemachel monet', zue füren; sagend, die frowe wär' streng vnd hert, scharpf, listig vnd geschickt, vnd wan sy von liebe ires ehgemahls gram vnd vngünstig was, vermaintend sy, er (der bischof) wurd' in kurzer zit zue grund gon.

Man sattlet jm ain schlecht, böß' roß. Als die sun hirten den zug, das gerumel vnd die waisen ersachen, do yltend sy zue, ze erfahren, was die vfruer wäre. Berchtold sprach zue dem bischof: „Du verfluechter münch, naig dich vor diesen hirten, küsse jnen ire süeß', das sy für dich bittend vnd dir gnaub erwerbent.“ Salomon ermaß den gewalt vnd die ungestümigkeit vnd tat alles das, so er gehaißen ward.

Der bischof ward etlichen knechten besolhen, in frow Bertha zue überlyfern. Ain botschaft war vor hin zue jr gesandt, den handel ze berichten. Frow Bertha, solche botschaft vernemende, schlug mit innerlichem süßzen ire hand uf das herz vnd sprach: „Diß ist der tag, der unsern eren vor gott vnd der welt wird ain end geben.“ Sy ließ ze hand den kichen altar zieren, auch das ewangelier pulpet mit teppich vnd tücher bedecken vnd befahl etlichen gegenwertigen priestern, den bischof zue empfangen, trat jm och selbs entgegen bis zuem tor, bot jm do jr' hände, bittende von jm mit trähen, jr die ze küssen.

Die raißigen knecht' sprachen vnder jnen hainlich, diß geschäch alles vß arglist vnd vßsaz. Ze hand ward berait' ain bad, darin der bischof den stoub vnd schweiß ab jm wusche vnd sich süberte. Salomon, wiewol er glücklich was, forcht' nichtit bester minder, das jm vnfal vnd unglück ankäment. Do ward er mit zwain priestern verschlossen. Frow Bertha mit ainer magd allain gieng zue jm, versprach jm, in kurzem widerker zue den sinen ze bekommen, vnd spyßt' in vß jhrer kuche. Diemyl (aber) die herren den bischof von jnen gelassen, füertend sy spyß vnd trank gen Twiel, waren es (das Schloß) nacht vnd tag zue der mere zue rüsten, vnd hieltend mit jren trüwen helfern die nacht vß, grasende vnd füeternde in den wälden.

Dieses gefengnis ward uf den dritten tag Sigifrido, des bischofs vetters sun, verkündt. Der was ze hand ylend, sine fründ vnd des bischofs diener, sovil die zit erlaid, zue samem bringende. Dike sine fründ' ire wider party in jrem schlaufe truglich überrenndt, vnd als die von dem schlauf' erwachtend, täten sy ire panzer vnd isenhüet an vnd staltend sich mit jren waffen zue der wer.

Die dry herren Berchtold, Erchingen vnd Lütfrid, wie wol sy sich ritterlichen wertend, wurden danoch werlos, lebendig gefangen vnd gefencklich hin weg gefüert. Etlich gesellen yltend, frow Bertha vnd jren hoslütten die gefencknis der herren zue sagen, vnd wo sy nit ze hand den diener christi lebendig ließ', so wurdent die herren in stöck geschlagen vnd in den anblick der sunnen gestekt. Die behüeter vnd hoslüt' vermaintend zue dem ersten, sich zue betragen; aber als sy der ding' luter bericht' wurdent, fielen all' von dem gefez vnd ließend es ler vnd on huet ston.

Der bischof mit sinen priestern ward fry vnd ledig gelassen. Vert ha mit iren jungfrowen was wainende, der bischof begrais ire hand, was sy trösten vnz zue der porten vßgang. Do hat' sy mit jm ain' vnderred, er solte sprechen, haimlichen, onwissend menglichß, vß komen sin.

Als nun die flucht der hofmänner offenbar ward, waren die wolgerüsten zue dem schloß pfen, vnd den bischof vor der porten ersehende, grüßend sy in mit frödigem geschrey. Der bischof, frowen Vert ha ire kleinot vnd hab zue schirmen, was nit mer, als etlich' bestimt' darin komen lassen. Er tat sich mit hasch dem merklichen raisigen zug der sinen zue.

Zue disen ziten begert Erching er, jm zue vergunnen, ain' klaine zit mit sinem gemahel allain ze reden. Es ward verwilliget. Die frow druckt' in so innerlichen zue jr, daß jr die nas von bluet überfloß. Sie ward mit not von irem herrn getragen. Sy vermant' iren herrn der schnellen verwandlung siner fiend.

Erching er, gebunden dem bischof zue ougen gebracht, fiel vß sine knüw vnd bat in, jm zue verzychen. Der bischof antwort': „So vil an mir ist, verzich ich dir“, nam in von den zornigen behüetern mit benedeyungen von dannen, vnd verschuef mit sinem vetter vnd den rittern, daß frow Vert ha in eren zue irer fründschaft in gelait gefüert wurde. Vnd morgens was der bischof alles guet vnd hab der frow, hinder jr verlassen, fromen vnd trüwen dienern beselhen, jr zue überantworten vnd haim zu süeren.

Nach dem allem rait' Salomon mit ainer merklichen ritterschaft vnd sinen dienern, wie S. Petrus nach der gesentnus Herobis, gen Costenz. Seine günnere, dienstlüt vnd gottshuslüt zue mit hohen fröden, waren Gott loben vmb entledigung siner gesentnus vnd hailfamer zuekunft. Die dry herren aber wurden gen Ewyl gefüert, alda zue ainer offenen verjächt irer mißhandlung behalten. Ire ritter vnd diener waren vß, im feld' haltende, ob sy ire herren erretten mochtend. Aber die ritter der abbtige S. Gallen vnd des bistumbß wurden solichß gewar vnd vmb ritten sy vnd irrten'dß, daß sy ongeschafft abtrabten.

Diser handel vnd krieg ward künig Runraden, do ze mol in Franken, eroffnet, vnd wie er das geschrai von sinem treffenlichen diener erhöret', fragt' er, wie es vmb den bischof stüende. Do jagt' man im, er wär übel gehalten. Solches erhörende, tät er sich von den sinen, fiel nider vnd wainte innerlichen, vnd hielt der ding' halb raut. Beruejt darnach ainen gemainen richstag gen Menz, vß dem er die dry herren offer kaiserlichem gesaß verbannt. Vnd ächt' man vß der kayserlichen kamer inen jr land vnd lüt', vnd verurteilt sy, zue enthöpten.

Ir helfer aber wurden als verleger gemains frieds verurteilt, vßgeschriben vnd verkündt'.

Herzog Burkhard von Schwaben was vß ainem land tag in ainem vßlauf ze tod geschlagen. Do vnder zoch sich Erzhinger des herzogtumbß anno 906, darnach anno 907 wurden er vnd sin brueder Berchtold vß gehais künig Kunrads am 12. tag Februarii enthöpft. Mit gemainer verwilgung aber der fürsten in Schwaben ward Burkhard, des landes der eblest vnd berümpftest, zue ainem herzogen, der erst geschätzt, der land vnd lüt' der dry herren, der kayserlichen schatzkammer haim gefallen, entpfing vnd besaß, der frow Bertha hab vnd guet hindan gesetzt.

Bischof Salomon was ernstlichen vor den herzogen vmb friß vnd gelait bitten, ob er jnen vor dem künig etwas milberung der vngnaden erwerben möcht. Der herzog hielt die herren etlich' tag in gefengknuß, der künig ward von dem embßiglichen überlossen, vnd zue lestt gebot er, sy zue töden. Ob deren tod sich der bischof hoch bekümbert'. Er verzeh jnen lebendig, so vil an jm was, damit sy zue christenlicher begräbt möchten komen. Das schloß Dietboldsburg besach der künig, ze zerbrechen vnd zergengen.

Salomon, ermessende, daß das gelück nach seiner art mit welzenden rad' sich vmb werfe, vor Gott seiner aigenen missetat ain warlicher vnd ernstlicher klagner, ylet' gen Rom, vmb gnad' vnd ablaß von dem statthalter S. Peters zue bitten. Als er ain zit baselß verharret, bat er den bapst vmb gnad vnd ablaß seiner sünd, besunder daß von sinet wegen die obgenanten dry herren enthöpft werend, darumb er jm nach sinem gefallen ain' maß vnd gestalt der buessfertigkeit vß zue setzen berait were.

Also, do er vor dem bapst versünt was vnd gnad' entpfangen hatt', schied er mit fröden von Rom vß sin land, mit merklichen hailtumben begabt. Besunder füert' er mit den cörpel S. Pelagien des marterers, vß welches tag er was sine fiend dar nider legen vnd er von den banden der gefengknuß erlebiget worden.

Als nun bischof Salomon zue land kam, füegt es sich, daß Hatto, der erzbischof von Meuz, sin liebster vnd ainiger fründ vnd gesell, ze wälßchen landen ziehende, küniglichen beselch vß zue richten, zue Costenz in kart. Ist die sag', er (der erzbischof) vertraute nit zue dem besten denen von Meuz, hierumb sine klainot vnd schätz vnd guet mit jm füerende, was er sinem gesellen Salomon bis vß sin widerfart zue behalten begeren. Als die baid' listig vnd geschwind waren, hattend sy ain solich schimpflich vnd fründlich geding mit ain andern, wo ainer den andern, es wär mit werken als mit worten,

betrüegen möcht', er solichs ze tuend, erlaub vnd macht hab; wie es sich des selben mals begab mit ainer kanten oder stützen, welche man, schwer mit gold vnd edlem gestain gefasset, zue tisch brachte.

Die bald' herren waren vor irem hofgesind nüchter vß der stützen wasser trinken, als ob es win wäre. Bischof Salomon hatt' in seiner kammer ain irdin säßlin mit hoslicher art vnd arbeit geformiert, das er wasser zue schenken brucht'. Als nun Hatto von bannen wolt schaiden, do sprach er zue Salomon: „Lieber, du wellest mir diß wassergeschirr schenken.“ Der bischof was solichs guet willig vergunnen. Doruf sagt Hatto haimlich zue Salomons winschentkin: „Den gulbenen kopf eines herrn, wie die herrn vnd ich ains worden, wellest ze hand minem kemmerling bringen vnd antworten.“ Zue hand tät jm der schenke, wie er gehaißen was. Mit dem ward vß künftlicher betrüegnuß der kopf hinweg gefüert, vnd vß nach gendes essen fand sich der bischof, dem kopf nachfragende, betrogen sin. Do sprach er: „Für war, soll ichs erleben, ich will jm mit solicher maß ouch wider messen.“

Hatto hatt' ouch die vorgemelten schatz mit solichen worten Salomoni entpsolhen, ob er hörte in von dieser zit verschaiden sin, daß er an sinen schatz zue hail irer brüeder seelen vßtailen welte. Kum über aines monats noch sinem abschaiden, do gieng vß ain geschrai von den konflüten vßer wälschen landen kommende, Hattone dem todt sagende. Solichs ward bischof Salomon bericht'. Er erzaigt vil ain truren vnd laid. Darnach tät er vß die schrinen des schazes, tailt' vß vil gelts den armen, beruest' ouch ain menge der gold schmid, befalch sin' kostliche stützen oder kanten zue zerschlagen vnd ließ ainen kostlichen farl S. Pelagio von gold vnd edelgestain zue rüsten, darin er den körpel S. Pelagien verschloß. Von solichem schatz an gold vnd edelgestain befalch er ouch Tutiloni, ainem münch von S. Gallen, ain crütz mit loubwerk gestochen vnd triben, mit artlicher kunst zue arbeiten, vnd den altar vnser lieben Frowen vnd das evangelisch pulpet vß der schatz trucken Hattonis an etlichen ziemlichen orten zue vergulden.

Wie hoch das geluck den bischof Salomon erhueb, was er danoch S. Gallen ingedenk, schantk' iuen von dem gedachten schatz zwai helfensbaine tafeln in der größe gleich förmlich, da durch zue erkennen was, daß der gebainet elephant ain ryz oder held ist. Die tafeln warent ouch mit wachs getrüft. Sagt' ain schriber, Carolus hette in sinem schlaf vß ainem ort seines schlaf bett sy by jm gehalten.

Der hochmächtige Hatto kart' von wälschen landen gen Costenz, gedantk' jm in kainem weg solicher schaden zue gefüegt sin. Als er erhört' den schaden eines schazes, was er in jm selbs wider die listigkait eines gefellen Salomon murmeln, vnd wider in verhitiget vnd

ergrimt, vnd in nit wellen sprechen. Do ward er von sinen dienern betreten. „Herr, sprachent sy, hatt' es ick allwegen gezimpt, daß jr ain' andern betrogen, so gedulden ick betrogen sin, dan jr oft, als vnser wissen ist, betrogen habent.“

Salomon behueb by sinem aid, nit anders dan noch irem vertrag gehandelt haben. Mit not begund Hatto mit im aber zue reden. Als er nun verstuend, daß der maieste tail des schazes noch vorhanden, ward er etwas in sinem gemüet rüwiger. Salomon sprach zue im: „Gebrochener trüwe bin ick vnschuldig; daß du aber gefelliglicher trüw' innen werdest: Min kante, so ick mit recht möchte behalten haben, ist durch diner seelen hail zue dem ersten tailt vnd vßgeben. Aber, daß ick mit Frid witer mit dir rede, so ist wol vnd nützlich mit dir gehandelt. Die allmueßen, dem tod für gonde, sind sicherer vnd gott genemer, dan die dem tod noch folgen. Du farest ick zue den dinen vnd waist nit, ob du zue juen komst, vnd mit was vnwissendem zuetal du stirbst, so darffst nit befelhen, vß diner laden allmueßen zue geben.“ Zue dem letzten versüntend sich die herren mit ain andern, mit sollichem gebing, daß kainer den andern fürhöiu weder mit schimpf, noch mit ernste, nimer mer betrügen vnd betuschen solt.

Hatto, komende gen Costenz, erlich mit aller begierd vnd gebürende empfangen, begert' im ze hand den sark S. Pelagii zue erzögen, verwundert sich ab der kostlichen arbeit, so in kurzer zit nit allain des sarks, ouch des crüzes, mit gold vnd edlem gestain versetzt vnd gemacht was, umbfieng Salomon, sinen gesellen, vnd bat in, ze vergunnen, das crüz mit im hinweg zue führen.

Salomon antwort': „Wo ick nit sorg vnd forcht vf die burger zue Costenz hette, so mücht' dir solichs vergunnen.“ Er hatt' diße wort so bald nit gerebt, als die tor' vnd porten der statt wurden zue geschlossen. Do Salomon fragt', was solches bedente, antwortend die burger, der kost' des crüzes were der maiest tail von juen, sy weltend in kainem weg, daß der bischof es von vnser lieben frowen noch sinem gefallen entfrömdte. Do antwort' jnen bischof Hatto: „Das, so min ist, gebürt mir, hinweg zue führen.“ Do sprach Salomon in gehaim zue im: „Lauß den burgeru iren bracht vnd geschraig', vnd wo du nit anders wilt, will ick dir das crüz in ainer laden verschlossen zue komenlicher zit senden.“ — Damit ward der handel vnd vfruer gestillt.

Hatto schied von dannen gen Menz zue sinem erzbistumb. Darnach in kurzer zit, ehe im das crüz überantwort' ward, schied er von dißer welt. Damit wurden die wort' Salomonis als ain' wiffagung erfüllet. Aber die laden siner schazes warent siner seel' nit trostlich

vnd hilfflich erschinen. Also was vnsrer wiser Salomon sinem brueber Hatto, ob er welte oder nit welte, sin seel entledigen.

Vnsrer Salomon hatt' auch vß liebe zue der junkfrowen Maria vnd seines patrons S. Gallen mit besunderem flyß vnd fürsichem befolchen, mangerlai bücher zue schreiben vnd mangerlai ornament zue machen, unde versus:

Tertius haec dyly Salomon dat dona Mariae,
Tertius haec almo Salomon dat munera Gallo.

Ain (anderer) loblicher handel Salomonis ist: Er was vß den palm abent allen sinen nochburen vnd bysafen vß den morgen vß siner hand das allmueßen mit tailen. Von solicher arbeit müed, naigt' er sich mit beten in der kirchen zue ruemen. Von leuge vnd streunge des gebets entschloef er vnd omb die terz zit erwachende, ylet er zue siner wonnung, was jm selbs die antisen Pater sancte singen, vnd sprach: „D wie mit großem flyß vnd andacht werden die brüeder S. Gallen den künftigen tag verbringen. Ze hand well' man mir min multier sattlen, wan ich diße antisen zue vesper zit da singen werd.“

Als er nun vß das multier gefessen was, ward er gefrögt, welche er mit jm welte haben, do sprach er: „D üch all“, vnd besalch sinen amptklüten vnd schaffnern, sy weltend liferung, so vil sy möchtend, jm nach senden. Im folgt' nach ain' merkliche schar der Costenzer, nacht vnd tag, zue fueß, zue schiff vnd roß gen S. Gallen.

Salomon ward durch den gaist Gottes geführt, kam vß die nünzte stund gen S. Gallen vnd was die vßerkleesten antisen, als das Evangelium tragen ward, mit heller stim' singen. Nach dem ampt was er die brüeder frölich mit ainem gebürlichen imbis, nach art des fastens, spysen, vnd den übrigen tail des tags mit gaistlicher lere vnd arbeit der armen verbringen. Morgents was er ain loblich proceß halten in die kirchen des hailigen crützes, in siner pfalenz gelegen, vnd by der nächsten wyß hieß er ain station vnd versamlung halten.

Salomon, der nün' Esdras, trat vß ain' hülzine brügen, etlich' staffel vß, was da dannen das volk mit ainer sundern ler vnderweisen vnd jm indulgenz vnd ablaß verkünden. Vnd als messe vnd Gotts wort vollendt was, begert' er von allem volk das mal entpfahen. Die geladenen nach dem nachtmal warend alle zue iren hüsern ziehen mit lobung Gottes vnd dankjagung S. Gallen.

Als bischof Salomon ersach vnd entpfand, jm mit dem alter beschwert sin, versüenet er sich nach ostern au des künigs hof vnd alle örter vnd stett, so er durch sich selbs oder von besundern gnaben der künge der kirchen zue Costenz erlangt hatt', erwarb er von künig Cuenrad mit brief vnd sigel zue bestäten. Es ist ain' ware sag' von jm,

wie er für vil klöster, für vß S. Gallen, fast kostliche güeter erlangt. Rüng Arnold gab jm ain dorf, Zoluhofen genant, im Durgow gelegen, zue eigentum ze besitzen. Er ward gebeten, diß dorf der gestift Costenz zue geben, da er's jnen versprach zue geben.

Tantis pro donis sit pax animae Salomonis.

Bischof Salomon ward gefragt von wegen den abbtigen Dm vnd S. Gallen, wan er kaine vnder jm hette, welche vnder den zwaien er für die anderen all' welen vnd an nemmen welte? Do antwort' er: „Die Dm hat ain' witere landschaft vnd ist mächtiger, S. Gallen aber ist gnuzamer vnd komlicher.“

Als nun Gott dißen man, jm vnd der welt lieb, zue jm wolt' nemmen, was er zue S. Gallen das fest siner geburt aller frölichst began, vnd macht' do vier tag nach ain andern das volk mit dem gotts wort, deß er voll was, für andere gewonte zit tailhaftig. Dar nach vß den kindlin tag, früer zit, rüst' er sich gen Costenz, benebeiet' den brüedern vnd gieng für die schuel (dißer tag was der schüler), trat in die tür, zue besuchen, wie sich die schüler vnd novizen hieltend. Die schüler, deß tags fry vnd one gefaß, hattend das recht, welcher fremde gast zue jnen kom', den ze sahen vnd jn nit ledig ze lassen, bis er sich von jnen löse.

Salomon vermaint, als er jr herr were, solichs von den schuelern erlassen sin, aber vnder ainander sprachend sy: „Ainen bischof vnd nit ainen abbt sahen wir.“ Solichs alles verwilliget er jnen, wie sy wol- tend, mit jm zue handlen. Sy griffend jn an vnd sahend jn, er welte alb welte nit, vß des schuelmaisters stuel. Do sprach Salomon zue jnen: „Diewil ich in des maisters stuel siße, mach ich sin recht vnd obrigkeit gegen üch bruchen“, vnd hieß sy, alle jre klaiden abzüchen, das sy auch fürderlich täten. Sy aber batend jn, er welte sy, wie jr schuelmeister gewont were, von jm lösen. Do sprach er: „Wie hoch oder wie tüer?“ Die iüngsten mit latin, die mittlen mit rymen vnd die höchsten mit metern, als ob sy vor richtern stüendend, waren sy jm zue sprechen, vnd der schüler zwai, wie die väter zue S. Gallen sagend, in dißen versen jm zue redtend, der ain': Quid tibi fecimus tale, ut nobis facias male? Appellamus regem, quia nostram facimus legem; der ander: Non nobis pia spes fuerat, cum sis novus ho- spes, vt vetus in peius transvertere tute velis ius.

Salomon empfieng ain besunder hüglen vnd fröde, daß studium vnd schuel der kunst vnd zucht zue S. Gallen, von alter herbracht, zue sinen ziten wachse vnd verharre, stuend vß vnd was die jüngling alle, in jren hemblin angeton, halsen vnd küssen, sprechende: „Legend wider an üwere klaiden. Soliches erlebend werb' ich mich von üch lösen vnd

aine soliche jugend begauben.“ Zue hand berueft' er zue jm die alten vätter, sagt dißen jüngern vnd allen iren nachkomen ain testament, daß sy alle iare, so sy das fest Fontani begiengend, dry tag mit fleisch gepisen soltend werden.

Also nach seiner befelchung ist es mit den iünglingen gehalten worden bis zue ziten, do die Vnger (Hunnen) das kloster überzogen vnd verderbt haben. Der Überzug der Vnger in hochtüttschland geschach anno 925. Der vnseligen Vnger ainer ertödet' der selben zit zue S. Gallen die hailige ingeschloßne iungfrow Wilibroda, da durch sy der zal der marterer zuegesellt ward.

Zue dem lezten schied Salomon, nach sinem fürnemen, von dannen vnd hielt vf den tag der beschreibung Jesu das ampt der meß' zue Costenz. Nach dem selben sagt' er sich nider im saguer vnd klagt' über hoptwee. Als er vor dem essen, noch seiner gewonhait, die armen mit hohen fröden getröst', besaß er mit sinen brüedern vnd burgern zue hof den imbis, ain kostlich mal, vnd on vnderlaß von fines höppts lyden verzert er dißen hailigen tag mit jnen in fröden. Mornbrigs tags nam sin höpftwee zue. Vf den achtenden tag sant Stefans hielt er meß also krank mit hilf seiner diener, nach der er menglichen offentlich vmb verzyg bat vnd jm öch verzychen begert. .

Nach solichem allem was er noch etliche örter vnser lieben fromen vnd S. Pelayn, S. Gallen vnd S. Othmarn aber das dorf Zollikofen im todbett, nach vßweisung gaisstlicher rechten, zue hail seiner seel, jnen vfgaben. Darby bat er ernstlich die münch von S. Gallen, sy wellen die kilschen, so er in der ere des hailigen crüzes vnd S. Wangen doselbs erbumen, üffern vnd fürdern, damit der gotts dienst jr' chorherren kainen abgang erlitte.

Vf den abend der hailigen brü kungen gab er mit aller höchsten hoffnung zue gott sinen gaisst vf anno 920. In der kilschen sins bischöflichen stuels ward er mit klagen vnd weinen aller der sinen ze rechter hand der wand erlich begraben.

In Cruce quaesitam precioso sanguine vitam
Des cui, Christe, locis in paradysiatis.

Seltenlich ist ain solicher man gesehen, in dem von dem gabgeber aller güeter sovil seiner gaben gehüfet ward. Er was ain man in der schöne fines antliß aines geraden lybs, gelert vnd züchtig, ze schreiben vnd mit der hand artlich groß' buechstaben vnd die geschrist recht vnd g'rad, metra vnd vers maßwis zue setzen. Im niemands glich was er vor den kungen vnd an gerichtstagen ain striter vnd rebner, von natur angeboren kunstrich — in fürstlichen vnd merklichen hendeln, auch reb vnd antwort ze geben.

An dem ort, do S. Paul die propheten vnd prediger setz, ist kainer jm vermerklicher funden worden, also daß es selten sich verlus, wan er prediget vnd redt ab der canzel, daß das zue hörende volk nit wurde zue wainen bewegt. So er denen, die in günstlich lobtend, sine oren naigte, was er sich darumb strausen, sprechende: „Das ist ain übel vnd onvollkomenhait, daß die gerechten vnd vollkommen kumllich vermident. Wer ist so hailig, daß er nit lieber sine wort vnd werke angenomen, denn verworfen welle haben? Ze haub ist hingegen der schelm, in griechischen zungen denodoxia (νενοδοξία) genant, das ist ain großeß vswischen der oren in hofart vnd üppigem wolgefallen.“

Zue ziten, nach vhspenden des täglichen allmueßen vnd erbitten des fueßbeckes, ward er an gebürlichen orten mit den sinen hüglich vnd frölich, aber nie güdig noch trunken. Der jungfrowen Maria, S. Pelay, S. Gall vnd S. Othmar ein besunder' liebhaber, vnd in anruefung dieser namen gab er vf sinen gaisst.

Salomon hat hochwirdiglichen gelebt vnder fünf kungen, die all' jm gnedig waren, vnder Ludovico, Karlo, Arnolpho, Ludwigen vnd Cuenraden. Vnder seiner regierung zue S. Gallen warent vf ain zit 42 priester, 24 evangelier, 15 epistler vnd 20 schüeler oder novizen. Der bischof hat by sinem leben noch lassen machen das klain särclin, so ain tumherr mit jm zue dem mindern altar trait vnd die senger zue dem hohen altar tragent gewonlich, wan sy das amt der meß vollbringen wellen; onch hat er befolhen, sinen namen darin mit den nachfolgenden versen zue prägen:

Capsa minus grossa sacra plurima continens ossa
 Quo qui conetur ornatuque spoliatur,
 Destruet examen hanc sententiam iudicis. Amen.

Die
Grafen von Nimbург
im Breisgau.

Von
L. Werkmann,
Pfarrer zu Felteschelm.

Mit einem Nachtrag von Dr. J. Vader.

Nobilium familiarum incunabula temporum iniuria maxima ex parte iacent in tenebris. Raro namque una alterave origines suas ad certum satorem reducere potest. Unde magna in rebus genealogicis orta est confusio.

S.

In Urkunden vom Ende des elften Jahrhunderts bis zum Schlusse des dreizehnten erscheinen die Grafen Erlewin und Berthold erwähnt, welche sich von „Nüemburg“ oder „Ruimburg“ benennen, was auch „Ruwinburg“ geschrieben wurde. Man hat seither darunter die Stadt Neuenburg am Rhein verstanden, daher von „Grafen von Neuenburg“ gesprochen und dieselben für einen Nebenzweig der Herzoge von Zähringen gehalten.

Sieht man aber die Urkunden genauer und im Zusammenhange an, so gelangt man zu einem andern Ergebnisse, welches für die Geschichte des Breisgauer nicht unwichtig ist, nämlich daß

1) Neuenburg (Ruimburg“ oder Ruwinburg) nicht das Neuenburg am Rheine, sondern Rimburg bei Emmendingen, und 2) daß die Familie der Grafen von Rimburg ein Zweig jenes vornehmen Adelsgeschlechtes sei, welches zuerst von Rimlingen und sodann bleibend von Ufenberg genannt worden¹. Die folgenden Urkundenregefte erweisen dieß.

969. Kaiser Otto vergab an das Stift zu Einsiedlen curtem Riegol, quae et Regalis dicta, in pago Brisachgowe Alemannicoque ducatu sita, cum omnibus pertinentiis, ad quam curtem haec subnotata loca spectant: Endinga, Wenelinga, Chensinga, Deninga, Purchheim, Baldinga, Rotwila, Betzenhusa, Berga, Bochesberg, Zarda, Liela prius donata, Tutesvelda, Rihulinga, Birinheim. Dietrichus de . . . *advocatus noster in Riegale fuit*, qui obiit . . . die Julii. Hesso, filius ejus, post ipsum *advocatus noster ibidem fuit*².

¹ Über diese Freiherren-Familie hat Schöppflin in der hist. Z. B. I, 463 eine eigene Abhandlung, welche Sachs in seiner bad. Geschichte I, 607, und neuestens Bader in seinen Fahrten und Wanderungen II, 103 wesentlich ergänzten. Der Ufenberg war mit dem Eckhardsberge und der dazwischen liegenden Au bei Breisach ein Besitztum des Hochstiftes Basel und wurde den Herren von Rimlingen zu Lehen verliehen, worauf sich dieselben darnach benannten.

² Geschichtsfreund: Lib. Heremi, annales major. und Necrologium von Einsied. I, 109, 422.

1032. Hesso de Rimisingen dedit praedium unum in *Rimisingen* pro se et Rudolfo, fratre suo occiso. Berchtoldus Nicolaus de Rimisingen, *adolescens*, frater Hessonis praefati de Rimisingen, dedit praedium in Buttikhofen ¹.

1052. Hesso mit seiner Gemahlin Guta stiftet die Kirche zu Eichstetten ², und nach dem Tode seines Bruders Lambert die Kapelle zum hl. Nikolaus daselbst, welcher er zugleich seinen Leibeigenen Bolrab mit dem Alode zu Nuemburg, was dieser bebaute, zum Geschenke macht ³.

1070. Udalricus de Usenberg begibt sich, nachdem er bei einem Schiffbruche auf dem Rheine glücklich davon gekommen, aus Dankbarkeit gegen die rettende Vorsehung, in's Kloster S. Blasien, wo er in strenger Verschlossenheit den Büssungen der Frömmigkeit lebt und eines seligen Todes verstirbt ⁴.

1072. Hesso (von Rimisingen), vir religiosus, stiftet ein Kloster zu Grüningen bei Rimisingen ⁵ und übergibt es den Cluniacensern zur Einrichtung, wie ein Diplom K. Heinrichs IV vom Sommer genannten Jahres besagt ⁶.

1083. Ulrich, Prior des Cluniacenser Klosters zu Grüningen, erwirbt tauschweise von dem Domstifte Basel die im breisgauischen Schwarzwalde und im Pfarrsprengel Kirchhofen gelegene Zelle (die spätere „Wilmarzelle“), um dahin sein Kloster zu versetzen. Erlewin, der advocatus der Cluniacenser für das Breisgau, und Ritter Seliger, der advocatus dieser Zelle, besorgen das Tauschgeschäft, wobei ersterer zur Aufbesserung des ungenügenden Tauschgutes noch eine halbe Hube in Ambringen, und die andere Hälfte derselben zur Entschädigung der Kirchhofener Pfarrei vermachet, in Gegenwart des Herzogs Berthold, des Markgrafen Hermann und 18 anderer Zeugen ⁷.

¹ Geschichtsfreund I. 128, 395, 407.

² Nachdem das Stift Einsiedeln mit den vormals guntramischen Besitzungen der curia regalis zu Riegel begabt worden, übertrug es die Schirmvogtei derselben dem nächstgelegenen mächtigern Dynasten, und dieser gehörte dem Geschlechte an, dessen verschiedene Glieder man nach ihren Wohnsitzen zu Rimisingen, Usenberg und Eichstätten zu benamen pflegte; denn sicherlich zälten auch die nobiles viri Eberhardus et frater eius Burchardus de Eistat, welche im Jahre 1113 bei der zweiten Einweihung des Stiftes S. Peter anwesend waren, zu dem reichbegüterten Kaiserstuler Freiherrenhause. B.

³ *Schöpflin*, hist. Z. B. V, 20. Vergl. Sachs, bad. Gesch. I, 610.

⁴ *Mone*, bad. Quellenfamml. IV, 92.

⁵ Man sehe hierüber das Nähere in Babers Fahrten und Wanderungen II, 103.

⁶ *Neugart*, episc. Const. I, 483.

⁷ *Neugart*, cod. dipl. Alem. II, 31.

1087. Graf Burkard von Mellenburg bestätigt dem Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen verschiedene Schenkungen, vor vielen Zeugen, darunter die Herzoge von Rheinfelden, von Züringen, Wolf und de pago Brisgaugiensi Erlewin de Nuimbure ¹.

1090. Derselbe vergab dem nemlichen Kloster ein Gut zu Hemmenhofen. Geschehen zu Stein vor vielen Edlen, darunter Erlewin de Nuemburch, et Erlewin filius eius ².

1091. Derselbe stellt eine weitere Urkunde für Allerheiligen zu Schaffhausen aus, worin als erster Zeuge erscheint Erlavin de Nuimburch; neben ihm sind Abelgos von Werrach und Rotger von Weissenburg aufgeführt. — Matrona Mahtilt, uxor Erlewini comitis, schenkt an das Kloster Reichenbach zwei Hufen in Turewilare (Dürweiler, D. A. Freudenstadt) ³.

1100. Arnold von Wart und seine Brüder verzichten auf alle Rechte an die Kirche zu Weitenau zu Gunsten des Stiftes S. Blasien. Gegenwärtig waren Herzog Berthold von Züringen und Berhtoldus comes de Nuwenburch ⁴.

1101. Bei einer Vergabung an das Kloster Alpirsbach erscheinen als Zeugen: die Vergaber J. und A. von Wolfach, comes Bertoldus de Nuimbure, W. de Hophowe, Dietericus de Nuimbure ⁵. Ein altes Urbar von S. Blasien besagt: IV non. Jan. celebratur anniversarius dies domini Dietrici, comitis de Niuwenburg ⁶.

1111. In einer Urkunde des Klosters S. Georgen, ausgestellt zu Klein-Basel, sind als Zeugen aufgeführt: Herzog Berthold, Konrad und Rudolf, Berhtoldus de Nuenburg, Friderich von Wolfach und Konrad Schirmvogt von Waldkirch ⁷.

1111. Als Herzog Berthold von Züringen zu S. Peter beerbtigt wurde, und dabei seine Gemahlin dem Kloster das Gut zu Schafstätt schenkte, waren als Zeugen anwesend: Markgraf Hermann, Graf Friderich von Mompelgard, Berhtoldus comes de Nuenbure, Erkenbold von Kenzingen und andere ⁸.

1112. Nachdem der Act aufgeführt, wornach der vir nobilis

¹ Mone, Anzeiger für Kunst und Alterthum, VI, 6.

² Dasselbst, S. 7.

³ Wirtenb. Jahrb. 1852, S. 121. Kausler, wirt. Urk. II, 404.

⁴ Gerbert, S. N. III, 38.

⁵ Kausler, wirtenb. Urk. I, 329.

⁶ Mone, Quellensamml. IV, 136.

⁷ Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins IX, 207.

⁸ Rotul. San-petrin. num. 3, bei Leichlin, Die Züringer, S. 63.

Arnold von Kencingen das Dörflein Nor bei S. Peter und totam portionem ditionis propriae, quam in hac silva, quae Schwarzwalb appellatur¹, visus est habere, dem dortigen Kloster geschenkt, heißt es im nämlichen Rotulus (num. 7), daß bonae memoriae Erlewin comes de Niunburch non parvam de silva praedicta suam portionem pro anima conjugis suae defunctae beato Petro in possessionem übergeben habe.

1112. Im selben Rotulus (n. 12 und 97) wird berichtet, daß die Herzoge Berthold und Konrad die loca vel predia nigrae silvae, quae Schwarzwalb appellatur, haereditario jure ad se transmissa, an S. Peter übergeben, und zum Erweise davon erwähnt, quod comes Erluinus de Nivinburch dominusque Arnoldus de Kencingen totam portionem ditionis propriae, quam in ipsa silva possederunt, S. Petro tradiderunt.

1115. Gerald von Scherzingen, vir nobilis, vergabte an das Cluniacenser Frauen-Klosterlein zu Selben (Selidin) ein Gut daselbst, in Gegenwart des Grafen Berthold (von Neuenburg), des Adelgots von Werrach und vieler anderen Zeugen².

1116. Vollzug des 1092 durch Werner von Kirchheim an das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen gemachten Vermächtnisses. Datum Rotenaker. Unter den Zeugen C. et B. de Tannegge, Bertoldus de Niunburch und andere³.

1120. Papst Calixt II bestätigt dem Stifte S. Blasien seine Besitzungen, darunter ecclesiam Sneisanc ab Erlewino comite cum medietate decimarum delegatam⁴.

1121. Vereinbarungs-Urkunde über die Grenzen der Klöster S. Peter und S. Märgen, ausgestellt in Gegenwart des Bischofs Ulrich von Constanz, Herzog Bertholds, Markgraf Hermanns, Fridrichs von Wolfach und Konrads von Zäringen⁵, generi comitis Bertholdi (von Neuenburg)⁶.

¹ Unter „Schwarzwalb“ sind hier die Wälder auf den nördlichen und östlichen Höhen hinter dem Kloster verstanden. Nor, am Südbahange des Kanbel, bildete früher eine eigene Gemeinde.

² Neugart, cod. Alem. II, 43.

³ Kausler, würtemb. Urf. I, 342.

⁴ Daselbst, S. 345.

⁵ Dieser Konrad wird wohl der nämliche sein, welchen der Notel von S. Peter unter Num. 84 in der Stelle anführt: Item ex hominibus ducis E. de Blanchenberc, W. de Roggenbach, G. de Stoufen, H. de Baden, H. de Tonsola, H. de Amparingen, R. de Ofmaningen, R. de Altinchoven, R. de Veristat, Cuonradus de Zaringen et alii quam plures.

⁶ Schöpfung, hist. Z. B. V, 61. Vergl. Dümge, reg. Bad. S. 31.

1130. Bertholdus comes de Nuenburch ist neben Herzog Konrad von Züringen und Markgraf Hermann von Baden zu Basel bei Kaiser Lothar und Mitzeuge in einer Urkunde über das Klosterlein Bürgeln im Breisgau ¹.

1130. Rogatu et petitione mehrerer Bischöfe und Äbte, des Herzogs von Züringen, des Markgrafen von Baden und einiger Grafen, darunter Bertholdi comitis de Nuenburch, stellt derselbe Kaiser eine Urkunde für S. Felix und Regula zu Zürich aus ².

1139. K. Konrad III bestätigt auf Bitte der Mönche zu S. Ulrich den Tausch (von 1083), quod actum est a priore Udalrico cum episcopo Burcardo (von Basel) per utriusque ecclesiae advocatum, Erluinum comitem, praefatae cellae defensorem, et Seligerum, Basil. ecclesiae advocatum. Actum apud Argentinam, presentibus comite Bertulfo, nostri coenobii advocato, Heinrico, Argent. ecclesie advocato, Cuonone de Kunringen, Erlewino de Nuenburg, Theodorico³ de eodem castro et Volcardo aliisque quam plurimis viris nobilibus ⁴.

1139. Erlewin von Wolfenweiler, vir nobilis, vergab die Kirche nebst zwei Theilen seiner Besizung baselbst, in Gegenwart und unter Mitwirkung des Bertoldi comitis, advocati von S. Ulrich, an dieses Klosterlein. Dabei waren Dietrich von Rötelen, Dietrich de Nuenburc und andere. Bei der feierlichen Übergabe des Gutes vor dem Landgerichte zu Djuabingen wird unter vielen andern als Zeuge genannt Volkard de Nuenburch.

Zugleich übergab Ritter (miles) Erlewin seiner Frau den ihm verbliebenen dritten Theil seines Gutes zu Wolfenweiler, und setzte

¹ Herrgott, cod. prob. n. 211. — Neugart, episcopat. Const. II, 42.

² Schöpflin, Als. dipl. I, 479.

³ Dieser Dieterich von Neuenburg steht in einige Verlegenheit. Nach der Urkunde von 1101 steht derselbe hinter einem gewöhnlichen Edelmann, nachdem Berthold v. N. mit der Bezeichnung comes vorausgegangen. Demnach wäre er als bloßer Burgmann zu erklären; aber nun der comes Dietericus des sanctblas. Urbars? Freilich gibt dasselbe keine Zeit an, weshalb man ungewiß ist, ob der Jahrtag auf den Dieterich von 1101 oder den Theoderich von 1139 zu beziehen sei, wenn nicht etwa beide die nämliche Person bezeichnen.

Der Umstand indessen, daß die Grafen v. N. in den Urkunden stets ausdrücklich mit comes bezeichnet werden, bestimmt mich, die Erlewin, Berthold, Dieterich, Eberhard und Volkhard, welche zwar unter dem Freiherren-Adel, aber ohne jenes Prädicat erscheinen, für edle Burgmannen von Nimburg zu halten, welche mit dem gräflichen Hause keine gemeinschaftliche Abstammung hatten, da jegliche Andeutung eines solchen Verhältnisses in den Urkunden mangelt. B.

⁴ Schöpflin, hist. Z. B. V, 81.

ihr den Grafen Berthold zum Vogte. Dieselbe vergabte hierauf dieses Drittel durch die Hand Bertolfi, comitis de Nuenburg, in Gegenwart seines Sohnes Bertolf, ebenfalls an S. Ulrich. Als Zeugen werden genannt Eberhard, Volkard, Dietrich von Nuenburg, Konrad von Schwarzenberg (Vater und Sohn), Egino, Eberhard und Abelbert von Eichstetten ¹.

1141. Urkunde K. Konrads III, ausgestellt auf dem Reichstage zu Straßburg, die Advocatie über S. Blasien betreffend. Unter den Zeugen neben den Grafen von Sulz, von Wirttemberg und vielen anderen auch Bertoldus comes de Nuwenbure mit Hesso von Hsenberg und Kuno von Kunringen ².

1144. Urkunde desselben, ausgestellt zu Straßburg. Unter den Zeugen ist ebenfalls Bertolfus comes de Nuwenburg ³.

1145. Bischof Hermanu von Constanz bestätigt die Unabhängigkeit der Kirche zu Achkarn von jener zu Bickenfol. Unter den vielen Zeugen namentlich Bertholdus comes, ipsius loci advocatus, und Konrad von Kunringen ⁴.

1150 (12. Februar). Bischof Eberhard II von Bamberg bestätigt die Schenkung, wonach Berchtold von Schwarzburg vor seiner Abreise nach dem heiligen Lande, für den Fall seines Todes daselbst, dem Kloster S. Michael zu Bamberg ein Gut zu Doberseke und Lesen in manum et fidem cuiusdam liberi hominis Berchtoldi de Nuenbure ⁵ vermacht hatte, und welche, nachdem zwei Dienstmänner des Vergabers dessen Hingang eiblich hinterbracht, in Kraft getreten. Unter den Zeugen der Bestätigungs-Urkunde erscheint ebenfalls besagter Berchtold von Neuenburg ⁶.

1153. Urkunde K. Friderichs I, über die von der Abtissin zu Erstein dem Markgrafen Hermann von Baden gemachte Schenkung des Hofes zu Besigheim. Unter den Zeugen erscheinen Bischof Konrad von Straßburg, Graf Werner von Habsburg, Bertoldus comes de Nuendurch, Anselmus Argent. advocatus ⁷.

¹ Schöpflin, hist. Z. B. V. 86. — Dümge, reg. Bad. S. 41.

² Neugart, cod. Alem. II, 74. Daselbst auch ein Uozo de Nuembure.

³ Geschichtsfreund I, 141.

⁴ Dümge, reg. Bad. S. 136. Die Urkunde ist gegeben apud Zartun.

⁵ Da solche Anvertrauungen in die Hand eines Freigebornen geschehen mußten, so könnte dieser liber homo wohl unser Graf gewesen sein; weil er aber auch unter den Zeugen einfach nur als praedictus Bertholdus d. N. erscheint, so bleibt sein Stand zweifelhaft. B.

⁶ Ussermann, episc. Bamberg. cod. prob. p. 105.

⁷ Schöpflin, Als. dipl. I, 240.

1161. Stiftungs-Urkunde des Klosters Tennenbach, ausgestellt auf dem Schlosse Hachberg, wobei gegenwärtig waren Markgraf Hermann, comes Bertholdus de novo castro, Burchardus de Usenberc, Conradus et Wernherus advocati de Swarzinberch ¹.

1168. Der Abt von Stein am Rhein tritt an das Stift S. Blasien ein Gut zu Gupf im Breisgau ab. Unter den Zeugen ist aufgeführt Bertholdus comes de Nuwenburch ².

1169. Bertholdus comes de Nuenburge überfällt mit bewaffneter Hand das Stift zu Schuttern, verwüthet dessen Güter und droht, das Kloster selbst niederzubrennen ³.

1170 bis 1180. Das Kloster Tennenbach erkaufte im ersten Jahre seiner Gründung von Kuno von Horwen den Muttersteghof. Otto von Kuringen hatte ihn von diesem zu Lehen und wollte ihn nicht lassen. Nach vielen Veraxationen, welche die Söhne Otto's dem Kloster zufügten, vermittelte es dominus Bertholdus comes de Nüburg, daß sie gegen Entschädigung auf den Hof verzichteten ⁴.

1181. Herzog Friderich, der Zweitgeborne des Kaisers Rothbart, beurfundet die Stiftung des Klosters Trautenhausen durch die Abtissin Herat von Hohenburg. Unter den Zeugen erscheinen Markgraf Hermann von Verona, Bertoldus comes de Nuenburg und Egenolf von Urslingen ⁵.

1183. Bischof Ortlieb zu Basel erklärt die Kirche zu Achtekarn für eine selbstständige, von der Kirche zu Bickensol völlig unabhängige Pfarrkirche, mit Zustimmung der beiderseitigen Kirchenvögte. Diese waren Bertholdus comes de Nuwenburg, Burcardus dominus de Usenberg et Gotefridus de Rieheim ⁶.

¹ Schöpflin, hist. Z. Bad. V, 108. Vergl. Dümge, reg. Bad. S. 50.

² Gerbert, hist. S. N. III, 99. Factum praesente duce Bertolfo.

³ Mone, Quellenfamml. III, 91.

Wäre, wie angegeben wird, Graf Berthold der Schirmvogt des Klosters gewesen, dessen Güter er verwüthete, so hätte der Chronist, welcher dieses berichtet, eine Hinweisung darauf gewiß nicht unterlassen. Es findet sich aber in den Schutterner Annalen, obwohl sie den Überfall an zwei Stellen (S. 28 und 48 der Handschrift) besprechen, keine Spur eines solchen Verhältnisses; und wenn die Schutterner'sche Advocatie erst durch das Aussterben der Züringer (1218) an die Neuenburger gelangte, wie man behauptet, so konnte sich dieselbe nicht schon 1169 in der Hand des Grafen Berthold befinden. Diese Klostervogtei scheint vielmehr den Ahnen des Dynastenhauses von Geroldssee zugestanden zu haben, und als dasselbe sich theilte, an den Ast von Eiersberg, wie nach dessen Erlöschen wieder an den Ältern zurückgefallen zu sein. B.

⁴ Oberh. Zeitschr. XIII, 211. Die Söhne waren des Gr. ministeriales.

⁵ Schöpflin, Als. dipl. I, 276.

⁶ Dümge, S. 57.

1184. Bischof Heinrich von Basel stellt dem Kloster S. Alban daselbst die Kirche zu Birshheim wieder zurück. Unter den Zeugen erscheint Burcardus comes de Usenberg ¹. — Ein altes Calendarium des Klosters Güntersthal hat bei IX Kal. Apr.: Burchardus de Vsenbere obiit.

1185. Kaiser Friedrich I entscheidet eine Angelegenheit der S. Peterkirche zu Kolmar. Als Zeugen waren gegenwärtig: Graf Ludwig von Pfirt, comes Bertholdus de Nuwenbure, Herr Egenolf von Urslingen und dessen Sohn ².

1187. Herzog Berthold von Züringen bewirkt die Herausgabe eines dem Hochstifte Constanz rechtswidrig entfremdeten Weingartens zu Wolfenweiler im Breisgau. Unter den Zeugen befanden sich comes Bertholdus de Nuwenburg, Reinhardus de Valkenstein, Gotefridus de Stophen ³.

1189. Graf Berthold von Neuenburg im Breisgau begleitet den Kaiser Friedrich auf seinem Kreuzzuge, und trägt das Banner der ersten Heerschaar ⁴.

1200. In diesem Jahre ließen sich viele Fürsten, Grafen und Edle mit dem Kreuze bezeichnen und zogen in's heilige Land. Unter ihnen befand sich Graf Berthold von Neuenburg im Breisgau, welcher seine Grafschaft dem Bisthum Straßburg zu ewigem Eigenthum verkauft hatte, mit seinem Sohne nach Jerusalem zog und daselbst bis zum Tode getreulich ausharrte ⁵.

1205. Papst Innocens III bestätigt dem Bischofe Heinrich von Straßburg das Patronatrecht über S. Ulrich mit Zubehör (cella Vilamari cum pertinentiis), welches von Graf Berthold und seinem Sohne der Straßburger Kirche überlassen worden ⁶.

1213. R. Friedrich II schlichtet den Streit Herzog Bertholds V mit dem Bischofe von Straßburg wegen der Schirmvogtei über die Wilmarzelle (S. Ulrich), des Frauenklosterleins Selben, die Höfe und Kirchen zu Riegel und Herboldsheim, welche weiland Graf Berthold von Neuenburg (de Nuenbure) dem Kaiser Heinrich VI und Hochstifte Straßburg verkaufsweise übergeben hatte ⁷.

¹ Schöpflin, Als. dipl. I, 280.

² Daselbst, S. 285.

³ Dümge, reg. Badens. S. 148.

⁴ Stälin, wirtenb. Gesch. II, 117, 297.

⁵ Diese Nachricht ist aus Trithemii annal. Hirsaugiens. I, 498 entnommen. Vergl. hiezu Neugart, episc. Const. II, 161.

⁶ Derselbe, II, 182 (aus der Handschrift des Grandidier).

⁷ Schöpflin, Als. dipl. I, 324.

1236. Bischof Berthold von Straßburg überläßt dem K. Friedrich II zu rechtem Lehen *castrum et villam Nuwenburg* mit der Schirmvogtei über Selden und S. Ulrich, nebst den Kirchensätzen zu Emmenbingen, Teningen und Nimburg ¹.

1344. Nach einer Urkunde vom 20. April dieses Jahres war damals „Nünburg, die Beste und was dazu gehörte“, noch Eigenthum des Bischofs von Straßburg, aber an die Grafen von Freiburg verpfändet. Später gelangte dieselbe in den Besitz der Markgrafen von Hachberg. Das *castrum* auf dem Hügel aber wurde während des 14. Jahrhunderts in ein Antonier-Kloster verwandelt ².

Diese Regeste erweisen es unzweifelhaft, daß das „Nuemburg“ der Urkunden das bei Eichstetten am Kaiserstuhl gelegene Dorf Nimburg sei, und daß die Grafen von Nimburg dem Geschlechte der Freiherren von Ufenberg angehörten. Wir bemerken nunmehr noch Folgendes hiezu:

1) Die Stadt Neuenburg am Rhein wurde durch Herzog Berthold IV von Züringen gegründet, um das Jahr 1175; das Gelände, auf welchem derselbe die Stadt erbaute, hatte er zehn Jahre vorher dem Kloster Tannenbach geschenkt, aber zum Behufe des Stadtbaues wieder an sich genommen und die Mönche davon vertrieben. So berichtet der wohlunterrichtete Verfasser des Tannenbacher Urbars vom Jahre 1341 ³.

¹ Dasselbst, S. 375. Vergl. Sachs, bad. Gesch. IV, 44.

Neugart (episc. Const. II, 182) stellt den Verlauf dieser Sache so dar: Bertholdus comes Neoburgensis in Brigovia, iter facturus in Palaestinam, praedia sua Conrado episcopo Argentinensi anno 1200 vendiderat. Conrado successit Henricus episcopus, cui Innocentius papa anno 1205 jus patronatus in Cella Vilmari, a comite Bertholdo et filio eius ecclesiae Argentinensi concessum, confirmavit. Jam Henrico VI imperatori idem comes advocatiam parthenii Seldensis, Villemarescellae atque ecclesiarum in Riegel et Herboldesheim olim commiserat, quas nunc Bertholdus V Zaringensis vindicare nitetur, conquerente episcopo apud regem de iniuria. Itaque Fredericus II haud immemor, quantum episcopus partibus studuisset suis, advocatiam controversam ecclesiae Argentinensi adjudicat, duce Zaringio adhuc Ottoni IV adhaerente, apud Basileam anno 1213. Rebus deinde mutatis Bertholdus episcopus, successor Henrici, pro parte sua et ecclesiae suae Regi castrum et villam Nuwenburg cum advocatiis in Selden et Villemarescellae anno 1236 in rectum feudum concessit.

² Schöpflin, h. Z. B. I, 367. Bierordt, bad. Reform.-Gesch. I, 332.

³ Siehe hierüber Schreiber, Freiburgs älteste Verfassungs-Urkunde.

Weil aber diese späte Gründung der Stadt Neuenburg früher noch unbekannt war, haben Neugart, Kolb und Andere unter dem „Neuenburg“ das wohlbekannte und im Mittelalter viel bedeutendere Neuenburg am Rhein verstanden, ohne an das unbekanntere Nimbürg zu denken. Aus dem alten „Neuenburg“ ist im Volksmunde allmählig Nüm= oder Nimbürg geworden.

2) Dieterich, der Stammvater des Usenberger und Nimbürger Geschlechtes, wird in den Einsiedler Annalen wohl deswegen von Nimsingen genannt, weil dort sein Wohnsitz war. Derselbe muß von einem mächtigen Geschlechte des Breisgaaues gewesen sein, weil das Stift Einsiedeln seinem Schirme so viele Güter anvertrauen konnte. Er lebte im letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts.

Vielleicht ein Bruder oder sonstiger Verwandter Dieterichs wird jener Birtelo gewesen sein, welcher um 993 das Frauenkloster Sulzburg gegründet hat; denn die Usenberger waren Schirmvögte desselben, nachweisbar seit 1157. Ihnen gehörte als Oberlehnsherrn die Herrschaft Staußen und Sulzburg, und unter den Gütern, mit denen der Stifter das Kloster beschenkte, findet sich auch Nimsingen¹.

3) Dieterichs Sohn war Hesso von Nimsingen, welcher 1032 für sich und seinen getödteten Bruder eine Jahrzeit zu Einsiedeln stiftete mit einem Gute zu Nimsingen. Ob der Hesso von 1052 der nämliche, wie der vorige von 1032 gewesen, oder der nächstfolgende von 1072, ist ungewiß. Er war Herr zu Eichstetten und hatte Eigengüter in dem nahen Neuenburg.

4) Hesso von Nimsingen stiftet um 1072 das Klosterlein Grüningen, und schon 1083 erscheint Graf Erlewin als Schirmvogt desselben. Er wird in spätern Urkunden nach Neuenburg benannt, während ein „Hesso“ von Usenberg im Jahre 1111 vorkommt, welcher den Grafen Otto von Habsburg erschlugen².

Man darf mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Hesso von Nimsingen, der Stifter von Grüningen, zwei Söhne hatte, den Hesso von 1111, von welchem die Linie der Usenberger abstammte³, und den Erlewin, welcher die Schirmvogtei über S. Ulrich und die Kirche zu Kiegel erhielt, seinen Wohnsitz zu Nimbürg nahm und wohl auf dem dortigen Hügel die Burg erbaute, vielleicht auf den Ruinen eines römischen castrum.

¹ Vergl. Baber, Der züringische Löwe, S. 8. und Martini, Geschichte der Diöcese Müllheim, S. 43.

² Neugart, episc. II, 16. Herrgott, geneal. Habsb. I, 140.

³ Bei den Herren von Usenberg war der Name Hesso ein sehr üblicher; mit einem „Hesso“ erlosch auch das Geschlecht im Jahre 1379. Sachs, bad. Gesch. I, 636.

Er und seine Nachkommen werden Grafen genannt; wie sie diese Würde erhalten, ist unbekannt. Doch eine Vermuthung will ich mittheilen: K. Heinrich IV hatte am 1. Juli 1077 den Herzog Berthold von Zäringen des Grafenamtes über das Breisgau entsetzt und dasselbe dem Bischofe von Straßburg übergeben¹. Könnte nun nicht Erlewin im Namen des Bischofs einige Zeit das Grafenamt verwaltet haben, bis es wieder an die Zäringer kam, und dergestalt für sich und seine Nachkommen zum Grafentitel gelangt sein? Hat ja der letzte Nimburger auch seine Grafschaft dem Bischofe von Straßburg verkauft!

5) Der Graf Berthold in den Urkunden von 1100, 1111, 1115 und 1116 wird wohl ein Sohn des Erlewin vom Jahre 1083 gewesen sein, und von ihm werden die zwei oder drei nachfolgenden Nimburger Grafen abstammen.

6) Man hat diese Grafen für verwandt mit den Zäringern gehalten. Außer dem, daß beide Geschlechter zu den vornehmsten des Breisgaus gehörten und deswegen wohl in verwandtschaftliche Beziehungen gekommen sein mögen, dürfte auch der Umstand auf eine solche Verwandtschaft hinweisen, daß Erlewin einen Antheil hatte am Hochwalde oder (wie er genannt wurde) am „Schwarzwalde“ bei S. Peter, welcher zum zäringischen Allodialgut gehörte, und auch der Name Berthold bei den Nimburgern ein Lieblingsname war.

Zum Schlusse folgt hier die etwaige Geschlechtsfolge oder Stammtafel der alten Usenberger Dynasten und der Nimburger Grafen.

Dieterich, 970, Hofsteinfeldenscher Schirmvogt zu Riegel.		
Hesso I, 1032.	Berthold, 1032.	Kudolf, erschlagen vor 1032.
Hesso II, 1052. Gem. Guta.	Lambrecht, gest. vor 1052.	Ulrich, Mönch zu S. Blasien.
Hesso III von Usenberg, 1110.	Erlewin von Nimburg, 1082. Gem. Mechtilb.	
	Erlewin, 1112.	Berthold I, 1100.
		Berthold II, 1139.
		Berthold III, 1168.
		Berthold IV, 1200.

¹ Schöpflin, Alsat. dipl. I, 176. Quendam comitatum situm in pago Brisgowe, Bertholfo iam non duci iusto iudicio sublatum. Vergl. Herrgott, Geneal. Habsb. II, 126.

Nachtrag.

Die Grafen von Neuenburg, welche während des elften und folgenden Jahrhunderts in breisgauischen und anderen Urkunden aufgeführt werden, waren so entschieden kirchlich gesinnte Herren, daß es schon gerechtfertigt ist, ihnen in unserm Diöcesan-Archive einige Blätter der Erinnerung zu widmen.

Dieselben erscheinen urkundlich in solchen Beziehungen zu den Herzogen von Züringen und den Dynasten von Usenberg, daß man sich genöthigt sieht, wenn auch keine gemeinschaftliche Abstammung, so doch eine nahe sippshaftliche Verbindung ihrer Familie mit diesen Geschlechtern anzunehmen. Aber höchst wahrscheinlich gehörten sie dem züringischen Hause an.

Die Usenberger (früher „von Rimsingen“ benannt) verdankten ihrer getreuen Stellung zur Kirche das Erbschenken-Amt am bischöflichen Hofe zu Basel und eines der bedeutendsten Schirm-Ämter am Oberrheine — die Vogtei über die breisgauischen Besitzungen des reichbegüterten Stiftes Einsiedeln. Daneben erwarben sie sich das fromme Verdienst, die Klöster Sulzburg, Gröningen (oder S. Ulrich) und Wonnenthal, sodann die Kirche zu Eichstätten und die Kapelle zu S. Nicolaus gegründet, wie das Stift zu Tannenbach und andere Gotteshäuser als Wohlthäter gefördert zu haben¹.

Als getreue Schirmherren des Klosters S. Ulrich nun erscheinen seit der Stiftung desselben Graf Erlewin von Neuenburg und dessen Leibeserben, was bei dem Umstande, daß die Stifter von Kirchen und Klöstern die Vogtei über selbige gewöhnlich ihren Familien vorbehielten, auf die usenbergischen Ahnen zurückführt.

Alsdann lagen durch's ganze Breisgau die Besitzungen der drei Geschlechter in einer Vermengung unter einander, wie solche wohl nur aus Theilungen und Vererbungen etwa zweier ursprünglich in einer Hand vereiniger Gebiete hervorgehen konnte. Denn die Herrschaft Usenberg nahm den westlichen, am Kaiserstule und Rheine hin gelegenen Theil des Gaues ein, von der Bleich bis hinauf an den Nsteiner Klob. Gegen Osten aber war dieselbe mit züringischen und hachbergischen Gebietstheilen mannigfach untermischt, und innerhalb des untern Herrschaftstheiles, zwischen der Treisam und Gloter, lag das Stammhaus der Rimbürger Grafen!

¹ Vergl. hierüber *Schöpflin*, hist. Z. B. I, 460, und *Sachs*, bad. Gesch. I, 607; sodann meine *Fahrten und Wanderungen* II, 103.

Die Bezeichnung „Neuenburg“ setzt eine ältere Feste voraus. Nun erhob sich auf der Eichstätter Anhöhe wahrscheinlich einst ein Römer-Castell, welches mit den Warttürmen von Kiegel, Maurach und Zäringen correspondirte. Das Mittelalter verwandelte die Ueberbleibsel dieses Castells in ein castrum, in eine Burg, und als am nördlichen Fuße des gegenüber liegenden Hügels (zwischen dem Ortlein Bottingen und der Seematte) ein zweites Schloß erbaut wurde, erhielt es den Namen die „neue Burg“.

Noch im Jahre 1680, wie ein Urbar über Eichstätten und Nimbürg angibt, trug ein Weinberg der dortigen Dorfmark die Bezeichnung „auf der Burg“ und ein Ackerfeld derselben hieß „in der Neuenburg“. Dieser Name wurde also erst seit damals in „Nimbürg“ verkürzt.

Aber auch ohne eine solche Notiz wäre es unzulässig, zwischen Neuenburg und Nimbürg einen Unterschied suchen zu wollen, da die Schreibung Nuen- oder Nünburg nach der Urkunde von 1161 lateinisch mit novum castrum gegeben wird, wodurch jede andere Deutung des Namens hinweg fällt.

Die Burg Eichstätt aber mit dem unterhalb derselben gelegenen gleichnamigen Flecken gehörte um die Mitte des elften Jahrhunderts dem Edeln Hesso, einem Ahnherrn der Usenberger, welcher die dortige Kirche gründete, wie auch die Kapelle und Altarpfründe zu S. Nicolaus am Landwasser bei Waltershofen erbaute und sowohl mit einem Lehngute zunächst bei Nimbürg, als einer Hube in der Gemarkung Bezingen bewidmete ¹.

Mit dem Namen „Neuenburg“ hat es übrigens am breisgauischen Oberrheine eine eigene Bewandniß, welche schon zu mancherlei Irrthum geführt. Denn das dortige Schloß Istein erhielt während des Mittelalters am Fuße des Klozes eine Vorburg, welche man die Neuenburg nannte. Etliche Stunden abwärts alsdann lag am Ausflusse des Weilerbaches in den Rhein einst ein römisches Castell, dessen Lage durch die Launen des Stromes so gefährdet war, daß man sich weiter rückwärts besetzte, wodurch das castrum Neuenburg erwuchs, welches von Herzog Berthold IV zur Stadt gemacht wurde ². Und wie endlich gegenüber der alten Feste bei Eichstätten die „neue Burg“ entstanden, ist soeben angedeutet.

¹ Die Freiherren de castro Eistat, aus denen Eberhard als Zeuge in Urkunden des Rotulus sanpetrin. von 1112 und 1113 vorkommt, konnten wohl ein Zweig der Usenberger sein.

² Vergl. hierüber meinen Aufsatz über den Fronhof zu Istein (in der oberrhein. Zeitschrift XIX, 329), wo die Anmerkung über Neuenburg nach dem Obigen zu berichtigen ist.

Der Verfasser gegenwärtigen Nachtrages gehörte bisher zu denen, welche die breisgauischen Grafen von Neuenburg der Stadt dieses Namens zuschrieben; er hat sich jedoch, nach näherer Vergleichung der betreffenden Urkunden, zur Ansicht vorstehender Abhandlung bekehren müssen. Es kann kaum anders sein — die alten Neuenburger Grafen des Breisgaaues stammen von Nimburg her!

Dieses Nimburg aber gehörte entschieden zur Herrschaft Usenberg; es hat daher den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit, daß Graf Erlewin von dem Dynasten Hesso zu Nimsingen abstammt, oder durch seine Gemahlin Mechtild, wenn sie von usenbergischem Geblüte war, die Veste Nimburg mit der anhängenden kleinen Herrschaft erworben, sich häuslich dafelbst niedergelassen und nach damaliger Übung davon her geschrieben.

Erscheint der Graf nun als Schirmvogt der von den usenbergischen Ahnen gegründeten Zelle S. Ulrich, so paßt dieser Umstand für beide Fälle: Erlewin konnte diese Vogtei von seinem Vater ererbt oder mit der Veste Neuenburg durch seine Gemahlin erlangt haben.

Hier kommt nun der Grafentitel der Neuenburger in Betracht. Die Usenberger waren Freiherrn (*liberi domini, nobiles viri*), von ihnen konnte derselbe also nicht herrühren. Denn wird auch bei Schöpflin in der Urkunde von 1184 Herr Burghart von Usenberg als *comes* angegeben, so muß das ein Schreibfehler sein, da es in der langen Reihe der usenbergischen Regeste der einzige Fall ist.

Es bleibt also nur die Annahme übrig, daß entweder nach dem Sturze des Hauses Züringen von 1077 die Usenberger zur einstweiligen Verwaltung der Grafschaft Breisgau gelangt, wie oben erwähnt worden, oder daß der Erlewin von 1083 schon einem ältern Grafengeschlechte angehört habe.

Nehmen wir das Letztere an, und erwägen wir dabei, daß die Neuenburger unter den Großen von Südwest-Deutschland zwar eine sehr angesehene Stellung neben den Herzogen von Züringen und Markgrafen von Baden eingenommen, dagegen einen ganz bescheidenen Güterbesitz innegehabt, welcher innerhalb des Bereiches der ehemals guntramischen Besitzungen lag, so drängt sich uns die Vermuthung auf, daß Graf Erlewin ein Nachkomme des im Jahre 952 seiner Reichslehen entsetzten und zum Tode verurtheilten Breisgauer Grafen Guntram gewesen sein könnte¹.

Ob und wie dieser räthselhafte Mann mit den Züringern verbandt war, ist noch immer eine ungelöste Frage; aber soviel dürfte

¹ Vergl. Leichtlin, Die Züringer, S. 12.

unzweifelhaft sein, daß die Ufenberger durch ihr Vogtei-Amt über die von Kaiser Otto dem Stifte zu Einsiedeln vergabten guntramischen Güter am Kaiserstule (den Reichshof Riegel mit seinen 15 Ortschaften) zu der Macht und Bedeutung emporgekommen, welche sie unter den breisgauischen Großen neben den Zäringern, Hachbergern und Rimburgern behauptet haben¹.

War Graf Guntram ein zäringischer Ahne und stammte Graf Erlwin von ihm ab, so erklärt sich der Besitz des letztern im breisgauischen Schwarzwalde, mitten unter herzoglichem Familiengute, sehr einfach, und ebenso der Umstand, daß Herzog Berthold V nach dem Wegzuge und Erlöschen der Neuenburger im Jahre 1213 Ansprüche an deren Erbe erhob.

Sodann folgen die Grafen von Neuenburg in den meisten Urkunden, worin sie als Zeugen erscheinen, unmittelbar nach den Herzogen und Markgrafen des zäringischen Hauses, was für eine Verwandtschaft mit demselben spricht, wie für den vornehmern Rang, welcher mit ihrer Abkunft verbunden war. Auch dürfte es ein bestärkendes Licht auf diese Verhältnisse werfen, wenn die Urkunde von 1121 den herzoglichen Vasallen Konrad von Zäringen, welcher bei Zeugschaften unter dem zäringischen Hausadel wiederholt die letzte Stelle einnimmt, durch das Anfügen hervorhebt, daß er der Schwager des Grafen Berthold (von Rimburg) sei.

Uebrigens hat dieser Beisatz unseren Historikern schon manches Kopfzerbrechen verursacht. Die betreffende Urkunde handelt von einer Gränzberichtigung zwischen den Stiften S. Peter und S. Märgen, welche geschehen „in Gegenwart des Bischofs Ulrich von Constanz, des Herzogs Berthold, des Domherrn Bruno (von Hohenberg, Gründers der Marienzelle) und anderer fürstlichen Personen, nämlich des Markgrafen Hermann (von Baden), des Friderich von Wolfach und des Konrad von Zäringen, Schwagers des Grafen Berthold“.

Wollte man die Worte *et aliorum principum* auf diesen Konrad von Zäringen ausdehnen, so wäre damit der Bruder des damals

¹ Die Schirmvögte der alten Stifte wußten sich durch die ihnen über deren Gebiete zustehende Justiz-, Militär- und Polizeigewalt allmählig zu eigentlichen Landesherren derselben zu erheben. Diesen Ursprung hatte auch die Herrschaft Ufenberg, welche größtentheils aus den einsiedeln'schen Besitzungen am Kaiserstule bestand. Der Ort Riegel mag von den Römerzeiten her neben Breisach eine Hauptrolle gespielt haben, und nun besaßen die Ufenberger dort die Feste auf dem Michaelsberge, wie hier ihre Stammburg und ein Haus auf dem Eckartsberge, daneben die Burgen zu Gischlätten, zu Staufen und Enzberg — welche Ecksteine zum Aufbau einer Erbherrschaft!

regierenden Herzogs gemeint; jedoch schon der Herr von Wolfach erweckt Zweifel hiegegen, da er zwar ein Dynast war, aber wohl schwerlich zu den Fürsten gezählt werden konnte. Die Sache muß daher anders erklärt werden, indessen nicht auf eine so gezwungene Weise, wie es Schöpflin gethan.

Da das Document von 1121 sichtbar nicht die eigentliche Urkunde über den Gränzen-Ausgleich, sondern ein bloßer Auszug aus ihr ist, so hat der Abfasser desselben höchst wahrscheinlich mehrere Zeugen weggelassen, wie augenscheinlich den Grafen Berthold von Neuenburg, dessen bei Anführung des Konrad von Züringen ohne Wiederholung seines Familiennamens erwähnt wird. Das kurze generi comitis Bertholdi deutet darauf hin, daß der Graf unter den fürstlichen Zeugen mit der Benennung de Nuenburg bereits aufgeführt worden.

Der Ministeriale Konrad von Züringen, welcher wahrscheinlich mit dem Amte eines Burgwartes allda belehnt war¹, lebte unter Herzog Konrad und beschließt in dessen Urkunden gewöhnlich die Reihe der als Zeugen de domo Ducis aufgeführten Dienstmannen und Vasallen. Da derselbe der Schwager des Grafen von Nimbürg war, so mochte ihm diese Verwandtschaft eine Geltung verschaffen, welche selbst in Urkunden zum Ausdruck kam.

Dergestalt dürften sich alle Widersprüche am einfachsten beseitigen lassen. Denn hält man sich an die Annahme, daß Graf Guntram der Reihe ein züringischer Ahne gewesen und unser Erlewin sein Nachkomme, so erklären sich der Grafentitel des letztern, sein Ansehen im Lande und seine Stellung zu den Züringern ebenso leicht, als sein auffallend geringer Besitz, welcher beinahe nur in der wahrscheinlich erheiratheten usenbergischen kleinen Herrschaft Nimbürg am Kaiserstule bestanden haben mochte.

Dieser Annahme widerspricht kein einziges Moment des über den Gegenstand vorhandenen Urkunden-Materials. Das räthselhafte Grafengeschlecht von hohem Stand, doch ohne Land, scheint zu einer dritthalbhundertjährigen Buße für das politische Verbrechen seines Stammherrn verdammt gewesen zu sein. Dem reichen Guntram war es nicht verziehen worden, sich mit König Berengar von Italien gegen den großen Otto hochverrätherisch verschworen zu haben, während jener Gekrönte straflos davon kam!

¹ War ja ein Cunradus de Zaeringen im Jahre 1239, nachdem die herzoglichen Ministerialen im Breisgau und in der Bar mit der züringischen Erbschaft an das Haus Urach (zu Freiburg und Fürstenberg) übergegangen, auch Burgravius in Sindelstein. Fickler, Quellen, S. 82.

Nochte dem sein, wie ihm wollte, wenn irgendetwelche Schicksals-schuld auf den Rimbürgern gelastet, so haben diejenigen, mit denen das Geschlecht erlosch, dieselbe ritterlich gesühnt, indem sie für die Ehre des christlichen Namens heldenmüthig Gut und Blut geopfert!

Man hatte es in der Christenheit nicht ertragen können, daß Jerusalem mit dem gelobten Lande wieder in die Hände der Sarazenen gefallen. Es wurden neue Kreuzzüge gepredigt und neue Heerfahrten unternommen, bis die heilige Stadt siegreich zurückerobert war. Der Geist dieser religiösen Bewegung ergriff die Bevölkerungen in Deutschland und anderwärts so wunderbar, daß nicht nur zahlreiche Männer aus allen Ständen, sondern selbst ganze Familien mit Frauen, Söhnen und Töchtern, nachdem sie ihr Besitzthum zu Geld gemacht, das alte Vaterland verließen, um sich am Jordanflusse eine neue Heimat zu erkämpfen!

Im Breisgau leuchteten die Rimbürger dem dortigen Volke voran. Ihr Beispiel fand eine wachsende Nachahmung; denn waren vom Oberrheine viele Einzelnen schon früher nach dem heiligen Lande gepilgert¹, so drängten sich jetzt, während der vierzig Jahre von 1188 bis 1228, ganze Schaaren aus diesen Gauen herbei, um an den Kreuzfahrten theilzunehmen, Weltliche und Geistliche, Fürstliche, Abelige und Bürgerliche.

Schon bei der allgemeinen Heerfahrt von 1189, unter Friderich I, befanden sich die Bischöfe Heinrich von Basel, Heinrich von Straßburg, der Markgraf Hermann von Baden, der Graf Berthold von Neuenburg, der Marschall Gottfried von Staufeu, sein Bruder Werner und sein Sohn Otto, welche aus einer Menge anderer Theilnehmer von beiden Rheinufeu² namhaft gemacht sind.

Die deutschen Kreuzfahrer sammelten sich im Mai bei Regensburg, eine Anzahl von etwa 20,000 Rittern und dreimal so vielen Pilgersleuten! Sie zogen durch Ungarn und Serbien nach Griechenland, an dessen Gränze der Kaiser seinem Volke eine neue Ordnung gab. Er theilte es in fünf Heerhaufen; die Fahne des ersten Haufens, den der Herzog von Schwaben befehligte, führte der Graf von Neuenburg³, was eine sehr ehrende Auszeichnung für denselben war.

¹ So lesen wir in der Chronik von Bürgeln (im Anhang zu Pat. Heers Anonym. Murens. S. 382) aus der Mitte des 12. Jahrhunderts: *Una scopozza in villa Gupha (Gupf bei Tannenkirch), quam Meriboto quidam, in Iherosolimitano itinere defunctus, destinavit ad monasterium.*

² Urkunde über das Lazaritenhaus zu Schlatt von 1220. Diöc.-Archiv III, 161. Raumer, Hohenst. II, 412. Sachs., bad. Gesch. I, 321.

³ Dieses berichtet die Schrift: *Expeditio Asiatica Friderici I imperatoris, ab*

Unter den größten Gefahren und Beschwerden durch die Treulosigkeit der Griechen und die Feindschaft der Sarazenen erreichte man endlich, nach schweren Verlusten, im Sommer 1190 das Christenland Armenien und lagerte sich an den Ufern des Saleph bei Seleucia. Hier aber holte sich Friderich durch ein Bad in diesem Flusse den Tod, ein Ereigniß, welches die Kreuzfahrer eben so sehr entmuthigte, als die Theilnahme des allverehrten Kaisers an dem Zuge sie begeistert hatte. Ein großer Theil des Heeres schlug sofort den Rückweg ein, während die übrigen Haufen sich zerstreuten oder der Pest erlagen, deren Opfer auch der Markgraf von Baden war.

Bei den Heimkehrenden aber muß unser Graf Berthold gewesen sein; denn will man die Nachrichten des gleichzeitigen Verfassers der *expeditio Asiatica*, die Angaben des Tritenheim über das Jahr 1200 und die Urkunden von 1200, 1205, 1213 und 1236 in Einklang mit einander bringen, so bleibt nichts übrig, als anzunehmen, daß der Graf wieder zurückgekommen sei und sich hernach zu einer neuen Kreuzfahrt entschlossen habe ¹.

Die Trauerkunde von der verunglückten Heerfahrt des Kaisers Friderich rief im Abendlande eine allgemeine Bestürzung, aber auch einen glühenden Drang nach Vergeltung hervor, welchem Papst Innocenz III eine begeisternde Stimme verlieh. Alles schaarte sich zusammen, um den christlichen Brüdern im Morgenlande eine rettende Hilfe zu bringen. Und so bereiteten sich am Oberrheine denn auch der Bischof Lütold von Basel, der junge Markgraf Hermann von Baden ², der Graf Berthold von Neuenburg mit seinem Sohne und der Freiherr Konrad von Schwarzenberg zu dem neuen Kreuzzuge vor, nachdem der treffliche Abt Martin von Páris (im Vogesen-thale von S. Urban) denselben dortiger Enden so überzeugend gepredigt,

aequaevo auctore conscripta, bei *Canisius*, *lectiones antiquae* V, II, 43. Die betreffende Stelle lautet: *Prima siquidem acies fuit inclyti Suevorum ducis, Ratisponensis episcopi et quatuor comitum de Bavaria, cujus signifer Bertholdus, comes de Nuuenburc in Brisigandia.*

¹ Denn daß der Kreuzfahrer von 1189 etwa Graf Berthold II gewesen, kann man nicht annehmen, da derselbe damals schon einen Sohn und Enkel gehabt, welche gewiß den Vater und Großvater bei seinen vorgerückteren Jahren nicht hätten ziehen lassen, ohne ihn zu begleiten. Auch dürfte die Führung des Schwabenhanners darauf hindeuten, daß es sich hier vornehmlich um einen Mann von kräftigem Alter handle.

² Beide ließen sich mit dem Kreuze bezeichnen; ob sie die Heerfahrt auch mitgemacht, ist ungewiß. Vergl. Dohs, *Gesch. von Basel*, I, 274; Sachs, *bad. Gesch.* I, 331.

daß der Adel des Elsaßes und benachbarten Breisgaves besonders zahlreich seiner Aufforderung nachkam.

Um nun das nöthige Geld für die Heerfahrt zu gewinnen und wohl auch in der Überzeugung, daß man auf eine Rückkehr verzichten müsse, verkaufte Graf Berthold seine Herrschaft an das Hochstift Straßburg, nachdem er schon zuvor gewisse Lehenrechte derselben schenkungsweise an Kaiser Heinrich VI abgetreten ¹. Diese Besitzungen aber bestanden vornehmlich in der alten reichslehenbaren Herrschaft Neuenburg (Dorf und Feste) mit den Schutzvogteien über Selden und S. Ulrich, nebst den Kirchenstätten zu Emmendingen, Teningen und Rimbürg — ein gar bescheidenes Gebiet, welches den Namen einer „Grafschaft“ wahrscheinlich nur erhielt, weil sein Besitzer ein Graf war ².

In ähnlicher Weise besorgten viele anderen Kreuzfahrer des Oberrheines ihre Angelegenheiten, voll Zuversicht auf einen glücklichen Erfolg des Heerzuges. Zu Basel versammelten sich während des Sommers 1202 die verschiedenen Schaaren und traten, nachdem sie im

¹ K. Friderich II sagt in der Urkunde von 1213 bezüglich der Besitzungen zu Rimbürg, Riegel und Herbolzshaim: In quibus aliquid iuris habere videbamur occasione cuiusdam donationis olim a memorato comite (B. de Nuenburc) patri nostro factae.

² Anno 1200 multi principes, episcopi, duces, comites, nobiles et ignobiles in magna multitudine ad *terram sanctam* profecti sunt in subsidium Christianorum, qui anno priore illo transierant ad recuperandum sepulchrum domini, quod Saraceni occupaverant. Per totum quippe orbem christianum Innocentius papa crucem contra infideles praedicari mandaverat. Unde innumeralis hominum multitudo utriusque sexus, divites et pauperes, claustrales quoque, abbates, monachi et moniales, durum et arduum peregrinationis laborem subierunt. Inter quos fuit zelo devotionis non ultimus Bertholdus de novo castro vulgariter Neuenburg in Brisgavia, qui accepta pecunia *comitatum suum* cum omnibus atinentiis ecclesiae Argentinensi vendidit in perpetuam possessionem. Ipse autem cum *unico filio* suo et familia multa Hierosolymam profectus est et ibidem in militia Domini usque ad mortem devotissime perseveravit. Cuius exemplo et *alii complures* provocati nobiles et ignobiles praedia sua pro pecunia commutantes ad *terram sanctam* cum uxoribus et liberis transierunt.

So berichtet Trithemius, chron. Hirsaug. I, 498. Dieser s. 3. berühmte Gelehrte und Historiker (in historia plane regnabat, sagt Leibniz von ihm) besaß eine besonders reiche Büchersammlung und darunter manche Geschichtsquellen, welche jetzt für verloren gelten, daher er selber in Vielem als Quelle betrachtet werden muß. Das Fragment der *expeditio Asiatica* kannte er nicht, weshalb ihm der erste Auszug des Grafen Berthold verborgen blieb; über den zweiten aber scheint er eine ausführliche Nachricht vor sich gehabt zu haben. Ihn hier einer Fälschung zu beschuldigen, mangelt aller Grund.

dortigen Münster ihr Heil dem Schutze der Himmelskönigin empfohlen, wohlgemuth die weitaussehende Reise an¹.

Dieser deutsche Pilgerzug, um den damaligen Wirren in Deutschland und Ungarn auszuweichen, nahm seinen Weg durch Tirol und über Trient nach Venedig, wo auch die Kreuzfahrer aus Frankreich und England zur Einschiffung bereit lagen. Dieselbe erfolgte am 8. October 1202, aber die griechischen Händel, die Einnahme von Constantinopel und Anderes brachten eine solche Verwirrung und Trennung in das Kreuzheer, daß das heißersehnte Jerusalem auch dießmal nicht wieder gewonnen ward.

Ein Theil des Heeres war im Sommer 1203 nach Accon gelangt, allein hier harrten nur jene Getreuen aus, welche sich scheuten, ihr Gelübde zu brechen. Unter ihnen befand sich der Abt Martin mit dem Anhange seiner Deutschen. In der schweren Prüfung, deren Drangsale durch Hunger und Seuchen täglich Hunderte hinrafften, bewies dieser ächte Diener des Herrn eine bewundernswürthe Thätigkeit und Ausdauer. Er wurde nicht müde, die Verzagenden aufzurichten, die Kranken zu pflegen und die Bedürftigen zu unterstützen.

Die Christen zu Accon, bisher wenigstens im Genusse einigen Friedens, geriethen aber noch während des Jahres 1203 durch die Sarazenen in neue Kriegsgefahr. Das kleine Stück des heiligen Landes, dessen sie noch Herr waren, konnte durch ihre geringe Anzahl nicht lange mehr behauptet werden. Die Ritter sandten daher den Abt Martin und den Herrn von Schwarzenberg, auf die man alles Vertrauen setzte², um möglichste Hülfe an ihre Gefährten zu Constantinopel; die Hilfe kam jedoch inzwischen durch die Wiederkehr der flandrischen Streiter, welche sich früher von ihnen getrennt hatten.

Bis hieher reichen die Nachrichten über die oberrheinischen Theilnehmer an dieser Kreuzfahrt. Höchst wahrscheinlich befanden sich die beiden Grafen von Neuenburg ebenfalls im Anhange des Abtes von Paris. Vom Geschehe derselben wird nichts weiter gemeldet, denn daß Graf Berthold der Vater zuletzt noch glücklich nach Jerusalem gelangt, und dorten als „wackerer Streiter des Herrn“ bis in den Tod getrenlich ausgeharrt.

Kam er nach Jerusalem schon während des Vertrages mit den Sarazenen, wo viele einzelnen Pilgerscharen die heilige Stadt friedlich besuchen durften, oder geschah es erst nach der Eroberung

¹ Vergl. hierüber Hurter, Gesch. Papsi Innocenz des Dritt. I, 477.

² Die betreffende Stelle aus Güntheri hist. Const. ist im Diöc.-Archiv III, 161 schon mitgetheilt.

Palästina's durch das neue Kreuzheer unter Kaiser Friderich II im Jahre 1228? Hierüber finde ich nirgends eine Andeutung; gewiß ist nur die Thatsache, daß Vater und Sohn im fernen Morgenlande ihr Grab gefunden.

Das von Graf Berthold vor dem Abschiede aus der Heimat veräußerte dominium Nimbürg hatte einen wiederholten Wechsel seiner Besitzer zu erleiden, bis es endlich für bleibend ein Bestandtheil der baden-burlachischen Herrschaft Hachberg wurde.

Durch die Schenkung (donatio) des Grafen Berthold an Kaiser Heinrich hatte dieser in advocatiis ecclesiarum et in possessionibus an benannten Orten aliquid iuris erhalten, was hernach der Herzog von Bäringen sich gewaltthätig anzueignen suchte. Darüber gerieth derselbe in erbitterte Mißhellung mit dem Bischofe von Straßburg, welcher die Sache klagend vor den Sohn und Nachfolger Heinrichs brachte. König Friderich II aber wußte, wie abgeneigt ihm der Herzog sei, wie Vieles er dagegen dem Bischofe zu verdanken habe, und entschloß sich sofort, all' seine Lehenrechte in der Herrschaft Nimbürg an denselben als deren Grundherrschaft für immer abzutreten. Dieß geschah zu Basel am 21. November 1213.

Indessen hatten sich die königlichen Lehenrechte ¹ im Gebiete des Hochstiftes Straßburg so verdunkelt, daß der Kaiser nun selber mit dem Bischofe in Streitigkeiten gerieth, was ihn endlich veranlaßte, dieselben durch einen Tauschvertrag gütlich beizulegen. Dieser Vertrag wurde im Jahre 1236 abgeschlossen und enthielt neben mehreren anderen Bestimmungen auch eine, wonach der Bischof mit Genehmigung seines Domcapitels auf dem Wege des Austauschens an den Kaiser und dessen Nachfolger zu rechtem Mannlehen überließ: *Castrum et villam Newenburg cum advocatiis coenobiorum in Selden et Vilmarscelle, cum iure patronatus ecclesiarum in Anemutingen, Teningen et Newenburg, et cum omni iure suo in eisdem villis, exceptis ministerialibus utriusque sexus militaris conditionis.*

Nachdem nun die Herrschaft lange Zeit hindurch dem Hochstifte entfremdet gewesen, stellte sie König Heinrich VII im Jahre 1309 demselben tauschweise wieder zurück ². Nach Verfluß aber von beinahe einem Jahr-

¹ Die *diuturna controversia*, sagt Friderich II im Vertragsbriefe, habe sich erhoben de feudo, welches ihm pro parte progenitorum suorum in bonis eiusdem ecclesiae zugefallen, und von dessen wegen multa fuisset pro tempore hinc inde turbatio.

² Nämlich *castrum Nunburg, situm in Brisgowe prope Eistatt, Constantiensis dioecesis, cum omnibus juribus et attinentiis suis, quod castrum Argentinensis ecclesia a tempore, cuius non extat memoria apud modernos,*

hunderte trat (1407) Bischof Wilhelm das Schloß und Dorf Nimb-
burg mit der dortigen Pfarrei ebenfalls durch Untausch zu einem
Lehen an das Haus Hachberg ab, dessen Erben die Markgrafen von
Baden waren. Aus diesen übergab Karl I im Jahre 1456 die Pfarrei
Nimb- burg dem S. Antonierorden, damit derselbe das dortige Schloß
zu einem Kloster einrichte. Es geschah solches auch und diese Einsiedler-
Mönche versahen den Gottesdienst im Dorfe, bis ihnen die Einführung
der Reformation daselbst ihre Nahrungsquellen abschchnitt¹.

Die Bedingung des Tausches von 1236 „mit Ausnahme der schil-
bürtigen Dienstleute beiderlei Geschlechts“ läßt vermuthen, daß
auf der Feste Nimb- burg eine Art von Ganerbschaft bestund. Dieses
dürfte dem Umstande entsprechen, daß die Urkunde von 1139 einen
Dieterich, Volkhard und Eberhard de eodem castro aufführt,
welche sicherlich keine Brüder oder Söhne des Grafen Berthold, sondern
freiadelige Leute (viri nobiles) waren, die mit Weib und Kindern
ihren Wohnsitz zu Nimb- burg hatten.

Deßhalb wohl konnte sich Graf Berthold III cum multa fa-
milia (mit Vielen des burglichen Zugewindes) auf die Kreuzfahrt begeben.
Warum sich aber das Hochstift bei Veräußerung der Herrschaft Nimb-
burg die dortigen Ministerialen (Burgmannen mit ihren Familien) vor-
behielt, und wie das Verhältniß derselben zum neuen Burgherrn etwa
zu denken sei, darüber will ich noch keine Vermuthung wagen.

Und nun zum Schlusse einen Überblick, wie das kleine, in der Ge-
schichte längst vergessene Nimb- burg uns mit den wichtigsten kirchlichen
und politischen Erscheinungen des alten Breisgauer zusammen geführt.
Graf Erlewin und seine Nachkommen erweckten unsere Erinnerungen an
eine Reihe von Persönlichkeiten und Ereignissen, welche ein reiches Bild
der breisgauischen Geschichte vom 10. bis in's 13. Jahrhundert liefern.

Diese Nimb- burger erinnerten uns an Graf Guntram den Reichen,
welcher dem tragischen Schicksalsgange der züringischen Ahnen zum
Opfer gefallen; an die ersten Usenberger, welchen Sulzburg, Grü-
ningen und Eichstetten ihre Gotteshäuser zu verdanken gehabt; an den
heiligen Ulrich, jenen durch Frömmigkeit, Klugheit und Thatkraft
ausgezeichneten Bekenner; an dessen berühmtes Stift zu Clugny, wo
Markgraf Hermann, der Stammherr unseres Fürstengeschlechtes, in
der traurigsten Verfolgung des herzoglichen Hauses eine sichere Zu-
fluchtsstätte und einen ruhigen Tod gefunden; endlich an die ge-

pacifice possedit et tenuit. So lautet ein Auszug aus dem Tauschbriefe bei
Sachs, bad. Gesch. IV, 45.

¹ Diese Nachrichten stehen bei Sachs II, 400 und IV, 44.

waltige Erscheinung der Kreuzzüge, welche die christliche Begeisterung auf's Höchste gesteigert, reiche Erfahrungen und neue Culturelemente nach dem Abendlande gebracht.

War der erste deutsche Kreuzzug vom Jahre 1147 auch zu Freiburg, in der jungen, freudig aufblühenden Zähringerstadt, vom heiligen Bernhard selbst gepredigt und von vielen Breisgauern mitgemacht worden, so glänzte beim folgenden von 1189, unter dem glorreichen Barbarossa, hochbegeistert der Graf von Nimbürg, die Fahne des Schwabenstammes führend!

Man stellt sich gewöhnlich die Verbindung zwischen dem Morgen- und Abendlande während des Mittelalters bei weitem nicht so belebt vor, wie sie wirklich vorhanden war. Lange schon vor den Kreuzzügen pflegten einzelne Männer oder Gesellschaften nach dem gelobten Lande zu wallfahren, wie jener Alte, dessen wir in der Geschichte von S. Blasien erwähnt¹.

Solche Wanderungen waren ermöglicht oder erleichtert durch die vielen Klöster, welche vor der Eroberung des griechischen Reiches durch die Ungläubigen an den verschiedenen Reiserouten bestanden. Später hatten die Wallfahrer mit unzähligen Gefahren und Schwierigkeiten zu kämpfen, und die abendländische Geschichte weiß gar Manches von Jerusalem-Pilgern zu berichten, deren Unstern sie in lange und harte Gefangenschaft geführt.

Es ist bereits des Breisgauer's Merbot erwähnt worden, welcher auf seiner Kreuzfahrt (wahrscheinlich beim Zuge von 1147) mit Tode abgegangen. Seine Landsleute, der Bischof Rudolf von Lüttich, ein Bruder des Herzogs von Zähringen², der Graf Berchtold von Nimbürg, der Freiherr Konrad von Schwarzenberg und die zähringischen Ritter Heinrich von Ampringen, Gottfried von Staufen, sein Bruder Werner und sein Sohn Otto, sie repräsentiren den Breisgau rücksichtlich der Kreuzzüge gewiß in stattlicher Weise.

Der Ritter von Ampringen trat als Bruder unter die Lazariten zu Jerusalem, die Edlen von Staufen aber kehrten voll Bewunderung der tapfern Hingabe dieses Ordens nach der Heimat zurück und gründeten in ihrer Besizung zu Schlatt ein Bruderhaus desselben pro subventionem terrae sanctae³.

¹ Der Wanderer Iring, im Diöc.-Archiv VIII, 122.

² Vergl. Diöc.-Archiv VII, 117.

³ Der Stiftungsbrief ist gegeben in (castro) Stouphen anno dom. incarn. MCCXX, v. Kal. Septembris, und erzählt das Angeführte, sichtbar in lebendigster Erinnerung an den Kreuzzug.

Die Lazariten waren ein Zweig der Johanniter, welcher sich 1130 von diesem Ritterorden abgetrennt, um nach dem ursprünglichen Stiftungszwecke desselben ausschließlich der Armen- und Krankenpflege zu leben. Im Jahre 1379 wurden sie aufgehoben und ihre Güter den Johanniterhäusern zugetheilt ¹.

¹ Vergl. Freib. Kirchen-Lex. V, 771, Art. Johanniter.

Zur
Schwäbischen Reformationsgeschichte.

Urkunden und Regesten

aus dem

f. f. Hauptarchive.

Gesammelt von

Dr. Ludwig Baumann,
f. f. Archivregistrator in Donaueschingen

Bis in die entlegensten Gegenden des deutschen Landes warf die Reformation ihre Wellen; auch da, wo der katholische Glaube herrschend blieb, begegnen wir doch allenthalben protestantischen Ansätzen. Bis heute ist diese Thatsache, wenn ich nicht irre, noch nicht genug beachtet worden, wohl weil das darüber Aufschluß gebende Material sporadisch in den verschiedenen Archiven umherliegt. Ich entschloß mich deshalb, die wenigen Urkunden dieser Art, welche das fürstliche Hauptarchiv zu Donaueschingen birgt, zu veröffentlichen, und hoffe, bald aus andern Theilen Oberschwabens Nachfolger zu bekommen.

1] Schreiben des Dr. Jacob Krel an Freiherrn Schweikart von Gundelfingen über Luthers Auftreten in Worms. *)

1521, April 30. Worms.

(Vorausgehen Gundelfinger Privatangelegenheiten.)

Des Luthers halb, der ist hie gewesen, den hat die Key. Mt. vnd die Churfürsten vnd Fürsten für sich in grossen sal zu hoff gefordert vnd ine fragen lassen, ob die bücher, so vnder seinem tittel vnd namen außgangen, sein seyen, vnd er die gemacht hab, zum andern, daß er die selbigen vnd sonderlich die artickele, so durch die bull verworffen, widerrüffen wölle. Darauff er des ersten stuckes halber alsbald geantwurt, daß er der bücher, so vil ime anderst die durch sein mißgünner mit gefehlt (sic), gestenbig sey vnd des andern stuck oder artickeles halber hatt er bedacht biß morgen begert, der ime auch zugelassen worden. Also ist er morgen nach mittag vmb funff vren abermals in sal komen, do

*) Dieses Schreiben wurde bereits 1871 vollständig veröffentlicht im XI. Bde. der Forschungen zur deutschen Geschichte, S. 635 bis 637, durch den f. f. Archivrat Dr. Sigmund Riezler.

hatt ein doctor von Trier von key. Mt. wegen ein schöne red erstlich in latein vnd nachmals in teüsch gethon, vast in summa auff die meinung, wie er, Luthher, so dürstig durre sein, das er wider das so hafftiglich schreib, das so lang zeyt yezund in der kirchen gebraucht vnd durch die heyligen vätter allenthalben in conciliis beschloffen sey, mit ermanung, das er davon steen vnd sein irrung widerruffen wölle zc. Darauff doctor Luthher mit vnerschrocken gemüt vnd mit lawtter stim (also das yederman im grossen sal, do ein unzalbar volck gewesen, hatt horen mögen) geantwurt, erstlich in teüsch vnd nachmals in latein, das er alles das jhen, so er bißher geschriben, gestendig sey, das er auch das selbig mit nichten widerruffen wölle, dann er das mit gütter conscienz nit thun mög, biß so lang, das er durch die heyligen schrift überwunden werd, als dann wölle er der erst sein, der sollich bücher verbrennen vnd in das feür werffen wölle, mit vil hofflicher reden vnd cristenlichem erpietten, das er gethon hatt, ist auch also darauff als ein herter selß verharret vnd das selb mal also abgeschaiden. Die andern nachfolgenden tag ist er nit mer fur den keyser, noch die fursten kommen, aber man hatt haimlich durch ettlich weltlich vnd geistlich fursten mit ime handlen lassen, vnd als ich höre, furnemlich, das er die articel, so im concilio zw Costenz beschloffen vnd verworffen seyen, das er die widerruffen sölle, aber ich hore, das er der kaines nit hab thun wöllen. Also ist ime gesagt worden, er solle sich in 20 tagen an sein gewar same thun, ist darauff freytag am morgen (Apr. 26) hie mit frölichem gemüt vnd vnerschrocken abgeschaiden. Was weytter darauß werden will, kann ich noch nit erfahren, aber ich bin besser Luthers, dann all mein tag nie, will zw got verhoffen, er werd die warheyt mit keinem gewalt vnderdrucken, sonder ye lenger, ye mer an das liecht kommen lassen.

Hiemit ewer gnaden alzeyt angemem dienst zw erzaigen, bin ich sonder willig.

Datum Wurms zinstag nach cantate, anno zc. 21.

E. g. williger Jacob Krel, doctor.

Pap. orig.

Aus diesem interessanten Schreiben erkennt man, wie frühe schon Luthers Auftreten selbst im entlegenen Schwaben Aufsehen erregte.

2) Eine Nonne des Klosters Paradies an eine zu St. Clara in Villingen.
(Schilderung der Bedrängnisse ihres Klosters durch die von Schaffhausen.)

1529, nach 3. Mai.*)

Min. s. t.¹ vnd als gütz in got, dem widerleger als gütz, vnd
 fon dem bit vnd beger ich in grund, das er vch allen, erwirdigen, ge-
 trüwen frowen vnd schwestern in got, ia nit anlain vnßer getrüwen
 schwestern, sunder recht mütteren vnd trösterina in allen ndten, widerleg
 als gütz vnd vch trösti mit sin götlichen trost, vnd das der niemer fou
 vch genumen werdi hie, noch ddrt im waren ewigen vatterlandt, vnd
 vch alli behüt for dem grossen liden, darin wier vnd manig frum herz
 iez ist. Ach du, min gültini Schwester vnd mütter, vnßer erwirdigv ge-
 trüwen frow mütteren all 2 dancken forvß vwer erwirdigen frow
 mütter eptissin, och fram Verbili Egin vnd dier vnd vch allen als gütz
 vnd waren Schwesterlicher truwen; wet got, das mier es kunttin vnd
 mdchtin vm vch ferdiena, wettin mier warlich mit fröden don, aber
 wari, rehti truwen mag niemand fergelten, denn got, das ist vnßer bit,
 wo mier nit genüssam sind, das er mit sina götlichen guaden vnd
 gaben alle ding arfüll, wo vns prißt², denn warlich ir hand vns tröft
 vnd arktitt³ mit vwer mütterlichen trüwen schriben. Vns ist eben gefin,
 da mier vweri brief sachen, vnd benacht nit wisten, was darin stünt,
 wie dem lieben heiligen patriarken Jacob, do im sini sdn ferkünten
 mit fröden, das sin geliebter sun Josef noch lebti, vnd wiß es benacht
 noch nit recht, biß iu alle wort zaichen saitend, wie wol mier sid wider
 ddtlichen schrecken in hand genumen, do mier hand gehört, wie
 schantlich ua mit den frumen frowen zu Dieffenhoffen vm ist ganges⁴,
 vnd mier gewissi kuntshaft hand, ma wel vns ach assa don, das got
 arbarm. Aber an dissen brief wil ich dier nit me darfon schriben, be-
 sunder ich müß dier ober dinen brief antwort gien, den du mier bin
 herr Jacob geschriben hest, der lit vnß allen garn in grunt im
 herzen, vnd bit dich mit höchsten bit, las dier min schriben ze herzen
 gon. Ich schriben nit anlein vß unim herzen, sunder forain⁵ vß vnßer
 getruwen frow mütter eptissin all 2 vnd sust sil frumer frawen, die
 irri ogen vnd hend gem himel vffheben mit pitterem wainen, wier
 bittend dich nit allein, och for allen dingen vwer erwirdigv, getrüwt,
 geliebti frumi frow mütter eptissin vnd all erwirdigv getrüw frowen

*) Diese Zeit ergibt sich aus dem Inhalte des Schreibens.

¹ d. h. Schwesterliche truw. ² bricht? ³ erquickt.

⁴ 1529 wurden im Kloster Dieffenhofen die Bilder gestürmt. Harber, Beiträge zur Gesch. von Schaffhausen, III, 180.

⁵ voran.

ferstandt min ellend schriben bas, denn ich es künb mit wortten, noch büchstaben dar don, as ich sibt vnd not wer. O we, min Schwester, du schribst mier, es wer din rat, das mier alle ding ordenlich sou anvang biß ins end wer gangen ainschribind, vnd mier etwa an trüwen advocat hettint, dem mier ddrstin trüwen, der sömlich; k. Mt. ain wer zögen, so wiß, das mier nūmand hand vnd uiemand bürend fertrüwen, so bürend mier kainen vß dem Hegy¹ beschicken, den mier siud vngen mit hüt, man ddrst ain ddrten, dar zū so wissend mier, wo ma nū marchtti² ain kün, das mier rat vnd hilff wettin sūchen, in der herrschafft³ wettin sūchen, das kloster würbi gleich ain für sin (sic), du waist nit die großmchtig sindschafft, die bye lüt hand zu der herrschafft vnd for ain zum k. Mt., es ist nit glibblich. So künnten mier vns des rechten nit vnderston zū triben, mier hand nit gelt darzū, so sond mier gelten vnd nū sil vnd siud asso vngen mit angst sel vnd lib halben. Darum bitten mier vch durch das liben goß vnd durch alle liebi goß vnd durch die liebi, die ye an kristenmensch zū dem ander sol han in got vnd durch got, land vch vnser selichy angst vnd not zū herzen gon vnd biten den würdigen vveru cufier och sou vnser aller wegen, mier hoffend, ir fermügin me an siner wirbi, den mier, mier trüwen im sil güß, er kent vns och all wol, sagen och im, das mier vnseri herzen nit som sim gewalt wellin zuchen in leben vnd sterben, siud vnser fürsprech, wo ir künnten vnd mügen, das ma vnser groß elend anseh vnd vnser indench⁴ syg as elleniden künden, die ferlan siud sou allen menschen, wer waist, wo anner bewegt wirt, vnd vnser indench wirt sin durch vwer wilen. O mi gültini Schwester, mier siud vß der massen güt dsterichest im herzen, mier büren es aber nit vß dem herzen hervß lon, ich bit dich in grunt, grüßen vnß in grunt, wo die edlen herren zū vch kumen.

Jetzt wil ich hier die grösten stuch arzellen, wie mit großem gewalt die son Schaffußen mit vnß vngan wider got vnd alle recht. Es wirt iez vff die brüder kilwi⁵ 2 iar, acht daig⁶ darfor, da het der ganz rat zū vnß 2 heren geschicht vnd vnß mit fast süßen trüwen wortten sürgen, si sorgin, es werdin sil frember lüt zu inan kumen, vnd wiß uiemand, ob es in früntschafft alb sindschafft gischehi, [won die son Schaffußen hatten dozemol ain span mit denan von Zürrich], so legind mier vßberhalb der stat vnd wer zū sorgen, wenn ma inna nit zū mdchti, so ddrstin si wol zū vnß kumen vnd etwa asso in am iust⁷ vnß schagen⁸ ain vnseren brieffen vnd klainetter. Do saiten wier, mier

¹ Hegau. ² merkte. ³ nämlich Österreich. ⁴ eingebent.

⁵ Portiunculafest 2. Aug. ⁶ Tag. ⁷ also in einer Eile. ⁸ schaben.

hettin kaini klanetter, do sprachē si, so s̄btin mier die brieff vnd die bullen anweg don vnd s̄btin sie niemānd fertrūwen, den dem rat, es müßt vns on schaden mit trūwen wider werden bin iren frumkait vnd eren, vnd s̄btin lügen, das mier si nu stilllich hinabschicktin, das niemānd machti. Do hand mier givent ¹, es syg affo, vnd hand all vnser brief vnd bulen fon bāpsten, künig vnd fon kaiffer, och fon fürsten vnd heren, och ain nūwi bul ist vnß worden vnd gen iez in kurzen iarren fon iez dem kaiser Karrolo mit s̄mlichen großen frihaiten, das ist vber vß. Do es ina worden ist, do sin si mit der zyt zūgefaren vnd hand aygin schloß darain gemacht zū vnseren vnd wend es vns um kain sach wider gien vnd kain vnser hoffmaister, och vnserri phleger nit, darvber kimron (sic) 4 vß dem rat, mier müssen ina och rechnung gien fom minsten hailer ². Si sind och haimlich gangen vnd hand all vnseri gütter arfaren, wo si ligend, waiß ³ si wert sind, vnd hand es ina selb vffgeschriben, si gond in vnser holz vnd niemānd ⁴, waiß si bedürffen, mier durrend och vnser aygen holz vnd gütt nit me fertdoffen, si wend maister sin, waiß ist me vber lib vnd gütt vnd die sel och barzū. Vnd ist iez fergangen vff invencio sancte crucis (3. Mai) an ganß iar gesin ⁵, do kamenb si her in namen des grossen vnd klina raz vnd laittend ⁶ vnß aber für mit langer reb, die ich nit arzellen kint, mier s̄btin die pilter ainweg don, och vnserri münch vnd die meß vnd s̄btin in die ewigcat kain meß me han, vnd lag eben vnser wirtdiger herr bichter doze- mal fast franch, das ma in müßt heben vnd legen. Da sprachē si, ma s̄dt in vff ain karten legen vnd ainweg fürren, lüg, waiß groben silz si sind. Lieber got, mier schrūwen fon wainen vnd knüwettent für si nider mit s̄mlichem iamer vnd batten lang vnd sil, es mocht alles nit helfen, ma wot vns nit arhdren. Zūlest sprachēd mier, mier wettin si arhdren in aim stuch, si s̄btin vnß och arhdren in anderen, das waiß, das mier wettin den ain heren anweg don vnd die kilchen, darin die welt gat, wettin mier lerren, [won mier hand 2 kilchen, darin die welt gaut, da hat man die ainen for 3 iarren nachtß berobet vnd ain ding zerprochen, darum forgetten mier, ma würdi der och aßo don, mier sind och nit sicher in vnserem cor, ma wirßt mit grossen stainen zū vnß nacht vnd daig, zermirßt vnß die fenster ye], si arhorten vns zūlest vnd saittend zū vnß, si wettin es dem rat wider sagen. Es belaid wenig daig, si komen wider vnd fersüchten dugend vnd vndugend, gütt vnd bbßi wort, iez trōwen, denn diß, den daß, aber mier han

¹ gewähnt. ² Heller. ³ was. ⁴ nehmen.

⁵ Dieß geschah 1528; s. Harder, Beiträge zur Gesch. von Schaffhausen III, 179.

⁶ legten.

kurz in kein sach wellen gon, wais vnß an gat, mier wellin vm den dot nit fon got, noch der waren kristenlichen kilchen, noch sum orden ston. Nû sind mier in dißem iar zû 6 malen angefochten worden, vnd ye das leßt das bñst, nu sind si zûleßt bin vnß gefin ain balm aubet (20. März 1528), das ist doch vber vß fon grdbi, wie si so grimit trdwung pruchen, mit vnß donk¹ im, wie si wellin, so wen mier nit wißen, si hand vnß trowet, wellin mier ina nit gehorßam sin, so werden mier müssen an vberfal liden, der vnß schagen werdi ain allen dingen vnd nit allain aim güt, och ain vnßerren aygen liben, das ist doch ain hertti trdwung. O we, mi Schwester, war sond mier fliehen, es wil doch niema helffen. Si hand och aim balm aubet nit allein mit vnß groblich gehantlet, si hand och mit vnßerem frumen herr bichter so ferschmechtlich gered, das doch vber vß ist, vnd hand im darzu botten, das er in achtaigen alb 14 rumi², eben daß vnd kein anderß nit, vnd hand benacht im nüt künften vffheben, den er hab meß und pegg³, nit nach dem nūwen sitten. Ye mier hand noch ain bit ain ganzen rat don, vnd het vnßer getrüwi, alti from mütter geschriben in des couentz namen vnd wissen, ach got, mier hofftend, es würdi güt, do sind sie erst noch vnßinger⁴ worden vnd hand nach vnßerem würdigen herr bichter ge Schaffußen geschickt vnd im mit vnbillicat anweg botten⁵. O we, wie ain ddtlichen schrecken hand mier ingenumen, das ist allen menschen vngloblich, das mier ellennden ferwaißden schäffli vnßerer getrüwen frummen hirten fon vnß müsten lan, vnd er das hailig, wirdig sacrament mit im trüg, ich mag nit sil darfun schriben, es düt mir wol so we, hau aber ich zyt, so wil ich hier den brieff abschriben, den mir zuleßt hand dem ganzen rat geschickt. Edmlichen vnd sil anderen gewalt pruchend si mit vnß on vnd wider rech⁶, den mier sind in der maß som anfang closterz gestift mit sdmlichen großen fryhaitten, das vnß niemand ze byetten, noch ferbyetten hab, mier sblind vnd mügin och schirmherren nieman, wo mier wellin, aber es mag vnß nit helffen. Wenn mier inan dißi vnd ander ding herfür zuchen, so spoten vnßer barain vnd sagen, der baupst sig der tüffel selb, so ist der kaiser an narr vnd gang si nüt ain, si wellin don, waiffi⁷ güt dünck, vnd wellin den lügen, wie vnß der kaiser helffi, er müg sim selb nit helffen, darzû so berobin sini aygnen lüt selb die kilchen vnd goßhüßser, es ist wunder, wie ma so ferachtentlich redt vber den kaiser, es möcht aim das herz zerspaltten. Minen liebsten frawen vnd mütterren, helfend vnd raten in dißin sachen, mich dünck

¹ thun sie. ² in acht Tagen oder 14 räume. ³ predige. ⁴ unsinniger.

⁵ Gesach Mitte Juli 1529; s. Harder III, 181—82.

⁶ Recht. ⁷ was sie.

vnßerri rechtten oberren sdtin nit so rüwig sin, das¹ irri schäffli affo dem wOLF ließin, sdtin wol dencken, das franch frowen nit künntin. D es düt vns we, das doch vnßerri oberen vnßer so gar fergessend, es gat ain vuß nit ab, aber mier büren nit schriben offentlich, es sind laider 7 hin², die vns den grösten schaden dond, ich müß es heros lan, wie vnger ich es don, sust ist es alles ain hertz iung vnd alt. Ich bit dich in grunt, land vch allen dissen brieff zü hertzen gon, ich han es nieman als geschriben, aber ze wort zaichen, das ir sechsin, das ich dissen brieff vber mich selb, alb ou befel hab geschriben on wissen vnd willen miner oberen, so het in vnßer getrüwi fraw mütter eptissin selb fertiglet. Hiemit befellen mier vch in den schirm goß vnd vuß in vwer mütterlich vnd schwesterlich trüwen. Wi g. s.³, ich wil dir ietz me annderen brieff schriben, es wirt aber nu dich an gau fast.

Leider fehlt der Schluß dieses Briefes, so daß wir weder den Namen der Schreiberin, noch der Adressatin wissen. Da derselbe aber bei den Akten des Willinger Clarissinnenklosters liegt, wird letztere diesem Gotteshause angehört haben.

3] Stadt Willingen berichtet Graf Friedrichen von Fürstenberg über die Religionsunruhen zu Rotweil.

1529, Juli 27.

Wolgeporner, gnädiger herr. E. g.⁴ syen vuser vnderthenig gutwillig dieunst zuñor, vnd hieuit zuwissen, das wir glouplich bericht, wie die Luterischen zu Rotwyl widerumb vffrürig, vnd namlich iren neun, vß yeder zunft ainer, mit ainer supplication für raut kowen, der inhaltung, das das neuw vnd alt testament nach dem buchstaben geprediget, vnd ain yeder vom gokwort in vnd vor sinem huß vnd sunst allenthalb reden, lesen vnd sagen fry ongestraft, vnd sunst mer articeln, die ettwas dunckel vnd spißfündig, deren wir aber nit bericht, vnd wellen die in der becken vnd tucher zunft den alten pfarrer wider haben, vnd sind au fontag vmb mittag vff 200 der Luterischen in ainem huß by ainandern gewesen, am auabend in ainem andern huß aber hundert by ainandern gesin. So sind vff diß vergängen nacht die von der gemaind, so nit luterisch, in Marte von Zymerß⁵ huß by ainandern gewesen, die ganzen nacht in irem wer vnd harnasch gewacht, vnd die Luterischen in ainem andern huß. So habend ain rat die armenlüt vff dem laud vff näch ouch in die stat gemanet, vnd staut die handlung irn halb sorgklicher, dann nie, vnd kain ander zuuersicht by inen, dann das sy all stund

¹ daß sie. ² herinnen. ³ gültini Schwester. ⁴ b. h. euer gnaden.

⁵ E. über diesen zimmerischen Bastard zimmerische Chronik ed. Barad III, 350; IV, 287.

ain andern erwürgen müssen, vnd vff hütigen tag haut man aber rant gehept, die purn für rant beschaiden, vnd reden die Luterischen öffentlich heruß, was in vmb das herz ist, fürchten in niendert vmb, habet ouch stäts ir sonder kuntschaft vff die Ahdgnossen. So werden wir ouch glouplich verstendigt, daß die Züricher sych öffentlich mercken lauffen, wie dan ain eerliche person von Schauffhusen sych gegen ain eroffuet, daß die von Zürich, so bald der tag zu Baden verschint, mit macht vff sin, den nächsten in das Glegfow vff graff Rudolffen von Sulz vnd demnach füro. Das haben wir e. g., sych darnach zuhalten vnd ir gut kuntschaft ouch anzurichten wissen, nit verhalten wellen. Wir haben ouch wyter unser kuntschaft vff die von Notwyl gemacht; was vns beßhalb wyter zukempt, wöllen wir e. g. ouch, was not, verstendigen. So dann e. g. der ober anderer sachen, vns not zuwissen, bericht, derselben vnns ouch zuuerstendigen.

Datum zynstags nach Jakobi apostoli, anno 29^o.

Burgermeister vnd rat der statt Bilingen.

Pap. Or. et cop. coeuv.

Vergl. über den Inhalt dieses Briefes die Darstellung über die rotweiler Unruhen in Reims (leider höchst einseitiger) schwäbischer Reformationgeschichte 105 ff. und Beschreibung des Oberamts Rotweil 290 ff.

4] Urfehde Peter Bachs, des Walden¹ von Isimon.

1530, Januar 18.

Derselbe kam in Gefängniß und Strafe des Grafen Friedrich von Fürstenberg, weil er trotz kaiserlichen, königlichen und gräflichen Verbots, betr. die „Lutery“ und alle anderen Sekten wider den hailwertigen, loblich hergebrachten, gegründten vund ingesetzten cristenlichen glosen, zu Gysingen² etliche Worte, die zu Aufruhr, Argerniß und Verführung der Einfältigen Ursache geben, geredet hat, „namlich wie mau iren dry zu Gmünd³, so Luterischer sect anhengig gewesen, hab wöllen vom leben zum tod richten, do sigind drum wunderwerck bescheen, namlich der ain hab gesagt, wie inn der nachrichter bind, so helff das nit, er werd lebzig, der ander, so er gericht sig, wöll er sine schenckel cruz wys ober ein anderen schlachen, vnnnd der dritt dem statthalter oder richter gesagt, so wann er vs dem richthuß gang, werd er zu tob fallen, das alles bescheen sig.“ Zudem war Bach auch sonst etlicher Kundschaften, Verrätherei und anderer Mißethaten „mercklich verlumbdet“. Trotzdem stellte ihn Graf Friedrich nicht vor Gericht,

¹ d. h. des Wälschen. ² Geisingen, Bez.-Amt Donaueschingen.

³ Ehem. Reichsstadt Gmünd im württemberg. Remsthal.

sonden ließ ihn auf Bitten seines (Wachs) Bruder und „vff zimlich bezalt straff“ laufen. Deßhalb schwört Wachs jetzt Urfehde vnd gelobt eidlich, zeitlebens sich aller verführerischen und lutherischen Sekten gänzlich zu entschlagen, deren nicht zu gedenken, davon nicht ärgerlich zu reden, sonder bei Einigkeit der Christenheit und bei dem wahren Glauben zu bleiben.

Geben zinstags nach st. Anthonntag 1530.

Das Siegel des edeln, vesten Junkers Hainrich von Buch, geseßen zu Gysingen ¹.

Perg. Or.

5] Das kloster St. Clara in Wilingen bittet Graf Friedrich von Fürstenberg um Schuß und Rath für das kloster Paradies.

1530, Juni 7.

Wolgeborner, gnädiger herr. V. g. ² in wissen vnser stet trüwß fürbitt zü gott dem allmächtigen, der v. g. well enthalten in lang gesuntlichem leben vff hochß verdienen vnd v. g. hertz sel vnd gemüt well begaben mit sinen sübenfaltigen gaben vnd gnaden sinß göttlichen hailgen gaists, durch welches crafft vnd wißhait v. g. werd gesterckt, alles vbel vß ze rüten der hailgen kylichen. Wolgeborner, gnädiger herr, der erwirdig vatter custer: ich sampt ganzem conuent v. g. gaistlichen kunden kumen zü v. g. demüttlich bittend vnd stehend v. g. adelich, cristelich gemütt als ain sunder gnedigen herren, schützer vnd beschiermer aller gaistlichen kinder, den lieben frumen, gaistlichen fromen hilfflich ze sin in iren großen nötten, denn mit vnrechtem, uncristelichem gewalt wirt vnd ist inen angeßez ab ze ston von irm hailgem orden aller cristelicher ordnung, sy werden zwengt vnd trenggt von gott vnd dem hail ir selen, sy haben niemand, der inen raut, noch helf, sy ligen mitten vnder iren viginden ³, die inen begeren, ze verführen sel vnd lib, ruffen zu vnd vns (sic), habend nit so vil lufft, das sy mugind zü cristelichen herren kumen vmb hilf, wie v. g. wol wirt finden in ir messiß ⁴, sy werd werden (sic) durchlitten vnd durchsucht als die martreer Christi vnd begerend nüt anders, denn bynn hailgen vnd cristelicher ordnung ze belieben. V. g. well lutterlich vmb goßwillen helfen vnd heben an den ortten vnd enden, wie denn v. g. wißhait vnd vernufft guügsam treit, vnd in v. g. adelichen hertzen alles wol beschlossen ist, die handlung angegriffen vnd

¹ Die von Buch sind fürstenbergische Dienstmänner; woher sie sich nennen, ist unbekannt.

² d. h. ewer gnaden. ³ seinden.

⁴ Wird wohl das Paradieser Schreiben von 1529 (Nro. 2) sein.

die lieben frowen betrachten in allen gnaden. Wir alle stond och gantz gütter hoffnung zu v. g., all handlung vns vnd vuser gothhüser betreffend lutter vnd onvergessen lig in v. g. abelichen vnd vätterlichen herzen beschlossen. Hie mit v. g. wir aller flißlichst befelchen dem crefftigen bystand gott des allmächtigen, vns alzitt vuren gnaden.

Datum einstag nach dem hailgen pfingstag im 30 jar.

E. g.

demüthigen fürbittrin vnd gaisliche kind,
apptysin vnd coment zu Sant Claren in Bilingen.

Pap. Or.

6] **Constanzer Protest gegen den Augsburger Reichstagsabschied von 1530.**

1531, Jan. 30.

Bürgermeister und Rath der Stadt Constanz ratificiren von ihren und ihren Bürgern wegen die Protestation des Churfürsten zc. Johans zu Sachsen, welche er gegen den vermeintlichen Reichstagsabschied von 1530 für sich und wegen mehrerer Fürsten, Grafen und Reichstädten, auch ihretwegen gemacht hat, und ebenso dessen Appellation an ein freies, christliches Concilium, nicht minder, als hätten sie „dieselbs gegenwärtig gethan und verhandlet“.

Geben am dryssigsten tag diß monats januarii 1531.

Perg. Or. Das Siegel fehlt.

7] **Die Regierung zu Innsbruck an k. Ferdinand.**

1531, Mai 2.

Ihr hat die vorderösterreichische Regierung im obern Elsaß geschrieben vom Vornehmen des Fr. Bartholomeen Herman, Ministers und Provincials, gegen die beiden (Manns und Frauen) Klöster zu St. Claren in Bilingen und deren jetzigen „Vorgeher“, Herrn Heinrich Stolleyen. Dieselbe hat ihr auch Copien von Briefen des Stolleyen, der Abtissin und des Convents zu St. Clara und der Stadt Bilingen an kön. Mt. mitübersandt. „Vnnd nach dem aber aus solchs provincials vorhaben, wo er das hindurchtrucken, nit allain die alt kristenliche religion in vorgemelten beden mann vnd frowen closter, sonnder auch zu besorgen, vunder dem stattvolckh zu Bilingen erloschen, die bißhar bey dem alten, cristenlichen glauben pliben, vnd die lautherisch vnnd ander versürsichen sect, damit gemelter prouintzial beslecht, bey innen nit inreysen haben lassen, ist zuuerhutung desselben, auch inn bedenncknus, wo also solch lautherisch sect daselbst zu Bilingen alß ain ortt statt ainwurckelm (sic)

daß solchs von denen weyter in Schwarzwald vund ander E. Mt. vnderherrschafften vnd dem gemainen mann, da es noch bißhar verhutet worden ist, einreisen macht) vnser rat vund gut bedüncken, E. Mt. lassen, wie sy E. Mt. vorderosterreichische regierung für gut ansehen, auch sy, die von Bilingen, vnd dann die closterfrowen pitten, bey papstlicher hailigkeit ober derselben legat, so derselben beider clöster ordentlich visitator vnd protector sein soll, auch by ir bayber closter general souil handeln, daß vorgemelten herren Hainrich Stoleyßen custos beuelch vnd gwalt geben werde, dieselben bayde mann vund frowen clöster bey disen sorglichen irrsalen des glaubens, wie er bißhar onch gethou, weyter vleissig vnd ordentlich zu erhalten vnd also sy bede closter diser zeit mit behaynem andern custos zu belabenn, wie dann E. Mt. selchs der notturst noch erwegen vnd ob denselben beden clostern, auch inen, burgermaister vnd rat der statt Bilingen, gnädigist zu halten wissen, damit sy bey solchem alten cristenlichen glauben beharren vnd vor den neuen secten verhüt werden.“

Im Namen k. Mt. hat sie an den gen. „vermaynten“ Provincial vnd die von ihm auf den 24. Juni gen Offenburg berufenen Versammlung laut beiliegender Copie nach dem Wunsche der vorderosterreichischen Regierung geschrieben.

Datum Innsprugg, am anderen tag May, anno 31.

Pap. cop. coaev.

Soviel mir bekannt, ist über diesen Versuch des Franciskanerprovincials, die ihm untergeordneten Klöster zu protestantisiren, noch nichts veröffentlicht worden. Aus dem Schreiben des Klosters St. Clara vom 23. Mai 1532 (Nro. 10) sehen wir, daß damals diese Gefahr noch nicht beseitigt war; erst aus dessen Schreiben von 1533 (Nro. 11) wird ersichtlich, daß St. Clara von derartigen Versuchungen mit durch die Bemühungen Graf Friedrichs von Fürstenberg befreit worden war.

8] König Ferdnand an den Provincial Bartholomeen Hermann und das Barfüßercapitel zu Offenburg. *)

1531, Juni 22. Innsbruck.

Der Provincial hat auf den 24. d. M. ein Capitel gen Offenburg ausgeschriben vnd zu demselben auch Heinrich Stoleyßen, parfüßer ordens der mindner custos der custodi am Bodensee, auch dieser zyt vorseher des frowenclosters in der statt Bilingen, gefordert. Derselbe muß aber nach seinem, des Königs, Befehl vß gegrünten beweglichen vrsachen zu St. Clara

*) Dieser Erlaß ist die im Schreiben der österr. Regierung vom 2. Mai 1531 (Nro. 7) erwähnte Copie. Verfasser desselben ist also die Innsbrucker Regierung.

bleiben und den Klosterfrauen in geistlichen Sachen ordentlich Unterweisung und Versehung thun. Er, der König, fordert deßhalb, daß das Wegbleiben Stolenjens nicht als Ungehorsam bestraft, und derselbe seiner Ämter nicht entsetzt werde.

Datum Innsprugg, am 22. tag Juny, im 31.

Pap. cop.

9] Schreiben der Stadt Straßburg an die Stadt Conßanz, betr. die Tetrapolitana.

1531, Sept. 2.

Den erfamen, weisen, vnsern besondern lieben vnd guten freunden, dem burgermaister vnd dem rath zu Costenz, empieten wir, Jacob Sturm, der maister vnd der rath zu Straßburgk, vnser freuntlich dienst vnd was wir guß vermogen. Lieben vnd besondern gutten freunt, wir haben ewer schreiben der confession appologj vnd consutation vergangn reichstags zu Augspurg, von vnser vnd ewer vnd auch vnseren gutten freunden, burgermeister vnd rat der stet Lindaw vnd Memingen wegen furpracht, belangend, mit angehendter danckfagung gelesen, vernomen, vnd die weill euch die selbigen gefallen vnder vnser aller namen lassen vßgeen, wie ir dan ab den exemplaria, wir euch hiebey zu freuntlichen gfallen vberschicken, haben zu sehen, seind [wir] schuldig vnd zuthon geneugt, weß wir zu furdrung der eer gotz vnd vñemung seins heilligen wortz thon kinden oder wissen, so wir dan euch deß zu danck beschehen sein vernemen, seind wir in thonfftigen beßdo freuntlicher zu wilfaren geneigt.

Datum sambstag, den andern Septembris, anno 31¹.

Perg. Or. Das Siegel abgefallen.

10] Kloster St. Clara an Gr. Friedrich von Fürstenberg; Bitte um Rath und Beistand.

1532, Mai 23.

Wolgeborner, gnädiger herr. W. g. in wissen vnser demütig, flüssig fürbitt zu gott dem ewigen vß kintlicher liebe in alten rechten. Hiemit wiß v. g., [daß] ich nach den amptlütten diser statt vnd vnserß gotzhuß trüwen pfleger hab geschickt, ainen nach dem andren, ain jettlichen mit ganzem fliß gebetten, daß best der sach ze thain, ich willens syg an ain erfamen raut diser statt suplicieren, mit hoffnung, sy als vnser truwen herren vätter vnd schiermherren wellind vnser bitt vnd beger väterlich

¹ Vergl. Reim, schwäbische Reformationsgesch. S. 224—26.

zū herzen fassen vnd nit verzüchen. Hat sy¹ ein jetlicher mit besunder früntlich mit vil gūnst vnd truw erbotten, sy wellind die sin, so hand ob vns, vnd vätterlich schiermen mit hilf halten. Also hab ich angelangt, doch mag vns in acht tagen nit antwurt werden, in wil aber der sach nit füren, junders stet hinach (sic). Hab ich v. g. nit wellen verhalten vnd also in wissen, denn ich in sorg ston, v. g. etwan behend müß vnd werd verrütten, so aber vns antwurt wirt, wils die v. g. fürderlich zū schicken, v. g. vätterlich vnd trostlich schreiben vns mit hoffnung, so v. g. vom ristag kum, werd aller trost och. Unser hoffnung stat alain zū gott dem herren vnd v. g. als ze vnserm gnadigoften herren vnd vatter, in des gnaden vätterlich truw wir unß versehen als gūtz vnd durch ir gnaden hilf vnd ansuchen, wa denn von nötten, damit wir rüum mugind haben vnser gewisne, v. g. wel aber also vnser kintlich schreiben in gnaden annehmen. Wir ermessen wol v. g. vil vnd schwer hendel im weg vnd verhanden, der groß allmächtig gott well mit seiner göttlichen wisheit bystand, hilf vnd schierm, gnab, frid vnd segen, och die himelschlich (sic) künigin Maria, die mütter der barmherzikeit, zu aller zitt mit v. g. sin vnd haben in schierm, vnd v. g. wel mich sampt vnserm armen goßhuß vnd allen inwoner haben zū aller zitt in gnaden vnd vätterlicher liebe.

Datum feria quinta post resurrectionis domini, anno 32^o.

W. g. demüchtig fürbittrin, Schwester Anna von Curwaria,
apptissin zū Sant Claren in Bilingen.

Pap. Or.

11] *Dankschreiben des Klosters St. Clara an Graf Friedrich von Fürstenberg.*

1533, April 13.

Wolgeborner, gnädiger herr vnd vatter. W. g. in wissen vnser demüchtig, truw fürbitt zū dem hochgetrönten, sigenhaftten leinli Ihesu Christi, welches leinli getödt vnd geopfret für vns vff den hohen car-
frytag für die sünd der menschen, nun aber hüt erstanden in erfrowung himel vnd erden, well v. g. verlichen ain fröliche österliche zitt mit zū-
fließung als hailß beider wesen in lang gesuntlichem leben mit alen gütten. Gnadigofter herr vnd vatter, v. g. schreiben befinden wir vß vätterlichen herzen gangen an vns, v. g. unwirdig gaistliche kind, hab ich mit vil fröden empfangen vnd vor ganzem conuent gelesen, von dem verhört mit vil begierd vnd wolgefallen, och ganzen trost zū aller handlung, die v. g. gütter gedächtnus vnser vnd vnserß goßhuß (sic) stond wir zū hochem danck mit herzen vnd gemüt. Wir vernemen och vät-
terlich vnderwijung, gott dem² als sine ergebue, zūgebundue gaistliche

¹ sich. ² wohl zu ergänzen: allmächtigen.

kind, mit willen anzehangen vnd biß in die ewigkait nit abston, von biß vnser fröb allein, im dienen tag vnd nacht, vnd an dem ortt v. g. niemer vergeffen mit höchstem danck, [daß] v. g. also hand ob vns hat vnd so vil gnadigs erbietten vnd vil der wercken, wir mugendß vmb gott vnd v. g. nit verdienen, vns sterck vnd tröst v. g. christlich gemütt: hond sin ain sunder fröb, daß im hailgen rich ain als cristlicher, göttlicher er vnd lobß liebhaber herr ist, vnd der war glob also ain starcke vnbewegliche sul hat, welche v. g. ist, mit der wir reden vß vollem, truwen herzen als mit vnßrem allerliepsten, gnädigsten herren vnd vatter. Vnd also statt vnd sol ston vnser kintlich truw zu v. g. in allen rechten mit vil flissigem danck vmb die gütten, coslichen sych, vns vff hüt das groß hochzittlich fest also erfröwt. Der gewar erstanden Christus Ihesus well v. g. och zü aller zit erfröwen vnd sin göttliche hand mit hilf, wissheit, craft vnd bystand haben ob vnd by v. g. in allen wegen vnd handlung. V. g. well vns jez vnd allweg in gnaden vnd väterlicher liebe [behalten].

Geben vff den hochzittlichen österlichen tag, in welchem sunders v. g. sampt ir gnaden gemachel, vnser gnädigen frowen, vil offt gedacht ist, vnd och verrückt hailigs zitt, als billich vnd wir schuldig, im 33 jar.

B. g.

demütige, gaisstliche kint, apptissin vnd conuent zu
S. Claren in Bilingen.

Pap. Or.

12] König Ferdinand an Er. Friedrich von Fürstenberg.

1536, Febr. 20. Innsbruck.

Er hat dem Abte Johann, dem Prior und Convent des Klosters zu St. Georgen auf dem Schwarzwald, die aus Befehl Herzog Ulrichs von Wirttemberg ihres klosterlichen Lebens und Wesens verjagt sind, auf ihr Ansuchen und Erbieten, bei dem alten, wahren, christlichen Glauben und Religion bleiben zu wollen, bewilligt, daß sie sich im Parsotenkloster zu Bilingen niederlassen, darin wohnen und nach ihrer Regel und Profession den Gottesdienst mit Messlesen, Beten, Singen u. a. verrichten dürfen. Er befiehlt dem Grafen, deren Renten, Zinse und Gülten in seinen Gebieten bis auf seinen weitern Befehl nur ihnen und niemand andern verabsolgen zu lassen.

Pap. Or.

Ähnliche Schreiben ergingen an demselben Tage laut anliegender Copien an Bilingen, Rotweil, die von Ehingen, an Luz von Landau als Inhaber der Herrschaft Tryberg.

13] *K. Ferdinand an Gr. Friedrich von Fürstenberg.*

1536, Aug. 8. Innsbruck.

Einige Bürger von Billingen haben bei dem König geklagt, daß Herzog Ulrich von Württemberg durch seine Tuttlinger Amtleute unpilliche newrung von wegen setzung ainß pfarrers zu Tuningen¹, auch raichung des zehenden in demselben dorf Tuningen zu ihrem, der Kläger, Nachtheil vornehmen lasse, daß doch dem Herzoge vber vorig handlung nit geburt. Der König hat denselben zur Abstellung dieser Neuerungen schriftlich ermahnt und läßt die Handlung jetzt auch an Graf Friedrich, dem zu Tuningen die hohen Gerichte zustehen, gelangen, damit er zu Abstellung der Neuerung und Handhabung seiner hochgerichtlichen Obrigkeit nach Nothdurft handeln könne, auf daß durch berurts von Wirtemberg furnemen die neuen verfuerischen secten bestweinger einwurßln, besonnder dieselben, sonil muglich, verhuet vnd surkomen werden.

Pap. Or.

14] *Der Tuttlinger Obervogt an die fürstenbergischen Oberamtleute.*

1537, Okt. 4.

Hans am Stad, Obervogt zu Tuttlingen, beschwert sich bei den fürstenbergischen Oberamtleuten, daß der Forstmeister Hafa den Prädicanten zu Tuningen, Herrn Hans, weil er im Tuninger Zwing und Bann in einer Hecke den Vögeln, die jedermann fangen dürfe, böglin ober gericht gelegt vnd gesteckt, mit Scheltworten angefallen und ihm seine Feuerbüchse gezeigt habe.

Pap. Or.

15] *Urfehde Bläsi Schreibers von Ewatingen.*

1538, Mai 25.

Urfehde Bläsi Schreibers, gen. Kriesi, Geigers zu Ewatingen², der in das Gefängniß Graf Friedrichs von Fürstenberg gekommen, weil er in den letzten Jahren, da er in Achdorf³ wohnte, nicht zu dem hochwürdigen Sacrament gegangen, sondern, wann die Zeit gekommen, daß er zu demselben gehen sollte, heimlich gen Schaffhausen gezogen und dort zu dem Tisch- und Nachtmahl, wie sie das allda gebrauchen, gegangen ist.

Pap. Or.

¹ Tuningen, D.-N. Tuttlingen. ², ³ Bez.-N. Bonndorf.

16] Begnadigung der Grafen von Helfenstein.

1549, Januar 2.

Kaiser Karl V amnestirt die Grafen Sebastian und Ulrich von Helfenstein, gewesene Anhänger des schmalkaldischen Bundes, auf ihre unterthänige Entschuldigang, die Fürbitte anderer und auf etlich artickei, so sy zuvor angenomen vnd zuuolnziehen zugesagt hin.

Geben in vnnsrer stat Brüssel in Brabaunbt am annbern tag des monats january 1549¹.

Perg. Or. ²

17] Die Stadt Billingen an Bischof Christoph von Constanz.

1549, April 7.

Die Stadt Billingen meldet dem Bischof Christoph von Constanz, die Fürstenberger Untertanen in Kilchdorf³ und die ihrigen in Klengen⁴ hätten sie gebeten, nachdem ihre Pfarre Kilchdorf jetzt lange Zeit unversehen gewesen, sich ihrer bei dem Bischofe anzunehmen, damit sie mit einem tauglichen Priester, so mit der Lauterischen verkerten leer vund maynung nit verluendet, versehen werden. Die Stadt ersucht denselben, da ihm die Besetzung gen. Kirche als Herr von Reichenau zustehet, dieser Bitte zu willfahren.

Datum, den 7. tag apprillis, anno 49⁰.

Pap. Or.

18] Urfehde des Buchhändlers Johann Kieppers.

1549, August 6.

Johann Kieppar von Namionn vß Birkatheyen⁵, der in der Landgraffschaft Fürstenberg trotz des kaiserlichen Mandates sammt andern Gesellen, die zum Theil entronnen, etliche verbotene Bücher feil gehabt und deshalb von Graf Friedrich von Fürstenberg eingefangen worden, schwört Urfehde und gelobt, von Stund an dessen Gebiet zu verlassen und nie mehr zu betreten.

Geben dinstag nach st. Schwalbts, des hl. künigs tag 1549.

Das Siegel des edeln und vesten Junkers Hanns Knoblach von Reischach⁶ zu Immenbingen⁷; das des Junkers Hanns Christoff von Knoringen⁸ zu Immenbingen ist abgegangen.

Perg. Or.

¹ Außen steht: taxa flor. Rhen. auri centum.

² Die Urkunde ist von Karl V eigenhändig unterschrieben; das Siegel fehlt.

^{3, 4} Kirchdorf und Klengen bei Billingen.

⁵ Pifardie in Nordfrankreich.

⁶ Diese noch blühende Familie stammt vom gleichnam. Weiler im D.-N. Sigmaringen.

⁷ Bez.-N. Engen. ⁸ Knöringen a. d. Donau, bei Ulm, bayerisch.

19] Notariatsinstrument über die Rückkehr des Grafen Ulrich von Helfenstein zur katholischen Kirche.

1567, April 24. Wiesensteig.

Graf Ulrich von Helfenstein, der Sprosse des bekannten schwäbischen Geschlechtes, dessen Stammburg oberhalb der württembergischen Stadt Geislingen auf der Alb lag, war, wie sein Bruder Sebastian, schon frühe lutherisch gesinnt und hatte mit letzterem deshalb auf Seiten des schmalkalbischen Bundes 1546 (s. oben nro. 18) gegen Karl V gefochten. 1555 entschloß er sich, wohl veranlaßt durch diesen Bruder und den Herzog Christoph von Württemberg, in seinem Ländchen Wiesensteig (im N.-N. Geislingen im Filssthal) zu reformiren, ein Vorhaben, das er trotz des Widerstandes seiner eifrig katholischen Gemahlin Katharina, geborene von Montfort, seiner altgläubigen Verwandtschaft, des Canonicalstiftes Wiesensteig und des Cardinalbischofes Otto von Augsburg durchführte. Als aber sein Bruder Sebastian am 16. Mai 1564 starb, als die Verwandten ihre Bemühungen verdoppelten und Graf Ulrich zugleich tödtlich erkrankte, trat er zur Kirche zurück (1567) ¹.

In Gottes namen, amen. Durch diß gegenwurdig offenn innstrument vund vrkhundt sey kundt gethon meniglichem, daß in dem jhar, als man von Christi, vnnsers lieben herrn vnd seligmachers, gepurt thausent funffhundert sechtzig vnd sibem jar zelet, in der zehenden Römer zinßzall, zu Latein indictio genant, bey regierung des allerdurchleuchtigisten, großmechtigisten fursten vund herrn, herru Maximilian, des anderen, erwolten Romischen khaisers, zu allen zeiten merer des reichs, in Germanien, zu Hungern, Behem, Dalmatien, Croatien vund Sclauonien zc. khonigß, erzhertzog zue Osterreich, hertzog zu Burgundi, Steyr, Rhernten, Crain vund Württemberg zc., grauens zu Tyrol zc., vnnsers allergnedigisten herrn, auff Donnerstag, der do waß der viervundtzwainzigist tag des monats Apprilis, zwischen vier vund funff vhrn ungenarlichen nachmittagszeit, zu Wiesensteig, vund daselbst im schloß, warde ich hernoch geschribner notarius auß beuelch des wolgebornen herrn, herru Ulrichen, grauens zu Helfenstein, freyherrns zu Gündelfingen zc., meines gnedigen herrn zc., zue iren gnaden in die canzley hinein, so mit zwaiuen fenstern gegen den hoff vund mit dem dritten fenster gegen

¹ Näheres über seine Befehrung s. bei Stälin, würtemb. Gesch. IV, 645, 832; Kerker, Gesch. der Grafen von Helfenstein (eine eugherzig protestantische Arbeit) 141—150. Das hier wörtlich folgende Bekenntniß Graf Ulrichs war bisher nie benutzt worden und zählt die Motive eingehend auf, welche denselben zur Umkehr gebracht haben. Graf Ulrich starb im Glauben der Kirche am 17. Jan. 1570. Da die Kinder Graf Ulrichs, der väterlichen Ermahnung folgend, der Kirche treu ergeben blieben, und da nach dem Erlöschen des Hauses Helfenstein dessen Besitzungen an Churbayern und Fürstenberg fielen, so blieben die letztern katholisch. So kommt es, daß Wiesensteig mitten im protestantischen Lande eine katholische Insel bildet.

dem korthasten gelegen, auch in den hoff herauß scheinende, zu thomen erfordert, alda wolgedachter Ulrich, graue zu Helffenstain, an ainem beth ligend, gleichwoll etwaß schwaches leibs, jedoch noch gueter, verstandiger vernunft, synnen vnd gebauchten, guetes, verständigß, wolrebens gesprächß, wolermelte ire gnaden ainen pappiren zettl in der handd haltende, mir denselben alsbald oberantworten thet mit fernern begern, denselben vor den gezeugen öffentlich zuuerlesen, welcher zettl von wort zu worten also lautet:

Ich Ulrich, graue zue Helffenstain, freyherr zue Gundelfingen zc., bekenn in krafft diser schrift, als ich etlich jar hievor der alten, rechten, waren, catholischen, Römischen kirchen zuwider gelebt vnnnd mich der Augspurgischen confession, leer vnd sect, der Römischen catholischen kirchen entgegen anhänggig vnnnd thailhaftig gemacht, mich als ain irrigß schäfflin von der hörb abgeseindret vnd irr gangen bin vnnnd in derselben angenommenen confession thainen grund, einigkheit, weder in der leer, ceremoniis ober kirchengepreuch gefunden, noch bei meinen predicanten erfinden mögen, sonder vonn einem auff daß ander von inen gewisen worden, vnnnd also mich vnd meine vnderthonen in die weyte allerlay irthumbß eingefuret, derhalben ich auß gotlicher gnaden vnd forcht, auch one zweifel viler frommer, goßferchtiger leut andächtigt gebet, so für mich beschehen, bei got souil erlangt, daß ich mit warhaftigem grundt, zwang vnd trang meines herzen, gewissen vnnnd gemueth dahin in diser meiner ganz gefarlicher, thödtlicher vnnnd vnerckhanter frantchait thommen, daß ich disen meinen irthumb erstliche gegen etliche meinen burgern vnd gericht zu Wisenstaig in beisein des stiftß¹ daselbst verwallter, meines irthumbß öffentlich bekant vnnnd widerruefft, mit beuelch, diseß iren mitgerichtsverwanten und burgern offenntlich zuermelden vnnnd zuuerkünden, auch ime verwallter in gegenwürdigkheit des edlen vnnnd festen Conradten von Bemelbergs², meines freundtlichen, lieben schwagernß, vnnnd seines geliebten eegemachels, meiner geliebten schwester³, vnd auch deß hochgelerten herrn venerandi Sablers, der arznei doctorn, aufferlegt, vnnnd ermelter verwallter mir angloben mießsen, von deß stiftß gueter nichtzit entziehen, sonder an den stift thomen zulassen, auch alsbald meinen diener vnnnd reithknecht Christoffen Burcharten geen Drackhenstain⁴ abgefertigt vnnnd beuolhen, den

¹ Das 861 gegründete Stift Wiesensteig, dessen Canoniker der kirche treu geblieben waren, hatte Ulrich 1555 unter seine Verwaltung gebracht.

² Die von Bemelberg stammen aus Hessen und zogen des katholischen Glaubens wegen nach Schwaben, wo sie bis in's 19. Jahrh. Erolzheim an der Iller besaßen.

³ Catharina, geboren 11. August 1532, starb 1578.

⁴ Drachenstein unweit Wiesensteig.

würdigen hern Michaeln Zechern, pfarhern dafelbst, von meinetwegen zubieten, er wölle die werckh der barmherzigkheit an mir erzaigen, zuuor mich zu beicht zuhören vnnnd zu absolulieren. Als ermelter pfarherr auff mein begern erschinen, vnnnd ich ime pfarherrn in werender beicht versprochen, die tag meines lebens sampt denn meinigen als ain gehorsam kñind bei der wahren Romischen kñirchen zuhalten vnnnd zuerzaigen, vnnnd bieweil von wegen der kñrankheit die sachen nit lang verzug leiden mögen, hab ich mir lassen ain öffentlich ablas leutthen, mein freuntlichen, lieben eegemachel, vorgemelten meinen schwagern, seinen eegemachel, auch weilund des wolgebornen herrn, herrn Sebastian, granens zue Helffenstains zc., meines freuntlichen, lieben bruebers seligen wittiben, frau Mariam, geborne freyn zu Hebe ¹ zc., sampt mein ältisten dochter Barbaram ² vnd sou Ulrichenu ³ sampt allem meinem hausgeind fur mich ruffen lassen vnnnd inen, wie zuuor meinen burgern, angezaigt, in was irthumb, blintheit vnnnd vnwissenheit der religion ich gesteckt, daneben auch meinen son Ulrichen angesprochen, daß er sürohin vnnnd sein lebenslang vor sollicher schwyrerei sich hueten vnnnd bei der wahren, alten, Römischen, catholischen kñirchen beleiben soll, vnnnd bieweil auch mein außer son Ruedolff ⁴ jugent vnnnd krankheit halber bei sollicher reuocation nit sein kñinden, inen solches alles zuerinnern, desgleichen auch vorgedachter meiner ältisten dochter auferlegt, dessen iren zwo jungen schwestern Magdalenam ⁵ vnd Katherinam ⁶ zuermanen beuolhen zc. Vnnnd nach beschehener diser handlung hab ich auff vorgehende beicht vnd absolution daß hochwürdig sacrament leibs vnnnd bluts Christi nach christeulichem, catholischem gebrauch vnnnd ordnung der catholischen, Romischen kñirchen empfangen, auch volgendes wolerhellte mein geliebte Schwester von Bemelberg erbetten, dem hochwürdigsten fursten vnnnd herrn, herrn Dtho, der hailigen Romischen kñirchen bischoff cardinalu zu Alban vnnnd Augspurg, bropst vnnnd herrn zue Elwangen ⁷ zc., meinem gnedigsten herrn, zuzeschreyben, daß ir fürstliche gnaden derselben etliche vertraute gaistliche

¹ — von Höwen, starb 1587. Die von Höwen saßen nach dem Verluste ihrer Stammherrschafft Hohenhöwen im Hegau 1396 in Graubündten und erloschen mit Freiherr Arbogast-v. S. 1570.

² Geb. 19. Jan. 1552, heirathete 1578 Graf Anton Fugger zu Kirchberg.

³ Geb. 9. Okt. 1555, starb 26. Sept. 1581.

⁴ Geb. 24. März 1560, war 1593 bayr. Landhofmeister.

⁵ Geb. 24. Juli 1562, heirathete Graf Joachim Fugger zu Kirchberg.

⁶ Geb. 27. Sept. 1563, heirathete 1583 Graf Severin Fugger zu Kirchberg.

⁷ Ein geborner Truchseß von Waldburg-Scheer, ein Hauptvorkämpfer der Kirche im 16. Jahrhundert. An Ulrich's Bekehrung war er besonders interessirt, da er Propst des Stiftes Wiefensteig war.

vnnnd weltliche rãth zu mir alther gnedigist verordnen wöllen, darinnen ir furstliche gnaden mir gnedigist gewillfaret vnnnd darauff den edlen vnnnd vnesten, auch erwurdigen, wolgelerten herrn Georgen von Rinderbach, irer furstlichen gnaden hoffrath, vnnnd Johannem Kobenstein, artium liberalium magistrum vnnnd der hailigen schrift baccalaureum¹, zu mir zethomen abgefertigt, welcher herr Johan Kobenstein (dieweil oben-gemelter herr Michael Beckhen, pfarherr zu Drachenstein, allein potestatem absoluendi in articulo et hora mortis hat) mich von der excommunication ober bann, mit welchem ich gebunden, auß bápstlicher hailigkeit subdelegiertem vnnnd gegebenem gewalt auff mein, Ulrichen, grauens zu Helffenstain zc., ernstlichß, innerlichß bits vnnnd begersß absoluiert vnnnd von dem bann excommunicationis entlebiget vnnnd der Christlichen Romischen Kkirchen incorporiert vnnnd eingeleibt hat. Schließlichen demnach ich in den handen vnnnd gewalt Gottes lige, die stund vnnnd zeit meines thods nit weiß, will ich, erstgemelter Ulrich, graue zu Helffenstain zc., hochstermelten meinen gnedigisten fursten vnnnd herrn, den cardinal, auch meinen geliebten bruebern, herrn Geörgen, grauen zu Helffenstain² zc. vnderthenigist vnnnd brueberlich gepetten haben, do mich der almechtig Got auß diesem jaumerthall erforderen wurde, ir furstliche gnaden wöllen sampt meinem lieben bruebern, meinen sönen vnnnd döchtern vormundern, so der allten catholischen Romischen Kkirchen anhanggig, gnedigist vnnnd freundlich helffen verordnen lassen, vnnnd insonderhait darob vnnnd daran zesein, daß durch irer furstlichen gnaden vnnnd meinen bruebern die restitution der Kkirchen mit allen guetern vnnnd zuegehörden verordnet, auch gnedigiste fursehung thon lassen, damit der stift Wisenstaig mit gueten polliceyen vnnnd Christlichen, gotseligen ordnungen gehandhabet vnnnd mit taugenlichen personen besetzt vnnnd auffgericht werde zc.

Euch notarium in beisein der gezeugen euersß ampts requirierend mir solches alles in ain oder mer instrumenta einzuleiben vnnnd zuuerfertigen.

Vnnnd nach verlesung des zetts hab ich notarius ain solches ampts halber zu thon gegen wollermeltem meinem gnedigen hern Ulrichen, grauen zu Helffenstain, freyhern zu Gundslingen, gutwilliglichen anerpoten. Geschehen sind dise ding im jar, indiction, kaiserlicher regierung, monats, tag, stund vnnnd orth, oben begriffen, vnnnd in gegenwurdigkheit der edlenn, ernuesten, hochgelerten Geörgen von Rinderbachß, furstlichen Augspurgischen hoffrathß, vnnnd hern venerandi Gablersß, der arknei doctorn, als glaubwurdige gezeugen, insonders dazue erfordert, erbetten vnnnd requiriert.

¹ Ein Jesuit.

² Berühmter kais. Staatsmann und Heerführer, ungleich seinen zwei Brüdern jeberzeit eifrig katholisch gesinnt, starb 17. Nov. 1573; vergl. Estlin IV, 832; Kerler, S. 137—138.

Vnd wann ich Christoff Frey, ain lay, der zeit burger vnnb stat-
schreyber zu Dillingen, Augspurger bistumbß, Wennzer prouinz, auß
bäpstlichem vnnb kaiserlichem gewalt ain offner notarius, bei sollichem
allem vnnb zu dem in gegenwurdigkheit der gezeugen selbs persönlich
gewesen bin, daß alles also ergangen, gesehen vnnb gehört, hierumb so
hab ich diß gegenwurdig offen instrument hieruber gemacht, es mit
meiner aignen hand geschriben vnnb zu namen vnderscriben, auch mit
meinem gewonlichen notarial zaichen ¹ signiert vnnb bezeichnet, insonders
dazue erfordert, erbetten vnnb requiriert.

Perg. Or.

20] Hieronymus Bolt, St.-Georgischer Diener, an Gr. Heinrich von Fürstenberg.

1585, Mai 11. Billingen.

Auf des Grafen Befehl, über die Handlung des St. georgischen,
von Wirttemberg verordneten Amtmanns in der Kirnach ², Verembach ³
wärts, zu berichten, meldet Bolt: Die hohe und malefizische Obrigkeit
enent dem Bach in der Kirnach, Verembach zu, gehört, wie er von seinem
Vater sel. und andern jeweils gehört, dem Grafen Heinrich zu; in diesem
Bezirk liegen einige mit den Niedergerichten gen St. Georgen ⁴ gehörige
Höfe und dabei ein Kirchlein auf einem Berg, St. Wendel genannt,
dessen Corpus und Einkommen vor Jahren die Gemeinde zu St. Georgen
gerne zu ihrer ganz verarmten und banlosen Pfarrkirche St. Lorenzen
gezogen, was auch ein Hornberger Untervogt derselben einmal befohlen;
Bolts Vater sel. hat aber den Untervogt und die Gemeinde bewogen,
davon abzustehen, weil daraus gegen Fürstenberg vnnachperschafft
erwachsen werde. Das Kirchlein blieb also unversehrt bis vor einem
Jahre, damals hat der obgenannte Amtmann mit seinem Knecht Die-
bolt die Glocken, Meßgewänder und anderes weggeführt. Näheres ist
bei Michel Zuckschwert, der Pfleger des gedachten Kirchleins gewesen,
bei Jacob Obergfallen zu Verembach und andern gräflichen Unterthanen
in der Kirnach zu erfragen.

Datum Billingen, den 11. May, anno 85.

Pap. Or.

21] Von Graf Heinrich von Fürstenberg werden über das Kirchlein
St. Wendel in der Kirnach und dessen Plünderung Kundschaffen eingezo-
gen.

1585, zwischen Mai 11—28.

1) Die eine besagt: der Kirchensatz gehört gen St. Georgen; als
man dort noch katholisch gewesen, ist oftmalß in dem Kirchlein durch die

¹ Dasselbe ist ein auf einem Piedestal aufspringendes Pferd.

², ³, ⁴ Bez.-N. Billingen.

Priester von St. Georgen Messe gelesen worden, vornemlich an den zwü kälbern, die jählich, die ain kälbin auf Sonntag vor Pfingsten, die zweite auf St. Ursula im Herbst gehalten worden seien, welche dann noch heüttigs tag durch dz gemein volck gehalten würdt, dz sie zu kirchen gehn vnnb ir gebett nach iren eltern gebrauch verrüchten; doch seibdt her, seibdt es Lutherisch worden, niemalen priester, noch predicanten, dagesewessen, würdt auch noch heüttigs tags durch menigklich vil vnnb groß walfertth gethon vnnb geoffertth, vnnb so ein mensch begerdt inn dz kälchlin, so gibt man einem jeden den schlüssel vnnb last ein jeden nach seinem guetten eyfer das seinen verrichten, das derwegen vil geopffertth würdt. Vor kurzem war noch kirchenzier vorhanden: Meßgewänder, Kelche, ein feines Glöcklein und anderes. Der wirtenbergische Amtmann zu St. Georgen, Hainrich Bollandt, hatte zwar dieses Glöcklein gen St. Georgen nehmen wollen; als aber die damaligen Pfleger des Kirchleins Jörg Müller und Michel Zuckschwerdt ihm gesagt, sie seien mit Eidspflichten verbunden, dem Kirchlein das seinige zu handhaben, wenn er aber als ein Amtmann solches thun wolle, und ihnen daraus kein Nachtheil entspringe, wollten sie ihm keine Ordnung geben, ließ derselbe St. Wendel unangetastet. Sein Nachfolger aber, der Amtmann Hainrich Müller, zog dorthin, mahnte die Nachbarn auf, zwang die Leute die Meßgewänder, Bilder, das Glöcklein und anderes aus dem Kirchlein herauszutragen, schleifte alles gen St. Georgen weg und bot dem einen Pfleger ein Meßgewand an, der aber dieses Geschenk zurückwies. Als dessen Frau bat, ihr von den herumliegenden Bildlein etwas für ihre Kinder zu geben, fuhr sie der Amtmann an: er wolt eh, das sie boß martter schendt, sie sey eben ein göß, wie das bildt. Er ließ also das Kirchlein armselig geplündert zurück, ohne angesehen das das kälchlin inn ansehen behaltnen, weil man noch vil verth gethon vnnb geopffertth wirdt, welches opffer sie darzu hinweg nemen.

2) Hans Zuckschwerdt, der in der Kirnach zu Hause, sagt eiblich auß: „das er von seinem vatter vnnb ander lütthen gehört, welche dann selbstn gesehen, das vor jarren zwey arme kinder iun dem Reichenbach übernacht sein wöllen, inn dem oberen hauß, welche man nit beherbergen wöllen, haben sie über den berg hinüber wellen, wie jetzt das kälchlin stett vnnb zu den zweyen großen steinen komen, welche sünwel feindt, zwischen selbigen steinen sey ein zimliche staubten gestandten, zu selbiger stauben die arme kinder nidergefezt vnnb alba erfroren, vnnb selbig kinder also bot funden, selbige sein das gemein volck besichtigt vnnb

vil crüz daran gesehen, hardurch man bewegt, ein cappellen daruff zu bawen, angefangen fertthen dahin thun, vnnnd gott sein gnad dermassen erzeigt, daß ein gemeiner zulauffen worden, volgendts ein kucklin daruff gebawen, vnnnd zu offtmalen durch die priester zu St. Jörgen darin meß gehalten worden, vnnnd das opffer vnd andere gottsgaben so weith erstreckt, daß das kucklin off 300 fl. wolh gehapt, auch hernach durch die Württembergische zuhanden genumen vnnnd daruß bei jnn ein kucklin gebawen. So sieht man noch heüt creuzlin off obgenandten steinen, welche wunderbarlich geformiert vnnnd an einen orth vergehn vnnnd an einem andern orth wider wunderbarlich sich erzeigen vnnnd helle creuzlin seindt, so hatt sich einer off ein zeit vnderstanden, auch ein † derglich darein zu hawen, aber der ander gstalt der † nit geben wellen, bleit also stehn vnnnd vergeth nit, wie die andern. Ist des gemeinen mans sag, daß st. Wendel, welcher dan im kucklin patron ist, vnnnde den steinen vergraben lig.“

Pap. Or.

22] Gr. Heinrich von Fürtemberg an Gr. Eberhart von Tübingen, wirt. Obervogt am Schwarzwald zu Hornberg.

1585, Okt. 23. Donaueschingen.

Unlängst ist Heinrich Müller, Amtmann zu St. Georgen, in des Grafen Heinrich hohe, forstliche, landgerichtliche und gleitliche Obrigkeit mit vielen bewehrten Personen eingefallen, hat das Kirchlein St. Wendel des Geläuts und andern Ornat, so von langen Jahren her von vielen guten, frommen, gottesfürchtigen Lenten ohne alle Foundation nach und nach zusammengetragen und bisher erhalten worden, gegen alle Reichsordnungen und abschiede beraubt. Da der gen. Amtmann abgezogen ist, fordert Gr. Heinrich vom Obervogte Entschädigung für das Kirchlein und Genugthuung für seine verletzten Rechte, speciell daß der Amtmann und alle Beteiligte persönlich vor ihm erscheinen und ihm gebührenden Abtrag thun.

Datum Thonoweschingen, den 23. Octobris anno etc. 85.

Pap. concept.

Ein Schreiben ähnlichen Inhalts ging an den Amtmann Heinrich Müller am 28. Mai 1585 ab, kam aber uneröffnet an Gr. Heinrich zurück, weil Müller indessen von St. Georgen abgezogen war. (Pap. concept.)

Die weitem Akten fehlen; ob die Wirtenberger Schadenersatz leisteten, ist hierorts unbekannt.

23] Instruktion Graf Wilhelms von Zimmern für seinen Obervogt Müller, Zurückführung seiner Schwester Eleonora von Schwendi zum katholischen Glauben und Verhinderung der Wiederverheirathung derselben mit dem protestantischen Schenken Hans von Limpurg betr.

1586, Januar 10.

Instruktion, was vnßer obervogt vnserer herrschafft Oberndorf ¹ vnd lieber, getrewer Johann Müller in vnserm namen vnd von vnßert wegen zu Burgkheim ² verrichten soll.

Erstlichß der wolgebornen vnserer freuntlichen, geliebten schwester Eleonora von Schwendi ³, freyfrau zue hohen Landlsperg ⁴, geborne grauin zue Zymbern, wittib, vnßer freuntliche vund brueberliche dienst vnd gruß, auch alles ehren, liebs vnd guets vermelden neben wünschung aines gueten, angehenden, catholischen, glückhaften neuen jahrs.

Vnd daß wir ir liebden sampt dem andern beygelegten zuegesandten schreiben woll empfangen vnd dero beeder inhalt nach lengß verstanden haben.

Vnd vß ir liebden an vns gethones schreiben, daß wir vns gegen dero unzweifelich also verhalten werden, daß ir liebden es ir lebenslang zue ruemen vnd vmb vns ganz schwesterlich zuuerdienen hab, künden vnd sollen wir ir lb. vßer sonderer, trewhertziger vnd schulbiger, freuntlicher, brueberlicher vnd allß vaterlicher lieb vnd wollmainung nit verhalten, da ir lb. sich allß gleichwoll noch jung zuuerheurathen bedacht vnd den herrlichen widumb nit ansehen wolten, daß wir ir lb. vnserm gewissen nach vß erden nichts fürstendigers, angenemers vnd wolfarlichers wißen zerathen, dann daß ir lb. vor allen dingen sich widerumb zue der alten, wahren, ainigen, bestenndigen, unzerrenten, gottgefelligen, catholischen, christenlichen kirchen vnd rechten, unzweifellichen glauben begeben vnd irer selen hayl vor allem wolbedachte vnd bedencke vnd sich deßhalb von der alten, catholischen kirchen lärer woll informiern lasse, da wir doch ir lb. yemandt, so dieselbigen im grunt der warhait berichten künden, zuuerordnen, vnd wir selbst gegenwurtig zusein erpietlich seünt, vnd sich der absterischen, vbestendigen, vnainigen, neuen leer entschlage. Dann wann wir bedencken das vralt, loblich herkommen vnserer voreltern, so in diesem alten, catholischen, allain seligmachenden glauben, unerhört ainiches dieses geschlechts ⁵, der dauon abgefallen were, gottfelliglich erstorben, vnd hingegen daß ir lb. von vnß vnd der

¹ am Neckar. ² Burgkheim bei Breisach.

³ Die Ebeln von Schwendi stammen von dem Dorfe d. N. im D.-M. Laupheim.

⁴ im Elsaß.

⁵ Nicht wahr, abgefallen war Katharina von Zimmern, die letzte Äbtissin von Zürich, welche dieses Elit der Stadt aufgab und sich mit Eberhard von Reischach verheiratete.

wolgebornen, vnserer freuntlichen, geliebten fraw muotter selliger ¹, vñ getrewem gemiet, anderer gestalt waist gott nit, verheurath worden, dann vff ehren zuegesagte vertröstung wir vermaint an ain sonder cathollisch ort, sich aber laider die sach bey ir lb. also befunden, daß dieselbig die erst, so dieses loblichen stamens wider vnser verhoffen, zuuersicht vnd vertrauen (obschon ir lb. herr ² sellig wieder sein zuesagen, daß wir gott vrtailn lassen, nit bestendig bliben, daß dieselbig sich hätt sollen abfieren laßen) abgefallen, mögen mir nit genugsamb dauon schreiben, waß vnß daß bishero für beschwerden vnd bekummernuß gebracht, vnd noch.

Derhalben vnd obwol wir ab dem wolgebornen, vnserm freuntlichen, geliebten vettern Hannßen, daß hayligen Röm. reichs erbschencken vnd herrn zu Sumpurg, semperfrey (der vnß seiner person halb gleichwol noch vnbeant) seines vralten herkomens ainichen mangel noch fehl, so künden vnd wissen wir doch vnserß gemißens der religion halb ir lb. weder dahin, noch andere dergleichen ort wider der alten cathollischen kirchen religion gang vnd gar nit zerathen, noch helfen, sonder aber rathen vnd erpieten vnß alles enßersten vermögens, ir lb. zuuerhölffen zue ain cathollischen heurath, wa der ir lb. gleichen ymmer erlanngt werden kan, mit gang freuntlichem pitten, ir lb. wellen nit allain dißen trewherzigen, bruederlichen vnd vätterlichen rath vnd anerpieten nit in lust schlagen, sonder vnsern alten, lang wollhergebrachten cathollischen stammen, ja vnd vil mehr irer sell selligkeit bedencken.

Dann da ir lb. solchen trewherzigen, bruederlichen vnd vätterlichen rath, erpieten vnd ir selligkeit nit ansehen vnd ireß gefallenß wider vnser bruderlichß vnd allß väterlich, trewherzig wollmainen fürfarn, haben ir lb. selbs vernünftiglich abzunehmen, warzue dieselbig vnñß nit allein, sonder ganze lobliche cathollische freuntschaft erheblich vnd pillich vervrtsachen vnd ir seelen hayl ewiglich verbiefen wurde.

Vnd da wider verhoffen diße vnser guetherzige erinnerung, rath vnd erpieten bey ir lb. nicht möchte fruchten, seint wir vmb ir lb. seelen hayl vnd wolfarth willen vngeacht vnserer wichtigen obligen vnd geschafft des bruederlichen erpietens, zue ir lb. vff halben weg, allß zue Newenstatt ³, in aigner person vnß zuuerfüegen vnd mit derselbigen nottwendiglich vnd bruederlich zuersprachen. Vnd hierüber irer lb. verßchribnen erklärung bey zaigern gewertig.

Geben vnder vnserm angebornen secret insigel vnd aigner hant

¹ Gräfin Kunegunde von Eberstein, Gemahlin Froben Christoph's von Zimmern.

² Lazarus von Schwendi, der bekannte Felsberr.

³ Neustadt im Schwarzwalb

underschrieben zu Neßbüch den zehenden januarii, anno x. r. achtzig sechste.

Wilhelm, graue vnd herr zu Zimbern.

Pap. Or. Das aufgedrückte Siegel gut erhalten.

Die Bemühungen Graf Wilhelms, seine Schwester zur katholischen Kirche zurückzuführen und ihre Heirath mit Hans, Schenken von Limpurg, zu verhindern, scheiterten; Leonora heirathete den letztern und starb als Protestantin 1606.

24] Pappst Clemens VIII belobt den Grafen Rudolf von Helfenstein¹ wegen seines Eifers für die katholische Kirche und ertheilt ihm dafür den apostolischen Segen.

1596, Sept. 19. Rom.

Clemens papa VIII. Dilecte fili, nobilis vir, salutem et apostolicam benedictionem. Accepimus multa cum uoluptate de tua praestanti pietate et constantia in fide catholica, quodque egregiam operam et uigilantiam adhibeas, ut populos ditionis tuae in eadem fidei integritate et catholicae Romanae ecclesiae unitate, Dei adiutrice gratia, conserues. Amamus te, fili, sincero caritatis affectu et litteras tuas, quas his proximis diebus ad nos dedisti, libenter legimus, quae etiam insignem erga nos et hanc sanctam sedem, in qua immeriti praesidemus, deuotionem prae se ferunt. Tu igitur perge, ut facis, de catholica religione pro tua uirili bene mereri, ut Deus, auctor et retributor bonorum operum, te gratiae suae donis magis magisque semper cumulet, et nos commodis et ornamentis tuis, quauis oblata occasione, quantum cum Domino poterimus, propensa uoluntate fauebimus tibi que interea nostram apostolicam benedictionem amanter impartimur.

Datum Romae apud sanctum Marcum sub annulo piscatoris die XIX Septembris MDXCVI, pontificatus nostri anno quinto.

Siluius Antonianus.

Adresse: Dilecto filio, nobili viro, Rudolpho, comiti ab Helfenstein.

Das rückwärts aufgedrückte Siegel ist fast unkenntlich geworden.

Perg. Or.

¹ Mit diesem eifrig katholischen Grafen starb 1627 das uralte Haus Helfenstein aus. Der größere Theil seiner Besitzungen (Neßbüch, Neustra, Hayingen und halb Wiesensteig) fiel erblich an die Grafen von Fürstenberg, die zweite Hälfte von Wiesensteig kam von andern Erbberechtigten kaufweise an Ehrtbayern.

Leben und Wirken
des
Gründers von S. Ulrich
im Breißgau.
Von
J. C. Rothhelfer,
Pfarrer in S. Ulrich.

Dilectus et electus dei famulus Udalricus carne mortificabatur, ut spiritu vivificaretur. Quae sursum, tanta mentis aviditate perquirens, quae in mundo, funditus despiciens. Incedebat demisso vultu inter monachorum coetus, velut agnus, nomine et opere jam vere monachus, in obediendo promptissimus, in dei servitio studiosissimus. Mores et vita eius praebuere omnibus monasticae virtutis exempla. Orationibus crebro instabat, vigiliarum excubias sollicitè observabat, corpus suum districtè jejuniis macerabat. Linguam suam a loquacitate refrenans, otiosa verba omnino devitabat, aures suas ab audientibus detractionibus firmissime seplens, sanae eas doctrinae lubentissime aperiebat.

De Vita beï Perþ.

Einleitung.

Paul von Bernried¹ bezeichnet in seinem Leben Gregors VII, als die vier Reformatoren der Kirche in Süddeutschland: den Wiederhersteller des canonischen Lebens, Bischof Altmann von Passau, den Cluniacenser-Prior Udalrich, und die ehrwürdigen Väter Wilhelm von Hirschau und Sigfried von S. Salvator (zu Schaffhausen), Männer, welche die Verbesserung der Sitten des Regular- und Weltclerus, wie die Erneuerung des religiösen Lebens unter dem Volke als Hauptziel ihres Wirkens verfolgten. Nachdem der Cluniacenser Ulrich im Auftrage seines Abtes Hugo verschiedene Klöster theils geleitet, theils neu gegründet, errichtete er zuletzt das später nach ihm genannte und berühmt gewordene Priorat an der Melin, in den Vorhügeln des Schwarzwaldes. Pater Bucelin² schreibt, die Lage dieser Ortschaft sei seinem Gedächtniß wohl eingeprägt, da er einmal von der Zelle des hl. Trudpert nach der des hl. Ulrich an dessen Festtage gewandert, einer ehrwürdigen Stätte, wo viele heilige Männer, die einst mit Ulrich gelebt, begraben lägen.

Ulrich's Hauptverdienst aber bestand darin, daß er im Bunde mit Abt Wilhelm von Hirschau für die Einführung der Cluniacenser Reform in den süddeutschen Klöstern, namentlich durch sein berühmtes Werk über die Übungen und Gebräuche von Clugny, auf's Eifrigste gewirkt hat.

Der größte Theil des Lebens und Wirkens des hl. Ulrich gehört

¹ Der Canonikus Paul, wegen seiner Anhänglichkeit an Gregor VII von der Partei Heinrichs IV aus Regensburg vertrieben, begab sich in das baierische Kloster Bernried, später nach Rom, wo er mehreren Päpsten sehr nahe stand und so Gelegenheit fand, über die Geschichte Gregors sich genauer zu unterrichten. Vergl. Freib. Kirchen-Lexikon VIII, 233.

² *Gabr. Bucelin*, Constantia Rhen. etc. P. II. 217. Constantia Benedict. III, 1. Cfr. *Annal. Priorat. S. Udalrici*, p. 46.

der ehemaligen Diöcese Constanz an, und der Cardinalbischof von Roß, welcher 1754 in Rom die Erlaubniß, das Fest desselben in seiner ganzen Diöcese begehen zu dürfen, nachsuchte und erhielt, nennt ihn „ein hellglänzendes Gestirn, das im elften Jahrhundert durch Zeichen der Heiligkeit die ganze Diöcese Constanz wunderbar erleuchtete“.

„Ich habe die Wichtigkeit dieses Mannes für die kirchliche und daneben auch politische Entwicklung unseres Heimatlandes während des elften Jahrhunderts schon frühe erkannt und in einigen meiner Schriften flüchtig berührt“, sagt der verehrte Archivrath Dr. Bader in einem Schreiben an den Verfasser der nachfolgenden Blätter. — Hiermit dürfte die Absicht, in diesem Bande des Diöcesan-Archivs das Leben Ulrich's darzustellen, hinreichend gerechtfertigt sein.

Quellen und Hilfsmittel.

1) Von dem Leben des hl. Ulrich existiren zweierlei Bearbeitungen, eine ältere bei Gerbert, *Historia silvae nigrae* III, 29 bis 33, und eine spätere bei Mabillon, *Acta sanctor. ord. S. Bened.* VI, 2, S. 779 bis 804, nebst Commentar, S. 775 bis 777, edit. Venet., und bei den Hollandisten, III ad Jul. XI, S. 154 bis 170, mit Commentar.

Die ältere Vita, bald nach Ulrich's Tode von einem Mönche zu Wilmarßzell verfaßt, diente der spätern zur Grundlage, ist aber verloren gegangen. Mabillon und die Hollandisten kennen sie nur aus dem Prologe ihrer Vita, wo deren Verfasser sagt, er habe aus der älteren das Beste ausgewählt, Nothwendiges ergänzt, Überflüssiges weggelassen und sich ebenso der Kürze als der Klarheit beflissen.

Ein Fragment dieser ältern Lebensgeschichte wurde von P. Ussermann 1770 in einem aus dem dreizehnten Jahrhunderte stammenden Pergament-Codex der Bibliothek zu S. Blasien aufgefunden und eine Abschrift davon an den damaligen Pfarrvikar zu S. Ulrich, P. Baumeister, geschickt, welche im 5. und 6. Supplementbogen zu den *Annales prioratus S. Udalrici* steht.

Das Ganze ist in acht Lectionen getheilt, offenbar zum Gebrauche beim *Officium divinum*, und führt bei Gerbert den Titel: *Vita S. Udalrici, monachi Cluniacensis*, in *mser. lectionario bibliothecae S. Blasii*, *Scl. XIII*, weist aber sehr bedeutende Lücken auf. Die Schrift beginnt mit: *Igitur beatus Udalricus*; die siebente Lection erzählt noch Ulrich's Eintritt in das Kloster zu Clugny, über sein weiteres Leben und Wirken fehlt aber jede Nachricht; das achte

Kapitel erzählt sodann, was bei und nach seinem Tode geschehen. Das Fragment enthält indessen einiges Bemerkenswerthe, was bei Mabillon und den Vollandisten fehlt, über die Abkunft und Jugendzeit Ulrich's und über die Umstände seines Todes.

Im Jahre 1656, post diluvium Suevicum, scheint die alte Vita noch vollständig vorhanden gewesen zu sein; denn im Menologium Benedictinum, S. 485 und 486, gibt Bucelin einen Auszug aus dem Leben des hl. Ulrich und sagt bezüglich der Quellen, aus denen er geschöpft: *Ex manuscriptis Trudpertinis, S. Petri, et ejusdem (S. Udalrici) vita, quam penes nos tenemus.*

Die spätere Vita bei Mabillon und den Vollandisten wurde in den ersten dreißig Jahren nach Ulrich's Tode, zwischen 1109 und 1120, „zierlich und ausführlich, mit großer Treue, Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe“ verfaßt. Denn, wie es weiter heißt, „die herrlichen Thaten der Heiligen müssen auch in einer schönen Sprache dargestellt werden, damit die Leser erbaut und zur Nachahmung angespornt werden.“

Wir citiren diese Lebensbeschreibungen nach dem Abdrucke bei Persy, *Monum. Germ. XII*, 251—267.

2) *Epistola nuncupatoria et Praefationes ad III libros antiquiorum consuetudinum Cluniacensium S. Udalrici Monachi*, bei d'Achery, *Spicileg. I*, 641 ff.

3) *Prooemium ad consuetudines Hirsaugienses*, bei Herrgott, *vetus discipl. monast.* S. 375 ff.

4) Mabillon, *Annales ord. S. Benedicti.* III, 389; VI, 531, 612, 661, 662; V, 53, 94, 220, 321.

5) *P. Petri Suevia ecclesiastica*, S. 801.

6) Gerbert, *Historia silvae nigrae*, I, 223, 280; II, 69, 70; III, 33.

7) Neugart, *Codex diplomaticus Alemanniae* II, 31.

8) Neugart, *Episcopatus Constantiensis* I, 480.

9) Wartmann, *Urkunden von S. Gallen* (Zürich 1863), I, 48, 158; II, 147, 186¹.

10) Trouillat, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*, 1853.

11) Dümge, *Regesta Badensia*, S. 115, n. 67.

12) *Leben und Thaten des heiligen Ulrich*, von Abt Phil. Jac. Steyrer zu S. Peter, 1756.

¹ Da dem Verfasser dieses Werk nicht zu Handen war, hat Herr Archivrath Fader in gütiger Beantwortung einiger Anfragen das hierher Bezügliche daraus brieflich mitgetheilt.

- 13) Kerker, Abt Wilhelm der Selige von Hirschau.
 14) Stolz, Legende (10. Juli, der heilige Ulrich. Anfeindungen),
 S. 450 der dritten Aufl.
 15) Bader, badische Landesgeschichte (Freiburg, 1836), S. 107.
 16) Kolb, badisches Lexikon, III, 156.

I.

Ulrich's Jugendzeit. Hofkaplan Heinrich's III, Dompropst zu Freising. Wallfahrt nach Jerusalem und Rom.

Ulrich ¹ wurde zu Regensburg aus hohem Geschlechte geboren. Sein Geburtsjahr läßt sich nicht genau bestimmen; die Hollandisten setzen es bald nach Beginn des elften Jahrhunderts, Abt Steyrer in das Jahr 1015. Ulrich's Vater Bernold stand bei Kaiser Heinrich III in hoher Gunst und zählte zu den Ersten des Reiches. Seine Mutter Bucca, natione Sueva, eine Nichte des Bischofs Gebhard II von Regensburg (1023—1036), der als Augustiner Chorherr sie mit Bernold ehelich getraut ², stammte wahrscheinlich aus dem Geschlechte der Grafen von Dillingen. Sonach war unser Ulrich auch ein Blutsverwandter des „Bischofs Ulrich von Augsburg“, wie ein Erbe seines Namens und seiner Heiligkeit ³. Die Eltern sahen sich durch den frühen Tod ihrer Kinder schon der Hoffnung beraubt, Erben zu erhalten, als beide Gott und dem hl. Magnus das Gelübde thaten, „wenn sie einen Sohn erhielten, der am Leben bliebe, denselben als einen zweiten Samuel dem Altardienste zu weihen.“ Ihr Gebet wurde erhört, Kaiser Heinrich III hob den Knaben Ulrich, weil er dessen Eltern sehr liebte ⁴, aus der Taufe und beschenkte ihn reichlich. Die erfreuten Eltern aber ehrten das Grab des hl. Magnus ⁵ durch kost-

¹ Der Name Ulrich ist zusammengezogen aus dem altdeutschen „Udalrich“, was einen mit Grund und Boden begabten Mann bezeichnet.

² Quos conjunxerat matrimonio secundus Gebhardus ex Augustinensi canonico, Ratisponae civitatis episcopus. *Pertz* XII, 251.

Hiernach wäre Ulrich, von mehreren Kindern das letztgeborene, beim Tode Gebhards (1036) noch ein zarter Knabe gewesen; nach dem Biographen bei Gerbert ließ aber Gebhard den Jüngling am kaiserlichen Hofe noch beaufsichtigen.

³ Beatus Udalricus, sancti Udalrici quondam Augustinensis episcopi genere et nomine decoratus. *Pertz* I. c.

⁴ Pro multa parentum ejus caritate. *Pertz* I. c.

⁵ Der hl. Magnus liegt begraben im Kloster zu Füssen in Oberschwaben, Diocese Augsburg. Gerbert (hist. nigr. sil. III, 30) denkt an die S. Magnus-

bare Geschenke, und das erste Kleid, welches sie ihrem zum Kleriker bestimmten Sohne machen ließen, war ein klerikales; so sehr eilten sie, ihr Gelübde zu erfüllen.

Ulrich verrieth bald viele Anlagen zu den Wissenschaften wie zur Tugend, weshalb ihn sein Vater frühzeitig frommen und tüchtigen Lehrern übergab. Diese unterrichteten ihn in der geistlichen Gelehrsamkeit, zumal in den heiligen Schriften. Wir lesen nicht, wer diese Lehrer waren; werden aber nicht irre gehen, wenn wir im Kloster S. Emmeram zu Regensburg die Schule suchen, worin der Knabe seine Erziehung und Bildung erhielt.

Im Jahre 961 schon hatte Kaiser Otto I diesem Kloster eine Schenkung gemacht, „weil die Mönche daselbst in der Frömmigkeit und im Studium der heiligen Schrift dem Herrn eifrig dienten.“ Im elften Jahrhundert aber zierten das Stift drei ausgezeichnete Mönche: Graf Arnolt von Boheburg, der durch viele Schriften berühmte Othlo und dessen vertrauter Freund Wilhelm, nachmals Abt von Hirschau.

Gerade von letzterem, der mit unserem Ulrich später in eine so wichtige Verbindung trat, sagt dieser in seiner Vorrede zum ersten Buche der Cluniacenser-Gebäude, daß er demselben schon von frühester Jugend an bekannt und eng befreundet gewesen sei¹.

In solcher Umgebung, gehoben und genährt durch religiöse Anregung und wissenschaftliche Studien, wuchs der hoffnungsvolle junge Ulrich heran. Während er in der Gelehrsamkeit gute Fortschritte machte, studirte er zugleich die heilige Schrift. „Gleich einer emsigen Biene sammelte er den Honig des göttlichen Wortes in seinem Herzen und prägte dasselbe seinem Gedächtnisse fest ein.“

Ulrich floh alles Kinderspiel und eitle Wesen, beschäftigte sich am liebsten mit Gebet und Studium. Als einst seine Altersgenossen mit Spiel sich ergöhten, oblag er allein in seinem Zimmer dem Studiren. Ein ehrwürdiger Greis, der eben hinzukam und ihn so beschäftigt sah, blieb auf der Thürschwelle stehen und sprach zu den Anwesenden die prophetischen Worte: „Glaubet mir, die göttliche Vorsehung hat mit diesem Knaben etwas Ungewöhnliches vor, da er noch so jung schon mit ernstlichen Dingen sich beschäftigt.“

Es bekundeten eben diese Liebe zur Einsamkeit und zum Gebete, dieser Widerwille gegen lärmende Spiele, dieses sinnende Ver-

kirche zu Stadtamhof, welche heute noch die Pfarrkirche dieser Vorstadt von Regensburg ist, und wo Ulrich später ein Kloster erbauen wollte.

¹ Mihi a puero notus et amicissimus fuerat. *D'Achery Spicil.* I, 647.

weisen in der Welt des Gemüthes, das gerade im ungetrübten Lenz des Lebens von der Sonne der Religion am reinsten beschienen wird, jenen tiefen und heiligen Ernst, der den höhern Beruf des Knaben ahnen ließ. Sein reiner Sinn liebte daher auch die Tugend der Keinheit so sehr, daß er dieselbe in der schönsten Blüthe seiner Jahre durch ein Gelübde dem Himmel zu bewahren versprach.

Ulrich rechtfertigte durch seine ganze Geistesrichtung die Bestimmung zum geistlichen Stande, welche die Eltern schon vor seiner Geburt für ihn getroffen, und wendete dadurch einen öfters höchst verderblichen Mißbrauch des Mittelalters, zum Segen für sich und Andere.

Je mehr Ulrich an Jahren zunahm, je mehr derselbe sich selbst und die Welt kennen lernte, desto klarer erkannte er auch, daß der ihm von außen angewiesene Lebensweg sein eigenster und innerster Lebensberuf sei.

Als Ulrich seine wissenschaftliche Bildung vollendet hatte, nahm ihn Kaiser Heinrich III als Subdiakon unter seinen Hofklerus auf. Die christlichen Könige des Mittelalters unterhielten nämlich in ihren Palästen eine Anzahl von Geistlichen, deren sie sich theils zur Feier des Gottesdienstes, theils zu Geschäften der mannigfachsten Art, z. B. als Secretäre, bedienten, und welche den Hof auf seinen Reisen begleiteten. Solche in der königlichen Hofcapelle Bediensteten hießen Hofcapläne (capellani aulici, clerici palatini¹). Aus ihnen wählten die Könige gar häufig die Bischöfe und Äbte für erledigte Hochstifte und Prälaturen.

Der Biograph bei Gerbert erzählt ein Traumgesicht, worin der Mutter Ulrich's dieser als künftiger Bischof angekündigt worden, während er doch nur Priester blieb, und deutet dasselbe dahin, daß Ulrich, falls er länger am Hofe Heinrich's III geblieben wäre, gleich vielen Andern, von diesem seiner Gewohnheit gemäß die bischöfliche Würde erlangt hätte.

In Mitte des Hoflebens mied Ulrich sorgfältig Alles, was seine Unschuld verletzen und sein reines Herz beslecken konnte. Bischof Gebhard II von Regensburg, sein mütterlicher Oheim, obwohl ihm persönlich ein freieres und prachtliebendes Leben nachgesagt wurde, wachte dennoch mit Sorgfalt über den jungen Vetter am kaiserlichen Hofe.

¹ Freib. Kirchen-Lexikon V, 271. — Kolb übersetzt die Stelle bei Neugart (Episc. Const. I, 480): *Doctrina christiana literisque humanioribus institutum in clericorum postea palatinorum collegium assumit*, falsch: „Er nahm ihn in sein Clericalinstitut, hernach unter seine Hofjuncker auf.“ Vatisch. Ver. III, 155.

Habgier und Ehrgeiz, welche Hofleute so leicht zu verderben pflegen, blieben dem Herzen Ulrich's fremd; bildete ja die Verachtung zeitlicher Güter und Ehren einen Grundzug im Leben desselben, und ging ja sein Streben dahin, solche Güter unter die Armen zu vertheilen und nach den ewigen zu trachten. Sein heiliger Wandel unterschied sich vortheilhaft von dem weltlichen Leben seiner Mitcapläne, von denen er sich möglichst zurückzog, weil man sie eher „für Bräutigame als für Kleriker“ hielt.

War Ulrich's Wandel für seine Mitcapläne und den übrigen Hof eine stille Predigt, so wurde er von dem kaiserlichen Paare selber desto mehr gewürdigt; namentlich war er der Kaiserin Agnes wegen seines heiligen Ernstes und seiner reinen Sitten sehr liebworth. Sie begehrte besonders seine Dienste und schätzte sich glücklich, einen so tugendhaften Diener zu besitzen, dessen Umgang und Gespräche ihr als die beste Ermunterung zu einem christlichen Lebenswandel dienen konnten ¹.

Wie gewissenhaft aber auch Ulrich im Dienste der Kaiserin war, so vergaß er doch keineswegs des Dienstes, welchen er dem Allerhöchsten schuldete. Man fand ihn häufiger in der Kirche als im Palaste, und so allgemein bekannt war diese seine fromme Gewohnheit, daß der Kaiser selbst, wenn man ihn suchen mußte, daran erinnerte, er werde dort zu finden sein. Und begleitete Ulrich den kaiserlichen Hof auf Reisen, so besuchte er wo möglich, bei Tag oder Nacht, an jedem Aufenthaltsorte die Kirchen, und ließ sich durch keine Müdigkeit von dieser frommen Übung abbringen.

Da nun die Hofluft nicht das Element war, worin es einer frommen Seele, wie Ulrich war, auf die Dauer wohl sein konnte, und ihn die mancherlei weltlichen Geschäfte seines Caplaneidienstes längst überdrüssig gemacht, so wurde er von seinem Oheim, dem Bischöfe Nitger ², nach Freising berufen und zum Diakon geweiht, im Alter von etwa dreißig Jahren.

Aus dieser Zeit erzählen uns die beiden Biographen einen charakteristischen Zug, der sowohl von Ulrich's Weisheit und Menschenkenntniß, als von seiner Milde und Taubeneinfalt ein sprechendes

¹ Cujus vita et admonitione recte vivendi formam poterat invenire. Pertz, p. 254.

² Bei Meichelbeck (histor. Frising. I, 35) Nitger, bei Mabillon Nilo, bei Gerbert Nizo, das Deminutiv von Nitger. Nach Pertz ist Nilo durch eine irrige Lesart des Abschreibers entstanden. Im Verzeichnisse der Bischöfe von Freising bei Hund (Metropol. Salisburg.) kommt kein Bischof Nilo, sondern Nizernus = Nitger vor. Hierüber weiter unten mehr.

Zeugniß gibt. Eine Frau war eines schändlichen Vergehens fälschlich angeklagt und sollte sich vor dem bischöflichen Gerichte von dieser Anschulbigung reinigen. Dieselbe läugnete zwar standhaft, zeigte sich aber dabei so befangen und erschrocken, daß sie des bezichtigten Vergehens für schuldig befunden wurde.

Ulrich, welcher dieser peinlichen Untersuchung auch beimohte, fühlte Mitleid mit der Armen, die mit Ruthen scharf gestrichen oder gebrandmarkt werden sollte. Er rief dieselbe daher bei Seite, ermahnte sie, ihm ein reumüthiges Bekenntniß ihrer Sünden abzulegen, damit sie der Anerkenntniß ihrer Unschuld nicht selbst im Wege stehe. Da bekannte die Frau ihm einige schwere Vergehen, worauf der Diener Gottes, obgleich noch nicht Priester, ihr eine Buße auferlegte und sie zum Gerichte zurückschickte. Jetzt trat die Frau mit aller Sicherheit auf, reinigte sich von jener Anschulbigung und kehrte freudig nach Hause.

Aus diesem Vorgange erkannte der Bischof die Weisheit und Menschenkenntniß seines Neffen. Er hielt ihn daher für geeignet, Andere zu leiten, und machte ihn zum Dompropste und Archidiacon der Kirche zu Freising¹. Regelmäßig war nämlich der Dompropst die erste Dignität im Domcapitel und gewöhnlich an die Person des bischöflichen Archidiacons geknüpft, der als solcher einen Theil der bischöflichen Jurisdiction verwaltete und seit Aufhebung des gemeinsamen Lebens an den Capiteln auch der Vorstand und Vermögensverwalter des Capitels war.

Daher wurde meistens nicht der älteste, sondern der tüchtigste und geschäftsgewandteste Diacon mit diesem Amte betraut, ein Beweis, wie hoch der Bischof von Freising die Eigenschaften Ulrich's anschlug.

Denn das Amt eines Archidiacons war sehr umfassend und einflußreich. Er besorgte den Unterricht der jüngern Kleriker, führte die Aufsicht über die Diakonen und alle niederen Kirchenbediener, überwachte die Verpflegung und Unterstützung der Armen, unterstützte den Bischof in Angelegenheiten der Jurisdiction und Verwaltung, und vertrat ihn häufig auf Synoden, so daß man diesen Stiftsbeamten das Auge und die rechte Hand des Bischofes nannte. Er erhielt sogar eine Strafgewalt über die Priester und den Rang selbst vor dem Archipresbyter.

Im elften und zwölften Jahrhundert, also zu Ulrich's Zeit, erreichte die Amtsgewalt der Archidiaconen ihren höchsten Punkt. Sie erhielten sogar eine eigene Jurisdiction, weil ihre Delegation eine stän-

¹ Curam illi commisit praepositurae, bei Rabillon. Eum praepositura Frisingensi simulque archidiaconatu donavit, bei Gerbert.

dige und ordentliche war ¹. Wir erlangen somit einen Begriff von der wichtigen Stellung, zu welcher sich der Nefte des Bischofs, trotz seiner Jugend, auf einmal erhoben sah, und wie hoch sein Oheim denselben schätzen mußte, um ihn eines so schweren Amtes, das die volle Kraft eines Mannes forderte, würdig zu finden.

In diesem umfassenden Wirkungskreise bethätigte Ulrich seinen ganzen Eifer für das Wohl und Gedeihen der Kirche. Er trachtete, eine weise Kirchenzucht einzuführen, namentlich das canonische Zusammenleben unter dem Klerus in Freising zu fördern ².

Schon im zehnten Jahrhunderte war an den meisten Hochstiften diese Einrichtung aufgehoben und der gemeinsame Haushalt in einzelne Präbenden getrennt worden. Viele eifrige Bischöfe jedoch stellten an ihren Stiftskirchen die *Vita communis* wieder her und vermochten ihre Canoniker zur Ableistung des Gelübdes der Armuth. Daher hat man seit der Mitte des elften Jahrhunderts die regulirten Canoniker (*canonici regulares*) von den weltgeistlichen Stiftsherren (*canonici saeculares*) unterschieden.

An der Kirche zu Freising scheint das canonische Leben theilweise fortbestanden oder sich neu eingebürgert zu haben, und zumal war Ulrich mit Erfolg bemüht, dasselbe fester zu begründen. Denn nach den Worten des Biographen bei Mabillon hatten die dortigen Canoniker ihren gemeinsamen Haushalt.

Zu einer Zeit, als Ulrich in Begleitung des Kaisers nach Italien reiste ³, trat eine Hungersnoth ein. Die Canoniker hatten bereits ihr gemeinsames Vermögen zur Hebung der Noth dahingegeben und geriethen nun selbst in nicht geringe Bedrängniß. Sobald unser Propst hiervon hörte, eilte er mit Urlaub nach Hause und verpfändete seine väterlichen Erbgüter, um der Noth der ihm anvertrauten Heerde abzuhelpen. Wo sich mit dem Seeleneifer so viel Opferwilligkeit verband, da mußten wohl die Bemühungen für eine Reform des canonischen Lebens von befriedigendem Erfolge sein.

Aber auch der Dürftigkeit Anderer suchte Ulrich in seinem Amte als Armenpfleger stets mit christlichem Eifer zu steuern, ganz im Geiste der alten Kirche, welche ihr Vermögen vorweg als ein für die Armen

¹ Freib. Kirchen-Lex. I, 457; III, 246. Hiernach ist zu berichtigen, was Dib.-Archiv I, 312 über Gebhard, Dompropst zu Xanten, gesagt ist.

² *Canonicam vitam, prout melius poterat, firmare et omnia sapienter disponere.* Pertz I. c. 255.

³ Nicht in Begleitung der Kaiserin-Wittwe, wie Kerker meint. Heinrich III starb 1056, die genannte Reise fällt aber vor das Todesjahr des bischöflichen Oheims Ulrich's, d. h. vor das Jahr 1052, bezw. 1049, worüber unten.

bestimmtes Gut betrachtet hatte, was den einzelnen Pfründnern anvertraut worden, damit sie im Stande seien, die Bedürftigen zu unterstützen. Verdunkelte sich nun auch im Verlaufe der Zeit das kirchliche Bewußtsein dieses ursprünglichen Charakters des Kirchenvermögens, so hörten die Bischöfe und Concilien doch niemals auf, die Pflicht der Armenunterstützung anzuerkennen¹.

An Ulrich haben wir ein schönes Beispiel, wie sehr ihm dieser Zweig seiner Amtsthätigkeit am Herzen lag, da er sogar sein eigenes Vermögen für die Nothleidenden veräußerte, und wir werden später wiederholt erfahren, wie er, der Verächter zeitlicher Güter und Ehren, den Armen seine ganz besondere Liebe und Fürsorge zuwandte.

War nun Ulrich früher am kaiserlichen Hofe des Weltlebens überdrüssig geworden, so widersrebte, nachdem er einige Zeit als Dompropst und Archidiacon fungirt hatte, jetzt auch die Menge von Geschäften dieser Ämter² seiner vorherrschend für das beschauliche Leben geschaffenen Seele mehr und mehr.

Er fürchtete, durch diese mehr nach außen gerichtete Thätigkeit dem Herrn nicht zu gefallen, legte daher seine Ämter nieder, um aller äußern Sorgen ledig, eine Wallfahrt in's heilige Land unternehmen zu können. Mit hinreichenden Reisemitteln versehen, trat Ulrich in Begleitung eines Dieners dieselbe an und betete jeden Tag, bevor er das Pferd bestieg, den ganzen Psalter Davids.

Nach vielen Mühseligkeiten und Bedrängnissen zu Jerusalem glücklich angelangt, zog er vor den Thoren der Stadt seine Schuhe aus, um barfuß zum Grabe des Herrn zu wandern, besuchte und verehrte dann die verschiedenen heiligen Stätten mit tiefster Rührung und glühender Andacht. Dieses sollte für ihn jedoch nicht ablaufen ohne das Verhängniß einer schweren Prüfung.

Als der fromme Pilger nach einem Bade im Jordan das Ufer wieder bestiegen und seine Kleider angezogen, wurde er plötzlich von einer wilden Schaar der Ungläubigen überfallen. Er floh mit seinen Gefährten, aber einer der Verfolger traf ihn mit einem Steine so hart auf den Rücken, daß er sammt dem Pferde in eine tiefe Grube fiel. Nur auf eine wunderbare Weise entgingen Herr und Diener der augenscheinlichsten Lebensgefahr. Die Verfolger nämlich, wie von einem jähen Schrecken ergriffen, kehrten plötzlich um, worauf Ulrich's Gefährten herbeieilten und ihn aus der Grube zogen.

¹ Raßinger, Gesch. der kirchlichen Armenpflege I, 353, und II, 2, 58.

² Aliquanto domi tempore transacto gravari coepit animo, labores sibi impositos a patruo non satis credens placere deo. *Pertz*, p. 252.

Nachdem derselbe unter Überwindung aller Beschwerden der weiten Reise glücklich heimgekehrt, war sein Herz noch mehr vom Irdischen losgeschält, und er beschloß nun, der Welt ganz zu entsagen, um einzig seines Seelenheilens zu warten. Und dieser Entschluß wurde durch den Eintritt eines Ereignisses, das ihm die Lösung der bisherigen Bande wesentlich erleichterte, vollends zur Reise gebracht.

Während Ulrich's Abwesenheit im heiligen Lande war sein Oheim, der Bischof von Freising, gestorben und die Stelle eines Dompropstes, welche er bisher inne gehabt, einem Andern verliehen worden. Ulrich, über alles Streben nach zeitlichen Gütern und Ehren weit erhaben, verzichtete sofort völlig auf seine beiden Kirchenämter zu Freising und begab sich nach Regensburg, wo ihn der dortige Dompropst, sein Blutsverwandter, liebreich aufnahm und ihm eine Präbende, d. h. ein mit einem Fruchtegenuß verbundenes Stiftscanonicat verlieh, bis er seine zur Zeit der Hungersnoth verpfändeten Güter wieder ausgelöst hätte¹.

Vermöge seiner trefflichen Erziehung und wissenschaftlichen Bildung, seiner vornehmen Geburt und seiner Gunst am kaiserlichen Hofe, endlich vermöge der Welt- und Menschenkenntniß, welche er sich auf Reisen und im Umgange mit den Häuptern der weltlichen und geistlichen Hierarchie erworben, hätte Ulrich in den höchsten geistlichen Würden glänzen können. Allein sein Sinn trachtete nach einem höhern Ziele.

In vertice montis stabat, sagt sehr bezeichnend sein Biograph bei Mabillon.

So kannte Ulrich, über die Niederungen des Erdenlebens erhaben, nur das eine Ziel, dem er mit aller Kraft seiner Seele nachstrebte, nämlich die höchste Stufe religiöser Vollkommenheit zu erreichen. Zu diesem hohen Streben ermutigte ihn vor Allem sein lebendiger Glauben.

In jedem ausgezeichneten Charakter liegt eine Ureigenschaft, welche alle andern bestimmt, und wenn sie mächtig wird, diesen Charakter zum hervorragenden macht. In dem Wesen Ulrich's war der lebendige Glauben diese Grundeigenschaft. Er gab seinem Denken und Handeln jenen kräftigen Aufschwung und jene feste Richtung, die allein

¹ Abdicatis prorsus ecclesiae Frisingensis beneficiis contulit se ad hereditatem suam praebendamque Ratispone. *Pertz*, p. 253, 256.

An denjenigen Dom- und Collegiatstiften, wo seit dem zehnten Jahrhundert die *vita canonica* sich aufgelöst, wurden die Einkünfte des Domcapitels in eine entsprechende Anzahl von Portionen (*praebendae*) zerlegt und diese an die Einzelnen nach Altersklassen vertheilt. *Freib. Kirchen-Lex.* VIII, 626.

Großes hervorbringt, und deshalb können die Worte des Apostels: „Durch den Glauben haben die Heiligen die Welt überwunden, die Gerechtigkeit geübt und die Verheißung erlangt,“ als Motto seiner Lebensgeschichte gelten.

Bevor wir diese Geschichte aber weiter verfolgen, muß eine dunkle Episode derselben erörtert werden, damit an der Familie Ulrich's nicht ein Makel hängen bleibe, welcher sie höchst verunehren müßte, wenn er sich bewahrheiten sollte.

Wie schon früher bemerkt, findet sich im Verzeichnisse der Bischöfe von Freising kein Nilo, sondern ein Nitger oder Nicer, gleichbedeutend mit Nizo, welcher dem Bisthum von 1032 bis 1052 vorstand. Von ihm wird erzählt, daß er bei Kaiser Heinrich III in großem Ansehen gestanden und das Haupt einer Hofintrigue gegen den Bischof Bruno von Loul gewesen, den nachmaligen Papst Leo IX, dem er zuletzt in der Gunst des Kaisers weichen mußte.

Seine Brüder, Machtun und Bernulf, erwarben sich per fas et nefas große Reichthümer und gelangten am kaiserlichen Hofe zu großer Gunst. Weil sie sich aber in der Folge mit König Ovo von Ungarn in eine Verschwörung gegen den Kaiser einließen, so wurden sie wegen Hochverrathes zum Kreuzestode verurtheilt. Nitger, über die Hinrichtung seiner Brüder äußerst aufgebracht, zeigte sich gegen Heinrich III widerspenstig und wurde nach Ravenna verbannt, wo er plötzlich umkam¹.

Obgleich nun diese Nachricht durch mehrere gewichtige Autoren erhärtet scheint, so bleibt doch die Frage offen, ob denn wirklich jener Nitger mit dem bischöflichen Oheim Ulrich's eine und dieselbe Person gewesen. Denn es ist unwahrscheinlich, daß Heinrich III, der gewaltige Kaiser, welcher Päpste und Bischöfe nach seiner Machtwillkür einsetzte und gegen Geistliche und Laien, wenn sie seinen Plänen im Wege standen, mit großer Rücksichtslosigkeit verfuhr, Nitger in seiner bischöflichen Würde gelassen und keinen ihm ergebenen Bischof an dessen Stelle gesetzt haben sollte.

Ulrich, der Geschäftslast, die sein Oheim ihm aufgebürdet, überdrüssig, unternimmt eine Wallfahrt nach Jerusalem. Bei seiner Rückkehr findet er seinen Oheim todt (defunctum reperit), was ihn schmerzt. Dieß wird so erzählt, daß es den Eindruck macht, der Oheim sei bis an sein Ende im ruhigen Besitze seines bischöflichen Amtes zu Regensburg geblieben und dort eines gewöhnlichen Todes gestorben. Dieses und Ähnliches muß uns bestimmen, der Ansicht der Vollen-

¹ Pertz, p. 252.

bisten beizutreten, welche annehmen, Ulrich's Oheim, Namens „Nilo“, sei an die Stelle des verbannten Nitger getreten ¹.

Wenn nun aber Nilo's Name in dem Verzeichnisse der Bischöfe von Freising nicht vorkommt, so darf das nicht befremden, da der verbannte Nitger der canonisch gewählte und rechtmäßige Bischof blieb, Ulrich's Oheim aber nur als dessen Stellvertreter oder vielmehr als Eindringling betrachtet wurde, wie der verbannte Gebhard von Zäringen der rechtmäßige Bischof von Constanz war, nicht aber der von Heinrich V aufgedrungene Arnold. Noch weniger könnte auffallen, daß Bischof Nitger und der Oheim Ulrich's jeder gerade einen Bruder, Namens Bernold, Bertulf oder Berthold gehabt haben sollte; denn diese Namen führten damals eine Menge der angesehensten Männer.

In dieser Ansicht werden wir vollends bestärkt durch dasjenige, was Meichelbeck in seiner Geschichte von Freising anführt. Nach ihm wäre Bischof Nitger vom Kaiser nicht verbannt worden, sondern freiwillig nach Ravenna gekommen, um dem dortigen renitenten Bischöfe gegen den Papst beizustehen, wo er 1052 ein schreckliches Ende nahm, nachdem er einige Jahre zuvor die Ungnade des Kaisers empfunden. Weil nun die alten freising'schen Schriften von 1044 bis 1049 von ihm nichts melden, wohl aber vor und nach diesen Jahren, so darf man annehmen, daß Nitger damals in der Verbannung gelebt und Nilo inzwischen das Bisthum verwaltet habe bis 1049, wo jener mit der Gnade des Kaisers auch seinen Bischofsitz wieder erlangte.

II.

Ulrich tritt zu Clugny in den Benedictinerorden. Sein frommes, strenges Leben und heilsames Wirken daselbst.

Kehren wir nach dieser Digression zur weiteren Geschichte unseres Heiligen zurück. Ulrich beabsichtigte anfangs mit seinem Vermögen, welches sehr bedeutend gewesen sein mußte, da er der einzige Sohn und Erbe war, zu S. Mang in der Vorstadt von Regensburg ein Kloster zu erbauen. Allein die Zeitumstände und der weltliche Sinn der Bischöfe jener Zeit begünstigten sein Vorhaben nicht.

Auf dem bischöflichen Stuhle zu Regensburg saß seit 1036 Gebhard III, ein Bruder Konrad's des Saliers und Oheim Heinrich's III. Während Ulrich gehofft hatte, daß derselbe seinen Vormeser übertreffen

¹ Weil in der mittelalterlichen Schrift die Buchstaben l und z eine ähnliche Formation hatten, so konnte leicht ein Abschreiber statt Nilo wohl auch Nizo gelesen haben.

werbe, mußte er zu seinem Schmerze erfahren, daß sich ein noch schlimmerer in die Bischofswürde eingeschlichen habe¹.

Gerbert sagt, es sei nicht recht klar, wer unter dem schlimmeren Nachfolger gemeint sei, ob Gebhard III oder Otto der Schismatiker, — glaubt jedoch, daß Ulrich bis zum Tode des erstern sich nicht beständig in Regensburg aufgehalten, sondern zeitweilig nach Clugny begeben habe, um die dortige klösterliche Disciplin kennen und das zu gründende Kloster darnach einrichten zu lernen. Damit wäre aber auch eine nähere Erklärung dafür gefunden, warum die Zeitumstände und die Bischöfe seinem Vorhaben nicht günstig gewesen. Denn die Gotteshäuser der Cluniacenser Congregation waren bekanntlich wegen ihrer strengeren Richtung den simonistischen Bischöfen und den laxen Klöstern ein besonderer Dorn im Auge.

Da nun dem Plane Ulrich's, ein eigenes Kloster zu gründen, zu große Schwierigkeiten entgegenstanden, so beschloß er, sich in ein schon bestehendes² ganz zurückzuziehen, um in der Einsamkeit den Seelenfrieden zu finden. Sein Vermögen vertheilte er unter die Armen und unter seine Verwandten.

Im Gebiete von Regensburg litten die Frauen eines Klosters solche Noth, daß sie statt der gewöhnlichen Portion weißen und schwarzen Brodes nur noch die Hälfte bekamen. Ulrich erwarb ihnen daher soviel Ackerfeld, daß sie ihr volles Pfund Weißbrod wieder erhielten und überdieß nach seiner Anordnung für das Seelenheil ihres Wohlthäters das Jahr hindurch (annuatim) noch sieben Arme speisen konnten. Einen Theil seines Vermögens behielt er sich vor, um desto bequemer sein Ziel verfolgen zu können.

Ihm schloß sich der gleichgesinnte Domherr und Scholasticus Gerald zu Regensburg an. Sie reisten zuerst nach Rom, um am Grabe der Apostelfürsten dem Herrn ihr Vorhaben zu empfehlen. Nach

¹ Vergleicht man die Stelle bei Mabilson: Tum tam pium desiderium statu temporis nec non quorundam episcoporum irreligiositate, qui ecclesiae praeerant, impediende ad effectum non apte, ut vellet, perducere, mit der Stelle bei Gerbert: Metuebat sibi adversarium tertium, qui tunc praesul erat, Gebhardum, dumque speravit successorem fore meliorem, derepente doluit, subrepsisse pejorem, so folgt aus denselben gewiß nicht, daß Gebhard aus Familienhaß dem Vorhaben Ulrich's entgegen gewesen. Diese Stellen dienen also auch nicht zur Bestätigung jener Annahme, wonach das über Bischof Nitger Berichtete den Dheim Ulrich's angehen soll. Im Gegentheil, der Dompropst zu Regensburg hätte wohl nicht wagen dürfen, Lehterem, falls der dortige Bischof ihm feindlich gesinnt war, eine Präbende an dieser Kirche zu verleihen.

² Das Kloster zu S. Mang wurde ein Jahrhundert später erbaut. Hund, Metrop. Salisburg. II, 310.

reifer Überlegung entschieden sie sich sodann, in dem damals durch seine Ordensstrenge weitberühmten Clugny um das Ordenskleid zu bitten.

Von Abt Hugo huldvoll aufgenommen, wurden die Beiden, nach bestandnem Noviziate, als Glieder der Genossenschaft einverleibt. Dieselben nahmen in kurzer Zeit so in den religiösen Tugenden zu, daß sie viele von den älteren Mönchen hierin übertrafen. Obwohl Männer von reicher Erfahrung und Wissenschaft, waren sie eifrig bemüht, sich in der Schule der Demuth, der Selbstverläugnung und des Gehorsames zu vervollkommen¹.

Gerald wurde einige Zeit nachher wegen seiner ausgezeichneten Tugend, Wissenschaft und Sittenstrenge zum Großprior des Klosters, später zum Cardinalbischof von Ostia erhoben und zierte als würdiger Nachfolger des Petrus Damiani dieses Amt².

Der Biograph bei Mabillon gibt uns folgendes Bild der Kloster tugenden Ulrich's: „Der auserwählte Diener Gottes strebte nicht nur dem Namen und der Kleidung nach, sondern in Wahrheit ein Ordensmann zu sein, und suchte daher der Welt mehr und mehr abzustehen, um allein dem Himmel zu leben. Großherzig das Zeitliche verachtend, trachtete er einzig nach den ewigen Gütern. Sein Fleisch zähmte er durch strenge Bußwerke, damit der Geist erstärke. Seiner Sanftmuth wegen glich er einem Lamm, seiner Einfalt und Aufrichtigkeit wegen einer Taube. So groß war seine Demuth, daß er gleich dem Zöllner im Evangelium die Augen nicht zum Himmel zu erheben wagte, sondern sein Haupt beständig zur Erde neigte.“

„Seinen Obern leistete Ulrich unbedingten Gehorsam. Unermüdet im Dienste Gottes, brachte er die meiste Zeit mit Wachen und Beten zu, auf den Schwingen heiliger Betrachtung seine Seele zum Himmel erhebend. Durch strenges Fasten war sein Leib ganz abgemagert. Er beherrschte seine Zunge und enthielt sich aller unnützen Reden, wie er solche auch in keiner Weise, am wenigsten jene der Verläumdung, anhören mochte; dagegen war ihm nichts lieber, als ein erbauliches Gespräch.“

„Kurz, das Leben Ulrich's im Kloster war für Alle ein Vor-

¹ O quam imitabile virtutis exemplum, viros omni peritia imbutos, humilem Christi philosophiam humilliter discere, alienae voluntati se obedientissime subdere, se ipsos sibi per omnia fideliter abnegare! Pertz, p. 257.

² Ehemals war es ein Vorrecht des Bischofs von Ostia, den Papst zu inkronisiren oder zu consecriren; jetzt geschieht Ersteres durch die drei ältesten Cardinalbischofe; dagegen steht die Consecration zum Bischofe, falls der neu erwählte Papst diese Würde nicht schon bekleidet, noch immer dem Cardinalbischofe von Ostia zu. Freib. Kirchen=Lex. I, 680; VIII, 113.

bild religiöser Vollkommenheit, worin ihn Keiner übertraf, kaum Einer ihm gleichkam. Sein Wandel wurde mit dem Leben der heiligen Väter in der Wüste verglichen. Und so glänzte er wie ein himmlisches Gestirn unter den übrigen Mönchen. Je höher er aber in der Heiligkeit stieg, desto tiefer war seine Demuth, und er achtete sich selbst als den Geringsten, mit dem Apostel sprechend: „Durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin.““

Abt Hugo erkannte gar wohl den Werth dieses Mannes, und ernannte ihn daher zu seinem Caplane und Rath, wie nach dessen Priesterweihe zum Beichtvater des Conventes und zum Novizenmeister. Das glänzendste Zeugniß für Ulrich gab aber das allgemeine Vertrauen, mit dem ihm die Klostergeistlichen entgegenkamen. Er war ein von Allen gesuchter Rathgeber in Gewissensfragen, von Jünglingen und Greisen, die ihm ihre innersten Herzensangelegenheiten erschlossen ¹.

Schon als Dompropst zu Freising hatte Ulrich eine merkwürdige Probe davon abgelegt, wie sehr ihn seine Menschenkenntniß, Weisheit und Milde zum Amte eines Beichtvaters befähigte. Hier ein zweites Beispiel: Ein Mönch zu Clugny, des Ordensjoches überdrüssig, beschloß, das Kloster heimlich zu verlassen und zugleich einen Kessel mitzunehmen, den er zu diesem Zwecke beseitigt hatte. Als man nun im Kloster Gebete anordnete und alle Ausgänge sorgfältig bewachen ließ, damit der Dieb nicht entkomme, gerieth jener Mönch, von Gewissensbissen gefoltert, in große Angst und nahm seine Zuflucht zu Ulrich, dem mitleidigen Manne, offenbarte ihm voll Zerknirschung seine Schuld, ließ sich eine Buße auferlegen, und gab den Kessel zurück, welchen jener sofort in der Erde vergrub.

Des andern Tages meldete Ulrich im Convente, es sei ihm über das Verlorene eine Offenbarung geworden, ging dann mit einigen Brüdern an den betreffenden Ort, ließ die Erde fleißig aufgraben, bis der Kessel zum Vorschein kam. So wußte der Mann Gottes, erwägend, wie geneigt zum Falle die gebrechliche Menschennatur sei, durch fromme List das Vergehen des Nächsten mit schonendem Mitleid zu verbergen ².

Ulrich liebte seine Brüder, und wurde von ihnen wiedergeliebt. Am meisten beschäftigte sich sein liebevoller Eifer mit den Novizen, indem er diese im geistigen Kampfe noch unerfahrenen Streiter Christi

¹ Accedebant ad eum tam senes, quam juvenes tanto sincerius, quanto securius conscientias suas illi aperientes. *Pertz*, p. 257.

² Sic homo dei pie callidus, dum naturae humanae fragilitatem facile labi posse considerat, proximi lapsum clementi compassione dissimulat.

öfters zu sich berief und sie mit ganz besonderer Güte ermahnte und unterwies. Um dieser wahrhaft väterlichen Liebe und Sorgfalt willen verbiente er sich den auszeichnenden Namen: „Vater und Führer der Novizen.“

Hatte Ulrich bisher auf dem Wege der klösterlichen Tugenden bewundernswerthe Fortschritte gemacht, so durfte ihm, um deren Ächtlichkeit erkennen zu lassen, die Feuerprobe der Versuchung und Verfolgung nicht erspart werden. Auch er erfuhr, was der Apostel sagt: „Das Fleisch gelüftet wider den Geist.“

Als unser strenger Ascete, trotz seiner täglichen Abtödtung des Fleisches, doch einmal von Versuchungen gegen die Reinigkeit heftig angefochten wurde, drängte ihn sein Widerwillen, mit so verächtlichen Anfechtungen länger zu kämpfen, zu einem entschiedenen Schritte, um die Reize des Gelüstes durch die Stacheln des Schmerzes zu vertreiben. Er ergriff ein glühendes Eisen¹, durchstach damit sein Gemächte und zog ein Haarfeil durch die Wunde!

Den hiedurch verursachten unsäglichen Schmerz ertrug Ulrich mit solchem Heldenmuth, daß er seinen gewöhnlichen Geschäften und seinen Pflichten gegen den Abt unverdrossen nachkam. Wer erkennt hierin nicht den treuen Nachfolger des hl. Benedikt, welcher einst das wilde Feuer fleischlicher Begierlichkeit dadurch dämpfte, daß er seinen Leib in einem dichten Dorngebüsch umherwälzte!

Mit diesen Anfechtungen und Kämpfen wechselten Verläumdungen und Verfolgungen Ulrich's durch verschiedene seiner Mitbrüder. Es gibt genug Menschen, die es nicht ertragen können, wenn Jemand größeren Ernst macht mit einem frommen Leben; sie meinen gerade das rechte Maß zu haben. So verhielt sich's leider auch in Clugny, wo der Neid an Denjenigen nagte, welche sich durch ihre Tugenden vor den Anderen hervorthaten.

Auf einer Reise hatte der Abt dem Ulrich durch den Mönch Hunald befohlen, mit der Darbringung des heiligen Messopfers noch etwas zu warten, weil gerade ein fremder Prälat eingetroffen. Dieser Mönch aber, anstatt den Befehl mit deutlichen Worten zu vermelden, winkte nur auf widerwärtige Weise ab, was Ulrich nicht verstand und deshalb die Messe anfang. Als bald eilte Hunald zum Abte, um Klage über solchen Ungehorsam zu erheben. Hugo war jedoch überzeugt, daß es sich um keinen geflüchteten Ungehorsam handle; damit indessen nach beiden Seiten hin das Nöthige beobachtet werde, stellte er

¹ Genitalibus candente ferro perforatis et fune immisso vulnus vulnere sanavit et voluptatem in dolorem traxit.

sich äußerlich unwillig, ging in die Kirche, befahl dem Celebranten, die begonnene Messe zu unterbrechen, und zog ihm mit eigener Hand das Messgewand aus.

Über diese Demüthigung zeigte sich der Diener Gottes nicht im mindesten ungehalten, sondern legte in aller Gelassenheit, ohne sich mit einem Worte zu rechtfertigen, selber noch die übrigen priesterlichen Gewänder ab. Als sie später zu einer andern Kirche kamen, hieß ihn der Abt die Messe feiern, zum Zeichen, daß er ihn zuvor nur in der Geduld und im Gehorsam prüfen und üben wollte.

Ein anderes Mal wurde Ulrich angeklagt, daß er im Widerspruch mit den klösterlichen Satzungen insgeheim Briefe an Äbte und Religiosen schreibe. Der Abt wußte nun wohl, daß derselbe sich Solches nur aus Eingebung seines frommen und reinen Eifers erlaube¹; um aber die Klagen zu beseitigen und dem Angeklagten neue Gelegenheit zur Übung in der Geduld zu geben, ertheilte er ihm, in Gegenwart des ganzen Conventes, eine harte Rüge und legte ihm eine schwere Buße auf. Diese nahm derselbe, zur Bewunderung und Erbauung Aller, mit größter Gelassenheit hin und verrichtete sie auf's Gewissenhafteste.

III.

Ulrich's öffentliche Wirksamkeit.

Hatte Ulrich im Kloster bisher an seiner eigenen Bervollkommnung eifrig gearbeitet und seine Mitbrüder durch Beispiel und Lehre erbaut, so begann derselbe jetzt, seine segensreiche Wirksamkeit auch auf weitere Kreise auszudehnen. „Gott wollte“, wie sein Lebensbeschreiber bei Mabillon sagt, „ein so helles Licht nicht zwischen den Mauern von Clugny verborgen halten, sondern auf den Leuchter stellen, um auch Andere durch ihn zu erleuchten. Einem Strome gleich sollte er seine befruchtenden Wasser in weite Gegenden ergießen, um allenthalben Früchte der Tugend und Frömmigkeit hervorzulocken.“

Abt Hugo wußte nämlich ganz besonders „die tiefe Wissenschaft im geistlichen Leben und seinen Feuereifer für Verbreitung der Clunia-

¹ Divus Hugo, Cluniacensium dictator supremus, viri religione et sapientia illectus, tum propagandi sacri ordinis et disciplinae studio, quo praecipue aestuabat (Suev. eccl. p. 802). Quare haud mediocriter comprobatur, quanta S. Hugonis abbatis, cui suberat, de ipso esset existimatio, quanta ejus in rebus asceticis pertractandis peritia, summo spiritus, quo flagrabat, ardore roborata. (Bolland. in Comment. praev. ad vitam S. Udalrici.)

censer-Reformen“ an Ulrich zu schätzen; denn gerade diese Verbreitung war das Hauptziel, welches sich die tüchtigsten Äbte von Clugny seit Ddo gesetzt.

Raum war ein Jahrhundert nach der Reform der Benedictinischen Ordensregel durch den Abt von Aniane verfloßen, so lagen die französischen Klöster schon wieder in großem Verfall. Da gründete Herzog Wilhelm von Aquitanien um das Jahr 909 in Burgund das Kloster Clugny unter dem Abte Berno. Das leuchtende Beispiel der dort erblühenden Ordenszucht zog andere Klöster so sehr an, daß sich mehrere dem dortigen Abte unterordneten. Diese wurden sofort von Clugny aus regiert und hatten meistens nur Prioren. So entstand die „Clugny'sche Congregation“, welche schon unter Abt Ddo von Benevent bis an den atlantischen Ocean reichte und die wichtigsten Klöster von Italien und Frankreich umfaßte. Unter Abt Maieul wetteiferten Fürsten und Bischöfe, ihre Klöster unter die Oberaufsicht von Clugny zu stellen.

Zu Clugny nun, an dieser vorzugsweisen Stätte klösterlicher Zucht und kirchlichen Lebens, hatte Ulrich's Geist die feste Richtung auf jenes hohe Ziel erhalten, welches er sein Leben lang mit unablässigem Eifer verfolgte, die Vervollkommnung des Klosterwesens, wodurch zugleich die religiöse Erneuerung unter Klerus und Volk angebahnt werden sollte.

Wir sehen von jetzt an unsern geistlichen Helden, beauftragt von seinem Abte, in verschiedenen Ländern, in Frankreich, in der Schweiz und in Deutschland, theils um Klöster zu leiten oder neue zu gründen, theils in Sachen seines eigenen Klosters an den kaiserlichen Hof, zuletzt in hohem Alter, nach süddeutschen Klöstern umherreisen. Seine vornehmste Absicht war dabei, die auf den Wunsch des Abtes Wilhelm von Hirschau gesammelten Cluniacenser-Gebräuche allenthalben einzuführen.

Zuerst stund Ulrich dem adeligen Frauenkloster zu Marcigny im Bisthum Autun als Beichtvater vor, jedoch nur kurze Zeit¹. Denn in Folge vielen Wachens und nächtlichen Schreibens zog er sich ein heftiges Kopfweg zu, und ungeschickte Mittel dagegen verschlimmerten das Uebel dergestalt, daß ihm ein Auge innerhalb sechs Monaten völlig austropfte².

¹ Mabillon, annal. ord. S. Bened. IV, 612, 601, 662; V, 94.

² Aliquoties caput absynthio lavit, ut a tali liberaretur incommodo. Contigit itaque, ut ajunt, festucam ejus oculo infigi, quae quia nullo consilio inde erui potuit. Pertz, p. 258.

Nach Clugny zurückgekehrt, wurde Ulrich von seinem Abte liebreich aufgenommen und sorgfältig gepflegt. Bald nach seiner Genesung sandte ihn derselbe in die Schweiz, wo der Edelmann Lütold von Rümelingen und dessen Gemahlin Guta, welche reich-begütert, aber ohne Kinder waren, das Kloster Clugny zu ihrem Erben eingesetzt.

Der Brüdercolonie, welche Abt Hugo auf Verlangen Lütold's zur Errichtung eines von ihm zu dotirenden Klosters dorthin bestimmte, wurden die Mönche Ulrich und Kuno beigegeben. Zu Rümelingen erwählten dieselben als Ort für den Klosterbau den Rotgersberg (jetzt Rüeggis- oder Niggisberg); weil sie aber den Bau wegen des einfallenden rauhen Winters nicht beginnen konnten, so nahmen sie in einer zwei Stunden entfernt gelegenen Berghöhle, jetzt noch „das Pfaffenloch“ genannt¹, einstweilen ihren Aufenthalt, um hier, fern von der Welt, die heilige Fastenzeit bei Wasser und Brod zuzubringen.

Bald aber kam das umwohnende Volk in Schaaren herbei, um die Diener Gottes in der Einöde zu besuchen. Hatte Ulrich in der Höhle das heilige Messopfer und seine Gebete sammt Betrachtung vollendet, so trat er aus derselben, predigte dem unwissenden, mehr nur dem Namen nach christlichen Volke, und suchte besonders durch fleißiges Beicht hören das Heilswert zu vollenden.

Mit dem ankommenden Frühlinge wurde der Klosterbau auf dem Rotgersberge in Angriff genommen. Das Volk der Umgegend, das für die Diener Gottes große Verehrung hegte, leistete ihnen alle mögliche Hülfe. Nach Vollendung des Werkes lehrte Ulrich wieder heim und ließ den Kuno als Prior des zu Ehren der Apostelfürsten errichteten Klosters zurück. Dasselbe wurde dem Abte von Clugny mit der Bedingung untergeben, daß es sein Besitztum zwar frei verwalten, aber zum Zeichen dieser Abhängigkeit jährlich einen Golddenar dahin bezahlen solle.

Diese Stiftung soll Kaiser Heinrich IV am 27. März 1075 auf jener berühmten Wormser Versammlung, die er zur Absetzung Gregors VII berief, bestätigt und das Widemgut durch die Schenkung eines ansehnlichen Waldbezirkes erweitert haben, welcher in jener Gegend lag und wahrscheinlich an das Gebiet des Stifters gränzte².

¹ „Der hl. Ulrich von Clugny“ in dem Schweizer Sonntagsblatt: „Der Pilger“, Jahrg. 1847, No. 46.

² Die kaiserliche Urkunde, deren Datum aber noch einer nähern Untersuchung bedarf, steht bei Würdtwein, nova subsid. X, 1. Bei diesem Umstande könnte Rabillon recht haben, wenn er die Reise Ulrich's nach Marcigny in das Jahr 1061 setzt; dann jedoch hätte der Eintritt desselben in's Kloster Clugny schon etliche Jahre vor 1060 stattgefunden, wofür auch innere Wahrscheinlichkeitsgründe sprechen.

Nach der Rückkehr vom Rotgersberge erfreute sich Ulrich nicht lange der geistlichen Einsamkeit und Ruhe. Sein Abt schickte ihn nach Peterlingen¹, in der Diöcese Lausanne, damit er der dortigen Klostersgemeinde vorstehe.

Nicht zufrieden, die ihm untergebenen Mönche zu einem vollkommenen Leben anzuleiten, suchte Ulrich in seinem frommen Eifer auch die Großen da und dort, wo dieselben durch die Parteiung der Zeit sich zu Segnern und Feinden geworden, auszusöhnen und zu einem christlichen Leben zu leiten. So bemühte er sich, den Bischof Burkhard von Lausanne, welcher als Anhänger Heinrich's IV von Papst Gregor VII excommunicirt war, mit diesem wieder zu versöhnen; da der Bischof aber einen schlimmen Lebenswandel führte, hielt es Ulrich für seine Pflicht, ihn durch wohlmeinende Briefe zu ermahnen, doch seines hohen Amtes und seines Seelenheil's eingedenk zu sein. Der Bischof jedoch verachtete diese Mahnungen und stellte ihm sogar nach. Um demselben nun nicht Anlaß zu weiteren Übelthaten zu geben, kehrte er nach Clugny zurück.

„Da endlich“, ruft der Biograph bei Mabillon aus, „hat es der göttlichen Vorsehung gefallen, den hl. Ulrich zum Heile vieler in das Land Breisgau zu berufen, was ich in aller Freude meines Herzens erzählen will!“ Wir werden diesen Jubelruf begreifen, wenn wir uns erinnern, daß Ulrich einer der Reformatoren des kirchlichen Lebens in Süddeutschland geworden. Ehe wir jedoch seine bedeutungsvolle Wirksamkeit daselbst besprechen, ist es nöthig, einen kurzen Blick auf die damalige Zeitlage im deutschen Reiche zu werfen.

Inmitten jenes gewaltigen Kampfes zwischen Thron und Altar, der eine große Verwilderung der Gemüther und einen tiefen Zerfall der Kirchenzucht zur Folge hatte, vollzog sich eine große religiöse Bewegung, eine mächtige innere Reaction, die alle Schichten der menschlichen Gesellschaft, die höchsten wie die niedersten, durchdrang und sich zunächst in einem außerordentlichen Zubrange zum Klosterleben ankündete, in ihrem letzten Grunde aber eine Neubelebung und Vertiefung des religiösen Sinnes im Volke anzeigte.

In dieser entseßlichen Zeit, wo die heftigste Parteiung für oder wider den Papst, für oder wider den Kaiser bis in's Innerste der Familien drang, die Keime der Zwietracht bis in die entlegensten Hütten trug, sehnten sich gerade die tieferen und frömmern Gemüther aus einem Leben voll Streit und Unruhe in die friedlichen Räume des

¹ Paterniacum, Payerne. Annales O. S. B. III, 321, 563; IV, 104, 105, 534.

Klosters, um, fern von der eitlen Welt, in frommer Demuth ausschließlich der büßenden Vorbereitung auf das ewige Leben sich zu ergeben. Dieser Geist wehte damals wunderbar durch die zerrissene Christenheit; Hunderte und Tausende aus allen Klassen der Bevölkerung wurden von der religiösen Bewegung ergriffen und eilten in die Einsamkeit des Klosterlebens oder bemühten sich, obwohl in der Welt bleibend, nach einer Ordensregel gottselig zu leben — ein deutliches Zeichen, daß wir am Vorabende der Kreuzzüge stehen! —

Die Leiter dieser ganzen religiösen Bewegung aber waren in Alemannien: der Bischof Altmann von Passau im Osten, der Abt Wilhelm von Hirschau im Norden, der Abt Sigfried von Schaffhausen im Süden, und der Cluniacenser-Prior Ulrich im Südwesten des Landes. Indem diese entschiedenen Männer der Kirche zunächst das canonische und Ordens-Leben unter den Religiösen und Klerikern zu erneuern trachteten, wirkten sie zugleich regenerirend auf das Volk, indem ein neuer religiöser Lebensernst, gleichsam wie Sauerteig, die Massen durchdrang, und arbeiteten eben hiedurch auch kräftig für die Reform im Geiste Gregors VII.

Unter denjenigen Elementen aber, welche die Periode der endlichen Befreiung der Kirche vom weltlichen Joch und vom unsittlichen und unkirchlichen Leben des Klerus eingeleitet, muß man der Cluniacenser-Reform eine ganz besondere Stellung anweisen.

Drei Umstände machten das Gotteshaus Clugny zu einem Centralpunkte des neu erwachten kirchlichen Lebens: seine treffliche Regelzucht, sodann die innige Verbindung aller derjenigen Klöster, welche die clugny'sche Regel befolgten, und endlich seine selbstständige Stellung, indem es dem apostolischen Stuhle allein und unmittelbar untergeordnet war.

Da das gemeinsame Band der Congregation all' diese Klöster umfaßte, so erhielt nicht nur die Reform selbst festen Bestand, sondern wurde auch Ursache, daß Clugny's Geist in immer weiteren Kreisen das Abendland durchdrang. Jedes verbundene Kloster wirkte einflußreich für das kirchliche Leben seiner Umgebung, und es handelte sich nicht bloß um die Klosterdisciplin, sondern zugleich um die kirchlich-politische Stellung, d. h. um die gregorianische oder antigregorianische Richtung!

Will man von einer Politik der Cluniacenser reden, so war sie keine andere, als die aller rechtlichen Leute, welche Simonie und Concubinat am Klerus verabscheuten. Und nach dieser Richtung eine hervorragende Thätigkeit in Alemannien zu entfalten, war auch Ulrich berufen.

Ein Edler im Breisgau, Hesso von Ufenberg, ebenso gottes-

fürchtig als reich und mächtig, schenkte dem Kloster zu Clugny die Kirche zu Oberrimsingen sammt einem Gute und begehrte, daß auf demselben ein Kloster erbaut werde. Diese Schenkung bestätigte Kaiser Heinrich IV im Sommer 1072. Die von Abt Hugo gesandten Mönche nahmen nun zwar Besitz von dem ihnen eingeräumten Eigenthum, weil sie aber den dortigen Flecken¹ nicht einsam genug fanden, und ihnen das benachbarte, vom lieblichen Grüne der Felder, Wiesen und Wälder benannte Grüningen² besser gefiel, so tauschte Hesso diesen Ort von dem Herzoge Berthold I von Bäringen ein, um ihn den Cluniacensern für die Klostergründung zu überlassen³.

Etliche Jahre nach Errichtung des Klosters zu Grüningen wurde Ulrich dorthin geschickt, damit er die Leitung desselben übernehme, nachdem der bisherige Prior Gerold sein Amt schlecht verwaltet hatte. Dem neuen Vorsteher entsprach aber die Örtlichkeit seines Gotteshauses so wenig, als den ersten Brüdern jene von Rimsingen entsprachen. Dieselbe lag ihm, so nahe bei der belebten Stadt Breisach, viel zu offen und zugänglich, und bot lange nicht jene trauliche stille Abgeschiedenheit, wie die Benedictiner sie liebten.

Nachdem Ulrich dieses reiflich erwogen, beschloß er⁴, um seine geistlichen Söhne vom Weltverkehre noch mehr abzusondern, im benachbarten Schwarzwalde eine geeignete Gegend aufzusuchen, und fand sie endlich im Thale der Melin, wo von Altem her eine klösterliche Ansiedelung, die Wilmarzelle, schon vorhanden war.

Der fromme Hesso, welcher so sehr von Verehrung für Ulrich

¹ Rimsingen bei Breisach heißt in den Annales Priorat. S. Udalrici, S. 39: Nobile quondam Brisgoiae oppidum. Die kaiserliche Bestätigungsurkunde über die dortige Schenkung steht in der Schrift: „Leben und Thaten des hl. Ulrich“, S. 60. Vergl. hiezu auch S. 74 dieses Bandes.

² *Mabillon*, annal. ord. S. Ben. V, 53. Grüningen war ein ansehnliches Dorf, eine halbe Stunde von Oberrimsingen, wurde aber nach Kolb's Angabe (I, 402) gegen Ende des 14. Jahrhunderts von einem Snewlin ganz zerstört. Auch nach dem Abzuge des hl. Ulrich und seiner Mönche verblieb die dortige Kirche sammt den dazu gehörigen Gütern dem Priorate als Eigenthum. Das Kirchlein, welches auf dem Platze des ehemaligen Klosters steht, war einst eine Pfarrkirche, zu Ehren des hl. Apostels Jacobus eingeweiht; jetzt ist es die Gottesackerkapelle von Oberrimsingen. Derselben war noch im vorigen Jahrhundert die Wohnung eines Einsiedlers angebaut, der vom Abte zu S. Peter gesetzt wurde. Vergl. Vader, Fahrt. und Wanderung. II, 105.

³ Man vergl. hierüber Neugart's Darstellung dieser Klosterstiftung, episcop. Const. I, 483. Die Originalstellen sind bei Pertz XII, 115, 122, 261.

⁴ Vir altioris ingenii, in omni norma coenobialis vitae ad unguem edoctus. Ebendasselbst.

erfüllt war, daß er ihm gänzlich zu Gefallen lebte, ertheilte zu der neuen Ortswahl bereitwilligst seine Genehmigung¹. Und somit zog denn das geduldbolle Häuflein dieser cluniacensischen Brüder von Grünungen hinauf an der Melin, bis zu hinterst in das Thal derselben, wo es von den Höhen der westlichen Ausläufer des Erzkaften oder „Schauinsland“ eingeschlossen wird.

Dieses stille abgelegene Bergthal, von dunklen Wäldern umzogen, von munteren Bächen durchzogen, mit prangenden Wiesen geziert, und zum klösterlichen Aufenthalte durchaus wie geschaffen, entsprach ganz dem Hange einer weltentsagenden Seele².

Die Zelle selbst aber, damals dem Bisthume von Basel gehörend, war höchst wahrscheinlich eine sanctgallische Stiftung; denn das ganze Berg- und Thalgelände von Zarten und Kirchzarten über Oberried, den Schauinsland, das Geiersnest, die Orte: Bollswil (Puabiliniswilare im Jahre 838), Ambringen (Antparinga 861), Pfaffenweiler (Voffenwilare 716), Sölden (Selidon 886), Biezighofen (Puazinchova 809), Wittnau (Wittunauia 809), Au (Auwa 861), Merzhausen (Mereshusun 786), Ebringen (Eboringa 716), Ushausen (Ufhusun 873) und Wendlingen (Wentilinga 786) bis an die Hardt — gehörte seit dem 8. und 9. Jahrhunderte dem Stifte S. Gallen, welches überhaupt stark begütert im Breisgau war, wo bis zur Auflösung des deutschen Reiches die Herrschaft Ebringen mit einem besondern sanctgallischen Statthalter bestanden hat³.

Was die Zelle an der Melin betrifft, so vertauschte im Jahre 868 ein gewisser Tuto an das Stift S. Gallen 4 Jauchert Acker zu Wittnau und ein Mannwerk Reben zu Au gegen den ausgereuteten Grundbesitz bei der Zelle im Schwarzwalde, oder nach Laut der Taufschurkunde gegen alles, was die S. Gallener in saltu Swarzwald juxta fluvium Melia exstirpatum et cultum haberent, ita dumtaxat, ut quicquid in ipsa Cella exstirpatum possiderent in concambium sine ulla contradictione traderent. Cetera vero, id est inculta quaeque ipsamque silvam et potestatem caedendorum lignorum, nec non adjacentia cuncta, pascuas, marchas, aquarum-

¹ Annuit plentissimus dynasta per se licere, quidquid liceret, Udalrico sponndit.

² Invenit tandem locum ex antiquorum traditione Cella nuncupatum, a saecularium turbine remotum, nemorosa arborum densitate consertum, irriguum aquarum fluentis, florigeris amoenum pratis et per omnia opportunum cautelae vitae monachills. *Pertz*, p. 262.

³ *Wartmann*, Urkunden von S. Gallen I, 48, 158; II, 186. Vergl. *Diöc.-Archiv* II, 218. *J. v. Arr*, Gesch. von Ebringen. Herausg. von *Pfr. Booz*.

que decursiones, ipsam quoque viam sibi reservaverunt in perpetuum ¹.

Das heißt, S. Gallen trat an Tuto nur die Neureuten zunächst bei der Zelle ab, alles Übrige sollte dem Stifte für alle Zukunft verbleiben. Es fragt sich nun, ob bei diesem Tausche auch die Zelle selbst an Tuto überging und dann auf Wilmar sich vererbte? Hierüber schweigen die uns zu Gebote stehenden Quellen. Wie aber das Territorium der Zelle an den Bischof von Basel gelangte, darüber geben uns die Urkunden einigen Aufschluß.

Kaiser Heinrich II schenkte nämlich dem Bischof Abalbero und dem Domstifte zu Basel bedeutende Besitzungen im Breisgau; so im Jahre 1005 Güter zu Haslach, Bellingen und Dpfingen, 1008 den Wildbann im Mooswalde, und ferner ohne Zweifel auch das Gebiet der Zelle an der Melin ².

Nun entsteht aber die weitere Frage: Wie kam der Kaiser dazu, das Eigenthum des Stiftes S. Gallen an den Bischof von Basel zu verschenken? Diese kaiserlichen Schenkungen hängen mit einer wichtigen Regierungsmaßregel Heinrich's II zusammen. Da derselbe nur eine geringe Hausmacht besaß und von den Laienfürsten wenig Beistand zu hoffen hatte, so zielte seine Politik dahin ab, sich gegen den Ehrgeiz weltlicher Vasallen eine Stütze im deutschen Episcopate zu suchen.

Zu diesem Zwecke pflegte er erlebte Abts- und Bischofsinseln an seine Hofcapläne zu vergeben und die Bisthümer mit Gütern und Gnaben zu beschenken. Außerdem wurden denselben nicht selten Klöster und Abteien zugetheilt, was dem frommen Kaiser den Unwillen der Mönche zuzog. Als Gegen dienst aber für solche Vortheile verlangte Heinrich, daß die Kirchenhäupter eine bedeutende Zahl von Stiftsmannschaften aufbringen und zur Verfügung der Krone stellen sollten.

Übrigens trug der Sturm, welcher unter seiner Regierung über den klösterlichen Besitz erging, nicht wenig dazu bei, die Cluniacenser-Regel auf deutschen Boden zu verpflanzen. Mehrere Bischöfe suchten nämlich den Eingriff in fremdes Eigenthum durch den Vorwand zu beschönigen, daß die Zucht in den alten Klöstern verfallen sei. Da nun Clugny in der ganzen Welt einen hohen und wohlverdienten Ruf genoß, so holte man von dort die Muster besserer Einrichtung und strengerer Regelzucht ³.

¹ Bartmann II, 147. Vergl. Baber, bad. Landesgesch. (1836) S. 108.

² Die Urkunden hierüber stehen bei Herrgott, Schöpflin und Trouillat. Vergl. Gerbert, S. N. I, 280.

³ Siehe Sfröder, Gregor VII, im VI. Bde. S. 19, 30, 32.

War nun jenes die Zelle umgebende Territorium ohne Zweifel in obenbeschriebener Weise an das Bisthum Basel gelangt, so scheint diese selbst, schon längst bevor Ulrich in das Breisgau kam, in gänzlichen Abgang gerathen zu sein. Hierauf deuten die Worte des Biographen: *Locum ex antiquorum traditione Cellam nuncupatum*; weßhalb dieser auch sagen konnte, Ulrich habe hier die erste geistliche Niederlassung gegründet.

In kirchlicher Hinsicht gehörte die Zelle als Filial nach Kirchhofen; denn durch ein päpstliches Breve war dem Domstifte zu Basel die Seelsorge mit allen Nutzungen und Zehnten gegen die Verbindlichkeit, die Pfarrei Kirchhofen mit Geistlichen zu besetzen, überlassen worden¹. Obwohl sonach die Zelle kirchlich zur Diöcese Constanz, wie politisch zum Herzogthum Züringen gehörte, so stand sie gleichwohl in beider Hinsicht zugleich unter dem Bischof von Basel als Territorialherrn und unter dem dortigen Domcapitel als *rector ecclesiae* zu Kirchhofen. Ulrich begab sich also, in Begleitung mehrerer adeliger Herren, zum damaligen Bischof Burkhard von Hasenburg, um ihn gegen Entschädigung (*recompensatione*) zur Abtretung der Wilmarszelle zu vermögen.

Zwar war dieser Prälat ein Anhänger Heinrich's IV und deßhalb von Papsi Gregor VII mit der Excommunication belegt; gleichwohl aber trat unser strenger Cluniacenser mit demselben in Verhandlung, da es keine kirchliche Angelegenheit, sondern eine weltliche Besitzfrage galt, und man damals den Mönchen ihren Verkehr mit Excommunicirten weniger übel nahm, in der Erwägung, daß es zur Besserung der Verirrten führen könne; wie denn Ulrich früher schon mit dem Bischofe von Lausanne zu solchem Zwecke in briefliche Verbindung getreten².

Der Tauschvertrag desselben mit dem Bischofe von Basel wurde im Jahre 1087 abgeschlossen und enthält folgende Bestimmungen: Gegen ein Landgut (*praedium*) in Biengen und eine Hube (*mansus*) in Ampringen, welche Graf Erlewin von Nimbürg, als Schirmvogt der Cluniacenser zu Grüningen, dem Hochstifte Basel übergibt, räumt Ritter Seliger, als bischöflich basel'scher Schutvogt der Wilmarszelle, diesen Ort mit all' seinen Zugehörungen an Äckern, Wiesen und Wäiden, Wäldern und Wassern, Wegen und Stegen, innerhalb der dortigen Schneeschmelze, dem Prior Ulrich und seinen Mönchen zu ewigem Eigenthume ein³.

¹ S. Kolb, im Art. Kirchhofen II, 148.

² Neugart, *episc. Constant.* I, 409.

³ Die Urkunden hierüber finden sich bei Schöpflin, *hist. Z. B.* V, 27. Neugart, *cod. Alem.* II, 31. *Dümge*, *reg. Bad.* S. 115; vergl. hiezu oben S. 74.

Dieser Umkreis der Zelle innerhalb der Wasserscheide ¹ enthielt also den ganzen Bezirk, welchen jetzt Geiersnest und S. Ulrich bilden, woraus erhellt, daß die dortigen Bewohner von damals her Lehensleute (emphyteutae fundatorii) des Priorates waren, was dieselben im Verlaufe der Zeit mit Unrecht öfters bestritten haben.

Zur Ablösung des Zehnten, welchen die Zelle als Filial von Kirchhofen zu entrichten hatte, überließ der Vogt Erlewin dem Basler Domstifte die Hälfte der Hube zu Ampringen, während die andere Hälfte zur Ergänzung des Gutes in Biengen dienen mußte. Als Zeugen der Verhandlung aber waren zugegen: Herzog Berthold II von Züringen und Markgraf Hermann II von Baden, nebst einer Menge edler und freier Leute; und daß der Vertrag für das Domstift eher vortheilhaft als nachtheilig sei, beschworen die Freimänner Hermann von Bischofingen, Humbrecht von Umkirch, Leutold und Volkwin von Thiengen.

Standen die Züringer durch ihre kirchlich-politische Gesinnung mit den Cluniacensern auf Seite des Papstes, so waren sie mit Ulrich von dem Markgrafen Hermann I her noch durch ein besonderes freundschaftliches Band verknüpft. Feuer edle, friebliebende Fürst, durch die Stürme der Zeit und das eigene Familienunglück tief erschüttert, hatte sich voll Abscheu aus dem gehässigen Treiben der Welt nach Clugny geflüchtet, wo er als einfacher Laienbruder im Jahre 1074 verstorben ², worauf Herzog Berthold II, wie es scheinen will, für dessen minderjährigen Sohn die Grafschaft des Breisgau's verwaltete.

Unser Ulrich aber, welcher den jungen Fürsten während der Gröninger Verhandlungen mochte kennen gelernt und zur Flucht nach Clugny beredet haben, setzte ihm eine Grabskrift und beschrieb sein Leben, eine Arbeit, deren Verlust wir sehr beklagen müssen, da sie nur noch in einem niederdeutschen Auszuge vorhanden ist ³.

¹ Dedit locum Celle in propriam et perpetuam potestatem cum omnibus appenditiis et justitiis, videlicet agris, pratis, pascuis, terris cultis et incultis, silvis, molis, molendinis, aquis aquarumve decursibus, exitibus et redditibus, cunctisque locis, quae sunt in circuitu ejusdem Celle, a quibus nives per declivia montium dilabi in valle noscuntur.

² Berthold. Constant. 1074: Cluniaci vitam angelicam arripiens perfectissime adhuc adolescens (b. h. wenigstens als 40er) uxore et unico filio et omnibus, quae possederat, derelictis, vere monachus, migravit ad Dominum VII Cal. Maji.

³ Schöpflin, hist. Z. B. I, 268. Der Auszug in Reyrov's Chronik, welcher die schöne Erzählung „Hermann der Erste von Baden“ in Babers bad. Landesgesch. für Jung und Alt (1864, S. 95) entnommen ist.

IV.

Die Stiftung des Priorates zu Zell und des Frauenklosters zu
Bolsweil. Ulrich's heiliges Leben und Wirken.

Ungern vertauschten die Mitbrüder Ulrich's das schöne Grünigen mit der Einöde von Zell¹, endlich aber siegte doch die Liebe zu ihrem geistlichen Vater über alle Bedenken, und sie erklärten sich bereit, ihm überallhin zu folgen. Als ein zweiter Moses führte derselbe seine Genossen in die Einsamkeit, damit sie dereinst in das gelobte Land der Auserwählten gelangen möchten.

Es wurde ein kleines Kloster mit einem Bethause (Oratorium) erbaut. Zuvor jedoch verrichtete Ulrich auf dem zum Baue ausge-
streckten Plage, unter Vortragung des Kreuzes, die vom kirchlichen Ritus vorgeschriebenen Gebete, besprengte die Stelle mit geweihtem Wasser und ergriff dann die Hacke zur Grabung eines Fundamentes; seinem Beispiele folgten wetteifernd die übrigen Mönche. „Dieß erwähnen wir,“ sagt der Biograph, „damit die Mit- und Nachwelt immer im Andenken behalte, wie heilig und ehrwürdig der Ursprung dieser Stätte sei.“²

Das Klosterlein mit dem Oratorium wurde zu Ehren der Apostelfürsten Petrus und Paulus eingeweiht, wie denn alle der Cluniacenser-Congregation angehörenden Klöster dieselben zu ihren Patronen hatten, wodurch gleichsam symbolisch ausgedeutet wurde, daß sie unmittelbar unter den Schutz des apostolischen Stuhles gestellt seien.

In den alten Urkunden heißt das Priorat des hl. Ulrich anfangs noch Zell und Wilmarzzell, später jedoch S. Peter- und Paulszelle, oder kurzweg S. Peter, S. Paul, endlich in einer Urkunde vom Jahre 1345 S. Ulrichszelle oder S. Ulrich.

Hier nun, im Dunkel des Schwarzwaldes, leuchtete Ulrich als helles Licht, durch seine Tugenden und sein segensreiches Wirken. Manche, um sich aus dem stürmischen Meere des Lebens zu retten, unterwarfen sich ohne Bedenken seiner Leitung. Seine Heiligkeit veranlaßte selbst bedeutende und reiche Männer, die Welt zu verlassen und in diesem Kloster ihr Heil zu suchen (*conversionis gratia*). So

¹ *Aegrius assensere principio ejus collegae loci taedio et solitudine absterriti.*

² *Haec idcirco commemoramus, ut praesentes et subsequentes semper habeant in memoria, a quanta sanctitate et religione praefati loci surrexerint primordia.* *Pertz*, p. 262.

wird ein Ubeliger, Namens Egeno, ausdrücklich erwähnt. Unser Prior wollte jedoch Niemanden durch verlockende Worte an sich ziehen, stellte Jedem vielmehr die Armuth, die strenge Regel und die Beschwerden des Klosterlebens nachdrücklich vor¹ und rieth ihm, lieber in ein anderes, weniger strenges, Kloster zu gehen.

Diejenigen, welchen es um ihr Seelenheil aufrichtig zu thun war, ließen sich durch solche Vorstellung jedoch keineswegs abschrecken, nahmen muthig das Joch Christi auf sich, halfen durch ihr beigebrachtes Vermögen der Noth des Klosters ab, und wurden durch ihr gottseliges Leben, das sie unter der Leitung eines so trefflichen Meisters führten, aus Sündern zu Gerechten, aus irdischgesinnten Menschen zu himmlischgesinnten und zu Zierden des Ordensstandes.

Diese Schilderung des Biographen erinnert lebhaft an eine Stelle der Petershäuser Chronik², des Inhalts: „In jener Zeit (nämlich in den Tagen Gregors VII und Heinrichs IV) glühte der Eifer für das geistige Leben besonders im Kloster Hirschau. Viele, sowohl von Adel als vom gemeinen Stande, Geistliche und Laien, aber auch Mönche von anderen Orten, strömten dort zusammen und retteten sich aus dem Sturme des Kirchenstreites, welcher damals das Schiff Petri erschütterte, wie aus einem großen Schiffbruche in einen sichern Hafen, wo sie die gewünschte Rettung zu finden die Freude hatten.“

Nicht feige Weltflucht, sondern die tiefe Sehnsucht nach ihrem Seelenfrieden, welchen sie in der sturmbewegten Welt nicht fanden, lag diesem Drang zu Grunde; denn je geordneter ein Kloster war, je strenger die Zucht und Regel darin gehandhabt wurden, desto größer wurde der Zubrang Derer, die dort Aufnahme suchten.

Das Wort *Conversio* (die Bekehrung vom Zeitlichen zum Ewigen) verdient hier eine besondere Beachtung. Es gab in den Cluniacenser-Klöstern drei Klassen von Klosterleuten, welche zusammen ein wohlgeordnetes Gemeinwesen bildeten: Kleriker oder Priestermonche, Laienbrüder oder Bärtlinge, und Dargebrachte (*Oblati* oder *Donati*).

Die Laien-Conversen, welche die Mönchsgelübde ablegten, hießen

¹ *Accensa hac splendidissima lucerna et bonorum operum exercitiis super candelabrum eminenter posita, multi in tenebrarum caligine constituti gaudebant, se illius claritate illustrari. Nonnulli etenim de magno et spatioso hoc mari cupientes emergi, ejus sanctitatis consilium non dubitabant petere. Nam magnis quoque viris, divitiarum gloria suffultis, gratia conversionis eum adeuntibus, proposuit loci paupertatem, regulae districtiorem, propositi laborem.*

² Chron. Petrihus. bei Mone, bab. QuellenSamml. I, 139.

auch „äußere Brüder“, weil sie die äußeren Arbeiten, wie den Anbau des Gartens, den Küchen dienst, die Viehhut und dergl. zu besorgen hatten¹. Bernold in seiner Chronik beim Jahre 1091 berichtet: „In den Klöstern von S. Blasien, Hirschau und Schaffhausen werden selbst die niederen Dienste nicht durch weltliche Leute, sondern durch Religiösen versehen, und je höher diese durch den Adel des Geblütes in der Welt stehen, desto eifriger verlangen sie, gerade die verächtlichsten Arbeiten zu verrichten. So gewahrt man jetzt, wie ehemalige Grafen und Markgrafen es für das größte Verdienst halten, wenn sie in der Küche oder im Backhause den Brüdern dienen oder draußen die Schweine hüten können. Denn dort sind die Hirten, nur ihre Tracht abgerechnet, dasselbe, was die Mönche.“

Wer erinnert sich hier nicht des Markgrafen Hermann von Baden, den Abt Hugo auf seine bescheidene Bitte, da er keine Wissenschaft noch Kunst verstehe, ihm die Schafsheerde des Klosters anzuvertrauen, als Laienbruder einkleiden ließ und mit der Pfründe eines Klosterhirten betraute? Es dürfte für ein jetziges Menschenkind wohl schwer sein, sich in die fromme Stimmung hinein zu denken, welche eine derartige Conversion möglich machte!

Ulrich spricht im zweiten Buche seiner Cluniacenser-Gebräuche „von den äußern Brüdern in Hirschau, welche aus eblem Geschlechte entstammt, sich dem Klosterleben geweiht, um Knechte der Knechte Gottes zu sein“. Es geht aus dieser Äußerung hervor, daß gerade unter den dienenden Brüdern der Adel sehr zahlreich vertreten war.

Die dritte Klasse von Klosterleuten, die sogen. Oblaten (oblati, donati), legten keine Gelübde ab, lebten aber freiwillig unter dem Gehorsame des Abtes; sie traten dem Kloster ihr Eigenthum ab und wurden dafür von demselben unterhalten. Die Ordensregel erlaubte ihnen, im weltlichen Kleide zu bleiben, und man bediente sich ihrer besonders zu solchen Geschäften, welche draußen im Weltleben verrichtet werden mußten. Ihre Obliegenheit war es, Holz und Steine für Bauten herbeizuführen, Kalk zu brennen, Wasser und Sand aus dem Flusse zu holen, Mörtel für die Maurer zu bereiten und den Bauleuten als Handlanger zu dienen. Auch im Hospitale verrichteten sie die nöthigen Geschäfte für die Gäste und Kranken.

In Betreff der Conversen zu Hirschau² meinte Ulrich, „weil die

¹ Mabilions Abhandl. über die Conversi in den Act. S. Ord. S. Bened. III, 1; über die Conversi des Abtes Wilhelm in Hirschau vergl. Diöc.-Archiv I, 316.

² *Trithemius*, annal. Hirsaug. I, 229. Ulrich's consuetud. Cluniacenses, im Vorworte zum 2. und 3. Buche.

Mönche daselbst zu ihren täglichen Bedürfnissen solche Diener hätten, welche dem Stande der Edlen und Freien angehörten, aus freiwilliger Verbemüthigung dienten und keinen andern Lohn als den himmlischen erwarteten, so wäre es wünschenswerth, daß man denselben nicht mehr erlaubte, außerhalb des Klosters zu wohnen, dagegen gestattete, das Ordensgewand zu tragen.“

Der Biograph bei Mabillon gibt uns ein Bild der Tugenden, die Ulrich am Abende seines Lebens, bei gebrechlichem Leibe noch zu üben pflegte, und die mehr zu bewundern seien, als die Wunder, die er wirkte¹. Vor Allem leuchtete er durch seinen glühenden Eifer für die Ehre Gottes und das Heil des Nächsten hervor, einen Eifer, welcher ihn auch im hohen Alter nicht ruhen und kein Opfer scheuen ließ. Er war geduldig in widrigen Zufällen, demüthig und mäßig im Wohl-ergehen, umsichtig im Urtheil und berebt in seinen Lehren.

In der Beobachtung der Ordensregel bewies er sich immer als den Ersten und diente seinen Untergebenen zum aneifernden Beispiel. Dabei wachte er mit Sorgfalt über die Handhabung einer guten Disciplin, damit nicht Lauheit und Erschlaffung einreißen möchten, und wußte so nach dem Vorbilde der beiden Schwestern Maria und Martha das thätige Leben mit dem beschaulichen zu verbinden.

Vom nächtlichen Gottesdienste bis zur Prim oblag Ulrich einzig dem Gebete und der Betrachtung. Er führte für die Brüder eine genaue Tagesordnung, eine bestimmte Zeit zum Reden und zum Schweigen ein, wonach der Tag zwischen geistlicher Lesung, Belehrung und Ermahnung, und zwischen Abschreiben oder Abfassen von Büchern getheilt war².

Ulrich übte strenge körperliche Abtödtung. Als derselbe das erste Jahr dem Kloster zu Zell vorstand, genoß er während der heiligen Fastenzeit nur ein wenig Brod und Bier³. Zu andern Zeiten nahm er nur die allernöthigste Speise, selbst am gemeinsamen Regular-tische, sich nach dem ersten Imbisse dem Gebete zuwendend. Seine Nachtwachen waren sehr streng; hatte er sich vor Mattigkeit ein wenig niedergelegt, so stund er doch bald wieder auf, ging in die Kirche,

¹ Pertz, XII, 263.

² Zu allen Zeiten wußte man in den Klöstern den Werth einer guten Bücherei wohl zu schätzen: „Bücher muß man immer abschreiben, vermehren, verbessern, schmücken und erläutern; denn ohne Bücher ist das Leben der Geistlichen für Nichts zu halten“, sagt der Anonymus Murensis.

³ Quadragesimales ipsius anni dies in panis et potus, qui est aquae et hordei sive avenae permixtione confectus, vulgo cerevisia dictus, perparco sumptu exegit. Pertz, p. 263.

in inbrünstigem Gebete sich Gott zum Brandopfer darbringend. Bisweilen saß er betend und weinend auf seinem Lager, und auch vor Darbringung des heiligen Messopfers entfielen öfters ihm Thränen.

Über die Ursache seines vielen Weinens befragt, erwiederte Ulrich demüthig: „Ich weine, um mit meinen Bußthränen meine Sünden abzuwaschen; ich weine über das Elend und die Armseligkeit dieses Erdenlebens; ich weine, weil wir von der himmlischen Heimat noch so ferne sind; endlich weine ich darüber, daß der Zahl nach zwar viele, den Verdiensten nach aber so wenige Brüder in diesem Kloster sind.“

Die Zelle an der Melin genoß eines hohen Rufes als vortrefflich geleitete Schule der Vervollkommnung. Besonders durch seine strenge Abtödtung des Fleisches, seine Nachtwachen, sein Fasten und seine fromme Weltverachtung entzündete Ulrich in den Herzen seiner Schüler solchen Bußeifer, daß das Kloster als eine öffentliche Bußanstalt galt, wo man am besten seine Sünden abbüßen lerne. So unter Anderm schickte Bischof Gebhard von Constanz einen Blutschänder nach Zell, damit derselbe unter den Laienbrüdern seine Schuld verbüße¹. Und wie Viele von schwer belastetem Gewissen gingen den allverehrten Prior um Rath und hilfreiche Fürbitte an; wie Viele, durch seine heilsamen Ermahnungen erschüttert, wandten sich zur Buße und Besserung!

Waren die Verachtung der irdischen Güter, das Bestreben, der Dürftigkeit zu Hülfe zu kommen, ein Grundzug im Leben Ulrich's, und hatte er in diesem Geiste schon als Dompropst um der Armen willen sein Vermögen geopfert, so übte derselbe auch als Klosterpropst die Werke der Barmherzigkeit mit größter Freude aus. Alle ankommenden Gäste nahm er in christlicher Demuth auf, bediente sie ehrerbietig und unterhielt sie zugleich mit frommen Gesprächen. Die Armen nannte er seine Fürsprecher beim Herrn, und während er selber strengstens fastete, speiste er sie, wusch ihre Füße und theilte ihnen Almosen aus.

Manchmal, wenn ihn auf der Reise ein schlecht gekleideter Armer um ein Kleidungsstück ansprach, suchte Ulrich einen verborgenen Ort

¹ Neugart, I, 487. Atque tam prope quidem ad illam exercitationem accedebat discipulorum vivendi consuetudo, tantumque singulis inerat poenitentiae studium, ut Cella (die Wilmarzelle) quasi pro ergastulo aut pistrino haberetur, vel loco congruo, ubi publicam poenitentiam promeriti, delicta sua explerent. Hinc est, quod etiam Gebhardus episcopus hominem incestuosum ad Cellam miserit, qui reliquum vitae in numero fratrum barbarorum seu laicorum transigeret, postea Hirsaugiam ablegatum, quod Brisgoius esset notusque vicinis.

in der Nähe auf, um sein Unterkleid¹ abzugeben und es demselben zu geben; denn er fürchtete, das grobwoollene Hemd möchte dem Armen zu rauh erscheinen². Was gute Leute für seinen und der Seinigen Unterhalt ihm schenkten, schickte er freigebig den Dürftigen; denn er wollte lieber selbst darben, als dieselben seiner Hülfe berauben, weßhalb ihn die Nothleidenden nur ihren „Vater“ nannten.

Seine großherzige Freigebigkeit und zugleich sein hohes Gottvertrauen bekundet auch eine Stelle in der Epistola nuncupatoria zu den Cluniacenser-Regeln. Ulrich ermahnt darin seinen gelehrten Freund, den Abt Wilhelm von Hirschau, doch auch die äußeren Brüder in sein Kloster aufzunehmen, und führt ihm, um seiner Einwendung wegen Mangels an hinlänglichen Mitteln zu begegnen, das Beispiel eines Mönches Gerhard vor Augen, welcher an öffentlicher Straße ein Kloster erbaut habe, um nicht nur eine große Zahl von Brüdern darin zu unterhalten, sondern auch alle Vorübergehenden zur Einklehr einzuladen. Und doch habe sich, trotz dieser übergroßen Gastfreundschaft, das Besizthum des Klosters auf das Doppelte vermehrt. Es mache dem Bruder Gerhard kein Bedenken, manchmal 3—4000 Schillinge aufzunehmen; denn es gebe in Frankreich immer wieder Leute, welche dem eifrigen Diener Gottes so viel schenkten, daß er seine Schulden in kürzester Zeit wieder abzahlen könne. Was aber mit Gottes Hülfe in Frankreich geschehe, das werde wohl auch in Deutschland möglich sein.

Im dritten Buche der Cluniacenser-Gebäude berichtet Ulrich, wie in Clugny täglich achtzehn Arme gespeist würden; ja, einmal habe man daselbst in der Fastenzeit bei 7000 Armen das gewöhnliche Almosen und dazu 150 Schinken (*pernae*) vertheilt. Zum Andenken an die Gastfreundschaft des Ortsheiligen aber war es im Priorate S. Ulrich's Jahrhunderte hindurch üblich, an die Armen wöchentlich zweimal, den Reisenden alltäglich das Almosen zu vertheilen³.

Raum war das Priorat zu Zell gegründet, als Ulrich's heiliger Eifer auch dem weiblichen Geschlechte sich zuwandte. Um den

¹ *Lumbare indumentum*, eine Art Beinkleider.

² *Stamineum*, ein wollenes Hemd, welches auf bloßem Leibe getragen wurde. Nach der von Ulrich in seinen *Consuet. Cluniac.* gegebenen Beschreibung hatte das *stamineum* Ärmel und eine Kapuze, wahrscheinlich, um das Haupt des Nachts damit zu bedecken.

³ *Bibliotheca Cluniac.* fol. 1742: *Prioratus de Cella, alias S. Udalrici in Nigra Sylva, dioecesis Constantiensis, ubi debent esse, priore computato, septem monachi, et debent ibi celebrari quotidie duae missae et fieri eleemosyna his in hebdomade, et quotidie transeuntibus.*

Frommgesinnten unter denselben aus den Bedrängnissen des Lebens eine Zufluchtsstätte zu verschaffen, sammelte er aus der Umgegend alle gottergebenen Jungfrauen, Wittwen und solche Weiber, die mit Einwilligung ihrer Männer dem ehelichen Leben entsagten, und gründete für dieselben zu Bollswil, eine Stunde von Zell, ein Nonnenkloster des Cluniacenser=Ordens¹.

Solche Frauentöchter wurden in jener Periode viele errichtet. Es gab nämlich sogen. Doppelklöster, wo in zwei getrennt und entfernt von einander gelegenen Häusern auch zwei klösterliche Anstalten, die eine für Männer, die andere für Frauen des gleichen Ordens, unter der gleichen Leitung bestanden.

Ulrich selbst hatte früher das Frauentöchterkloster zu Marcigny geleitet; unter dem Einflusse und der Leitung des Abtes Wilhelm von Hirschau standen eine große Zahl solcher Klöster; die berühmtesten aber wurden von seinem Schüler, dem Abte Dietger zu S. Georgen im Schwarzwalde, errichtet. Ja, es gab sogar Manns- und Frauentöchter, je eines neben dem andern im nämlichen Hofraum, nur durch eine Zwischenmauer getrennt. Diese Einrichtung erregte aber Anstoß und wurde an vielen Orten wieder aufgehoben².

Es war ein charakteristischer Zug jener Zeit, daß das Verlangen nach einem ästhetischen Leben eine Menge von Männern und Frauen aller Stände ergriff. Bernold in seinem Chronicon³ berichtet beim Jahre 1091: „Nicht nur bekehrte sich damals eine Menge von Männern und Frauen zur klösterlichen Lebensweise, um unter der Leitung von Religiosen denselben als Knechte und Mägde zu dienen; selbst auch auf dem Lande vereinigten sich viele Bauerntöchter, die freiwillig auf die Ehe verzichteten, zu einem gemeinsamen Leben; ja, ganze Dörfer unterwarfen sich einer Ordensregel, wo die Bewohner in der Heiligkeit des Lebens mit einander wetteiferten.“

Solche Affiliirte des Cluniacenser=Ordens gab es besonders in Alemannien, wovon das Breisgau ein Hauptbestandtheil war.

¹ Non solum eas, quae maritales delicias relinquere, collegit, verum etiam illas, quae virginali decore nitentes coelestis regis sponsae vocarentur et essent. Hae saeculo renuntiantes cum nitore castitatis, accensisque lampadibus in adventum sponsi se satagebant praeparare, quatenus cum eo coelestis aulae thalamum mererentur intrare. *Pertz*, p. 262.

² Über die Doppelklöster, welche von jeher zu den abgeschmacktesten Sagen die Veranlassung gegeben, vergl. man: *Trithemius*, annal. Hirs. I, 284. *Gerbert*, hist. S. N. I, 34, 303. *Zell*, Die heilige Lioba, S. 190.

³ Die merkwürdige Originalstelle ist vollständig abgedruckt im *Dioc.-Archiv* I, 327 und V, 303.

Paul von Bernried berichtet über die vier Klassen von Ordensleuten, welche damals in unsern Gegenden blühten: „Ein wie großer Segen Gottes überall den treuen Anhängern der gregorianischen Richtung folgte, zeigt die vierfache Ordensgesellschaft (religio quadrata), welche unter dem apostolischen Schutze in diesen Landen sich bildete und verbreitete, nämlich: die Priestermönche, die Laienbrüder und die Eingeschlossenen, nebst den Jungfrauen unter regularer Leitung.“ Aus diesem Berichte läßt sich erkennen, daß es ein ganzer Chor von Jungfrauen war, der für Gregor betete, litt und wirkte, von Jungfrauen, die im Kloster lebten oder in der Welt die Ordensregel nach Kräften zu beobachten trachteten.

Derselbe Paul von Bernried bezeichnet als Hauptleiter (praecipui rectores) dieser vier Klassen von Ordensleuten die schon früher Genannten: den Bischof Altmann von Passau, den Cluniacenser Prior Ulrich, den Abt Wilhelm von Hirschau und den Abt Siegfried von Schaffhausen; und indem von dieser vierfachen Ordensgesellschaft auch die große, das ganze Volk durchziehende religiöse Bewegung der Zeit ausging, so müssen die Leiter derselben recht eigentlich auch als die Leiter jener Bewegung angesehen werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird uns klar, welche bedeutungsvolle Stellung die von Ulrich gestifteten Klöster zu Zell und Bollswil in dem großen Complexe der eng vereinten Cluniacenser Manns- und Nonnenklöster einnahmen.

V.

Die Cluniacenser-Gebräuche und deren Einführung in den süddeutschen Klöstern.

Ulrich wirkte von Zell aus nicht nur durch Lehre und Beispiel auf seine nächste Umgebung, sondern ebenso durch Schriften und Reisen in die Ferne für die Klosterreform und die Sache des Papstes. Er war es zumal, durch dessen Vermittelung der Abt Wilhelm die Cluniacenser-Gebräuche zuerst in Hirschau und folgendes auch in anderen Gotteshäusern von Süddeutschland einführte.

Unter diesen Gebräuchen begreift man die Vorschriften und Übungen, welche Abt Odo zur Auslegung, Ergänzung und Verschärfung der allgemeinen Regula S. Benedicti in Clugny eingeführt hatte. Die Geschichte der Entstehung der von Ulrich herrührenden Sammlung derselben ist aber folgende¹.

¹ Vergleiche den Prolog zu den consuetud. Hirsaug. bei Herrgott, vet. Archiv. X.

Bernhard, Abt des mit Clugny innig verbundenen Klosters S. Victor zu Marseille, welcher das größte Vertrauen Gregors VII besaß, hatte als päpstlicher Legat dem Fürstentage zu Forchheim und der Wahl des Gegenkönigs Rudolf beigewohnt (im März 1077) und war auf seiner Rückreise nach Rom von dem Grafen Ulrich von Lenzburg gefangen genommen und ein halbes Jahr in strenger Haft gehalten worden. Wieder in Freiheit gesetzt, aber aller Hülfsmittel beraubt, wandte sich derselbe nach Hirschau, wo er während eines zehnmonatlichen Aufenthaltes in eine vertraute Freundschaft mit Abt Wilhelm trat und ihn bestimmte, die *Consuetudines Cluniacenses* in seinem Gotteshause einzuführen.

Bisher hatte daselbst nur die allgemeine benedictinische Observanz gegolten mit einigen besondern Gebräuchen, welche Wilhelm in seiner Jugend bei S. Emmeram zu Regensburg kennen gelernt und in anderen Klöstern seiner Nachbarschaft gefunden. Bernhard belobte nun zwar diese Gewohnheiten, empfahl es aber dem Abte gleichwohl, dieselben nach der Regel von Clugny zu verbessern, die als bestes Vorbild dienen könne. Diese Empfehlung hatte zur Folge, daß Abt Wilhelm wirklich beschloß, die clugny'schen Gebräuche auch in seinem Gotteshause einzuführen.

Nun fügte es sich, daß um's Jahr 1079 der „ehrwürdige Cluniacenser Senior Ulrich“ auf einer Reise zum kaiserlichen Hoflager nach Hirschau kam, wo er auf seinem Rückwege abermals einkehrte, um bei seinem alten Regensburger Jugendgenossen einige Zeit zu verweilen. So erneuerte sich eine Freundschaft von wesentlicher Bedeutung für das Klosterwesen von Süddeutschland.

Wie sehr diese beiden Männer, welche der gleiche tiefreligiöse Geist voll Kraft und Junigkeit beseele, sich gegenseitig schätzten, erzählt uns Ulrich selbst in der Vorrede zum dritten Buche seiner Cluniacenser Gewohnheiten.

Derselbe war bei seiner Rückreise nach Clugny von den nothwendigsten Hülfsmitteln entblößt, wollte aber Niemanden lästig fallen, und so kam er durch manches Kloster, ohne daß Jemand seiner Dürftigkeit geachtet hätte. Erst in Hirschau entdeckte Abt Wilhelm mit seinem zarten Sinne den Zustand seines Gastes und trug ihm ungebeten das Nothwendige an. „Ja, er erwies mir alle Dienste,“ fährt Ulrich fort, „welche die Liebe nur immer erfinden kann. Als ich nach einem Scherer fragte, um mir die Haare schneiden zu lassen, besorgte er selber

dieses Geschäft, und als ich eine heilige Messe las, machte er auch den Altardiener dabei.“

Natürlich bildete die Klosterdisciplin den hauptsächlichsten Gegenstand der Gespräche zwischen den beiden Freunden. „Euer Gotteshaus“, sagte Wilhelm, „steht bei uns zu Lande in hohem Rufe wegen der dort herrschenden Zucht, und man glaubt, daß nirgendwo das Ordensleben dem eurigen gleiche.“ Der Abt besprach sich dann mit Ulrich eingehend über die Gebräuche von Clugny, und weil dieselben bisher noch nicht schriftlich fixirt waren, so ersuchte er ihn angelegentlich, sie niederzuschreiben.

Ulrich lieferte diese Arbeit in drei Büchern, deren das erste von der Liturgie (von den Psalmen und der Feier der hl. Messe), das zweite von der Klosterdisciplin oder Regelzucht, das dritte von den Officien oder Klosterämtern handelt. Er wählte für seine Darstellung die dialogische Form, wahrscheinlich in Folge seiner mit Wilhelm mündlich über den Gegenstand gepflogenen Gespräche¹.

Weil Wilhelm in der Aufzeichnung Ulrich's noch manche wichtige Bestimmungen vermifste, so sandte er einige seiner Mönche nach Clugny, um dort an Ort und Stelle die Klosterdisciplin kennen zu lernen und Alles ausführlich zu verzeichnen. Auf der Grundlage nun der Arbeit Ulrich's und dieser ergänzenden Aufschriebe entwarf der Abt sofort, mit Berücksichtigung der heimathlichen Verhältnisse, die Hirschauer Regel, deren Bestimmungen genauer und detaillirter ausfielen, als die *Consuetudines* Ulrich's.

D'Achery bemerkt, daß die Cluniacenser-Gebräuche gleichzeitig auch durch Bernhard von Marseille aufgezeichnet worden; er habe aber vorgezogen, die Aufzeichnung Ulrich's herauszugeben, sowohl wegen ihres berühmten Verfassers, als wegen ihrer schöneren Sprache und besseren Darstellung; denn die dialogische Form sei bei der Behandlung ascetischer und liturgischer Materien belehrender und anziehender.

¹ Ulrich's Aufzeichnung hat zuerst d'Achery im *Spicilegium* (alte Ausg. Bb. IV, neue Ausg. Bb. I, S. 641) veröffentlicht. Den neuesten Abdruck gibt Migne CXLIX, 635. In der Ausgabe bei Herrgott sind die eigentlichen Hirschauer Gebräuche mit einem Sternchen, das aber, was den Büchern Ulrich's entnommen ist, mit S bezeichnet, und in Kerker's Darstellung sind die erstern durch H kenntlich gemacht. Abt Wilhelm in seinem Prologe spricht nur von zwei Büchern Ulrich's, woraus Neugart schließt, daß das dritte erst später abgefaßt worden sei. Allein auch der Biograph bei Mabillon, der geraume Zeit nach des Verfassers Tode geschrieben, kennt nur zwei Bücher. Vielleicht bildeten das zweite und dritte nur ein Volumen mit zwei Abschnitten, welche sachlich zusammen gehörten.

Die Aufzeichnung durch Ulrich setzt man am wahrscheinlichsten in die Zeit von 1085 bis 1086; denn 1072 wurde das Kloster zu Grüningen errichtet und erst nach Verfluß etlicher Jahre (post aliquot annorum curricula) kam derselbe als Prior dorthin. Dieß geschah nach 1080; denn damals machte er seine Reise an den kaiserlichen Hof¹,kehrte bei Wilhelm ein und versprach ihm, die Cluniacenser-Regel aufzuschreiben. Zu Grüningen begann er dann sein Werk und vollendete es zu Zell, im Jahre 1086. Hiefür spricht auch der Umstand, daß in der Vita bei Mabillon der Abfassung erst gedacht ist, nachdem zuvor die Gründung der beiden Klöster an der Melin erzählt worden².

Daß Ulrich fünf Jahre zur Abfassung gebrauchte, wird nicht befremden, wenn man bedenkt, wie viele Zeit derselbe auf die Einrichtung der Klosterwesen zu Zell und Bollswil verwenden mußte, und daß die Cluniacenser-Regel mit ihren zahlreichen Bestimmungen ein ebenso unfaßendes und wichtiges, als mit aller Sorgfalt und in zierlicher Sprache abgefaßtes Werk ist, welches einer ganzen Klostersgemeinde zur steten Lebensnorm dienen sollte.

Indem Abt Wilhelm die Cluniacenser-Reform in Hirschau einführte und von da auf die übrigen süddeutschen Klöster verpflanzte, hat er eine neue Epoche für das dortige Mönchswesen eröffnet und durch den stillwirkenden, aber tiefgreifenden Einfluß der Reform die Zwecke Gregor's VII mächtig gefördert. Denn durch die innige Verbindung dieser Klöster mit einander wurde der Eifer für die Reform und die kirchliche Freiheit, kurz die Begeisterung für die Sache des Papstes bald die gemeinsame Angelegenheit eines weiten Kreises geistiger Kräfte, deren Propaganda schwer in's Gewicht fiel.

Die drei Schwarzwaldborte: S. Blasien, Schaffhausen und Hirschau galten als die hervorragendsten Anstalten gregorianischer Richtung in Süddeutschland. Wenn daher Abt Wilhelm durch Einführung der Cluniacenser-Regel in den süddeutschen Klöstern sein Gotteshaus zum Mittelpunkt kirchlich reformatorischer Thätigkeit machte, dessen Glanz bald alle anderen Stifter überstrahlte, so gebührt dem Prior Ulrich ein nicht geringer Antheil an dem Ruhme, das große Werk der Reform und Association süddeutscher Klöster mitgefördert zu haben.

Das Kloster zu Zell wurde ja selbst wieder ein Mittelpunkt

¹ Kerker, S. 119, gibt irrthümlich als Zweck der Reise die Stiftung des Klosters Grüningen an.

² Hic vero, qualiter hujus loci regimine suscepto vixerit, qualiter docuerit, ad multorum utilitatem ob oculos breviter ponendum duximus. *Pertz*, p. 263.

cluniacensischer Reformthätigkeit; denn von da aus durchreiste Ulrich die süddeutschen Klöster, wirkte auch sonst durch seine weitreichenden Beziehungen auf alle Weise für die Durchführung des Verbesserungs-Werkes in den Gotteshäusern und für die Sache des Papstes. Sein Lebensbeschreiber bei Mabillon deutet diese Art von Propaganda auch verständlich genug an, indem er den großen Einfluß schildert, welchen der bescheidene Prior von Wilmarzell daheim und auswärts zu üben pflegte.

So oft Ulrich in die umliegenden Klöster auf Besuch kam, wurde er nicht wie ein Mönch, sondern wie der Engel des hohen Rathes aufgenommen. Eine solche Liebe trugen Alle zu ihm, daß sie ihn den Vater und Lehrer ihres Ordens nannten und lange noch sein Andenken und seine Verdienste segneten ¹.

So lesen wir von einer Wanderung, welche Ulrich einst mitten im rauhesten Winter nach Basel, Waldkirch und weiterhin gemacht. Diese Thätigkeit desselben im Interesse der Klosterreform und des heiligen Stuhles wird aber erst in ihr volles Licht gestellt durch eine Äußerung des Zwiefalter Chronisten Berthold ², der über eine besondere päpstliche Mission der Cluniacenser in Schwaben berichtet.

„Da endlich der Papst“, heißt es daselbst, „wegen der Wuth seiner Feinde es nicht mehr wagte, einen Cardinal oder Bischof herauszusenden, so schickte er den Abt Bernhard von Marseille oder solche Cluniacenser Mönche, welche ihm hiezu tauglich schienen. Denn diese Religiosen zogen durch ihr Benehmen und ihre Lebensweise die Bewunderung Aller auf sich und verpflanzten, nach Anstreibung der Gyrovagen und Sarabaiten (d. h. verkommener Mönche) aus den hierländischen Klöstern, von den Ihrigen an deren Stelle. Diese Veränderung erfolgte hauptsächlich durch die Bemühungen des Abtes Wilhelm von Hirschau, der in Wahrheit ein herrliches Gestirn ist.“

So reiste denn auch Ulrich in den süddeutschen Klöstern umher für die Verbreitung der Cluniacenser-Regel, im Bunde mit Wilhelm, dem der Papst selber durch ein Schreiben von 1081 bewies, wie hoch er dessen Mitwirken zur Aufrechthaltung seiner Anhänger in Deutschland anzuschlagen wisse.

Seit seinen beiden Besuchen in Hirschau blieb Ulrich in steter Ver-

¹ Quoties ad circumpositorum abbatum sive monachorum coenobia visitationis gratia veniebat, non ut hominem, sed ut revera magni consilii angelum cunctorum devotio cum omni eum reverentia et alacritate suscipiebat. Daselbst.

² De construct. Zwifalt. monast. bei Hess, monum. Guelf. II, 209.

bindung mit Wilhelm. So traf er im J. 1084 mit ihm in Constanz zusammen, gelegentlich der Wahl des Bischofs Gebhard von Züringen, auf welche der Abt den größten Einfluß übte¹. Wie sehr aber auch beide Männer in Bezug auf klösterliche Angelegenheiten übereinstimmten, beweist eine Stelle der Epistola nuncupatoria, worin der Prior den Abt sehr belobt, weil er dem Ansinnen von Weltleuten nach Kräften widerstrebe, welche ihre Söhne und Töchter, ohne wahren Beruf derselben, oft nur wegen körperlicher Gebrechen, in den Klöstern unterzubringen suchten, um die Last der Erziehung und des Unterhaltes derselben von sich abzuwälzen und für ihre übrigen Kinder desto besser sorgen zu können.

Abt Wilhelm hatte sich zum Grundsatz gemacht, nur solche Personen aufzunehmen, die freiwillig, in reiferem Alter und mit wirklichem Verufe, der Welt entsagten, um sich dem Dienste Gottes zu weihen. Die Weltleute, meinte er, sollten ihre mißrathenen Kinder anderswo unterbringen; und Ulrich hatte durch Erfahrung die Überzeugung gewonnen, daß die Nachgiebigkeit gegen jenes Andringen den Weltgeist in die Klöster verpflanzt und damit ihren allgemeinen Zerfall herbeigeführt habe. Am meisten aber verursachten Solches die Mönche von adeliger Abkunft, welche durch Zahl und Einfluß in den Klöstern vorzuherrschen pfliegen².

VI.

Die Wunderthätigkeit Ulrich's; die Anfeindungen, welche er erlitt; sein Tod.

Die Biographen unseres Priors verzeichnen eine Reihe von Wundern, welche er auf dem Rotgersberge, zu Grüningen, Bollswil, Ampringen, Waldkirch und Basel gewirkt; dieselben hier näher aufzuzählen,

¹ Vergl. Diöc.-Archiv I, 318.

² Saecularibus alium sibi nidum providere, ubi reponant pullos suos abortivos velut exhereditatos; tanti congregati et tantae potentiae, ut habitudo monasterii sit in illorum manu. Equidem quae ibi sit vita, qui vigor disciplinae regularis, omnes sciunt, quicumque sciunt id genus monachorum ibi regnare.

Trithemius zählt zu den Klöstern der Diöcese Constanz, welche die hirsch-aufschlagny'schen Regeln angenommen, folgende: Zwißalten, S. Georgen, Weilheim, Reichenbach und Petershausen; zu jenen aber, welche nach dieser Regel reformirt worden, nachstehende: Schaffhausen, Rheinau, Jony, Reichenau, Einsiedeln, Rempten, Alpirsbach, Blaubeuern, Ochsenhausen, S. Blasien, S. Peter, S. Trudpert, Wiblingen, Trub, S. Johann im Thurthal, Muri und Fischen.

würde aber zu weit führen. Es müßte auch zu schwierig sein, in den Berichten darüber die wahren Wunder von den bloßen Heilungen zu unterscheiden; denn Männer von dem Blicke und den Kenntnissen Ulrich's sahen sich damals, wo manches körperliche Übel durch die allgemein herrschende Unwissenheit und Unbehilflichkeit in solchen Dingen nur genährt, anstatt gehoben wurde, gar häufig in der Lage, auf ganz einfache Weise zu helfen ¹.

Gehen wir daher auf die Verfolgungen über, denen unser Prior während seines Lebens und Wirkens so häufig ausgesetzt war. Dieselben können als Prüfsteine gelten, an welchen sich sein christlicher Charakter bewährte.

Wie allezeit in Tagen heftiger Parteilung kein thätig eingreifender Mann von Verbächtigungen, Anfeindungen, Schmähungen und Verfolgungen verschont bleibt, so hatte auch Ulrich deren viele zu erleiden; ja, dieselben bildten in seinem Lebensgange eine sehr hervortretende Erscheinung. Schon im Kloster zu Clugny hatte er mehrfache Anfechtungen von Seite seiner eigenen Mitbrüder zu erdulden; noch mehr aber verfolgten ihn Mißgunst, Neid und Haß, nachdem er seine öffentliche Thätigkeit begonnen.

Als Ulrich das Kloster auf dem Rotgersberge baute und ihm die Umwohner dabei alle mögliche Hülfe leisteten, so wurden zwei benachbarte Pfarrer eifersüchtig und glaubten, ihr Einkommen könnte darunter leiden. Der eine nannte daher in einer Predigt die Mönche von Clugny ein giftiges Kraut, welches er in die Gegend verpflanzen wolle; dieselben seien voll Gleisnerei, Habsucht und Bosheit, und man möge Gott bitten, um von ihnen erlöst zu werden.

Diese Verläumdungen kamen den Cluniacenser-Brüdern bald zu Ohren. Nun aber begab es sich nach einiger Zeit, daß eben jener Pfarrer bei einem Gange über den Rotgersberg von der Nacht überrascht wurde, was ihn nöthigte, bei Ulrich einzufehren. Dieser ging ihm freundlich entgegen, führte ihn nach der Klosterregel zuerst zum Gebete, gab ihm dann den Friedensfuß und erwies ihm alle möglichen Liebesdienste. Diese Aufnahme rührte den Pfarrer so sehr, daß er seine Schmähungen bitter bereute, gleich am nächsten Sonntage auf der Kanzel sein Unrecht bekannte, den Klosterbrüdern alles Lob angedeihen ließ, ihnen in aufrichtiger Freundschaft zugethan wurde und selbst mit seinen Pfarrangehörigen den Klosterbau vollenden half.

Eine Hauptursache von Anfeindungen wurde aber für Ulrich der

¹ Die zu Waldfirch vorgekommene Heilung wird erzählt im Diöc.-Archiv III, 129.

Feuereifer, womit er für die Klosterreform, für die Sache der Kirche, das Interesse des Papstes und das Seelenheil Anderer zu wirken bemüht war.

Es wurde oben der Versuche erwähnt, welche Ulrich vergeblich gemacht, um den excommunicirten Bischof von Lausanne mit dem Papste zu versöhnen. Nun beklagte er sich eines Tages zu Peterlingen bei einem Priester, so daselbst Einkehr genommen, in heiligem Eifer über die Verkehrtheit des Prälaten. Dieses hinterbrachte der Geistliche demselben, was den Zorn Burkhard's dermaßen reizte, daß er seinen Söldlingen eine Belohnung dafür versprach, wenn sie ihn an dem Peterlinger Prior rächen würden. Die gebungenen Knechte warteten sofort auf eine günstige Gelegenheit — und als der Prior Kuno vom Rotgersberge, welcher sich damals in Peterlingen aufgehalten, nach Clugny reisen wollte, hielten ihn dieselben für Ulrich und verübten die brutalste Grausamkeit an ihm.

In jenem großen Kampfe zwischen Thron und Altar standen Alle, die der streng-kirchlichen und klösterlichen Reform huldigten, auf Seite Gregor's VII; Alle dagegen, welche Regellosigkeit und Unsitte liebten, auf Seite Heinrich IV, weil sie fürchteten, von dem immer weiter sich verbreitenden strengen Mönchtum aus ihrer Laxheit und Behaglichkeit aufgeschreckt zu werden. Zur Entschuldigung ihrer Lauheit warfen sie den Anhängern der Reform vor, daß sie mit neu erfundenen Gebräuchen von übertriebener Strenge anträten.

Die Anfeindungen von dieser Seite müssen bisweilen sehr heftig gewesen sein. Man denke nur an den Schmähbrief, welchen der hohe Stiftsadel in Sachsen an Abt Wilhelm richtete, weil er den König Hermann zur Ausrottung der Mißbräuche im deutschen Kirchenleben aufzumuntern gewagt, — an die Invectiven des Bischofs Waltram, und an die Spottverse der Mönche von Lorsch gegen die „Hirsauer“ (Milliensens, von millium, Hirse), worin sie ihrem Unmuthe über die „häßlichen Bärtlinge“ Luft machten! —

In dieser leidenschaftlichen Parteiung für oder wider den Papst, für oder wider den Kaiser, hatte unser ascetischer Eiserer Ulrich, gleich seinem Mitkämpfer zu Hirschau, einen harten Stand. Einertheils war ihm der Adel ansässig, weil er in dem Umstande, daß derselbe die Klöster zu einer Versorgungsanstalt für seine Söhne und Töchter zu machen suchte, ein Hauptübel der Zeit erblickte; und andertheils wurde auch das gemeine Volk gegen ihn aufgehetzt, wenn sich eine Gelegenheit dazu ergab¹.

¹ Pertz XII, 253.

Die auffallendste und heftigste Anfeindung letzterer Art hatte Ulrich bald nach der Gründung seiner beiden Klöster an der Melin zu erdulden, weil diese Anstalten den Kaiserlichgesinnten des Breisgauer, wo der Partekampf damals besonders heftig wüthete, ein arger Dorn im Auge waren. Die nächste Veranlassung zu solcher Anfeindung aber gab folgender Umstand:

„Im Breisgau hatte sich ein Mensch mit seiner Stiefmutter versündigt, und da demselben durch das Bekanntwerden dieser Schande sein Seelenzustand unerträglich wurde, so begab er sich zu Bischof Gebhard nach Constanz, um von ihm Buße und Versöhnung zu begehren. Dieser schickte den Sünder zu Ulrich, damit er ihn unter die Laienbrüder seines Klosters aufnehme. Unser Prior und die Seinigen aber glaubten, ihr Kloster sei nicht der geeignete Ort, weil ganz in dessen Nähe jene Schandthat geschehen war. Der Büsser wanderte daher nach Hirschgau, wo er wirklich aufgenommen wurde.

„Weil man nun den Menschen nicht mehr sah und er von seiner Auswanderung seinen Verwandten nichts mitgetheilt hatte, so entstand in der ganzen Gegend das Gerücht, die Mönche von Zell¹ hätten ihn lebendig begraben. Dadurch wurde das Volk gegen das Kloster so erbittert, daß es demselben allen Schimpf anthat; und da gerade damals Erntezeit war und aus dem Waldthale starke Nebel aufstiegen, welche ein solches Regenwetter verursachten, daß die Leute weder heuen noch ernten konnten, so hieß es, die Mönche wären Schuld, denn die Nebel seien gerade an dem Orte aufgestiegen, wo sie jenen Unglücklichen begraben. Fortjagen müsse man diese Heuchler, diese Mörder und Verführer, damit nicht ihrer Missethat wegen der Zorn des Himmels über das ganze Land komme!

„Ulrich, mit den Seinigen von diesen ergrimmtten Menschen wie eine kleine Schafsheerde von reißenden Wölfen umgeben, tröstete sie mit dem Ausspruche: „Alle, die in Christo gottselig leben wollen, müssen Verfolgung leiden,“ und forderte sie auf, inständig zum Herrn zu flehen, damit er diesem Sturme gebiete. Und gerade, als derselbe so heftig tobte, daß die Zeller Brüder nicht mehr wagen durften, ihr Kloster zu verlassen, erschien die Rettung.

„Schon hatte Herzog Berchtold II von Züringen, als Landes-

¹ Ipsius (diaboli) instinctu, ut putatur, miraque Dei permissione hujusmodi fama totam subito pervolat regionem, cunctis hominibus dicentibus, hominem illum oculis suis subtractum ad illius loci monachos conversionis gratia pervenisse et arundine ori ejus imposita, subterraneo specu quasi pro poenitentia obrutum fuisse, arundine vero casu remota, inventum post triduum subisse supplicia. Daseibst S. 266.

herr, die Erlaubniß erteilt, daß einer der Klosterbrüder zum Erweise ihrer Unschuld in Gegenwart des ganzen Volkes durch einen angezündeten Holzstoß gehe, als plötzlich, zum höchsten Erstaunen der Menge, jener Mensch, den man für gemordet hielt, aus Hirschau zurückkehrte und durch seine Gegenwart die Schuldblosigkeit der Mönche unwiderleglich darthat!¹

Die Übung der Feuerprobe zum Erweise der Wahrheit stammte zwar aus dem germanischen Heidenthume und widersprach der christlichen Lehre; da aber der Glauben daran im Volke nicht auszurotten war, so sah die Kirche sich gezwungen, unter zwei Übeln das geringere zu wählen, und den Wahrheitsbeweis durch dieses Mittel zuzulassen. Hiernach wird daher Ulrich's Verhalten in vorliegendem Falle zu beurtheilen sein.

War eine so schwere Anschuldigung, wie jene, einen Menschen heimlich gemordet und lebendig begraben zu haben, was von dem erbitterten Volke hartnäckig geglaubt wurde, an sich schon geeignet, das Ansehen der Heiligkeit, in welchem Ulrich stand, auf's Tiefste zu erschüttern und ungeheures Argerniß zu geben, — so mußte dieselbe in den Händen der kirchlich-feindlichen Partei eine furchtbare Waffe werden, falls an einem der ersten Vorkämpfer der kirchlichen Sache, an einem der Hauptleiter jenes ultramontanen Biergespannes (der religio quadrata), ein solch' schwarzes Verbrechen haftete.

Indem daher Ulrich beim Herzoge von Züringen um die Erlaubniß nachsuchte, einen seiner Mönche die Feuerprobe bestehen zu lassen, so geschah dieses wahrscheinlich nur, um zur Zurückberufung des Sünders die nöthige Zeit zu gewinnen.

Der Himmel fügte zu den bisherigen Prüfungen noch eine letzte und schwere hinzu, um Ulrich's Märtyrerkrone vollkommen zu machen. Der Prior erblindete nämlich zwei Jahre vor seinem Tode auch an dem andern Auge, was derselbe mit großer Geduld ertrug. Indem er nun den äußeren Geschäften nicht mehr obliegen konnte, so beschäftigte er sich um so eifriger mit Gebet und mit Anhörung geistlicher Lesung.

„Auf die Nachricht von Ulrich's Erblindung beauftragte der Abt von Clugny den Bruder Kuno, ihn dahin zu führen, damit er dort in gebührender Liebe und Sorgfalt verpflegt werde. Hugo beabsichtigte nämlich, auf diese Weise sein Kloster mit einem so heiligen Manne und nach dessen Hinscheiden seine Kirche mit dem ehrwürdigen Leibe desselben zu zieren¹.

¹ *Suumque ecclesiam tanti meriti viri ac defuncti corporis pretio adornaret.* Daselbst.

„Ulrich entschuldigte sich aber mit geziemender Demuth, daß er einen Ort nicht verlasse, der von ihm im Leben so sehr geschätzt worden. Als Abt Hugo vernahm, daß er seinen geliebten Jünger in diesem Leben nicht mehr sehen sollte, so vergab er dem Abwesenden alle Fehler, welche derselbe etwa aus menschlicher Schwachheit gegen ihn, als seinen Obern, begangen haben möchte, und fiel Kuno bittend zu Füßen, er möge auch ihm bei Ulrich die gleiche Verzeihung erlangen.

„Zum Nachfolger im Amte eines Priors erhielt Ulrich auf seinen Wunsch den Bruder Eberhard, einen gottesfürchtigen und klugen Mann, welcher sich als einen eifrigen und wachsamem Vorsteher erwies. Während seiner letzten schweren Krankheit aber verpflegte ihn der Mönch Wido, ein frommer Diener Gottes, welcher täglich die klösterlichen Tagzeiten mit ihm betete.

„Als am vierten Tage Wido nach der Prim aus dem Chöre zurückkam, fand er den Heiligen in den letzten Zügen und sprach ihm, nach einem schon früher geäußerten Wunsche, die Worte des hl. Paulus (Hebr. 11, 33) vor: „Durch den Glauben haben die Heiligen die Welt überwunden, die Gerechtigkeit gewirkt und die Verheißung erlangt.“

„Da verschied Ulrich in Gegenwart seiner Brüder, die betend und weinend sein Sterbelager umstanden. Derselbe hatte sich vor einem harten Tode stets gewünscht, und man hörte ihn oft den Wunsch äußern, Gott möge ihm in seiner Barmherzigkeit ein leidliches Ende schenken. Er starb nach einem kurzen und leichten Todeskampfe am 14. Juli 1093 — reich an Jahren, an Heiligkeit und Verdiensten.“¹

Sein Leichnam wurde im Kreuzgange des Klosterleins beigelegt, denn es schien ungeziemend, einen so heiligen Mann in Mitte der übrigen Brüder zu begraben. Aber das Grab wurde in späterer Zeit leer gefunden und Niemand wußte mehr, wohin die heiligen Gebeine desselben gekommen.

Bis in sein dreißigstes Lebensjahr beschäftigte sich Ulrich mit weltlichen Angelegenheiten, namentlich während seines Aufenthaltes am kaiserlichen Hofe. Obgleich die vielen Amtsgeschäfte ihm bald lästig wurden, so scheint ihn doch sein Dheim wegen seiner Tüchtigkeit ziemlich lange in Freisingen zurückgehalten zu haben.²

¹ Migravit Udalricus venerabilis Pater II Idus Julii, plenus senectute, plenus sanctitate, relinquens filiis suis dolorem de morte, exemplum de conversatione, spem de interventione. Dasselbst S. 267.

² Wenn Ulrich nach wahrscheinlicher Annahme von 1044 bis 49 zu Freising weilte, so hätte er ein Alter von etwa 80 Jahren erreicht und wäre um 1015 ge-

Aus mehrfachen Angaben kann man schließen, daß Ulrich bald nach seinem Tode vom Volke als Heiliger verehrt wurde, gemäß einer in jener Zeit nicht seltenen Licenz, welche es gestattete, auch ohne vorhergehende kirchliche Billigung die Männer von allgemein anerkannt frommem Lebenswandel heilig oder selig zu nennen. Die öffentliche Verehrung ist jedenfalls sehr alt, obgleich wir nicht bestimmt wissen, wann und von welcher Autorität dieselbe gutgeheißen worden.

Neugart glaubt, diese öffentliche Verehrung habe mit der Translation der Gebeine Ulrich's ihren Anfang genommen. Als nämlich Abt Hugo den Tod desselben erfuhr, hielt er es nicht für geziemend, daß der Leichnam eines solchen Dieners des Herrn anderswo, als in der Kirche, seine Ruhestätte erhalte. Er ersuchte daher den Bischof Gebhard, die irdischen Überreste des Seligen persönlich und feierlich in das Oratorium zu übertragen, da derselbe kein gewöhnlicher Mönch gewesen¹.

Gebhard wußte wohl, wie wahr dieses Zeugniß sei; weil derselbe aber durch wichtige Geschäfte verhindert war, zu kommen, so ließ er durch eigene Abgeordnete dem Verstorbenen diesen Ehrendienst erweisen. So wurde denn der Liebhaber des Kreuzes auch unter dem Kreuzaltare beigesetzt, und bald verherrlichte ihn Gott durch wunderbare Erscheinungen, welche die Inbrunst gläubiger Menschen an seinem Grabe offenbar werden ließ.

Obwohl Ulrich, nach übereinstimmender Angabe der Biographen, am 14. Juli gestorben, so feierten doch die Cluniacenser seit undenklichen Zeiten seinen Gedächtnistag am 10. Juli, und auch ihre Martyrologien erwähnen des Festes am gleichen Tage. Neugart glaubt daher, daß die Translation am 10. Juli stattgefunden und nach der Sitte früherer Zeiten zugleich als feierliche Canonisation gegolten habe, weshalb man zu Clugny denselben als jährlichen Gedächtnistag des Heiligen gefeiert².

toren, was mit der Annahme Steyrers (Leben und Thaten des hl. Ulrich, S. 7) übereinstimmt.

¹ Eum nequaquam fuisse de monachis temporis sui.

² Der Biograph bei Mabillon bezeichnet den Abt Hugo zu Clugny als felix memoriae, aber noch nicht als beatus oder sanctus, während Ulrich von ihm beatus, sanctus pater; noster pater sanctissimus genannt wird. Nun starb Hugo am 9. April 1109 und wurde 1120 heilig gesprochen, Bischof Gebhard aber starb 25. Nov. 1110, wonach also die feierliche Translation der Gebeine Ulrich's am 10. Juli entweder 1109 oder 1110 stattgefunden, mit welcher die öffentliche Verehrung desselben ihren Anfang genommen.

Daß aber die Übertragung in dieser spätern Zeit geschehen sein müsse, er-

Seit den Tagen Ulrich's sind nun acht Jahrhunderte verfloßen und noch besteht die Kirche seines Klösterleins im einsamen Thale der Melin, und noch feiert die unwohnende Bevölkerung das Fest seines Namens. So unvertilgbar in das Gedächtniß der Gläubigen hat alma mater Ecclesia die Erinnerung an ihre Helden und Förderer einzuprägen gewußt!

Nachworte von J. Bader.

Welch' ein wunderbarer Geist wehet uns aus vorstehender Lebensgeschichte an! Kaum begreifen wir noch die Anschauungen und Seelenstimmungen, von denen jene ascetischen Heldenmänner, wie unser Ulrich, in begeisterter Weise beherrscht gewesen. Wir bestaunen ihren hohen religiösen Sinn, ihre gewaltige Willenskraft, ihre energische Selbstüberwindung, ernste Selbstbeherrschung und eiserne Ausdauer; aber wir fragen auch nach einem entsprechenden Zwecke, welchem diese Tugenden gebient, wenn wir sie in Wahrheit bewundern sollen.

Und da dürfte es, um zu einem rechten Verständnisse so merkwürdiger Erscheinungen zu gelangen, wohl nöthig sein, einen erhöhten Standpunkt zu suchen, von wo aus wir die Ereignisse überblicken können, deren Verlauf zu jenen Erscheinungen geführt hat.

Der Werth solcher Darstellungen der Übersicht für die Gegenwart besteht in dem Nachweise, wie die Entwicklung und Gestaltung der menschlichen Dinge in früheren und frühesten Zeiten des Mittel-

gibt sich aus dem Umstande, daß vom Leichname nichts mehr übrig war als die Gebeine, absque vestimentis aut carniū reliquiis, weßhalb man dieselben in einem ganz kurzen und schmalen Steinsarge unter dem Kreuzaltare beigesetzt hat. Diesen noch vorhandenen Sarg ließ der Abt Benedikt Wülberg von S. Peter den 29. Juli 1744 aus der Mitte auf die linke Seite der Kirche setzen (Kolb III, 156). Er hatte die Aufschrift: Sepulchrum S. Udalrici miraculis gloriosum. Sta viator devote, quem cernis loculus quondam sacra lipsana textit Ulrici, de quo salus aegris hactenus exit. Renov. B. A. St. P. MDCCXLIV.

Das Proprium Friburgense ad XI. Juli enthält die Stelle: In Constantiensi dioecesi, quam vivens (Udalricus) sanctis operibus et miraculis illustraverat, a tempore, quod hominum memoriam superat, eidem cultus exhibitus est ejusque dies festus in Ecclesia s. apostolorum Petri et Pauli ab ipso constructa, magna populorum frequentia et solemnitate sexto Idus Julii (10. Juli) celebrari consuevit.

alters gleichsam die Sprossen der Leiter bildeten, an welcher die Generationen bis zur Jetztzeit herabgestiegen, wo ähnliche Kämpfe die Gemüther mit ihrem Partehader erfüllen und uns zu Anstrengungen auffordern, deren Erfolg um so sicherer sein würde, je mehr dieselben von der Kenntniß jenes Entwicklungsganges geleitet wären.

Nachdem sich während der großen Völkerwanderung die germanischen Stämme in den keltisch-römischen Kulturländern neben den unterjochten Bewohnern derselben als herrschende Eroberer niedergelassen, was hätte sich bei dem dicken, theilweise unmenschlichen Aberglauben, welchem das heidnische Germanenthum verfallen war, und bei dem höchst geringen Verständnisse des Evangeliums unter dem Christenvolke, was hätte sich da im Verlaufe der Zeiten, unter dem Einflusse der menschlichen Leidenschaften und Ausschweifungen, für ein Urding von socialen Zuständen bilden müssen!

Wohin wäre die Gesellschaft, bei solchem Gemische von unverstandener Christuslehre und aufgelöstem Heidenthume, von Freiheit und Knechtschaft, Reichthum und Armuth, endlich gelangt, in welchem Pfuhl des Verkommens¹, ohne ein schweres, nachhaltig wirkendes Gegengewicht? Wohin wäre sie getrieben worden bei der auf lange hin unterbrochenen oder gehemmten Bodenkultur neben dem unverhältnißmäßigen Anwachsen der Bevölkerung?

Denn überall, wo zu den Überhebungen unbeschränkter Freiheit und den Niederträchtigkeiten rechtloser Knechtschaft sich noch das Gedränge der Übervölkerung gesellt mit seiner Sorgenbürde und Lebensnoth, da häufen sich die socialen Übel zu einer Gefahr an, welche die Gesellschaft zu ruiniren droht.

Im 10. und folgenden Jahrhundert stund das bebauten Bodengebiet mit der üppig anwachsenden Volksmenge in einem zu starken Mißverhältnisse. Die noch immer zahlreichen Freileute waren in dem Bestreben, kinderreiche Familien zu gründen, wenig gehemmt, und die vielen Leihherren förderten die Ehen ihrer Hörigen gewöhnlich sehr, um deren Hände für ihren Dienst zu vermehren. Hätten nun die Klöster nicht eine so große Anzahl von Wildnissen (denn meistens nur mit solchen wurden sie bewidmet) urbar gemacht, und nicht durch das Gefühl der Enthaltbarkeit die Volkszunahme bedeutend zurück-

¹ Zu solchen Fragen berechnen uns Züge und Schilderungen, wie wir deren eine Reihe bei Salvian, Gregor von Tours und anderen gleichzeitigen Schriftstellern finden. Bischof Greith von S. Gallen, in seinem trefflichen Werke über die alt-irische Kirche (Freiburg 1867), hat dieselben zusammengestellt — eine Lectüre, von welcher man nur mit verbüßter Seele aufsteht.

gehalten, wohin wäre man bei den damaligen volkswirtschaftlichen und socialen Verhältnissen endlich gekommen?

Die Erweiterung des Landbaues, die Vermehrung der Verkehrswege und des Nahrungserwerbes stunden in einem zu geringen Verhältnisse mit der starken Zunahme der Bevölkerungen. Gab es ja ohnehin schon eine Menge von Armen und Bedürftigen, welche durch die Verheerungen der Kriege, durch Mißjahre und andere Unglücksfälle fortwährend vermehrt wurden; und war ja im 10. und folgenden Jahrhunderte das sociale Elend schon eine allgemeine Erscheinung.

In solchen Zeiten aber kann die Pflege der geistigen Kultur natürlich nur eine höchst geringe sein. Gab es Schulen ja beinahe kaum in einigen alten Städten, an Domstiften und Fürstenhöfen; auf dem ganzen übrigen Lande lag allgemeine geistige und literarische Nacht. Die einzige Seelen- und Geistesnahrung der Menge des Volkes waren die Predigten und Christenlehren der Geistlichkeit¹, und gewöhnlich eine wie dürftige!

Dergestalt wäre die damalige Gesellschaft in den Untiefen eines ganz irdischen, sinnlichen, materiellen, beinahe thierisch gewordenen Lebens versunken, hätte nicht der Orden des hl. Benedikt das Mönchtum nach dem Abendlande verpflanzt und dasselbe einerseits zum Träger der Überlieferungen alter Kultur, wie andererseits, gegenüber den von lasziver Weltlichkeit ergriffenen Bevölkerungen, zum Lehrer und Handhaber christlicher Sittenstrenge, christlicher Geduld und Ent-sagung, wie zum besondern Pfleger der himmlischen, der ewigen Interessen gemacht.

— Denn das Weltpriestertum, welches sich den Mönchen oft so eifersüchtig widersetzt, hätte es bei seinen damaligen Verhältnissen und Zuständen allein weitaus nicht vermocht, in diesen beiden Richtungen das Gleiche zu leisten und der herrschenden Barbarei gehörig zu steuern. Es mußte eine kirchliche Anstalt vorhanden sein von strengster Organisation, von entschiedenstem Berufseifer und von eiserner Ausdauer, um die Arbeit jenes Gegengewichtes mit Erfolg zu übernehmen.

¹ Wie es noch im Beginne des 9. Jahrhunderts mit der Bildung der Landgeistlichen am Oberrheine ausgesehen, können wir aus den Vorschriften entnehmen, welche Bischof Hatto von Basel erließ, indem dieselben damit beginnen, daß jeder Priester das Vaterunser und den christlichen Glauben, sowohl lateinisch als deutsch, auswendig kenne, und daß er wisse, was das Sacrament der Taufe, der Firmung und des heiligen Abendmahles sei! Siehe die betr. Capitula bei *d'Achery*, spicil. 583. *Pertz* III, 439. Vergl. *Diöc.-Archiv* III, 359.

Im Kerne der menschlichen Gesellschaft lebt unverwüstlich ein zähes Element, welches die Bestimmung hat, dieselbe nach allem zeitweiligen Verkommen immer wieder herzustellen. Dieses Element bilden die tiefer und höher angelegten sittlich-strengen Geister, deren Eifer um so glühender hervortritt, je größer die Verblendungen und Verirrungen ihrer Zeitalter sind.

Der geschlechtliche Trieb des Thieres ist naturgemäß beschränkt und geregelt; diese instinctuelle Beschränkung und Regelung kommt dem frei erschaffenen Menschen nicht zu, er hat dieselbe durch die Erkenntniß seines Geistes und die Kraft seines Willens¹ zu ersetzen. Wie selten gelangen aber diese Einsicht und diese Kraft zur vollen Bethätigung! Von jeher hat deshalb die sinnliche Ausschweifung unsägliches Unglück und Elend herbeigeführt, was in der Gesellschaft einen Gegensatz gegen dieselbe hervorgerufen, welcher durch die christliche Kirche veredelt und geheiligt worden.

So nun bildete sich das Mönchsthum zu einer Macht heran, welche nach den blutigen Wirren der Völkerwanderung und nach Gründung der christlichen Reiche in Europa, dem Strome der Übervölkerung, der Verweltlichung, Entsittlichung, geistigen und seelischen Verkommeniß den einzig haltbaren Damm entgegensetzte.

Leider jedoch, bald nach den ersten wohlthätigen Folgen der Klöster, welche überall Schulen besaßen und Wildnisse kultivirten, wie meistens auch für Bischofsitze und Kanzlerstellen die rechten Männer lieferten, versielen seit dem 10. Jahrhundert in der Kirche die Bischöfe, Äbte, Priester und Mönche einem wachsenden Verderbniße, während in der Laienwelt durch die Bestrebungen herrschsüchtiger Kaiser das alt-römische Cäsarenthum mit seinem Despotismus wieder zu erstehen drohte. Griffen ja die Ottonen und Heinriche eigenmächtig in die geheiligten Rechte der Kirche ein, und versuchten sie es ja, die althergebrachte Gewalt der Stammesherzoge selbstherrlich in ihrer Hand zu vereinigen!

Das alles erkannte Papst Gregor VII, der Schüler von Clugny, und beschloß in seinem tiefblickenden und hochstrebenden organisatorischen Riesengeiste, die Kirche zu befreien und zu reinigen, um sie zur weltrettenden Anstalt zu erheben. In dieser großen Arbeit unterstützten ihn gleichgesinnte, thatkräftige Bischöfe und Äbte und seine getreuen Cluniacenser.

Ja, dieses Clugny, das stille Gotteshaus an der Grosne in Burgund, die Mutter der benedictinischen Reform, die Bildungsschule

¹ Remurmurans caro spiritus fervore frenatur. Thomas von Kempen.

der tüchtigsten Kämpfer für die Sache der Kirche — es spielte eine Rolle von unberechenbarem Einflusse auf die Neugestaltung der Kirchenwelt durch das weitgesteckte Ziel seiner Bestrebungen, durch den ernstesten, strengsten, unnachsichtigen Geist seiner Regelzucht¹.

Hundertfältig aber bewiesen sich die Ordensmänner auch als Rathgeber, Helfer und Retter, wenn Einzelne, wenn Familien oder ganze Gemeinden in Gefahr, in Noth und Unglück geriethen. Hatte doch das Volks-Elend in den drangsalvollen Tagen des Priors Ulrich schon so gewaltig um sich gegriffen, daß die Armen oft schaarenweise die Burgen und Klöster belagerten; daß sie den Jagdherren in den Wald nachliefen, um etwas von ihrer Beute zu erhaschen²; ja, daß ganze Dörfer sich gemeinsam zur Enthaltung verschworen³, um durch dieses Gelübde ihr armseliges Dasein vor verzweiflungsvoller Lebensnoth zu sichern!

Bei solchen Zuständen des gemeinen Volkes mußten die Ordensleute durch ihre Frömmigkeit, Einfachheit und Thätigkeit, durch ihre ermunternden und tröstenden Reden, durch ihren Eifer, überall mit Rath und That behilflich zu sein, demselben als wahrhaft heilige Männer erscheinen, während sie durch ihre gelehrte Bildung, ihre

¹ Gerade in den Tagen Ulrich's, unter dem trefflichen Abte Hugo, erreichte die 910 gegründete Abtei Clugny ihre schönste Blüthezeit. Päpste, Könige, Fürsten, Adel und Volk wetteiferten darin, dieß Gotteshaus mit Gütern, Freiheiten und Rechten zu begaben. Drei Päpste nacheinander (Gregor VII, Urban II und Paschal II) gingen damals aus ihm hervor. Es zählte allein 300, die ganze Congregation aber 10,000 Mitglieder, und seine neu erbaute Basilica war der größte und herrlichste Dom der ganzen Christenheit, welcher später durch die Peterskirche zu Rom kaum übertroffen wurde. Dieses unschätzbare kirchliche Baudenkmal aber hat die französische Revolution gänzlich verschlungen. Napoleon selbst war darüber so ergrimmt, daß er eine Deputation, welche ihn einladen wollte, die Stadt zu besuchen, mit den Worten anfuhr: „Vandalen, ihr habt den prächtigsten Tempel zerstört! Ich werde Clugny nicht besuchen.“ *Lorain, Essai historique sur l'abbaye de Clugny. Dijon 1839.*

² So hatte damals der fromme Freiherr von Kaltenbach aus dem obern Breisgau die Gewohnheit, bei seinen Jagden im Sausenharde die ihm nachziehenden Armen am Jagdimbisse theilnehmen zu lassen. *Pauperum jussit advenire conventicula, quibus per se ipsum studuit ciborum et potuum solatia ministrare.* Dieß erzählt der Mönch Courad von S. Blasien in seinem chronicon Bürglense.

³ In ipsis quoque villis filiae rusticorum innumeræ conjugio et seculo abrenuntiaro et sub alicuius sacerdotis obedientia vivere studuerunt. Multae etiam villae ex integro se religioni contradiderunt sequæ invicem sanctitate morum praevenire studuerunt. So berichtet der Chronist Berchtold von Constanz. Man begreift, daß ein solcher Eifer nur aus Zuständen entspringen konnte, deren Übel eine allgemeine Lebensnoth zur Folge gehabt.

Einsicht und Gewandtheit auch bei Königen, Fürsten und Edelherren zu Ansehen und Einfluß gelangten.

Manches in den Bückungen und Abtödtungen jener „ascetischen Helden“ mag als übertrieben, unnatürlich und zwecklos erscheinen; betrachtet man sie aber im Zusammenhange mit der ganzen Disciplin des Klosterlebens, so bilden sie mehr oder minder wesentliche Ringstücke in der Kette aller klösterlichen Regelzucht und müssen hiernach beurtheilt werden.

Jene alten Mönche waren Missionäre des Christenthums, waren milites ecclesiae, Streiter für die Einheit, die Autorität der Kirche und ihren Träger, den römischen Stuhl, gegenüber den profanen Gewalten, welche unaufhörlich das kirchliche Reich bedrohten und gefährdeten. Sie mußten strenge geschult und pünktlich eingeübt sein, — mußten Männer sein von unbedingtem Gehorsame, von möglichst wenigen Bedürfnissen, von englischer Geduld und unerschütterlicher Zuversicht, Männer von heroischem Muthe und unüberwindlicher Standhaftigkeit, frei von allen weltlichen Banden, keine Anstrengung, keine Gefahr scheuend, und aufopferungsfähig bis in den Tod!

Diese demüthige Selbstverläugnung neben der muthvollsten Opferwilligkeit, diese innige Verbindung festen Glaubens mit frommen Werken — sie liegen so recht eigentlich im Wesen unserer Kirche als schönste Blüthen der christlichen Trias: Fides, Spes, Caritas.

Noch heute bewirken sie den Vorzug der katholischen Missionäre; denn allenthalben, in Gefahr und Entbehrung, mit bewundernswerther Selbsthingabe, ohne die große und nachhaltige Geldhülfe, deren sich die Glaubensboten anderer Confessionen erfreuen, gründen dieselben immer zunächst Schulen, Waisen- und Krankenhäuser, und beginnen ihr Werk, wie oft es ihnen auch vereitelt wird, immer wieder von neuem. Und noch heute würde sich das Mönchsthum ebenso bewähren, wie in den Tagen des „schwarzen Todes“, wo hundertvierundzwanzigtausend Klosterbrüder ihrer Berufsthätigkeit zum Opfer gefallen!

Wie anders aber konnten solche Eigenschaften erworben werden, als durch die eiserne Erziehung der Ascese? Nur in dieser Schule bildeten sich die Athleten für den gewaltigen Kampf, welchen die Kirche von jeher zu bestehen gehabt. Von den größten Päpsten und Bischöfen, von den verdienstlichsten Arbeitern, Gelehrten und Schriftstellern der Kirche haben die meisten dem Mönchsstande angehört.

Wer nun etwa mitleidig oder spöttisch lächeln wollte über die Tugendübungen der ascetischen Eiferer von der Willenskraft und Seelenstärke eines Ulrich, der lege seine Hand auf's Herz und frage sich, ob

er für einen großen Zweck, welcher ihm nichts eintrüge als Mühe und Arbeit, als Entbehren und Entsagen, es wohl vermöchte, in solch' strengem Gehorsame all' die harte Selbstverläugnung und Selbstbeherrschung zu gewinnen, wie jene Mönche sie bewiesen?

Nur im Soldatenstande ist Ähnliches zu finden, die harte Schule, der unbedingte Gehorsam, die strenge Pflächterfüllung, die Hingabe jedes Einzelnen an die gemeinsame Sache; und auch da lächelt der Laie über gar Manches, was Reglement und Exercitium unmaßsächlich gebieten.

Jene Weltverachtung aber, jene düstere Lehre der Verzichtung auf irdisches Glück, dürfen wir sie der mönchischen Lebensanschauung wohl verargen, nachdem ein so namhafter Theil der Philosophen unserer hochaufgeklärten Zeit selber das menschliche Dasein nicht anders betrachten, denn als eine Reihe von Täuschungen und Übeln, und deshalb ebenfalls die Tugend der Entsagung von uns fordern? Diese Weltweisheit stimmt ganz mit den pessimistischen Ansichten des Mönchthums zusammen, nur mangelt ihr der tröstende und erhebende Hintergrund des Glaubens an ein jenseitiges Leben, welchen das Christenthum verlangt und durch dessen Geist die ascetischen Kämpfer zu ihren schweren Entbehrungen, Opfern und Arbeiten allein befähigt und ermutigt wurden.

So viel erfolgreiche Weisheit, wie die Regula S. Benedicti in Ausübung gebracht; so viel Begeisterung und Energie für deren Ergänzung und Verbreitung, wie unser Prior Ulrich und sein berühmtes Mutterhaus gezeigt; so viel eifriges Streben für christliche Tugend und Gelehrsamkeit, wie es Abt Wilhelm von Hirschau bewiesen, und so viel kirchenväterliche Thätigkeit, wie die Nachwelt sie an Abt Bernhard von Clairvaux bewundert — wahrlich, das erblüht aus keinem Stande, welcher für seine Zeiten nicht eine Nothwendigkeit und Wohlthat ist!

Die oberflächliche Geschichts-Beurtheilung sieht das freilich mit anderen Augen an und verwirft das Mönchsthum in seiner Entwicklung, wie in seinem Ursprunge, weil ihrem beschränkten Blicke an den Klosteranstalten nur das vornehmlich entgegentritt, was menschliche Leidenschaft, Schwäche und Verirrung, wie allenthalben sonst, eben auch dorten mit sich geführt.

So viel indessen hat der urkundliche Nachweis der klösterlichen Leistungen den fortschrittlichen Historikern endlich abgerungen, daß sie zugeben: „Die älteren Klöster erwarben sich durch Urbarmachung des Landes, durch Bekehrung heidnischer Nachbarn und durch Überlieferung der Schätze des Alterthums auf die Nachwelt sicherlich große

Verdienste und gelangten durch Frömmigkeit, Sittenstrenge und Thätigkeit zu hohem Ansehen.“

Nach diesem Zugeständnisse aber wird der Zerfall des Mönchtums geschildert und die ganze Fülle von Schmähungen auf dasselbe ausgegossen, als habe es im Klosterwesen keine Reformation gegeben, und als hätten viele Abteien¹ bis herab in die Tage der Säkularisation nicht glänzend gezeigt, welcher Wiederbelebung in zeitgemäßem Geiste die religiösen Ordensanstalten fähig seien!

¹ Bei uns allein schon zeichneten sich am Übergange des 18. Jahrhunderts in das folgende die Gotteshäuser Salem im Linzgau, S. Georgen zu Billingen, S. Blasien, S. Peter und Allerheiligen im Schwarzwalde sowohl durch landwirthschaftliche Thätigkeit und streng geordneten Haushalt, als ganz besonders durch ihre Schulen, welche eigentliche Gymnasien waren, auch theilweise durch ihre literarischen und künstlerischen Leistungen aus. Und wie löblich haben die Benedictiner an den Gymnasien und Universitäten zu Freiburg und Salzburg gewirkt!

Beiträge

zur

Geschichte der Pfarreien

in den Landcapiteln

Ettlingen und Gernsbach.

Von

J. B. Trenkle,

Secretär am Verwaltungshof in Karlsruhe.

Historia parochiarum ruralium, diligenter et accurate descripta, plurimum facit ad pagorum historiam, dum varios populi rustici mores, conditiones et casus specialiter explanat.

Die Geschichte der katholischen Pfarreien in den frühern baden-baden'schen Ämtern: Raftatt, Gernsbach, Baden und Ettlingen, welche zum Bisthum Speier gehörten, hat zunächst den Zweck, dem Leser ein gedrängtes Bild der Entstehung und Entwicklung der pfarrlichen Verhältnisse in den betreffenden Ortschaften zu geben.

Die Geschichte einer Pfarrei ist aber auch ein wesentlicher Theil, namentlich in älterer Zeit, der Geschichte des Ortes selbst, wo sie entstand und sich entwickelte, da an die Pfarrkirche sich ja die Anfänge der christlichen Kultur knüpfen.

Noch vor wenigen Jahrzehnten wäre eine solche Arbeit außerordentlich mühsam gewesen; heutzutage aber ist sie durch die vielen werthvollen Publicationen wesentlich erleichtert. Namentlich sind die Urkundenwerke von Dümge und Zeuß zu erwähnen, ferner die Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, deren Urkunden, Regesten und Aktenauszüge das hauptsächlichste Material für die folgende Darstellung geliefert haben.

Ferner wurde das Speierer Visitationsprotokoll von 1683 benützt, welches eingehend den Zustand der Pfarreien der speierischen Diöcese schildert, und wovon jeweils dem betreffenden Abschnitt der Text angegeschlossen ist ¹.

¹ Die Visitation geschah unter Bischof Johann Hugo, welcher den Bischofsstuhl vom Jahre 1675 bis 1711 inne hatte.

Eine große Anzahl von Hirtenbriefen dieses thätigen Kirchenvorstehers zeigt sein ernstes Bestreben, in diesen durch die Kriege so sehr heimgesuchten Zeiten Geistlichkeit und Volk sittlich zu heben und der einreisenden Verwilderung möglichst Schranken zu setzen.

Um die herrschenden Übelstände der Diöcese kennen zu lernen, gab der Oberhirte den beiden Jesuiten Osburg und Metz (episcopalibus missionariis) im J. 1683 den Auftrag, eine Visitation des ganzen Sprengels vorzunehmen. Die Protokolle darüber sind im Großh. Landesarchive vorhanden und gewähren ein klägliches Bild von den damaligen Zuständen der Diöcese Speier.

Die Visitation begann am 12. Juni 1683 und dauerte bis zum 9. November desselben Jahres. Ihr Ergebnis ist in einer umfangreichen Schrift niedergelegt, welche den Titel führt:

Die Geschichte jeder einzelnen Pfarrei mit ihren Filialen wird bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gegeben. Dabei wurden genau die betreffenden hier benützten Quellen citirt. Urkunden in extenso mußten ausgeschlossen bleiben, indem deren Abdruck die Arbeit zu schwerfällig gemacht hätte.

Vor etwa 11 Jahren war im Lande ein Verein entstanden, welcher sich zur Aufgabe gestellt, die Detailgeschichte des Landes zu kultiviren. Das Organ desselben war die von Archivrath Dr. Vaber redigirte Zeitschrift „Badenia“. Dieser historisch-topographische Verein schloß aber bald wieder ein, und es ist in dieser Richtung seither nicht viel mehr geschehen.

Durch gegenwärtige Publication soll dieser Gedanken wieder aufgenommen werden, um namentlich die Geistlichen des Landes zu veranlassen, die Geschichte der Pfarreien, ihrer Filiale und Gemeinden weiter auszubauen. Es dürfte dieses nicht allzu schwierig sein, da die Bibliotheken der Landcapitel, die Pfarr- und Gemeinde-Archive, wie die örtlichen Sagen und Denkmale dem Sammler einen reichlichen Quellenstoff an die Hand geben.

Zunächst wird ein kurzer Abriß der Statistik des Bisthums Speier gegeben, seiner Eintheilung und kirchlichen Organisation, um hierauf in erster Reihe die Geschichte der Pfarreien Darßlanden mit Grünwinkel, Bulaß mit Veierthelm, Mörß mit Forchheim und Neuburgweiler, und Au am Rhein folgen zu lassen.

Das Bisthum Speier, welches im Anfange des 7. Jahrhunderts gegründet wurde und als dessen erster Bischof Athanasius (610—650)

„Prodromus visitationis episcopalis Spirensis ex mandato reverendissimi eminentissimi et celsissimi principis et domini Joannis Hugonis, Dei gratia archiepiscopi Trevirensis, sacri Romani imperii per Galliam et regnum Arelatense archicancellarii ac principis electoris, episcopi Spirensis, administratoris Prumiensis perpetui et praepositi Weissenburgensis, necnon camerae imperialis Spirensis supremi judicis. Pars II et III, collecta opera P. Wilhelmi Osburg, P. Martini Mez ex societate Jesu, episcopaliurn missionariorum, parte secunda complectens marchiam Badensem. Parte tertia: Weilerstadium et dominium Gemminianum, Bruchsalam et Brurensem ac satrapias Kiselau, Philippsburg et Mariendraut.

Coepta a. 1683 12 Junii et finita 9 Nov. O. a. m. d. m. g.⁶⁴

Vergl. J. X. Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speier, Bb. 2, 565. Auszüge daraus, die Schulen verschiedener baden-baden'scher Orte betr., sind in der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins (Bb. 2, 173—181) veröffentlicht worden.

genannt wird, war von 5 Nachbar-Diöcesen umgeben: den alemannischen Bisthümern Straßburg und Constanz im Süden und Osten, dem fränkischen Bisthum Würzburg im Osten, dem fränkischen Bisthum Worms im Norden und dem lotharingischen Bisthum Metz im Westen.

Es umfaßte folgende alten Gaue: den Speiergau, Kraichgau, Anglachgau, Pfinzgau, Enzgau, Zabernachgau, Murrachgau, Glemsgau, Würmgau und den großen Uffgau, welcher in 3 Untergaue zerfiel, in den Dossgau (pagus Auciacensis), den Albgau (pagus Albogavensis) und Pfinzgau (pagus Phunzigavensis). Ersterer umfaßte das Murg- und Dossthal, wo die Dos die Gränze zwischen den Bisthümern Straßburg und Speier bildete, die alte Gränze zwischen Alemannien und Franken; der andere das Albthal mit der Ebene bis zum Rheine, und letzterer das Pfinzthal mit der Ebene bis Graben.

Der größere Theil des Alb- und Dossgaues bildete die alte Herrschaft Baden (dominium Badin) und spätere Markgrafschaft Baden-Baden.

Die kirchliche Eintheilung des Bisthums Speier, wie sie bis nach der Reformation bestund, war folgende: Das Bisthum zerfiel in 4 Archidiaconate, nämlich in dasjenige des Bisthums Speier mit den Landdekanaten Weißenburg, Herrheim, Weiher unter Rittburg und Bühl, welche auf der linken Seite des Rheines lagen; in das Archidiaconat der Stiftspropstei S. German und S. Moriz mit den Landdekanaten Kuppenheim, Durlach und Graben; das Archidiaconat des Collegiatstiftes S. Johann und S. Guido mit den Landdekanaten Bruchsal, Bretten, Marbach, Pforzheim und Bönigheim, und endlich das Archidiaconat der Propstei des Allerheiligensstifts mit den Landdekanaten Weil der Stadt, Grünigen und Baihingen.

Sowohl durch Einführung der Reformation in den pfälzischen, zweibrückischen, leiningischen, markgräflich baden-durlach'schen, württembergischen Städten und Dörfern, als auch durch Tausch und Verträge änderte sich der kirchliche Bestand des Bisthums auf vielseitige Weise; schließlich wurde die oben angegebene alte Eintheilung aufgehoben und die ganze Speierer Diöcese in 12 Landcapitel eingetheilt, welche größtentheils eine andere Umgränzung erhielten, als die früheren Landdekanate hatten. Sechs davon lagen auf der linken, sechs auf der rechten Rheinseite, und letztere waren die Landcapitel: Bruchsal, Ettlingen, Gernsbach, Philippshurg, S. Leon und Weilerstadt.

Von diesen lagen die beiden Landcapitel Ettlingen und Gernsbach in baden-baden'schem Gebiete.

Das Landcapitel Ettlingen wurde aus den alten Landcapiteln Durlach und Kuppenheim zusammengestoßen; die dazu gehörigen Pfarreien waren: 1) Bulach, 2) Burbach, 3) Darlanden mit Grünenwinkel, 4) Durmersheim, 5) Erzingen, 6) Ettlingen mit der Jesuitenresidenz bis 1773, 7) Ettlingenweier, 8) Malsch, 9) Schöllbrunn, 10) Stupferich und 11) Böllersbach mit dem freiadeligen benedictinischen Stifte Frauentalb. Hierzu kamen später noch: 12) Au am Rhein, 13) Busenbach, 14) Karlsruhe, 15) Durlach, 16) Moosbrunn, 17) Mörtsch und 18) Speffart.

Das Landcapitel Gernsbach zählte die Pfarreien:

1) Bietigheim, 2) Ebersteinburg, 3) Echesheim, 4) Ötigheim, 5) Forbach, 6) Gernsbach, 7) Ruggensturm, 8) Niederbühl, 9) Kuppenheim, 10) Michelbach, 11) Oberweier, 12) Dos, 13) Rastatt mit einem Franziskaner-Recollektenkloster, Collegium der Schulbrüder und Piaristen, 14) Rothensfels, 15) Selbach und 16) Weissenbach.

Hierzu kommen noch Baden, Beuern (Lichtenthal), Ottenau und Steinmauren¹.

Bezüglich der kirchlichen Gliederung sei Folgendes voraus-
bemerkt, was zum Verständnisse der späteren Mittheilungen über die
einzelnen Pfarreien zu wissen ist:

In der Rangstufe folgten dem Bischof die Archidiaconen, die
Landdekane, Rectoren, Pfarrer, Leutpriester, Vikare und Capläne. —
Eine Kirche (in Weilern, kleinern Dörfern), in welcher ein Leutprie-
ster² pastorierte, wurde Leutkirche (ecclesia plebana) genannt; jene
(in größern Dörfern), in welcher ein selbstständiger Seelsorger

¹ Jetzt umfaßt das Landcapitel Ettlingen folgende Pfarreien: Au am Rhein, Bulach, Burbach, Busenbach, Karlsruhe, Darlanden, Durlach, Durmersheim, Ettlingen, Ettlingenweier, Malsch, Moosbrunn, Mörtsch, Schöllbrunn, Speffart, Stupferich, Böllersbach.

Das Landcapitel Gernsbach: Baden, Beuern, Bietigheim, Ebersteinburg, Echesheim, Forbach, Gernsbach, Haueneberstein, Kuppenheim, Michelbach, Ruggensturm, Niederbühl, Oberweier, Ötigheim, Dos, Ottenau, Rastatt, Rothensfels, Selbach, Steinmauren und Weissenbach.

² Leutpriester, plebanus, hieß ein Geistlicher, der an einer Kapelle oder Nebenkirche den Gottesdienst hielt und die Seelsorge verwaltete, bald mit der Amtsgewalt eines Pfarrers, aber ohne dessen rechtliche Stellung, bald mit beschränkter Vollmacht und Abhängigkeit von der Hauptkirche. — Die im Obigen aufgeführten Benennungen der Kirchen und der an ihnen functionirenden Priester wurden jedoch häufig auch verwechselt, selbst der Vorsteher einer Kapelle wird (auch jetzt noch da und dort) bisweilen Rector genannt. Weiteres bei Remling a. a. D. S. 110, 111.

wirkte, hieß eine Pfarrkirche (*ecclesia parochialis* oder *pastoralis*), und jene (in Städten, Märkten), an deren Spitze ein Rector und unter ihm eine größere oder kleinere Anzahl von Hülfspriestern stand, eine Hauptkirche (*ecclesia rectoralis*).

Für die Unterhaltung des Gottesdienstes der Ortskirche und der Priesterwohnung, sowie für den nöthigen Unterhalt der Geistlichen und Armen gaben die Gläubigen von allem Wachsthum den zehnten Theil, dessen Erhebungsrecht an den Hauptaltar der Ortskirche geknüpft war; letztere hieß daher auch die Zehntkirche (*ecclesia decimalis*).

Die geringern Weiler, wie die Höfe, Mühlen und Einöden, deren Bewohner keinen eigenen Seelsorger erhalten konnten, wurden der nächsten Pfarrkirche als Annexe beigegeben. Gelang es jedoch der kleinen Herde, sich später ein Kirchlein oder eine Kapelle zu erbauen und zu begütern (bewidmen), so wurde sie Filiale genannt, und es kam an Sonn- und Feiertagen, wie bisweilen auch an einzelnen Wochentagen, ein hierauf befründeter Geistlicher (denn Vinations-Gottesdienst war in früherer Zeit völlig unbekannt) aus der Mutterkirche und hielt den Gottesdienst. Dieser Priester hieß sodann Caplan.

Wird ein Kirchlein gebaut und darin ein Altar einem Heiligen oder in einer Hauptkirche ein solcher errichtet und mit einem Einkommen bewidmet, damit ein Priester in wöchentlichem oder alltäglichem Gebete des Stifters bei der Messe gedenke, zum Heile seiner Seele (in *remedium animae suae*), so nannte man diese Stiftung ein Beneficium und den damit befründeten Caplan einen Beneficiaten; wenn aber der Priester ohne Theilnahme an der Seelsorge lediglich zur Abhaltung von Stiftungsmessen aufgestellt war, so hieß er ein Altarist.

An diese Geistlichen schloß sich noch zuletzt die Klasse der Frühmesser an, welche an den Sonn- und Feiertagen in der Frühe die Messe lasen, um auch jene, welche aus irgend einem wichtigen Grunde von der Theilnahme am Hauptgottesdienste abgehalten waren, nicht ohne religiöse Erbauung zu lassen. Später wurden die Frühmesser dasjenige, was wir jetzt Caplane nennen, indem man zu den Frühmesspfründen meistens nur solche junge Geistliche ernannte, welche dem Leutpriester oder Pfarrer auch in der Seelsorge beizustehen geeignet waren ¹.

¹ Remling, a. a. O. Bb. 1, 111, 112.

1. Darlanden.

Zunächst beschäftigen wir uns mit den Orten zwischen der obern und untern Harbt, mit den alten Dörfern Darland, Bulaach, Beiertheim, Mörsch und Forchheim. Sie liegen an dem Saume einer großen Walbinsel, welche der mittlere Rhein mit dem sog. deutschen Rheine bildete. Das ganze ebene Land vom Strome bis zum Gebirge mag aus Waldboden bestanden haben, an dessen Rändern die ersten Ansiedelungen (wahrscheinlich Fischer-Dörfer) stattfanden, während das Thalgebiet und die Vorhügel seit dem 2. Jahrhundert christlicher Zeitrechnung als theilweise von den Römern und Galliern bewohnt erschienen.

Besitzlose Familien aus dem benachbarten Gallien (*levissimus quisque Gallorum*) hatten sich vielfach mit ihren Ansiedelungen in die gefährliche Nähe der Deutschen gewagt, und die Römer versäumten es nicht, durch vorgeschobene Befestigungen sich dieses wichtigen Besitzes zu versichern. Solche Befestigungen, welche die Ostgränze des römischen Vorlandes (vor dem eigentlichen Gallien) sicher stellen sollten, befanden sich im Dos-, Pünz- und Kinzigthale.

Nach dem Jahre 282 war das Vordringen der Alemannen nicht länger aufzuhalten. Einzelne Kaiser, wie Julian und Valentinian, betraten das Land an der Spitze ihrer Heere; dessenungeachtet sahen sich die Römer endlich genöthigt, die entferntern Linien dieses Vorlandes aufzugeben.

Bei dem Einfälle der Alemannen unter Constantius fällt mit den übrigen rheinischen Städten im Jahre 356 auch Worms. Julian erobert es wieder, aber bei dem Vandalensturme im Beginne des folgenden Jahrhunderts erliegt die Stadt nach langer Belagerung. Und in diese Zeit fällt wohl auch die theilweise Zerstörung der *civitas Aurelia aquensis*, unseres späteren Badin, welches erstmals wieder in einer Dagobertischen Urkunde von 712 erscheint.

Die Gebiete von Worms und Speier (*civitas Nemetum*) waren im 4. und 5. Jahrhundert alemannisch; in Folge der Schlacht von Zülpich (491) wurden die Alemannen nach Süden gedrängt, und die beiden Städte mit ihren Gauen kamen an die Franken.

So entstand der *pagus Spirensis*. Der Einfluß der Sur in den Rhein und der große Forst von Hagenau auf dem linken Rheinufer, sowie die Murg und die Dos diesseits des Stromes bildeten die Gränze zwischen den Alemannen und Franken, aber auch die Gränzen der Bisthümer Straßburg und Speier; denn die uralten Bischofssprengel und Landcapitel richteten sich nach der römischen Ein-

theilung dieser Länder, deren Mittelpunkte Trier, Mainz, Speier, Worms und Straßburg gewesen ¹.

Daß die Kirche sich der frühern römischen Eintheilung des Landes bei ihrer Organisation anbequemte, ist leicht begreiflich, und es wurde hier am Oberrheine nur eine Vorschrift befolgt, welche im Jahre 325 das Concil von Nicäa für die damalige christlich-römische Welt festgesetzt hatte ².

Für das Gedeihen der christlichen Kirche in dieser Gegend waren in den ersten Zeiten der Wiederausbreitung des Christenthums, da die heidnischen Alemannen und Franken die Spuren des Evangeliums, welches mit den Römern an den Oberrhein gekommen, vertilgt hatten, die Klöster Weißenburg, Honau und Selz sehr wichtig ³.

Das Kloster Weißenburg, dessen Gründung zwischen die Jahre 664 und 700 fällt, besaß schon von seiner frühesten Zeit an bedeutende Güter im Pfingz- und Uffgawe, namentlich zu Baden, Bietigheim, Durmersheim, Au, Mörsch, Darlanden, Ettlingen, Durlach, Greßingen, Berghausen und Söllingen, von welchen die meisten später als Lehen an das babilische Fürstenhaus gebiehen ⁴.

Von weiterer Wichtigkeit für die Kirchen des Pfingz- und Uffgawes wurden später auch die benedictinischen Stifte Gottesau (gegründet 1112), Frauenalb (1138), Herrenalb (1148) und Lichtenthal (1247), sowie die Collegiatstifte in Baden und Ettlingen.

Darlanden, mit dessen Pfarreigeschichte wir beginnen, erscheint erstmals genannt in weißenburgischen und anderen Urkunden, wo es Daheslate und Daslat, auch Daherslar oder Dacheslaho geschrieben wird ⁵. Das Kloster Weißenburg besaß hier eine Wiese und einen

¹ Oberrh. Zeitschr. 26, 310. Mone, Urgeschichte von Baden. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands, Bb. 1, 32.

² *Grandidier*, l'histoire de l'église de Strasbourg, I, 171.

³ Kloster Honau s. *Grandidier* a. a. O. I. Über Weißenburg s. *Traditiones possessionesque Wizenburgenses. Spirae 1842.* Über den Güterbesitz dieses Klosters s. *Pertz*, Monum. III, 177.

⁴ Oberrh. Zeitschr. 5, 249.

⁵ *Traditiones* etc. p. 308: „Item in Oberwissen pratum dictum buttelwise et ex altera parte reni in marca Daherslar pratum habens quantitatem, que vulgo dicitur andershalben manne wise, specialiter pertinent in curiam suprascriptam (Hagenbach). Omnia quoque prata sita in loco dicto Stukeswerth praeter pratum dictum Pfaffenwise sic attinent sancto Petro (Kloster Weißenburg), quod scultetus nomine monasterii in eis recipit solus integraliter primum fenum; secundum fenum non condetur, sed ad communia pascua reservatur; tamen nullus a festo s. Georgii pascit in dictis pratis quousque scultetus deduxerit primum fenum.“

Wald, welche zu dessen Haupt Hofe (curia publica) in dem Königsdorfe Hagenbach gehörte ¹.

Ich habe oben die Ansicht ausgesprochen, daß die Ansiedelungen in der Ebene sich hauptsächlich an Waldrändern befanden. Dieß bestätigt sich nicht nur bei Darlanden, sondern auch bei Beiertheim, Bulach und Rintheim. Die Alb bildete die Gränze des obern und untern Hardtwaldes, an welsch' letztern diese Orte sich anschlossen ²; die Richtung von Beiertheim auf der sogen. Schiefwiese bis über Gottesau, welches nach der bekannten Urkunde von 1110 auf einer Halbinsel lag ³, war von einem Altrheine erfüllt, welcher mit dem sogen. deutschen Rheine, der von Ettlingen gegen Durlach und dann gegen Bruchsal zog, in Verbindung stand.

Noch im 16. Jahrhundert war das tiefer gelegene Gelände um Gottesau ein See, welchen Markgraf Karl 1571 erweiterte, worüber die Beiertheimer sich beschwerten. Bei Gottesau gab es ein Seehaus ⁴.

¹ Traditiones etc. Dieses Weisthum wird dem Aufschriebe nach in's 13. Jahrhundert fallen. Die marca Hagenbach ist in der Weissenburgischen Urkunde No. 1 (pag. 7) aus der Zeit des Weissenburgischen Abtes Wielandus (739—43) erwähnt.

Der Schultheiß zu Hagenbach hatte in seinem Amte, zu welchem Pforz, Neuburg, Berg und Neuburgweier und die in der marca Daherslar gelegenen Güter gehörten, die Zehnten und sonstigen Einkünfte des Klosters zu erheben. Trad. p. 52. „Quem census procurator qui constitutus est ad dominicum fiscum, qui vocatur Hagenbahe, exigere debet omni anno ad domum singulorum.“

Das im Weisthum erwähnte „Gruntuoerrecht“ oder Strandrecht bestand darin, daß gestrandete Sachen an die angeordneten Vergehäuser abgeliefert werden mußten. Früher wurden verunglückte Menschen und Güter Eigenthum des Finders. Diese Barbarei wurde durch die peinliche Halsgerichtsordnung verboten. Art. 218. Reichs-Absh. v. 1559, § 35. Sie hat also zu der Zeit, als König Rudolf im Jahre 1280 die Rechte des Klosters Weissenburg erneuerte, am Rheine noch bestanden.

² Bader, Fahrten und Wanderungen, S. 300 Anm. 5. Also Bur-dan, Rint-dan. Hierzu würde Daslan, welche Form auch vorkommt, im Einklange stehen.

³ Dümge, regest. Bad. E. 29. . . . et a Rinthan in medium Luzhart (Hardtwald), item a Rintdan usque Salzfurt per ascensum fluentis lacunae usque Bremehe (Wald gegenüber Gottesau auf der Nordseite) ad Dagemarestunc (jetziges Dammerstöckle, südlich von Gottesau, gegen Rüppur). Gerbert S. N. III, 47.

⁴ Die Gottesauer Renovation vom Jahre 1563 sagt: der Pfahlhof liegt Rinthen zu, — innert dem See — an der Landstraße und des Klosters eigenen Feldern. Daselbst — Ein Haus, das Seehaus im Gottesauer See. Ein Park gegen das Meiergärtlin. Bezeichnend sind auch folgende Ortsbenennungen: der lange Bruch, trägt Erkinholz, — am Durlacher und Rüpurer Brühl; der Gottesauer See; die Schüsselfau (spätere Schiefwiese).

Eine Urkunde vom Jahre 1571 bestätigt Folgendes: Markgraf Karl hatte 1571 die Anlage eines Sees unterhalb des Klosters Gottesau in der Priors-, der Mittels- und Oberreute (gegen Rintheim hin) und gegen den Wald die Schüsselfau

Gegen den Rhein hin stand das Schloß Mühlberg, ein fester Punkt, der mehrmals belagert wurde und erst nach dem orleanischen Kriege in Abnahme kam¹. Eine schwache Stunde südöstlich davon liegt das Jagdschloßchen Scheibenhart, ein ehemaliges Weierhaus, auf dem im 16. Jahrhundert ein eigener Vogt saß².

An der Bergstraße war nur Wolfahrtsweier badisch, während die hinter demselben auf der Höhe gelegenen Dörfer Grün- und Hohenwetterbach seit dem 17. Jahrhundert zu Württemberg gehörten.

Am Rheine hin lagen Forchheim, Mörtsch und Neuburgweier, wovon ersteres in ältester Zeit die *ecclesia matrix* besaß, zu deren Sprengel ursprünglich auch Darland zählte, dessen *ecclesia filialis ad S. Valentinum et S. Barbaram* erst 1463 zur selbstständigen Pfarrkirche erhoben wurde.

Nach der im *liber fundationum*³ enthaltenen Errichtungsurkunde lag die Veranlassung hierzu theils in der Beschaffenheit dortiger Gegend, theils in den Folgen von verwüstenden Feuden zwischen den Markgrafen und ihren Feinden.

Durch verschiedene vom Rheine und andern Gewässern verursachte Überschwemmungen, wie durch verschiedene Kriegstrouben, war Forchheim sowohl an Gebäuden als an Einwohnern zurückgegangen und eine Besserung der Lage dieser Gemeinde kaum zu erwarten. Dagegen war Darland im Aufkommen und hatte eine zur Forchheimer Mutter- oder Pfarrkirche gehörige Filialkapelle, welche sich leicht zur Pfarrkirche erheben ließ.

genannt begonnen. (Also wurde das Terrain bei Gottesau, das vertieft erscheint gegen Rintheim hin, dann der ganze Bahnhofstadttheil mit der Schiefwiese zum See gemacht.) Die Gemeinde Weiertheim glaubte dadurch ihr Waidrecht, Eckerrecht und ihre Holzgerechtigkeit gefährdet. Diese Rechte werden nun durch diesen Vertrag der Gemeinde gewahrt und sie tritt sofort wieder in den Genuß, sobald der See etwa später wieder zugeworfen und bebaut werden sollte. Als Entschädigung erhielt die Gemeinde das Waidrecht in dem Stück Walbes auf der Seite des neuen Grabens gegen Weiertheim zu, von der neuen Brücke an unter der Lohse über den See graben bis auf das Mühlburger Feld. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 24, 465.

¹ Vader, Fahr. u. Wandg. Bd. 1, 314 ff.

² Siehe den Abschnitt Bulaß.

³ *Liber fundationum beneficiorum* von 1595. (Baden-Baden.) Gr. Landes-Archiv No. 104. Bl. 233 (lat.), Bl. 316 (deutsche Übertragung).

Conradus de Bergen, licenciatus in decretis, decanus ecclesiae sancte trinitatis Spirensis reverendi in Christo patris et domini domini Johannis episcopi Spirensis in spiritualibus vicarius generalis et ad infra scripta specialiter deputatis

Datum in oppido Bruchsal feria V infra octav. pentec. sub a. a nativitate Domini 1463.

Es lag eine solche Erhebung auch im Interesse der Darlander Einwohnerschaft, welche darum gebeten hatte; denn viele presthafte Leute konnten nämlich der Entfernung und der schlechten Wege, des Austritts der Gewässer und der mannigfachen Kriegstrouben halber selten zur Kirche nach Forchheim kommen und ihre Kinder, namentlich nicht im Winter, dorthin zur Taufe bringen.

Es wurde daher die Kapelle in Darlanden zur Pfarrkirche erhoben, indem man ihr einen Taufstein, einen Kirchhof und Begräbnisplatz, einen Glockenthurm und andere pfarrliche Ehrenzeichen gestattete.

Die neue Kirche ward ohne Kosten, Beihülfe, Präjudiz und Beisprungung des Rectors, der Gemeinde und deren Inwohner zu Forchheim mit Gebäu, Ornamenten, Büchern, Öl, Wachs, Kelchen und andern zum Gottesdienst erforderlichen und nöthigen Dingen, auch mit dem Mesmer und dessen Besoldung, für je und allezeit werththätig versehen und die Darlander Einwohnerschaft jeder Verpflichtung für die Forchheimer Kirche entbunden.

Da aber diese beiden Kirchen nicht Vermögen genug besaßen, um zwei Priester zu unterhalten, so wurde für beide nur ein Rector bestellt, wobei die Denomination bei Forchheim verblieb, der Kirchherr jedoch oder dessen Stellvertreter seinen beständigen Wohnsitz in Darlanden nahm, wo derselbe den regelmäßigen Gottesdienst zu halten hatte mit Ausnahme jeden dritten Sonntags, an welchem er nebst Austheilung des geweihten Wassers die hl. Messe in der Forchheimer Kirche, wie allwöchentlich eine Seelenmesse für die dort Begrabenen, zu lesen verbunden war.

Sollte aber auf einen dritten Sonntag einer der höheren Feiertage auf das Himmelfahrtsfest oder auf den Palmtag fallen, so hatte der Pfarrer die Messe in der nunmehrigen Pfarrkirche und die hierdurch ausgefallene Messe für die Forchheimer Kirche in derselben Woche noch dort zu lesen.

Ebenso wurde es gehalten, wenn auf einen dritten Sonntag etwa Hochzeiten in Darlanden zu feiern waren; auch sollte der Rector auf einen Sonntag, an welchem sonst ebendasselbst der Gottesdienst zu versehen gewesen sein würde und aber auf solchen eine Hochzeit oder ein Leichenbegängniß in Forchheim gefallen, diese dafür zu halten verbunden sein.

Im Übrigen wurde verordnet, daß die Inwohner beider Dörfer (wenn kein gesetzliches Hinderniß obwalte) alle Sonn- und Feiertage zur Anhörung der hl. Messe in derjenigen Kirche zusammenkommen und sich zu versammeln schuldig seien, in welcher es den Pfarrrector oder dessen Stellvertreter an sothanen Tagen die Messe zu lesen be-

treffen würde. Auch sollte der Rector in beiden Kirchen jeweils mit dem Weihwasser umgehen, was die Gemeinden ausdrücklich verlangten. Für die Messners-Besoldung in Forchheim hatte der Rector in Darlanden zu sorgen.

Dieses ist der Inhalt der für die Pfarrei Darlanden so wichtigen Urkunde von 1463. Im gleichen Jahre ertheilte der Bischof von Speier für die neue Pfarrkirche einen Ablass¹, was sich im Jahre 1500 wiederholte², während 1506 die Stiftungsurkunde ihre Bestätigung erhielt und die Darlander Kirchweihe im Jahre 1510 von Sommer-Johanni auf den Sonntag nach Kreuzerhöhung verlegt wurde³.

Außer dem Stifte Weißenburg hatte das Kloster Gottesau seine Besitzungen in Darlanden, nämlich curtem in villa Daslar cum omnibus pertinentiis, welche demselben Papst Calixt II schon 1122 bestätigt hatte⁴.

Zu Darlanden gehört auch die sogen. Appenmühle. Sie erscheint erstmals in einer Urkunde des Markgrafen Rudolf von Baden, welcher deren von seinen Vorfahren geschehene Übergabe an das Gotteshaus im Jahre 1369 bestätigte. Sie war für die Dörfer Bulach und Darlanden eine Zwangs- oder Bannmühle; denn nach einer Urkunde von 1435 mußten die Knielinger, wie andere Hardtorte, darin mahlen lassen⁵.

¹ Oberrh. Zeitschr. 27, 125. Juni 1463 — Petrus episcopus Murensis, Weihbischof des Bischofs Johann von Speier, ertheilt, aus Anlaß der Einweihung eines neuen Kirchhofes zu Darlanden, für die dortige Kirche einen Ablassbrief. Ibid. 1472. April 8. Petrus de Lapide, Generalvikar des Bischofs Matthias von Speier, bestätigt die Statuten der Bruderschaft der hl. Barbara zu Darlanden, welche der lateinischen Urkunde in deutscher Sprache inserirt sind. Dat. feria IV post Dom. Quasimodogeniti 1472.

² Ibidem. 1500. Octob. 30. Rom. Oliverius, Bischof von Sabina, und Georgius, Bischof von Alba, Guillelmus, tit. st. Pudentiane und Petrus tit. st. Cyriaci, Priester, Fredericus st. Theodorici et Julianus st. Sergii et Bachi, Diakone, alle Cardinäle der heil. römischen Kirche, ertheilen einen Ablassbrief zu Gunsten des Baues und des Geräthes der durch den Laien Peter Kalmen besonders geförderten Pfarrkirche zu Darlanden, 1506, 25. Juni. Heinrich Graf von Scharfstein, Generalvikar des Bischofs Philipp von Speier, bestätigt obigen Ablassbrief.

³ 1510, Juni 12. Speier. Thomas Truchseß, Generalvikar des Bischofs Philipp von Speier, verlegt das Kirchweihfest zu Darlanden vom Sonntag nach Johanni auf den Sonntag nach Kreuzerhöhung und erneuert für diesen Tag den Ablass. Oberrh. Zeitschr. 27, 126.

⁴ Dümge, regest. Bad. p. 32. Ferner besaß auch die Collegiatkirche in Ettlingen, welche Markgraf Karl von Baden zu einer solchen im Jahre 1459 erhob. Gefälle (census) in Darlanden.

⁵ Altes Repertorium. Oberrh. Zeitschr. 24, 426. Kolb, Bd. 1, 24. Archiv. X.

Die Appenmühle soll früher ein Belustigungsort der Gottesauer Mönche gewesen sein; indessen gibt die Beschreibung der „elenden Mühle“ in der Darlander Renovation von 1653 ein ganz anderes Bild von dieser Örtlichkeit, als die Phantasie des „aufgeklärten“ Lesers sich unter einem Belustigungsorte für „dickbäuchige“ Mönche vorzustellen pflegt¹.

Über die Unterhaltung der alten Kirche zu Darlanden und die Erbauung einer neuen wurde von 1683 an viel verhandelt, endlich 1706 der Überschlag gemacht und der Neubau gegen 1717 vollendet².

In einer Zeichnung über den Rheinlauf von Knielingen bis gegen Selz (wohl aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts) ist Darland auch dargestellt. Es erscheint da als ein kleines Dorf mit etwa 30 Wohnhäusern, ganz nahe am Forchheimer Ultrhein gelegen³.

Die alte Kirche daselbst stand auf der Ostseite des Dorfes; sie war ein einfaches Gebäude, an dessen Westseite sich ein freistehender vier-eckiger Thurm erhob — der Glockenthurm, dessen Dach einige Zinnen zeigte. Das Dorf aber war mit einem Zaune umgeben und jeder Eingang mit einer Holzhüre geschlossen.

Von Resten aus alter Zeit scheinen nur noch zwei bemalte Crucifixe, welche im Dorfe stehen, vorhanden zu sein. Sie waren zerbrochen, sind daher mit eisernen Klammern zusammengefügt und stehen auf neueren Sockeln. Einer derselben trägt die Jahrzahl 1722 und den Vers:

Betracht', o Christ, wie Jesus stirbt,
Und dir am Kreuz das Heil erwirbt,
Auch Maria's Leid und Bitterkeit
Sei dir zum Trost in deinem Streit.

Eine Renovation von 1653 gibt einen Begriff von dem elenden Zustande, in welchem sich Darlanden nach dem 30jährigen Kriege befand. „Die Unterthanen nähren sich“, heißt es dort, „größtentheils von Almendgütern, die aus Waidfeld und Niederwald bestehen. Die Häuschen sind größtentheils schlecht und rheinbrüchig und bei denselben fehlt meistens die Scheune. Auch stehen die Häuser vielfach leer, da alle Leute darin gestorben.“

Die Hauptnahrungsquelle dieser allmählig sich erholenden Bevölkerung waren zunächst die Fischerei (die Darlander sind *seduli piscatores*, wie das Visitationsprotokoll sagt, *et ad rem suam attentii*) und Schifferei; denn hier befand sich seit alten Zeiten eine Schiffs-

¹ Leichtlen, Gottesauer Chronik, S. 124.

² Archiv-Alten.

³ Alter Plan im Gr. Landes-Archiv.

Lände, eine Fähre und wohl nahe dabei das Wirthshaus, welches den Schild „zum Schiff“ trug.

Nach der erwähnten Renovation war der Pferbestand gegenüber dem Stande des Rindviehes (Rühe und Ochsen) ein sehr großer, ebenso die Zahl der Schweine und Ziegen eine erhebliche; zwei Thatsachen, welche uns ein Verständniß für die frühere Darlander Oekonomie eröffnen.

Ähnlich war es mit Mörtsch und Forchheim, wo indessen wohl schon mehr Früchte gebaut werden konnten. Die starke Schweinszucht bei der reichlichen Eichelmast, welche die Rheinwäldungen boten, ist begreiflich, wie die vorherrschende Pferdezucht bei diesen weiten Wiesenalmenden; denn die Darlander hatten auch viele Wiesen über dem Rheine. Die Pferde waren im 17. und 18. Jahrhunderte durch die Art der Kriegführung in hohem Maße begehrt, da ja mehr als die Hälfte der Combattanten aus Verrittenen bestund. Auch wurden die Pferde zum Ziehen der Schiffe auf den Leinpfaden verwendet und so mußte es kommen, daß die Pferdezucht nebst der Fischerei und Schiffferei der Hauptverdienst der Darlander wurde.

Sehr viele Verdienste um die Hebung der Pferdezucht in der Hardtgegend hatte sich der große Held Ludwig von Baden erworben, und bis in die neuere Zeit sind die Hardt-Pferde gesucht und geschätzt¹.

Ein sonderbarer Hochzeitsgebrauch herrschte in früheren Jahrhunderten in Darlanden, wohl auch zu Mörtsch, Forchheim und Au, welcher von den Bewohnern der „Schabl-Hirsch“ genannt wurde. Er bestund darin, daß Brautführer und Brautjungfern in der ersten Nacht in einem Bette schliefen und die neuen Brautleute bewachten, „daß

¹ Nach der erwähnten Renovation bestund der Ort aus etwa 31 Haushaltungen, was auf 120—140 Einwohner in damaliger Zeit schließen läßt. Pferde besaßen diese 61 Stüde, ferner 30 Füllen, 52 Rühe, 38 Kälber und gegen 80 Schweine (Frischlinge, Käufer), welche die armen Leute leicht bei dem großen Wald- und Almendbesitze des Ortes erhalten konnten. Über den Erwerb sagt von 1658 die Renovation: „Die Unterthanen nähren sich guten Theils von den Alimenten, so niemals in der Steuer gelegen, so ihnen bei 1600 Morgen eigen.“ Gewanne hießen das niedere Feld, das äußere Feld, im Sargg, Dachland, Hirschgruben, Waldwiesen, die Vogeläcker; auch lagen viele Plätze öd. Auch hatten die Darlander viele Wiesen über dem Rhein. Im Jahre 1683, also etwa ein Menschenalter später, zählte Darlanden 64 Familien, somit etwa 300 Einwohner. Offenbar hatte eine Rückeinwanderung vieler Vertriebenen stattgefunden. Im Anfange unseres Jahrhunderts zählte D. 844 Seelen. Es hatte 1 Kirche, 1 Schule, 154 Wiesen und 304 Nebengebäude, eine starkbenutzte Rheinüberfahrt und eine gute Pferdezucht. Es war auch damals der Sitz eines Revierförsters und hatte einen herrschaftlichen Wehrzoll. Kolb, Vb. 1, 225.

Nichts vorkam“ — und Abends tanzten und muscirten die Bursche vor dem Hause auf der Straße und wurden schließlich mit einem „Sirsenz-brei“ regalirt.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde dieser Gebrauch eingestellt, die Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins hat hierüber ausführliche Mittheilung gemacht¹. Das Visitationsprotokoll von 1683 erwähnt dieser Sitte nicht; denn es sagt: *Abusus aut superstitio notabilis nulla.*

Über Darlanden lesen wir dort folgenden Bericht:

Pagus hic periculosus Rheni illuvionibus periculose expositus, quippe cuius aedes omnes, exceptis duabus, ac ipsam vastam ecclesiam cum praeclsa turri plane obliguriit, et qui modo quadrante prope ab antiquo loco translatus in planitiem jucundissimam, ante annos paucos ex subita intumescens Rheni intemperie denuo ejusdem undis involvendus ac sepeliendus certo credebatur, ni Magna Virgo Bickesheimensis, cui iis in angustiis constituti incolae votum nuncuparant Rheni impetum mox notanter alio deflexisset, periculumque omne submovisset. Sunt caeteroquin homines, quos Badensis marchia censet aliis fere omnibus et humaniores et melius habentes, plerique piscatores, seduli et ad rem suam summe attenti. Pagus adhuc numerat familias 64, omnes catholicas, soli jurisdictioni temporali Badensi subditas.

Decanatus Ittlingani² Patronus s. Valentinus. Dedicatio dominica post fest. exaltationis s. crucis, collator serenissimus marchio Badensis. Decimator idem, quo ad duas tertias et pastori relinquit unam tertiam. Decimas novallium donavit marchio collegio Ittlingano pari modo et majores ita et minores cum pastore dividit marchio. Majores decimae ascendunt subinde ad 50 maldera et collegii ex novalibus ad 36 maldera. Animalia seminalia alit et curat communitas ex certis hunc in finem curatis et destinatis agris. Absorpta a Rheno prima ecclesia; rusticas aedes ingeniose et nitide in pulchram efformarunt ecclesiam, quam totam curare et conservare tenetur marchio; praeservarunt ab illuvione insignes plures et praealtas sanctorum statuas divite auro obductas, quae signo sunt et praeclarorum in veteri altarum, ac ipsius ecclesiae magnificentiae. Campanas et coemeterium curant incolae. Hoc depascit aedituus. Ornatum omnem, scamna, vinum, hostias, libros, sanctus et hoc deficiente incolae. Altare unum, non consecratum, nec dotatum, decenter tamen exornatum. Reliquiae nullae. Campana una benedicta. Sacrarium in altari mundum et clausum. Lampas nulla. Monstrantia nulla. Ciborium ex aere fusum. Pyxides pro sacris oleis ex stanno, calix cupreus deauratus, casulae duae, alba una, vexilla duo, missale Romanum. Agendae Constanciensis et Moguntina³, confessionale novum, baptisterium bonum, cathedra bona et nova,

¹ Oberrh. Zeitschr. 24, 421. Der Gebrauch wurde im Jahre 1738 durch den Pfarrer Anton Leo in Darlanden abgeschafft.

² Ittlingen.

³ Die erste Ausgabe der Agenda ecclesiae Moguntinensis ist eines der ältesten Werke der Buchdruckerkunst. Sie erschien 1480 in 4^o in gothischer Schrift und mit Holzschnitten, in Roth- und Schwarzdruck.

liber baptizatorum ab anno 1655, accuratus ante hunc nullus, confirmatio ab hominum memoria nulla.

Processiones cum Moerschensibus communes nonnisi quod dom. infra oct. hic habeatur per pagum cum venerabili solennis processio, et in octava in Forchheim. Lites circa sedes aut sepulturas aut ecclesiae bona nullae. Anniversarium nullum. Reditus nulli nisi decimae ex omnibus unius certi villici ex pago. Pastor idem, qui in Moersch, omnibus dominiciis et festis binat. Pro competentia habet unam tertiam omnium decimarum, exceptis novalibus. Jura stolae eadem, quae in Moersch; domus pastoralis et hic a Rheno absorpta, cum praeclaris praediis pastoralibus. Ludimagister, aedituus et director horologii Joannes Conradus Ott, Ittlingensis, satisfacit officio, praesentatur a pago, constituitur a parocho. Communitas ei curat aedes et dat ei pro competentia siliginis 9 malter.

Item ex manipulo a singulis collecto $2\frac{1}{2}$ mltr.

Ex instructione unius per quadrantem anni $\frac{1}{4}$ fl.

Copulatione mensuram vini, panem et frustum carnis sepultura. 0

Notata in tribus hisce parochiis communia. — Pueri non nisi de hieme et admodum pauci mittuntur ad scholas. Abusus aut superstitio notabilis nulla. Confraternitas nulla. De licentia satrapae a duobus annis saltatur, alias pastoris. Dies festos servant. Seduli in divinis. Scandalum nullum. Nullus ad agros comitatus in delatione Venerabilis. Obstetrix jurata. Fundatio pauperum nulla. Inventarium nullum. Visitatio inchoata 1655 et 56, sed non absoluta impediente eam utraque vice marchione, qui suos deputatos interesse volebat. Pueri sepeliuntur ritu catholico a pastore. Paschalis communio exigitur schedis. Nullus excessus aut insolentia sub divinis.

Substitutus his in parochiis duos dies et duas noctes, excepti etiam in Daxland solemnii processione et educti cantu ad latus curris nos prosequente juventute ex una latere puellari ex altero adolescentum, senibus lacrymis gaudium suum, quod ex hac missione percepissent, contestantibus, in Daxland autem etiam ad populum diximus.

Diximus 3, catecheses habitae 2, communicantes fuere 253, aegri provisi 3.

Distribuit bonus pastor prae gaudio juventuti in memoriam habitae missionis in ecclesia panem et vinum.

2. Bulach mit der Filiale Beiertheim.

Diese beiden Orte liegen an der Markscheide der ehemaligen obern und untern Markgrafschaft, d. h. des nördlichen baden-baden'schen und südlichen baden-durlach'schen Gebietes. Die Gränze beider zog sich aus dem Albthale zwischen Ettlingen und Riebsur (Rüppur) über die Alb gegen Scheibenhard, von da aber wieder zurück mit den Banngränzen vor Beiertheim gegen Mühlburg, und endlich zwischen Darlanden und Knielingen an den vollen Rhein hinaus.

In Bulach (Bulaho) stund die Hauptkirche, deren Patron der

hl. Cyriakus war; Beiertheim aber gehörte früher zur Parochie des Klosters Gottesau und wurde erst nach Aufhebung desselben eine Filiale von Bulach. Die Kapelle in Beiertheim war dem hl. Michael geweiht.

In Bulach erscheint in früher Zeit schon das Kloster Frauenalb begütert; denn in einer Bulle des Papstes Celestin von 1193, welche die Freiheiten und Besitzungen des Klosters bestätigt, wird auch eine Mühle in „Buland“ erwähnt¹.

Beiertheim erscheint urkundlich zuerst im gottesauischen Stiftungsbriefe von 1110 als ein Stück des Widumgutes und eine Gränzmarke des Klostergebietes. Das Obereigenthum des Ortes gelangte aber von dem Gründer der Abtei Gottesau an das markgräfliche Haus Baden; daher auch schon Markgraf Rudolf im Jahre 1274 Beiertheim ausdrücklich „sein Dorf“ genannt hat².

Als durch wiederholte Landestheilungen die alte Markgrafschaft in die obere und untere zerfiel, wurde Beiertheim mit Bulach, welches inzwischen aus etlichen Höfen zu einem beträchtlichen Orte herangewachsen, dem ersteren (oder oberen) zugetheilt, deren Gränzscheide wir bereits angegeben haben.

In Beiertheim besaß das Kloster Gottesau unter Anderem namentlich den sogen. Trigelhof. Dieses bedeutende Hofgut war ursprünglich wohl ein Lehen vom Hause Eberstein in der Hand einer Dienstmannsfamilie, genannt die Trigel, deren verschiedene Glieder und Zweige auf den ebersteinischen Solblehen zu Beiertheim, Berghausen, Söllingen, Dwisheim und Angeloch saßen. Aus diesem Geschlechte stammten die gottesauischen Äbte Jacob (1485—1509) und Johann (1509—1529), den Hof hatten die Trigel im Jahre 1379 aus Geldnoth an das Kloster verkauft³.

Beiertheim bildete von Alters her mit Rintheim, Hagsfeld, Blankenloch und Graben eine besondere Einung, eine Markgenossenschaft, wozu noch später Neureuth kam. Dieselbe stund zum Kloster Gottesau, dem Grundherrn dieser „Hardtorte“, in einem eigenthümlichen Verhältnisse. „Es mögen die Hardtgemeinden“, sagt Leichtlen⁴, „in uralten Zeiten eine Kolonie gewesen sein, welche sich in diesen Strich des Hardtwaldes getheilt; denn jede besaß einen verhältnißmäßigen Antheil daran. In Kriegs- und Friedenstagen stund hier Jeder für den

¹ Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 23, 307 und 312.

² Bader, Fahrten x. Bb. 1, 300.

³ Oberrh. Zeitschr. 24, 379, und 7, 471.

⁴ Leichtlen, Gottesauer Chronik (Karlsruhe 1810) S. 123. Bader, a. a. O.

Audern unter dem Schutze der heiligen Jungfrau, welche zu Gottesau als wunderthätig verehrt wurde, und alljährlich versammelte sich das Volk der 7 Dörfer bei der Abtei zu einem feierlichen Umgange. Nach Beendigung desselben wurden die Theilnehmer mit Brot und Wein erlabt.“ — „Zwei volle Bütteln, eine mit weißem, die andere mit rothem Weine, und Körbe mit Wecken und Kuchlein stunden bereit. Einzeln trat man andächtigen Schrittes heran und ein Jeglicher erhielt seinen Imbiß. Hierauf hörte man noch die heilige Messe, empfing den Segen und wanderte sodann, an Leib und Seele gestärkt, wieder munter nach Hause.“

Bulach war schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine selbstständige Pfarrei; denn 1509 übertrug Markgraf Christoph die Liebfrauen-Caplanei in der „Pfarrkirche“ daselbst dem Pancraz Kiel von Bietigheim, welcher jedoch noch zu jung war, um die Priesterweihe erhalten zu können, daher urkundlich gelobte, inzwischen die Caplanei mit einem anderen Priester zu besetzen.

Markgraf Philipp I, welcher ernstlich bestrebt war, die mancherlei Ausartungen der Geistlichkeit und die kirchlichen Mißbräuche seines Landes zu verhindern und abzuschaffen, that dieß namentlich auch bezüglich der Pfarre zu Bulach, wo er die Opfer und andere in den göttlichen Rechten unbegründete Gefälle aufhob und zu deren Ersatz, damit die Kirchengemeinde der Bulacher und Weierthheimer (Buvethaner) hiefür mit einem Seelsorger desto besser versehen werden und derselbe seine gebührende Lebensnahrung um so eher finden möge, die dortige Frühmeßpfünde zum Pfarreinkommen schlug, wie eine Urkunde vom 12. Jänner 1527 bezeugt¹.

Nachdem die traurigen Familienzerrwürfnisse des badischen Hauses unter Markgraf Christoph und seinen Söhnen mit einer Theilung der Markgrafschaft geendigt, wobei Bernhard den oberen oder Badener, und Ernst den unteren oder Pforzheimer (Durlacher) Theil erhalten, führten diese beiden Fürsten das evangelisch-lutherische Bekenntniß in ihren Gebieten ein.

Da nun Bulach zum Amte Mühlburg gehörte, welches dem Markgrafen Bernhard zugefallen, so erhielt auch diese Pfarrei einen evang.-lutherischen Seelsorger, welcher jedoch im Jahre 1564 ein Opfer des in der Kirchengemeinde herrschenden großen Sterbens wurde.

Der zu seinem Nachfolger bestimmte Magister Heller, obwohl aus der Pfalz vertrieben und brotlos, zeigte aber eine solche Scheue vor der grassirenden Krankheit, daß er sein neues Prediger-Amt wohl

¹ Oberrh. Zeitschr. 27, 123.

gar nicht angetreten; denn außer seinem Bestallungsbriefe hat sich von ihm keine weitere Spur erhalten.

Und nunmehr trat durch den frühen Tod des Markgrafen jene Veränderung ein, welche die Markgraffschaft Baden-Baden ihrem alten Glauben wieder zurückgab. Der minderjährige Erbprinz Philipp wurde nach dem Willen seiner altgläubigen Mutter erzogen und stellte beim Regierungsantritte die katholische Kirche in seinen Landen auch wieder her.

So erhielten die beiden Dörfer in dem Caplane Sebastian Rapp wieder einen katholischen Pfarrherrn, welcher sich nach 13jähriger Seelsorge rühmen durfte, daß über seine Lehren, sein Thun und Wesen hoffentlich keine Klage verlautete. Die Pfarrkinder beider Gemeinden konnten ihn wohl leiden, daher er auch 1588 eine Vermehrung seines geringen Einkommens erlangte.

Während des 30jährigen Krieges scheinen das Pfarrhaus abgebrannt und die Pfarreinkünfte versiegt zu sein; denn wegen ihres Mangels wurde der Gottesdienst zu Bulach seit damals excurrando durch einen der Ettlinger Jesuiten versehen. Diese hatten 1646 von dem letzten Abte zu Gottesau die dortigen Klostergüter der Gemarkung erkaufte und sich der Gemeinde in den schweren Kriegsläufen auch durch Geld-Darleihen und Zinsen-Verzichte wohlthätig erwiesen¹.

Ehemals bestund in der Pfarrgemeinde auch eine Bruderschaft „beatae Mariae Virginis“, deren Mitglieder im Jahre 1550 zum Aufschriebe gekommen².

Die Verhältnisse der Filialkirche zu Weiertheim waren bei der Glaubensänderung neu bereinigt worden. Die Pfleger des hl. Michael daselbst hatten 1527, mit Genehmigung des Schultheißen zu Bulach und der Richter der beiden Dörfer, ein Verzeichniß der diesem Heiligen zustehenden Zinsen und Gülten aufgestellt. Daran schlossen sich verschiedene Nachträge und andere Aufzeichnungen, unter Anderem eine Liste der Bruderschaftsmitglieder in Weiertheim nebst einem Verzeichnisse des Kirchenschazes³.

Die alte St. Michaels-Kapelle, welche im Visitationsprotokoll vom Jahre 1683 ein „enges, finstere und baufälligcs Kirchlein“ genannt wird, war bedeutend reicher an Grundstücken als die Pfarrkirche zu Bulach. Unter diesen befand sich auch ein Wiesenplatz, „worauf“, wie eine Nachricht von 1729 sagt, „nunmehr Karlsruhe steht.“⁴

¹ Bader, Jahrb. z. Oberrh. Zeitschr. 24, 465. Urkunde 131. 1527, Nov. 11.

² Archiv-Akten. ³ Ebenso.

⁴ Bader, Fahrten zc. a. a. D.

Den Zustand der Kirche und des kirchlichen Lebens in beiden Gemeinden — ein Geschlechtsalter nach den Verheerungen des Schwedenkrieges — bezeichnet unser Visitationsprotokoll wie folgt:

Censet hic pagus 28 familias et pagus Beuretheim, solo prato et fluvio Alb divisus, 26 familias, catholicas omnes, jurisdictionis temporalis Badensis, satrapiae et decanatus Ittlingani.

Patronus s. Cyriacus. Dedicatio festo sanctissimae trinitatis. Collator serenissimus marchio Badensis.

Decimatores: nobilis de Rippurch et parochus in omnibus tam majoribus, quam minoribus, licet ex minoribus vigesimam partem, ex cannabe, frugibus, oleribus et viventibus sibi soli praecipiat nobilis, quae res sub lite et iudice prope diem decidenda. Animalia seminalia curat et alit communitas.

Ecclesia parochialis exillis satis et angusta, tectum ruinosum navis et turris. Chorus sub turri habet fornem. Ecclesiae navis tabulatum; quis teneatur ad sarta tecta ignorant et est indecisum. Requisiti aliquoties marchio et decimatores detrectarunt, unde citra praeiudicium pro necessitate ex collectis elemosynis bis reparata. Scamna, quae communia curantur ex redditibus ecclesiae, uti et ornatus omnis, vinum, hostiae, libri, funes pro campanis, fenestrae, januae et septa coemeterii. Altare unum profanatum, cathedra misera, confessionale bonum et clausum et commodum loco, campanae duae, reliquiae nullae. Sacrarium in pariete decenter ornatum, mundum et clausum. Lampas sub divinis tantum accenditur defectu olei. Monstrantia parva cuprea. Ciborium stanneum. Pyxides pro sacris oleis stannaeae. Calices duo, unus stanneus, alter cupreus deauratus. Casulae bonae quatuor, una lacera antiquior. Alba una. Superpelliceum unum, reliqua suppellex pro necessitate sufficiens. Missale Romanum, agenda Moguntina et Herbipolensis. Liber baptizatorum ab anno 1655 accuratus, ante illum nullus. Confirmatio a 20 annis nulla et tum non nisi media die confirmatum ac plerique remissi. Lites circa sedes, sepulturas aut bona ecclesiae nullae.

Processiones, una cum venerabili in festo corporis Christi per utrumque pagum, quando ad adornata duo altaria in utroque duo canuntur evangelia. Festo scti Marci circa sata. FERIA II rogationum excipiunt Ittlinganos. FERIA 3a in Daxland. FERIA 4a in Ittlingen. Festo visitationis virginis in Bickesheim, ex voto nuncupato saeviente peste animalium.

Anniversarium nullum.

Census ecclesiae colliguntur adhuc a duobus juratis, qui absente pastore rationes reddunt saecularibus, habet illa annue 9 fl. 30 kr. et ex quarto manipulo, quem colligit ex certis ecclesiae praediis Korn 1 malter 7 simmern, Gersten 11 simmern.

Filialis Beuretheim, olim ad parochiam Gottsaugensem pertinens, nunc postquam prae-nobile ac perdives monasterium ordinis s. Benedicti a marchionibus Durlacensibus invasum, primum in domum recreationis (quia loco amoenissime situm et principali structura insigne) conversum, mox vastata domo in stabulum canum, porcorum et vaccarum immutatum, ut ubi suavissimi olim religiosorum etiam sanctorum inde prodeuntium concertus auditi, nunc haeresi recepto more substituti porcorum grunnitus, vaccarum boatus ac canum latratus et lapidum acervus, ut peccet, qui amplius Gottes-aug indigitet verius Gottes-Greuel nominandum.

Filialis patronus s. Michael, dedicatio dominica 3 post pascha. Decimator majorum decimarum marchio Badensis, minorum duas tertias Durlacensis et unam Badensis marchio. Animalia seminalia et hic alit et curat communitas.

Ecclesia angusta subobscura ac ruinoso, et nisi prope diem ejus ruinam velint praepropere reparanda. Ornatus ibidem nullus. Ad sarta tecta obligare volunt marchionem Durlacensem ratione monasterii Gottsaugiensis, hic Badensem ratione decimarum, interim corrui ecclesia.

Parochia administratur ex misericordia per unum, qui excurrit, patrem soc. Jesu domus tertiae probationis soc. H. W. Ittlinganae ob defectum competentiae. Sacra accurate habita in catechesi bene instructi nullus neglectus. Jura stolae quia pauperes plerumque in grave praedictum quandoque successorum remittuntur.

Domus parochialis corrui. Ludimagister, aedituus et director horologii Joannes Rastetter. Officio satisfacit et est diligens. Constituitur a pastore, praetore, consule et curatoribus ecclesiae.

Pro competentia decimas ex 43 jugeribus agrorum — der Heine Gärtnershoff genannt, circiter 12 malter. Instructione unius per quadrantem $\frac{1}{4}$ fl. Copulatione amphoram vini, portionem carnis et panis pro 2 kr.; funere majore $\frac{1}{3}$ fl.; funere minori simulaginem. Domum curat communitas, nulla propria.

Pueri exiguo tempore et admodum pauci mittuntur ad scholas. Abusus aut superstitio publica nulla.

Licentia pro choreis petitur a pastore et praetore. Servant dies festos, diligentes in divinis. Catechesin negligunt, maxime equisones et bubulci. Scandalum nullum. Obstetrix jurata. Comitatus nullus venerabilis ad aegros. Fundatio pauperum nulla. Inventarium nullum. Visitatio ab hominum memoria nulla. Parvuli baptizati ob distantiam parochi absque eo sepeliuntur. Communio paschalis exacta schedis nemine desiderato. Sub divinis excessus nullus ludentium, vendentium, potantium.

Monita. Claudendum melius utrumque coemeterium atque ex coemeterio Beuertheimensi arbusta et sentes excindendae. — Pueri scholae capaces omnes mittendi, a festo omnium sanctorum ad s. Georgii ut in marchia usitatum.

Catechesin frequentent omnes etiam equisones, qui equos a pabulatione tam diu stabulis includant, dum catechesin absolverint.

Venerabile quotquot possunt quando defertur ad aegros ducant et reducant.

Fiat inventarium ecclesiae. Parvuli sepeliantur more christiano et hac in pariete non parcatur parochi, quo sepultura parvulorum etiam benedicatur. Pulchra processione hac in parochia excepti et in ecclesiam deducti substituti diem et noctem, quando ad populum

Diximus 3, catecheses habitae 2, communicantes 192, aegri provisi 3.

Scheibenhart. — Zu Bulaß gehört auch das Jagdschloß Scheibenhart, welches ursprünglich ein Hof war, der im J. 1177 an das Kloster Hervenals kam¹. Es wird als Grangia bezeichnet, welches die Bedeutung von Bauhof, curia, curtis, colonia, hatte. Solche

¹ Oberh. Zeitschr. 1, 102.

Orangien hatten die Cistercienser überall an Orten, wo sie bedeutende Güter besaßen und welche von dem Kloster zu weit entfernt waren, als daß sie von diesem aus gehörig bewirthschaftet und beaufsichtigt werden und die dabei verwendeten Leute täglich wieder heimkehren konnten. Damit nun diese nicht unbedeutende Anzahl von Dienstleuten in seelsorgerlicher Beziehung nicht vernachlässigt wurden, so hatten solche Bauhöfe, die nicht schon in der Nähe von Pfarrdörfern lagen, Kapellen und Wohnungen für einen Klostergeistlichen, dem daselbst die Seelsorge, jedoch ohne pfarrrliche Rechte, übertragen war.

Ein solcher Hof mit Kapelle war denn auch das alte Scheibenhart, das spätere Schuybenhard. In einer dem 16. Jahrhundert angehörigen Beschreibung wird es als „ein Hoff mit Hus, Scheuren und ställen“ aufgeführt und gehörte seit 1541 den Markgrafen¹. Vorher, und zwar im J. 1454, war dieser Hof von der Stadt Ettlingen erworben worden, welche ihn gegen einen Wald „die Schmidte“ genannt um 400 rhein. Gulden von dem Kloster Herrenalb eingetauscht hatte². Er trug unter den Markgrafen 28 bis 34 Malter Früchte. In „Schuybenhart“ war auch ein Kirchlein, zu welchem die Ettlinger gewisse Rechte zu haben behaupteten und worüber sie sich 1454 den Markgrafen gegenüber reversirt hatten.

Die Fischereigerechtfame im Scheibenharter See — es wohnte auf dem Scheibenharte ein sogen. Seemeister — wird in den Akten vielfach behandelt. Es hatte der Markgraf hier außer genannter Gerechtfame den Wildbann³.

3. Mörsh mit Forchheim und Neuburgweier.

a) Mörsh. — Auch hier besaß das Stift Weissenburg verschiedene Güter, welche später an das badische Haus gebiehen. Der Ort heißt in alten Urkunden „Meriske“ oder „Mersge“ und war mit all' seinen Zubehörden im Jahre 940 von Kaiser Otto geschenkt worden⁴.

¹ Altes baden-bad. Repertorium. Archiv-Akten.

² Ebenso: Repert. Item ein Concept, wie der Hoff Scheibenhart vom Gotteshauß Herrenalb gegen ainen Wald „die Schmidte genannt“ eingetauscht worden. Anno 1454.

³ Ettlingen, desselben Amtes Dörfern. Ren. Forchheim. „Item ein instrumentirte aussag Petter Glückhenn zu Forchheim, wie es umb die gegennbt des Scheibenharts Sees ain beschaffenheit zuvor gehabt, die auch thails wisen vom stift Ettlingen erkhaufft worden. Anno 1573.“ Archiv-Akten unter Scheibenhart.

⁴ *Dümge*, reg. Bad. p. 85. Ad augmentum ejusdem ecclesiae in proprium damus locum Meriske vocatum in pago Ufgowe cum omnibus ad ipsum per-

Was das Stift Weissenburg daselbst besaß, erhielt Markgraf Hermann von Baden 1291 zu Lehen, namentlich einen Meierhof mit den dahin gehörigen Leuten¹, und 1378 wurden in die dem hl. Ulrich geweihte Kirche von der Wittve des Markgrafen Rudolf mehrere Anniversarien gestiftet².

Mörsch war damals noch eine Filiale von Forchheim, wie der Leser sich erinnern wird.

Markgraf Bernhard stiftete 1421 eine Präbende in die Collegiatkirche zu Bickesheim mit 5 Maltern Korn ab dem „Marienhofe zu Mörsch“, und 1454 und 1507 wurden über die Zehnten daselbst Bestimmungen getroffen. Auch die Kirche zu Wanzenheim im Elsaß hatte Gefälle von verschiedenen Grundstücken der Mörscher Gemarkung zu beziehen.

Zu die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt auch ein Entscheid zwischen den Einwohnern der Stadt Neuburg und dem Pfarrer zu Mörsch, betreffend dessen schuldige Versehung des Gottesdienstes in der Kapelle oder Kirche zu Neuburgweier, welche unter der dortigen Parochialkirche stand³.

Das an Prozessen so reiche 16. Jahrhundert ist auch hier entsprechend vertreten. Die vielen Transactionen fielen in die zweite Hälfte desselben. Ein wichtiger Vergleich war der von 1567 zwischen Markgraf Philibert von Baden und Graf Philipp von Eberstein, worin jener diesem die Collatur der Pfarrei zu Gochsheim, dieser aber jenem die Collatur der Pfarrei zu Mörsch übergeben und das Stift zu Baden die Collatur sammt Zehntantheil um 3300 Gulden an den Grafen verkauft hat.

Nach einer Urkunde vom 3. September 1573 übergab Markgraf Karl von Baden-Durlach den Kirchensatz der Pfarrei Einsheim sammt allem dazu gehörigen Zehnten auch die Pfarrbehauung, die Güter und Einkünfte nebst dem baden-durlach'schen Antheil am Zehnten zu Mörsch und 8 Malter Roggens von der Wattmühle zu Ettlingen, auch 1000 Gulden in Geld, an das Collegiatstift zu Baden,

tinentibus. Krieg v. Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben. Karlsruhe, 1836. S. 4 und 360.

¹ Zeuß, S. 314, 323 und 267. Item homines spectantes in curiam Moersch, also hofsbrige Leute.

² Altes Repertorium. Urkunde d. d. feria secunda post festum ascensionis, 1378. In dem Theilungsbriefe zwischen Eberstein und Baden bezüglich ihrer geistlichen und weltlichen Lehen war die Pfarrei Mörsch an Eberstein gefallen. Feria proxima ante S. Galli, 1404.

³ Altes Repertorium.

wofür er die Pfarrei Söllingen bei Durlach sammt der Collatur, allen dazu gehörigen Zehnten, Gefällen und Einkünften erwarb.

Bezüglich der Pfarrei Mörſch aber, deren Beſetzung damals den Grafen von Eberſtein noch zuſtand, hatte ſich Graf Beruhard ein Reſervatrecht an dem Pfarrzehnten vorbehalten, welches jährlich 24 Malter Korn ertrug. Hierüber wurde zwiſchen Baden und Eberſtein im Jahre 1585 ein Vergleich abgeſchloſſen und dieſes Reſervatrecht abgelöſt.

Die Kirchengüter zu Mörſch wurden während des 16. Jahrhunderts mehrſach aufgenommen und es beſtehen hierüber Aufſchriebe von 1552 bis 1558. Die Pfarrei beſaß im Orte ſelbſt einen Widemhof, welcher während der Administration der Kirchengüter durch die evangeliſche Landesherrſchaft an Thomas Volz um 24 Malter Korn und eine jährliche Frohnd vergeben wurde.

Das 17. Jahrhundert bietet begreiflicherweiſe in ſeinem allgemeinen wirthſchaftlichen Rückgange auch in Beziehung auf die Pfarrei Mörſch ein Bild vieler Streitigkeiten, namentlich über die Kirchenbaupflicht. Es kam im November 1629 zwiſchen dem Marktgrafen Wilhelm von Baden und dem Grafen Johann Jacob von Eberſtein ein Vergleich darüber zu Stande.

Gegen Ende dieſes Jahrhunderts wurden die beiden Kirchen zu Darlanden und Mörſch combinirt mit dem Sitze des Pfarrers in erſterem Orte, und da Forchheim in dieſer Zeit ſchon ein Filial von Mörſch war, ſo hatte der damalige Pfarrer dieſe drei Orte zu paſtoriren ¹.

Die Kirche war nach dem Viſitationsprotokoll eine „ſchöne, geräumige und wohl erbaute, welche neulich erſt friſch überweiſelt worden“. Der freiſtehende Thurm hatte zur Zeit nur eine Glocke, da die beiden andern im Jahre 1622 durch Brand zu Grunde gegangen.

Die Zuſtände der Leute zu Mörſch gleichen jenen in Darlanden. Sie beſaßen großes Almehfeld, zahlreiche Pferde, viel Kleinvieh und Schweine.

Über den Zuſtand der Kirche und des kirchlichen Lebens in der Gemeinde Mörſch ſagt das Viſitationsprotokoll:

Pagus hic totus jurisdictionis temporalis Badensis 34 cenſet familias, omnes catholicas, annexum habet calvinisticum pagum olim palatini nunc regis christianissimi.

Naumburgweier 9 familiarum, ex quibus 5 calvinisticae et 4 catholicae.
Decanatus Eitlingensis. Patronus s. Udalricus. Dedicatio dominica

¹ Altes Repertorium und Akten.

prima post festum s. Aegidii. Collator marchio Badensis. Decimatores: collegiata Badensis unam tertiam, secundam tertiam dividunt, dividunt duo altaria ex Gersbach s. Crucis et s. Gerardi, ad haec ecclesia tertiam percipit pastor loci. Majores decimae raro ascendunt supra 40 mald. siliginis et 4 Einform. Triticum et vinum hoc loco non crescit. Minores decimas medias habet pastor, alteram medietatem minorum subdividunt decimatores majorum pari modo, quo majores. Ad minores decimas revocantur et annue pendunt praeter propter. Hordeum 8 mald., avena 4 mald. Welfsdorf 2 Maltter, mylium et pisa hoc loco non crescut. Non decimantur autem hoc loco foenum, olera, rapae, fruges, viventia. Animalia seminalia curantur ex communitate et aluntur a certis civibus ex certis huic fini designatis agris.

Ecclesia satis ampla, pulchra, ac ordinate exstructa, recens dealbata, munda. Tabulatum navis ligneum ~~integrum~~, chorus fornicatus, uti et sacristia, quae justae proportionis et pulchra. Turris alta, una in ea campana, reliquae tres anno 1622 incendio perierunt et quarum collecta materia una tantum refusa. Turrim conservat sanctus cum omnibus annexis, campana, funibus, januis, portis, sacristia, fenestris; conservat et hic et curat scamna, ornatum, vinum, hostias, ac septa coemeterii, chorum exstructum conservat parochus, collapsum restaurat ecclesia et communitas. Navim cum fenestris tabulato pavimento, curat et conservat collegiata ecclesia Badensis et duo altaristae Gersbacensis juxta proportionem decimarum. Ossuarium curat et conservat communitas. Coemeterium depascit indulgentis parochi aedituus.

Altaria tria; unum summum consecratum et a parochia fundatum. Lateralia duo profanata ac scamnis cathedra obducta nulli sunt usui nec ornata Reliquiae nullae. Sacrarium in pariete honesto mundo et clauso loco. Lampas non accenditur nisi sub divinis. Monstrantia cuprea deaurata nec satis firma. Ciborium ex aere fustum. Pyxides pro sacris oleis ex stanno. Calix unus cupreus deauratus. Casulae 4, alba una, vexilla duo, reliqua suppellex vix quae necessitati sufficiat. Missale unum, Romanum antiquum et detritum. Agenda Moguntina nova, cantuale nullum, baptisterium hebes cupreus, stanno inductus ligneo pedi per modum lapidei inclusu mundus et clausus. Cathedra nova, curata ante decennium ex legatione piaie cujusdam mulieris. Confessionale ex ecclesiae redditibus ante triennium novum curatum. Liber baptizatorum ab anno 1655 accuratus, ante hunc nihil notatum. Confirmati anno 1663 15 septembris Ittlingae, quotquot mane in benedictione sacelli arcis adfuerant, qui post venerunt, remissi, quorum decies plures fuerunt quam confirmatorum.

Lites circa sedes, sepulturas aut bona ecclesiae nullae.

Processiones una cum venerabili in festo corporis Christi circa pagum, quando ad erecta 4 altaria initia 4. evangeliorum decantantur. Festo s. Marci in Bickesheim, fer. 2 rogat. in Bulag, fer. 3 in Daxland, fer. 4 in Ittlingen, festo visitationis in Bickesheim. Anniversaria nulla.

Census ecclesiae a duobus procuratoribus ecclesiae colliguntur. Rationes faciunt coram satrapa et deputato ex camera, absente semper pastore. In censibus annuis habet 3 fl. 3 schill. Tertiam tertiae majorum et minorum sextam decimarum; ex elocatis villis 12 Maltter Korn. Cera nihil. Oleo nihil.

Pastor r. d. Joannes Martinus Knoeller, Ittlingensis aetatis 52, parochiam hanc administrat 28 annis, vir qui paulatim viribus deficit, accuratus in suis divinis et exemplaris. Nullum neglexit, nec copulavit vagabundum. Morienti-

bus et sponsalibus assistit. Capituli est Ittlingani, cui solvit jura et paret; annum competentiae incipit in festo s. Georgii, commendam, qua parochiam possidet, annue redemit pro utraque. Nullum habet cum saecularibus conflictum, convenit cum omnibus, gratus et acceptus omnibus.

Tres possidet parochias: Moersch, Forchheim et Daxland. Forchhemensibus ad unam ex duabus remisit, binat in utraque ac officium facit diligenter. Domum, quae commoda et habitatiōi parochi bene proportionata, novam struit (eccl.) collegiata Badensis. Structam ac perfectam conservat in sartis tectis pastor. Competentiam pastoris faciunt solae decimae et ex praediis pastoribus 17 mald. Korn.

Jura stolae: Ex sponsalibus et proclamationibus: 0.

Copulatione: 20 batzen.

Dimissoriis ad aliam parochiam: 20 batzen.

Baptismo: $\frac{1}{4}$ fl.

Introductione: 0.

Provisione aegrorum: 0.

Administratione aliorum frumentorum: 0.

Conductu funeris majoris et 3 sacris: 2 fl.

Funeris minoris: $\frac{1}{2}$ fl.

Concione funebri: 1 rdler.

Sacro per annum votivo: $\frac{1}{2}$ fl.

Ludimagister, aedituus et director horologii Joannes Fiderer, pius quidem et pro posse satisfacit officio aeditui, quia tamen nullus est in instructione, non satisfacit officio ludimagistri; praesentatur a communitate, constituitur a paroco.

Pro competentia habet: Ex certorum agrorum decimis circiter:

6 Maller Korn.

Copulatione mensuram vini, panem, frustum carnis aut: 15 kr.

Sepultura qualicunque: 10 kr.

Instructione unius per quartam anni partem: 15 kr.

Domum et immunitatem praestat communitas. Excepti ab hac parochia pulchra et ordinata processione substitimus noctem et mediam diem quando ad populum

Diximus: 3.

Catecheses habitae: 2.

Communicantes: 92.

Aeger provisus: 1.

b) Forchheim und Neu-(Raum-)burgweier. — In Forchheim bestund ehemals eine Mutterkirche und es gehörten in frühesten Zeit die Filiale Neuburgweier, Mörtsch und Daxlanden dahin. Der hl. Martin, einer der Hauptheiligen der Franken, war der Kirchenpatron. Jetzt ist der Ort, wie auch Neuburgweier, ein Filial von Mörtsch.

Über das Alter der Forchheimer Kirche, wie über den Ort selbst, läßt sich wenig Urkundliches angeben. Das Kloster Gottesau hatte hier einige Besitzungen, insbesondere einen Hof seit 1261. Im Jahre

1468 erhielt der Dompropst zu Speier den Kirchensatz von Markgraf Karl gegen Überlassung der Pfarrkirche zu Baden ¹.

Wegen Verleihung der Forchheimer und Mörserer Heiligengüter fanden in den Jahren 1589 und 93 mehrfache Unterhandlungen statt. Mit Beginn der 80er Jahre des 17. Jahrhunderts wurde die Kirche neu geweiht, was auch das Visitationsprotokoll von 1683 anführt ².

Der kleine Ort Neuburgweier hat seinen Namen von dem Weiler, welcher sich neben dem Städtlein Neuburg angesetzt hatte, gerade wie es mit dem Weiler bei Ettlingen der Fall war. Er mag ursprünglich zu der linksrheinischen marca Hagenbach gehört haben, wovon die weissenburgischen Urkunden reden ³.

Hagenbach war später ein churpfälzisches Amt, zu welchem die Städte Hagenbach und Neuenburg, dann die Dörfer Wörth, Berg und Weier (Neuburgweier) gehörten.

Auch diese Gebiete wurden durch die zu Breisach im Jahre 1680 errichteten Reunionskammern als Zugehör des untern Elsaßes betrachtet, und Frankreich nahm mit bewaffneter Hand Besitz davon. Über den Zustand des Ortes Neuburgweier während der französischen Occupation berichtet das Visitationsprotokoll von 1683.

Durch den im Jahre 1697 erfolgten „Riswycker Friedensschluß“ wurde dieser Ort wieder an die Pfalz abgetreten, kam aber in Folge des „Nymweger Friedens“ später an Baden ⁴.

Das Kirchlein des Ortes war sehr arm; es besaß nur einige Almendwiesen. Nachdem dasselbe während der französischen Zeit als Scheune gebient, wurde es nach dem Abzuge der Franzosen etwas reparirt, war aber in den ersten Decennien des 18. Jahrhunderts wieder so baufällig, „daß man“, wie ein Bericht von 1726 sagt, „ohne Lebensgefahr nicht hineingehen konnte.“

Derselbe Bericht fährt fort: „die Neuburgweierer sind vor Jahren pfälzisch gewesen und haben vier Jahre lang proprium pastorem gehabt, welcher zur Sommerszeit auf der Vordkirchen (Emportkirche), im Winter aber bei den Bauern gewohnt haben soll.“ ⁵

Dort war auch ein sehr ergiebiger Salmengrund, welcher 1535 an die Markgrafen Bernhard und Ernst von Baden um 150 Gulden

¹ Alt. Repert. Leichten, Gottesauer Chronik. Oberrh. Zeitschr. 24, 438.

² Archiv=Alten.

³ Zeuß, S. 7.

⁴ Widder, Beschreibung der Pfalz, Bd. 2, 410, 412. Archiv=Alten.

⁵ Archiv=Alten.

jährlich verliehen wurde. Man bestimmte deshalb im Jahre 1539, mit wie viel und wie langen Netzen (Rezen) die Daxländer auf dem Rheine fahen dürfen. Im Jahre 1602 aber wurden die Rechte über Fischen, Vögelfangen und Jagen in den Rheinwäldungen dieser Gegend neu aufgenommen.

Als Gränzort war Neuburgweier der Gegenstand vieler Streitigkeiten. Nicht minder verursachten die Gränzen der Landesgebiete von Pfalz und Baden in dieser Gegend, welche der Rhein öfters verändert, vielfache Irrungen. So hat der große Rheindurchbruch bei Forchheim und Neuburgweier von 1595 bis 1602 viele Erhebungen über beiderseitige Ansprüche zur Folge gehabt¹.

Das Visitationsprotokoll berichtet über die Zustände in beiden Orten Folgendes:

(Forchh.) — Pagus hic 11 familiarum, jurisdictionis temporalis Badensis, olim matricem habebat ecclesiam, quae jam prope in filiam conversa.

Patronus s. Martinus. Dedicatio dominica post festum s. Bartholomaei. Collator marchio. Decimator idem, quoad duas tertias, et pastor quoad unam, ut in majoribus ita et in minoribus decimis. Extendunt sese majores decimae plerumque ad 40 maldera. Animalia seminalia curat communitas. Ecclesia angusta quidem, verum munda, perlucida recens dealbata tecto novo novisque scammis exornata, nulla hoc loco asservantur sacra praeter sacrum oleum, quod in clauso et mundo in pariete sacrario asservatur. Altare hic pulchrum consecratum. Calix argenteus deauratus. Casula duplex. Alba una. Vexillum novum; missale Romanum novum; agenda Argentinensis et Spirensis. Campanae duae, reliqua suppellex necessaria.

Ex censibus annuis et praediis habet 16 fl. Visitata hoc loco tantum ecclesia et aegro ac habita catechesi perreximus statim in

Daxland, 2da Augusti, hora quinta.

(Naumbgw.) — Pagum hunc 9 familiarum, ex quibus 4 catholicae et 5 calvinistae, quondam palatini nunc regis christianissimi, ejusdem secundis auspiciis Augusti 2da hora ingressi, cum processione asperata, speratos fecimus progressus. Templum, quod olim s. Vito sacrum votis ac processionibus fuerat clarissimum, nunc horreum, foeno frumentoque appletum, in quo flagellis expulsi daemonis nunc trituratione frumenta, in quo innumera prope piorum anathemata suspensa, ex quibus Gallorum tantum manipulos plures exorendos extulerunt vel illis ipsis testibus calvinistae ac eorum loco suspensa secures harpagones flagella eorum nobilitatis insignia. Coemeterium, quod olim majorum pie in domino quiescentium sacrae quietis locus, nunc crassis pomis, piris, nucibus in terram defluentibus totum silvestre, quae ut jussimus expurgare, ita mox obsecundatum postero die formam coemeterio dejectis licet frugibus immaturis appletis arboribus, aliquam iterum restituerunt, templumque expurgare primo quoque die appromiserunt; sunt in eo adhuc tres altarium mensae, lapis baptismalis quasi novus, imago de caetero nulla, nec ornatus ullus, hanc in ecclesiam ducta processione

¹ Archiv = Aften.
Archiv. X.

Moerchensi ac convocatis incolis, diximus, doctrinam christianam explicavimus, panem et vinum processioni distribuimus, in memoriam actus quo et pastori possessionem hujus sacelli restituimus, ac nomine episcopi sacra in eo faciendi infirmosque libere visitandi ac muniendi fecimus, atque ita pulchro ordine regressi mox properavimus per Forchheim, 2da Augusti medio 4a.

4. Au am Rhein.

Au (Aw) am Rhein ist ein uralter Ort und gehört zu jenen in der Rheinebene gelegenen Plätzen, in welchen sich römische Baureste vorgefunden haben. „Auf dem Begräbnißplatze bei der Kirche“, sagt Kolb, „steht ein in's Viereck gebautes Weinhaus; in drei Ecken desselben sind viereckige, dem Herkules gewidmete Arä eingemauert. Ebenso befindet sich in der Mauer der Kirche bei dem Eingange auf der Seite des Thurmes eine sogen. Leugensäule, wovon die Schrift größtentheils in der Mauer verborgen ist.“¹

Der Ort wird wohl erstmals in den Schenkungsurkunden des Klosters Weizenburg erwähnt. Im November 830 nämlich ver schrieb ein gewisser Priester Milo diesem Kloster alles, was er zu Geröshausen im Elsaß und in villa vel in marca nuncupante Augia ultra Rhenum in pago Hufgawe an Grund und Boden, Gebäuden, Leibeigenen und Gemarkungsrechten eigenthümlich besaß, unter der Bedingung, daß ihm dasselbe sein Besiſthum in Matra (Mothern) dagegen zu einem Leibgeding verleihe².

Dieß war offenbar ein großes Hofgut, da über 40 Leibeigene beiderlei Geschlechts dazu gehörten; und wir werden nicht irren, dasselbe in dem Fron- oder Herrenhofe wieder zu erblicken, dessen Beschreibung uns Abt Edelin (1262—1293) hinterlassen hat.

„Der Herrenhof zu Au“, heißt es dort, „besteht in 4 Huben Herrngeländes mit 30 Stück Wiesen und 33 Knechtshuben, wovon 23 besetzt waren, deren Inhaber von jeder Hube jährlich ein 10 Ellen lauges und halb so breites Stück Tuch, 5 Hühner und 15 Eier zu entrichten, drei Tage wöchentlich Brot zu backen und Bier zu bereiten, jährlich zu schneiden und zu heuen, wie im Falle eines Heerzuges einen Mann mit zwei Ochsen und einen Wagen zu stellen hatten.“³

¹ Kolb, *Vb.* 1, 27. Huhn, *Lerikon* von Baden, sub Au.

² *Traditiones possessionesque Wizenburgenses*, p. 159 (172). *Carta Milonis presbyteri de villa Gerireshusa. Folcwigus eps. (Wormatiensis) et abbas.* 828—830. *Ibid.* p. 15.

³ *Ibid.* p. 295 (230). De Owa, ad Owam est curt. dom. de terra salica mansi 4. prat. ad carr. 30. basilicae 2. cum decimis, mansi serviles 33. ex his

Dieses bedeutende Hofgut war mit zwei Kirchen versehen, welche den Zehnten der Hofmark bezogen, wovon die eine zum Herrengebäude und die andere als Nebenkapelle zu den verliesenen Huben gehören mochte. Dasselbe erhielt im Jahre 1291 Markgraf Hermann VII noch einige Wochen vor seinem Tode, nebst dem dortigen Kirchensitze vom Kloster zu Lehen¹.

Aus diesem großen Auer Hofgute mit dem Herrenhose, den Kirchen und den Hütten der Leibeigenen, welches im Ganzen 37 Mansen oder Huben, also über 1200 Morgen bebauten Landes mit den zugehörigen Almen den an Wald- und Waldboden umfaßte, ist nun im Verlaufe der Zeit das Dörflein Au entstanden. Die Lehensherrlichkeit über dasselbe ging in der Folge vom Stifte Weissenburg an den Bischof von Speier über, was durch eine Nachricht aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestätigt wird².

Die Frühmehrpfründe ad altare S. Barbarae in der Pfarrkirche zu Au wurde von Markgraf Christoph im Jahre 1489 gegen Überlassung der Pfründe und der Vicarie des Drei-Königsaltars in der Stiftskirche zu Pforzheim dem Johann Höpflin verliehen³.

Um diese Zeit ward der Zehnten vertheilt und bestund seit 1493 ein Vertrag, wonach der eine halbe Theil des großen und kleinen Zehnten dem Stifte zu Baden und der andere dem Pfarrer gehören soll. Der Pfarrer hieß damals Andreas Luchscher⁴; der Groß- und Kleinzehnten war im Laufe der beiden folgenden Jahrhunderte vielfach Gegenstand des Verkaufs, worüber in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins aus dem baden-baden'schen Archive die Regesten mitgetheilt sind⁵.

Aus diesen Regesten entnehmen wir, daß ein Zehnherr, Namens David Ryse von Sulzbach, der die Hälfte des Zehnten inne hatte,

invenimus vestitos 23. de his sing. camisill 60. cubit. long. lat. 4.; ad pascha pullos 5.; ova 15.; boves 2., in hostem cum carr. dim. et 1. homine, reddere debent cum sua carr. pergere ubicunque eis praecipitur. 3. dies in ebdom. facere panem et cervisam parare, granum et fenum colligere; ex his sunt 4. de quibus veniunt den. 30. et absos invenimus 8.

¹ Ibid. p. 314 (328). Dns Hermannus marchio de Baden recepit in feudum a monasterio Wizenburgensi. Item Owe videlicet jus patronatus ecclesie et quicquid ibi habet. Actum apud Wizenburg in die beati Urbani anno dni MCCLXXX.

² Altes Speir. Repertorium.

³ Ibidem.

⁴ Oberrh. Zeitschr. 24, 428.

⁵ Ibid. 428 v. J. 1493, 1531, 1627, 1631, 1632, 1636, 1638, 1659, 1662, 1699.

denen von Au zur Deckung des Langwerkes ihrer Kirche zwölf Gulden beisteuern sollte, aber eine Verpflichtung hierzu nicht anerkannte.

Ein bemerkenswerther Vertrag ist folgender: Pfarrherr Nikolaus Walter schloß im Jahre 1638 mit dem Obervogte von Dröselar zu Kuppenheim einen Vergleich ab, wonach der Pfarrei der kleine Zehnten an Erbsen, Linsen, Bohnen, Hirse und Heidekorn (Buchweizen), wie der zwanzigste Theil von Hanf und Flachs zufallen, während dem Obervogte der Hauptzehnten aus dieser Gemarkung verbleiben sollte.

Den vierten Theil dieses großen und kleinen Zehntens hatte nämlich vorher Markgraf Wilhelm von Baden erworben, denselben aber in einer Geldverlegenheit an seinen Statthalter um 5500 Gulden verkauft, da er zu einer Reise an den kaiserlichen Hof zu Wien, zum Zwecke einer Vergleichsverhandlung mit Markgraf Friderich von Baden-Durlach, diesen Betrag aufzunehmen genöthigt gewesen.

Aus der Aufzählung der verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, wie aus der Höhe des Kaufpreises für den Zehnten, läßt sich schließen, daß Au damals ein ziemlich wohlhabender Ort war.

Über die alte Pfarrkirche daselbst findet sich keine weitere Nachricht; jedenfalls bestund aber eine solche um die Mitte des 15. Jahrhunderts, und da in Au ein Haupthof, wohl später der sogen. Heiligenhof, bestanden hatte, so dürfte die Errichtung der Pfarrei schon in eine frühe Zeit fallen und sich aus dem zum Haupthofe gehörenden Kirchlein oder Kapelle gebildet haben.

Sichtbar gehörten die Rheinorte: Daxland, Forchheim, Neuburgweier, Mörtsch und Au in frühester Zeit kirchlich zusammen, wie denn die alten Kirchspiele sehr ausgedehnt waren, bis bei zunehmender Bevölkerung in den entlegenen Filialen die dortigen Kapellen zu selbstständigen Pfarrkirchen erhoben wurden. So befand sich die ursprüngliche *ecclesia matrix ad S. Martinum* (einem fränkischen Heiligen¹), der fünf Orte zu Forchheim, wo ehemals der Graf des Uffganes seine Malsstätte gehabt.

Ein Umstand, welcher auf das frühere Zusammengehören der genannten Orte zu einem Kirchspiele hinweisen könnte, ist die denselben gemeinsam gewesene Sitte des Schabl-Hirschs, dessen wir schon er-

¹ Au (Aw) hatte den hl. Andreas, Apostel, Mörtsch den hl. Udalrich, Raumburgweier den hl. Vitus, Daxlanden den hl. Valentin. Über den nationalen Charakter dieser Heiligen — als spezifisch fränkischer — vergl. Nettberg, Kirchengesch. Deutschlands.

wähnt haben ¹. Ähnliche, eine ganze Kirchhore umfassende besondere und eigenthümliche Gebräuche, finden sich häufig in unserem Lande.

Den Beweis für eine bereits um 1470 vorhandene Parochial-Kirche liefert ein im Jahre 1479 zwischen den Kirchen-Geschworenen daselbst und denen zu Lauterburg abgeschlossener Vertrag über die der Kirche zufallenden Dzinse, ein Umstand, der auf vielfach verschlungene Besitzverhältnisse unter den Anwohnern der beiden Rheinufer hinweisen dürfte ².

Das 16. Jahrhundert charakterisirt sich, wie überall, auch bezüglich der Pfarrei Au durch die vielen Streitigkeiten zwischen den Territorialherren (hier Baden und Pfalz), welche bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts gedauert haben.

Die Irrungen über Gränzen, Fischereirechte, Salmenfänge, Goldwaiben ³, Wald- und Waibrechte sind zahllos, wobei vielfach die häufige Veränderung des Rheinlaufes eine Veranlassung zu eingehenden Erörterungen und sich langsam hinschleppenden Verhandlungen gab. War ein derartiger Vergleich endlich zu glücklichem Abschlusse gelangt, so brach Vater Rhein wieder einmal durch, womit dann das Feder-spiel der protokollirenden Amtleute ante et post prandium auf's neue begann ⁴.

Auch die Dörfer selbst führten Streit mit einander, weil in jener verkommenen Zeit sich Jeder der übernommenen Lasten entledigen wollte. So stritten sich die Gemeinden Mörsh und Au um 1591 wegen des halben Groß- und Klein-Zehntens zu Neuburgweier, welchen bisher ihre Pfarrherren bezogen hatten.

Das 17. Jahrhundert ließ nur eine verwahrloste Kirche und ein halbzerfallenes Pfarrhaus zurück. Im Jahre 1634 wurde letzteres zwar ausgebessert und 1694 auch der Kirchturm etwas reparirt; allein in der Mitte des vorigen Jahrhunderts waren große Reparaturen nöthig, die zum Theil unterblieben, und erst unter Markgraf Karl Friederich, in den 90er Jahren, geschah Genügendes ⁵.

Wie die Pfarrkirchen, welche wir bereits kennen gelernt, so erhielt auch die Auer Kirche ihre Indulgenzbrieife, d. h. Ermächtigung, um Obergelder für dieselbe zu gewinnen, was damals das Nämliche war, wie das heutige Veranstellen öffentlicher Sammlungen ⁶.

¹ Oberh. Zeitschr. 24, 423.

² Altes Speir. Repertorium.

³ Die Goldwaibe wurde schon 1481 verliehen.

⁴ Archiv-Akten. ⁵ Ebend.

⁶ Litterae indulgentiarum paroch. ecclesiae in Au. 1481.

Bruderschaften in Au bildeten sich erst spät. Nach dem liber visitationis von 1683 bestund noch keine dazelbst. Erst 1739 treffen wir eine „Confraternitas cincturatorum et cincturatarum S. M. Monicae in ecclesia parochiali ad altare B. V. Mariae“, worüber ein päpstliches Breve aus demselben Jahre vorhanden ist ¹.

In Au besteht auch eine dem hl. Antonius von Padua geweihte Kapelle, wohin heute noch am Markus- und Antoniusstage eine Prozession stattfindet und ein Amt gehalten wird. Im Jahre 1683 besaß der Ort noch kein Sacellum dieser Art, daher scheint das Kirchlein zu eben der Zeit erbaut zu sein, in welcher jene Bruderschaft sich gebildet.

Eine Aufnahme der Kreuze und Bildstöcke in dem Banne des Ortes fand um 1743 statt. Man zählte zwei steinerne und fünf hölzerne Kreuze, wovon ein steinerne im Kirchhofe und ein hölzernes im Dorfe stand. Außerdem gab es noch einige Bildstöcke ².

Censet hic pagus familias 80 catholicas, unam acatholicam; jurisdictionis temporalis est Badensis. Decanatus Ittlingani.

Patronus s. Andreas. Dedicatio dominica post fest. assumptionis virg. Mariae. Collator serenissimus marchio Badensis. Decimatores in certo districtu marchio solus; in aliis pastor et vidua baronessa de Bettendorff, qui duo ex sua parte majorum decimarum accipiunt supra 100 maldera partim. Decimas minores habet pastor solus, ex omnibus etiam frugibus arborum et foeni. Animalia seminaria alit communitas. Status ecclesiae et coemeterii vilis admodum, indigerat necessaria reparatione. Communitas debet conservare totius ecclesiae fabricam, coemeterium et ex certis ad ecclesiam pertinentibus agris et quo hi non pertingunt, ex suo supplere. Ex censibus ecclesiae curantur vinum, hostiae, ornamenta, libri et cet. Altare unum consecratum, utrumque ornatum. Reliquiae nullae. Filialis nulla. Sacellum nullum. Sacrarium in pariete honesto mundo et clauso loco. Lampas jugiter ardet. Monstrantia cuprea. Ciborium cupreum. Pyxides pro sacris oleis ex stanno, munda omnia et decentia. Calix argenteus, deauratus, scyphus argenteus pro communicantibus. Casulae 4, alba 1, reliquis ornatus vix sufficiat. Missale unum Romanum, agenda Argentinensis bona. Baptisterium bonum non clausum. Cathedra et confessionale bona et decenti loco. Campanae duae. Liber baptizatorum et mortuorum accuratus. Confirmatio ab hominum memoria nulla. Lites circa sedes, sepulturas aut ecclesiae bona nullae. Processiones cum venerabili una in festo corporis Christi circa pagum. Festo s. Marci in Steinmauren, fer. 2da rogat. in Elligsheim ³, fer. 3 vacante excipiunt ad se venientes, fer. 4a in Bietigheim, festo visitationis in Bickesheim. Anniversarium nullum. Reditus ecclesiae colliguntur a duobus juratis. Rationes reddunt administratori spiritualium Badensi

¹ Breve apostol. super altari privilegiato pro Archi-Confraternitate B. V. Mariae. G. U. Archiv-Akten sub Au.

² Ibidem.

³ Illingen, im Amte Rastatt, Filiale von Elligsheim.

et deputato ex camera, absente pastore, habet ecclesia ex censu annuo in pecunia 3 fl.

Tritico 3 mltr. 7 simm.

Avena 3 mltr. 7 simm.

Pastor r. d. Joannes Ignatius Richardi, Surlandus, aetatis suae 32 annorum. Pro oeconomia habet sororem, vitae bonae et exemplaris, officium etiam praestat in ecclesia, in concionibus et catechesibus accuratus, assistit morientibus et sponsalibus, nullum neglexit, nullum copulavit vagabundum aut alterius parochiae, nulla propria auctoritate dissolvit sponsalia. Unam tantum possidet parochiam ex commenda, quam annue redemit. Capituli est Ettlingani, cui solvit jura et paret. Competentia annum incipit in festo s. Georgii, nullum habet aut habuit conflictum cum officialibus aut parochianis, gratus omnibus. Pro competentia tantum habet ex mediis decimis majoribus

tritici 25 mltr.,

avenae 25 mltr.;

omnes decimas minores, paucos agros et prata et hortum. Domum curat et conservat serenissimos marchio, est ea pastoralibus usibus quidem commoda, sed magna adhuc eget reparatione. Jura stolae, ex sponsalibus et

proclamationibus 0,

copulatione 20 batzen,

dimissoriis 20 batzen,

baptismo $\frac{1}{4}$ fl.,

introductione 0,

provisione aegri 0,

administratione aliorum sacramentorum.

Conductu funeris majoris et 3 sacris 2 fl.,

funeris minoris $\frac{1}{2}$ fl.,

concione funebri 1 fl.,

sacro per annum votivo $\frac{1}{2}$ fl.

Ludimagister, aedituus et director horologii Andreas Schwarz, Weilerstadianus, satisfacit officio, praesentatur a communitate, constituitur a parochio. Pro competentia habet ab unoquoque manipulum tritici „die Glockengarb“.

Ex instructione unius per quadrantem anni $\frac{1}{4}$ fl.,

copulatione $\frac{1}{4}$ fl.,

sepultura qualicumque ein Laib Brot,

baptismo 0,

directione horologii per annum tritici 1 mltr.

Pueri non diligenter mittuntur ad scholas.

Abusus aut superstitio nulla.

Confraternitas nulla.

Licentia pro choreis non petitur a parochio, sed a saecularibus.

Festi dies servantur accurate et absque licentia parochi non exitur ex parochia.

In sacris, concione, et catechesi admodum sunt commendabiles. Scandalum nullum in parochia. Nullus comitatur venerabile quando ad aegrum defertur. Obstetrix jurata et bene informata. Fundatio pauperum unus implis¹, qui inter illos fideliter distribuitur.

¹ Wahrscheinlich ein Weinmaß, immi, imli und daraus implis (ein Schmel).

Inventarium noviter innovatum. Nulla est memoria ultimae visitationis.

Infantes sepeliuntur ritu catholico a parcho. Communio paschalis exacta schedis nullo desiderato. Excessus aut insolentia nulla sub divinis.

Exceptit nos r. d. pastor cum duobus a parochia submissis equis Ittlingae ac dein ad ingressum in parochiam longa ac ordinata omnis sexus processione.

Monita. Baptisterium curata sera claudatur. Ecclesia reparatur. Coemeterium claudatur. Pueri omnes mittantur ad ecclesiam. Venerabile quando ad aegros defertur, comitentur qui possunt.

Substituimus hoc loco noctem unam et diem, quando ad populum diximus 3,

catecheses habitae 2,

communicantes 240,

aegri provisi 2.

Reconciliatum templum et coemeterium.

Gravamina. Queritur imprimis pastor competentiam suam nimis exiguum graviter vel negligentia vel malitia praedecessorum immunitate, cum pars ea, quam pro tempore possidet domina baronessa de Bettendorf, de jure competat parochiae, ut ex authenticis litteris probare se posse profitetur. Illa praetendit jus donationis a marito suo factum vel compensam fidelis servitii a marchionibus, sed quomodo et qua fide bona ecclesiae a saecularibus abstracta, aliis poterant donari. Queruntur 2do de intolerabili accisarum et teloniorum et inaudito onere, quo se una cum aliis vicinis pastoribus supra vires gravari lamentatur.

(Fortsetzung im nächsten Bande.)

Die
oberdeutsche Provinz
des
Cistercienser-Ordens.

Von
Eugen Schnell,
f. hohenzoll. Archivar in Sigmaringen.

Während eines 25jährigen amtlichen Berufes und bei allen literarischen Arbeiten hat der Verfasser der nachfolgenden Abhandlung sich angelegen sein lassen, eine übersichtliche Anschauung des historischen Stoffes für sich zu gewinnen und Anderen zu gewähren. Dieses Streben hat seinen Grund in der Überzeugung, daß es keinen noch so speziellen historischen Vorgang gebe, der nicht mit anderen Vorgängen und Nachgängen oder mit anderen Zeitgenossen im Zusammenhange stehe. Zum klaren und vollständigen Verständnisse irgend einer historischen Begebenheit ist daher das Studium der allgemeinen Zustände, der gleichzeitigen Local- und Personal-Verhältnisse erforderlich. Bei jeder sich darbietenden Gelegenheit hat der Verfasser auf die Nothwendigkeit einer organischen Behandlung der vaterländischen oder der Spezial-Geschichte hinzuweisen sich bemüht.

Da der Verfasser in seinem amtlichen Berufe das sehr gut erhaltene und umfangreiche Archiv des Cistercienser-Frauenklosters „Wald in Hohenzollern“ zu ordnen hatte, dessen Urkunden bis zum Jahre 1212 reichen, wie überhaupt die Urkunden des Cistercienser-Ordens die besterhaltenen sind, so hatte er Gelegenheit, die großartige Institution des Cistercienser-Ordens und seine segensreiche Wirksamkeit von kulturhistorischer Bedeutung in allen Ländern kennen zu lernen.

Die Veröffentlichung der Urkunden des auch für die schwäbische Geschichte sehr interessanten Archivs von Wald, in welchen die alten Herzoge von Schwaben, die Herzoge von Teck und andere berühmte Geschlechter testiren, wäre sehr wünschenswerth; der berühmte Geschichtschreiber Schwabens Stälin hat schon (1847) in der Vorrede zum 2. Bde. seiner würtemb. Geschichte auf die Wichtigkeit dieses Archivs aufmerksam gemacht. Die Vorarbeiten zur Publication hat der Verfasser mit ebenso großem Eifer als mit vieler Mühe besorgt; auch das hier Folgende will zur künftigen Edition dieses Urkunden-Buches ein geringes Scherflein beitragen. Dieß dürfte am besten dadurch geschehen, daß ein Überblick über die Organisation des Cistercienser-Ordens und seiner oberdeutschen Provinz, welcher alle schwäbischen Klöster angehörten, gegeben wird.

Als Quellen dienten hierbei hauptsächlich „zwei Handschriften über die Constitutionen und Statuten des Cistercienser-Ordens“, welche dem Verfasser mit gewohnter Liberalität aus der so reichen f. f. Hofbibliothek zu Donaueschingen mitgetheilt wurden, ferner „ein gedruckter Catalog der oberdeutschen Provinz vom Jahre 1720“.

Die hohe Bedeutung und große Ausdehnung des grauen Ordens, wie man früher den Bernhardiner- oder Cistercienser-Orden allgemein nannte, obwohl den Ordensmitgliedern schon frühzeitig das Tragen eines weißen Kleides vorgeschrieben war, darf hier als bekannt vorausgesetzt werden. Weniger bekannt und anerkannt ist die großartige Missionsthätigkeit des Ordens, welche nicht nur auf das nördliche Deutschland, sondern auch auf Dänemark, Polen und Ungarn sich erstreckte. In der neuesten Zeit ist es sogar von protestantischen Schriftstellern, wie z. B. von Winter in seiner Geschichte des Cistercienser-Ordens, anerkannt, daß die Christianisirung und Germanisirung der deutschen Provinzen Thüringen, Sachsen, Brandenburg, Preußen und Livland einzig und allein der Missionsthätigkeit der Prämonstratenser und Cistercienser zu danken sei.

Im 11., 12. und 13. Jahrhundert herrschte eine wahre Begeisterung für Gründung von Cistercienser-Klöstern und zum Eintritt in dieselben. Winter sagt, man habe damals das Heil der ganzen Welt und jeder einzelne Mensch habe sein Seelenheil vom Cistercienser-Orden erwartet¹. Nebenbei konnte es nicht fehlen, daß mancher arme Edelmann und manches arme Fräulein eine Existenz in einem solchen Kloster sich suchten.

Der Stammsitz des Ordens war in Frankreich, wo auch die General-Capitel gehalten wurden. Der Orden von Cîteaux führte ein Verzeichniß aller Klöster mit genauer Angabe der Stiftung, weil hiernach der Sitz der Äbte auf den General-Capiteln sich richtete. Der Abt des jüngsten Klosters nahm den letzten Platz ein. Solche Verzeichnisse bestehen noch mehrere, und eines der ältesten ist jenes in der „Münchener Bibliothek“, aus dem 15. Jahrhundert, das aus dem Kloster Ebrach stammt, ein anderes in Düsseldorf u. s. w. Nach einem solchen Verzeichnisse gab es 822 Cistercienser-Klöster in Deutschland, mit Einschluß von Dänemark, Livland, Polen und Ungarn.

¹ Markgraf Heinrich von Meissen sagt in einer Urkunde für Walkenried: „Unter allen Orden, welche Gottes Allmacht und Weisheit gleichsam als leuchtende Sterne an den Himmel der streitenden Kirche gestellt hat, leuchtet der Cistercienser-Orden gleichsam als Sonne, heller als alle andern. Durch Strenge des ascetischen Lebens, durch Gluth des Gotteseifers, durch den strahlenden Glanz der Liebe, sowie durch die Größe aller Tugenden übertrifft er alle übrigen Orden.“

Die 5 ältesten und größten Klöster, von denen alle andern als Filiale abhängen, waren:

I. *Abbatia et domus Cistercii, totius ordinis mater, in Burgundia, Catalaunensis dioecesis, fundata 1098, 21. März (Citeaux oder Citeaux).*

II. *Abbatia firmitatis, prima filia Cistercii vulgariter La Ferté, ejusdem Catalaunensis dioec., fundata 1113, 18. Mai.*

III. *Abbatia Pontiniaci, secunda filia Cistercii, Augustodunensis dioec., fundata 1114 (Pontigni).*

IV. *Abbatia Claravallis, cujus primus abbas exstitit sanctus et devotissimus Bernardus, Lingonensis dioec., fundata 1115 (Clairvaux).*

V. *Abbatia Morimundi, mater ecclesiae Ebracensis, Lingonensis dioec., fundata 1115. Haec radix maxime dilatata est per Alemanniam (Morimond).*

Aus diesen Stammklöstern verbreitete sich der graue Orden über den ganzen Erdbreis. Zur Übersicht geben wir ein Verzeichniß der wichtigsten Klöster — besonders solcher, welche durch die Missions-thätigkeit sich auszeichneten, — in Deutschland und in den an Deutschland gränzenden Provinzen, welche zum deutschen Missionsgebiete gehörten.

I. Frauenklöster.

a. In Schlesien und Polen: Trebnitz mit der hl. Hedwig, Dwiusk, Dlobok und eine beabsichtigte Stiftung in Breslau.

b. In Thüringen in der Diöcese Mainz: Kloster-Beuren, Frankenhausen, Nordhausen, Osterode, Wiebrechtshausen, Bischoferode, Breitenbach, Annrode, Teislungsburg, Nicolausrieth, Markthufra, Kelbra, Groß-Ballhausen, Eisenach, Dölflstedt, Frauensee, Gotha, Heide, Capellenborn, Oberweimar, Verfa, Erfurt, Gölleda, Donndorf, Hesperler, Marienthal, Saalfeld, Ilm, Orlamünde.

c. In der Diöcese Raumburg: Bentz, Greisau-Langendorf, Triptis-Eisenberg, Frauenpriesnitz, Grünberg-Frankenhausen.

d. In der Diöcese Merseburg: Grimma-Nimptschen und Leipzig.

e. In der Diöcese Meissen: Heiligenkreuz, Mühlberg, Marienthal, Marienstern.

f. In der Diöcese Paderborn: Utbergen-Brenthausen.

g. In der Diöcese Minden: Mariensee, Blotho und Rinteln.

h. In der Diöcese Hildesheim: Woltingerode, Goslar, Braunschweig, Wienhausen und Iphenhagen.

i. In der Diöcese Halberstadt: St. Burchard, Helfta, Rohrbach, Raundorf, Mehlingen, Aschersleben, Hebersleben, Abersleben, Blankenburg, Egeln, Wasserlehen, Reindorf, Wolmirstedt und Neundorf.

k. In der Diöcese Magdeburg: St. Lorenz, St. Agneten, Glaucha und Alt-Haldensleben.

- l. In der Diöcese Brandenburg: Aucun, Flöpsky, Zehbenitz, Seehausen, Jüterbog und Friedland.
- m. In der Diöcese Havelberg: Stepnitz, Heiligengrabe und Wangka.
- n. In der Diöcese Verden: Nebingen und Neuenwalde.
- o. In der Diöcese Bremen-Hamburg: Pilsenthal, Reinbek, Ütersen und Frauenthal.
- p. In den Diöcesen Lübeck, Ragueburg und Schwerin: Sonnenkamp, Zarentin, Lübeck, Jvenak und Rostof.
- q. Auf der Insel Rügen: Bergen.
- r. In der Diöcese Cammin: Stettin, Marienfließ, Boizenburg, Wollin, Grummin, Schönebek, Zehben, Bernstein, Reez und Köslin.
- s. In Pomerellen und Preußen: Zarnowiz, Culm, Dirschau und Thorn.
- t. In Livland und Estland: Reval und Riga.

II. Männerklöster.

- a. In Thüringen: Georgenthal, Volkerode, Reisenstein, Sittichenbach und Pforte.
- b. In Sachsen: Amelungshorn, Michaelstein, Marienthal, Niddagshausen, Jsenhagen, Loccum, Scharnebek und St. Marien zu Stade.
- c. In Holstein und Mecklenburg: Reinfeld, Doberan und Dargun.
- d. In Vorpommern, Fürstenthum Rügen: Eldena, Neuencampen und Hiddense.
- e. In Pommern: Walkenried, Colbaz und Bukow.
- f. In Pomerellen und Livland: Oliva, Pelpsin, Garnsee, Strepow, Dünamünde und Falkenau.
- g. In der Mark Brandenburg: das berühmte Lehuu, Zinna, Chorin, Himmelpforte, Leubus und Trebnitz, Marienwalde.
- h. In Meiffen und der Lausiz: Buch, Altzelle, Grünhain, Dobrilugk, Pforte und Neuzelle.
- i. In Schlesien: Leubus, Casimir, Heinrichan, Kamenz, Grünhau, Trebnitz, Rauden und Himmelwitz.
- k. In Polen: Die Missionirung Polens erfolgte hauptsächlich durch die deutschen Klöster Pforte, Leubus, Trebnitz und Heinrichan, dann durch die eigenen Klöster Paradies, Semeriz, Dhra, Zehsen, Lekno, Epital, Bepow, Landa, Sulejow, Wakof, Andreow, Coproniz, Mogila, Ciriz, St. Agibi in Bartsfeld und Schavnik in der Zipz. Letztere Klöster gehören jetzt zu Ungarn. Von hier aus wurde die Missionirung von Ungarn betrieben.

Die hauptsächlichsten Quellen zur Ordensgeschichte sind theils Handschriften aus den Klöstern, theils Druckwerke:

Exordium parvum, oder: De egressu Cisterciensium monachorum, oder: Relatio qualiter incepit ordo Cisterciensis. — Exordium magnum ord. Cist. — Liber usuum ord. Cist. — Statuta selecta capituli generalis ord. Cist. — Instituta capituli generalis apud Cisterc. — Compilatio diffinitionum capituli ge-

neralis edita anno domini 1257 mit einer spätern Bearbeitung. — Statuta Benedicti papae de reformatione ord. Cist. de 1334. (Benedict. XII.) — Novella statuta ord. Cist., Nouvelle genannt, von 1316—1350. — Henriquez, regula, constitutiones et privilegia ord. Cist., auch gedruckt Antwerpen 1630. — Caesarius Heisterb., dialogus miraculorum. — Chronologia foundationum ord. Cisterciensium.

Druckwerke: Miraeus, Chronicon ord. Cisterc., Coloniae 1614. — Ang. Manrique de Burgen, Annales Cisterc. Lugduni 1642—1659. — Aug. Sartorius, Cisterc. Bisterc. Praegae 1700. — Henriquez, menologium Cisterciense. — Jongelinus, notitia abbatiarum ord. Cisterc. — Pierre le Nain, histoire de l'ordre de Citeaux, Paris 1696 sqq. in 9 Bänden. (In Deutschland sehr selten vorhanden.) — Helyot, histoire des ordres monastiques. Vol. V. p. 341—488. — Walch, pragmat. Gesch. der vornehmsten Mönchsorden, mit Vorrede. Leipzig 1744. — Henrici-Fehr, allgem. Gesch. der Mönchsorden, 1. Bb. — Winter F., Die Cistercienser des nordöstl. Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden. Gotha 1848.

Die Grundgesetze des Cistercienser-Ordens bildeten die Carta caritatis von 1119, die Clementina von 1265 und die Benedictina von 1350.

Die erste der erwähnten Donaueschinger Handschriften aus dem 14. Jahrhundert führt den Titel: „Definitiones capituli generalis de 1351“, ist aber von Blatt 14 an ein „libellus statutorum ordinis Cisterciensis“ und zwar mit der Bemerkung, daß von den 13 Kapiteln 5 der Carta caritatis und 8 der Clementina angehören.

Die zweite Handschrift aus dem 16. Jahrhundert ist überschrieben: „Ordinis Cisterciensis liber usuum seu institutiones“ und beginnt mit rother Überschrift, wie überhaupt alle Überschriften und auch die Linien roth sind. — Incipit liber usuum Cisterciensis ordinis. De egressu Cisterciensium monachorum de Moslimo. In episcopatu Lingonensi situm noscitur esse cenobium, nomine Moslimus, fama celeberrimum etc.

Zuerst kommt ein Kapitel: De morte et electione abbatum, hierauf das Einführungs-Decret der Carta caritatis von Papst Calixtus (Calixtus II von 1119—1124).

Nun folgen die einzelnen Kapitel mit der Bemerkung, daß die zehn ersten Kapitel der Carta caritatis entnommen seien:

1) Quomodo in loco sunt construenda cenobia. In civitatibus, castellis, villis nulla nostra construenda sunt cenobia, sed in locis a conversatione hominum semotis. 2) De unitate conversationis in divinis et humanis. 3) Quos libros non licet habere diversos. 4) De vestitu. 5) Unde monachis debeat provenire victus. „De labore manuum, de cultu terrarum, de nutrimento pecoris“ . . . „non tamen ultra dictam grangias possumus habere per conversos

custodiendas.“ 6) Quod non deceat, monachos extra claustrum habitare. 7) [Mit rother Schrift im Verzeichnisse.] Quod in ordine nostro feminarum cohabitatio interdicta sit et ingressus etiam porte monasterii eis negatus. 8) De conversis. „Per conversos agenda sunt exercicia apud grangias et per mercenarios . . . conversos participes nostrorum tam spiritualium quam temporalium bonorum eque ut monachos habemus.“ 9) Quod redditus non habeamus. [Ohne Ziffer.] De auro, de argento, de gemmis et serico. 10) Quid liceat habere, vel non liceat. 11) Ut nemo recipiat aliquem ad aliam ecclesiam ire volentem. 12) Quomodo novella ecclesia abbate et monachis et ceteris necessariis ordinetur. „Duodecim monachi cum abbate tertiodecimo ad cenobia nova transmittantur.“ 13) De firmaculis librorum. Es burfte weber Golt noch Silber hiezu verwendet werden. 14) De pane cotidiano. „Panis non fiat candidus, sed grossus, id est cum cribro“ (grobes Mehl). 15) De cucullis et subalaribus. „In ecclesiis nostris non sint cuculle de foris flocate et subalares diurni non sint caprivi vel corduani.“ 16) De monacho vel converso fugitivo. 17) Quod peregrinus monachus aut infra breve tempus suscipiatur aut recedat (discedat). 18) Quod omnia monasteria in honore (sic) beate Marie dedicentur. 19) Ut pitantie non administrantur in refectorio apud Cistercienses tempore generalis capituli. 20) De sculpturis et picturis et cruce lignea. 21) [Mit rother Schrift im Inhalts-Verzeichnisse.] Ut extra portam domus non habeatur. 22) Quod animalia vicium levitatis ministrantia non nutriantur. 23) De clericis vel laicis cenobia construendis et quod nullus sine probatione efficiatur monachus. 24) Quod intra monasterium nullus carne vescatur aut sanguine. „ . . . nisi omnino infirmi et artifices conducti . . . similiter intra curtes grangiarum propter mercenarios. 25) Quibus diebus vescimur tantum quadragesimali cibo [Bestimmung der einzelnen Fasttage]. 26) Ne monachi dent vel accipiant medietariam vel crepementum. 27) Quos suscipiamus ad confessionem et ad communionem atque ad sepulturam.

Incipiunt capitula usuum conversorum.

(Statuten für die Laienbrüder.)

1) Qualiter se habeant fratres in grangiis. 2) Quo tempore surgant ad vigiliis. „Ab Idibus Septembris usque ad cenam domini privati diebus pulsetur campana incipiente ultimo psalmo primi nocturni et tunc surgant fratres.“ 3) Quibus solemnitatibus non laborant. 4) Quo tempore missas teneant. 5) De communione. 6) Ubi teneant silentium. 7) Quod femina non ingrediatur curtem grangiarum. 8) De versu ad mensam. 9) Quod debeant discere. „Nullus habeat librum, nec discat aliquid, nisi tantum: Pater noster, Credo in Deum, Miserere mei etc. 10) De disciplina. 11) De capitulo. 12) Quomodo recipiuntur fratres. 13) De professione 14) De fratribus in via directis. „Frater, qui in itinere est, teneat silentium in omnibus ecclesiis et in refectorie sua etc. 15) De victu. 16) De vestitu. 17) De lectis. „Lectos habeant, sicut monachi, praeter lenam [Büchse], loco cuius pellibus utuntur.“ 18) De pena inobedientie conversorum. 19) De botis. „Conversi vero in grangia botas non habeant“ [feine Schuhe]. 20) De campanis.

Es folgen nun noch viele einzelne Bestimmungen über die Generalcapitel, über die Privilegien, die Wahl der Äbte, die Anlage neuer Abteien, über die Beziehungen zu anderen Klöstern u. s. w., welche einen ganzen Band füllen. Es ist gewiß kein Zufall, sondern es beruht auf einem tief durchdachten Plane, daß streng-ascetische und geistliche Vorschriften mit Anordnungen, welche auf weltliche Dinge sich beziehen, abwechseln. So z. B. folgt unmittelbar auf das Kapitel: „De archiepiscopo et episcopo“ das Kapitel: „De pulvinaribus, ne ex ulla parte excedant pedem et dimidium.“ Es war also hier vorgesehen, daß der Bischof bei einem Besuche den Thronstuhl in der Kirche gebrauchen würde. Auf die Kapitel: „De nundinis“ und „De tabernis“ folgen Bestimmungen über die Reise des Abtes zum Generalcapitel und „De mensura avenae“. Auf das Kapitel: „De episcopis ordinis nostri“ folgt das Kapitel: „De pitancijs“ und darauf die Bestimmung, daß niemals Pfeffer und Kümmel, sondern immer nur einfache Gemüse zur Kost verwendet werden sollen — „sed communibus herbis, quales terra nostra producit.“ Unmittelbar hierauf kommt das Kapitel: „De gravioribus culpis.“ Auch Bestimmungen über den Gesang fehlen nicht. „De falsis vocibus. Viros decet virili voce cantare et non more femineo tremulis vel, ut vulgo dicitur, falsis vocibus, veluti hystronicam imitari lasciviam.“

Studierende durften in den Cistercienser-Klöstern nicht aufgenommen werden, wenigstens nicht nach den alten Regeln.

Sogar die äußere Gestalt der Bücher und der Gläser war vorgeschrieben. Auf die ausnahmsweise Erlaubniß, in Angelegenheiten des Ordens an den Papst zu schreiben, folgt die Erlaubniß, auf Reisen zum Schutze gegen die Kälte der „Wandbegien“ sich zu bedienen. Diese Mäntel durften aber nicht von Pelz oder Leder, sondern nur von Tuch sein — „tamen non de corio, sed de panno.“

Der letzte Titel enthält die Vorschrift, daß Mönche und Laienbrüder beim Gebete niemals zu Boden sich werfen sollen, sondern immer nur knieend und stehend.

Nun folgen weitläufige Bestimmungen über die Haltung des Gottesdienstes während des ganzen Kirchenjahres, an allen einzelnen Festen, über die Haltung des Chorgebetes u. s. w. Das Kirchenjahr beginnt selbstverständlich mit dem Advente und schließt mit Beginn desselben. Auch viele einzelne liturgische Vorschriften sind erteilt, so z. B. de pace, de communione, de Kyrie eleison, de credo, de

laudibus etc. Am weitläufigsten sind die „Bestimmungen über die innere und äußere Klosterordnung“.

Dieselben beginnen mit der Vorschrift:

70) De capitulo et confessione. — 71) Qualiter se habeant fratres tempore lectionis. — 72) Quas officinas ingredi fratres debeant vel quando. — 73) De mixto, de refectorio, de calefactorio, de auditoriis, de dormitorio. — 74) Qualiter se habeant fratres in hyeme privatis diebus de vigiliis usque ad terciam. — 75) De vigiliis. — 76) De labore. — 77) De refectioe. — 78) De servitoribus. — 79) De vesperis. — 80) Quomodo se habeant fratres post vespas omni tempore. — 81) De bibere post vespas. „Sacrista aut pulsante in ecclesia signum conveniant in refectorium ad bibendum, et inclinantes ante sedes resideant, priore tamen prius residente, a quo pulsata campana dicto prius benedicite a conventu, dicat benedictionem ebdomarius.“ Folgen noch mehrere einzelne Vorschriften. — 82) De collatione. Auch für die Collation, die aus einem einfachen Zwischenmahl bestand, waren besondere Ceremonien und eine Lektion vorgeschrieben. — 83) Qualiter se agant fratres post completorium. — 84) De vigilia et usque ad vespas. — 85) De bibere post nonam. — 86) In tempore seccationis et messionis. — 87) De rasuris. In der Woche vor den acht Hauptfesten mußten alle Mönche und Brüder geschoren und rasirt werden. — 88) De processione episcoporum. — 89) De hospitibus suscipiendis. — 90) De dirigendis in via. — 91) De vomentibus et sanguine fluenti et servitore eorum: „Si sacerdoti ad missam sanguis de naribus confluerit, afferatur aqua . . .“ — 92) De minutione. Dieß war eine ganze oder theilweise Entbindung von den regelmäßigen Verrichtungen. — 93) De infirmis extra chorum. — 94) De infirmis, qui sunt in infirmitorio. — 95) Quo ordine inunguntur infirmi. Ritual für die letzte Ölung. — 96) Quomodo agitur circa defunctum. Der dem Tode nahe Kranke wurde auf den Steinboden gelegt und diefer mit einer Matte und etwas Stroh bedekt, worauf weitläufige Ceremonien folgten. — 97) De defunctis, postquam sunt in ecclesia. Die Stunde der Beisetzung war genau bestimmt und richtete sich nach den kirchlichen Tagzeiten. — 98) De vigiliis circa defunctum. — 99) Quo ordine missae et collectae pro praesenti defuncto dicantur. — 100) Quo ordine efferetur ad tumulum. — 101) De parentibus nostris. Für die verstorbenen Väter, Mütter, Brüder und Schwestern wurden heilige Messen gelesen. — 102) Quomodo communicentur hospites infirmi. — 103) Quomodo hospites sepeliantur. — 104) De novitiis. — 105) De ebdomario sacerdote et ministris ebdomariis. — 106) De ebdomario invitatore. Derselbe mußte täglich mit dem Rufe rufen: „Venite, exsultemus Domino!“ Auch mußte er verschiedene Gesächste ansagen. — 107) De servitore ecclesiae. — 108) De ebdomario lectore. — 109) De ebdomariis ad mandatum hospitum. 110) De ebdomariis coquinae. Vor Beginn des Gesächstes erhielten sie die Benediction im Chore. — 111) De cocis abbatis. — 112) De abbate. — 113) De priore. — 114) De subpriore. Derselbe hatte die Aufsicht auf den Chor und den Gesang. — 115) De magistro noviciorum. — 116) De sacrista et solatio eius. — 117) De cantore et solatio eius. — 118) De infirmario. — 119) De cellerario et solatio eius: „Cellerarius potest loqui omnibus praeter monachos et novitios ordinis nostri . . .“ — 120) De refectorario. Derselbe hatte die Tische zu decken, Brod, Wein und Salz auf die Tische zu stellen u. s. w. — 121) De hospitali monacho. Derselbe war zur Bedie-

nung der Gäste und Fremden bestimmt. — 122) De portario et solatio ejus. — 123) De versu refectiois. Die Tischgebete waren genau bestimmt.

Hiermit schließt der sehr sauber geschriebene Band, welcher 179 Blätter von Pergament enthält.

Wunderbar war die „Organisation“ des Cistercienser-Ordens, und dieser verdankte er seine großartigen Erfolge. Als Mittel zu seinem geistlichen Berufe, zu seiner Missionsthätigkeit, bediente er sich der weltlichen Geschäfte. Mit der „Art in der Hand“ drang der Cistercienser in die Urwälder und fällte Holz zu seinen Kirchen, Klöstern und Ansiedelungen. Vor den Arbeitern her ging der Abt, in der einen Hand ein hölzernes Kreuz, in der anderen einen Weiskessel. Im dichtesten Walde pflanzte er das Kreuz in die Erde, gleichsam, um im Namen Jesu Christi Besitz zu nehmen von diesem jungfräulichen Boden. Darauf besprengte er Alles ringsherum mit Weihwasser, nahm die Art und schlug einige Sträucher nieder. Nun gingen alle Mönche an das Werk und in einigen Augenblicken hatten sie mitten im Walde einen lichten Raum geschaffen, der ihnen als Mittelpunkt und Ausgangspunkt diente. Die Mönche, welche den Wald urbar machten, waren in drei Abtheilungen eingetheilt: in die, welche fällten — die *incisores*, die, welche die Stämme ausrodeten — die *exstirpatores*, und die, welche allen Abfall verbrannten — die *incensores*. Letztere hatten lange Stangen oder Gabeln, mit denen sie die Feuerbrände in die Höhe hoben, um das Feuer wieder anzufachen ¹.

Den ausgerodeten Wald schufen die Cistercienser in fruchtbare Ländereien um. Ihre Orangen waren Musterwirthschaften in jeder Beziehung, und mit Recht dürfen die Cistercienser als die Urheber der rationellen Landwirthschaft genannt werden. Die Bewässerung und Entwässerung, auf welche man in der Neuzeit ein so großes Gewicht legt, wurden von den Cisterciensern schon im Mittelalter ausgeführt. Im Wasserbau waren sie wahre Künstler. In ebenen Gegenden, in Niederungen, zogen sie Abzugskanäle, in hügeligem Terrain legten sie große Teiche an. Man wird selten ein Cistercienser-Kloster finden, ohne daß ein See oder Weiher in der Nähe sich befand. Den Teich besetzten sie mit Karpfen und anderen Fischen, da das Fleischessen das ganze Jahr verboten war, um für ihre vielen

¹ Dubois, Gesch. von Morimond. Deutsche Ausg. Münster 1855.

Fasttage Vorräthe zu haben. Am Ausflusse der Leiche legten sie Mühlen an.

Im Gartenbau, in der Obstkultur, in der Bienenzucht waren die Cistercienser wahre Meister. Alle feineren Gemüse und Obstsorten sind durch die Cistercienser aus Frankreich nach Deutschland gekommen. Die graue Reinette nahmen die Mönche, welche an den Rhein gingen, von Bassigny und Morimund mit sich. Vom Rheine verpflanzte sie sich nach Thüringen, von Thüringen nach Sachsen, von Sachsen nach Schlesien, von Schlesien nach ganz Polen. Die Cistercienser waren die Träger aller Kultur. Das Kloster Pforta hatte einen eigenen Gartenmeister (*magister pomorii*). Die hohe Stufe, auf welcher der Weinbau am Rheine und in anderen deutschen Ländern steht, ist nachweisbar ein Werk der Cistercienser. Von Frankreich brachten sie die edelsten Sorten, besonders Burgunder-Reben, und acclimatisirten dieselben in Deutschland. Wo im deutschen Norden noch irgendwo Weinbau getrieben wird, da befindet sich gewiß ein ehemaliges Cistercienser-Kloster in der Nähe, so in Böhmen, Schlesien u. s. w. Sogar der Bergbau wurde von den Cisterciensern betrieben, so z. B. hatte Walkenried bedeutende Bergwerke am Harz, Doberan besaß schon 1273 eine Glashütte.

Von Gewerben wurde vorzüglich die Wollenweberei, die Tuchfabrication und die Schuhmacherei in den Klöstern betrieben. In alten Urkunden kommen Bestimmungen über die Schafe und die Schafwolle vor, ein Beweis, daß die Cistercienser schon in der frühesten Zeit den Werth der Schafsheerden kannten. Die Weberei scheint hauptsächlich in den Frauenklöstern betrieben worden zu sein, wenigstens hatte auch das Frauenkloster Walb unter seinen Conversen einen *frater mercator*.

Mit ihren Produkten, besonders mit Wolle, Tuch, Leder und Schuhen, trieben die Cistercienser Handel, und jedes Kloster hatte einen *frater mercator*, der oft große Reisen machen mußte und dem genau vorgeschrieben war, wie er sich außerhalb des Klosters und auf Reisen zu benehmen hatte. An die wilden slavischen Stämme verkauften oder verschenkten die Cistercienser Getreide, Obst, Wein, Tuch und Leder, um ihnen nachher, wenn sie getauft waren, das Brot des Himmels zu reichen.

Die Kirchen der Cistercienser waren sehr einfach, in der ältesten Zeit hatten sie keine Uhren und keine Kirchtürme. Die Glocke wurde, wie dieß jetzt noch in Ungarn und Polen Gebrauch ist, innerhalb des Klosters mit einem Hammer geschlagen.

In der Anlage ihrer Gebäude, Gärten und Höfe hatten sie reiche

praktische Erfahrungen. Der Berliner-Architekt Stüler sagt hierüber in der Bau-Zeitung von 1864: „Die Mönche haben, von jenem praktischen Verstande geleitet, der fast immer sicherer geht als gelehrtes Wissen, gehandelt, als wären sie im neunzehnten Jahrhundert Mitglieder der Academie der Wissenschaften gewesen. Bevor sie die Art an einen Wald legten, studirten sie die Natur des Bodens, berechneten sein Gefälle, untersuchten seine Lage, prüften genau, ob er geeignet sei für den Ackerbau, und dann erst entschlossen sie sich, ihn entweder stehen zu lassen oder ihn abzuhausen. Die Höhen aller Berge ließen sie gekrönt mit Wäldern, in der doppelten Absicht, die Quellen zu speisen und Überschwemmungen zu verhüten.“

Was heutzutage als der größte Fortschritt der Landwirtschaft gepriesen wird und wofür der preußische Staat ungemein viel thut, die Zusammenlegung der Grundstücke, übten die Cistercienser schon im frühesten Mittelalter. In den einzelnen Dörfern kauften sie einzelne Höfe zusammen und rundeten den Besitz zu einer geschlossenen Grangie ab. Winter sagt, man schuf auf diese Weise Klosterhöfe, welche nach der Reformation groß genug waren, um als Rittergüter zu gelten. Seine schönsten und größten Staatsdomänen hat der preußische Staat von den Cisterciensern übernommen. Für den Adel waren die reichen Klöster mit ihrem vielen baaren Gelde das, was heutzutage die Banken und Juden sind. Mancher Edelmann entlehnte Geld aus den Klöstern. Sogar die Bischöfe entlehnten Geld; so borgte 1282 das Kloster Walkenried dem Bischof Volrad von Halberstadt 150 Mark Silber.

Aber nicht nur eigene Grangien gründeten die Cistercienser, sondern sie kauften in den wendischen Landen in den einzelnen Dörfern Höfe und besetzten dieselben mit deutschen Colonisten, welche den rohen Wenden den Ackerbau lehren mußten. Auf diese Weise wurde Thüringen und Sachsen germanisirt. Protestantische Schriftsteller geben zu, daß die sehr günstigen bäuerlichen Verhältnisse in Mecklenburg hauptsächlich den Cisterciensern zu danken sei. Bischof anerkennt in den Mecklenburger Jahrbüchern, daß ein großer Theil der Staatsdomänen aus den säcularisirten Klöstern des Cistercienser-Ordens bestehe, und es wird bezeugt, daß gerade auf diesen Domänen ein sehr tüchtiger Bauernstand aus alter Zeit erhalten sei.

Ein heiliger Schauer und ehrfurchtsvolles Staunen ergreift den Forscher, wenn er die Akten und Schriften der Cistercienser studirt. Großer Unwille erfüllt ihn, wenn er Angesichts solcher Thatfachen, wie hier angeführt sind, sogar von sogenannten gebildeten Leuten verächtliche Urtheile über die faulen und dummen Mönche des Mittelalters hören

muß. Die krassste Ignoranz verbirgt sich hinter solchen Behauptungen.

Bei den meisten Orden war Deutschland in die beiden Provinzen Ober- und Nieder-Deutschland abgetheilt, während Osterreich und theilweise auch Baiern eigene Provinzen bildeten.

Die oberdeutsche Provinz des Cistercienser-Ordens hatte nach dem schon erwähnten Catalog im Jahre 1720 folgenden Bestand:

- I. Die „schwäbische“ Provinz.
- II. Die „fränkische“ Provinz.
- III. Die „baierische“ Provinz.
- IV. Die „schweizerische“ Provinz.

I. Die schwäbische Provinz.

Au der Spitze nicht nur der schwäbischen, sondern der ganzen oberdeutschen Provinz stand regium, exemptum et imperiale monasterium Salemitanum.

Salem oder Salemium, früher „Salmannsweiler“ und in der modernen Zeit wieder Salem genannt, wurde 1134—1138 von Guntram von Abelsreute gestiftet. Der erste Abt war Frowin, der Reisegefährte und Dolmetsch des heiligen Bernhard durch ganz Deutschland. Ein anderer berühmter Abt war 1191—1241 Eberhard I, ein Graf von Nordorf. Salem war ein Filial der Abtei Belavall (bella vallis) in Burgund und gehörte zum Bisthum Conflanz. Von vaterländischem Interesse sind der Abt Conrad von Enßlingen (Langenenslingen) von 1311—1337, in welchem Jahre er resignirte und Bischof von Gurk in Kärnten wurde, und Abt Berthold II, unter welchem 1360 der Graf Friedrich von Zollern dem Kloster die Pfarrei Pfullingen überließ. Salem besaß auch lange Zeit die hohenzollern'sche Herrschaft Ostrach.

Im Jahre 1720 war Abt Stephan Jung von Coblenz zugleich Prälat des deutschen Reiches. Unter ihm war General-Secretär der oberdeutschen Provinz Augustin Sutor von Rottenburg a. N. Im Kloster befanden sich damals 49 Priester, 13 Profess-Brüder und 10 fratres conversi oder Laienbrüder. Unter den Priestern befand sich als Senior Leonhard von Neßlingen, aus Augsburg; unter den Profess-Brüdern der Graf Meinrad von Hohenzollern-Sigmaringen.

Unter dem unmittelbaren Visitations-Verbande von Salem (Sa-

lemitanæ visitationi et ordinatui in temporalibus ac spiritualibus subjecta) standen die 7 Frauenklöster Wald, Heiligkreuzthal, Rothenmünster, Heggbach, Gutenzell, Baidt und Reibingen.

1. Das Kloster Wald, silva Benedicta, in Hohenzollern gelegen, wurde 1212 von Burcard von Weckenstein, der hiezu Güter von Ulrich von Walbe erkaufte hatte, gegründet. Das Visitationsrecht über dieses Kloster gab zwischen den Äbten von Salem und Kaisersheim große und langwierige Streitigkeiten.

Im Jahre 1720 war Abtissin Maria Antonia, Freifrau von Falkenstein, erwählt den 28. Februar 1709. Das Kloster hatte damals 27 Chorfrauen und 12 Laienschwestern. Die Chorfrauen waren meistens adeligen Geschlechtes, und das Kloster machte deshalb Anspruch auf den Titel eines freiadeligen Stiftes. Im Jahre 1720 waren die adeligen Geschlechter von Deutenhofen, Schberg, Bodman, Liebenfels, Praßberg, Brunneck, Schönberg, Reichlin-Meldegg, Kaltenthal, Blankenthal, Mohr, Recordin, Sirgenstein, Schönberg, Schwarzach, Pflummern und Kagenel unter den Klosterfrauen vertreten.

2. Heiligkreuzthal, vallis sanctae crucis, bei Reiblingen, zuerst „Wasserfcauen oder Wasserfchapfen“, später wegen Überbringung einer Partikel vom heiligen Kreuze durch den Grafen Egon von Landau im Jahre 1204 „Heiligkreuzthal“ genannt und auf seinen späteren Platz verlegt. Die Grafen von Landau hatten im Kloster ihr Erbgrabniß.

Im Jahre 1720 war Abtissin Maria Anna von Holzing und Hochalbern, erwählt den 28. Januar 1690, unter ihr 24 Chorfrauen und 7 Laienschwestern. Die Chorfrauen repräsentirten die adeligen Namen Hochwarth, Barquer aus Brüssel, Hornstein, Hundtbiß von Waltrams, Praßberg, Nicola, Herzheim, Stein, Deuring, Pflummern und Vollandsegg.

3. Rothenmünster¹, rubrum monasterium, zunächst bei der freien Reichsstadt Rottweil gelegen, war zuerst eine Klausel, Namens Hochmauern, in der Altstadt Rottweil, und wurde von der Meisterin Wiliburg, wie angegeben wird, auf höhere Eingebung im Jahre 1221 auf seiner jetzigen Stelle gegründet. Die Grafen von Lupfen und von Sulz, die Freiherren von Freiberg und von Waldburg waren die Wohlthäter des Klosters.

¹ C. Diöc.-Archiv VIII, 1 ff.

Im Jahre 1720 war Abtissin Maria Wiliburgis von Überlingen, erwählt 1687; unter ihr standen 18 Klosterfrauen, worunter eine Katharina von Freiburg, aus Rheinau, und eine Ida von Brunnen, aus Zell am Harmersbach, und 6 Laienschwestern.

4. Heggbach, Heggbaum, bei der Reichsstadt Biberach gelegen, wurde 1134 gestiftet. Die Gönner des Klosters waren die Freiherren von Freiberg, welche daselbst ihr Erbbegräbniß hatten, von Ellersbach und von Weiler, die Grafen von Fugger und von Waldburg.

Im Jahre 1720 war Abtissin Frau M. Cäcilia, aus Cham gebürtig, erwählt den 21. Oktober 1712; unter ihr 25 Chorfrauen, darunter die adeligen Namen Balzheim, Dearing und eine Gräfin Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, und 11 Laienschwestern.

5. Gutenzell, bona cella, bei Memmingen und Dörsenhäusen gelegen, wurde 1237 von zwei Fräulein von Schlüsselberg gegründet und von den Grafen von Illerachheim beschützt. Früher soll das Kloster so reich gewesen sein, daß es ohne die Schwestern 200 Chorfrauen ernähren konnte.

Im Jahre 1720 war Abtissin Freifrau M. Bernarda von Donnerberg, erwählt den 21. Dezember 1719, unter ihr 20 Chorfrauen und 7 Laienschwestern.

6. Baidt, hortus floridus, zunächst dem Reichsstifte Weingarten gelegen, zuerst in Seefeld am Bodensee, dann in Boos bei Saugau gegründet, wurde durch Bernhard von Weckenstein und Conrad den Schenken von Winterstetten 1241 hieher übertragen. Als die drei ersten Abtissinnen sind genannt eine Eudocha, dann eine Anna von Frankenhofen und eine Irmengard, die Wittve des Conrad von Smaleneegg.

Im Jahre 1720 war Abtissin M. Anna von Baidt, erwählt 1688, mit 16 Chorfrauen und 4 Laienschwestern.

7. Neidingen, „Mariahof“, curia b. Mariae v. prope Neidingam, bei Donaueschingen. Kaiser Karl der Dicke beschloß nach seiner 887 erfolgten Entsetzung hier sein Leben. Zuerst eine Klause, dann ein Dominicaner-Kloster, wurde Neidingen 1584 von dem Grafen Heinrich von Fürstenberg den von dem protestantischen Herzog von Neuburg aus Lauingen vertriebenen Frauen des Cistercienser-Ordens eingeräumt. Neidingen ist das Erbbegräbniß der Grafen und Fürsten von Fürstenberg.

Im Jahre 1720 war Abtissin eine M. Antonia aus Constanz,

erwählt den 25. April 1699, unter ihr 15 Chorfrauen und 6 Laienschwestern.

Unmittelbar nach dem Kloster Salem folgte das Kloster Kaisersheim, welches demselben sogar öfters den Rang streitig machte.

Kaisersheim, Caesarea, ein Filial von Lützel in dem obern Elsaß, bei Donaawörth — der Gränzstein zwischen den Bisthümern Eichstädt und Augsburg stand im Klosterhofe — wurde 1132 auf dem Platze Haidwang von dem Grafen Heinrich von Lechsgmünd hieher versetzt.

Im Jahre 1720 war Abt Rodgerus, exempter Abt und Reichsprälat, der kaiserlichen Majestät Rath und geborner Caplan, aus Schwandorf, erwählt den 15. April 1698, unter ihm 50 Priester, 9 Profess-Brüder und 8 fratres conversi.

Der Visitation des Klosters Kaisersheim unterstanden die 4 Frauenklöster: Oberschönenfeld, Niederschönenfeld, Kirchheim und Lauingen.

1. Oberschönenfeld, campus speciosus superior, in der Marktgrafschaft Burgau, 1211 von den Grafen von Riburg und Dillingen gestiftet. Dem Kloster einverleibt war die sehr besuchte Wallfahrt von Beielau, *augia violarum*.

Unter der Abtissin M. Hildegard aus Augsburg, erwählt im Jahre 1685, waren im Jahre 1720 25 Chorfrauen und 8 Laienschwestern.

2. Niederschönenfeld, campus speciosus inferior, bei dem Städtchen Rain am Einflusse des Lech in die Donau gelegen, wurde 1244 von dem Grafen Berchtold von Lechsgmünd und seiner Gemahlin Adelheid, einer Königin aus Cypern, gegründet.

Im Jahre 1720 lebten unter der Abtissin M. Antonia Preylin, erwählt 1720, 29 Chorfrauen und 13 Schwestern. Die adeligen Geschlechter Pambler, Ursch, Rosenbusch, Sandizell, Grolzheim, Imhof, Freiberg, Lampfridsheim, Pilbis, Burgau, Hundt, Asch, Belkhoven, Lover, Eker, Wildenau, Straßkirchen, Weix und Lemming waren unter den Chorfrauen vertreten. In einem Alter von 89 Jahren lebte die Mutter der Frau Abtissin als „oblata“ im Kloster.

3. Kirchheim, Kirchhemium, Maria-Kirchheim im Ried bei Nördlingen gelegen, wurde 1270 von dem Grafen Ludwig von Ottingen und seiner Gemahlin Adelheid, einer Gräfin von Hirschberg, gestiftet. Bis zur Reformation befand sich daselbst das Erbbegräbniß der Grafen von Ottingen. — Im Jahre 1874

ist das 1802 säcularisirte Kloster, in welchem Pfründner wohnten, ganz abgebrannt, und verunglückten dabei sieben Personen.

Im Jahre 1720 befanden sich unter der Abtissin M. Violantia, aus Kaufbeuren, erwählt im Jahre 1706, 44 Chorfrauen und 14 Laienschwestern.

4. Lauingen, monasterium ad M. Agnetem intra muros urbis Lauingen, in der jungen Pfalz oder in Pfalz-Neuburg bei Dillingen gelegen. Dasselbst gründeten 1270 fromme Jungfrauen eine Klause, wurden während der Reformation vertrieben, von dem Grafen von Fürstenberg, wie schon unter „Reibingen“ vorgetragen ist, dort aufgenommen, ihnen aber 1645 ihr voriges Kloster wieder zurückgegeben.

Im Jahre 1720 war Abtissin Frau M. Luitgardis, aus Ellwangen, unter ihr 24 Chorfrauen und 6 Schwestern. Unter den Chorfrauen findet sich eine M. Euphemia von Erolzheim aus Schwäbisch-Gmünd.

Zur schwäbischen Provinz gehörten noch die Männerklöster Schönthal und Stams.

Schönthal, vallis speciosa, zuerst ein Filial des Klosters Maulbronn, dann des Stiftes Kaisersheim, an der Jart im Bisthum Würzburg und im Obenwalb gelegen, wurde 1157 von Wolfram von Bebenburg gestiftet, welcher auch als Laienbruder in das Kloster sich begab und daselbst starb. Die Herren von Verlichingen machten viele Stiftungen und hatten in der Kirche ihr Erbbegräbniß, darunter auch der bekannte Götz von Verlichingen. Berühmt war der Abt Nichalmus vom Jahre 1219. Jetzt befindet sich in Schönthal eines der vier protestant. würtemb. Seminare.

Im Jahre 1720 war Abt von Schönthal Benediktus, von Lauda, der älteste Prälat der ganzen Congregation, erwählt 1683, unter ihm 33 Priester, darunter ein P. Delneffe aus Namur, 3 Profess-Brüder und 3 fratres conversi.

Das Kloster Stams, im Bisthum Brixen und in der Grafschaft Tirol gelegen, war ein Filial des Reichsstiftes Kaisersheim, und wurde von Mainhard II, Grafen zu Görz und Tirol, 1272 gestiftet. Viele Grafen von Tirol und Herzoge von Oesterreich sind daselbst begraben. Abt, kaiserlicher Rath und geborner Caplan war im Jahre 1720 Augustinus, aus Innsbruck, unter ihm 23 Priester, 6 Profess-Brüder und 3 fratres conversi.

Schon im Catalog vom Jahre 1720 sind als aufgehobene Klöster der schwäbischen Provinz angegeben die Männerklöster Maulbronn, Herrenalb, Bebenhausen und Königsbrunn.

1. Maulbronn, mulifons, ein Filial, zuerst von Neuburg im Elsaß, dann von Lüzel, in der Diöcese Speier gelegen, wurde 1138 zu Ekenweiler von Walter von Lammerstheim gestiftet, durch die Grafen von Leiningen hieher versetzt und 1148 vollendet. Während der Reformation wurde es aufgehoben und ist jetzt eines der vier niederen Seminare.

2. Herrenalb, alba dominorum, früher Filial von Neuburg, später von Salem, in der Diöcese Speier gelegen, wurde 1148 von dem Grafen Berthold von Eberstein und seiner Gemahlin Uta gestiftet.

3. Bebenhausen, Bebenhusana, zuerst Filial von Schönau bei Heidelberg, dann von Salem, in der Diöcese Constanz gelegen, wurde 1189 von dem Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen gestiftet. Der Prior Gisbert wird mit besonderer Auszeichnung genannt. Jetzt ist Bebenhausen ein königl.-württembergisches Jagdschloß.

4. Königsbronn, fons regis, im Brenz-Thale, Filial von Salem, in der Diöcese Augsburg gelegen, wurde 1302 am Fuße der helsensteinischen Burg Herrwartstein von dem Herzoge Albrecht, „einem Sohne des Kaisers Rudolf I von Habsburg“, und seiner Gemahlin Elisabeth, Herzogin von Kärnthen, gegründet. Der Abt war früher reichs-unmittelbar und Mitglied des schwäbischen Kreises.

Als aufgehobene Frauenklöster der schwäbischen Provinz sind im Catalog von 1720 angeführt: Rechenshofen, Zimmern, Frauenzimmern, Lichtenstern und Gnadenthal.

1. Rechenshofen, corona b. Mariae, in der Diöcese Speier, bei der würtemb. Stadt Vietigheim gelegen, 1240 von Belrein von Weißenstein und den Grafen von Waihingen, welche daselbst ihr Begräbniß hatten, gestiftet. Es unterstand der Visitation von Maulbronn.

2. Zimmern, in der Diöcese Augsburg bei Nördlingen gelegen, wurde 1226 von dem Grafen Rudolf von Hirnstein gegründet.

3. Frauenzimmern, vallis s. Mariae, in der Diöcese Worms, im Zabergäu, bei der würtemb. Stadt Güglingen gelegen, wurde 1236 von dem Bischof Hermann I von Würzburg, einem Herrn von Lobdenburg gegründet und dem Kloster Maulbronn unterstellt. Im Jahre 1443 wurde dieses Kloster nach Kirchbach im Zabergäu, in der Diöcese Speier, versetzt, im Jahre 1485 aber dem Kloster Mariakron in Rechenshofen incorporirt.

4. Lichtenstern, lucida stella, in der Diöcese Würzburg, früher

Truffingsthal genannt, wurde 1242 von Luitgarde, Schenkin von Limpurg, der Wittve des Engelhard von Weinsberg, gegründet. Ihre Schwester Burgsindis, Abtissin zu Himmelsthal, schickte zwölf Nonnen, deren erste Vorsteherin die Gräfin Kunigunde von Löwenstein wurde. Die Herren von Weinsberg waren die Wohlthäter des Klosters.

5. Gnadenthal, vallis gratiarum, bei Schwäbisch-Hall in der Diocese Würzburg, wurde 1264 von den Grafen von Krautheim in Franken gegründet. Es war ein Filial von Schöndthal.

II. Die fränkische Provinz.

Die fränkische Provinz des Cistercienser-Ordens bildeten die Männerklöster Ebrach, dem das Frauenkloster „Himmelspforte“ zur Visitation unterworfen war, Langheim, Bronnbach und Bildhausen.

1. Ebrach, Ebracum, ein Filial von Morimund in Frankreich, im Bisthum Würzburg und in Oberfranken gelegen, bei Bamberg und Schweinfurt, wurde von Berno und Richwin von Ebrau 1126 gegründet. Den ersten Abt Adam ermahnte der hl. Bernhard in einem besonderen Sendschreiben, von der vorhabenden Fahrt in das heilige Land abzustehen und im Kloster zu verbleiben. In der prachtvollen Kirche dieses Klosters sind mehrere Grabdenkmale der Bischöfe von Bamberg und Würzburg aufgestellt. Nach einer alten Observanz wurde früher von jedem verstorbenen Bischof von Würzburg das Herz neben dem Hochaltar zu Ebrach beigesetzt. Zur Überführung wurde von Würzburg ein mit vier Pferden bespannter Wagen unter Begleitung eines der ältesten Diener bestimmt. Pferd und Wagen verblieben dem Kloster Ebrach als Eigenthum, dagegen mußte der Diener auf seine Lebenszeit vom Kloster unterhalten werden.

Im Jahre 1720 war Wilhelm, erwählt den 30. August 1714, Abt von Ebrach und zugleich Generalvikar des Cistercienser-Ordens durch ganz Franken, unter ihm 36 Ordenspriester, 14 Profess-Brüder und 6 fratres conversi.

Dem Kloster Ebrach war zur Visitation unterworfen das Frauenkloster Himmelspforte.

Die Himmelspforte, coeli porta, im Bisthum Würzburg und in der nächsten Umgebung dieser Stadt, am Main gelegen, wurde 1231 von dem Bischof Hermann daselbst gegründet. Bischof Hermann I von Würzburg, ein Herr von Lobdenburg, regierte

von 1225—1254. Ursprünglich war das Kloster zu Himmelstadt, wurde aber später hieher übertragen.

Im Jahre 1720 war zur Himmelspforte Abtissin Frau Maria Sophia von Bamberg, erwählt den 1. August 1715, unter ihr 22 Chorfrauen und 9 Schwestern.

2. Langheim, Langhemium, ein Filial von Ebrach, in der Diöcese Bamberg, an der Gränze des Frankenlandes und Voigtlandes, in der Nähe der Stadt Culmbach der Markgrafen von Baireuth gelegen, wurde 1132 von dem Herzog Otto von Meran und seiner Gemahlin Beatrix, und von dem Bischof Otto von Bamberg, Otto I von Mistelbach, dem Heiligen (war Bischof von Bamberg von 1102—1139), gegründet. Besondere Gutthäter waren die Grafen von Orlamünde und Truhendingen. Die Frömmigkeit des ersten Abtes Adam wird besonders gerühmt. Bei diesem Kloster und dem Kloster-Bann steht an einem Plage, der früher Frankenthal genannt wurde, die berühmteste Wallfahrt des ganzen Frankenlandes, „zu den 14 Nothhelfern“.

Im Jahre 1720 war Abt von Langheim Gallus, erwählt den 13. Juli 1690, unter ihm 34 Priester, 7 Profess-Brüder und 3 fratres conversi.

3. Bronnbach, Brunnbacum, wegen der vielen dortigen Quellen so genannt, zuerst ein Filial von Maulbrunn, dann von Ebrach, bei Wertheim an der Tauber, im Bisthum Würzburg gelegen, wurde von Bilungus von Lindenfels, Erlebalduß von Krenshheim, Sicedebonus und Acedebonus von Zimmern — Gebrüdern, 1151 angefangen und 1154 vollendet.

Im Jahre 1720 regierte daselbst der Abt Joseph von Grünfeld, erwählt den 14. September 1699, unter ihm 31 Priester und 7 Profess-Brüder.

4. Bildhausen, Bildhusa, ein Filial von Ebrach, bei Schweinfurt, im Bisthum Würzburg gelegen, wurde gestiftet von dem Pfalzgrafen Hermann bei Rhein, aus dem ältern Geschlechte der Grafen von Stahle, im Jahre 1156.

Abt Augustinus wurde erwählt den 23. August 1703. Unter ihm waren 36 Priester, 2 Profess-Brüder und 4 fratres conversi.

In der fränkischen Provinz bestanden früher noch mehrere Männerklöster. Das berühmteste davon war Heilsbrunn, fons salutis, zwischen Ansbach und Nürnberg an der Schwabach gelegen, früher ein Filial von Ebrach, in der Diöcese Eichstädt. Als Stifter verehrte das Kloster den Bischof Otto von Bamberg, den Apostel von Pom-

mern, die Grafen Raboto und Conrad von Abensberg, ihre Gemahlinnen Mechthild und Sophia, welche das Kloster 1132 errichteten und mit reichen Stiftungen begabten. Der erste Abt war der Stifter Raboto. In dem Kloster befinden sich viele Grabstätten der Burggrafen von Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg. Von den Markgrafen von Ansbach wurde das Kloster in eine „schola illustris“ verwandelt.

Abgegangene Frauentlöster des Cistercienser-Ordens in der fränkischen Provinz waren: Schöndau, Frauenbrunn, Heiligenthal, Seligenthal, Maria-Burghausen, Frauenroth, Schlüsselau, Birkenfeld, Himmelstrome, Wächterswinkel, St. Johann und Himmelsthal.

1. Schöndau, pulchra avia, in der Diöcese Würzburg, unter der Visitation von Ebrach, wurde 1189 gegründet von dem Bischofe Gottfried I von Würzburg, Graf oder Freiherr von Bisenburg, Bischof von 1184—1190.

2. Frauenbrunn, fons virginum, in der Diöcese Würzburg, wurde gegründet 1232. Es unterstand der Visitation von Langheim, später von Ebrach.

3. Heiligenthal, vallis sanctorum, in der Diöcese Würzburg, wurde 1234 der Visitation von Bildhausen unterworfen.

4. Seligenthal, vallis beatorum, im Odenwald und in der Erzdiöcese Mainz, wurde 1239 gegründet.

5. Maria-Burghausen, vallis st. crucis, in der Diöcese Würzburg, wurde 1242 gegründet und unterstand der Jurisdiction von Bildhausen.

6. Frauenroth, cella dominarum, in der Diöcese Würzburg, unter der Visitation von Bildhausen, wurde 1244 gegründet von dem Grafen Otto von Henneberg.

7. Schlüsselau, ager clavium, in der Diöcese Bamberg, an der Ebrach bei Bamberg gelegen, wurde 1260 von den Herren von Schlüsselburg gegründet. Durch besondere Frömmigkeit war die zweite Abtissin ausgezeichnet, Anna, eine Tochter des Stifters Conrad von Schlüsselburg. Im menologium des Cistercienser-Ordens ist ihr Gedächtniß auf den 8. April gesetzt. Im Bauernkriege des Jahres 1525 wurde das Kloster verbrannt. Vorher unterstand es der Visitation von Langheim.

8. Birkenfeld, Birkenfeldum, in der Diöcese Würzburg, bei Neustadt an der Aisch gelegen, unter der Visitation von Ebrach, wurde 1274 von dem Grafen Friedrich von Zollern, Burggrafen von

Mürnberg, und seiner Gemahlin gegründet. Im Jahre 1525 wurde es von den aufrührerischen Bauern zerstört, durch die letzte Abtissin Dorothea von Hirschfeld restaurirt, und im Jahre 1552 abgebrannt.

9. Himmelskrone, coeli corona, in der Diöcese Bamberg, bei Culmbach gelegen, unter der Visitation von Langheim, wurde 1280 von Otto, Grafen von Orlamünde, gegründet. Seine Tochter Agnes wurde erste Abtissin.

10. Wächterswinkel, in der Diöcese Würzburg gelegen, unter der Jurisdiction von Bildhausen, wurde von Wiltrudis, Pfalzgräfin bei Rhein, gegründet.

11. St. Johann, in der Diöcese Würzburg, unter der Visitation von Bildhausen, ohne bekannte Stifter.

12. Himmelsthäl, vallis coelorum, in dem Erzbisthum Mainz. Stifter sind nicht bekannt.

III. Die bayerische Provinz mit Einschluß der obern Pfalz.

Zu dieser Provinz gehörten die Männerklöster Aldersbach, Waldsassen, Walderbach, Reith-Haslach, Fürstenfeld, Fürstzell und Gotteszell nebst dem Frauenkloster Seligenthal.

1. Aldersbach, Aldersbacum, Filial von Ebrach, in der Diöcese Passau, an der Wils bei Wilschhofen gelegen, wurde 1050 zuerst für regulirte Chorherren St. Augustins errichtet, durch die Grafen von Aldersbach und den Bischof Otto von Bamberg, Otto I von Mistelbach, den Heiligen, (1102—1139) mit Stiftungen vermehrt, dann aber 1146 unter dem ersten Abte Sifrid aus dem Kloster Ebrach dem Cistercienser-Orden übergeben. In dieser Kirche wurde auch das Krönungskleid des Pfalzgrafen bei Rhein, des Winterkönigs von Böhmen, welches er in der Schlacht am weißen Berge verlor, aufbewahrt.

Im Jahre 1720 waren unter dem Abte Theobald, dem Generalvikar des Cistercienser-Ordens durch Ober- und Niederbayern und die obere Pfalz, erwählt den 21. Oktober 1705, 30 Priester, 4 Profess-Brüder und 4 fratres conversi.

Der Visitation von Aldersbach unterstand das Frauenkloster Seligenthal.

Seligenthal, vallis beata, in der Diöcese Regensburg, in der Vorstadt von Landshut an der Isar gelegen, wurde 1232 von Lubmilla, Herzogin aus Böhmen, Gemahlin des Herzogs Ludwig in Baiern, gegründet. In der Kirche befinden sich die Grabstätten

der Herzoge von Baiern-Landshut, der Grafen von Preyßing und der Edlen von Kärgl.

Im Jahre 1720 war Abtissin Helena, erwählt im Jahre 1706, unter ihr 49 Chorfrauen und 23 Laienschwestern.

2. Waldsassen, Waldsassium, im Bisthum Regensburg, an der böhmischen Gränze bei Eger gelegen, wurde 1132 von Gerwig von Bollmundstein und dem Markgrafen Theobald von Bohburg gegründet. Der erste Abt Gerwig, der siebente Abt Hermann und der siebenzehnte Abt Johannes sind dem menologium des Cistercienser-Ordens einverleibt. Während der Reformation wurde es aufgehoben und hundert Jahre öde gelassen, und nach der Schlacht am weißen Berge wieder herrlich hergestellt.

Unter dem Abte Anselm, erwählt den 19. November 1710, befauden sich 1720 im Kloster 26 Priester, 10 Profess-Brüder und 5 fratres conversi.

3. Walderbach, Walderbacum, früher Filial von Waldsassen, später von Aldersbach, in dem Bisthum Regensburg, 6 Stunden von dieser Stadt gelegen, wurde 1143 durch Otto, Landgrafen von Steyning und Niedenburg, und seine Mutter Richardis gestiftet. Auch dieses Kloster wurde während der Reformation zerstört, und 1668 wieder hergestellt. In der Nähe befand sich die früher berühmte Wallfahrt „Stochof“.

Im Jahre 1720 hatte das Kloster den Abt Malachias, erwählt den 27. Januar 1705, 11 Priester, 5 Profess-Brüder und 2 fratres conversi.

4. Raitenhaslach, Raitenhaslacum, ein Filial von Salem, in der Erzdiocese Salzburg bei Burghausen gelegen, wurde 1143 von dem Grafen Wolferus von Tegernwang und seiner Gemahlin Hemma, einer Gräfin von Abensperg, auf ihrem Gute „Schüzingen“ gegründet, 1146 aber von dem Erzbischof Conrad I von Salzburg, auch einem Grafen von Abensberg (1106—1147) hieher übertragen. Der erste Abt war Gerold Auer aus Graßbeuern, Pfarrei Wimmenhausen bei Salem, welcher mit zwölf Religiosen von Salem hieher geschickt wurde.

Im Jahre 1720 regierte der Abt Emmanuel, erwählt den 3. Juni 1700, unter ihm waren 22 Priester, 4 fratres professi und 1 frater conversus.

5. Kloster Fürstenefeld, campus principum, Filial von Aldersbach, in der Diocese Freising, an der Ammer, 6 Stunden von München gelegen, wurde gestiftet 1262 von Ludwig Severus,

Herzog in Baiern, zur Sühne dafür, daß er seine unschuldige Gemahlin Maria, eine Herzogin aus Brabant, wegen falschen Verdachtes „ehelicher Untreue“ ermordet hatte. In der Kirche liegt begraben der Stifter und sein Sohn Ludwig, welcher von einem Grafen von Hohenlohe in einem Turniere zu Nürnberg erstochen wurde. Dem Kloster einverleibt ist die berühmte Wallfahrt zu St. Leonhard in dem Flecken Inthofen bei Nischen, woselbst immer 6—7 Ordenspriester wohnen.

Außer dem Abte Liebhard, erwählt den 7. August 1714, gehörten 1720 zum Kloster 31 Priester, 11 Profeseß-Brüder und 3 fratres conversi.

6. Fürstenzell, cella principum, Filial von Aldersbach, in der Diöcese Passau bei Schärbing gelegen, wurde 1275 durch den Domherrn Hardwig von Passau gegründet und hiebei von den Herzogen Heinrich und Ludwig Severus in Baiern unterstützt.

Abt im Jahre 1720 war Abundus, erwählt den 13. November 1707, unter ihm 15 Priester und 3 Profeseß-Brüder.

7. Gotteszell, cella Dei, Filial von Aldersbach, in dem Bisthum Regensburg, auf dem Walde bei Deggendorf gelegen, wurde 1285 von Heinrich von Pfödling gestiftet und 1287 von dem Bischof Heinrich von Regensburg, Heinrich II, Grafen von Ottenek, 1277—1296, „einem Schwager des Heinrich von Pfödling“, gutgeheißen. Gotteszell war zuerst ein Priorat von Aldersbach, wurde aber 1320 zu einer eigenen Abtei erhoben.

Im Jahre 1720 waren unter dem Abte Wilhelm, erwählt den 28. Juni 1716, 14 Priester, 5 Profeseß-Brüder und 1 frater conversus.

Aufgehobene Frauenklöster in der bayerischen Provinz waren Bülenhofen und Seligenport.

1. Bülenhofen, portus Marianus, in der Diöcese Regensburg und Pfalz-Neuburg an der Naab gelegen, war vor der Reformation ein großes und reiches Kloster. Später von den Pfalzgrafen wieder an das Kloster Kaisersheim zurückgegeben, bestand es noch einige Zeit.

2. Seligenport, porta felix, in der Diöcese Eichstädt, früher unter der Visitation des Klosters Heilsbrunn, 1258 von dem Ritter Ludwig von Stolberg gegründet, ging während der Reformation zu Grunde, wurde 1688 von dem Churfürsten von Baiern erneuert und den Salesianerinnen übergeben.

IV. Die schweizerische Provinz, mit Einfluß von Elsaß und Breisgau.

Zur helvetischen Provinz gehörten die Männerklöster Wettingen, Lützel, Neuburg, Altenruff, Paris, St. Urban und Thenenbach, denen 17 Frauenklöster unterworfen waren.

1. Wettingen, Maristella, ein Filial von Salem, im Bisthum Constanz, bei Baden an der Limmat gelegen, 1227 von dem Grafen Heinrich zu Rapperswil gegründet, der als Laienbruder in das Kloster sich begab und 1246 dort starb. Ansehnliche Stiftungen in das Kloster machten die Grafen von Riburg, Dillingen und von Habsburg, besonders Kaiser Rudolf I von Habsburg.

Der Abt Franciskus, erwählt den 29. Mai 1703, war Generalvikar des Cistercienser-Ordens durch die Schweiz, Elsaß und Breisgau. Unter ihm waren 1720 34 Priester, 3 Professbrüder und 8 fratres conversi. Unter den Priestern befanden sich ein Lorenz von Stausen, ein Bernhard Schnider von Wartensee und Ignaz Schiffer von Altshofen.

Unter der Visitation von Wettingen standen die Frauenklöster Kalchrein, Frauenthal, Magdenau, Feldbach, Tennikon, Wurmssbach und Gnadenthal.

a. Kalchrein, cella b. v. Mariae ad clivum calcarium, im Thurgau gelegen, wurde von den Freiherren von Hohenklingen gestiftet und von den Rittern von Klingenberg begabt.

Abtissin Maria Catharina, erwählt den 18. Juli 1688, unter ihr 1720 21 Chorfrauen und 7 Laienschwestern; unter den Chorfrauen die Geschlechter Bodman, Beroldingen, Ruppelin.

b. Frauenthal, vallis dominarum, im Kanton Zug, 1231 gestiftet von dem Freiherrn Ulrich von Schnabelburg und seiner Gemahlin Agnes von Eschenbach. Später abgekommen, wurde es 1400 durch die Herren von Ruzegg und Hünenberg wieder erneuert.

Abtissin Maria Berena, erwählt den 15. Juni 1688, 1720 unter ihr 24 Chorfrauen und 6 Laienschwestern.

c. Magdenau, Augia virginum, in der Grafschaft Toggenburg, 1244 gestiftet von Rudolf von Glattburg, nachher von den Äbten von St. Gallen, den Grafen von Toggenburg, von Habsburg, von Riburg und von Fürstenberg reichlich bedacht.

Abtissin Maria Cäcilia, erwählt 1719, unter ihr 1720 21 Chorfrauen und 9 Laienschwestern.

d. Feldbach, Feldbacum, bei Steckborn im Thurgau gelegen,

1252 gestiftet von Cuno von Felzbach mit Bewilligung der Freiherren von Klingingen, war zuerst ein Benedictiner-Kloster.

Abtissin Maria Victoria, Freifrau von Lichtenstein, erwählt den 28. April 1716, unter ihr 1720 22 Chorfrauen und 8 Laienschwestern.

e. Tennikon, vallis liliorum; im Thurgau gelegen, 1257 von Eberhard von Büchelsee und seinem Sohne gegründet. Andere Stifter und Wohlthäter waren die Stifte von St. Gallen und Reichenau, die Grafen von Toggenburg, die Edlen von Lindenberg, von Breiten- und Hohen-Landenberg.

Abtissin Maria Euphemia, Freifrau von Thurn und Gestellenburg, erwählt den 12. April 1707, unter ihr 1720 22 Chorfrauen und 9 Laienschwestern.

f. Wurmshach, cella b. Mariae, bei Rapperswil am Ende des Züricher Sees gelegen, von Rudolf IV, dem Grafen von Rapperswil und seiner Gemahlin Mechtilb von Batz gegründet. Im Jahre 1267 wurde diesem Kloster das ebenfalls von den Grafen von Rapperswil gestiftete Prämoustratenser-Kloster Oberholingen einverleibt.

Abtissin Maria Clara, erwählt den 18. August 1718, unter ihr 1720 13 Chorfrauen und 7 Laienschwestern.

g. Guadenthal, vallis gratiarum, an der Reuß bei Bremgarten gelegen, wurde als Beguinen-Haus gegründet, 1371 zu einem Cistercienser-Kloster erhoben, von dem Abte von Wettingen, den Herren von Walterswil und Wohlen begabt.

Abtissin Maria Bernharbta, erwählt den 25. Mai 1700, unter ihr 1720 21 Chorfrauen und 6 Laienschwestern. Alle 7 Frauenklöster gehörten zur Diöcese Constanz.

2. Lützel, lucis cella vel lucella, ein Filial von Bellavall, das erste Kloster des Cistercienser-Ordens in der oberdeutschen Provinz, im Bisthum Basel, im Ober-Elßaß, zwischen Basel und Bruntrut gelegen, wurde 1124 gestiftet von den Grafen Hugo, Amadeus und Richard von Falkenberg, welche Anverwandte des heiligen Bernharb waren. Letzterer besuchte und bewohnte das Kloster öfters.

Abt Nikolaus, erwählt 1710, unter ihm 1720 38 Priester, 5 fratres professi und 5 fratres conversi, theilweise aus französischen Geschlechtern.

Unter der Visitation von Lützel standen die Frauenklöster Königsbrugg und Disberg.

a. Königsbrugg, pons regis, im Bisthum Straßburg bei
16*

Hagenau gelegen, wurde zwischen 1166—1180 von Kaiser Friedrich I Barbarossa gestiftet, gehörte zuerst zu Maulbronn, später zu Lützel.

Im Jahre 1720 hatte es unter der Abtissin Maria Margaretha nur 11 Chorfrauen ohne Schwestern.

b. Dilsberg, hortus Dei, im Bisthum Basel und in der Grafschaft Rheinfelden gelegen, 1171 von den Grafen von Froburg gestiftet, zuerst als Benedictiner-Kloster.

Abtissin Maria Bernharbda, unter ihr 1720 18 Chorfrauen, darunter die Geschlechter von Allmend, de la Breche, von Reichenstein, von Windach, von Binningen, von Wangen, von Wellenstein, von Wasserstelzen, von Multenberg und von Staal mit 5 Laienschwestern.

3. Neuburg, novum castrum, Filial von Lützel, in der Diocese Straßburg, bei Hagenau gelegen, 1128 von Reinhold, Graf von Luxemburg, gestiftet, von dem Herzog Friedrich von Schwaben, „dem Vater des Kaisers Friedrich Barbarossa“, reichlich begabt.

Abt Jacobus Gacier d' Auvillers, doctor Sorbonicus (Sorbonne), unter ihm 1720 8 Priester und 5 Laienbrüder, meistens Franzosen.

4. Altenruff, alta ripa, im Bisthum Lausanne und im Kanton Freiburg an der Saane gelegen, 1137 von Wilhelm, Grafen von Glana, gestiftet.

Abt Heinrich von Jiva, erwählt 1714, unter ihm 1720 20 Priester, darunter die Geschlechter von Dießbach und von der Waib, 3 fratres professi und 2 fratres conversi.

Unter der Visitation von Altenruff standen die beiden Frauenklöster Magerau und Remond.

a. Magerau, macraugia, an der Saane bei der Stadt Freiburg, im Bisthum Lausanne gelegen, 1259 von dem Grafen Hartmann dem jüngern zu Riburg gestiftet.

Abtissin Maria Joanna, erwählt den 21. Juni 1714, unter ihr 1720 24 Chorfrauen und 5 Laienschwestern.

b. Remond, filia Dei, im Kanton Freiburg und Bisthum Lausanne gelegen, 1260 durch Peter de Morens begründet.

Abtissin Maria Gertrudis, erwählt 1717, unter ihr 1720 27 Chorfrauen und 6 Laienschwestern.

5. Kloster Pariß, Parisium, Filial von Lützel, im Bisthum Straßburg im untern Elsaß gelegen, 1138 von dem Grafen Ulrich von Egisheim gestiftet, gehörte zuerst zu Maulbronn.

Im Jahre 1720 war Abt Claudius de Bauquemare, doctor Sorbonicus, ohne Angabe der Priester und Brüder.

6. St. Urban, ad S. Urbanum, in der Diöcese Constanz und Kanton Luzern gelegen, 1148 durch drei Gebrüder von Langenstein gestiftet.

Abt 1720 Malachias, erwählt den 9. August 1706, unter ihm 35 Priester, 1 Profess-Bruder und 6 fratres conversi.

Unter der Paternität von St. Urban stehen die Frauenklöster Rathhausen und Eschenbach.

a. Rathhausen, Rathusa ad S. Georgium, im Bisthum Constanz und Kanton Luzern an der Reuß gelegen, 1245 durch die Freiherren Peter und Heinrich von Schauensee und Reichensee aus einem Schlosse in ein Kloster verwandelt.

Abtissin M. Cäcilia Basilissa, erwählt den 24. August 1702, unter ihr 1720 47 Chorfrauen und 8 Laienschwestern.

b. Eschenbach, Eschenbacum, im Bisthum Constanz und Kanton Luzern gelegen, 1294 von dem Freiherrn Walter von Eschenbach und seinem Sohne Berthold gegründet.

Abtissin M. Barbara Francisca, erwählt den 3. April 1712, unter ihr 1720 54 Chorfrauen und 11 Laienschwestern.

7. Tennenbach, porta coeli, im Bisthum Constanz, 4 Stunden von Freiburg entfernt, 1157 von dem Abte Hesso zu Frenisberg im Kanton Bern gegründet mit Unterstützung von Cuno von Horvin. Hier lebte der selige Hugo, vorher ein Hofherr des Herzogs Berthold IV von Züringen.

Abt 1720 Antonius, erwählt 1719, unter ihm 19 Priester, 3 fratres professi und 5 fratres conversi.

Unter der Paternität von Tennenbach stehen die Frauenklöster Güntersthal, Wunnenthal, Lichtenthal und Friedenweiler.

a. Güntersthal, vallis Güntheri, im Bisthum Constanz und zunächst bei Freiburg gelegen, wurde nicht gestiftet, sondern durch den Zusammentritt der Töchter eines edlen Breisgauers, Namens Günther¹ (auf dem Kyb-Felsen), worin sie durch die adeligen Familien von Blumenegg, von Keppenbach, von Klingenberg zc. unterstützt wurden, gegründet. Der Abt Berthold von Tennenbach unterwarf 1224 die Sammlung der Regel von Cisterz.

¹ Über diesen sagenhaften Günther vergl. die Abhandlung von Vaber: Die Schicksale des ehemal. Frauenstiftes Günstersthal. Diöc.-Archiv Bd. 5, 119—206.

Ann. b. Red.

Abtissin M. Rosa, Freifrau von Neveu, erwählt 1716, unter ihr 1720 14 Chorfrauen und 8 Laienschwestern.

Güntersthal war ein adeliges Stift. Unter den 14 Chorfrauen finden sich die Namen Bernhausen, Binningen, Lacour, Pfirtdt, Vigriz, Bodek, Zurtannen, Sirgenstein, Schluerberach, Schbek, Grenth und de Staal.

b. Wunnenthal, jucunda vallis, bei der Stadt Renzingen gelegen, 1230 von einigen adeligen Töchtern gegründet, welche von den Grafen Rudolf und Hesso von Pfenburg, nach einer anderen Lesart von „Pfensburg“, unterstützt wurden, worauf 1254 das Kloster in den Cistercienser-Orden aufgenommen wurde.

Abtissin M. Beatrix, erwählt 1695, unter ihr 1720 15 Chorfrauen und 6 Laienschwestern.

c. Lichtenthal, lucida vallis, zunächst bei Baden gelegen, zur Diöcese Speier gehörig, wurde 1245 von Jrmengard, „der Wittwe des Markgrafen Hermann V von Baden“, gestiftet. Die erste Abtissin Trubinda nebst mehreren Nonnen wurde aus dem Kloster Walb in Hohenzollern berufen. In der Kirche befindet sich das ErbgrabmäÙ der ältesten Markgrafen von Baden.

Abtissin M. Agnes, erwählt 1719, unter ihr 1720 17 Chorfrauen und 8 Laienschwestern.

d. Friedenweiler, villa pacis, in der Diöcese Constanz auf dem Schwarzwalde bei Neustadt, wurde 1123 durch den Abt Johann, nach anderer Lesart Werner von St. Georgen, ein Freiherr von Zimmern, als Benedictiner-Kloster gegründet. Das Kloster gerieth in Zerfall, bis es durch den Grafen Heinrich von Fürstenberg dem Cistercienser-Orden übergeben wurde.

Abtissin M. Anna Ursula, erwählt 1687, mit 23 Chorfrauen und 8 Laienschwestern im J. 1720.

Aufgehobene Männerklöster in der helvetischen Provinz waren:

1. Alta Christa, franzöj. Ocré, in der Diöcese Lausanne, gegründet 1134.

2. Aurora, deutsch Frenisberg, Filial von Lützel, im Kanton Bern und in der Diöcese Constanz, gegründet 1138.

3. Pomerium, deutsch Baumgarten, in der Diöcese Straßburg und in der Vorstadt von Straßburg gelegen, gestiftet 1148.

4. Capella, deutsch Cappel, in der Diöcese Constanz bei Zürich gelegen, gegründet 1185.

Aufgehobene Frauenklöster in der helvetischen Provinz waren:

1. Minor Lucella, deutsch Klein-Lützel, gestiftet 1138.

2. Campus S. Michaelis, Michelfelden, in der Diöcese Basel, gestiftet 1252.

3. Vallis Rheni, Rheinthal, in der Diöcese Constanz, 1255 gestiftet von dem Grafen Conrad von Freiburg.

4. Monasterium Michelbacense, Michelbach, in der Diöcese Basel, gestiftet 1256.

5. Arcta vallis, Egenthal, in der Diöcese Basel, gestiftet 1269.

6. Sillaugia, Sillenan, in der Diöcese Constanz, im Kanton Zürich an der Sihl gelegen, gestiftet 1290.

7. Fons beatae virginis, Frauenbrunn, in der Diöcese Constanz, im Kanton Bern bei Burgdorf, gestiftet 1309.

8. Augia S. Mariae, Marienau, in der Diöcese Constanz bei Breisach gelegen, gestiftet von den Markgrafen von Hochberg und den Grafen von Freiburg.

9. Abbatia Eberseckensis, Eberseck, im Bisthum Constanz, im Kanton Luzern gelegen, unter der Paternität des Klosters St. Urban.

Zur helvetischen Provinz gehörten früher folgende aufgehobene Männer- und Frauen-Klöster in der untern Pfalz, deren Restitution durch den Kaiser Ferdinand II zugesichert war:

I. Männerklöster.

1. Schonaugia, Schönau, bei Heidelberg, in der Diöcese Worms, gestiftet 1144, Filial von Ebrach.

2. Otterburgum, Otterburg, Filial von Ebrach, in der Erzdiöcese Mainz bei Kaiserslautern, gestiftet 1154.

3. Franca vallis, Frankenthal, bei Speier, in der Diöcese Worms, gestiftet 1148.

4. Uterina vallis, Eßerthal, in der Diöcese Speier, gegründet 1148.

5. Mons sancti Disibodi, Disibenberg, Filial von Otterburg, in der Erzdiöcese Mainz, gegründet 1259.

6. Lauresheimium vel Laurissa, das berühmte Kloster Lorsch bei Heppenheim an der Bergstraße, das älteste deutsche Kloster, gegründet 774.

7. Das Kloster Lippheim, im Bisthum Metz, bestätigt von Papsi Pius III, später der Universität Heidelberg einverleibt.

8. Portus Mariae, Marienpfort, in der Erzdiöcese Mainz.

II. Frauenklöster.

1. Lobensfeld im Kraichgau und in der Diöcese Worms, gestiftet 1135.
2. Pons salutis, Heilsbrugg, in der Diöcese Speier bei Landau, gegründet 1232.
3. Franca vallis minor, Klein-Frankenthal, gestiftet 1148.
4. Neoburgum, novus mons, Stift Neuburg bei Heidelberg, gegründet 1180.
5. Hortus cerasorum, Kirchgarten, in der Diöcese Worms, gegründet 1226.
6. Cella dominarum, Nonnenmünster, in der Diöcese und Vorstadt von Worms, „angeblich“ schon gestiftet von König Ludwig dem Frommen im Jahre 840. — Im Jahre 1234 wurde der Cistercienser-Orden daselbst eingeführt.
7. Vallis rosarum, Rosenthal, in der Diöcese Worms bei Worms gelegen, gestiftet 1298.
8. Abbatia Seebacensis, Seebach, in der Diöcese Speier bei Türkheim, zerstört 1586.
9. Waidesch, in der Diöcese Speier, und
10. Daimbach, in der Erzdiöcese Mainz.

Beide Klöster wurden 1550 der Universität Heidelberg incorporirt.

Nach dem Catalog von 1720 war der Personal-Stand des Cistercienser-Ordens in der oberdeutschen Provinz: Priester 595, Fratres professi 123, Fratres conversi 79, Chorfrauen 732, Laienschwestern 243. Zusammen 1772 Ordensmitglieder.

Zum Schlusse erübrigt nur noch, die großartigen Leistungen der Cistercienser auch auf dem Gebiete der Kunst kurz zu besprechen. Vergl. hierüber Dr. R. Dohme in Berlin: „Die Kirchen des Cistercienser-Ordens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig 1869.“

Wie der ganze Orden, so verpflanzte sich auch seine Kunst aus Frankreich nach Deutschland. „Man kann“, sagt Dohme, „die Cistercienser als Missionäre der Gothik, d. h. der in Frankreich zum Durchbruch gekommenen Grundsätze bezüglich der Kunst auf deutschem Boden bezeichnen.“

Bald bildeten sich die Cistercienser eine eigene Bauhule mit einer ganz eigenhümlichen Richtung, wobei die Mönche selbst die Baumeister und Künstler waren. Dohme sagt: „Alle Vorschriften

über die Anlage der Kirchen beschränken sich auf das Gebot der größten Einfachheit; damit ist aber der Charakter der Ordensbauten durchaus nicht erschöpft. Wenn einerseits die Einfachheit, Wahrhaftigkeit und Herzenstreue, durch welche die Cistercienser in ihrer guten Zeit glänzten, auch ihre baulichen Unternehmungen dictirten, so zeichnen sich doch die meisten derselben auch durch ernste, schöne Verhältnisse, neue, durch Ordenssitten bedingte Modificationen des Grundrisses, würdige Entfaltung der Innenanlage, durch ein kuschtes, gut gezeichnetes, aber sparsam angewendetes Detail aus.“ Die Kirchen waren meistens Gemölbebauten, Basiliken und Hallenkirchen. Im Grundrisse bildete sich der geradlinige Chorschluß aus mit einem polygonen Kapellenkranz. Als Einzelformen sind zu betrachten die Verköpfung der Gemölbeträger und die Pfeiler. Dagegen fehlten die Emporien, Triforien und Krypten. Die Glasmalerei war ursprünglich verboten, machte sich aber dennoch öfters geltend.

Außer vielen Ruinen sind noch manche ganz gut erhaltene Kirchen des Cistercienser-Ordens vorhanden und zwar zu Altenberg, Amelunxborn, Arnshurg, Bebenhausen, Brombach, Chorin, Colbatz, Dargun, das Kloster zur heiligen Dreifaltigkeit in Wiener-Neustadt, Dissibodenberg, Doberan, Dobrilugk, Eberbach, Ebrach, Eldena, Eufertthal, Goldentrone, Haina, Heiligentreuz, Heilsbronn, Heisterbach, Herrenalb, Himmelspfort, Grabitz, Hude, Kaisersheim (Kaisheim), Kappel, Königsaal, Lehnin, Leubus, Lilienfeld, Loccum, Mariensfeld, Marienstadt, Marienstern, Marienthal, Marienwalde, Maulbronn, Meerstern, Neuenberg, Oliva, Otterberg, Pelplin, Porta, Ribdagshausen, Salmannsweiler, Thennenbach, Victring, Volkenrode, Walkenried, Wörschweiler (?), Zinna und Zwetl. Viele Klöster wurden in der Barock- und Rococo-Zeit umgebaut, manche zeigen aber dennoch alte Reste, wie z. B. Neuzelle.

Zu seiner Bau-Geschichte des Cistercienser-Ordens unterscheidet Dohme drei verschiedene Style mit einzelnen Abtheilungen: I. den romanischen Styl, II. den Übergangs-Styl, III. den gothischen Styl.

Unter I. unterscheidet Dohme 1) die Säulen- und Pfeiler-Basiliken und 2) die Pfeiler-Basiliken. Zu 1) gehören die Kirchen zu Heilsbronn, Amelunxborn und Hardehausen; zu 2) Marienthal, Porta, Bettingen, Bebenhausen, Maulbronn, Eberbach, Brombach und Thennenbach. Abweichende Grundriß-Formen haben die Kirchen zu Heiligentreuz, Volkenrode, Altencamp, Altenberg, Herrenalb, Victring, Georgenthal, Altenzelle, Lilienfeld und Dissibodenberg.

Als eine wahre Perle der mittelalterlichen Baukunst sind das Kloster und die Kirche in Maulbronn zu betrachten. Bedeutende Kunsthisto-

rifer, wie z. B. Lübbe, haben ausführlich mit denselben sich beschäftigt. Auch Bebenhausen zeigt bei großer Einfachheit ein feines künstlerisches Gefühl. Die Kirche gehört halb der romanischen, halb der Übergangszeit an. Die Kirche des ehemaligen Klosters Thennenbach beruht auf rein romanischen Vorbildern. Dieselbe wurde in den Jahren 1829—1838 abgebrochen und als evangelische Kirche nach Freiburg versetzt. Hübsch hat dieselbe ausführlich geschildert, auch Schnaase und andere Kunstkenner haben sie besprochen.

II. wird als „Übergang vom romanischen Style zur Gothik“ bezeichnet. Die Ordens-Baukunst entfaltete sich freier und reicher. Eine Ausbildung des geradlinigen Chorschlusses ist wahrzunehmen an den Kirchen in Vocum, Euzerthal, Kappel, Zinna, Lehnin, Colbaf, Oliva, Eldena, Marienfeld, Arnzburg, Ribdagshausen und Ebrach. Als Varianten hievon erscheinen die Kirchen zu Walkenried, Lilienfeld und Grabis.

Die Kirchen zu Otterberg und Dobrilugk haben Grundrisse von einfacher Form, welche der Ordens-Tradition fremd sind.

Einen Umgang und Kapellenkranz hat die Kirche zu Heisterbach im Siebengebirge, deren äußerst interessante Constructionen von Boisferée, Förster, Schnaase, Otte, Kugler, Lübbe u. s. w. beschrieben sind.

III. Die Gothik wird abgetheilt in 1) die frühe Gothik, und 2) die entwickelte und späte Gothik. Zu 1) gehören die Kirchen zu Marienstadt, Haina, Porta, Hude, Chorin und Amelunxborn. 2) Die entwickelte Gothik zerfällt in die Kirchen mit geradlinigem Chorschlusse, zu welchen Salmannsweiler, Maulbronn, Bebenhausen, Herrenalb, Kappel, Eldena, Oliva und Pöplin gehören.

Die Kirchen zu Hohenfurth, Heiligenkreuz und Neuberg bilden eine besondere österreichisch-böhmische Gruppe der Hallenkirchen. Die Kirche zu Neuberg in Steiermark zeigt bereits einen Verfall des Styles an. Einen polygonen Chorschluß und Kapellenkranz a. mit gemeinsamer Ablußmauer der Kapellen, haben die Kirchen zu Zwettl und Kaisersheim, b. mit einzeln hervortretenden Kapellen die Kirchen zu Altenberg, Doberan und Dargun.

Aus der vorstehenden kurzen Darstellung muß auch dem Laien einleuchten, auf welcher hohen Stufe die Cistercienser auch in architectonischer und künstlerischer Beziehung standen.

Beiträge
zur
Geschichte der theologischen Facultät
in Freiburg.

Von
Professor Dr. J. König.

Quellen und Hülfsmittel.

Außer den citirten gedruckten Hülfsmitteln wurden als Quellen für die im Folgenden gegebenen Mittheilungen benützt die betr. Akten und Matrikelbücher aus der Universitätsregistratur, insbesondere aber die *Acta facultatis theologicae* aus den besprochenen Zeitabschnitten. Es füllen diese *Acta* bereits eine Anzahl Bände; ihre Aufzeichnung beginnt mit dem Anfang der Universität und wird bis auf den heutigen Tag durch den jeweiligen Dean fortgeführt. Früher, bis 1829, wurden die Einträge in lateinischer, von da ab in deutscher Sprache gemacht. Der Kürze wegen werden sie mit dem üblichen Namen „*Facultätsbuch*“ angeführt.

1) Die Zeit des Generalseminariums 1783—1790.

Der kurze Zeitabschnitt, in welchen die Errichtung und das Bestehen der Generalseminarien fällt, bietet auch in der Geschichte unserer Facultät in mehrfacher Hinsicht Beachtenswerthes dar: die Neuheit und Eigenartigkeit dieses Instituts, die dazu in Beziehung stehenden Gesetze und Verordnungen über das theologische Studium, insbesondere die Personen, welche berufen waren, dieselben als Leiter der Anstalt wie als Lehrer der Theologie auszuführen, von welsch' letztern einige in den nächstfolgenden Decennien als gefeierte Professoren an der Freiburger Universität wirkten und deren Andenken noch jetzt bei Vielen in ungetrübter Treue fortlebt.

Es dürften die hier folgenden Mittheilungen, welche auf authentischen Quellen beruhen, um so mehr einige Beachtung verdienen, als gerade über die in Freiburg errichtete Zweiganstalt der vielbesprochenen Einrichtung unseres Wissens Näheres noch nie veröffentlicht wurde¹. Wir betonen, daß unser kurzer Bericht nur diesen nächsten Zweck im Auge hat. Bekanntlich haben, wie überhaupt die von Kaiser Joseph II unternommenen kirchlichen Reformen, so gerade die Generalseminarien, angesehen ihr Prinzip, ihre Berechtigung u. von Anfang bis herab auf unsere Tage die entgegengesetztesten Beurtheilungen erfahren. In diese Controverse einzugehen, machen wir nicht zu unserer Aufgabe; wir geben Thatsächliches, worüber der geneigte Leser selbst sein Urtheil sich bilden mag.

I.

Die für sämtliche Erbstaaten durch Hofdecret vom 30. März 1783 ergangene kaiserliche Entschließung wurde in den österreichischen Vorlanden durch folgenden Regierungserlaß bekannt gegeben:

¹ Bei Schreiber, Gesch. der Univ. Freiburg III, 56 wird das Generalseminar nur in einer Note erwähnt.

Seine Kaiserlich-Königliche Majestät haben in Betreff der Klosterstudien, dann der dem Stande der Weltpriester oder Ordensgeistlichen sich widmen wollenden Individuen nachstehende allergnädigste Entschliebung herab erlassen.

1mo. Den 1ten Novembris laufenden Jahrs hören alle philosophisch- und theologische Schulen in sämmtlichen Stiftern und Klöstern auf.

2do. Damit jedoch die wirklich schon eingekleideten Religiosen die philosophisch- und theologische Wissenschaften sich beylegen, und ihre dießfalls in den Klöstern schon angefangene Studien fortsetzen können, sind dieselbe in die Städte, wo sich kaiserl. königl. Universitäten oder Lycäen befinden, abzuschicken, und haben auf diesen die öffentlich-philosophisch- und theologische Schulen zu frequentiren. Die Unterbringung derselben in den Häusern, oder Klöstern ihres Ordens, oder in andern Häusern, haben die Stifter und Klöster selbst zu besorgen.

3tio. In Ansehung der künftig einzukleidenden Religiosen ist zur Richtschnur zu nehmen, daß außer den, als Layenbrüder, angenommenen Kandidaten, niemand in einen geistlichen Orden treten könne, der nicht vorhin in dem General-Seminario die theologische Studien, und praktische Seelsorgübungen durch 6. Jahre, als Clericus, vollendet hat, welches auch von den Weltgeistlichen dergestalt zu verstehen ist, daß künftighin niemand in den Weltpriesterstand aufgenommen werden darf, der nicht die erwähnten Jahre in dem General-Seminario zurückgelegt hat: jedoch ist in Ansehung der dormaligen wirklichen theologischen Zuhörer eine Ausnahme zu machen, und sind denenselben die bereits mit gutem Fortgange zurückgelegten theologischen Studierjahre in die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthalts im Seminario einzurechnen.

4to. Um nun von dem General-Seminario einen deutlichen Begriff mitzutheilen, und von jenen Grundsätzen Wissenschaft zu geben, nach welchen man die Hauptverfassung dieses neuen Instituts zu treffen hat, wird hiemit eröffnet, daß dieses General-Seminarium der allen künftigen Weltgeistlichen, und Religiosen gemeinschaftliche Bildungsort seyn müsse, wo alle Zöglinge den ganzen theologischen Kurs in den öffentlichen Schulen hinterlegen, und nach Vollendung dieses Kurses ein Jahr alle Gattungen von praktischen Seelsorg-Verrichtungen, unter Anleitung der Seminarius-Direktion ausüben sollen, auch denenselben währendem ihrem Aufenthalte im Seminario eine gute moralische Bildung bezubringen ist.

5to. Wer in dieses Seminarium aufgenommen zu werden verlangt, muß entweder von seinem Bischöfe die Verheißung zur Aufnahme in den Petrinerstand, oder von einem Ordensoberen die Zusage zur Aufnahme in den Orden vorläufig erhalten haben, und sich hierüber

durch ein bewährtes Attestat ausweisen, auch ein Zeugniß vorlegen, daß er den ganzen philosophischen Kurs mit gutem literarischen Fortgange, auch bey einer guten sittlichen Ausföhrung hinterleget habe.

6^{to}. Alle Zöglinge des General-Seminarii sind, als Clerici, auf gleiche Art zu kleiden, und haben eine gleiche Kost zu genießen.

7^{mo}. Jedes Stift, und jeder Orden, der nicht strictè zu den Bettelorden gehöret, muß für seine Clericos zahlen. Zum Unterhalte der von den Ordinariis aufgenommenen Clericorum dienen alle hierlands existirende Stiftungen, 1^{ens} auf Priesterhäuser, geistliche Seminarien, und andere für Geistliche bestimmte Erziehungshäuser, 2^{ens} auf Stipendien, und andere Zuflüsse für studierende Theologen, bloß die zu Bettelmönchen bestimmte Clerici sind von dem Religionsfond zu unterhalten.

8^{vo}. Dem General-Seminario wird ein Canonicus, oder anderer Weltpriester, als Rektor, vorgefetzt werden, der das Deconomicum, und überhaupt die ganze Leitung des Seminarii auf sich haben wird; nach Menge der Clericorum werden demselben ein- oder zween Subrektoreis zugetheilt werden. Die Direktion des Seminarii wird es sich zur besondern Pflicht machen müssen, die schlechten, und wenig Hoffnung gebenden Clericos, welche für Ordensgeistliche bestimmt sind, dem Ordensoberen, von welchen sie die Verheißung der Aufnahme erhalten haben; jene aber, welche für Weltpriester gewidmet sind, ihrem Bischofe anzuzeigen, damit sie entlassen werden können, und jeder Orden, und jede Diözese nur brauchbare und geschickte Geistliche bereinst erhalte.

Es wird daher diese allerhöchste landesväterliche Entschliessung mit dem Auftrag hiemit eröffnet, daß solche alsogleich jedermann bekannt, und wohl begreiflich gemacht, in Absicht auf den §. 7 aber nicht nur alle Stiftungen auf Priesterhäuser, geistliche Seminarien, und andere für Geistliche bestimmte Erziehungshäuser, wenn deren einige vorhanden seyn sollten, sonderu auch alle bey Landschaften, Städten, Klöstern, Stiftern, oder wo sonst immer existirende Stipendien in Zeit 8 Tagen anhero ohnfehlbar angezeigt werden sollen, und zwar sowohl jene, welche für das theologische Studium überhaupt, oder für eine gewisse Gattung desselben insbesondere, als auch die in Ansehung deren die Gattung des Studii nicht bestimmt, sondern frey gelassen ist, hauptsächlich nach folgenden Punkten

a) Wer der Stifter sey, und wie er heiße?

b) Ob die Stiftung in Gelde, oder Realitäten, und von welcher Gattung, bestehe? wie hoch das Kapital sich belaufe, oder was die Realitäten werth seyen? unter welcher Herrschaft jenes, oder diese liegen? wie hoch das erste verzinsset, oder auf was Art die letzten be-

nutzet werden, auch ob Zinse, oder Nutzung, und wie viel ausstehen?

c) Wer die Stiftung zu vergeben und zu administriren habe? ob selbe dermal wirklich, oder warum nicht, vergeben sey?

d) Für wen ein solches Stipendium gestiftet sey? ob selbes eine gewisse ausgedruckte Bestimmung pro studio theologico überhaupt, oder für eine gewisse Gattung desselben insbesondere habe? oder ob selbes für das Studieren nur überhaupt, ohne Benennung des Generis, oder Speciei bestimmt, und folglich respective unbestimmt sey? auch ob selbes in Ermangelung eines Studirenden zu andern frommen Werken, und zu welchen verwendet werde, oder nicht?

e) Wer, und woher derjenige sey, auch wie er heiße, welcher ein derley Stipendium wirklich genießt? was derselbe, und wo er studiere? auch selbes ganz, oder zum Theile, und mit wie viel, genieße?

Endlichen wird noch zur Nachricht, und gleichmäßiger Kundmachung angefüget, daß das allergnädigst angeordnete General-Seminarium dem Ansehen nach dahier in Freyburg, woselbst sich die vorländische kaiserl. königl. Universität befindet, werde errichtet, und nach der allerhöchsten Vorschrift auf den 1^{ten} Novembris des laufenden Jahrs eröffnet werden. — Gez. Johann Adam Freyherr von Posch. Joseph von Schmidfeld. Ex Consilio Regiminis et Camerae Ant. Austriae. Freyburg den 25ten April 1783. Franz Hinderfab.

In Folge dieser Kundmachung wurde eine landesherrliche Commission eingesetzt und diese auf den 27. April zu einer Sitzung in den Consistoriums-saal berufen¹. Die Mitglieder waren von Seite der Regierung: die kaiserlichen Räte v. Schmidfeld und v. Greiffenegg, der Theologie Professor Will und der Secretär Hinterfab; von Seite der Universität: die vier Facultätsdekane Klüpfel, Terpin, Wenzinger und Sauter, der gleichzeitige Rector Gebhard wohnte bei als Vorsitzender des Consistorium oeconomicum².

¹ Facultätsbuch, Eintrag von Klüpfel zum 15. Mai 1783.

² Im Jahre 1767 wurde durch kaiserl. Resolution vom 21. Nov. und 26. Dez. an die Stelle des bisherigen Senates ein vierfaches Consistorium als oberste Geschäftsbehörde eingesetzt: Consistorium ordinarium, gebildet aus dem Rector, den vier Dekanen und dem Synbikus war die Behörde für die Disciplin und niedere Gerichtsbarkeit der Universitätsangehörigen; Cons. juridicum, bestehend aus den Professoren der jur. Facultät, und geistlichen Personen bei kirchlichen Fragen, für die wichtigeren Civil- und Criminalsachen; Cons. oeconomicum, die heutige Wirthschaftsdeputation, bestand aus dem Rector als Vorsitzendem und vier Vertretern der Facultäten, jedoch mit Ausschluß der Ordensgeistlichen; Cons. plenum, bestehend aus sämmtlichen

Nachdem durch den Commissär v. Schmidfeld die obige Kundmachung vorgelesen war, wurde das Nähere berathen. Die erste Frage war, in welchem Locale die neue Anstalt in's Leben treten sollte. Der kaiserliche Commissär, nachdem er hervorgehoben, wie wichtig es sei, daß die Stadt Freiburg als Ort derselben bestimmt werde, namentlich aus dem Grunde, damit die theologische Facultät nicht anderswohin verlegt werden müsse, bezeichnete das vormalige Jesuitencollegium als das geeignetste Gebäude, weil mit Kirche, Garten u. s. w. versehen. Greiffenegg hielt das Gymnasiumsgebäude (die jetzige Bibliothek) für geeigneter, fand jedoch keinen Anklang.

Auch die Frage über die Oberleitung, die Verwaltung u. s. w. wurde berührt; der Rector Gebhard war der Ansicht, es sollte Alles der Universität überlassen werden, wogegen sich sämtliche Mitglieder der Commission erklärten, und zwar, wie Klüpfel bemerkt, aus drei Gründen: 1) quod Academia non possit habere rem cum sex episcopis, 2) patere ex domo aut collegio Sapientiae, quam misere (!) administratur, 3) oeconomiam Academiae non esse ampliandam.

Letztlich wurde einstimmig beschlossen, dem Generalseminar solle das der Universität gehörige, vormalige Jesuitencollegium (jetzige sogen. neue Universität)¹ zum Gebrauche überlassen werden und zwar unentgeltlich; nur baten die Mitglieder der Universität, daß dieser die behufs Herstellung einer neuen Räumlichkeit für die Bibliothek erwachsenden Kosten ersetzt werden, ebenso daß ihr der Seitenflügel mit der Confistorial-Kula und den für die Kanzleien benötigten Localen reservirt bleiben. Der Commissär Schmidfeld fand diese Wünsche ganz gerechtfertigt und versprach, für deren Gewährung sich zu verwenden.

Von diesen Verhandlungen wurde am 28. April dem Consistorium plenum Mittheilung gemacht; dasselbe erklärte seine Zustimmung unter den angegebenen Bedingungen, Professor Sauter, damals Dekan

Professoren für alle allgemeinen Universitätsangelegenheiten. Vgl. Schreiber a. a. D. III, 39 f.

¹ Vor Einführung des Jesuitenordens bildete dieses Gebäude, wie jetzt noch wahrzunehmen ist, zwei Universitätsbursen, nämlich die der philosophischen Facultät zugehörige und die Burse des hl. Hieronymus, das sogen. Carthäuserhaus. Nach Aufhebung der Societät wurde das Collegium (24. Okt. 1774) an den Meistbietenden versteigert und „der Universität nur gegen den von der Stadt gebotenen Kauffchilling von 46,000 Gulden zugesprochen“ (Protokoll der Univ.). Im Jahre 1777 erfolgte der allerhöchste Bescheid, daß die Kaiserin der Universität das Gebäude unentgeltlich überlasse, wie dies die über dem Haupteingang angebrachte Inschrift heute noch bezeugt.

der philosophischen Facultät, erhielt den Auftrag, einen diese Gession betreffenden Bericht an die Regierung zu verfassen.

Zum Rector der neuen Anstalt wurde durch Hofdecret vom 26. Sept. 1783 Nikolaus Will ernannt, früher Professor der semitischen Sprachen, zuletzt der Polemik, Patrologie und theologischen Literaturgeschichte¹; das Generalseminar selbst trat mit Beginn des Wintersemesters in's Leben.

Darüber enthält unsere Hauptquelle, das Facultätsbuch, keine Aufzeichnungen, indem für das ganze Dekanatsjahr vom November 1783 bis dahin 1784 keine Einträge gemacht wurden; fünf Blätter, die hierfür bestimmt waren, blieben unbeschrieben, — diese sonst nie mehr sich wiederholende Erscheinung hat wohl darin ihren nächsten Grund, daß der Dekan pro 1783/84, Fidel Wegscheider, Professor der Pastoraltheologie, auf eine Pfarrei abging. In ähnlichen Fällen wurde aber die Jahreschronik durch ein anderes Mitglied nachgetragen. Um so werthvoller wird hiedurch ein späterer, nach Aufhebung des Generalseminars gemachter Eintrag, in welchem aus der Feder eines der Vorsteher eine kurze Geschichte der Anstalt gegeben ist. Wir werden ihn unten nach dem Wortlaut folgen lassen.

Über die Frequenz und den ökonomischen Stand der Anstalt geben die Akten des hiesigen städtischen Archivs noch einige Mittheilungen². Im Studienjahre 1785—86 zählte das Generalseminar 80 Alumen; 1786—87: 83; 1787—88: 77; 1788—89: 67; 1789—90: 59. Die Mehrzahl war für den Weltpriesterstand bestimmt; 1785—86 waren Regularkleriker 11 Benedictiner, 4 Cistercienser, 2 Augustiner, 3 Franciskaner, 11 Kapuziner; 1786—87 waren 1 Benedictiner, 4 Cistercienser, 1 Augustiner, 1 Franciskaner, 5 Kapuziner. Vertreten waren zumeist die Diöcesen Constanz, Augsburg, Straßburg, Basel.

Der jährliche Aufwand für die Anstalt betrug durchschnittlich 15,600 Gulden. Davon entfielen auf die Besoldungen des Rectors, der zwei Vicerectoren und vier Repetenten 1696 Gulden, auf Kirchenerfordernisse 500, für die Hausbibliothek 400, für das Dienstpersonal 550 Gulden. Die „Kostgeberei“ wurde von der Regierung jeweils auf ein Jahr an den „Mindestbietenden“ in Pacht gegeben.

¹ Vergl. über ihn Klüpfel in dem in Freiburg 1809 erschienenen *Necrologium sodalium et amicorum litterariorum, qui auctore superstite diem suum obierunt*. Pag. 285—291.

² Die Angaben dieser Akten (uns freundlich mitgetheilt durch Herrn Secretär Säger) wurden 1819 durch Kreisrath Säger aus den hinterlassenen Papieren des Rectors Will zusammengestellt.

Den Hauptzuschuß mit jährlich 11,124 Gulden hatte der vorderösterreichische Religionsfond zu leisten; das Übrige floß aus Stipendienstiftungen der Universität, der Städte Constanz und Billingen, aus den Beiträgen der Klöster und Stifte für ihre in der Anstalt verweilenden Zöglinge, aus den Fonds der frühern bischöflichen Seminarien. Auch das Alumnaticum, welches vordem an diese von den Pfründeinhabern bezahlt werden mußte (von den Pfarrern 1 fl. 30 kr., von den Caplänen 1 fl.), wurde jetzt an das Generalseminar entrichtet. Seminaristen, welche nicht dürftig waren, hatten die Verpflegung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

II.

Im engen Zusammenhange mit der Errichtung der Generalseminarien stehen die ziemlich zahlreichen Verordnungen über die theologischen Studien, die Lehrbücher, Prüfungen u. s. w., welche in dieser Zeit gegeben wurden; derselbe Mann, welcher beauftragt war, dem kaiserlichen Gedanken der „Generalseminarien“ Ausdruck und Gestalt zu geben, Stephan Kautenstrauch, hatte ja auch den neuen, in den Seminarien geltenden Studienplan entworfen.

Zur Orientirung möge ein kurzer Rückblick auf die der Zeit Joseph's II zunächst vorausgegangene Einrichtung des theologischen Unterrichtes gestattet sein¹.

1) An den österreichischen Universitäten war seit mehr denn zweihundert Jahren die von Kaiser Ferdinand I am 1. Januar 1554, zunächst für die Universität Wien, gegebene „Reformation“ das Grundgesetz gewesen. Nach diesem zerfiel das Gebiet der theologischen Wissenschaft in die positive und speculative Theologie.²

Die positive Theologie bildete die sogen. Scripturistik, d. i. die biblischen Disciplinen: Hermeneutik (mit Einschluß der hentigen Einleitung) und Erklärung der alt- und neutestamentlichen Schriften, meistens nach der Vulgata. Diese Fächer wurden in Wien von zwei Professoren, einem Jesuiten und einem Dominicaner, gelehrt, in Freiburg in der Regel nur von einem Lehrer, der, wie auch der Lehrer der Polemik, dem Weltpriesterstande angehören mußte.

Die speculative Theologie umfaßte die scholastische Theologie und die Moral. Die scholastische Theologie (Sentenzen des Petrus Lombardus und die Summa des Thomas von Aquin) theilte sich in

¹ Vergl. dazu Einzel: Die theologischen Studien in Oesterreich. Wien 1873. S. 15 ff.

acht Tractate: De Deo, de incarnatione, gratia, virtutibus theologis, actibus humanis, sacramentis, jure et justitia. Die Moral war vorherrschend Casuistik. Diese Fächer wurden in Freiburg seit Einführung des Ordens in die Hochschule (1620) ausschließlich von Jesuiten gelehrt.

2) Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia erfreute sich das Unterrichtswesen vielfacher Förderung, insbesondere wurden die philosophischen und theologischen Studien einer Reform unterzogen, für dieselben durch den Erzbischof Trautson und den gelehrten Deibel ein neuer Studienplan entworfen und von der Kaiserin (25. Juni 1752) genehmigt. Nach diesem Statut zerfielen die theologischen Disciplinen in drei Klassen: die höhere Theologie (die scholastische, die hebräische Sprache und Kirchenrecht) für die sogen. speculativen Theologen, wie die begabtern Zuhörer hießen; die niedere Theologie (die Moral-Casuistik) für die sogen. Moralisten; die mittlere Theologie (bibl. Disciplinen des alten und neuen Testaments, Polemik, Kirchengeschichte und geistliche Beredsamkeit), welche sowohl die speculativen Theologen wie die Moralisten zu hören hatten. Die Studienzeit dauerte vier Jahre.

Im Jahre 1753 erließ die Kaiserin die Verordnung, daß nur diejenigen Geistlichen, welche „bei einer erbländischen Universität das Studium theologicum zurückgelegt“ haben, zur Erlangung kirchlicher Pfründen geeignet sein sollen; solche, welche auf andern Anstalten studirt, aber bereits zwölf Jahre als Seelsorger gewirkt, bedurften der kaiserlichen Dispens, die jüngern dagegen hatten sich bei der nächsten Universität durch besondere Examinatoren prüfen zu lassen und das Zeugniß einer hinlänglichen Gelehrsamkeit beizubringen¹.

Im J. 1760 wurde der gelehrte Domherr Simon Ambrosius v. Stock als Director der theologischen Studien berufen; diese waren ungeachtet der neu erlassenen Anordnungen noch immer in einem wenig erfreulichen Zustande². Stock konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß zur

¹ Schreiben der Kaiserin vom 31. Oktober 1753 an die Bischöfe ihrer Länder. Bei Ginzcl a. a. D. S. 31 f.

² Darüber gibt ein Zeitgenosse, Klüpfel, folgende Schilderung: *Difficile est dictu, quam foeda barbarie tum temporis inhorruerit res theologica, tum Vindobonae tum alibi. Eo fere progressa fuerunt theologorum studia, ut in agro theologico pro semente bona infelix lolium sererent. Doluit recens constitutus ephorus (Ambr. de Stock) juvenum vices, qui pro frugibus optatis non menterent nisi urticas, zizania sterilesque avenas, spinas, tribulos, algam, aut si quid villius illis. Claviora haec sunt, quam ut expositione egeant, vel confirmatione. Adversus hanc rei theologiae calamitatem depugnandum erat Stockio etc. Necrologium p. 28.*

Ausführung des Studienplanes andere, neue Lehrkräfte gefordert werden¹; in Wien erhielt jedes Fach neben dem bisherigen dem Jesuitenorden angehörenden einen weiteren Lehrer, so daß die dortige Facultät vierzehn Professoren zählte; in Freiburg wurden 1768 für die dogmatischen Fächer zwei weitere Lehrer, ein Augustiner und ein Dominicaner, berufen.

3) Mit der Aufhebung des Jesuitenordens (21. Juli 1773) erhielten die theologischen Studien abermals eine neue Gestalt und Einrichtung; die Kaiserin forderte von den Bischöfen Rath und Vorschläge und bestellte eine Commission zur Prüfung der eingeschickten Studienpläne. Einen solchen hatte auch der Abt von Braunau, Stephan Kautenstrauch, damals Director der theologischen Facultät in Prag, vorgelegt²; dieser fand allgemeine Zustimmung und wurde 1776 als „Instruction für alle theologischen Facultäten in den kais. k. Erblanden“ publicirt.

Dieser Plan verlangt für das Studium der Theologie fünf Jahre; in den ersten zwei Jahren sollen gehört werden die vorbereitenden oder einleitenden Fächer: Encyclopädie der theologischen Wissenschaften, Kirchengeschichte, Hermeneutik (mit Einschluß der heutigen Einleitung) des alten und neuen Testaments, Patrologie und theologische Literaturgeschichte. Für das dritte und vierte Jahr sind bestimmt die theoretischen Disciplinen: Dogmatik, nicht mehr nach Tractaten, sondern in systematischer Durchführung, Moral und Kirchenrecht, letzteres bei einem Lehrer der juristischen Facultät; für das fünfte die praktische Theologie, Pastoral (Asketik, Katechetik, Homiletik, Seelsorge) und Polemik.

Neben diesen ordentlichen sollten aber noch eine Reihe von außerordentlichen Vorlesungen gehört werden und zwar im ersten und zweiten Jahre: semitische Dialekte und biblisch-griechische Sprache, biblische und christliche Archäologie und Geographie, philologisch-kritische Lectüre der Bibel; im dritten und vierten Jahre: Religionsgeschichte, Dogmengeschichte, Geschichte der Moral, Geschichte der Kirchengesetze, Exegese der Decretalen u. s. w.; im fünften Jahre: homiletische und katechetische Übungen, Liturgik, Geschichte der Häresien, Symbolik. — In der That ein reiches Programm; in seinen Grundzügen wurde dieser Lehrplan epochemachend; durch denselben ward die bisherige Lehrweise von

¹ In id maxime incubuit, ut literarum monopolium, quod quam sit nocivum reipublicae literariae optime noverat, e scholis arceret. Qua re factum est, ut Augustinianis etiam atque Dominicanis ad cathedras theologicas pateret aditus. *Klüpfel* l. c. p. 29.

² Entwurf zur Errichtung der theologischen Schulen in den kais. k. Erblanden. Wien, bei Gerold, 1776, 2. Aufl. 1784.

allen katholisch-theologischen Facultäten in Oesterreich und Deutschland beseitigt, und er ist bis auf den heutigen Tag mit unwesentlichen Änderungen maßgebend geblieben.

In der Zeit seiner Einführung konnten freilich manche seiner Bestimmungen nicht in's Leben treten; es fehlte an Lehrern und Lehrbüchern. Insbesondere für das reichlich darin bedachte Gebiet der biblischen Philologie, Archäologie, Kirchengeschichte, welche Fächer nach dem frühern Lehrgang eine ganz untergeordnete Stellung einnahmen, waren die Kräfte sehr selten.

Nur in den Stiftsschulen der Benedictiner und Augustiner fanden sich einzelne ganz tüchtig gebildete Männer für diese Zweige, so z. B. in St. Blasien. Von da wurde Amilian Ussermann, der seine Bildung in St. Peter erhalten hatte, als Lehrer des Hebräischen nach Salzburg berufen, wo er mehrere Jahre verweilte, auch 1769 eine für jene Zeit ganz brauchbare hebräische Grammatik verfaßte, aber (propter tenuitatem stipendii!) es vorzog, wieder in sein Stift heimzukehren¹. Ein anderer St.-Blasianer, der nachmals als historischer Forscher berühmt gewordene Trudpert Neugart, lehrte in Freiburg 1767—1770 die semitischen Sprachen; auf ihn folgte der obengenannte Weltpriester Nikolaus Will, welcher in Freiburg geboren, auch da seine Studien gemacht, aber, wie Klüpfel eigens hervorhebt, die Kenntniß der semitischen Sprachen ebenfalls in einem Benedictinerkloster sich erworben hatte². Nach seiner Berufung als Rector des Seminars wurde in der üblichen Weise ein sogen. Concursum (25. Oktober 1783) ausgeschrieben und die Einladung dazu nach einem erhalten gebliebenen Concept vornehmlich an die Klöster St. Blasien, Zwiefalten, Billingen, St. Peter, Ehennebach und St. Trudpert gerichtet.

4) Bei der Errichtung der Generalseminarien wurde der fünfjährige Studiencurs um ein Jahr verlängert: es sollte in einem weitem sechsten Jahre das Pensum der frühern wiederholt, catechetische Übungen gehalten, der Kirchengesang gepflegt, Landwirthschaft gelehrt und Unterricht in der populären Medicin erteilt werden. Diese allzugroße Ausdehnung zeigte sich jedoch bald als ungeeignet; es wurde auf den fünfjährigen Cours wieder zurückgegangen, ja 1785 (durch Hofdecret vom 16. Juni) die Studienzeit auf vier Jahre reducirt.

Die Lehrfächer waren in folgender Weise vertheilt. Im ersten

¹ Klüpfel, Necrologium, p. 214—219.

² Primum quidem tradidit in nostro Athenaeo orientalium linguarum litteraturam, quam Ochsenhusii didicit apud Benedictinos in Suevia. Necrolog. p. 285.

Jahre: theologische Encyclopädie, hebräische Sprache, Hermeneutik des alten Testaments und Kirchengeschichte. Im zweiten Jahre: Hermeneutik des neuen Testaments, griechische Sprache, theologische Literaturgeschichte, Patrologie und der erste Theil der Dogmatik. Im dritten Jahre: der zweite Theil der Dogmatik und nach deren Abschluß Polemik, Moral. Im vierten Jahre: Kirchenrecht und Pastoraltheologie.

5) Drei Jahre später erfuhr der Rautenstrauch'sche Studienplan nochmals eine Abänderung, wodurch endlich eine in der Folgezeit erprobte und in den Grundbestimmungen auch nach Aufhebung der Generalseminarien beibehaltene Einrichtung erzielt wurde.

Ein kaiserliches Hofdecret vom 26. August 1788 bestimmte „den theologischen Lehrgang, welcher bisher vier Jahre gebauert hat, auf drei, und den ganzen zur sittlichen und wissenschaftlichen Bildung der geistlichen Zöglinge in den Generalseminarien vorgeschriebenen Zeitraum von fünf auf vier Jahre“.

Über die dadurch an der Universität Freiburg eintretenden Veränderungen in den Lehrfächern und im Lehrpersonale erging gleichzeitig die nöthige „Weisung“, aus welcher wir Einiges ausheben.

„Die zwei Hermeneutiken des alten und neuen Testaments haben in Ansehung ihrer Grundsätze und Regeln das meiste miteinander gemein und können also ganz wohl zusammengezogen werden. Die biblische Auslegung ist demnach sammt den Anfangsgründen der hebräischen und griechischen Sprache in Einem Jahre und von Einem Lehrer vorzutragen.“

„Das, was in die Gränzen der Patrologie gehört, wird theils in der Hermeneutik und Dogmatik, theils in der Kirchengeschichte wirklich gelehrt oder kann doch mit diesen Gegenständen vorgenommen werden. Es ist also für dieselbe eine besondere Behandlung ebenso wenig nothwendig, als für die Literaturgeschichte der Theologie, welche größtentheils in der Kirchengeschichte vorkommt, und wovon eigentlich bei jeder theologischen Wissenschaft von dem Lehrer derselben am Ende des Jahres, wenn die Schüler von der Wissenschaft nach ihrem wesentlichen Inhalte schon den Begriff haben, Kenntniß gegeben werden soll.“

„Die polemische Theologie hat ohnehin ihre natürliche Verbindung mit der dogmatischen, und dasjenige, was darin von der Art, wie der Geistliche mit jeder Gattung der Irrenden umzugehen hat, gelehrt wird, gehört zum Theil in die Pastoraltheologie und kann übrigenfalls süglich in die Dogmatik eingeschaltet werden. Die Polemik ist also mit der Dogmatik zu vereinigen und die Dogmatik selbst, welche noch immer mit Schulmeinungen und unnützen Speculationen vermenget ist, künftig nur von Einem Lehrer und in Einem Jahre vorzutragen,

welches zuverlässig ohne Nachtheil des Unterrichts geschehen kann, wenn darin nur reine Religionsgrundsätze und wirkliche Glaubenslehren behandelt werden.“

Hiernach sollen die theologischen Wissenschaften in folgender Ordnung gelehrt werden:

Im ersten Jahre die biblische Auslegungskunde mit den Sprachen, und die Kirchengeschichte mit Rücksicht auf die theologische Literaturgeschichte und die Patrologie.

Im zweiten Jahre die mit der Polemik vereinigte Dogmatik und die Moralthologie.

Im dritten Jahre die Pastoraltheologie und das canonische Recht. In allen Jahrgängen aber hat jeder Lehrer die Literaturgeschichte der Wissenschaft und der Lehrer der Pastoraltheologie nebstdem am Ende des Schuljahres eine encyclopädische Übersicht der sämmtlichen theologischen Wissenschaften zu geben.

Im vierten Jahre nebst den praktischen Seelsorgeübungen die Pädagogik, Katechisirkunst und Normallehrtart, dann die mit der allgemeinen Naturgeschichte verbundene Landwirthschaft.

Im Weitern ist bestimmt, daß von zwei Studienpräfecten (Repetenten) der an der Universität begonnene Unterricht in den biblischen Sprachen (in der hebräischen und griechischen) im Seminar fortgesetzt werden soll, dazu aber nur jene Schüler anzuhalten seien, „welche sich durch Fähigkeit überhaupt auszeichnen und ihrer Bildung auch diesen Grad der Vollständigkeit zu geben ohne Zweifel selbst wünschen werden.“

Damit aber die Schüler lernen, die Regeln der biblischen Auslegungskunst auch praktisch anzuwenden und die heilige Schrift zu verstehen und zu benutzen, wird der Lehrer dieser Wissenschaft nicht nur in den öffentlichen Vorlesungsstunden einzelne wichtigere und schwerere Stellen mit ihnen nach den hermeneutischen Regeln cursorisch erklären, sondern auch gegen eine ihm zu ertheilende jährliche Belohnung an jedem Sonn- und Feiertage dieser wichtigen und für angehende Geistliche höchst nöthigen Übung eine Stunde nach dem nachmittägigen Seminariumsgottesdienst für die sämmtlichen Hörer der Theologie widmen, in welcher aber nicht bloß einzelne biblische Stellen hermeneutisch zu erklären, sondern vollständige Exegeten ganzer Theile der heiligen Schrift vorzunehmen sind.

Im darauffolgenden Jahre erging eine weitere kaiserl. Verordnung, daß innerhalb vier Jahre die ganze Bibel für alle Theologen durch den Professor der Exegete sollte erklärt werden, und zwar

die Bücher des alten Testaments innerhalb eines Jahres (!), jene des neuen in drei Jahren¹.

Auch die Stundenzahl, die Zeit, ja selbst das Local für die einzelnen Vorlesungen war genau bestimmt; jeder Professor hatte eine Stunde am Vormittag und eine am Nachmittag vorzutragen. Die Vorlesungen über Kirchenrecht und Kirchengeschichte, welche beide auch die Juristen zu hören hatten, wurden im Universitätsgebäude, alle übrigen im Generalseminar gehalten.

6) Als Lehrbücher waren vorgeschrieben: für Hermeneutik die Compendien von Monsperger und Czerni; für Kirchengeschichte zuerst das des Protestantens Schröckh, dann das von Dannenmayer; für Dogmatik die Lehrbücher von Peter Gazzaniga und Bertieri, später von Klüpfel; für Moral jenes von Wenzel Schanza, später von Wanter; für Pastoral Gifftschütz und für Kirchenrecht Pehem.

7) Im September des Jahres 1784 war eine kaiserliche Verordnung über die Semestralprüfungen und die Ausfertigung der Studienzeugnisse ergangen, welche da und dort noch heutzutage in Geltung ist und deren einzelne Bestimmungen der Nachachtung sehr zu empfehlen sind.

Am Schluß eines jeden Semesters haben die theologischen Lehrer in Gegenwart des theologischen Studiendirectors² mit den Zuhörern über die vorgetragene Disciplin eine Prüfung vorzunehmen:

Professor proponat quaestiones, ita tamen, ut directori sit liberum similes movendi motasve dilatandi; quaestiones ita comparatae sint, ut evolutioni plurium idearum ansam praebant et per responsa pateat, an scholaris materiam intellexerit sibi que propriam fecerit adeoque non ad meras verborum explicationes ac divisiones materiales restringantur. Deinde capacitas et diligentia, prout nempe optima, bona, mediocres aut mala inventae fuerint, per certas et fixas classes significantur. Mala nempe per tertiam, bona per primam et optima per notam eminentiae primae apponendam. Quia examen argumentum capacitatis et diligentiae ante oculos ponere debet, hoc autem per annum cer-

¹ Facultätsbuch. Eintrag zum 26. November 1789.

² Mit der oben, S. 256 Note 2, erwähnten neuen Organisation der Univ.-Behörden wurden gleichzeitig auch die Directoren der Facultäten eingesetzt; diese waren eine Art Vorgesetzte derselben, beriefen die Facultätsmitglieder zu Sitzungen bei der Dekanatwahl, Promotionen u. dgl., hatten die Vorlesungen zu überwachen, konnten dieselben jederzeit besuchen u. s. w. Director der theologischen Facultät war in der Regel einer der Äbte der benachbarten Klöster. — Diese Einrichtung besteht in Oesterreich jetzt noch.

tissime se produnt, quilibet docens accuratum indicem de diligentia et profectu suorum auditorum habeat, classes secundum illum determinabit et directori proponet; ubi dein in casu dubii de classis determinatione iudicium professoris illo indice suffultum decidat. In disciplinis, in quibus capacitas et diligentia etiam dexteritate usus manifestari debent, argumenta scripta afferantur, et si de his dubium oritur, hoc quaestionibus a scholaribus statim in ipso loco per scripta resolvendis tollatur. Testimonia pro merito examinis concipienda, quoad studia nihil aliud nisi claram determinationem classis, sine ulla alia additione contineant, et mero abusu introductae classes intermediae aut sic dicti accessus omittantur. Ascendere ab una ad aliam disciplinam tantum illis discipulis liceat, qui primam vel secundam classem obtinebant. In tertia qui fuerint, cursum annum repetant, et, si, hoc elapso, meliorem non meruerint, licebit defectum aut diligentiae aut ingenii arguere, et in utroque casu a studiis dimittantur. Haec ordinatio tantum indigenas, non extraneos tanget, pro extraneis autem et illi scholares habeantur, qui se examini non sistunt, et hi tamdiu testimonium non accipient, donec debitum neglectum severo examine compensarint ¹.

Dieses Decret wurde später (22. März 1787) streng (rigorose) in Erinnerung gebracht; auch sollten in der an die Regierung vorzulegenden Tabelle die Stipendiaten besonders angemerkt werden; natum fuit hoc decretum occasione fac. philosophicae, quae sua examina minus ordinate habuisse incusabatur. Bald drohte der (auch später sich wiederholende) Mißbrauch einzuschleichen, daß Theologen, besonders die Alumnen des Seminars, zur Erlangung einer bessern Note die Professoren „importunis precibus“ belästigten. Es wurde deshalb (31. August 1789) beschlossen, solchem Anfinnen nicht mehr zu entsprechen. Sollte Jemand über ein förmliches ihm widerfahrenes Unrecht zu einer Klage sich berechtigt glauben, so habe derselbe vor der ganzen Facultät sich prüfen zu lassen.

Eine den Professoren gerade nicht liebsame Verordnung erging 1784: in den Herbstferien 1785 hatten die Alumnen im Generalseminar zu verbleiben und die Professoren sollten mit ihnen Repetitorien abhalten. Das Gleiche wurde auch 1786 verfügt; da die Stundenzahl nicht fixirt war, so beschränkten die Einzelnen ihre Repetitionen auf zwei in der Woche. 1788 wurden vier Repetenten in das Seminar

¹ Facultätsbuch. Eintrag zum 5. Dezember 1784.

berufen und damit kam dieses *Onus* für die Professoren wieder in Wegfall.

8) Juni 1785 wurde der Facultät das Decret (vom 3. Juni 1782) mitgetheilt, welches das bisher bei den Promotionen übliche juramentum aufhob¹ und an die Stelle desselben eine sponsio solennis treten ließ. Die neue Formel für den Prourotor war²:

Pro autoritate muneri meo ab Augusto collata te in praemium scientiae . . . cujus rite et ex praescripto legis specimina a te omnia data sunt, magistrum, doctorem renuntio simulque in omnium, quae Augustorum munificentia et fovendarum scientiarum amore huic academicae dignitati concessa sunt, erunt, jurium, privilegiorum possessione constituo. Tuum nunc erit, locum, ad quem bonarum artium studio evectus es, iisdem artibus tueri, reipublicae, communium literarum, Universitatis, ordinis denique, in quem adlectus es, utilitatem, incrementum, decus promovere.

Die sponsio solennis verlangt: Spondebis, te rectori universitatis reverentiam obsequiumque ex debito et quod leges academiae postulant, habiturum, praestiturum; decanum facultatis et singulos ordinis tui collegas, quo par est honore, studio prosecuturum; donec membrum universitatis eris, omnibus, quae ab eadem rite et in commune statuta sunt statuenterve, obtemperaturum; jura et privilegia universitatis pro virili semper curaturum, promoturum; religionem Christianam a spuris cultibus integram servaturum, disciplinas theologicas a jejunis scholasticorum opinionibus repurgaturum; veram, quae ad mentem Jesu Christi sit, theologiam exculturum, illamque ad usus vitae humanae constanter et sollicitate traducturum.

In demselben Jahre war (3. Februar) verfügt worden: Ut cum vel gradus academici conferuntur, vel munus docendi aditur, omitatur quidquid solemnitatem spiritualem redolet, ergo et professio fidei et praecipue juramentum obedientiae erga sedem Romanam, ubicunque id haecenus in usu est, abrogetur³.

In Übung verblieb dagegen die seit Beginn der Universität eingeführte Theilnahme am feierlichen Gottesdienste an den Festen der Facultätspatroue; diese waren: für die theologische der hl. Johannes ante portam latinam, gefeiert am 6. Mai; für die juristische der

¹ Diese Aufhebung wurde veranlaßt durch den Professor Schwarzel in Innsbruck im Jahre 1781. Vergl. Einzel a. a. O. S. 46.

² Facultätsbuch. Eintrag zum 3. Juni.

³ Facultätsbuch. Eintrag zum 10. März.

hl. Jvo am 19. Mai, für die medicinische der hl. Lucas am 18. Oktober, für die philosophische die hl. Katharina am 25. November¹; ferner die Feste der heiligen Hieronymus und Thomas von Aquin, Frohnleichnam, Allerseelen, Heiliggeistamt. Auch wurden noch in der Osterzeit von den Universitätsangehörigen wie früher die Weichzettel eingesammelt.

9) Eine kaiserliche Verordnung vom 29. Dez. 1787 befiehlt, „den sämtlichen Lehrern der höhern Wissenschaften auf das schärfste einzubinden, daß sie weder in Schriften, noch in ihren Privatunterredungen mit den Schülern jemals Grundsätze, die gegen die katholische Religion streiten, behaupten, oder das, was sie öffentlich zu lehren angewiesen sind, umstoßen oder anders auslegen, und dadurch über die Gründlichkeit der Religionslehre Zweifel erregen, sondern auch, daß sie über jene Gegenstände, die zwar nicht unmittelbar Glaubenssätze sind, aber doch Ehrfurcht und Achtung verdienen, selbst damals, wenn sie ihren Schülern wirkliche Gebrechen dabei aufdecken, mit bescheidener Mäßigung sich ausdrücken sollen.“

10) Durch ein Hofdecret vom 27. Juli 1789 wurde ad majus studii theologici incrementum befohlen, daß die Studienpräfecten (Repetenten) des Generalseminars allen strengen Prüfungen rito sich unterziehen sollen und darüber am Schlusse jeden Schuljahres nach Wien Bericht zu erstatten sei; wer dieser Aufgabe mit entsprechenden Leistungen nachgekommen, dem sollen die Taxen für die Prüfungen und die Promotion erlassen werden².

11) Auch über die academische Amtstracht erging 1784 eine Verordnung: Prohibetur usus capillorum volitantium (Allongeperrücken?) et palliolorum, serico et aureis patagiis constantium, in festis academicis, permissio tamen vestitu cuilibet rectori, decano vel doctori proprio, et addito mandato, ut haec ornamenta venum dentur, et pecunia pro iis accepta aerariis facultatum addicatur, salvo tamen per omnia more circa pedellos hucusque observato. Consistorium academicum hac occasione decrevit, ut eorum rituum, quibus gradus academici hucusque conferri solebant, sola cathedrae occupatio et librorum, unius clausi, alterius aperti, traditio servetur³.

¹ Mitunter ist auch eine Bemerkung über geringen Besuch gemacht, z. B. praesenti exiguo professorum numero, et studiosis fere nullis!

² Facultätsb. Eintr. z. 27. Oktober.

³ Facultätsb. Eintr. z. 22. Dezember 1784.

III.

Kaiser Joseph II war am 18. Februar 1790 gestorben; in demselben Jahre erfolgte durch seinen Nachfolger Leopold II die Aufhebung der Generalseminarien. Das Hofdecret vom 4. Juli 1790 macht bekannt: Die von Seite der meisten Bischöfe und Ordensobern gehäuften Beschwerden über die allgemeine Erziehung aller angehenden Geistlichen des Kloster- und Weltpriesterstandes haben Se. Majestät bewogen, die höchste Entschliebung zu schöpfen, daß diese allgemeinen Erziehungsanstalten der Geistlichkeit mit Ende des gegenwärtigen Schuljahres in den sämtlichen deutschen Erbländern aufhören sollen, das einzige ruthenische Generalseminarium ausgenommen, das auf Verlangen der griechisch-katholischen Bischöfe Galiziens auch künftig zu bestehen hat.“¹

Der theologischen Facultät in Freiburg wurde dieser Beschluß durch Zuschrift vom 25. August am 5. September eröffnet. Nach dem Eintrag zum 20. Oktober traf diese Maßregel zehn Anstalten in folgenden Städten: in Wien für das Erzherzogthum Oesterreich, Graz für Innerösterreich, Prag für Böhmen, Olmütz für Mähren und Schlesien, Preßburg und Pesth für Ungarn, Freiburg für Vorderösterreich, Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, Lemberg mit zwei Seminarien für Galizien *ritus latini*, Padua für die italienischen Provinzen. Das Seminar zu Löwen für Belgien war schon früher („*ob exortos tumultus*“) aufgehoben worden.

An diese Mittheilung knüpft der damalige Dekan Wanker folgende *historia succincta* der Freiburger Anstalt, welche, angesehen die amtliche Stellung des Verfassers zu derselben, sowie dessen in der Folgezeit erprobten Charakter, auf volle Glaubwürdigkeit allen Anspruch machen muß. Wir geben den Eintrag ganz nach dem Wortlaut²:

*Initium ejus (Semin.) enarratum jam est in diario isto sub anno 1783*³. Rector electus est Nicolaus Will, antea patrologiae, polemicae et theologiae literariae professor in academia Friburgensi. Disjungebant ipsi duos vicerectores, Ferdinandum Wanker et Josephum Schinzinger, presbyteros seculares et pro gradu doctoratus theol. examinatos et approbatos. Rector rem domesticam, disciplinam domus generalem et consilarii caesarii ecclesiastici munus gessit. Vicerector Wanker anni prac-

¹ Bezelet, system. chronolog. Sammlung x. VIII, 238. Nro. 134.

² Facultätsb. Eintr. z. 20. Oktober.

³ Siehe das oben, S. 256 f., im Auszug Mitgetheilte.

tici alumnos in concionando, catechizando, ritibus sacris omnibusque aliis curae pastoralis partibus practice imbuit, altero vicerectore Schinzingger meditationes quotidianas et exercitia spiritualia dirigente atque disciplinam specialem una cum priore simul curante.

Alumni in sex classes, singulis classibus unius anni cursum complexis dividebantur. Sexti anni alumni soli curae pastoralis exercitiis operam navarunt, reliquis theoreticis studiis vacantibus. Singulis diebus dominicis unus ex anni practici alumnis in seminarii ecclesia catechizavit. Singulis primis cuiusvis mensis dominicis diebus et singulis festis alter pro concione dixit. Rem eo modo tractarunt. Vicerektor Wanker tribus vel sex alumnis pro eorum copia veritatem docendam proposuit, cuius, quo tractetur, modi synopsis elaborent. Synopsis disquisita, probata, rejecta vel emendata fuit. Synopsis probatam plene elaborarunt et discussioni tandiu subjecere, dum pro eorum facultate satis bene et utiliter confecta videretur. Concionem vel catechesin memoriae mandatam in refectorio durante prandio vel coena perorarunt, et qui palmam merebatur, ad eandem coram populo in ecclesia dicendam destinatus fuit. Eodem modo alias curae pastoralis partes, aegrorum curam, conscientiae casus et instructionis privatae casus scripto exarare debuerunt.

Mane omnes hora media sexta ad preces matutinas et meditationem spiritualem sub vicerektoris Schinzingger auspiciis convenerunt. Sequebatur missa et studium literarium, donec ab octava ad decimam scholae publicae frequentarentur, quibus finitis tempus studiis iterum et quadrante ante decimam lectioni spirituali impensum fuit. Per aliquod prandii et coenae tempus vel sacrae scripturae et ordinationum regiarum in ecclesiasticis partem praelegebat alumnorum unus, vel concionem aut catechesin dicebat practiceorum quidam. Finitis hora quarta collegiis recreationi vacarunt alumni ad quintam usque, qua ad mediam septimam literis operam navarunt. Ab ista ad mediam octavam repetitio erat, quam vicerektores ipsi praefectorum ad id officium ab aula destinatum loco sponte instituere. Hora nona absolutis precibus vespertinis lectum petiere alumni.

Duabus per hebdomadem diebus examinatoria de rebus hocce tempore in collegiis tractatis publica instituebantur. Anno 1785 sublata patrologiae et polemicae cathedra seminarii tempus, quod sex annos comprehendit, ad annos quinque restringebatur. Initio anni scholastici 1786 monachi studentes, qui antea in universitate

nostra non nisi literis vacare debuerunt, seminarium quoque ingredi jubebantur. Anno 1787 vicerector Schinzingger historiae eccl. professor constitutus et in ejus locum Josephus Burkard presbyter secularis, antea generalis seminarii alumnus, suffectus est. Anno eodem summi imperantis jussu tres anni practici alumni e quovis seminario generali ad methodum catechizandi Socraticam¹ addiscendam Viennam missi sunt. Mittebantur e Friburgensi Josephus Haenle Günzburgensis, Georgius Müller Tettngangensis et Josephus Boegner Günzburgensis. Anno 1788 constituti sunt quatuor studiorum praefecti, qui simul repetitorum vices agant. Repetitiones ex theologia dogmatica et morali obtigerunt Francisco Xaverio Haile Andelfingensi, ex jure eccl. et theologia pastorali Josepho Haenle, ex historia ecclesiastica, lingua Hebraica et hermeneutica veteris testamenti Georgio Müller, ex hermeneutica novi testamenti et lingua Graeca Leonardo Hug Constantiensi. Josephus Haenle practici anni alumnos simul methodum catechizandi Socraticam docuit, et Georgius Müller scholae trivialis catecheta fuit. Anno 1789 tum hermeneutica tum dogmatica ab uno professore tractabatur, quapropter seminarii tempus ad annos quatuor restrictum est denuo. Abierunt hoc tempore duo studiorum praefecti: Franc. Xaverius Haile, morbo hypochondriaco coactus et Georgius Müller in parochum Waldseensem electus. In locum primi Bernhardus Galura², in alterius locum Jo. Nepomue Büchele constitutus est.

Interim mortuus est imperator Josephus II, inter principes Austriae post homines natos longe maximus et successor Leopoldus II omnia haecce seminaria, postquam septem nonnisi³ annos existere, abolevit.

Quidquid sit, quod seminariis objici solet, certum tamen est, per institutum istiusmodi agrestes theologorum mores correctos, multis quibus antea dediti erant excessibus ansam ereptam, diligentiam juvenum stimulatam, scientias theologicas et philosophicas per idearum librorumque communicationem magis cultas et aptam praecipue concionandi atque catechizandi methodum in dies propagatam fuisse.

¹ Diese „neue Katechisirart“ wurde durch eine kaiserl. Verordnung vom 3. Febr. 1788 für alle Schulen vorgeschrieben.

² Zu der Folge Stadtpfarrer am Münster 1791—1805 und 1810—1815 zu St. Martin, später Bischof in Trixen, geb. zu Herbolzheim 21. August 1764, gest. 17. Mai 1856. Galura ist gräcisirt aus Kalkenschwanzz, mit welchem Namen G. noch immatriculirt wurde.

Auf dieses Elogium mögen noch die Worte eines andern berühmten Mannes folgen, welcher, Hug, selbst Zögling der Anstalt, in den zwei letzten Jahren Lehrer derselben war, Worte, welche fast vierzig Jahre später im reifsten Lebensalter und unter völlig veränderten Zeitverhältnissen gesprochen wurden ¹.

„Der Monarch hatte dabei (bei Errichtung der Generalseminarien) mehr als einen Zweck. Der geistliche Stand war lange in eine traurige Beschränkung gebannt durch den mageren Unterricht, den ihm die Schulen zu Theil werden ließen. Denn die Lehrer waren nie gelehrter, als wo andere nichts wußten. Die Tractate der speculativen Theologie und die Casuistik, welche die zweite und praktische Hälfte der Gottesgelehrtheit ausmachten, waren der Umfang des geistlichen Wissens: wer diese zwei Güter besaß, hatte sich das Feld der Theologie unterworfen und ihre Gränzsteine beschritten; jenseits derselben lagen die verbotenen Räume der Zweifelsucht. Aus dieser schmählichen Vernachlässigung sollte ihn der neue Lehrplan emporheben. In denselben war die griechische und hebräische Sprache als vorbereitend und die biblische Hermeneutik ausgenommen. Später wurden exegetische Vorträge, nach mehreren Jahren die einleitenden Disciplinen, hernach der Unterricht in der arabischen und syrischen Sprache, und die israelitisch-jüdische Alterthumskunde den Lehrern aufgetragen, ohne zu fragen, wo sie die Kenntnisse dazu hernehmen. Die theologische Encyclopädie, die Kirchengeschichte und die Patristik gehörten gleich anfangs unter die Bestandtheile des Lehrplans. An die Stelle der speculativen Theologie trat die Dogmatik, ein geordneter Zubegriff der katholischen Glaubenslehre, an jene der Casuistik ein Lehrgebäude der christlichen Lebensgrundsätze und Pflichten. An sie schloß sich an die Pastoral, Katechetik und Unterweisung zur kirchlichen Berechtheit. Die Decrete mußten einem kirchenrechtlichen Systeme weichen. Der Plan war da, aber nicht auch die Männer, ihn auszuführen. Nur in den Benedictiner- und wenigen andern Abteien fanden sich Kenntnisse alter Sprachen und patristische Belesenheit; für's Übrige suchte man gute Köpfe und vertraute auf ihre Selbstbildung. Die neue Ordnung der Dinge hatte innerhalb der zehn Jahre von Aufhebung der Gesellschaft Jesu allmählig einen Bestand gewonnen; aber es mangelte noch viel, daß der Kaiser die gewünschten Erfolge davon gesehen hätte.

„Er rief daher die Schüler der Theologie mit großen Kosten in Generalseminarien zusammen, die an allen höhern Lehranstalten der Provinzen errichtet wurden; stellte sie unter strenge, jedoch väterliche

¹ Hug, Gedächtnißrede auf J. A. Schinzinger. Freiburg 1828. S. 8 ff.

Aufsicht, wodurch sie zum Besuche der öffentlichen Vorlesungen und im Seminar zur Wiederholung und wissenschaftlichen Beschäftigungen gehalten wurden. Wer Anstellung wollte, mußte in diesen Häusern seine Bildung empfangen haben; selbst die jungen Theologen der Klöster konnten nur unter dieser Bedingung zur priesterlichen Weihe zugelassen werden.

„Was aber dem Kaiser besonders am Herzen lag, war das neue Kirchenrecht. Der Orden der Jesuiten war noch im vollen Leben, als unter der frommen und ihren Völkern unvergeßlichen Maria Theresia Männer von Einsicht die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat auseinandergesetzt, die Forderungen beider Gesellschaften erwogen, jeder das Gebiet ihrer Thätigkeit und seine Umgränzungen vorgezeichnet hatten. Oesterreich war vielleicht der erste Staat, der über die beiderseitigen Angelegenheiten zu festen Grundsätzen gekommen war, um damit möglichen Reibungen und Mißverständnissen in seinem Innern ein Ziel zu setzen.

„Joseph wußte zu gut, was der organische Gang der Staatsmaschine gewinne, wenn die kirchlichen Angelegenheiten, in ein bestimmtes Geleise eingeführt, sich im Einverständnisse mit dem Ganzen fortbewegten; er erkannte auch die Macht der öffentlichen Meinung. Um nun diesen Grundsätzen eine festere Haltung zu geben, wollte er sie nicht auf Gewalt und Befehl, er wollte sie auf die Überzeugung gegründet wissen. Aber eben das war das Schwere daran. Vorstellungen, aus früherem Alter hergebracht, behalten lange ihre Vertheidiger, die wieder einen Nachwuchs zu ziehen versuchen, so daß Wirkung und Gegenwirkung auf ein Jahrhundert und weiterhin fortbauern. Joseph beschloß also, der Zukunft vorzueilen und die gesammte Jugend für sich in Beschlag zu nehmen, um schnell ein Zeitalter zu schaffen, was von diesen Überzeugungen durchdrungen wäre. Auf diese Weise hoffte er zugleich, den geistlichen Stand mehr in's bürgerliche Leben herüberzuziehen und an das Vaterland anzuschließen, von dem er ihm zu sehr getrennt schien.

„Die Errichtung der Seminarien, so kurze Zeit sie bestanden, war eine Maßnehmung, die für die Bildung des Klerus in Oesterreich entschied und über den Zustand der theologischen Wissenschaft daselbst und bei uns. Auch ist es nöthig, um einzusehen, wer der Mann war, die Ereignisse zu bedenken, mit denen er zusammentraf. Sie sind von der Zeit gegeben und mächtiger als der Mensch; darin aber, wie er sie begreift oder umgeheth, thut sich sein Geist kund.“

Über die Vorsteher und ihr Wirken wird gesagt: „Ihre Aufgabe war, in täglichen Wiederholungsstunden die Vorträge, welche die Zöglinge an der hohen Schule gehört hatten, mit ihnen zu durchgehen, das

Hauptsächliche herauszuheben; auf die Gründe, die dafür sprachen, aufmerksam zu machen, was Einzelnen dunkel schien, zu beleuchten, und überhaupt der Denkart ihre Richtung zu geben. Als im Jahre 1787 vier Repetitoren aufgestellt wurden, da hatte Wankler die Leitung der katechetischen und homiletischen Übungen und die Durchsicht der schriftlichen Ausarbeitungen, Schinzinger die Sorge für die Ordnung und Wohlstandigkeit des Hauses und die Stunden der Erbauung, sodann mit Wanklern zugleich die Aufsicht über die Sitten. Beide Männer wurden von den Zöglingen ausnehmend geehrt und geliebt, in dem Maße, wie Will, der ernste, äußerlich strenge, im Innersten gutmüthige Rector und Vorstand des Hauses, geehrt und fürchtet war.“

Durch das bisher Mitgetheilte glauben wir den Leser in den Stand gesetzt zu haben, um sich ein Urtheil zu ermöglichen über die Einrichtung, den Geist und die Leistungen der Anstalt, wie sie bei der Freiburger Hochschule bestanden hat. Wir wissen, daß das hier gewonnene Bild anderwärts nicht überall zutrifft, ja, daß einige der Schwesteranstalten, wie in Löwen, Pavia, Innsbruck, von Rectoren geleitet wurden, welche, selbst alles sittlichen und religiösen Haltes bar, auch nicht Hüter der Zucht sein konnten¹; aber es ist ein Unrecht gegen das Andenken verdienter Männer und eine Verletzung der geschichtlichen Wahrheit, wenn, wie es schon geschehen ist, die einzelne mit Recht treffende Beurtheilung auf alle ausgedehnt wird.

IV.

Wir lassen noch einige Mittheilungen folgen über das Leben und die Schriften der Männer, welche gleichzeitig mit dem Generalseminar als Lehrer der Theologie an der Universität gewirkt haben. Mehreren derselben hat Klüpfel in seinem classischen *Necrologium sodalium et amicorum litterariorum* ein Denkmal gesetzt; er selbst, sowie die ihn überlebenden Collegen Wankler und Schinzinger haben in ihrem Schüler Hug einen pietätsvollen Parentator gefunden.

Die Zahl der hier zu nennenden Lehrer kann, angesehen die kurze Zeit, einigermaßen auffallen: es waren damals sechs theologische Lehrkanzeln, welche innerhalb der sieben Jahre von zwölf Professoren eingenommen wurden. Die Mehrzahl der Lehrer gehörte dem Ordensstande an und diese wurden in der Regel bald wieder in ihre Ordenshäuser abberufen oder auf Seelsorgestellen versetzt².

¹ Ginzel a. a. D. S. 50.

² Dieser, einer geachteten Lehrwirksamkeit sehr nachtheilige häufige Wechsel war unter dem Jesuitenorden noch weit größer; innerhalb der 153 Jahre seines Bestandes

1. **Matthias Dannenmayer**, Professor der Kirchengeschichte. — Er wurde geboren zu Dpfingen bei Ehingen an der Donau am 13. Februar 1744, besuchte das Gymnasium der Benedictiner in Zwiefalten, studirte Philosophie bei den Jesuiten in Augsburg, Theologie in Freiburg, trat 1770 in das Seminar zu Meersburg, wurde 1771 zu Constanz zum Priester geweiht, kehrte nach Freiburg zurück und erhielt in demselben Jahre die theologische Doctorwürde. Hierauf war er drei Jahre Präses in der Bursa Sapienz, wurde 1774 zum Professor der Kirchengeschichte und theologischen Encyclopädie ernannt und führte 1784—85 das Rectorat der Universität.

Nach dem Zeugniß seines Collegen Klüpfel: *Fuit indagandae veritatis laboriosus inquisitor: neque prius ab investigatione destitit, quam verum invenisse sibi visus est: verissime in ipsum congruit illud: Plus olei, quam vini. Erat enim abstemius. Hinc conjectari licet, non fuisse proletaria, quae in praelectionibus publicis, ad quas sedulo se parare solebat, annalium ecclesiasticorum fidus atque doctus interpret protulit.*¹ — und seines Schülers Hug war Dannenmayer ein ebenso gewissenhafter als höchst anregender und anziehender Lehrer.

Hug berichtet: „Es war eine schwere Aufgabe, Dannenmayer zu ersetzen, der eine Lehrgabe besaß wie wenige Menschen. Er war im täglichen Leben ein guter und unterhaltender Erzähler; diese Eigenschaft begleitete ihn auf den Lehrstuhl; sie wurde unterstützt durch eine glückliche Gewandtheit in der Sprache, durch eine angenehme Stimme und eine gefällige Lebhaftigkeit in der Geberdung. Seine kritischen Bemerkungen über den Thatbestand einzelner Begebenheiten und ganzer Zeiträume waren scharf und treffend u.“²

Während des Aufenthaltes in Freiburg ließ Dannenmayer im Druck erscheinen: *Introductio in historiam ecclesiae christianae universam*. Frib. 1778. *Historia controversiarum de librorum symbolicorum auctoritate inter Lutheranos agitatarum*. Frib. 1780. *Institutionum hist. eccl. N. Test. Period. I. Argentor.* 1783. Ein vertrauter Freund Klüpfel's, betheiligte er sich auch an der von Bexterem redigirten *Bibliotheca ecclesiastica Friburgensis*.

Die Besoldungen, welche die theologischen Professoren aus der Universitätskasse bezogen, waren damals sehr kärglich; die Mehrzahl hatte darum zu einiger Besserstellung noch ein Beneficium mit Absenz-

an der Freiburger Universität erscheinen 123 Patres als Lehrer in der theologischen Facultät. Schreiber a. a. D. II, 455 f.

¹ *Necrologium* p. 313.

² Gedächtnißrede auf Schinzinger, S. 13.

berechtigung; so war auch Dannenmayer sieben Jahre Inhaber der Caplaneipfründe in Eigeltingen, Cap. Engen, und von 1779 bis zu seinem Tode eines Canonicates in Horb am Neckar, worauf die Universität das Präsentationsrecht hatte.

Die Geltung, welche Dannenmayer als Lehrer und Schriftsteller sich erworben, veranlaßte 1786 seine Berufung als Professor der Kirchengeschichte an die erste Universität der Monarchie, nach Wien. Hier fiel ihm eine weitere Aufgabe zu. Wie bereits oben berührt, war in demselben Jahre als kirchengeschichtliches Compendium das des protest. Theologen J. M. Schröckh eingeführt worden, allerdings in einer neuen für diesen Zweck veranstalteten Bearbeitung¹. Als aber der Cardinal Migazzi dagegen remonstrirte, erging durch Hofdecret vom 7. Januar 1787 eine öffentliche Einladung an die katholischen Gelehrten zur Bearbeitung eines Lehrbuchs der Kirchengeschichte; als Preis war vom Kaiser die Summe von 100 Dukaten ausgesetzt; er wurde dem von Dannenmayer vorgelegten Operat zuerkannt.

Das neue Compendium erschien unter dem Titel: *Institutiones historiae ecclesiae Novae Testamenti*, 2 Bde., Wien u. Freiburg 1788; eine zweite, in Manchem veränderte Auflage kam 1806 nach dem Tode des Verfassers heraus. Dieses Lehrbuch, was seine Form betrifft, noch jetzt als musterhaft anerkannt², in seiner Richtung entschieden josephinisch, blieb durch mehrere Decennien an den österreichischen Lehranstalten in obligatam Gebrauch. Der 1790 in 4 Bänden gedruckte „Leitfaden der Kirchengeschichte“ war nicht von Dannenmayer selbst, sondern aus nachgeschriebenen Collegienheften von seinen Zuhörern herausgegeben worden³.

Mit dem Tode des Kaisers Joseph wurde Stellung und Geltung der Männer, welche der seinen Namen tragenden Richtung zugethan waren, theils wankend, theils geradezu unhaltbar. Dieß hatte auch Dannenmayer zu erfahren; der vordem so gefeierte Lehrer sah sich von Mißtrauen umgeben, wurde der Heterodoxie beschuldigt, „unde factum est, ut in auditorum numero semper haberet, qui eum observarent“⁴. Gegen seinen Willen wurde er der Professur enthoben und

¹ Erschien in der kaiserl. Hofbuchhandlung von Trattner in Wien: „*emendatus et in meliorem ordinem redactus*“, sagt das Facultätsbuch zum 6. Okt. 1786.

² Vergl. Werner, *Gesch. der kath. Theologie*, S. 222.

³ Später (1827—28) kam bei Herder in Rottweil eine deutsche Bearbeitung des lateinischen Compendiums heraus, als deren Verfasser vielfach der Nachfolger Dannenmayer's in Freiburg, Schinzinger, galt; Hug (*Gedächtnißrede* S. 14) stellt dieß in Abrede, mit dem Bemerken, daß allerdings die Verlagsbandlung Schinzingers einen derartigen Antrag gemacht, dieser aber abgelehnt habe.

⁴ *Klüpfel*, *Necrolog.* p. 311.

zum Bibliothekar der Universität ernannt. Er starb an einer Lungenentzündung den 8. Juni 1805, nachdem er kurz vorher die Vorbereitung der 2. Auflage seines Lehrbuchs vollendet hatte.

2. **Augustin Goriup**, Professor der neutestamentlichen Fächer. — Goriup war Mitglied des Franciskanerordens in Graz, wurde 1785 nach Freiburg berufen als Lehrer der griechischen Sprache, der neutestamentlichen Hermeneutik und der theologischen Literaturgeschichte. Er hielt am 21. Dezember das *initium solenne*, blieb aber nicht lange bei dem Lehramte. Als im folgenden Jahre ein dem Patronat der Universität unterstehendes Canonicat in Rheinfelden erledigt wurde, bewarb sich Goriup darum und bekam auch die Stelle, nachdem er am 4. Februar 1787 die vorgeschriebene Probepredigt in dem benachbarten Dorfe Lehen gehalten, welcher als Censoren die Collegen Schwarzel, Bezel und Pelz beiwohnten. — Als im August 1802 der Universität zur Kenntniß kam, daß die im Frickthal gelegenen Stifte und Klöster aufgehoben werden, die diesseits des Rheines liegenden Besitzungen aber dem Landesherrn zufallen sollten, wurden sogleich Schritte gethan, um die Emolumente des dortigen Canonicats für die Universität zu retten; auch Goriup hatte um Weisung gebeten; das Consistorium beschloß (3. September): *mittendam esse copiam literarum foundationis hujus canonicatus, additis monitis, ut cum consistorio nullum aliud supersit consilium, sibi ipse (Goriup) quantum possit consulat, simulque omni modo caveat, ne Universitas detrimentum patiatur* ¹. — Zur Wiederbesetzung seiner Lehrkanzel wurde der übliche Concurß auf den 24. Mai angeordnet, bei welchem als einziger Bewerber Leonard Hug, damals noch Seminarist, auftrat ².

3. **Ludwig Anton Haßler**, Professor der alttestamentlichen Fächer. — Er war geboren zu Wien am 7. Januar 1755, trat in den Orden der Augustiner-Eremiten, kam im November 1784 als *Lector* der hebräischen Sprache und der alttestamentlichen Hermeneutik nach Freiburg, und hielt am 9. Dezember seine *Austrittsrede de facilitate et jucunditate linguae Hebraicae*. Im März des folgenden Jahres bat Haßler um Verleihung des *Doctorates* ohne die Prüfungen und gratis. Die Facultät erklärte, daß sie solches ohne allerhöchste Dispensation nicht gewähren dürfe; die Dispens von den Taxen wurde ertheilt, nicht aber

¹ Facultätsb. Eintr. z. 3. Sept. — Hiernach war Goriup 1802 noch in Rheinfelden, wonach die für ihn ehrenrührige Angabe Schreibers (III, 151) zu berichtigen ist.

² Facultätsb. Eintr. z. 4. Febr. und 20. Mai.

von den Prüfungen, diese hatte der Bewerber aus allen Fächern, ausgenommen diejenigen, die er selbst vortrug, zu machen. Dieß geschah am 14. Juli ¹. Hagler, 1786 Ordinaris, bekleidete 1787—88 das Dekanat, wurde jedoch schon am 28. Juli d. J. nach seinem Wunsche durch einstimmige Wahl des Consistoriums auf die Universitätspfarrei Rottenburg a. N. präsentirt; später war er auch Generalvicariats-Rath daselbst. — Von seinen Schriften gehören die meisten der praktischen Theologie an: Exegetische Andeutungen über schwere Stellen der Schriften des alten Bundes, Gmünd 1822. Jesus Christus, Gottmensch, Augsb. 1803, 2. Aufl. 1806. Sammlung christlicher Grabschriften, 1819. Christliche Religionslehre und Religionsgeschichte, 3 Theile, Meersburg 1807. Neue Aufl. Rottweil 1829—30. Die christliche Glaubens- und Sittenlehre in Predigten, 2 Theile. Freib. 1810—11. Homiletisches Repertorium, 5 Theile. Freib. 1818—21. Zur Geschichte des Landcapitels Rottweil, 1808. Chronik von Rottenburg und Ehingen von 1200—1819. Uebersetzung von Chateaubriand's Märtyrer und Reise nach Jerusalem. Freib. 1816 u. 18.

4. **Stephan Hayd**, Professor der neutestamentlichen Fächer. — Er war geboren zu Alberweiler in Schwaben am 13. Juli 1744, erhielt seine Vorbildung im Kloster Zwiefalten, wo er auch 1762 die klösterlichen Gelübde ablegte, wurde zur weitem Ausbildung an die Universität Salzburg geschickt und 1768 zum Priester geweiht. Hierauf lehrte er bald in seinem Kloster, bald an dem Gymnasium in Ehingen Humaniora, Philosophie und orientalische Sprachen. 1775 nach Freiburg berufen, hatte er griechische Sprache und Hermeneutik (Einleitung) des neuen Testaments vorzutragen; über letztere Disciplin verfaßte er ein Lehrbuch: *Introductio hermeneutica in ss. N. T. libros*. Aug. Vind. 1779, welches von der Kaiserin Maria Theresia mit einer goldenen Denkmünze gekrönt wurde. Wegen Kränklichkeit mußte Hayd 1784 das Lehramt aufgeben und sich in sein Stift zurückziehen. Bei seinem Abgang erhielt er eine Remuneration von fünfzig Dukaten aus der Universitätskasse. Er starb am 19. Dezember 1802 ². Sein Nachfolger war Goriup.

5. **Johannes Andreas Klüpfel**, Professor der Dogmatik. — Klüpfel wurde geboren am 18. Januar 1733 in Wipfeld, einem

¹ Facultätsb. Cintr. z. 1. März und 14. Juli.

² Klüpfel (Necrolog. 275) berichtet etwas ausführlicher über die von Hayd bei seiner Promotion gehaltene Rede de jubilaes und berichtigt dessen dabei vertheilte Ansicht über die Abkässe.

Dorfe zwischen Würzburg und Schweinfurth am rechten Ufer des Main ¹. Sieben Jahre alt, wurde der Knabe der Obhut seines in Würzburg studirenden ältern Bruders anvertraut, besuchte das dortige Gymnasium, an welchem Prof. Krug ein trefflicher Lehrer der lateinischen Sprache war. Die philosophischen Wissenschaften hörte Klüpfel an der Universität; unter den damaligen Lehrern rühmt er die Jesuiten Krey, Henner und Rebel ². 1750 trat er als Novize in den Orden der Augustiner-Eremiten zu Würzburg, welchem sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts überhaupt viele talentvolle Jünglinge zuwandten, legte 1751 zu Oberndorf am Neckar die Gelübde ab (von jetzt an führte er den Ordensnamen Engelbert), und wurde hierauf nach Freiburg in der Schweiz geschickt, um im dortigen Ordenshause Philosophie zu studiren, nach kurzem Aufenthalt aber, zu gleichem Zweck, nach Erfurt gesendet. 1754 begann er das Studium der Theologie in Freiburg im Breisgau, erhielt 1756 zu Constanz die Priesterweihe und vollendete daselbst nach zwei Jahren seine theologischen Studien. — Hierauf wirkte Klüpfel fünf Jahre an dem von Mitgliedern seines Ordens geleiteten Gymnasium zu Münnerstadt, dessen Praefect Possidius Zitter, ein classisch-gebildeter Mann, sein treu-ergebener Freund wurde ³; die Ferien pflegte er bei den Benedictinern in Thariffa

¹ Über seine Familienverhältnisse berichtet er selbst (in der Biographie seines Bruders) Folgendes: *Parentes habuit honesto genere ortos, probos et famae integerrimae Michaelem Klüpfel et Dorotheam Pfrimiam. Pater etsi literarum studiis se non dederit, calligraphus tamen erat et arithmeticae artis admodum peritus; egitque aliquamdiu scribae munus Arnstenii apud cellarium. Ita apud Francos praefecti appellantur, qui ruri judicia exercent, lites dirimunt subditorum et commoda curant sui principis. Redux in patriam, senatorio ordini adscriptus; paulo post auctus est munere telonarii, constitutus a principe; quod quidem ea, qua par est, fide obiit plus annos triginta. At neque ex senatoris, neque ex telonarii munere tantum rediit, quantum satis esset, numerosae familiae, quam habuit, sustentandae. Ex vinearum itaque cultura potissimum comparavit, quo ipse sui que alerentur. Ex filiis sex alios aliis destinavit vitae institutis, Josephum, et me ex fratribus natu minimum, deputavit studiis literarum.* *Necrolog.* p. 220.

² Vergl. die Mittheilungen über seinen Landmann und Studiengenossen Weisensee. *Necrolog.* p. 1 sqq.

³ *In quorumcumque vixi contubernio, nullius mihi unquam tam jucunda fuit conversatio et absentis recordatio, quam illa Possidii, hominis candidi, honestissimisque moribus, graece non minus ac latine docti, ut aegre statuas, quo in sermone plus valuerit; valuit autem in utroque plurimum.* *Necrolog.* p. 281. — Zitter war später auch Mitarbeiter an der Bibliotheca ecclesiastica Friburgensis.

zuzubringen ¹. — Nach Oberndorf abberufen, hatte er den dortigen Ordensnovizen Philosophie vorzutragen; zwei Jahre später finden wir ihn als Lehrer der Theologie zuerst in Mainz, dann in Constanz. Eine hier am 6. Mai 1767 unter Klüpfel's Präsidium gehaltene, von vielen Gästen geistlichen und weltlichen Standes besuchte Disputation, wobei er seine allseitige Gelehrsamkeit in glänzender Weise bekundete, wurde die nähere Veranlassung, daß er in demselben Jahre von der Kaiserin Maria Theresia an die Universität Freiburg als Professor der Dogmatik berufen wurde. Die Facultät beehrte ihn (15. Dez.) mit der Doctorwürde, und zwei Tage später begann er seine nahezu vierzig Jahre dauernde segensreiche Wirksamkeit an der Albertina.

Klüpfel hatte zur Aufgabe, die theologia Augustiniana vorzutragen; gleichzeitig mit ihm war der Dominicauer Florian Würth berufen worden als professor theologiae Thomisticae. Bis dahin hatten die Jesuiten ausschließlich die speculative Theologie vertreten. Dieser auf Antrag des theologischen Studiendirectors Stock von den Kaisern für alle theologischen Facultäten angeordneten Vermehrung der Lehrkräfte ist bereits oben gedacht worden. Da bei dieser Neuerung verschiedene theologische Richtungen in nahe Berührung zu einander traten, konnten allerlei Reibungen bei Zuhörern und Lehrern nicht ausbleiben, was sich besonders bei den öffentlichen Disputationen kund gab ².

Ein solcher Anlaß war es auch, welcher Klüpfel im zweiten Jahre seiner Freiburger Wirksamkeit in einen Schulstreit hineinzog. Er hatte den Thesen eines jüngern Ordensgenossen eine Abhandlung: „De statu naturae purae“ beigegeben; diese wurde in der öffentlichen Disputation von dem Professor primarius der speculativen Theologie, dem Jesuiten Waldner, angegriffen und des Jansenismus und Bajanismus beschuldigt. Der Vorgang erregte großes Aufsehen, selbst am

¹ Vergl. darüber *Necrologium* p. 46.

² *Rei novitas, incassum renitentibus Jesuitis, discipulos modo huc modo illuc vel ad Dominicanos, vel ad Augustinianos doctoris exedras distraxit. Primum quidem illi, quae audissent, inter se conferre, modo de auditis vicissim disceptare, magistrorum sententias tueri, alios oppugnare, pro partibus suis contendere et declamitare. At professores, si inter suos forte juvenem observassent praestantiorum ingenio, acriorem in disceptando, publicam parare disputationem, propositiones edere, adversarios provocare, certamen instruere; tandem fervente lito misso discipulo professores ipsi digladiari, Jesuitae Jesuitis opem ferre, Dominicanus Augustiniano adesse, pro aris et focis dimicare, nec latum unquam cedere, donec tempus pugnam dirimeret.* *Hug, Elogium Klüpfelli* pag. 14.

kaiserlichen Hofe. Klüpfel verfaßte eine Vertheidigung und die Angelegenheit wurde zu seinen Gunsten geordnet¹.

Von jetzt an war sein Wirken ein ungestörtes. Nach dem Abgang des Dominicaners Würth lehrte neben Klüpfel sein Ordensgenosse Wilhelm die Dogmatik bis 1788; von da war in Folge des neuen Studienplans Klüpfel der alleinige Vertreter der Dogmatik und Polemik. Wie seine lehrende, so war auch seine schriftstellerische Thätigkeit sehr fruchtbar. Er veröffentlichte zunächst eine Anzahl kleinere Schriften: *Christus dominus sacerdos secundum ordinem Melchisedech*, 1772. *De precibus pro defunctis*, 1773. *Tertulliani mens de indissolubilitate matrimonii infidelium altero converso*, 1776. *De libellis martyrum*, 1777. *Vindiciae vaticinii Jesajae VII, 14 de Emmanuele* (gegen Nienbichl), 1779. *Commentatio historica sistens Lutheranorum novissima dissidia de canone divinarum scripturarum*, 1780. Im Jahre 1775 begann er in Verbindung mit mehreren Freunden die erste kritisch-theologische Zeitschrift im katholischen Deutschland: „*Nova bibliotheca ecclesiastica Friburgensis*.“ Die Herausgeber setzten sich zur Aufgabe²: *Pellere barbariem et ignorantiam, quae disciplinas ecclesiasticas passim occupant; promovere sacratiores literas; adjuvare rem theologicam; excitare torpentia ingenia; bonis denique prodesse omnibus*. Die meisten Beiträge sind von Klüpfel selbst verfaßt.

Das Verdienstliche des Unternehmens fand allseitige Anerkennung und Beachtung; selbst unter den protestantischen Theologen zählte die *Bibliotheca Friburgensis* viele Leser. Klüpfel hatte in seiner Zeitschrift einen scharfen Kampf eröffnet gegen die neologische Richtung des Professors J. S. Semler in Halle, des Vaters des deutschen theologischen Rationalismus, an welchen er vierzehn ausführliche Episteln veröffentlichte. Der Angegriffene räumte zuletzt das Feld des literarischen Kampfes und rief nach anderweitiger Hülfe: der preussische Ge-

¹ Klüpfel berichtet darüber: *Vix ego annum unum sacras disciplinas jussu regio docueram Friburgi: monopolae, rebus suis veriti, nostra calumniari, tamquam merces putidas traducere, ac veneno haereticae pravitatis infectas infamare non erubescunt. Causa cognita rem indignam indigne ferens justus et aequi amatissimus antistes, nubem mendaciorum dissipare in primis numeravit curis; suaeque auctoritate, qua polluit maxima, effecit ut factionis coryphaeus, convictus injuriarum, gradu et loco moveretur; conspirationis sociis, eo facto ita percussis animo atque confusis, ut palam hiscere porro non auderent. Necrolog. p. 31. Die Vertheidigungsschrift: „*De eximiis dotibus humanae naturae ante peccatum*“, Frib. 1769, ist dem Studiendirector Ambr. v. Stöck gewidmet. Vergl. auch *Hug*, Elogium p. 15.*

² Vergl. Vorrede zum 4. Heft des I. Bandes.

sandte in Wien erhob bei der Kaiserin Maria Theresia Klage gegen den Freiburger Professor; Rautenstrauch vertrat die Sache Klüpfel's, wie sie es verdiente, mit dem besten Erfolg¹. Die Monarchin, welche gleich anfangs das Erscheinen der Bibliotheca huldvoll aufgenommen, sogar, wenn es nothwendig würde, eine finanzielle Unterstützung angeordnet hatte², zeichnete Klüpfel's Leistungen 1780 mit der goldenen Verdienstmedaille aus³.

Eine zweite Zeitschrift, welche 1780 begonnen wurde: „Vetus bibliotheca ecclesiastica“, setzte sich zur Aufgabe, patristische und ältere theologische Inedita zu publiciren, verdiente Schriftsteller der frühern Zeit und ihre Werke der Gegenwart wieder vorzuführen u. s. w.; leider blieb es bei dem ersten Hefte.

Im Jahre 1787 erhielt Klüpfel von Wien aus den ehrenvollen Auftrag, ein Handbuch der Dogmatik zu bearbeiten; schon nach zwei Jahren hatte er sich dessen entledigt: die Institutiones theologiae dogmaticae in usum auditorum erschienen in zwei Bänden, Wien 1789, und wurden das Lehrbuch in den österreichischen Ländern für mehrere Decennien. Eine zweite Auflage erschien 1802, eine dritte 1807⁴.

Eine Arbeit, welcher er viele Zeit, Mühe und Kosten zuwendete, welche er als eine Lebensaufgabe betrachtete⁵, war die Biographie seines Landsmannes, des Dichters Konrad Celtis. Diese ziemlich umfangreiche Schrift war 1805 vollendet, aber die damaligen, gerade für solche literarische Leistungen⁶ sehr ungünstigen Zeitverhältnisse machten die Druck-

¹ *Me quidem aeternum sibi devinctum habet, quod iniquas Semleri adversus me criminationes apud aulam Viennensem, ea qua par est, fide sagaciterque detexerit; accusatore maligno, una cum causae malae patronis, falsi et injuriarum convictis; repositisque in numerum hostium Christianae religionis, et Socinianae factioni addictis.* Necrolog. p. 60.

² Cfr. *Hug*, Elogium p. 23, 25.

³ *Jacultätsb. Eintr. 3. 24. August 1780: Rescripto aulico (30. Martii) singulari encomio commendatus est fervor studiumque Klüpfelii nostri, dogmaticae professoris, in continuata nov. bibl. eccl. Friburgensi, nec non editis in bonum religionis Christianae contra Semlerum epistolis, in cujus laboris praemium numismate aureo ab Augustissima cum facultate gestandi illud, condecoratus est.*

⁴ Eine vierte besorgte Gregor Thomas Ziegler, damals Professor in Wien, später Bischof in Linz, im J. 1821; sie ist in Manchem stark verändert. Zu einem Compendium verkürzt wurde das Klüpfel'sche Handbuch von Cajetan Geist, Wien 1804. 4. Aufl. 1843.

⁵ *Eram ab ineunte aetate popularis mei, Conradi Celtis, cultor et admirator perpetuus; miroque tenebar desiderio, penitius cognoscendi, quae ad illius vitam et scripta attinent.* Proleg zur Vita Conr. Celtis.

⁶ *Hug* sagt darüber: *Sive ingenium spectes, aut diligentiam; sive insig-*

legung zu Lebzeiten des Verfassers nicht möglich, worüber er in einer gedruckten Epistola an einen gelehrten Freund, Michael Feder in Würzburg, gerechte Klage erhebt; die Universität ließ die Arbeit später als opus posthumum auf ihre Kosten drucken¹.

Wie als Schriftsteller, so wirkte Klüpfel auch als Lehrer in seltener Weise anregend und fruchtbringend; gründliches, reiches Wissen, glückliche äußere Begabung standen ihm in seltener Weise zu Gebot. Über seinen Vortrag berichtet Hug, der einst auch zu seinen Füßen gesessen: Inter dicendum fronte, oculo, conformatione vultus et multiplici vocis intensione per omnes sonorum modos verta sustentabat, et identidem agitabat manus, brachia, digitosque distringebat monstrando, enumerando; tantopere omnibus nervis, quidquid ageret, agebat . . . In docendo illi praesto erat summa claritas, mira latini sermonis ubertas et nativus color².

Siebenzig Jahre alt und nach 38jähriger treuer, gewissenhafter Verwaltung des Lehramtes an der Albertina suchte Klüpfel (23. Juli 1805) um Versetzung in den Ruhestand nach: „oportet esse intersti-

autoris in literarum historia peritiam et amplissimam eruditionem, aut adminiculorum copiam, cuncta haec nihil spondent a superficie haustum aut vulgare et a trivio petitum; sed exquisita, librata probe atque limata omnia et perpolita. . . . Omnia fere (ejus) aetatis literarum fata amplexus est, tunc propullulantium pedetentim, et efflorescentium; ac virorum, qui in iis fovendis inclauerunt; societatis porro Rhenanae ac Danubianae pleniorum descriptionem et quandam labentis sec. 15ti imaginem, ita ut opus varietate rerum scitu dignissimarum referunt plurimum lucis allaturum sit omnis politioris vitae per Germaniam initiis et incrementis. Elogium Klüpfelii p. 24, 25.

¹ Zuerst in Abtheilungen als Programme 1813—1827 in 4^o, dann zusammen in 2 Bänden, Fol.: De vita et scriptis Conradi Celtis Protucii praecipui renascentium in Germania literarum restauratoris primique Germanorum poetae laureati. Opus posthumum b. *Engelberti Klüpfelii* o. s. A. theologi Friburgensis. Auctoritate consistorii academici Friburg. edendum curavit Joann. Caspar. Ruef. Editionem absolvit Carol. Zell, Friburgi Brisgov. 1827. Beigegeben ist eine von Ruef verfaßte Memoria E. Klüpfelii.

² *Hug*, Elogium p. 40. — Eine für den Lehrer und Schüler charakteristische Anekdote möge hier noch folgen. Was Hug von Klüpfel in der angeführten Stelle rühmt, besaß er selbst in seltener Weise — einen sehr anziehenden, durch Wort und Geberde belebten Vortrag, auch viel Nachahmungstalent, welches er als Studiosus Hörs in den Zwischenpausen zur Erheiterung der Commilitonen kundgab, indem er den oder jenen Lehrer nach seiner Vortragungsweise imitirte. Eines Tages kommt Klüpfel, um seine Vorlesung zu halten. Auf dem Gang fällt ihm die sonst nicht herrschende Ruhe in seinem Hörsaal auf; er lauscht an der Thüre, hört, daß noch vorgetragen wird, wartet einige Zeit, tritt endlich ein und erblickt ein ganz aufmerkfames Auditorium und auf dem Katheder als perfecten Docenten seinen Schüler Hug. Mit den Worten: Jam me adesso putavi befeigt er dann selbst die Kanzel.

tium mortem inter et officium⁴, bemerkte er in der Eingabe. Facultät und Consistorium beantragten für den hochverdienten Mann nicht bloß die ganze bisherige Beoldung, sondern eine entsprechende Erhöhung, ebenso die Weibehaltung aller Rechte eines Ordinarius. Die Vorlage, an die Regierung des Erzherzogs Ferdinand gerichtet, kam dort nicht mehr zur Erledigung, diese erfolgte erst am 4. Juni des nächsten Jahres (1806), nachdem inzwischen das Breisgau an Baden gekommen war, durch die Regierung in Karlsruhe, ganz nach den gestellten Anträgen. — Klüpfel erfreute sich der verdienten Ruhe noch fünf Jahre. Dieser Zeit entstammen drei kleinere Arbeiten: das im Bisherigen oft citirte Necrologium 1809; die Ausgabe des Commonitoriums von Vincenz v. Pirin mit Prolegomenen und Noten 1809; eine Paraphrase und Erklärung der Bußpsalmen, erst 1823 gedruckt. — Klüpfel starb am 8. Juli 1811; seine reiche Bibliothek, mit mehr als 5000 Dissertationen, hatte er der Universität bestimmt. Sein früherer Schüler und späterer Collega Hug hielt ihm am 7. September 1811 die Gedächtnisrede¹.

6. **Raymund Pelz**, Professor der Moralthologie. — Pater Raymund, aus dem Cistercienserorden in Wiener-Neustadt, war früher Professor der Patrologie und Polemik an der Universität Lemberg, wurde durch kaiserliches Decret (8. September 1785) als Lehrer der Moral nach Freiburg berufen und am 13. Dezember in die Facultät eingeführt. Sein Wirken war ein kurzes; er verfiel nach zwei Jahren in eine Gemüthskrankheit, so daß er in sein Kloster zurückgebracht werden mußte. An dem für die Wiederbesetzung der theologischen Moral 31. Mai 1787 eröffneten Concurse betheiligte sich auch Ferdinand Wanke, welcher dann bis zu seiner definitiven Berufung die Lehrkanzel supplirte.

7. **Theodor Berger**, Professor der biblischen Literatur. — Berger, geboren zu Graz 24. Januar 1752, trat 1768 in den Dominicanerorden, wurde 1775 Doctor der Theologie, widmete sich mit Vorliebe dem Studium der semitischen Sprachen, lehrte zuerst in den Schulen seines Ordens während acht Jahren fast sämtliche theologischen Disciplinen. Er wurde (23. August 1787) als Nachfolger Gorinps nach Freiburg berufen. In der Zwischenzeit hatte der Seminarist Leonard Hug supplirt. Neben seinen obligaten Vor-

¹ Elogium *Engelberti Klüpfelii* in alma Albertina professoris p. o. Jussu incluti ordinis theologorum recitavit in aede summa s. Virginis Dr. *J. L. Hug* p. p. o. Friburgi et Constantiae in officina libr. Herderiana 1811.

lesungen über hebräische und griechische Sprache, Hermeneutik des alten und neuen Testaments hielt Perger während zwei Jahren jeweils am Sonntag ein exegetisches Publicum, in welchem er schwierige Stellen des neuen Testaments erklärte. — Perger, ein Mann von zarter Körperconstitution, wie ihn auch das schöne Delbild, früher in der Bibliothek, jetzt in der academischen Porträtsammlung, zeigt, hatte eine schwächliche Gesundheit, welche er durch übergroße Anstrengung bald erschöpfte; er starb, erst 40 Jahre alt, an der Brustwassersucht am 2. September 1792¹. Seine Bibliothek hatte er der Universität legirt; in dankbarer Erkenntlichkeit dafür ließ das Consistorium das bereits genannte Bild des Verstorbenen anfertigen.

Perger hatte (provisorisch) sämtliche Bibeldisciplinen vorgetragen; nach seinem Tode stellte die Facultät den Antrag, daß künftighin diese Vereinigung zu einer Professur definitiv werden sollte; dieß war freilich nicht im Interesse der Wissenschaft, es geschah, was durch die Zeitlage entschuldigt wird, aus Gründen der Sparsamkeit². Glücklicherweise hatte die Facultät unter ihren eigenen Schülern einen jungen Mann herangebildet und für das Lehrfach gewonnen, dessen geistige Kraft dem Doppelamte gewachsen war und welcher dasselbe mehr denn vierzig Jahre mit Ruhm und Glanz getragen hat, Leonard Hug; er war auf Antrag der Facultät durch Hofdecret vom 4. November 1791 zum Professor der semitischen Sprachen, der hebräischen Archäologie und der Einleitung in das alte Testament ernannt worden, er erhielt (27. September 1792) jetzt auch die Professur der neutestamentlichen Lehrfächer³.

8. Joseph Anton Schinzinger, Professor der Kirchengeschichte. — Ein Sohn der Stadt Freiburg, wurde er geboren am 22. November 1753, trat nach vollendeten Gymnasialstudien als Novize bei den Jesuiten ein, hörte nach Aufhebung des Ordens die theologischen Fächer bei Hayd, Will, Klüpfel und Dannenmayer, das Kirchen-

¹ Klüpfel, Necrologium p. 80—84.

² Ut ea ratione imminuto professorum numero sublatisque expensis singulis theologiae facultatis professoribus floreni 100 annuatim superaddantur. — Facultätsb. Eintr. z. 4. Sept. 1792.

³ Die academische Wirksamkeit Hug's fällt nicht mehr in den Zeitabschnitt, mit welchem diese Mittheilung zunächst sich befaßt; die nach dieser folgende wird einen besondern, die Professoren Hug und Boll berührenden Vorfall berichten. Das Leben und die wissenschaftlichen Verdienste Hug's hat dessen Nachfolger auf der neutestamentlichen Lehrkanzel, Herr Geisl. Rath Prof. A. Maier, wiederholt geschildert; siehe dessen Gedächtnißrede, Freiburg 1847; Freib. Kirchenlex. V, 359—362, und neuere in Weech's bad. Biographien I, 405—410.

recht bei Klegger und wurde 1776 Priester. Während der nächsten Jahre bereitete er sich durch sorgfältiges Privatstudium auf die strengen Prüfungen des Doctorates vor, welche er der Ordnung nach mit bestem Erfolge bestand. Auch eine Promotions-Dissertation: *De revalidatione matrimonii invalide contracta*, war 1780 vorgelegt, aber nach damals bestehender Norm promovirte die Facultät nur solche Candidaten, welche eine feste Anstellung hatten.

Bei Eröffnung des Generalseminars wurde Schinzinger zum Vicerector ernannt und mit dem Amte des Spiritualsekretärs betraut. Als 1786 Daunermayer nach Wien abging, trat er als Concurrent für die kirchenhistorische Lehrkanzel auf; die zur schriftlichen Beantwortung gestellten Fragen waren: *De epocha historiae eccles. a Constantino M. usque ad Theodosium*; *de historia cruciatarum*; *circa prolegomena hist. eccl.* Schinzinger per unanimiam approbirt und für den vacanten Lehrstuhl beantragt¹, erhielt denselben durch Hofdecret vom 20. Januar 1787. Nun wurde ihm (1. März) die Doctorwürde feierlich ertheilt, und an demselben Tage hielt er das principium solenne: *De hierarchiae ecclesiasticae vicissitudinibus*.

„Die Natur“, bemerkt Hug, „hatte unsern Schinzinger mit äußern Lehrgaben nicht so reichlich beschenkt, wie seinen Vorgänger auf dem kirchenhistorischen Katheder. Der Beifall, den er hoffen konnte, hing von der Ausarbeitung seiner Vorträge ab. Indes hatte er wieder andere ausnehmende Eigenschaften: ein glückliches Gedächtniß, einen besondern Zahlensinn; ein emsiges Forschen und Grübeln, überall den reinen Thatbestand auszumitteln; eine feine Kritik, ein ruhiges, unbefangenes Abwägen aller Momente einer historischen Erscheinung, eine unbestechliche Liebe zur Wahrheit, und eine Schonung, welche ihn, indeß er jener hulldigte, vor jeder Beleidigung bewahrte. — Wie er selbst war, ruhig, unsichtig, bis in's Kleine bedächtlich, billig, wahrhaftig und voll Mäßigung, so war seine Kirchengeschichte.“²

Durch seine reiche Erfahrung und sein praktisches Geschick erwarb sich Schinzinger als vieljähriges Mitglied und (seit 1824) als Director der Wirthschafts- und Stiftungscommission noch besondere Verdienste um die ökonomische Förderung der Universität. — Nachdem er vierzig Jahre der Albertina angehört, trat er 1824 in den Ruhestand und starb am 29. September 1827.

9. Karl Schwarzel, Professor der praktischen Theologie. — Geboren den 19. Februar 1746 zu Eggendorf in Niederösterreich,

¹ Facultätsb. Eintr. z. 21. Nov. 1786.

² Hug, Gedächtnißrede auf J. A. Schinzinger, S. 13 f.

war Schwarzel vor seiner Berufung nach Freiburg Professor der Dogmatik und Polemik in Innsbruck, wurde der Nachfolger des zum Rector des Generalseminars ernannten Nikolaus Will, und hielt am 9. Dezember 1783 seine Antrittsrede. Als bald darauf (durch Hofdecret vom 16. Juni) die Stundenzahl für die Fächer der Polemik und der theologischen Literaturgeschichte reducirt wurde und dadurch die für dieselben bestimmte besondere Professur wegfiel, übernahm Schwarzel (Oktober 1785) bei dem Abgang Wegscheiders die Pastoraltheologie, welche er zwanzig Jahre lang lehrte, bis 1805, wo er (29. Oktober) von dem academischen Consistorium in einstimmiger Wahl auf die Münsterpfarre präsentirt wurde; in dieser Stellung bekleidete er auch das Amt eines Normalschuldirectors. Er starb als Pfarrrector den 4. März 1809.

Seiner Aufgabe als „Lehrer der praktischen Theologie“ suchte Schwarzel in jeder Weise gerecht zu werden: die Anweisung in der Katechetik und Pädagogik ertheilte er den Studirenden in der Normal-*schule* selbst; auf seine Bemühung hin wurde (1794) durch das Landespräsidium für die der Schule entlassene Jugend bis zum 20. Jahre die sonntägliche Katechese (Christenlehre) vorgeschrieben; 1799 am Weihnachtstfeste eröffnete er den Gottesdienst für die Academiker u. s. w.

Auch als Schriftsteller bewies Schwarzel eine sehr rege Thätigkeit; von seinen Schriften sind die bedeutenderen: *Praelectiones theologiae polemicae*, Wien 1783, 2 Theile. *Praktischer Religionsunterricht zum Gebrauche katechetischer Vorlesungen*, 2 Bde. Ulm 1796. *Die Psalmen David's aus dem Hebräischen übersetzt*, Augsb. 1799. *Übersetzung und Auslegung des neuen Testaments nach seinem buchstäblichen und moralischen Inhalt*, 6 Bde. Ulm 1802 ff. *Über die Nothwendigkeit der katholischen Kirchenversammlungen*, Ulm 1808. *Die Übersetzung der Verhandlungen der Synode von Pistoja aus dem Italienischen in's Lateinische: Acta congregationis archiepiscop. et episcop. Etruriae etc.*, 7 Bde. Bamberg und Würzburg 1790—94.

In seinen Schriften zeigt Schwarzel viele Erudition, Selbstständigkeit, eine gewandte, stets kampflustig gefärbte Darstellung; dieß gilt insbesondere von seinem, 1799—1800 zu Augsburg in drei Bänden erschienenen Hauptwerke: *Anleitung zu einer vollständigen Pastoraltheologie*. — Was die bischöfliche Approbation zu dessen Empfehlung sagt, daß dasselbe „nicht nur mit solider Gelehrsamkeit ausgearbeitet, sondern auch mit vieler Präcision und Deutlichkeit abgefaßt und so beschaffen, daß es als ein öffentliches Vorlesebuch und als Instruction für die Seelsorger gleich guten und nützlichen Gebrauch verschaffen dürfte“, dieses Lob kann dem Compendium, was die formellen Vorzüge

betrifft, noch heute gezollt werden; die Pastoralliteratur der nächstfolgenden Decennien mit ihrer häufig ganz unerquicklichen Breite blieb hinter demselben zurück; einen besondern Vorzug bilden die zahlreichen meist gut gewählten Belege aus den patristischen und canonistischen Quellen.

Die theologischen Schwächen des Buches: überall einseitige Betonung des moralisch-praktischen Moments mit Hintansetzung oder Verkennung der Dogmatik und dergl., kommen auf Rechnung der herrschenden Zeitrichtung: die Theologie wollte man in Allem nur soweit gelten lassen, als sie sich praktisch verwerthen ließe. „Alle übrigen theologischen Fächer und Kenntnisse sollen nur dahin zielen, um würdige Seelsorger oder Pastoralisten zu bilden, alle arbeiten der Pastoral in die Hand: jene sind Theorie, diese aber ist Praxis. Jene Theorie, die man zur Praxis nicht brauchen kann, oder die ihr wohl gar hinderlich ist, taugt nichts u. s. w.“¹

Als bezeichnend für Ton und Haltung des Ganzen mögen hier die Schlußworte des Werkes folgen: „Wir glauben nun Alles gesammelt zu haben, was immer ein Geistlicher zur praktischen Seelsorge brauchen kann; daher wir uns auch die Freiheit nehmen, diesem Werke die Aufschrift zu geben: ‚Anleitung zu einer vollständigen Pastoraltheologie.‘ Übrigens unterstellen wir selbes dem Urtheile höherer Obrigkeiten, und erkennen über uns den untrüglichen Richterstuhl der katholischen Kirche. Nur wünschten wir, daß die Urtheile der heutigen Zeitgenossen auch mit dem Urtheile der katholischen Kirche überhaupt und mit der älteren Kirchendisziplin insbesondere übereinstimmen möchten; allein es gibt da oft einige Schiedsrichter, die sich selbst dazu aufwerfen und welche die Arbeiten Anderer nach ihren einseitigen Absichten und oft sehr kurzen Einsichten mit Strenge beurtheilen und unter der angenommenen Larve der Frömmigkeit und unter dem Deckmantel einer affectirten Orthodorie alles beschnarchen, was auch noch so gründlich und orthodox geschrieben ist, weil sie durch veraltete Vorurtheile ihrer angewöhnten Unwissenheit verblindet sind und nicht einmal wissen, was das wahre orthodoxe Alterthum der Kirche mit sich bringe oder von einem Seelsorger fordere.“²

10. Ferdinand Wanker, Professor der Moralthologie. — Wanker, wie Schinzinger ein Sohn der breisgauischen Hauptstadt Freiburg, wurde geboren am 1. Oktober 1758, studirte nach absolvirtem Gymnasium die Theologie als Alumnus des Collegium Sa-

¹ Anweisung zur Pastoraltheologie I, 2 ff.

² A. a. O. III, 273.

pientiae und wurde 1782 Priester, wirkte jedoch nur kurze Zeit in der Seelsorge, da er sogleich bei Eröffnung des Generalseminars als Subrector dahin berufen wurde, in welcher Stellung er bis 1788 verblieb. Ihm war die Leitung der homiletischen und catechetischen Übungen, sowie der liturgische Unterricht übertragen. Sein Schüler und jüngerer Colleague Hug berichtet: „Obchon sehr jung für eine so bedeutende Stelle und dem Anschein nach jünger als er wirklich war, verschaffte er sich Achtung durch sein Betragen, durch sein wohlwollendes Gemüth Zuneigung und durch seine Gelehrtheit Würde vor den Zöglingen, derer die meisten den Wissenschaften mit Liebe, einige mit Leidenschaft nachgingen.“¹

Als 1784 die Professur der Pastoral erledigt wurde, bestand (Februar 1785) Wanker den dafür eröffneten Concurſ; wie oben berichtet, wurde für diese Stelle Schwarzel berufen. Nach dem Abgang von Pelz supplirte Wanker während zwei Semestern die theologische Moral, bekam (August 1788) diesen Lehrstuhl definitiv und hielt am 9. October seine Antrittsrede², verblieb aber zugleich Vice-rector.

Die kaiserliche Regierung ließ wie bei andern Fächern auch für Bearbeitung eines systematischen Lehrbuchs der Moralthologie eine öffentliche Einladung ergehen; der von Wanker vorgelegte Entwurf erhielt, obwohl in deutscher Sprache geschrieben, die Approbation und der Verfasser den Auftrag (Juni 1795), denselben als öffentlich einzuführendes Compendium auszuarbeiten.

Wanker war als Lehrer hochgeehrt und seinen Schülern ein lebendiges Vorbild christlich-priesterlichen Lebens, — der Universität nahezu vierzig Jahre treu ergeben³, auch für die Pflege der Wohl-

¹ Hug: Rede auf F. Wanker. Freib. 1824. S. 8.

² Eintrag z. 9. Oct. 1788: Mane consistorium plenum, in quo nova studii theologici norma et promotio cl. d. Ferdinandi Wanker ad cathedram theologiae moralis praelectae sunt. Post prandium is ipse neoprofessor oratione publica, quam principium solenne vocant, docendi munus auspicatus est. Dissertuit: „De causis, cur evangelicae morum praecepta eos, quos ferre et possent, et deberent, fructus haud ferant.“ Diese Rede ist in deutscher Sprache abgedruckt in den Freib. Beiträgen zur Beförderung des ältesten Christenthums, III, 165—181.

³ „Hatte die Albertina-Ludoviciana einen wärmeren Freund als ihn? Ihr wenige ältere Mitbrüder, die ihr während eines langen schrecklichen Krieges die Gefahren, die Stürme des Unglücks, die Angst eines oft so nahen Schiffbruchs unserer Anstalt mitbestanden habt: — wie oft, wenn der letzte Stern im grausen Dunkel erlosch, wenn die Brandung das schwache Fahrzeug im nächsten Augenblick zu zertümmern drohte und an allen Seiten der Tod einbrang, arbeiteten wir rastlos und tief bekümmert, den Untergang abzuwehren, bis uns Gott wieder unerwartete Hülfe

thätigkeit in seiner Vaterstadt eifrig thätig. Als es sich um die Wahl des ersten Erzbischofs für die neu zu errichtende Erzbischofsdiocese handelte, bezeichnete die allgemeine Stimme Wanker als den Würdigsten, — „allein die verborgene Hand, die unsichtbar für sterbliche Augen uns oft das Beste entzieht, um es selbst zu belohnen, nahm den Edlen früher aus unserer Mitte.“¹ Wanker starb am 19. Januar 1824.

Wanker's Schriften sind: *Christliche Sittenlehre*, 2 Bde. Wien 1794, 2. Aufl. 1803—4, 3. Aufl. 1810—11. *Über Vernunft und Offenbarung*, Wien 1804. *Aufsätze im Archiv des Bisthums Constanz*, Jahrg. 1806 u. 1810. Nach seinem Tode erschienen: *Vorlesungen über Religion nach Vernunft und Offenbarung*, Mainz 1828. *Gesammelte Schriften*, 4 Bde., herausgeg. von Weick. Sulzbach 1830—33.

11. Fidel Wegscheider, Professor der Moral- und Pastoraltheologie. — Wegscheider gehörte dem Orden der regulirten Augustiner an, im Kloster Beuron bei Sigmaringen, und wurde am 18. Januar 1775 an die Universität berufen für Moral- und Pastoraltheologie; am 16. Mai zum Doctor promovirt, begann er am 18. mit dem principium solenne seine Vorlesungen. Wegscheider war der erste Professor der Pastoral an der Freiburger Hochschule.

Dieses Fach, eine der jüngsten unter den theologischen Disciplinen, wurde, wie Werner bemerkt², durch das Dringen des Aufklärungszeitalters auf Gemeinnützigkeit des geistlichen Berufes in's Leben gerufen. Auf allen österreichischen Hochschulen wurden unter Maria Theresia Lehrstühle dafür errichtet und in den Studienplänen Kaiser Joseph's ist gerade diesem Lehrfach ein besonderes Gewicht beigelegt. Die Pastoral allein wurde in den deutschen Provinzen in deutscher Sprache vorgetragen, alle übrigen Fächer in der lateinischen. Das vorgeschriebene Lehrbuch war der Leitfaden von Franz Gitschütz, von welchem die erste Auflage in Wien 1785 erschienen war, eine fünfte noch 1811. Im Auftrag der Regierung fertigte für die außerdeutschen Provinzen Klüpfel eine lateinische Übersetzung davon, erstmals gedruckt in Wien 1789.

Wegscheider wirkte zehn Jahre in seinem Lehramte bis 1. Nov. 1785, wo er die von ihm gewünschte Pfarrei Willpertsweller bei Zett-

sehen ließ? Diesen harten Kampf, wie willig, wie verständig und thätig hat er ihn mitgekämpft!“ Hug a. a. D. S. 14.

¹ Hug a. a. D. S. 24. Beigegeben ist der schönen Rede ein sinniges Gedicht: „Die Erscheinung“ von Professor Karl Zell.

² Gesch. der kathol. Theologie, S. 268.

nung erhielt. Er starb im März 1795 zu Neuenburg am Rhein. — Nach seinem Weggang wurden wie an den übrigen österreichischen Universitäten auch in Freiburg für Moral und Pastoral zwei Lehrkanzeln errichtet ¹.

12. Wilhelmus Wilhelm, Professor der theologischen Literaturgeschichte, der Patrologie und Polemik (1774—88). — Wilhelm, ein Ordensgenosse des Vorigen, gehörte dem Stifte der regulirten Chorherren in Kreuzlingen an; er wurde auf Vorschlag Klüpfel's 1774 als Lehrer der theologischen Literaturgeschichte, Patrologie und Polemik an die Universität berufen und lehrte diese Fächer bis 1788; seit 1776 auch Dogmatik für den abgegangenen Dominicaner Würth. — Näheres über diesen verdienstvollen Mann und dessen Schriften (Wilhelm ist der Verfasser der ersten Patrologie unter den katholischen Theologen) haben wir im vorigen Bande mitgetheilt ².

Der Lehrer, welcher während des siebenjährigen Bestandes des Generalseminars das im Josephinischen System so gewichtige Kirchenrecht vortrug, war ein Mitglied der juristischen Facultät:

13. Joseph Anton Pöschel, aus Trautenau in Böhmen, Nachfolger des 1778 nach Prag berufenen Joseph Anton Riegger. Pöschel lehrte in Freiburg bis 1799, wo er, einem Rufe folgend, an der Universität Wien die Stelle Pöhem's erhielt. Dasselbst starb er am 19. Juli 1804 ³.

Sonach ergibt sich, nach den Lehrfächern geordnet, folgender Personalstand:

1. Für die biblischen Wissenschaften:

Ludwig Anton Häßler, 1784—88: hebräische Sprache, Hermeneutik und Exegese des alten Testaments.

Stephan Hayd, 1775—1784: hellenistische Sprache, Hermeneutik und Exegese des neuen Testaments.

Augustin Goriup, 1785—1787: als Nachfolger Hayd's lehrte er dieselben Fächer, nebst dem theologische Literaturgeschichte.

Theodor Berger, 1787—1792: Nachfolger Goriup's, seit dem Weggange Häßler's 1788 lehrte er zugleich die alttestamentlichen Fächer.

2. Für die Kirchengeschichte:

Matthias Dannenmayer, 1774—1786.

¹ Nach Einträgen im Facultätsbuch.

² Döc.-Archiv IX, 290 ff. Zugabe zu dem Aufsatz über Kreuzlingen.

³ Vergl. Klüpfel, Necrolog. p. 292—297.

Joseph Anton Schinzinger, 1787—1824.

3. Für die Literargeschichte, Patrologie und Polemik:
Wilhelm Wilhelm, 1774—1788.

4. Für die Dogmatik:
Engelbert Klüpfel, 1767—1806.
Wilhelm Wilhelm, 1776—1789.

5. Für die Moralthologie:
Fidel Wegscheider, 1775—1785; zugleich für Pastoral.
Raymund Pelz, 1785—1787.
Ferdinand Wanker, 1788—1824.

6. Für die Pastoraltheologie:
Fidel Wegscheider.
Karl Schwarzel, 1785—1805.

7. Für das Kirchenrecht:
Joseph Anton Bebeck, 1778—1799.

Die Zahl der Theologie-Studirenden in diesem Zeitabschnitt hatte sich gegen früher gerade nicht in erheblichem Maße verändert, wenn in Anschlag gebracht wird, daß alle Candidaten, auch jene des Regularklerus, das Seminar besuchen mußten. Wir finden aus den nächst vorhergehenden Jahren im Facultätsbuch verzeichnet: 36 im J. 1780, 43 im J. 1781, 16 im J. 1782. Zur Zeit des Seminariums: 57 im J. 1784, 55 im J. 1785, 50 im J. 1786 und 20 im praktischen Cursus; 45 im J. 1787, im prakt. C. 13; 50 im J. 1788, im prakt. C. 4; über die nächstfolgenden Jahre fehlt die Angabe der Gesamtzahl; neu immatriculirte waren 29 im J. 1789—90; dagegen im folg. J. 1790—91 nur 5. 1791—92 war die Gesamtzahl 22.

Nach Ausweis anderer Akten¹ war jedoch die Zahl der Seminaristen größer; wie es scheint, waren die Theilnehmer des praktischen Cursus nicht alle auch bei der Universität immatriculirt.

2) Die Verlegung der katholisch-theologischen Facultät von Heidelberg nach Freiburg 1807.

Wenn wir über die im Jahre 1807 erfolgte Verschmelzung der katholisch-theologischen Facultät in Heidelberg mit jener in Freiburg

¹ Aus dem städtischen Archiv, s. oben S. 258.

hier Einiges zur Mittheilung bringen, so veranlaßt uns dazu auch ein specieller Grund: die Universität Freiburg erhielt dadurch eine Vermehrung ihrer Lehrkräfte, kam aber gleichzeitig in Gefahr, zwei ihrer bisherigen trefflichen Collegen zu verlieren, zwei Männer, von denen der eine als Gelehrter ihr zu hohem Ruhme gereichte und der andere zwanzig Jahre später zur höchsten kirchlichen Würde berufen wurde. Es waren dieses die Professoren Leonhard Hug in der theologischen, und Bernhard Boll in der philosophischen Facultät.

Da dieser Zwischenfall in den biographischen Publicationen über diese Männer bis jetzt unberührt geblieben ist, dürfte eine Mittheilung namentlich für jene Mitglieder unseres Vereins nicht unerwünscht sein, welchen Hug als gefeierter Lehrer, Boll als ehrwürdiger Oberhirte, aus dessen Händen sie selbst die priesterliche Weihe erhielten, in gesegnetem Andenken geblieben ist.

I.

In Folge des Friedens von Lüneville war 1802 der größte Theil der diesseitigen Pfalz an das damalige Churfürstenthum Baden gefallen, damit auch die Universität Heidelberg mit zwei theologischen Facultäten, eine für katholische und eine für reformirte Theologie.

1. Die Universität und insbesondere die theologische Facultät hatte seit der Mitte des 16. Jahrhunderts alle die Wandlungen und Wechsel zu erfahren, welche die Pfalz in confessioneller Hinsicht betroffen haben. Sie blieb katholisch bis zur Zeit des Churfürsten Otto Heinrich (1556—59)¹; unter ihm wurde die theologische Facultät mit Lehrern des Augsburgischen Bekenntnisses besetzt; aber schon unter seinem Nachfolger, Churfürst Friedrich III (1559—76), mußten dieselben ihre Stellen an reformirte Lehrer abtreten², unter diesen waren Olevian und Ursinus, die Verfasser des Heidelberger Katechismus. Der Nachfolger Friedrich's, Ludwig VI (1576—83), ein Gegner der calvinischen Lehre, begünstigte die Lutheraner; bei 600 reformirte Pfarrers- und Lehrersfamilien mußten das Land verlassen³. Nach seinem Tod berief der Administrator Johann Casimir wieder (1584) calvinische Theologen⁴ und die Universität war eine Zeit lang bis zum 30jährigen Krieg eine „Pflanzschule des europäischen Calvinismus“⁵.

¹ Vergl. J. F. Hauß, Gesch. der Universität Heidelberg, II, S. 26—30.

² Hauß a. a. D. S. 77 ff.

³ Hauß a. a. D. S. 98.

⁴ Hauß S. 120 ff.

⁵ Hauß S. 161.

Nach der Einnahme der Stadt durch Tilly (1622) wurde das katholische Bekenntniß hergestellt; die Universität, einige Jahre sistirt, wurde 1629 durch Churfürst Maximilian wieder eröffnet und mit katholischen Lehrern besetzt; die Jesuiten erhielten in der theologischen und philosophischen Facultät je zwei Lehrstühle¹. Doch mußten diese schon 1633, als die Schweden die Stadt eroberten, sich wieder entfernen; an ihre Stelle kamen reformirte, zwei Jahre später wieder katholische Lehrer, welche bis 1649 blieben². Unter Karl Ludwig (1652—80), welcher dem Calvinismus zugethan war, wurden 1672 die Statuten erneuert und in der theologischen Facultät neben den Calvinern auch Bekenner der Augsburgerischen Confession zugelassen³.

Mit dem Tode des Churfürsten Karl (1685) erlosch die Simmerische Linie, und die rheinische Pfalz kam nun an die Neuburgische, welche seit 1614 zur katholischen Kirche zurückgekehrt war⁴. Der zweite Churfürst aus dieser Linie, Johann Wilhelm (1690—1716), errichtete jetzt neben der reformirten theologischen Facultät auch wieder eine katholische 1706, und begabte die neue Facultät mit denselben Rechten wie die reformirte⁵: Wahl zum Rectorat, Senat u. s. w.; die Lehrer wurden aus dem Jesuitenorden genommen, welchem bis zu dessen Aufhebung auch einige Lehrstühle in der juristischen und die meisten der philosophischen Facultät übergeben waren.

Unter Karl Theodor (1742—99), aus dem Hause Sulzbach, wurden 1774 in der katholisch-theologischen Facultät drei weitere Professuren errichtet: für biblische Exegese, orientalische Sprachen, Kirchengeschichte und 1781 eine vierte für Pastoraltheologie. Statt der Jesuiten lehrten nun Mitglieder anderer Orden: die Carmeliten Exegese und semitische Sprachen, die Franciskaner Moraltheologie, die Dominicaner Dogmatik, auch einige Weltpriester wurden berufen⁶. Unter Churfürst Max Joseph (1799—1802) verlor 1801 die Universität durch den Luneviller Frieden alle ihre Güter und Gefälle jenseits des Rheins, den weitaus größten Theil ihres Besitzes, so daß ihre Existenz ernstlich bedroht war.

Die Zuthheilung der diesrheinischen Pfalz an Baden 1802 wurde so für die Universität Heidelberg zur Rettung, Churfürst Karl Friedrich ihr zweiter Begründer. Durch das 13. Organisationsedict vom

¹ Hauß S. 162—164.

² Hauß S. 166.

³ Hauß S. 198, 199.

⁴ Hauß S. 213, Note 25.

⁵ Hauß S. 238, 239, 255.

⁶ Ihre Namen sind aufgeführt bei Hauß S. 284, 285.

13. Mai 1803 erhielt mit den übrigen Lehranstalten auch die Hochschule ihre neue Verfassung und eine reichliche Dotation. Der Lehrkörper wurde (§ 11) in fünf Sectionen (Facultäten) eingetheilt: die kirchliche (aus Katholiken, Reformirten und Lutheranern zusammengesetzte) Section hatte neun Lehrstühle, die staatsrechtliche fünf, die ärztliche sechs, die staatswirthschaftliche drei bis vier, die allgemeine (philosophische) sechs bis sieben, dazu noch die bildende Section der Exercitien- und Sprachmeister ¹.

Die katholisch-theologische Facultät zählte damals vier Professoren: B. Schnappinger für Dogmatik, M. K ü b e l für canonisches Recht, Th. A. Derefer für semitische Sprachen und biblische Exegese, A. Saar für die apologetischen Disciplinen; neu berufen wurde 1804 F. X. Werf für Moral und praktische Theologie.

2. Durch den Frieden von Preßburg (26. Dezember 1805) kam auch die Ortenau und das Breisgau an das Churfürstenthum Baden. Die feierliche Uebergabe fand statt am 15. April 1806 in der Münsterkirche ². In einer Plenarversammlung der Mitglieder der Universität am 19. Mai wurden diese zuerst vertraulich durch den Prorector benachrichtigt, daß nach mündlicher Mittheilung des Landescommissärs v. Draiß die Hochschule von dem neuen Landesherrn bestätigt worden sei; die officielle Eröffnung dieses für Alle hoch erfreulichen Ereignisses erfolgte am 24. Mai: *Convenere patres academici omnes. Praelegit d. prorector decretum a commissario de Draiss sibi communicatum, quo elector Badensis praeter alia motiva honestis studiosorum moribus ductus Universitatem Albertinam confirmat compluribus additis elogiis.* Am folgenden Tage (Pfingstmontag) brachten der Prorector und die vier Dekane dem Commissär v. Draiß den Dank der Hochschule dar für seine dabei kundgegebenen freundlichen Gesinnungen, und zugleich übergaben sie ein Dankschreiben an den Landesherrn (*litteras, quibus humanissimo principi Badensi gratos referimus animos*), und am Abend begrüßten die Studenten den Commissär durch eine solenne Musik ³. Am 30. Juni wurde auf dem festlich geschmückten Münsterplatz dem neuen Landesherrn gehuldigt ⁴.

3. Durch diesen Zuwachs hatte das bald darauf zum Großherzogthum erhobene Land Baden zwei Universitäten erhalten, und mit ihnen auch zwei katholisch-theologische Facultäten. In Freiburg waren damals

¹ Dittenberger, Die Univ. Heidelberg im J. 1804. Heidelberg 1844. S. 10 f.

² Siehe einen Bericht darüber in den kleineren Mittheilungen.

³ Facultätsb. z. 19., 24. und 25. Mai.

⁴ S. die kleineren Mittheilungen.

zwei Lehrkanzeln vacant: jene für Pastoraltheologie seit dem Weggang Schwarzel's im vorigen Jahre, und jene für Dogmatik durch die erfolgte Pensionirung Klüpfel's. Am 18. Juli hatte der Dekan Wanke mit dem Commissär v. Draiss eine Besprechung über die Wiederbesetzung und bezeichnete als die von der theologischen Facultät für die Dogmatik in Aussicht genommene Persönlichkeit den Professor Dereser in Heidelberg. Huic propositioni (fährt der Eintrag zum 22. Juli fort) alteram decanus junxit quaestionem: num scilicet utriusque confessionis studio theologico haud sit profuturum magis, si catholicis scientiae theologicae nonnisi Friburgi et protestantium parti nonnisi Heidelbergae tradantur, additis rationibus, quae studii praedicti separationi favent. Omnibus placide perceptis adprobatisque jussit d. commissarius decanum, ut dicta scripto exaret ipsique tradat. Libellum jam exaratum collegis suis praelegit decanus. Annuit elaboratis facultas, concludens, libellum per decanum esse offerendum.

Hiernach ging die erste Anregung zur Vereinigung von der theologischen Facultät in Freiburg aus; am 31. Juli machte der Dekan von obigem Antrag Mittheilung an das Consistorium, welches demselben ebenfalls zustimmte mit dem Weiteren, daß in der zu machenden Vorlage auch die finanzielle Frage berücksichtigt werde. Die Erledigung der Angelegenheit verzog sich, so daß für den Wintersemester 1806—7 die Vorlesungen über Dogmatik und Pastoral supplirt werden mußten, die ersteren durch den Pater Placidus Schick von St. Peter, die letzteren durch Wanke und den Katecheten Rick.

Inzwischen verbreitete sich das Gerücht, daß die in Aussicht stehende Transferirung der Heidelberger Facultät für die Freiburger Universität den Verlust zweier ihrer verdientesten Mitglieder zur Folge haben sollte. — In der Consistorialsitzung vom 14. Dezember theilte der Prorektor ein Schreiben des Professors Dereser in Heidelberg mit, nach welchem die Verlegung der dortigen Facultät, resp. die Versetzung von drei theologischen und dem katholischen Professor der Philosophie höchsten Orts beschloffen, zugleich aber der Hofcommission in Freiburg aufgegeben sei, für anderwärtige Verwendung der beiden damaligen Professoren der Philosophie und der orientalischen Sprachen bedacht zu sein.

Der Wortlaut des Schreibens ist folgender:

Magnifice Domine Prorektor! Das großherzoglich-babische Curatelamt zu Karlsruhe hat mir, meinen theologischen Kollegen Schnappinger und Werk, und dem hiesigen Professor der Philosophie, Schmitt, den Beschluß Seiner Königl. Hoheit unseres Landesherrn, nach welchem die katholisch-theologische Facultät von hier nach Freiburg

verlegt wird, bekannt gemacht und uns befohlen, „unsere Einrichtungen darnach zu treffen, um nächste Ostern nach Freiburg aufziehen zu können.“ Wenn es mir gleich schwer fällt, eine Universität, wo ich mit meinen protestantischen Collegien in der schönsten Harmonie lebte und lehrte, zu verlassen, so gehorche ich dennoch dem Befehle meines Fürsten um so bereitwilliger, da ich durch meine Versetzung nach Freiburg mit so vielen berühmten Männern, die ich theils persönlich, theils aus Schriften zu kennen die Ehre habe, in nähere Verbindung trete. Ich habe deswegen mein eigenthümliches, erst vor einem Jahre gekauftes Haus bereits wieder verkauft, und werde das Übrige so einrichten, daß ich bis nächste Ostern bei Ihnen sein kann. Dabei erlauben Sie mir, über einen Punkt der erwähnten Resolution d. d. Baden den 8. Oktober eine Bemerkung zu machen.

Es wird darin der Hofcommission zu Freiburg aufgegeben, „sich dahin zu bemühen, daß die beiden dormaligen Professoren der Philosophie und der orientalischen Sprachen anderwärts angebracht werden.“ Als ich im J. 1798 durch Freiburg reiste, lehrte Herr Professor Hug, den ich als einen der geschicktesten katholischen Theologen verehere, die orientalischen Sprachen in Verbindung mit der Exegese des alten und neuen Testaments. Ob seitdem ein anderer Professor der orientalischen Sprachen angestellt worden sei oder nicht, ist mir unbekannt. Sollte nun der vortreffliche Hug die Person sein, die anderwärts soll angebracht werden: so muß ich Sie inständig bitten, bei unserem weisen und gerechten Fürsten, der keinen verdienten Mann kränken will, über den berührten Punkt eine Gegenvorstellung einzugeben. Das Lehrfach der orientalischen Sprachen und der biblischen Exegese ist ohnehin so wichtig und so weitläufig, daß es zwei Männer hinlänglich beschäftigen kann, wie auch an den meisten katholischen Universitäten, die ich kenne, zwei Männer dafür aufgestellt sind. Da Herr Professor Hug zugleich seine Stärke in der griechischen Literatur durch schätzbare Schriften bekrundet hat, so wäre vielleicht die natürlichste Anstalt, daß ihm das neue Testament mit der griechischen Literatur, mir aber das alte Testament mit den orientalischen Sprachen angewiesen würde.

Dem äußern Vernehmen nach hatte Ihre theologische Facultät, deren Mitglieder lauter verdiente und durch Schriften rühmlichst bekannte Männer sind, für das Lehrfach der Dogmatik mich gewählt. Nach einem solchen Vorfahrer, wie der Dekan aller deutschen Theologen, ihr berühmter Klüpfel ist, muß es äußerst schwer sein, im Fache der Dogmatik bei Ihnen aufzutreten; doch würde ich auch dieses gewagt haben, wenn Ihr Antrag höhern Orts wäre genehmigt worden.

Übrigens danke ich den sämmtlichen Mitgliedern Ihres academischen Consistoriums für das Zutrauen, das Sie in mich gesetzt haben, und ich werde mich aus allen Kräften bestreben, desselben würdig zu werden. Ich empfehle mich zu fernerm Wohlwollen und habe die Ehre mit ausgezeichnete Hochachtung zu sein Magnifico domine Prorektor — Ihr gehorsamster Dr. Thadd. Ant. Dereser.

Heidelberg, den 15. November 1806.

Diese Mittheilung war für die academischen Väter eine sehr betrübende, ja, wie der spätere Bericht sagt, dieselbe versetzte sie in Traurigkeit, denn die von dem Schlage bedrohten Collegen Bernhard Boll und Leonhard Hug erfreuten sich der ungetheilten Achtung als Lehrer und Collegen. Boll hatte, nachdem er mehrere Jahre in den Schulen seines Ordens zu Salem und Thennenbach Theologie, Kirchenrecht und Philosophie gelehrt, sich an dem Concurß betheiliget, welcher (Mai 1805) für die philosophische Lehrkanzel abgehalten wurde und seitdem diese mit Anerkennung und Erfolg eingenommen.

Hug war schon seit 1791 ordentlicher Professor sämmtlicher biblischen Disciplinen und der semitischen Sprachen, hatte sowohl als Lehrer wie als Schriftsteller¹ einen geachteten Namen, auch sonst sich um die Universität verdient gemacht: 1800—1801 war er Prorektor gewesen; kurz zuvor (Februar 1806) war ihm aus besonderem Vertrauen eine das ökonomische Wohl der Universität sehr nahe berührende Mission übertragen worden. Die württembergische Regierung hatte nämlich (bei Beginn des Jahres 1806) auf die in dem vormals vorderösterreichischen Schwaben gelegenen Besitzungen der Universität Sequester gelegt. Der größte Theil des Vermögens war damit gefährdet und die Existenz der Universität ernstlich bedroht. Als Vertreter bei den hierdurch nöthigen und nicht leichten Verhandlungen wurde von den Collegen Hug gewählt: *Vir de dexteritate in ejus generis negotiis gerendis optime notus*². Er verweilte längere Zeit in Stuttgart, kehrte Anfangs März zurück und erstattete in dem am 5. März abgehaltenen Consistorium Bericht³.

¹ Damals war von ihm erschienen: Vom Ursprung der menschlichen Erkenntniß in Hinsicht auf die Kantische Philosophie, Basel 1796. Die Erfindung der Buchstabenschrift, ihr Zustand und frühester Gebrauch im Alterthum. Mit Hinsicht auf die neuesten Untersuchungen über Homer, Ulm 1801. Versuch einer Geschichte des Bisthums Constanz bis auf Karl d. Gr. (Monatsschr. des Bisthums Constanz 1802.)

² Facultätsb. Eintrag z. 4. Febr.

³ Hug hatte nach Kräften gethan, was unter den Umständen möglich war; man hoffte das Beste, aber einer düstern Besorgniß konnte man sich nicht erwehren: *Indefesso labore rem eo perduxit (Hug) ut spes haud exigua sit, rem omnem*

Die Sache nahm ein glückliches Ende; schon am 19. Mai wurde das Consistorium von der Aufhebung des Sequesters benachrichtigt.

Den drohenden Verlust dieser Männer abzuwenden und zu verhüten, verlangte ebensowohl die ihnen schulbige Rücksicht des Dankes und der Achtung, wie die Ehre und das Wohl der Universität selbst. Bei dem damals unter den Gliedern des academischen Corpus herrschenden Geiste konnte eine einmüthige Verwendung für deren Erhaltung auch gar nicht zweifelhaft sein; Wanter, damals Dekan der theologischen Facultät, erhielt von dem Consistorium den Auftrag, die Petition an den Landesfürsten zu entwerfen. Seine Arbeit erhielt den einstimmigen Beifall, sie ist ein schönes Denkmal collegialer Treue und Gesinnung, gleich ehrend die Bittsteller wie ihre Schutzbefohlenen. Das Schriftstück verdient es, nach seinem ganzen Wortlaut mitgetheilt zu werden.

Erw. Königl. Hoheit, durchlauchtigster Großherzog!

Unter dem 15. November l. J. kam uns aus Heidelberg die Nachricht zu, daß in der allergnädigsten Hofverordnung vom 8. October, vermöge welcher die katholisch-theologische Facultät und der katholische Professor der Philosophie Schmitt in Heidelberg nach Freiburg versetzt werden sollen, der großherzoglichen Hofcommission in Freiburg zugleich aufgegeben worden sei, „sich zu bemühen, daß die beiden dormaligen Professoren der Philosophie und der orientalischen Sprachen anderwärts angestellt werden.“ So unbegrenzt die Freude und das rege Dankgefühl ist, womit die gnädigste Gewährung unserer Bitte um die Vereinigung des katholisch-theologischen Studiums in Heidelberg mit dem nämlichen Studium in Freiburg alle unsere Herzen erfüllt, und so innig wir die Verfügung Eurer Königl. Hoheit verehren, die so glücklich den kommenden größern Flor und Ruhm unserer Hochschule weissagt, so müssen wir es doch im Vertrauen auf die bekannte Milde und Großmuth des gnädigsten Landesvaters aufrichtig bekennen, daß uns der bevorstehende Verlust zweier sehr würdiger Mitglieder unserer Hochschule in eine allgemeine Traurigkeit versetzt habe.

Weibe, der Professor der biblischen Literatur, Leonhard Hug, und der Professor der Philosophie, Bernhard Woll, sind bisher ihrem

amicabili modo ex votis componendam fore. Quod si forsitan compositioni amicabili locus non sit, Universitas nostra d. d. Clarke et Monard favoribus nixa spem habet, bonorum restitutionem justitiae titulo vindicandi; sique vel isti conamini effectus male prosper respondeat, tentavimus saltem, quae tentanda fuerunt, et Academia antiquissima cum honore sepelitur! — Eintrag von Wanter 3. 5. März 1806.

Ämte auf eine Art vorgestauben, daß die studirende Jugend unter ihrer Leitung ebenso viel an einem gründlichen Unterricht, als die hohe Schule durch sie an Ruhm theils schon gewonnen hat, theils in Zukunft zu gewinnen mit Zuversicht erwartet.

Vorzüglich hat Professor Hug seine großen Kenntnisse in den alten Sprachen und in der biblischen Literatur durch mehrere allgemein bekannte und mit Ruhm gekrönte Schriften bekrundet, welche ihm die Achtung aller Kenner erwarben und ihm nach dem Zeugnisse der Gelehrten aller christlichen Religionsparteien einen vorzüglichen Rang unter den Theologen Deutschlands gewähren. Wie schmerzlich wäre also seine Entfernung für uns? wie traurig und kränkend für ihn selbst?

Es lag nur an ihm, schon vor längerer Zeit anderwärtige Anstellungen zu erhalten; und erst neulich schlug er sehr vortheilhafte fremde Anerbietungen aus Anhänglichkeit an seine Albertina aus. Wie tief müßte ihn nun die Entfernung von einer Stelle beugen, der er den Ruf zu weit einträglicheren Ämtern aufgeopfert hat? Wie Vieles litte nicht dabei sowohl sein als des Professors Boll guter Namen? — indem eine solche Entfernung immer, wenigstens bei dem nicht unterrichteten Theile der Menschen, den Verdacht auf sie hinwälzte, daß sie sich entweder durch irgend ein Vergehen die allerhöchste Ungnade zugezogen, oder doch als die minder Tauglichen den mehr Tauglichen hätten weichen müssen!

Da unter der weisesten und gerechtesten Regierung Euerer Königl. Hoheit auch der geringste Unterthan niemals ohne eigenes Verschulden leiden durfte, so wagen wir die gehorsamste Bitte, Euerer Königl. Hoheit geruhen gnädigst, die zwei genannten verdienstvollen Professoren bei ihrer Stelle um so mehr zu belassen, weil auch in diesem Falle für die Thätigkeit der würdigen Männer Derefer und Schmitt noch ein weites Feld offen steht.

Die theologische Facultät zählte immer zwei öffentliche Lehrer des Bibelstudiums und der orientalischen Sprachen, und Professor Hug selbst hatte noch im Jahre 1792 einen Collegem, der den Unterricht in diesen Wissenschaften mit ihm theilte; bis uns nach dem Absterben des einen Lehrers der große Verlust unseres Arvariums nöthigte, die ganze Last auf die Schultern des Professors Hug zu wälzen. Der Großmuth und Gnade Euerer Königl. Hoheit und dem Glücke, einem Regenten zu gehorchen, der die Beförderung der Wissenschaften zur ersten Staatsangelegenheit erhob, haben wir es zu verdanken, daß diese so wichtigen und weitschichtigen Lehrgegenstände dem bringenden Zeitbedürfnisse gemäß und zum augenscheinlichen Vortheile der theologischen Schüler nun wieder getrennt, und dem Professor Hug die griechische

und arabische Literatur sammt der kritischen und praktischen Exegese des neuen Testaments, hingegen der Unterricht in den übrigen orientalischen Sprachen und die Exegese des alten Testaments dem in diesen Zweigen der Literatur längst berühmten Professor Dereser angewiesen werden könnte.

Das Nämliche glauben wir in Absicht auf die philosophische Lehrkanzel bemerken zu dürfen. Professor Boll, dessen Eifer, dessen stetem Fortschritte mit dem philosophischen Zeitgeiste und dessen ganzer Versorgung seines Lehramtes wir die vollste Zufriedenheit bezeugen müssen, lehrte bisher die gesammten Theile der Logik, der Metaphysik und der praktischen Gegenstände der Philosophie allein. Wenn man bedenkt, daß ihm für den Unterricht in der praktischen Philosophie kaum der kurze Zeitraum von drei Monaten übrig bleibt, und daß ohnehin Jünglinge von 15 und 16 Jahren, in welchem Alter der größte Theil die philosophischen Collegien hört, nicht sehr geeignet sind, abstracte Gegenstände schnell und gründlich zu umfassen: so würde er allerdings einen dauernden und ausgebreiteten Nutzen bewirken und die philosophischen Schüler zu den höheren Wissenschaften gründlicher vorbereiten können, wenn er an dem Professor Schmitt einen Gehülfen erhielte, welcher z. B. die Logik und empirische Psychologie übernehme und ihm dadurch mehr Zeit zu den übrigen philosophischen Wissenschaften gewährete.

Sollte Professor Schmitt in diesen Gegenständen keine hinreichende Beschäftigung finden, so erlauben uns Euer Königl. Hoheit für diesen Fall noch einen andern unterthänigsten Vorschlag beizufügen.

Schon vor vielen Jahren hat die hohe Schule, um mit der intellectuellen Bildung der studirenden Jugend auch die moralische zu verbinden, den Entschluß gefaßt, einen academischen Prediger aufzustellen. So sehr das Deficit unseres Fonds die Ausführung dieses gemeinnützigen Entwurfes bisher unmöglich gemacht hat, so leicht könnte er unter den wirklichen Umständen realisirt werden, wenn einer dieser Professoren der Philosophie oder beide abwechselnd sich diesem schönen Berufe unterziehen würden.

Voll Vertrauen auf die Huld und Gnade des besten und weisesten Regenten unterwerfen wir Euerer Königl. Hoheit diese unsere treuegehorsamste Vorstellung mit derjenigen innigsten und tiefsten Verehrung, mit welcher wir ewig geharren

Untertänigste und gehorsamste
Prorector und Consistorium.

Freiburg, den 4. Dezember 1806.

Der Erfolg war, wie er von einem so erleuchteten und huldbollen Fürsten wie Karl Friedrich nicht anders erwartet werden konnte; beide Lehrer blieben der Hochschule erhalten. Hug selbst berichtet darüber:

„Die 27^{mo} Decembris mihi redditum est responsum summi principis, datum 22. Carlsruhae ratione cathedrae linguarum orientalium, quae mihi hucusque concedita nescio qua ratione in controversiam adducta fuit. Responsum hoc clementissimum omnem rei contumeliam penitus abolevit, tantum abfuisse, asseverans, regiam celsitudinem, ut quidpiam statueret, quod aut nomini aut meritis meis posset officere, quin potius efflagitatum salarii augmentum concessuram, tunc temporis determinandum, quantocius eae personae nominatae fuerint, quibus in posterum rerum nostrarum moderamen et universitatis cura committenda sit.“¹

Am 28. Mai 1807 erfolgte durch den neu-ernannten Curator der Universität v. Jttner die amtliche Eröffnung, daß höchsten Orts (unter dem 8. Januar) die Verlegung beschlossen und die Heidelberger Professoren zu Beginn des Sommersemesters in Freiburg einzutreten haben.

Gleichzeitig war die Summe von jährlich 5000 fl., der bisherige Aufwand für die katholisch-theologische Facultät in Heidelberg, fortan der Universität Freiburg zugeschrieben und die katholische Kirchencommission in Bruchsal zur Auszahlung angewiesen worden.

Die neuen Kollegen trafen Ende März an ihrem neuen Bestimmungsorte ein: die drei Theologen Derefer, Schnappinger und Werk, und der bisherige katholische Professor der Philosophie, Schmitt, welcher auch hier wieder in die philosophische Facultät eintrat.²

Die Theologen hielten sofort vor Beginn der Vorlesungen die üblichen principia solennia.

Derefer am 7. April: De linguarum orientalium mutuo nexu ejusque in rem philologicam usu — eruditissime verba fecit.

¹ Facultätsb. 3. 27. Dez.

² Die zwei andern Mitglieder der Heidelberger Facultät, Kübel und Saar, blieben in Heidelberg. — Anton Saar, geb. zu Mey am 1. Jan. 1747, in seiner Heimat Professor der Philosophie und Theologie, für letztere auch nach Heidelberg berufen, ging als Lehrer der französischen Sprache und Literatur in die philosophische Facultät über. Matthäus Kübel, geb. am 14. Nov. 1742 zu Herstein, früher Mitglied des Jesuitenordens, „durch eine überaus gründliche Gelehrsamkeit und große Feinheit des Geistes ausgezeichnet, die mit einer wahren Lebenswürdigkeit und hoher Reinheit des Charakters sich in ihm verbunden hatten“, war seit 1784 Professor in Heidelberg, trat jetzt in die juristische Facultät ein, las wie früher Kirchenrecht und war ein sehr gefeierter Lehrer und intimer Freund Thibaut's. Er starb am 4. Januar 1809 als Senior der Universität. Vergl. Dittenberger: Die Universität Heidelberg S. 14, 16, und Lampadius (Leichtlen): Almanach der Univ. Heidelberg, S. 143.

Schnappinger am 9. April: Oratione vernacula de hominis nativa indole insitisque ejus boni malique facultatibus, tamquam religionis superstruendae fundamento — docte pariter ac copiose disseruit.

Werk am 14. April: Vernacula oratione difficultates, quae e scholis ad curam animarum vitamque pastoralemente egressos excipiunt earumque cautelas — magno auditorum consensu exposuit et rem et sermonis nitorem collaudantium.

Am 16. April wurden die neuen Mitglieder in das Consistorium (Plenarversammlung) und am 8. Mai consueto more in die Facultät selbst eingeführt: Decanus (Hug) postquam eos consalutavit, statuta facultatis nostrae atque consuetudines ex ordine exposuit; quibus deinceps explicatis eos ad collegialem societatem, amicitiam mutuamque concordiam perhumaniter invitavit¹.

Damit war das theologische Corpus nach fast dreijährigen Vacaturen wieder vollzählig besetzt und für die biblischen Fächer wie früher zwei Lehrer angestellt.

Erwähnt zu werden verdient noch, daß die neue Regierung den Plan hatte, in Freiburg ein „Studien-Seminarium“ für die Theologie-Studirenden zu errichten. Die Universität wurde zu diesem Zwecke veranlaßt, ein Verzeichniß der theologischen Stiftungen und ihrer Erträgnisse aufzustellen². Der Stadtmagistrat erhielt den Auftrag, sich darüber zu äußern, „ob und was die Stadt zu dem ehemaligen Generalseminarium etwa an Holz beigetragen habe und auch jetzt beizutragen geneigt sei.“ In der Antwort (vom 28. Dezember) ist berichtet, daß die Stadt zu dem früheren Generalseminar keinerlei Beiträge geleistet habe, unnd aber nicht im geringsten abgeneigt sei, einen ihren Kräften angemessenen Beitrag dazu herzugeben. Als Gebäude für die zu errichtende Anstalt scheine das Franciskauerkloster geeignet³.

¹ Facultätsbuch. Einträge von Hug.

² Quum excels. regimen jam aliquo abhinc tempore de condendo seminario theologorum salubre inivisset consilium, atque in ejus subsidium quidquid ex foundationibus et pecuniis publicis impendi posset, undequaque inquireret, ejus rogatu ill. curator academiae injunxit, ut stipendiorum stricte pro discipulis theologiae fundatorum, et summae reddituum exinde provenientium descriptionem conficeret. Hoc pensum flagitante consistorio cl. collega Schinzinger in se suscepit. — Facultätsb. Eintrag (von Hug) z. 31. Dez. 1807.

³ Nach Akten des Stadt-Archivs. — Wie es scheint, kam diese Angelegenheit später, im Jahre 1819, nochmals in Frage. Durch ein Ministerialrescript vom 2. Juni wurde Kreisrath Jäger beauftragt, einen Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben des frühern vorderösterreichischen Generalseminars zu fertigen. Eine Abschrift dieses ziemlich ausführlichen Reports, auf welches wir schon oben S. 258

II.

Wir lassen nun noch einige Mittheilungen über die bei diesem Vorgang neu-gewonnenener Lehrkräfte folgen.

1. **Thaddäus Anton Dereser**, geb. den 3. Februar 1757 zu Fahr, einem Dorfe bei Volbach im Würzburgischen, studirte Philosophie und Theologie in Würzburg und Heidelberg, trat in den Orden der Carmeliter (vom heiligen Abam), wurde 1780 Priester, lehrte zuerst in Heidelberg Philosophie und Theologie, und wurde 1782 an die Universität Bonn berufen als Professor der Exegese und semitischen Sprachen; 1786 erhielt er das theologische Doctorat. Eine von ihm 1790 verfaßte *commentatio in effatum Christi: Tu es Petrus* kam auf den Index. Im Jahre 1791 folgte er einem Rufe als Professor nach Straßburg, wo er zugleich Superior des Seminars und Prediger am Münster war. In den letzten Jahren seines Bonner Aufenthaltes und auch in Straßburg lehrte neben ihm der bald so berühmte gewordene **Eulogius Schneider**; sie waren nicht bloß Collegen, sondern intime Freunde¹, eine Zeit lang selbst politische Gesinnungs-genossen, auch Dereser zeigte sich anfangs ganz begeistert für die Revolution. Die Weigerung, den constitutionellen Eid zu leisten, brachte ihn in's Gefängniß und in Todesgefahr, woraus er durch den Sturz Robespierre's befreit wurde.

Er privatisirte einige Jahre, zuerst in Mannheim, dann in Heidelberg und wurde hier 1798 als Professor der Exegese und semitischen Sprachen angestellt². Sein dortiges Wirken wird als ein sehr erfolgreiches geschildert; er selbst, als ein Mann von vielseitiger gelehrter Bildung, ästhetischer Strenge und melancholischem Ernste, im Außern von hoher männlicher Schönheit, der zu seinen reformirten Collegen in

verwiesen haben, ist im Stadt-Archive. Diese Recherchen waren veranlaßt worden durch den Bisihumsverweiser v. Bessenberg im Auftrag der ersten Kammer.

¹ Dieß ergab sich aus den nach Schneiders Hinrichtung (1. April 1794) vorgefundenen Briefen. (Dittenberger a. a. D. S. 15.) Klüpfel, dessen Landsmann Schneider war, hat ihm in seinem Necrologium auch eine Stelle eingeräumt. S. 95—107.

² Von Seite der Münchener Runtiatur war gegen Deresers Anstellung Beschwerde erhoben worden. Das Facultätsbuch berichtet zum 24. Dezember 1798: *Clariss. vir P. Thaddaeus Dereser in universitate quondam Bonnensi, mox in Heidelbergensi lingg. oo. prof. publ. ord. cum tricarum ergo a nuntio Rom. Sedis in aula potentissimi Bavariae ducis ac comitis Palatini residentis in eum motorum de Heidelbergensi cathedra decederet, in itinere, quod suscepit, Friburgi per aliquot dies commoratus est. Facultas ei xenium sex ducatorum in auro obtulit.* — Eintrag von Hug.

den freundlichsten Beziehungen stand¹. Die letztere Eigenschaft brachte er in Freiburg, wie es scheint, weniger zur Geltung. Gleich bei der Einführung der neuen Kollegen in das Consistorium (16. April 1807) kam es zwischen ihm und Schnappinger zu einem Zwist über den Anciennetätsrang, der sich dann in der ersten Facultätsitzung wiederholte und erst zu Ende des folgenden Jahres seine Entscheidung fand. Der Rangstreit machte sich (Oktober 1807) selbst bezüglich der Prorektorats- und theologischen Dekanatswahl geltend, und als man des Friedens wegen die Ämter für ein Semester verlängerte, war es wieder Dereser, der in einer Zuschrift an das Consistorium protestirte.

Auch über die Zuthheilung der Lehrfächer kam es anfangs zu Differenzen zwischen Dereser und seinem Specialcollegen Hug²; es wurde die Sache dahin geordnet, daß sämtliche biblische Disciplinen des alten und neuen Testaments der Reihe nach abwechselnd von beiden Lehrern sollten vorgetragen werden. Laut den gedruckten Verzeichnissen hat Dereser während seiner vierjährigen Wirkksamkeit in Freiburg über die meisten alt- und neutestamentlichen Schriften exegetische Vorlesungen (vorherrschend cursorisch) angekündigt, sodann Einleitung in das alte Testament, hebräische, arabische, syrische und hellenistische Sprache. Nach seinem baldigen Weggang übernahm Hug wieder das ganze Gebiet der biblischen Wissenschaften.

Wie es den Anschein hat, fühlte sich Dereser nicht recht heimisch in Freiburg, und ein Wechsel mochte ihm nicht unerwünscht kommen. Er wurde bekanntlich als erster katholischer Stadtpfarrer nach Karlsruhe berufen und schied, wie ein äußerst nüchtern gehaltener Eintrag vermuthen läßt, ohne Abschied genommen zu haben von seinen Freiburger Kollegen³.

In der neuen Stellung verblieb er nur kurze Zeit (April 1810 bis Juli 1811); in Folge einer bekannten Veranlassung⁴ wurde er an das

¹ Dittenberger a. a. D. S. 15 f.

² In dem Eintrag über die erste Facultätsitzung, welcher Dereser bewohnte, ist z. B. berichtet: Quum decanus d. collegam Dereser assidue rogasset, ut pro hoc semestri discipulos in lingua Arabica instituendos susciperet, ille vero continuo hoc officium detrectaret, rem decisioni facultatis submisit, quae eam studio pacis et concordiae composuit etc. — Facultätsb. z. 8. Mai 1807.

³ Es heißt in dem Facultätsbuch über die Sitzung vom 30. April 1810: Nunciatum demum est, cl. d. Ant. Thadd. Dereser, qui per annos quatuor professoris publ. officio in hac universitate functus est, abisse Carlsruhium, parochiale pro Catholicis munus suscepturum.

⁴ Siehe Hug, Zeitschr. für die Geisteslchtheit x. I, 252; II, 274. Diöc.-Archiv IV, 343.

Lyceum in Constanz versetzt, trat aber diese Stelle nicht an, sondern folgte einem Rufe als Professor der Theologie nach Luzern. Auch hier dauerte sein Wirken nicht lange; als Ausländer bei Vielen nicht beliebt, von Andern wegen seiner Richtung verdächtigt, erhielt er von der Regierung (1. März 1814) die Entlassung¹. Nun privatisirte er wieder eine Zeit lang in Heidelberg, und wurde durch Vermittelung Daub's von der preussischen Regierung 1815 als Professor der Exegese nach Breslau berufen, daselbst auch Mitglied des dortigen Domcapitels; er starb am 16. Juni 1827. „Für Derefer war“, bemerkt Hug, „die Welt, als er seine Klosterzelle verlassen, zu enge und das Leben zur Wanderschaft geworden.“

Bedeutend war die schriftstellerische Thätigkeit Derefer's. Er ist der Fortsetzer des von Dominik Brentano „auf Befehl“ des Rempten'schen Fürstbisths 1797 begonnenen großen Bibelwerks; er lieferte zur ersten Auflage die Erklärung und Uebersetzung (nach dem Urtext) der vier großen Propheten und zur zweiten der vier ersten Bücher Moses', der Bücher Josua, Richter, Ruth, Samuel, Könige, Chronik, Esra und Nehemia, der Psalmen und salomonischen Schriften; nach seinem Tode beendigte Scholz das verdienstliche Unternehmen, das alte Testament 1833, das neue Testament 1836. Das Ganze umfaßt sieben Theile in zwanzig Bänden, und ist verlegt bei Varrentrapp in Frankfurt a. M. Diese Arbeiten, in ihrer Zeit zu dem Besten zählend, verdienen noch jetzt Beachtung. Über seinen hermeneutischen Standpunkt spricht sich Derefer dahin aus²: „Mit meiner Erklärung der Wundergeschichten dürfte ein großer Theil der neuesten Schriftforscher unzufrieden sein. Allein nach dem Zwecke meiner Arbeit, die für katholische Seelsorger und Laien bestimmt und dem Urtheil meines hochw. Bischofs unterworfen ist, konnte ich von ihren Hypothesen keinen Gebrauch machen. Als ein gewissenhafter Exeget, der keinen neuen Text sich schaffen, sondern den vorhandenen Text nach den Regeln der grammatisch-historischen Interpretation erklären soll, mußte ich ohnehin das, was die Verfasser der heiligen Urkunden zu ihrer Zeit dachten, und nicht, was die neueste Schul-Philosophie sie denken läßt, meinen Lesern treu und redlich vorlegen.“ Während seines Aufenthaltes in Luzern schrieb er eine hebräische Grammatik (Frankfurt 1813); das von ihm bearbeitete Brevier ist (1792—1820) in acht und das katholische Gebetbuch (1808—1843) in sieben Auflagen erschienen.

2. Bonifacius Martin Schnappinger, geb. den 5. Oktober 1762 zu

¹ Die Ursachen sind bei Ersch und Gruber I, 24. S. 188 näher angegeben.

² Vorrede zum Buch Josua vom 1. Februar 1801.

Neuburg a. d. Donau, studirte daselbst Humaniora und Philosophie, trat 1782 in den Carmeliter-Orden (P. Bonifacius vom hl. Wunibald), studirte hierauf in Würzburg Theologie, und wurde daselbst 1785 Priester und Lector der Theologie. Nach zwei Jahren wurde er als Professor nach Heidelberg berufen, 1792 zum Doctor der Theologie promovirt. Schnappinger führte in dem Jahre des Übergangs der Universität an Baden 1803—4 das Prorektorat. Seine Lehrfächer waren Dogmatik und neutestamentliche Exegese. In Freiburg wurde er der Nachfolger Klüpfel's und legte anfangs auch dessen Compendium den Vorlesungen zu Grund, bis er ein eigenes verfaßte. Neben der Dogmatik kündigte er regelmäßig noch zwei Collegien von je zwei Stunden wöchentlich an: „Über die Schöpfung überhaupt und die Erde insbesondere; über die Mannigfaltigkeit in der Natur und die merkwürdigsten Erscheinungen derselben als Einleitung zur Lehre von Gott“, und: „Über die Schöpfung, Bestimmung, Kultur und Perfectibilität des Menschen.“ Da diese nicht obligat waren, blieben sie häufig ungelesen.

Nach den Angaben noch lebender ehemaliger Zuhörer war Schnappinger ein fleißiger, gewissenhafter, persönlich höchst achtbarer Mann, dem auch eine nicht unbedeutende Gelehrsamkeit zu Gebote stand; aber es war ihm die Lehrgabe versagt. Seinen Vorträgen mangelte es an Klarheit und Präcision, dem Auftreten nicht selten an Tact und Festigkeit, daher seine Wirksamkeit für die Zuhörer wenig ersprießlich und für ihn selbst wenig lohnend sein konnte.

In den späteren Jahren verlor sich das Vertrauen und die Aufmerksamkeit der Schüler immer mehr und ein dadurch sich bildender Mißstand sollte leztlich eine Wendung nehmen, welche glücklicherweise nur selten eintritt, und nur ausnahmsweise eine berechtigte sein kann.

Durch eine Eingabe vom 25. Juni 1819 richteten 40 Studirende der Theologie an das Consistorium die Bitte, daß noch ein zweiter Lehrer für die Dogmatik berufen werde. Die theologische Facultät, zum Berichte über diese Eingabe aufgefordert, erklärte in ihrer Zuschrift (30. Juni 1819), daß „das Bedürfniß eines gründlichen und vollständigen Vortrags der Dogmatik nicht nur von ihr, sondern auch von dem bischöflichen Ordinariat in Constanz und allen competenten Richtern gefühlt werde“, daß dringend Abhülfe geboten sei u. s. w.; nach ihrem Dafürhalten würde der „in jeder andern Rücksicht achtungswerthe“ Colleague in der Seelsorge einen feinen Talenten, seiner Liebe für alles Gute und seinem ganzen Charakter gewiß mehr angemessenen Wirkungskreis haben, als in seiner gegenwärtigen Stellung.

Der von dem damaligen Dekan Wanke verfaßte Bericht unterzieht auch einige der Schriften Schnappinger's einer strengen

Kritik; so wird das von ihm bearbeitete dogmatische Compendium¹ ein „Nachwerk“, und der Gedanke, dasselbe an die Stelle des Klüpfel'schen zu setzen, ein „unglücklicher“ genannt. Dieses Urtheil geht zu weit; das kleine Lehrbuch, wenn auch kein Meisterwerk, hat manche Vorzüge. Die Darstellung ist kurz, klar, präcise; ergänzt durch einen tüchtigen mündlichen Vortrag wäre es wohl zu gebrauchen gewesen.

Das academische Consistorium schloß dem Gutachten der Facultät sich an, und befürwortete eine Neuernennung. Schnappinger wurde vom Ministerium zu einer Erklärung veranlaßt; nach dem darauf ergangenen Ministerialrescript (22. October 1819) lehnte er „aus erheblichen Gründen“ es ab, eine Pfarrei anzunehmen. Er blieb in seinem Amte; das Ministerium wünschte jedoch, daß von der Facultät ein tüchtiger, streng geprüfter junger Mann vorgeschlagen werde, der die katholische Glaubenslehre nach dem Klüpfel'schen Lehrbuche vortrage und als Extraordinarius könnte angestellt werden.

Diese Angelegenheit beschäftigte nun längere Zeit die Facultät; es kamen in Vorschlag: Locherer, damals Pfarrer in Jechtingen, später Professor in Sießen; die Professoren Hirscher und Herbst in Tübingen, welche in Freiburg ihre theologischen Studien gemacht hatten und bei der Facultät in gutem Andenken standen; letztlich wurde Nikolaus Schmeisser, der spätere Lyceumsdirector, höheren Orts in Antrag gebracht. Die katholische Kirchensection wünschte jedoch denselben für das Schulfach erhalten. Es kam auch die Berufung Brenner's in Bamberg zur Sprache; die Majorität der Facultät wünschte einen Lehrer aus dem Kreise der eigenen Schüler. In dem Bericht vom 16. Mai 1820 (concipirt von Hug) kommt folgender für die damalige Anschauung bezeichnender Passus vor:

„Die Universität im Bewußtsein ihrer beschränkten Mittel hat in früheren Jahren dieses Verfahren sehr nützlich gefunden: sie behielt junge Männer im Auge, welche Fähigkeit, Willen und eine ihrem Alter zukommende Vorbereitung hatten, und nahm sie meist sehr frühe auf, wodurch sie eine Racheiferung in den bessern Köpfen bezweckte und Lehrer erhielt, die mit mäßigem Gehalte dienten und allmählig ihre Lage verbesserten. So hat sie, von den älteren zu reden, Dannenmayer, Sauter und den vor wenigen Tagen in Ruhe gesetzten, achtungswürdigen Collega Kuef, unter den noch lehrenden die Collegen Schinzinger, Wanker, Hug, Kottek, Ruffer als junge Männer in ihrer Mitte gleichsam heranwachsen sehen.

¹ *Doctrina dogmatum ecclesiae christianae catholicae. Ad usus academicos omniumque eruditorum, praecipue pastorum. Vol. I et II. Augustae Vindel. 1816.*

„Dieses wäre im Fache der Dogmatik um so leichter und mit baldigem Erfolge thunlich, weil dasselbe einen abgeschlossenen Umfang hat, in einer Anzahl vorgeschriebener Sätze besteht, die unabänderlich und unverleßlich sind, so daß dem Lehrer nur das Verdienst der schulgerechten Bestimmungen, der lichten Ordnung und endlich der guten Beweisführung übrig bleibt, wozu er weniger neues Material herbeizuschaffen, als aus dem vorhandenen mit Einsicht zu wählen und zu verwerthen hat. Will er sohin zur Dogmengeschichte fortschreiten, so bemächtigt er sich nur eines Theiles der Kirchengeschichte, welchen zu erweitern und auszubilden sein Nebenverdienst ist.

„Übrigens hat die theologische Facultät einen Grund mehr als andere Facultäten, Lehrer auf diesem Wege zu erzielen, da sie allein und unbedingt auf Männer ihres Bekenntnisses gebunden ist. Diese aus Oesterreich und Bayern zu beziehen, dürfte schwer sein; noch schwerer aus Württemberg, welches dormalz seine fähigen Leute unter keiner Bedingung entläßt; am allerschwersten aber aus den katholischen Staaten von Preußen.“

Für Schnappinger mußte unter solchen Umständen die Stellung eine sehr unbehagliche werden, er bewarb sich im folgenden Jahre um eine Pfarrstelle und erhielt (13. September 1821) die Stadtpfarrei Bräunlingen. Da erhoben sich neue Schwierigkeiten: das bischöfliche Generalvikariat Constanz verweigerte die Investitur, „weil dasselbe eine landesfürstliche Präsentation auf die Pfarrei Bräunlingen, wovon dem Bischof durch Vertrag das Collaturrecht zustehet, anzuerkennen nicht vermöge.“ Dieses Hinderniß wurde beigelegt und Schnappinger verabschiedete sich (durch Zuschr. vom 20. Mai 1822) bei dem Consistorium. Aber bald reute ihn der gethane Schritt; er bezog die Pfarrei nicht, sondern suchte um Pensionirung nach. Die Universität sollte dazu einen Beitrag leisten, sie lehnte dieses ab aus finanziellen Gründen und weil Schnappinger ihrem Verbande seit seiner Ernennung als Pfarrer nicht mehr angehöre. Nach längerer Verhandlung wurde ihm Abfenzbewilligung ertheilt und er lebte nun ganz zurückgezogen in Freiburg, wo er auch starb, 6. Dezember 1832.

Die Befetzung seines Lehrstuhls hatte sich noch längere Zeit verzögert; es ergingen Anfragen an Drey in Tübingen (März 1821), an Hermeß in Bonn (Oktober 1821) und Andere, ohne Erfolg; Einige, darunter der bekannte Victor Keller, damals Pfarrer in Pfaffenweiler, hatten sich selbst als Bewerber gemeldet¹. Schließlich wurde Georg

¹ Für Keller verwendete sich besonders Duttlinger und gab zu Gunsten seines Freundes und ehemaligen Lehrers „vindicationem sat prolixam equidem at parum veram“ zu den Akten. Eintrag von Werf zum 10. Februar 1822.

Benedikt Kefer, damals Präfect am Gymnasium, zum Professor des erledigten Lehrstuhles ernannt (Mai 1822). Als dieser nach dem Abgang Schinzinger's (Juni 1823) die Kirchengeschichte übernahm, wurde die Dogmatik an Ludwig Buchegger übertragen, welcher dieses Fach bis Ostern 1837 lehrte.

Eines bessern Erfolges denn als Lehrer hatte sich Schnappinger als Schriftsteller zu erfreuen. Von seinem Werke: Die heiligen Schriften des neuen Bundes mit vollständigen erklärenden Anmerkungen in vier Bänden, erschienen drei Auflagen, Mannheim 1797—99, 1808 und 1817, ein Nachdruck, Graz 1818. — Über Erziehung, Aufklärung, Zeitgeist, Christenthum und Kirche, Augsburg 1818, 2. Aufl. 1826. Frühere Schriften sind: Entwurf der katholischen christlichen Religions- und Dogmengeschichte, Karlsruhe 1807. Grundlage aller Religion und Religionsphilosophie, Mannheim 1806¹.

Die längste Wirksamkeit an der Freiburger Hochschule war von den Heidelberger Collegen dem Professor der praktischen Theologie bejehoben.

3. Franz Xaver Werk, geb. am 26. Mai 1769 zu Steinbach bei Bühl, empfing die wissenschaftliche Vorbildung in der Schule des Prämonstratenser-Klosters Allerheiligen auf dem Schwarzwalde, studirte sodann Philosophie und vier Jahre Theologie in Straßburg, wo er auch das philosophische Doctorat erwarb. Hierauf war er (seit Herbst 1791) Lehrer am Gymnasium in Baden; am 2. Juli 1792 zum Priester geweiht, trat er im November 1795 in die Seelsorge. Eine Controverse, die er in einer Salzburger Zeitschrift über die Kantische Philosophie mit Geschick durchführte, zog die Beachtung des Markgrafen auf ihn, so daß er (November 1800) als Professor nach Baden berufen und zugleich Canonicus am dortigen Collegiatstift wurde, mit der Verbindlichkeit, theologische Encyclopädie, Moral und Pastoraltheologie zu lehren, wozu später noch neutestamentliche Exegese kam.

Das Stift Baden, gegründet 1453 von dem Markgrafen Jakob I mit zwölf Canonikern und zehn Vikaren, zu deren Obliegenheiten auch gehörte: *scholares in scholis et extra in scientiis et moribus et in actibus choralibus informare* — war im Jahre 1800 in ein Schulstift verwandelt und mit dem dortigen Gymnasium vereinigt worden, so daß die Besorgung des Unterrichtes jetzt die Hauptaufgabe der Stiftsgeistlichen war; die Anstalt führte (seit 1803) den Namen *Lyceum*. Philosophie und Theologie waren schon in dem für das Gymnasium

¹ Die übrigen kleineren Schriften sind verzeichnet im *Thesaurus librorum rei cath.* p. 784.

1775 neu geregelten Schulplan aufgenommen gewesen, und erstere durch ehemalige Mitglieder des aufgehobenen Jesuitenordens, wie P. Rhein, Heun, und durch Weltgeistliche, wie Martin Wiehrl u. a., gelehrt worden. Die theologischen Vorlesungen konnten erst 1783 begonnen werden; Brandmeyer, Stadtpfarrer und Stiftscustos, zugleich Director des Gymnasiums, lehrte Dogmatik und Moral, der Canonicus Schwarz die semitischen Sprachen. Die Zuhörer waren wenige, 1787—88 fanden sich keine ein.

An der durch die Vereinigung mit dem Stift erweiterten Anstalt hatten jetzt die Theologie=Studirenden aus dem katholischen Theil der Markgrafschaft den philosophischen und theologischen cursus zurückzulegen, an den Besuch derselben war auch der Genuß der hierzu bestimmten Stipendien geknüpft, die Erlangung des „Tafel-Titels“ u. s. w.¹ Diese Einrichtung dauerte nur kurze Zeit; als durch den

¹ Die von Markgraf Karl Friedrich (11. Juni 1801) erlassene „Tafel-Titel=Ordnung“ enthält die nähern Bestimmungen über die wissenschaftliche Vorbildung, die philosophischen und theologischen Studien, und die Prüfungen der Candidaten des Priesterstandes. Im Eingang wird gesagt: „Eine Unserer vorzüglichsten Angelegenheiten war es stets, in dem katholischen Theil Unserer Markgrafschaft die Studien-Anstalten so weit in die Höhe zu bringen, daß Unsere katholischen Landesfinder einen hinlänglichen Grund für alle Wissenschaften durch gründliches Studium der gelehrten Sprachen und der Philosophie auf Unseren katholischen Gymnasien zu legen in den Stand gesetzt, anebst auch diejenigen, welche sich dem geistlichen Stand widmen, so weit in den erforderlichen theologischen Kenntnissen angeleitet werden möchten, daß sie nachmals nur noch nöthig hätten, ihre besondere praktische Ausbildung in den betr. bischöflichen Seminarien nachzusuchen, und nicht mehr genöthigt wären, entweder von einer Stufe unvollendeter Bildung in's praktische Leben überzutreten, oder mit einem die ökonomischen Kräfte der Mehrsten übersteigenden Aufwand auswärtige Lehranstalten zu besuchen, bei welchen es hie und da an der ihrer sittlichen Bildung beförderlichen Aussicht ermangelt.“

Die Hindernisse, welche bis daher dem Vollzug einiger aushulischen dazu gewidmeten Stiftungen sich zu Unserem großen Leidwesen in den Weg gelegt haben, bauen nun zwar noch fort und machen es uns in Verbindung mit den jetzigen beschwerlichen Zeitläuften unmöglich, das hierunter Erforderliche nach dem ganzen zweckmäßigen Umfang herzustellen, als wozu vornehmlich ein unter bischöflicher Leitung errichtetes Landes-Seminarium gehören würde. Inzwischen sind Wir durch eine sorgfältige Administration der Fonds, welche diesem Zweig des Staats- und Kirchenbedürfnisses gewidmet sind, und durch ein ruhmreiches Entgegenkommen Unseres Collegiatstifts zu Baden in den Stand gesetzt worden, wenigstens einstweilen neben dem allgemeinen classischen und philosophischen Unterricht auch einen hinlänglichen Unterricht in den theologischen Wissenschaften zu Baden zu gründen, dessen Erweiterung und zweckmäßige Vervollständigung auch fernerhin Unser stetes Augenmerk bleiben wird.

Unser Endzweck, der allen diesen Bemühungen zum Grunde liegt, ist der, daß Unser katholisches Land einerseits hinlänglich mit Geistlichen versehen werde, welche

Lüneviller Frieden mit der Pfalz auch die Universität Heidelberg an Baden kam, wurde das theologische Studium an die dortige Universität verlegt¹, Werk durch Resolution des nunmehrigen Churfürsten Karl Friedrich vom 27. August 1804 als ordentl. Professor für Moral und Pastoral dahin berufen. Für das letztere Fach kam er 1807 auch nach Freiburg, wo er volle 40 Jahre als Lehrer wirkte.

Werk war eine vorherrschend praktisch angelegte Natur: ein Mann von scharfem Verstand, fester Willensrichtung, im Besitze eines reichen und vielseitigen Wissens und so in mancher Hinsicht für den ihm gewordenen Lebensberuf wohl qualificirt; in geringerem Maße kam bei ihm zur Geltung die dem Theologen wünschenswerthe Richtung auf das Ideale; auch vermochte das angeborene reiche, praktische Talent nicht zu ersetzen, was gerade dem Lehrer der Pastoral unentbehrlich ist und was bei Werk mangelte: die durch eigenes längeres Wirken in der Seelsorge gewonnene Erfahrung.

Werk docirte die Pastoral anfangs nach Schenk, dann nach Fingert, später nach Reichenberger, die Katechetik nach Winter, Compendien, welche der geistigen und theologischen Richtung des Lehrers verwandt waren. Weil der Vortrag sich streng an das Lehrbuch hielt, so wurde es von ihm nicht gern gesehen, wenn die Zuhörer nachschrieben. Bei den schriftlichen Übungen legte Werk ein großes Gewicht auf das Einhalten des technisch-Formalen, auf logische Consequenz in der Durchführung und Verwerthung des gewählten Bibeltextes; die in homiletischen Arbeiten gerne sich geltendmachenden rhetorischen Künste, das Einflechten allzu vieler Erzählungen, Legenden u. dgl. waren nicht gebilligt; es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß dieser Theil der Vorlesungen sehr förderlich war. — Eine Reihe von Jahren (bis zur Berufung Staudenmaier's) ließ Werk auch die theologische Encyclopädie nach Ignaz Thanner.

Werk bekleidete sehr oft die verschiedenen academischen Nebenämter und fand gerade da Gelegenheit, sein vielseitiges, nicht gewöhnliches Ge-

eine zweckmäßige, wissenschaftliche und sittliche Bildung sich eigen gemacht, andererseits aber auch dem Eindringen der religions- und staatsverderblichen Überfeinerung der wissenschaftlichen Bildung, welche die Grundverfassung aller christlichen Kirchen durch Verdrängung des Positiven, woran sie geknüpft ist und worauf ihre Haltbarkeit ruhet, wantend zu machen drohet, sachgemäße Schranken gesetzt werden mögen, damit Wir hierdurch jedem Zweck, der unserer Kirchenherrlichkeit durch die katholische Kirchenverfassung gestellt ist, gewissenhaft ein Genüge thun." Siehe Seng: Katholische Kirchen-Commissions-Ordnung S. 325 ff.

¹ Im Jahre 1808 wurde auch das Lyceum von Baden nach Rastatt verlegt. Vergl. A. Schreiber, Baden in der Markgrafschaft; S. 73 ff. Loreye, Kurzgefaßte Chronik des Rastatter Lyceums; Programm von 1836. Frühe, Die höhere Schule in der Stadt Baden; Programm des Gymnasiums von 1874.

schäftstalent zu bethätigen. Als Decan erscheint er das erste Mal im Studienjahr 1813/14; nach dem Turnus, welcher bei diesem Amte eingehalten wird, kam er schon im Frühjahr 1809 an die Reihe, aber es mangelte ihm, obwohl seit 1804 Ordinarius, das theologische Doctorat und er konnte deshalb nicht gewählt werden ¹. Die für die Facultät unbecueme Angelegenheit wiederholte sich vier Jahre später, das obwaltende Hinderniß wurde noch stärker betont ². Die Facultät war zur Verleihung honoris causa geneigt, nur wünschte sie, daß Werk dem entgegenkomme, wozu er sich lange nicht verstehen wollte, mit dem Vorgeben, er gebeuke ohnehin das Lehramt mit der praktischen Seelsorge zu vertauschen ³.

Bei Beginn des Sommersemesters 1813 fand die Sache endlich ihren befriedigenden Abschluß; Werk fügte sich dem Wunsche der Facultät, und diese willfahrte gerne und stellte die Form der Verleihung ganz seinem Ermessen anheim. Die Promotion wurde am 13. Mai in Gegenwart des Prorectors, der Decane und der theologischen Facultätsmitglieder durch den Probefan Hug vollzogen. Hierbei richtete der Promovendus an die Anwesenden einige Worte: „*Quois factam sibi praerogativam quodammodo vindicaret.*“ ⁴

Abgesehen von diesem, für Werk wie für die Collegen lästigen Zwischenfall, war die Führung der ihm anvertrauten Ämter eine sehr förderliche und auch dankbar gewürdigte. Viele Jahre gehörte er als Rath und Director der Wirtschaftss-Deputation an, war er Commissär der vielen academischen Stiftungen. In letzterer Stellung erwarb er sich ein für alle Zukunft bleibendes großes Verdienst durch die von ihm geleitete erstmalige Drucklegung der Stiftungsurkunden, welche bis dahin für Executoren und Stipendiaten schwer zugänglich waren. Die Ausgabe ist anerkanntermaßen mit der größten Treue und Akrilie besorgt. Der erste Druck erschien 1842, in jüngster Zeit wurde auf dessen Grundlage ein zweiter, kürzerer Abdruck veranstaltet.

¹ Cum in nostra Academia generatim receptum sit, ut nemo professorum nisi sit doctor renunciatus illius artis quam profitetur, decani munere fungatur. — Facultätsb. Eintr. z. 11. März 1809, von Schnappinger.

² Eintr. z. 23. März 1813, von Hug: Denique de eligendo successore in decanatu actum est; series contingebat virum clariss. d. coll. Werk, cui tamen officiebat, quod doctoratu theologico nondum esset initiatus, quem in nostra facultate mos inde a patribus observatus et in nos derivatus non solum progerendo ordinis nostri magistratu exposcebat, sed et quo sine neque aditus ad facultatem cuiquam nostri ordinis hunc usque in diem praeter hunc cl. collegam erat concessus.

³ Er war auch wirklich 1810 als Mitbewerber um die Münsterpfarre aufgetreten.

⁴ Die Ansprache ist von Werk dem Facultätsbuch einverleibt worden.

Eine andere, im Gesamtinteresse der Universität von Werk verfaßte Schrift: Über theologische Specialschulen, war schon im Jahre 1818 erschienen. Damals war längere Zeit die Fortexistenz der Hochschule ernstlich in Frage gestellt und für die theologische Facultät insbesondere die Verlegung an ein bischöfliches Seminar und damit die Gefahr der Isolirung nahe gerückt: A consistoria pleno occasione rumoris de dissolvenda hujate Universitate facultati nostrae communicatum fuit, optari, ut intentata seperatio studiorum, praecipue studii theologici ab aliis studii universalis disciplinis programme quodam typis quantocius edendo, quantum fieri potest ceu omnino inconveniens praecaveatur, illudque programma a nostra facultate procuretur. Hujus elucubrationem cl. d. collega Werk desuper rogatus suscepit et omni cum satisfactione ac laude perfecit ¹.

Im Jahre 1819 wurde durch die Bemühungen der Theologen Grieshaber und Lender ein academischer Leseverein gegründet, der unter der Oberleitung Werk's viele Jahre (bis 1832) zu großem Nutzen der Theilnehmenden bestand. — Als 1842 das erste Convict (collegium theologicum) an der Universität in's Leben trat, wurde Werk zum Präses der Aufsichtskommission ernannt und leitete mit vieler Hingebung und Umsicht die Geschäfte während des zehnjährigen Bestandes dieser Anstalt.

Am 1. März 1847, gerade 40 Jahre seit seiner Berufung nach Freiburg, richtete der 78jährige Greis sein Gesuch um Pensionirung an die theologische Facultät zur weitem Vorlage. Die Bitte wurde (14. August) von dem Landesfürsten unter Auerkennung der langjährigen treuen Dienste allergnädigst gewährt, ebenso der weitere Antrag, daß nach dem Wunsch des Petenten demselben die Ämter als Stiftungscommissär und als Wirthschaftsdirector verbleiben, welche er sodann bis 1855 besorgte. Werk starb am 26. Dezember 1856 im 87. Lebensjahre.

¹ Facultätssb. Eintr. z. 30. Nov. 1818. Die Schrift erschien auch in dem Archiv für die Pastoralconferenzen des Bisthums Constanz, Jahrg. 1818.

Urkunden-Regeste

über die

ehemaligen sanctblasischen Propsteien

Klingenan und Dislighofen

im Aargau.

Mitgetheilt von J. Suber,

Stiftspropst in Surzach.

Mit Ergänzungen von J. Bader.

Jede allgemeinere Geschichtsbarstellung muß sich, wenn sie einigermaßen von Werth sein soll, auf special-historische Forschungen gründen, und in dieser Hinsicht bilden genaue Regeste aus Urkunden und Akten ein reichliches und zugleich sehr übersichtliches Material für den Historiker. Solche Vorarbeiten allein machen es demselben möglich, die Masse des detailgeschichtlichen Stoffes controliren und bewältigen zu können. B.

Vorbemerkung.

In Folge der Säkularisation des Stiftes Sanct-Blasien auf dem Schwarzwalde (1807) fielen dessen zwei alte, in der eidgenössischen Grafschaft „Baden“ gelegene Propsteien Klingenua und Wislighofen dem Kantone „Aargau“ als Beute zu. Die Güter derselben wurden, mit Ausnahme der Wislighofener Propsteigebäude, soweit es Kirche und Pfarrwohnung betrifft, an Privaten veräußert und wechselten seither häufig ihre Besitzer.

Den ehemaligen Pröpsten von Klingenua und Wislighofen, welche für S. Blasens Gebeihen so Vieles angekauft, so viel gestritten und gelitten, ist im 9. Bde. des Diöcesau-Archives, S. 361, ein Ehrenplatz eingeräumt, die Klingenuaer Propstei aber im 1. Bde. der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, S. 452, des Näheren beschrieben.

Die Archivalien beider Propsteien befinden sich gegenwärtig theils im Groß. Landes-Archive zu Karlsruhe, theils im eidgenössischen Gerichtslocale zu Zurzach; an letzterem Orte namentlich die Copialbücher, wovon das Klingenuaer, welches der sanctblas. Conventual Johann Baumgartner von Waldshut im Jahre 1536 vollendete, durch seine Genauigkeit und Vollständigkeit sich auszeichnet, während das Wislighofener an Mangelhaftigkeit leidet.

Aus den in Zurzach beruhenden Originalien und Copien sind nun die folgenden Regeste bearbeitet, welche für die betreffende Localgeschichte, besonders für die diejenige des Kletgau's, nicht ohne Werth sein dürften.

1187, ohne Tag, in loco, qui dicitur Stein. Die Äbte von Rheinau und S. Blasien lagen längere Zeit im Streite wegen gegenseitigen Ansprüchen auf dem Kirchensatz zu Griesheim. Der Bischof von Constanz, mit dem Vermittleramte betraut, sprach nun die Kirche dem Stifte S. Blasien zu, doch so, daß dieses Rheinau mit 30 Mark Silber dafür entschädigen soll.

Zeugen: Lütbold, Abt von Stein, Hugo, Abt von Scaphusen, Robegerus, Abt von Baginhusen, Ulrich, Propst zu Constanz, Konrad, Dekan daselbst, Ulrich, Custos, Schulherr Adilbero; dann die Ritter Cunrad von Krenkingen, Burkhard von Guttinburg, Burkhard von Adorf, und mehrere andere Kleriker und Laien. Siegler: Abt Heinrich von Rheinau.

Die bischöfliche Bestätigung dieser Übereinkunft steht bei Dümge, reg. Bad. S. 60.

1240, in festo S. Stephani (26. Dezember), apud S. Blasium. Der Ritter Gerung Strubel und seine Gheirthin geben mit Verwilligung ihrer Herren ihr Gut zu Lauchringen an das Stift S. Blasien auf, um es als Lehen von demselben zurückzuempfangen.

Diese Urkunde ist aus dem Originale abgedruckt in der Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. III, 252. Sie hängt mit der folgenden, ebenbaselbst mitgetheilten zusammen. Ritter Gerung und seine Frau scheinen derjenigen Klasse von abeligen (schilddürftigen) Dienstleuten angehört zu haben, welche, wenn auch nicht leibeigen, so doch gutshörig waren und mit dem Beneficium, worauf sie saßen, vergabt, vertauscht oder verkauft werden konnten. Daher gaben hier der Graf von Rüssaberg, als Dienstherr des Ritters, und der Freiherr von Regensberg, als solcher seiner Frau, ihre Verwilligung. B.

1245, decimo sexto Cal. Julii, in cimiterio ecclesie Tuoingen. Bischof Heinrich von Constanz, da die Beste Rüssaberg mit allen Gütern und Dienstleuten an sein Hochstift übergegangen, bestätigt den zwischen dem Ritter Strubel und dem Abte von S. Blasien abgeschlossenen Vertrag wegen des Gutes zu Lauchringen.

Man besitzt die Chroniknachricht, daß Bischof Heinrich I die Beste Rüssaberg an sein Hochstift erkaufte; die einzige urkundliche Nachricht hierüber ist aber dieser Bestätigungsbrief, welcher für die ältere Geschichte des Kletgaues auch außerdem noch seine Wichtigkeit hat, wie in der oberrh. Zeitschr. III, 251 des Weiteren dargethan wird. B.

1280, quinto Calendas Martii (25. Hornung), apud Waldshut. Ritter Gerung von Dstringen verkauft mit Zustimmung seiner Gattin Adelheidis, seiner Edhne Hartmann, Strubel, Ulrich, Johannes und Friderich, wie seiner Töchter Gertrud und Elisabeth, dem Abte und Convente von S. Blasien seinen Leibeigenen Cunrad, Sohn des Burchard von Riethain, wohnhaft in Töttingen, um vierthalf Pfund gewöhnlicher Münze.

Zeugen: Custos Hermann von S. Blasien, Hug von Wessenberg, Chorherr in Basel, M. Albert, Pfarrrector in Rallingen, Heinrich von Kaiserstul, Peter von Münchingen, Ritter, C. von Töttingen und B. Vogt von Clingenowe, S. der Maier von Tegernau u. s. w. Siegler: Ritter Gerungus von Dstringen und die Bürgerschaft von Waldshut.

Diese Urkunde belehrt uns, daß das ritterbürtige Geschlecht der Strubel von Dstringen, welchem das Gut zu Lauchringen in der Herrschaft Rüssaberg gehörte, von dem letzten Grafen zu Stühlingen an das rüssabergische Haus übergegangen. B.

1282, quinto Nonas Maji (3. Mai), ante ecclesiam Griesheim. Berchtold Tuetenbach und Cunrad Scalchstatt stehen, weil durch zuverlässige Männer eines Bessern belehrt, von ihren ungerechten Ansprüchen auf den sanctblasianischen Lehenhof zu Griesheim ab, ihre dießfällige Verzichtleistung in die Hände Burgthard's von Eggenheim, des stiftischen Verwalters im Breisgau, niederlegend.

Zeugen: B., Vice=Leutpriester in Griesheim, B. der Meyer von Elatte, Rudolf sein Sohn, Albrecht von Smidhofen, Wernher Wisse, Walther der Meßner, C. Mast, C. Winter, B. Haimburge, Joh. Helbling, C. der Meyer von Wiler, Weruher Wollebin, Cunrad von Tonsol, Bürger in Rünenburg. Siegler: der Pfarrrector in Griesheim.

Die Örtlichkeiten dieser Urkunde sind: Dietenbach, Schallstadt, Griesheim, Schlatt, Schmidhofen, Weiler, Eggenheim, Tonsol und Neuenburg, sämmtlich im Breisgau, daher hier nicht an Griechen im Kletgau zu denken. B.

1290, quinto Calendas Augusti (28. Juli), in clastro Rinaugiae. Lütold der Ältere von Regensperg verkauft seinen Hof (curiam seu curtim) Eschinon beim Schlosse Rüssaberg dem Abte und Convente von S. Blasien um 70 Mark Silber. Da aber das Gut dem Otto von Balbe noch mit 17 Mark verpfändet ist, so versteht sich das Stift dazu, diese Summe unter der Bedingung abzulösen, daß ihm der Freiherr dieselbe in bestimmten Zielen zurückbezahlt.

Diese Urkunde steht abgedruckt bei Herrgott, cod. probat. II, ... Noch jetzt befindet sich nahe bei den Ruinen von Rüssaberg ein Bauhof; es könnte unter „Eschinon“ aber auch das weiter entfernte Bergöschingen gemeint sein. Die Reste „Balb“ oder Balm lag bei dem Dörflein dieses Namens am Rheine, bei Rheinau, und war der Sitz der Kletgaischen Landgrafen von Habsburg=Laufenburg, wie einige Zeit auch ihrer Erben von Sulz, weßhalb der Kletgau zuweilen „die Grasschaft Balm“ hieß. B.

1291, ohne Tag und Ort. Lütold, Bruder Diethelms Sohn, von Regensperg, verkauft mit Zustimmung des ihm „von dem Künige“ beigegebenen Vogts, der Grafen Friderich von Toggenburg, seinen Kelnhof (curiam cellerariam) zu Lienheim sammt Zugehör dem Heinrich Fröweler um 26½ Mark Silber. Es siegelt Graf Friderich.

Freiherr Diethelm, der Bruder Lütold des Ältern von Regensberg, welcher im gleichen Jahre auf alle Ansprache an den verkauften Kelnhof verzichtet, scheint hiernach als „Bruder“ in einen Orden getreten zu sein, was etwa die Bevormundung seines Sohnes Lütold durch einen „königlichen Vogtmann“ veranlaßt haben mochte. B.

1291, ohne Tag und Ort. Derselbe verkauft mit Zustimmung seines Vogtmannes an den Fröweler für 50 Mark Silber auch den Fronhof (curiam dominicam) zu Lienheim sammt allen Zubehörungen, nur mit Ausnahme des Zwinges und Bannes,

b. h. der vogteilichen Befugnisse. Es siegelte der Verkäufer und sein Vogt.

Bei diesem Verkaufe, wie bei dem vorhergehenden, leistet Lütold der Ältere Verzicht auf alle Ansprüche. Die drei Urkunden zeigen, daß das mächtige Freiherren-geschlecht von Regensberg, welchem die Stadt Kaiserstul gehörte, auch das benachbarte Dorf Lienheim besaß, indem ihm der dortige Keller- und Herrenhof mit der niedern Gerichtsbarkeit zustunden, welsch' letztere es sich vorbehielt.

1293, quarto Nonas Januarii (2. Jänner), apud S. Blasium. Ritter Eberhard, Pfarrerector Berchtold zu Wüzzen, Hug und Eberhard von Lupfen in Stühlingen, verkaufen dem Abte und Convente zu S. Blasien ihren von dem Bülser bebauten Hof (curiam) zu Griesheim sammt Zugehör um 20 Mark Silber.

Zeugen: Berchtold von Munosingen, M. March, Pfarrerector zu Luvingen, M. Burch. von Frieche, Heinrich von Bemarkingen, Burcharb von Budenriede u. s. w. Siegler: Ritter Eberhard und Pfarrerector Berchtold.

Die lupsischen Güter und Rechte zu Griesheim stammten wahrscheinlich aus dem küßabergischen Erbe. Der Freiherr Heinrich von Lupfen hatte eine Schwester oder Tochter des letzten Grafen von Küßaberg und beerbte denselben. Diese Erbschaft bestund außer etlichen kletgauischen Gütern und Rechten hauptsächlich in der reichslehnbaren Grafschaft Stühlingen, weshalb der Freiherr auch den Grafentitel annahm. B.

1295, in vigilia circumcissionis Domini (31. Dezember), in oppido Tümgem. Ritter Sigefrid von Blumpenbach hat dem Stifte S. Blasien seine Weinberge „ame Rotten“ im Dorfe und Banne Chadelburg übergeben. Ritter Heinrich von Krenchingen, dem die Neben von Eigenschaftswegen bisher zugehörten, verzichtet für sich und seine Nachkommen auf alle ihm zustehenden Ansprüche an dieselben und will sie als wahres Eigenthum des Klosters betrachtet wissen. Siegler: Ritter Heinrich von Krenchingen.

Die Dienstmänner von Blumpenbach hatten ihren Sitz zunächst hinterhalb Waldshut und waren, wie Neugart (episc. Const. II, 389) bemerkt, jure beneficiario Dominis de Krenkingen obnoxii. Dieselben erscheinen urkundlich von 1240 bis 1332 und trugen meistens den Namen Sigfried oder Sigin. Vergl. ihre Regeste in der oberrh. Zeitschr. V, 235. B.

1299, decimo quinto Calendas Aprilis (18. März), Constancie. Albertus, der neue römische König, billigt die von Bischof Heinrich von Constanz beabsichtigte Abtretung des Keluhofes zu Lienheim an das Kloster S. Blasien (vorbehältlich des Vogtrechts). Der Bischof beurkundet, den königlichen Brief gesehen und gelesen zu haben. Es siegelt König Albrecht.

Schloß (diesseits) und Stadt Kaiserstul (jenseits des Rheines) waren 1294 von den Regensbergern mit dem zugehörigen Gebiete an das Hochstift Constanz verkauft worden. In diesem Gebiete nun lag das Dörflein Lienheim mit dem

herrschaftlichen Fron- und Kellerhofs, deren Gebäude und Güter der Fröweler an sich erworben hatte, während die Herrschaftsrechte (Gerichtbarkeit, Zwing und Bann) daselbst an das Hochstift gefallen.

1299, duo decimo Calendas Aprilis (21. März), Constancie. Da Bischof Heinrich von Constanz die Stadt Kaiserstul mit allem Zugehör und mit Inbegriff des Hofes (Kelnhofes) zu Lienheim käuflich für sein Hochstift erworben, das Kloster S. Blasien aber ebenfalls ein Recht auf besagten von dem Bürger Fröweler zu Basel erkauften Hof geltend machte, so beschloß der Bischof, seine Ansprüche aufzugeben und den Hof dem Kloster, unter Vorbehalt des Vogtrechts, gegen die jährliche Abgabe von 2 Mütt Habers und unter der Bedingung freizulassen, daß derselbe, sollte er je veräußert werden wollen, dem Hochstifte zuerst zum Kaufe angetragen werde. Es siegeln der Bischof und das Capitel von Constanz, der Abt und Convent von S. Blasien.

Der Fröweler hatte demnach den Lienheimer Kellerhof an das Gotteshaus S. Blasien verkaufsweise abgetreten, und das Hochstift traf durch obige Vereinbarung die Vorsee, daß ihm der Hof für die Zukunft nicht entgehe. B.

1300, quinto Calend. Februarii (28. Jänner), Ulme. Die österreichischen Herzoge Rudolf und Friedrich bestätigen als Kastvögte des Klosters S. Blasien die Abtretung oder Vergabung des Kelnhofes zu Lienheim durch den Bischof von Constanz (vorbehältlich des Vogtrechts) an dasselbe. Es siegeln die Herzoge.

Diese Urkunde weist die Herzoge von Österreich schon im Jahre 1300 als Kastenvögte des Stiftes S. Blasien nach, während man bisher angenommen, daß die sanctblasische Schirm- und Kastenvogtei von den Zäringern an das Reich zurückgefallen und erst 1370 an das Haus Österreich übertragen worden sei. Die Herzoge mußten demnach dieß Amt im Namen des Reiches verwaltet haben bis zu jenem Jahre, wo das Gotteshaus sich aus der Reichsunmittelbarkeit an das Haus Österreich ergab. B.

1306, an S. Agnes (21. Jänner), Sursee. Leutprieester, Schultheiß, Rath und Bürger von Sursee ersuchen Abt und Convent zu S. Blasien, von dem Fallbezuge des Walt. Basler sel. in Mündingen zu Gunsten seiner hinterlassenen Kinder absehen zu wollen. Es siegelt die Stadt.

Es ist aus mehrfachen Urkunden und Akten ersichtlich, daß solche Nachlässe bei den Klöstern häufig waren. Der Fall wurde von ihnen auch mehr zum Zeichen ihrer Leiherrschaft erhoben als des bloßen Gewinnes wegen. Vergl. hierüber die oberh. Zeitschrift, unter Leibeigenschaft. B.

1306, Freitag „nach usgender Osterwuchen“ (8. April), Waldshut. Frau Berena, Wernhers sel. Ehefrau von Griefheim, verbeistandet durch „Ulrich von Gutenberg“, und ihre durch „Johannes von
Archiv. X.

Griesheim“ verbeistandeten Kinder: Anna, Johannes und Peter, verkaufen vor dem Gerichte zu Waldbshut dem Marquart von Müllmatt, Chorherrn zu Zürich, zu Händen des Abtes und Conventes von S. Blasien, ihr in Griesheim gelegenes, von Cunrat dem Meyer bebautes, jährlich 8 Stück abtragendes Gut, um 20 Mark Silber.

Zeugen: Heinrich Rothstein, Hartmann von Achdorf, der Kyburger, Heinrich von Hüvingen, Cunrad der Meyer von Griesheim, Meister Berchtold von Elingenowe, Cunrad Kndring, Propst auf dem Walde, u. s. w. Siegler: Schultheiß, Bürger und Rath von Waldbshut.

1317, an S. Laurenzen=Abend (9. August), Schaffhausen. In Gegenwart und mit Willen des Grafen Heinrich von Werdenberg, Chorherrn und Pflegers des Bisthums Constanz, Namens des Bischofs Gerhart, vermachet Heinrich, Sohn des Wernher sel. von Rüssenberg, seinen Schwestern: Adelheid, der Ghevirthin des Meyers von Schaffhausen, Wunegebe, der Wirthin des Peter von Münchingen, Anna und Katharina, sein Haus in der Vorburg zu Rüssenberg, seinen Weingarten dajelbst an Belleharts Halben, seine drei Weingärten, der Haggelinger, der Tenger und der Wiler genannt, nebst seinem Zehnten in Eschinan; Alles bisheriges Lehen des Gotteshauses zu Constanz.

Zeugen: Freiherr Diethelm von Krentingen, Herr Ulrich vom Riete, Herr Walther der Rothe, Herr Berchtold von Ulingen, Herr Heinrich von Mechingen, Herr Eberhart der Swager, Ritter, Cunrad der Meyer, Wilhelm von Rüssen u. s. w. Mit dem Siegel des Bischofs Gerhart von Constanz.

Die Edelknechte von Rüssenberg waren ehemals Dienstmännern der Rüssabergischen Dynasten, oder Burgmänner auf deren Besse, und gingen mit derselben an das Hochstift Constanz über. Die Vorburg der Besse hieß auch das „Städtlein“ und hatte ihren Leutprießer und Schultheißen. Durch den Neubau nach dem Bauernkriege bekam Rüssaberg eine ganz veränderte Gestalt. B.

1321, Mittwoch vor U. L. F. Lichtmesse (28. Jänner), S. Blasien. Abt Ulrich von S. Blasien übergibt seinem treuen Diener Cunrad dem Kammerer zu der bereits als Lehen innegehabten Schuposse in Rinheim noch drei Zucherten der zum dortigen sanctblasischen Hofe gehörenden Waldung, als Erblehen gegen den jährlichen Zins von 1 Pfennig. Der Beschenkte leistet dem Hofmeyer Morhart eine Vaar=entschädigung von 30 Schilling.

Zeugen: M. Wernher von Wynegge, Chorherr zu S. Stephan in Constanz, Peter der Custer, Ulrich der Propst zu Elingenowe, Heinrich Helwe, Hartmann der Keller u. s. w. Es siegelt der Abt.

Durch diese Urkunde wird der sanctblasische Güterbesiß zu Rheinheim (am Rhein, gegenüber von Zurzach) nachgewiesen. Die Schuposse (Scoupoza) betrug etwa einen Drittelsmorgen, was vielleicht das alte tresius journalis ausdrückt. B.

1322, pridie Calendas Novembris (30. Oktober), apud S. Blasium. Der wohlverdiente Kämmerer des Klosters S. Blasien, Chuenrad von Koffewangen, hat (pio ductus spiritu) besagtem Gotteshause vergabungsweise abgetreten seine vom Kloster s. Z. als Erblehen erhaltene Niebers Schuposse in Rinheim, die alljährlich 9 Viertel Kerren und 6 Viertel Weizen abtrug, und seine eigenthümlichen Güter zu Töttingen „in der Gassen“, in Haus und Scheune bestehend und einen Jahreszins von 4 Dickpfennigen, 30 Eiern und 3 Hühnern. Dagegen entgelten Abt und Convent die Großmuth des Kammerers dadurch, daß sie ihm gegen den üblichen Zins als Erblehen abtreten: 1. den Weinberg, Acker Haus und Scheune, weiland Rudolf Kemmags in Tegerwelt, 2. den Weinberg unter der Fluß zu Klingenowe, weiland Chunrads von Nyen, 3. die an dem Sperbome, in Gnuochthalden und im Stuch gelegenen Weingärten, nebst dem Nebberge Nyun, und 4. eine Wiese neben dem Keller des Wernher von Riethain. Es siegeln der Abt und Convent von S. Blasien.

Diese Kaufsurkunde erweist den alten Weinbau zu Klingenau, Dettingen und Tegerfelden im vordern Arthale. Überhaupt ist die bortige Gegend von jeher eine sehr wohl-bebaute und stark-bewohnte. Sie beherbergte auch einen zahlreichen Ritteradel, wie namentlich die Herren von Dettingen und von Tegerfelden. B.

1324, feria 3^a ante festum b. Martini Ep. (6. November), datum in Stüelingen. Graf Eberhard von Lupphen, Rector der Kirche zu Griesheim, begibt sich seiner Ansprüche auf den ganzen bislang bezogenen Pfarrzehnten, nachdem Abt und Convent von S. Blasien durch ein Privilegium des apostolischen Stuhles nachgewiesen, daß die eine Hälfte besagten Zehntens dem Kloster zustehe, die andere dagegen dem jeweiligen Pfarrrector in Griesheim. Aus Wohlwollen jedoch überläßt das Kloster dem Pfarrrector auf Lebenszeit den ganzen Zehnten. Es siegelt Eberhard von Lupphen, Pfarrrector in Griesheim.

S. Blasien, das im Besitze des Kirchensazes zu Griesen war, pflegte die Pfarrei an vornehme Herren zu vergeben, die zwar die Einkünfte bezogen, aber die Seelsorge um einen geringen Jahresgehalt versehen ließen. Vergl. Dibc.-Archiv IV, 229, und über unsern Eberhard von Lupphen besonders die Schriften des Vereins für Gesch. und Naturgesch. in Donauesch. I, 24.

1324, feria 4^a ante festum b. Martini Ep. (7. November), ad S. Blasium. In Anbetracht, daß der Pfarrrector Eberhard zu Griesheim das vom apostolischen Stuhle dem Gotteshause S. Blasien ertheilte Privilegium, wornach ihm die Hälfte des Pfarrzehntens Griesheim zugeschieden wird, als rechtsgültig angesehen, wie daß seine Voreltern sich stets als große Wohlthäter des Klosters erwiesen haben, gestatten Abt und Convent besagtem Pfarrrector auf Lebens-

zeit den Bezug des ganzen Pfarrzehntens zu Griesheim. Es siegelu Abt und Convent.

Gerbert, histor. S. N. zählt unter die benefactores S. Blasii auch den Straßburg'schen Domherrn Eberhard von Lupfen.

1326, pridie Calendas Maji (30. April), in castro Stüelingen. Nachdem in canonisch gültiger Weise ein Pfründenwechsel stattgefunden zwischen Eberhard von Lupfen, Pfarrrector in Griesheim, und Eberhard von Lupfen, Domherr zu Straßburg und Pfarrrector in Eichin, legt Ersterer sein Pfarramt in die Hände des Abtes von S. Blasien, des Patrons der Kirche zu Griesheim, urkundlich nieder. Es siegelt der Pfarrrector in Griesheim.

Über Eberhard von Lupfen, Domherr zu Straßburg, vergl. die eben citirten Schriften des Vereins in Donauesch. I, 25. — Die Pfarrei Aichen, am Brauer Berge, hinter Thiengen, ist ziemlich alt. Schon 1243 erscheint in einer Urkunde bei Gerbert, hist. S. N. III, 148, Dietericus sacerdos de Eichen als Zeuge einer zwischen S. Blasien und dem Freiherrn von Tiefenstein stattgehabten Verhandlung in castro Tuffstein. B.

1338, Montags nach S. Jacob (27. Juli), zu Erzingen. In einer Streitsache zwischen den Gotteshausleuten von Rheinau und dem Propste von Niedern werden zu Schiedmännern erwählt von ersterer Seite der Leutprieester Ulrich von Erzingen und Meister Rudolph von Gächtingen, Leutprieester zu Griesheim und Dekan des Landcapitels Kletgau; von der andern der Dekan zu Waldshut und der Küster Johann von Zurzach, welchen es gelingt, die Parteien auszugleichen. Zeuge ist Johann von Basel, Chorherr in Zurzach.

Von den 10 Archidiaconaten des Bisthums Constanz umfaßte das zweite den Kletgau und Albgau, welches Gebiet in die drei Landcapitel (Decanate) Neufkirch oder „Kletgau“ im engern Sinne, Weilheim oder Waldshut und Stühlingen zerfiel. B.

1344, 12. Calendas Aprilis (21. März), in castro Clingen. Der Rector der Kirche zu Griesheim, Ulrich von Clingen, anerkennt nach dem Wunsche seines gleichnamigen Vaters das dem Kloster S. Blasien s. B. ertheilte päpstliche Privilegium auf die Hälfte des Griesheimer Pfarrzehntens, nimmt übrigens des Klosters Vergünstigung, auf Lebenszeit den ganzen Pfarrzehnten beziehen zu dürfen, mit Dank entgegen. Siegler: Ulrich von Clingen, Vater und Sohn.

Diese Urkunde gehört zu den vielen Anzeigen, wie sich während des Mittelalters der hohe und niedere Adel überall der kirchlichen Ämter, der Stifts-, Pfarr- und Klosterpfründen zu bemächtigen gewußt, wovon eine traurige Folge jener Sittenzerfall der Geistlichkeit war, welcher im 16. Jahrhunderte hauptsächlich die Glaubens-trennung hervorrief. B.

1357, 9. Mai, Stühlingen. Freiherr Eberhart von Lupfen,

Landgraf zu Stühlingen, sitzt daselbst „an der Sulli“ zu Gerichte, wie Frau Adelheid Hagenstil, Ehegattin des Heinrich Meyer von Troffingen, durch den ihr beigegebenen Vogt Heinrich von Teiningen sowohl auf das von ihrer sel. Mutter bereits geerbte, als auf das von ihrem Vater noch zu erbende Vermögen gegen ein ihr zugesichertes, im Banne Küssach gelegenes Gut verzichtet.

Zeugen: Cunrad, Friedrich und Hug von Erzingen, Cunrad von Teiningen, Peter am Ort, Johann und Berchtold Roto. Es siegeln Eberhart von Lupfen und Heinrich von Teiningen.

Das Landgericht zu Stühlingen war von den Grafen dieses Namens an die Freiherren von Küssaberg und durch diese an die Freiherren von Lupfen geerbt. Es wurde abgehalten am Felsen „zu Strubeneich“, wie oben „an der Sulli“ und zunächst „am Stadtgraben“. Das „Küssach“ der Urkunde war ursprünglich das Thalwasser von Küssnach, welches am Kaltwangen entspringt und oberhalb Kadelburg in den Rhein fällt. Von demselben erhielt der anstoßende Berg und von diesem die darauf erbaute Feste den Namen, der also richtig Küssachberg lautete, aber mit der Zeit in „Küssaberg“ und „Kissenberg“ verändert wurde. B.

1358, Dienstag nach St. Martin (13. November), Zurzach. Da der „Kirchherr zu Betmaringen“, Petermann von Teiningen, dem Stifte Zurzach den jährlichen Zins von 2 Viertel Kernen und 2 Herbsthühnern ab seinem Weisange zu Klingenua verweigerte, so entscheidet Bischof Heinrich von Constanz zu Gunsten des Stiftes. Es siegelt das Stiftscapitel.

Vergl. meine Urkunden des Stiftes Zurzach, S. 25. Also auch zu Betmaringen an der Alp, oberhalb Stühlingen, war der Kirchherr ein Abeliger. Der alte Ausdruck Weisang (conseptum, proprius) bezeichnet ein umzäuntes Grundstück.

1364, Montag nach S. Ulrich (8. Juli), Burgheim. Vater Heyne und seine Kinder Heyne und Adelheid von Burgheim im Breisgau verkaufen an S. Blasien um 12 Pfd. Stäbler-Pfennige 1 Viertel Roggen und 1 Viertel Gersten alljährlich fälligen Zinses ab ihrem 24 Jucharte großen Egenolfs-Gut, im Banne von Ursthein. Es siegelt die Stadt Burgheim. Die Umschrift des Siegels mit drei Thürmen lautet: Sigillum civium et civitatis de Burgheim.

Die Schreibung Hein für Heim ist im Mittelalter gewöhnlich. Ursthein ist wohl das jetzige Ursenheim im Elsaß, gegenüber von Burgheim. Dieses letztere (Purchheim 950) war ursprünglich ein Bestandtheil des alten großen Hofgutes Riesegel, welches dem breisgauischen Grafen Guntram gehörte und nach der 952 erfolgten Verurtheilung desselben als confiscirtes Gut von K. Otto I an das Stift Einsiedeln vergabt wurde. Sofort aber gebieh der Ort in andere Hände, erhielt im 14. Jahrh. das Stadtrecht und zählte seit damals bis auf unsere Tage wenigstens zwölf verschiedene Landes-, Lehen- und Pfandherren. B.

1365, Montag nach dem Kindlitag (29. Dezember), Waldshut. Der Bürger Johann Hürlinger, der Ältere, von Waldshut, stellt

das bisher vom Kloster S. Blasien inne gehabte, in einer Schupose (des Nieders Schuppos genannt) bestehende Erblehen zu Rinheim gegen die Auslösungssumme von 30 Gulden dem Propste Johannes in Klingenu zu Händen des Abtes Heinrich zurück.

Zeugen: Johanns der Fiser, Johanns Bläsinger, Klaus der Swendler und Ulrich Pfiser, Bürger zu Waldshut, Heinrich Scherer von Klingenu und der Suggeller von Hefiswandt. Es siegelt der Aussteller.

Diese Urkunde weist das alte noch jetzt bestehende Waldshuter Geschlecht der Hürlinger nach, dessen Stammvater beim Ausblühen der Stadt (sie war 1250 gegründet) aus dem oberalbgauischen Dörflein Hürlingen bei Riedern dahin gezogen. Ferner bestätigt dieselbe die Richtigkeit der Schreibung Hächenschwand, gegen die in neuerer Zeit eingeschlichene von „Höhenschwand“. Denn die ursprüngliche Form ist Hachinswanda (nach einer Urkunde von 1158), d. h. die Schwände (Waldbrounn) des Hacho. Die meisten auf schwand sich endigenden Ortsnamen im Albgau (wie Neuzenz, Waibel, Heri, Engels, Amerig, Heppen- und Eckhartschwand) sind mit Personennamen zusammengesetzt (Manzo, Bernher, Augil, Amalrich, Heppo), und selbst Ruchen, Witen- und Alten-Schwand stammen wohl eher von Rucho, Wito und Aldo her, als von rauh, weit und alt. B.

1370, Montag nach S. Thomas (23. Dezember), Clingnow. Der klingenuische Vogt Wilhelm Meyer von Nietheim sikt „vor dem Brunnen“ öffentlich zu Gericht, im Namen des Bischofs von Constanz, wie die Eheleute Rudolf und Benigna von Kadelburg dem Propste Scherer in Klingenu, zu Händen des Klosters S. Blasien, ihre „auf Kochinen“ gelegene Matte um 15 Pfd. Stäblerpfennige verkaufen. Es siegelt der Vogt.

Der Freiherr Ulrich von Klingenu gründete 1240 das Städtlein Klingenu am Arnsflusse, wozu ihm das Stift S. Blasien tauschweise das nöthige Gelände abgetreten. Im Jahre 1251 erscheint hierauf schon das oppidum Clingenowe, welches Walther von Klingenu mit Zustimmung seiner Familie 1269 für die Summe von 1100 Mark Silber an das Hochstift Constanz verkaufte. Von dem an wurde das Städtlein durch einen bischöflichen Vogt verwaltet. Vergl. hierüber die oberrh. Zeitschr. I, 452. B.

1374, Sonntag vor St. Georgentag (23. April), Tengen. Die Eigenleute des Junkers von Tengen, Cunrat Crafft und seine Schwestern, verkaufen dem Kloster S. Blasien um 3 Pfd. Stäbler den 4. Theil des von ihrem Vater sel. geerbten Hofes zu Oberhofen.

Zeugen: Der Schultheiß von Kaiserstul und Wiach, Lütli Meyer, Vater und Sohn, von Kaiserstul, Hanns von Lo, Burgi Meyer und sein Bruder Bertsch von Oberhofen. Siegler: Junker Heinrich von Tengen, der Freye.

Im Jahre 1421 war Henni Bürgi mit dem Hofe zu Oberhofen befehnt. An die von ihm erstellte neue Schenne sammt Speicher leistete der Abt von S. Blasien einen Beitrag von 18 Pfd. Heller, 2 S. Wein, 2 Mt. Kernen und soviel Roggen. Im J. 1428 mußte derselbe Hofmeier ein neues Wohnhaus bauen (Tageb. S. 10 u. 14). Oberhofen liegt am Benzenberg, hinter Mettau, bei Laufenburg.

Wenn der Schultheiß von Kaiserstul und Weiach als Zeugen einer Ver-

kaufshandlung zu Thengen bewohnte, so kann das entweder nur das benachbarte Hohenthengen gewesen sein, oder wenn es das hegauische Städtlein Thengen war, wo die Freiherrn dieses Namens hausten, so mußte der Kraft mit seinen Schwestern zu Kaiserstuhl gewohnt haben. Und wenn Junker Heinrich sich ausdrücklich „der Freie“ nennt, so entspricht das dem Gebrauche der damaligen Dynasten, welche sich seit der Zeit, wo der abhängige Adel angefangen, sich Nobiles (Gble) zu benennen, diese Bezeichnung vermieden und dafür sich Freie oder freie Herren (liberi Barones) schrieben. V.

1378, Freitag vor U. L. F.-Tag „ze mitten Augsten“ (13. August). Herr Johanns von Dachsenhausen, Kelner des Gotteshauses St. Blasien, verleiht den Theilhof zu Gißlingen, der in dessen Kelneramt gehört, dem Hanns Bertsch, Vater und Sohn, von da als Erblehen unter der Bedingung, daß sie Haus und Hof in Ehren halten, eine neue Scheuer bauen, wozu der Lehensherr 2 Pfd. Pfennige beiträgt, die nächsten 5 Jahre auf Martini 4 Mütt Kernen, 3 M. Roggen und 1 Mltr. Haber jährlichen Zins entrichten, nach Umfluß dieser Zeit aber laut früherem Herkommen den 3ten Theil des Hof-Ertrages als Zins abtragen. Für treue Erfüllung der Lehenspflichten stellen die Bertsch folgende Bürgen: Heinrich Mellinger von Krenkingen, Kune Mellinger von Griexheim, Cunrad Brülgen und Hanns Niedern von Gißlingen. Es siegelt Ritter Hanns von Falkenstein, Vogt zu Krenkingen.

Geißlingen, ein Filial von Griexheim im Kletgau, gehörte zur österrichischen Herrschaft Neukrenkingen, weshalb der dortige Vogt oder Amtmann, den Lehenbrief besiegelt. Johann von Dachsenhausen ist derselbe sanctblasische Bruder, welcher eine Chronik der Äbte seines Klosters bis 1385 hinterließ.

1383, an St. Ambrosien-Abend (3. April), Klingnau. Die klingenauischen Eheleute Eschli vergaben zu ihrem und zum Seelenheil ihrer Kinder und Großältern, den Klosterfrauen Hyppinger und Bertsch von Waldbhut, im Kloster zu Berowe, zwei Stück ewigen Geldes, bestehend in einem Mütt Kernen ab der Fährre ze Kobolz, und in 6 Brtl. Roggen ab einer zu Lopberg gelegenen Wiese. Hievon sollen dieselben ihren Chorschwestern alljährlich 10 Schllg. Stäblerpfennige auf Matthiastag geben „umb Wische oder umb Fleische“, und dem Pfarrer zu Berow 4 Stäblerpfennige für Verkündigung der Jahrzeit. Nach ihrem Tode fällt das Vermächtniß dem Kloster zu, doch soll der Pfleger immerhin aus dem Erlöse der Früchte die 10 Schllg. den Chorfrauen geben „umb grüne Wische, ob man si gehaben mag, oder umb gut grün Fleische“, und dem Pfarrer die 4 Stäbler; „thut ers (die Jahrzeit verkünden) nit, so sol er Got an dem jüngsten Tag darum antwurten.“ Siegler: Hanns Haggenstil, Vogt, die Stadt Klingnau und Hanns Eschli.

Zu Coblenz (Confluentes) bestand eine römische Niederlassung mit einer Fährre über den Rhein. Der Ort war im Mittelalter beinahe nur von Schiffern und Fischern bewohnt, welche in den benachbarten Gewässern namhafte Vorrechte besaßen und beanspruchten, was zu mancherlei Irrungen mit ihren Umsätzen führte. Über das Frauenkloster zu Berau finden sich alte Nachrichten im Diöcesan-Archiv VII, 345. Die Ausbrüde grün und dürr gelten im Oberlande jetzt noch für frisch und eingesalzen, oder geräuchert. Das Familien-Bewußtsein war im Mittelalter noch so maßgebend, daß keine Familie von einigen Mitteln es unterließ, einen Theil derselben zu kirchlichen Fahrzeiten, d. h. neben dem rein religiösen Zwecke des ewigen Seelenheiles, zu familiären Erinnerungstagen zu verwenden. Es liegt in der gesunden Organisation der Gesellschaft, daß die Familie etwas auf sich hält, daß sie eine überlieferungsweise Kenntniß ihrer Stellung, ihrer Voreltern, ihrer Verdienste besitzt. Ein Grundfehler unserer Neuzeit ist das Abhandenkommen dieser Traditionen. W.

1389, St. Jakobs-Abend (24 Juli), Dießenhoven. Die Familie Täschler hatte mit dem Abte Heinrich von S. Blasien verschiedene Anstände wegen eines bei der Kirche zu Griesheim gelegenen Hauses. Um 10 vom Abte haar empfangene Gulden lassen dieselben sich von allen an besagtes Haus gemachten Ansprüchen für immer loskaufen. Hiefür stellen sie als Bürgen: Hanns Zehender von Rudolfsingen, Schultheiß, und Ulrich Böler von Dießenhoven. Es siegeln Schultheiß und Rath daselbst.

Über einzelne Gütererwerbungen der Kirche zu Griesen geben Aufschluß 28 Urkunden-Abschriften von 1386 bis 1552 im Pfarrarchive Griesen; zusammengetragen im Jahre 1695. U. A. werden als dortige Leutprieester aufgeführt: 1481 Conrad Kayser, 1495 Hanns Waibel, 1514 Hanns Rudolf, 1564 Conrad Schmid. Nach den Wislikofer Akten war im J. 1637 ein Anselm Tritt Pfarrer in Wislikofen und Griesen zugleich. Übrigens vergleiche man Diöces.-Archiv IV, 227.

1396, Dienstag vor S. Johann zu Sungichten (20. Juni), Lienheim. Der kaiserstulische Bürger Heinrich Escher sitzt im Dorfe Lienheim zu Gerichte, zur Zeit, als die Burg Rötelan „in seiner und seines Bruders Hand stund“. Es erscheinen Heinrich Bercher im Hof von Lienheim mit Frau, Söhnen und Töchtern und eröffnen, daß sie ihr Gut daselbst, Walders-Gut genannt, das den jährlichen Zins von 4 Schilling, 1 Herbsthuhn und 15 Eiern an das Stift S. Blasien, die Vogtsteuer von 3½ Schilling im Mai und 3½ Schilling nebst einem Fastnachtshuhn im Herbst, an die Burg Rötelan zu entrichten pflchtig, dem Cuenin Burgis von Lienheim um 40 Pfd. in haar verkauft haben. Es siegelt der Escher.

Die Gebrüder Escher, der weit verbreiteten Züricher Patricierfamilie dieses Namens angehörend, hatten Röteln wohl nur pfandschaftsweise vorübergehend im Besitze. Dieses Schloß, die Stadt Kaiserstul und die Dörfer Thengen, Herdern und Lienheim bildeten das dortige hochstift-constanzische Obervogteiamt. Der untere Theil

des Schloßthurmes ist wohl ebenso sicher römischen Ursprungs, wie der weiter abwärts auf einem Felsen im Rheine stehende Thurm von Schwarzwasserfels. B.

1411, Freitag nach hl. Kreuzerfindung (8. Mai), Kaiserstuhl. Im Namen des Markgrafen Otto, Bischofs zu Constanz, sieht der Schultheiß Deschly in Kaiserstuhl an offener Straße zu Gericht, wie Pantaleon von Mandach, seine Frau und Tochter dem anwesenden Johann Kunz, Propst zu Wislikon, um 38 Gulden in baar 3 Mütt Kernen und 3 Brtl. Roggen jährlichen Zinses ab ihrem zu Stetten gelegenen und von Claus Wingarter bebauten Hofe verkaufen. Siegler: Obgenannter Schultheiß, der Rath von Kaiserstuhl und Pantaleon von Mandach.

Das Dörflein Stetten ist ein Filial von Hohenthengen; Mandach aber liegt jenseits des Rheines, am Nordabhange des Geißberges, oberhalb Leuggern, nahe bei dem Stammschlosse der Freiherren von Wessenberg. Der Adel, welcher sich „von Mandach“ schrieb, erwarb u. A. auch die Burg zu Zurzach und das Schloßlein Weiler an der Straße zwischen Riebern und Berau und übertrug seinen Namen auf dieselben. B.

1422, Freitag vor W. Lichtmess (30. Jänner), Mettikon. Der Propst von Klingnau übergibt dem Henni Bidermann und Cuni Brunner den Lehenhof zu Mettikon bei Kadelburg gegen den üblichen Zins. Zeugen: Der Tumbell, Meyger Hanns, und Klaus Meyger von Mettikon.

Der uralte Ettiker Hof (wohl von Attinghova) liegt unterhalb Kadelburg, unweit des Einschnitts der Buttach in den Rhein, welcher hier einen kleinen Fall über Felsen bildet. Ein Kaufbrief von 1373, bei Huber, Stiftsurkunden von Zurzach, S. 27, führt Ader an „zu Honhalden (Halbe des benachbarten Honberges) ob dem Laufen zu Ettikon“. B.

1423, Mittwoch nach Mittefasten (17. März), zu Griefheim. Der dasige Untervogt Henni Bägger von Zestetten sieht im Namen des Junkers Burkart von Zestetten zu Gericht, wie der sanctblasische Probst Jakob Antwort zu Klingnau dem Eberlin Weissenburg den bisher ingehabten Theil des stiftischen Lehenhofes zu Griefzen unter gewissen Bedingungen noch ferners überläßt.

Zeugen: Henni Wetti, Henni Hensli, Kuni Gerung, genannt Sped, und Klevi Mellinger, Ruedi Keller, Vogt zu Krenkingen, der Meister von Kilchdorf, der Suter u. s. w. Es siegelt der Junker von Zestetten.

Man erfährt durch diese Urkunde, daß das Dorf Griefheim, welches um's Jahr 1410 von seinem einheimischen Adel an die thurgauischen Edlen von Rumlang gebiechen war und von diesen später an die Herren von Erzlingen überging, dazwischen vorübergehend auch im Besitze der Edlen von Zestetten sich befand, wahrscheinlich als Pfandschaft für dargeliehenes Geld. B.

1433, Vigilia Pentecostes (30. Mai), zu Griefheim. Mezi Kappeler, Eberli Rußenburgs sel. eheliche Hausfrau, gibt für sich

und ihre Kinder den bisher von Oberli innegehabten Lehenhof in Grieffheim dem Propste Hanns Staub zu Klingnau wieder zurück, und dieser belehnt damit den Henni Kappeler von Osterfingen, Brnder der genannten Mezi, gegen den üblichen Lehenszins und unter der Bedingung, daß er innert Jahresfrist auf dem Hofe ein neues Haus erbaue.

Bürge: Lütli Emid von Grieffheim. Zeugen: Heini Meyger von Rischdorf, Hanns Moser von Sarmenstorf, der Schulmeister von Klingnau, Uli Ebner, Piründner u. s. w.

Diese Urkunde liefert einen Nachweis, daß die deutschen Schulmeister selbst in unseren kleinen Städten viel weiter zurückreichen, als man gewöhnlich annimmt. Wie hier in Klingnau 1433 ein städtischer Schulmeister genannt wird, so erscheint ein solcher in Dreisach schon 1266, in Reßkirch 1272, in Baldbhut 1283, in Markdorf 1300 und in Zurzach 1389.

1441, Sonntag vor S. Matthias (19. Febr.), Dangstetten. Der klingenauische Propst C. Ulmer verleiht dem Hanns Meiger den „Morhards-Hof“ zu Dangstetten mit der Verpflichtung, Scheuer und Trotte neu aufzubauen. Zeugen: Henni Gutjahr, Elawi Fries von Dangstetten und Hennsli Meiger von Tegerveld.

Das Dorf Dangstetten liegt im Rüssacher Thale, hinterhalb Rheinheim, dessen Pfarrei-Filiale es ist. Mit dem dortigen Morharts-Hofe war später ein Hanns Fries belehnt; wenigstens hat er denselben an Johanni 1476 vor der „lateinischen Porta“ zu Klingnau wieder aufgegeben.

1446, an Matthäus-Abend (20. Sept.), zu Rüssenberg. Der Ritter Hertegen von Hunnwil erklärt seine bisherige leibeigene Frau (Berena) Nievergalt, nachdem er von ihr und Uli Binder von Dangstetten als Lösegeld 6 rheinische Gulden erhalten, in der Weise für ledig, daß sie nunmehr als leibeigene dem Kloster S. Blasien angehören soll, welchem auch ihr Ehemann Hanns Maiger von Dangstetten angehört. Siegler: Hertegen's Better, Albrecht von Landenberg auf Rüssenberg.

Die Edelknechte von Hunnwil, im Luzerner Gebiete, waren Dienstmännern der Freiherren von Eschenbach. Vgl. Rengart, cod. Alem. II. 231. Geschlechtsnamen, wie Nie-vergalt, Holz-ins-Haus, Heb-dich-weg, Bis-in-die-Weit, sind aus Un- oder Übernamen entstanden und kommen seit dem 14. Jahrhundert häufig vor. B.

1447, S. Gallus-Abend (15. Oktober), Gißlingen. Den sanct-blassischen Hof daselbst, den er bislang um den 3ten Theil des Jahresertrags bebaut hatte, empfängt Peter Keller von Gißlingen von Abt Nikolaus gegen den jährlich an Martini fälligen Zins von 6 Mütt Kernen, 1 Mltr. Haber und 1 Mütt Roggen, unter den üblichen Bedingungen als Erblehen, und stellt Nevers hiefür aus. Es siegelt Junker Albrecht von Landenberg zu Rüssenberg.

Im Jahre 1494 hat Propst Joh. Stehelin von Klingnau „gefallen die Wirtin zu Gisplingen und ist der Bal ain Under Rod, ain Ober Rod, ain Bett, ain Züchen, ain Stürz und ain Mantel gewesen.“ Die Junker von Landenberg waren damals bischöfliche Burgvögte auf Rüssachberg.

1450, S. Mauritius (22. Sept.), zu S. Blasien. Der Waldbshuter Bürger Hannß Friderich und seine Gattin hatten sich zur Stiftung einer ewigen Jahrzeit im Gotteshause S. Blasien entschlossen, da stirbt Friderich; „und aber die Ersame from Ursula sich mit der hailigen Ge versangen hat gegen dem fromen und vesten Hainrich von Sulz“, so vereinbaren sich die neuen Eheleute zur Ausführung der Jahrzeitstiftung und erlegen hiefür dem Abte Nikolaus 100 rheinische Gulden in baar. Die Jahrzeit soll auf ewige Zeiten in der Klosterkirche gehalten werden, am nächsten Tag nach S. Mauritius „mit einer gesungenen Vigily und einer gesungenen Selmeß und auch einem gesungenen Fronampt“, zum Trost und Seelenheile der Vordern des Verstorbenen, wie der Vordern und Nachkommen des Heurich von Sulz und seiner Frau. Es siegelt der Abt.

Diese Urkunde bestätigt den familiären Charakter der mittelalterlichen Jahrzeitstiftungen. Es wird kaum vorkommen, daß Jemand nur für seine Person eine solche Stiftung gemacht; immer wurden entweder die Voreltern oder die Nachkommen, und meistens beide zugleich mit eingeschlossen. Und damit das Interesse für's Abhalten solcher kirchlichen Gedächtnistage nicht erlösche, wurde häufig die Bedingung beigefügt, daß einerseits die betreffende Kirche das Stiftungsgut zu Gunsten einer andern Verwendung einbüßen solle, wenn die Jahrzeit nicht gehörig abgehalten werde, wie andererseits, daß die Teilnehmer an der Abhaltung (meist der Priester, die Verwandten, der Mesner, der Schulmeister und die Schulknaben) eine bestimmte Gabe an Geld, Wachs, Brot und Wein zu empfangen haben. B.

1458, Samstag vor der alten Fastnacht (18. Februar). Nach dem Tode seines Vaters war Hennisli Bürge von Lienhein von Abt Nikolaus mit des „Wissen 2 Schupossen“, einem halben Hofe und des „Morharts 2 Schupossen“, nebst einem Weingarten in Openthal, alles zu Lienhein gelegen, um den jährlichen Zins von 3 Mütt Kernen, 1 Mütt Haber, 2 Schillinge, 2 Hühner, 50 Eier belehnt worden; da er aber den Lehenzins auf 100 Stück Korn anwachsen ließ und ihn auch dann noch nicht abzutragen sich anschickte, als ihm der Abt großmüthig die 100 Stück auf 29 reduzirte, so wurden ihm durch Vermittlung der Herren Hannß Vaiterlin, Commentur des Johannerhauses zu Reiden, Verweser des Hauses zu Lügtheren, Junker Hans Heggizi, Vogt in Kaiserstuhl, Friderich Jüngling, Propst zu Wislikon, und Jos am Büel, Propst in Klingnau, auch diese erlassen, jedoch unter der Bedingung, daß er besagte Lehengüter dem Abte wieder zur freien Verfügung zurückstelle. Es siegeln der Vogt Heggenger und der Propst am Büel.

Im Jahre 1440 hatte Großkeller Cunrad von Billingen dem Henssli Bercher, den halben Hof in Lienheim, den Henssli Euter vorher gehabt, um jährlich 8 Mütt Kernen, 3 Mltr. Haber, 1 Pfd., 3 Schilling und 50 Eier verliehen. Am Samstag nach S. Valentin (15. Februar) 1460 geben Heinz Burgi und Henssli Turn ihren Lehenhof zu Lienheim dem Kloster S. Blasien zurück, er wird aber am gleichen Tage auf's neue verliehen dem Heini Bercher um den Zins von 14 Mütt Kernen, 2 Mütt Haber, 2 Pfd. Denare, 3 Hühner und 100 Eier.

„Unterm Krummstab ist gut wohnen“, sagt das Sprüchwort als Ausdruck einer langen Erfahrung. Von jeher haben weltliche Herrschaften ihren Zinspflichtigen selten solche Nachsicht angedeihen lassen wie die Stifte und Klöster. Dieselben berücksichtigen bei Erhebung ihrer Steuern, Zehnten, Lehen- und Bodenzinse die Mißjahre, Kriegslasten und andere Unglücksfälle meistens in einer Weise, welche strengen Ökonomen fast zu weit ging. Man muß die Urkunden und Akten über solche Zielverlängerungen und Nachlässe gelesen haben, um es beurtheilen zu können, was der Bauernstand in seinen Nöthen dem Krummstabe zu ver danken hatte. B.

1460, Montag vor unsers Herrn Auffahrt (19. Mai), Dangstetten. Der Bauer Haus Meyger von Dangstetten blieb auf seinem dortigen Lehenhufe der Abtei S. Blasien allmählig 29 Mütt Kernen, 43 $\frac{1}{2}$ Mütt Roggen, 16 Mltr. 7 Brtl. Haber und 29 Hühner an Lehenzins schuldig; durch gütige Vermittlung des Junkers Albrecht von Landenberg wurde eine allmählige Abzahlung, 10 Stück Korn für's Jahr, unter Bürgschaft des Clewin Meyger und N. Roder von dort gestattet, doch so, daß innert Jahresfrist der Hof zur freien Verfügung dem Lehensherrn abzutreten sei. Es siegelt der Junker.

Wenn in diesem, wie im vorigen Falle, das Stift S. Blasien bei seiner Nachsicht gleichwohl darauf ausging, das fragliche Lehngut aus der Hand eines nachlässigen Zinsers wieder zu neuer Verleihung an sich zu bringen, so war Solches ganz in der Ordnung. Die Kloster-Ökonomie verfolgte den Grundsatz, unsolide Lehenbauern thunlichst zu entfernen und alles Proletariat von ihrem Gebiete wo möglich fern zu halten. B.

1462, Montag vor S. Matthäus (20. September), Rüssenberg. Der Burgvogt Albrecht von Landenberg zu Rüssenberg vertauscht die der Beste als Leibeigene zugehörnde Frau Bribda, Ehwirtin des Clewin Kaiser von Dangstetten, und ihren Sohn Hanns, an die Abtei S. Blasien gegen Frau Metz Meyer von Dangstetten, Ehwirtin des Rudy Buli von Bechtenspuel. Es siegelt der Burgvogt.

Die armen Leibeigenen mußten sich immer noch wie eine Waare vertauschen, verpfänden und verkaufen lassen; so viel aber stellt sich urkundlich und aktenmäßig heraus, daß die Leibeigenen der Stifte und Klöster, die sogen. Gotteshausleute, allmählig ein weit menschenwürdigeres Dasein gewannen als jene der Laienherren. Sie gelangten in geordnetere Verhältnisse, zu mehr Wohlstand, mehr Ehre, mehr Rechtschutz, zur freien Heirath und selbst zur Waffenfähigkeit, welche sonst ausschließlich dem freien Mann gehörte. Daher gab es gotteshäusliche Gemeinden, bei

denen der Begriff ihrer Leibeigenschaft so zusammengeschnitten war, daß sie das geringe Loskaufsgeld gar nicht daran wenden wollten, um sich vollends von derselben zu erlösen. Vergl. Diöc.-Archiv VII, 37. B.

1464, Dienstag in der Osterwoche (3. April), zu Lufingen. Nachdem der Lehnbauer Heini Widmer und seine Geschwister von Lufingen nicht mehr im Stande waren, ihre Verpflichtungen wegen des dortigen, von ihnen seit Jahren innegehabten sauktblasischen Erblehenhofes zu erfüllen (ihre Schuldsomme gegen den Lehensherrn belief sich auf 223 Stück an Früchte u. s. w.), baten sie den Abt Christoffel, den Hof wieder an sich zu ziehen, was sofort geschah. An der genannten Schuld überläßt Widmer dem Stifte die sämtlichen Hofserträge des nächst-kommenden Sommers. Siegl. ist: Oswald Schmit, Vogt zu Kyburg.

Wir finden hier eine Bestätigung des oben zum Regest von 1460 Bemerkten; denn es darf nicht etwa angenommen werden, daß das Stift den Lehensmann zu schwer belastet habe. Die Lehenszins waren von jeher bestimmt und mäßig; aber mit willkürlichen Steuern und Fronen pflanzten die weltlichen Vogtherrn die Gotteshausleute oft dergestalt zu bedrücken, daß sie ihre Lehenshöfe verließen, um anderswo ein erträglicheres Loos zu suchen. Und hier fällt wieder ein gewaltiger Schatten auf den niedern Adel (den damaligen Soldatenstand), welcher meistens solche Vogteien besaß. Die Menge von Annahmungen, Streitigkeiten und Processen, von Rechtsverletzungen und Unmenslichkeiten, von Jammer und Elend, welche uns die Geschichte des Vogtwesens vorführt, bildet eine der trübsten Seiten des mittelalterlichen Volkslebens. B.

1464, S. Jakob (25. Juli), zu Nadelburg. Die Steingrube daselbst sammt der dazu gehörigen „Egerten“ war Eigenthum des Gotteshauses S. Blasien und um jährlich 1 Wrtl. Kernen und 1 Heller dem Clevi Brunner verliehen. Der wollte die Egerte zu einem Weingarten umwandeln und in Folge einer von Hans Scherzinger (Chorherr in Zurzach) und Jos Ambül „gemachten Tading“ wurde seinem Wunsche entsprochen. Er erhielt um obgenannten Zins die Egerte und den Weingarten unter der Bedingung als Erblehen, daß der Steinbruch dem Propste von Klingnau jederzeit zum Gebrauche offen stehe.

Egerte wird gewöhnlich für einen unbebauten, öde liegenden Acker erklärt; es scheint aber, daß das Wort von Egarten stammt und ein ursprünglich mit Gartenrecht versehenes Stück Landes bedeutet. Oder sollte „Egerte“ zu schreiben und dies von ager abzuleiten sein? Eine Urkunde des Stiftes Zurzach von 1573 hat den Ausbruch: „Küttinen oder Egerten, zu den Fron oder Gewälben dienende.“ B.

1466, St. Georg (23. April), zu Zestetten. Der dortige Theilherr Wilhelm im Thurn gibt seine Leibeigene Ursel, die Tochter des Hans Meßner von Sneifang, sammt ihrer Nachkommenschaft frei und ledig, nachdem ihr Ghemann, Ludwig Wiß von Klingnau,

für ihren Loskauf die Summe von — 4 rheinischen Gulden erlegt hatte. Es siegelt der Junker.

Sage vier Gulden! War der Menschen-Werth so gering, oder der Eigenschafts-Nutzen so unbedeutend, oder die Geld-Noth so groß, daß man um diesen Spottpreis eine Person sammt ihrer Nachkommenschaft für ewig frei gab? Nach der damaligen Lage der Dinge werden wohl alle drei Umstände zusammen gewirkt haben, um den Loskauf von dem alten Nadel der Leibeigenschaft so zu erleichtern. Nach einer Urkunde von 1494, worin Hanns Reischach von der neuen Höwen eine Leibeigene freiläßt, betrug das Lösegeld fünf Gulden. B.

1477, Donnerstag vor S. Laurenz (7. August), in Lufheim. Die zu Eudingen bei Zurzach wohnhafte Nies Keller von Lauffenberg, verhehlicht mit Hännzli Müller von Lufheim, beurkundet, daß sie sich mit ihren Kindern dem Kloster S. Blasien, welchem Müller von Eigenschaft wegen angehörte, ebenfalls als leibeigen übergeben habe. Siegler: Hanns Wylser, Spitalmeister zu Schaffhausen.

Der Grund dieser Übergabe lag wohl darin, daß die freigeborne Frau Agnes mit ihrem ersten ebenfalls freien Manne erzielte Kinder hatte, welche sie in die neue Ehe mitbrachte, was wegen der Erbschaft und Anderem in's Künftige zu Irrungen hätte führen können, wenn dieselben frei gekleben.

1483, Samstag vor St. Georg (19. April), zu Ninan. Der Lehenbauer Fridli Meiger von Dangstetten besaß mehrere Jahre den sanktblasischen Morhartshof zu Rheinheim, ohne seine Schuldigkeit gegen den Lehenherrn zu erfüllen, und da er zudem „Haus, Hof und Acker verwüsten“ ließ, so zog ihn endlich der Propst zu Klingnau, Diepold von Lupfen, zur Rechenschaft. Es kam zu einem Spann, zu dessen Beilegung von den Parteien gerufen wurden Gotthard von Landenberg, Vogt zu Rüssenberg, Matthäus vom Grent, Vogt zu Klingnow und Hanns Gutjahr, Untervogt im Thal Rüssenberg. Nach genauer Untersuchung des Sachverhaltes wurde erkannt, daß Meiger den Lehenhof verschertzt habe, und dieser dem Stifte S. Blasien zur freien Verfügung anheimgefallen sei. Die gegenseitigen Leistungen und Entschädigungen werden genau bestimmt. Es siegeln die Bögte von Landenberg und von Grent.

Jeder Colone, welcher ein lehenbares Hofgut übernahm, hatte in seinem Lehenreverse zu geloben, dasselbe „in kaulischen Ehren“ zu erhalten. In obigem Falle nun ließ der Maier nicht allein die Acker theilweise banlos oder wüste (mit Unkraut überwuchert) liegen, sondern vernachlässigte auch die kaulische Unterhaltung der Hofgebäude. Dieser Mißbau rührte daher nicht etwa bloß von einem unverschuldeten Mangel an Zugvieh und Ähnlichem her; er war die Folge eines reverswidrigen Betriebes entweder aus Unfähigkeit oder aus leichtsinniger Vernachlässigung, wodurch der Lehenhof nach dem Spruche sachverständiger Richter mit Fug und Recht als verschertzt dem Gotteshause anheim fiel. B.

1490, Donnerstag nach S. Dreikönigen (7. Jänner), in Kaiser-

stul. Das Ehepaar Hanns Amann von Keyserstul und Barbara Schwarz von Egwotingen, da sich dieselben hier (zu Ewatingen) „mit dem Sacrament der heiligen Ee vermischet und daselbst zusammen verpflichtet“, und aber ihr Auskommen besser in Kaiserstul, als in Ewatingen, zu finden glaubten, so bitten sie als Leibeigene des Klosters S. Blasien den dortigen Abt, ihnen die Uebersiedelung nach der RheinStadt gestatten zu wollen, was derselbe unter Wahrung der Rechte seines Gotteshauses auch zugibt. Es siegelt Hanns von Sengen, Obervogt zu Kaiserstul.

Die Bittsteller waren ohne Zweifel bloße Tagelöhner, daher sie in der Heimat des Ehemannes, wo es wegen des städtischen Verkehrs mehr Arbeit gab, als in dem abgelegenen Bauernborsje an der Rutach, mehr Verdienst zu finden hofften. Der Abt, in billiger Berücksichtigung dieses Umstandes, gewährte die Bitte, obgleich die Leihherren es damals begreiflicher Weise, schon wegen des schwierigen Einzugs der Fallgebühren, nur sehr ungerne sahen, wenn ihre Eigenleute aus ihrem Gebiete in eine fremde Herrschaft zogen. B.

1494, Montag nach dem Sonntag Jubilate (21. April), zu Thiengen. Es verkauft Graf Rudolf von Sulz, Landgraf in Kletgau, seine und seines Bruders Graf Wolf Hermann Leibeigene, Frau Bribda Schmid, Michel Dörslingers eheliche Hauswirthin zu Gisligen, an S. Blasien gegen Verena Kayser, Ulrich Kochen von Grießen eheliche Hausfrau. Es siegelt der Graf.

Grießheim und dessen filial Weißlingen gehörten zur hochstift-constanzißchen Grundherrschaft Rüssaßberg, welche im Jahre 1486 gegen die Herrschaft Volkingen im Hegau an die Grafen von Sulz, seit 1408 die Landesherren im Kletgau, abgetreten worden.

1504, Samstag nach S. Ulrich (6. Juli), zu Kloten. Die Chorherren zu Embrach und ihr Hofmeyer Bachmann von Waldeusberg waren im Streite begriffen mit der Gemeinde zu Lufingen wegen einer zwischen der beiderseitigen Gemarkungen gelegenen Waldung, die beide Parteien für sich in Anspruch nahmen. Ein Schiedsgericht, bestehend aus sechs Gemeindegliedern von zwei Orten, unter dem Obmann Cunrad Fürst von Bosserstorf, Untervogt zu Kloten, nahm ein umfassendes Zeugenverhör auf, welches jedoch zu keinem Endresultat führte. Es siegelt Meister Hanns Waser von Zürich, Vogt zu Kyburg.

Nichts war häufiger in jener Zeit als Irrungen zwischen benachbarten Gemeinden, wie zwischen Gemeinden und ihren Herrschaften, wegen Waldbesitz und Holzberechtigung, und häufig wurden die Rechtsstreite darüber in eine so verwirrende Länge gezogen, daß manche dieser alten Waldproceße sich bis in unsere Zeit herab verschleppten. Wohl meistens entsprang der Streit aus den falschen Begriffen von Allmendwald und Stocklosung, oder in Folge einreißender Waldverwüstung und gesteigerter Forst- und Jagdordnungen. B.

1507, Donnerstag vor S. Dorothea (4. Februar), zu Clingnaw. Der klingenauische Propst Hanus Steinlin überträgt den vormals von einem Heinz Meyer innegehabten und bebauten sanktblasischen Lehenhof zu Oberhöfen bei Kaiserstul neu verleihend dem Michel Schalcker von Ehingen um den jährlichen Zins von 12 Mütt Kernen, 4 Mtr. Haber, 30 Schillingen, 2 Hühnern und 100 Eiern. Der abgetretene Lehensmann hat 150 Stück Früchte an Zins unberichtigt gelassen. Schalcker verpflichtet sich nun, davon 50 Stücke (zu 25 Gulden angeschlagen) alljährlich mit 2 Gulden zu verzinsen, bis der Rückstand abbezahlt sein werde, und zudem innert zwei Jahren auf eigene Kosten ein neues Haus sammt Scheuer auf dem Hofe zu erbauen. Als Bürgen stellt er den Ulrich Roggenmann von Kaiserstul und den Heini Müller von Tengen.

1510 (2. Juli), zu Constanz. Nachdem der bischöflich-constanzische Official, Johannes Fribinger, Doctor beider Rechte, auf die Pfarrpründe zu Griesheim verzichtet hat, ernennen Abt und Convent von St. Blasien, denen das Patronatrecht der Pfründe zusteht, den Johann Rudolf Wick von Kaiserstul zum Nachfolger desselben. Der Generalvikar des Bischofs Hugo beauftragt den Defan des Capitels Neuwilch, den Gewählten im Namen des Bischofs in sein Amt einzusetzen.

Pfarrer Wick war der Vorweser des Pfarrers Hatenbach, welcher beim Ausbruch des Bauernkrieges im Kletgau flüchten mußte, worauf seine Stelle unbesetzt blieb, bis der zwinglianische Prädicant Rebmann sie erhielt. Vgl. Diöces.-Archiv IV, 237.

1516, „auf der Einlif tusent Junnfrawen tag“ (21. Oktober), zu Herdern. Bekenntnißbrief der Frau Berena, des Hanselmann Meygers von Herdern eheliche Hauswirtin, daß sie mit ihren Kindern sich dem Abte und Convente von S. Blasien, welchen ihr Mann ohnehin als Leibeigener angehöre, von Eigenschaft wegen frei und ungezwungen ergeben habe. Siegler: Hannus Ulrich Attenriet, Schultheiß in Kaiserstul.

Abgesehen von dem Falle des Regestes von 1477 scheint es Übung im S. Blasischen gewesen zu sein, daß freigeborene Weiber von leibeigenen Männern ihrem Geburtsrechte zu Gunsten des Stiftes entzagten, was übrigens für die Kinder solcher Eben gleichgiltig war, da dieselben, wenn ihre Mutter auch frei geblieben, ja doch „der schlimmern Hand folgten“.

1524, Sonntag nach S. Vit (19. Juni), zu Tüengen. Schon etliche Jahre lang waltete zwischen S. Blasien, dem Patron und Lehensherrschaft der Pfarrei Griesheim, und dem Pfarrherrn daselbst, Johann Rudolf Wick, ein Kompetenzstreit, dessen Beilegung selbst

dem bischöflichen Gerichte in Constanz nicht gelang. Graf Rudolf von Sulz, Landgraf im Elägkow und Statthalter aller oberösterreichischen Lande, beauftragte daher den Landvogt des Kletgau, Hanns Jakob von Haidegl, in seinem Namen die geeigneten Schritte zur Ausöhnung der Parteien zu thun. Dieselben wurden sofort nach Tüengen berufen. Für das Kloster erschienen Jakob Hurter, Großkellner, und Jörg Belz, Propst in Klingnau; für den Pfarrer dagegen Hanns Ulrich Attenriet, Altshulbheiß in Kaiserstul und Claus Meyer von Griefheim. Die Parteien legten die Untersuchung und den endgültigen Entscheid des Handels in die Hände des Landvogts und der von ihm zugezogenen Rädingsmänner: Samson Wyß, Vogt in Tüengen, und Hanns Wagner, Bürger daselbst. Der Spruch dieser Schiedsrichter lautete: Abt und Convent von S. Blasien zahlen dem Hanns Rudolf Wick, so lange er die Pfarrstelle zu Griefheim bekleidet, für die streitige Competenz alljährlich 16 Gulden und zudem 24 Gulden in baar als Entschädigung für die vor bischöflichem Gerichte in Constanz gehaltenen Auslagen desselben; dagegen ist letzterer gehalten, alle auf den Streitgegenstand bezüglichen Brieffschaften und Akten als ungültig und kraftlos an das Stift auszuliefern. Siegler: Hanns Jakob von Haidegl, Landvogt im Kletgau.

Im Beginn des Jahres 1522 schon hatte das bischöfliche Gericht zu Constanz diesen Competenzstreit zu Gunsten des Pfarrherrn entschieden. Das Stift S. Blasien aber wendete sich gegen diese Entscheidung an die höchste kirchliche Instanz, den Papst oder dessen Legaten. Die voluminöse Eingabe vom 24. März 1522 unterfertigte Leonhard Altweger, Clericus de Ysen, notarius. Dieser Schritt scheint jedoch ohne Erfolg geblieben zu sein. Daher übernahm es der Graf von Sulz, ein besonderer Freund von S. Blasien, die Parteien zu vergleichen. Pfarrer Wick überlebte aber den Ausgleich nicht lange, denn im folgenden Jahre hatte (nach der Chronik des Caplans Rüssenberg) die Pfarrei Griefheim den Rudolf Hatenbach zum Seelforger, der jedoch bald nachher vor den aufrührerischen Bauern flüchten mußte. B.

1554, 5. Februar, zu Baden. Auf die Klage des Stiftscapitels Zurzach, daß der sanktblasianische Propst zu Willingen die Fastnachtshühner streitig mache, die ihm seine Eigenleute „daselbst umherziehend by Fürstenberg, Berener genannt“, schulden und seit undenklichen Zeiten geleistet haben, ersucht Landvogt Hanns Heinrich Sproß als Schirmherr des Stiftes den Propst Jakob Hurter in Klingnau, bei seinem Abte in S. Blasien die nöthigen Schritte zu thun, daß der Propst zu Willingen davon abstehe, die Rechte des Berenastiftes zu schmälern.

Das uralte Stift von Zurzach besaß weit umher in den benachbarten Gauen seine Leibeigenen, welche man gemeinhin mit dem Namen Berenerleute be-

Archiv. X. 22

zeichnete; so auch in der Landschaft Baar, wo das Stift S. Blasien ebenfalls begütert war und deshalb einen eigenen Propst oder Pfleger zu Billingen hatte.

1576, 19. Novbr., zu Dangstetten. Vor dem von Großhanns Ritter, Vogt zu Dangstetten und im Thal, Namens der Grafen von Sulz abgehaltenen Gerichte, verkauft Martin Gallen daselbst dem Leonhart Soph, Propst zu Wislikha, zu Handen des dortigen Gotteshauses eine an den Hochwald und an die Straße stoßende Zuchert Reben um 75 Gulden in baar. Es siegelt das Sulzische Oberamt der Landgrafschaft Eleggew.

Heutzutage kommt eine Zuchert Rebengeländes auf wenigstens 1000 Gulden zu stehen. Hieraus ersieht man, wie seit dem 16. Jahrhunderte an Werth die Grundstücke zu- und das Geld abgenommen. Der Ortsnamen Wislinghofen (in ältester Form Wizilinhofen, 1126) wurde im 13. Jahrhundert Wislikon (Wizilicon), später Wislikon oder Wislika, und wird jetzt gewöhnlich Wislikofen geschrieben. B.

1576, 20. November, zu Thiengen. Zwischen dem Grafen Alwig von Sulz, Landgrafen im Kletgau, und dem Abte Kaspar zu S. Blasien hatte Streit obgewaltet wegen der Quart des Kleinzehnten zu Griessen und Geißlingen, indem der Graf nicht bei der urkundlichen Bestimmung geblieben, wornach ihm nur der vierte Theil desselben, das übrige aber den Gotteshäusern S. Blasien und Niedern gebührte. Nach seinem Tode nun trafen die Vormünder der gräflichen Söhne und Töchter, Graf Heinrich von Fürstenberg, Graf Schweikart von Helfenstein und der bairische Rath Sonnus, mit dem Stifte einen Vergleich, wornach laut alten Herkommens das Haus von Sulz ein Viertel, das Stift S. Blasien ein Drittel erhalten, und das Frauenkloster Niedern ungestört bei seinen zehentfreien Gütern verbleiben solle. Bezüglich der vom Abte für einen Weinberg und Acker zu Bechtenspul baar erlegten 203 Gulden wird derselbe ersucht, nachdem Graf Alwig das Geld zu Handen genommen, den Kauf aber nicht gestattet, diese Summe „zur Pflanzung guter nachbarlicher Freundschaft den Kindern desselben gnädig zu erlassen“, was denn auch eingegangen wird. Es siegeln Abt Kaspar und die Vormünder.

Ein Aufschrieb von 1406 sagt: „Alle Zehnten zu Griessheim, groß und klein, haben zu verleihen das Stift S. Blasien und das Kloster Niedern, und geht die Quart gen Rüssenberg.“ Der Kleinzehnten insbesondere aber wurde von Altem her zwischen Sulz und S. Blasien getheilt, die Landesherrschaft erhielt ein Viertel, das Stift drei Viertel.

1593, 16. Juni, zu Thüngen bei dem langen Stein. Die Inhaber des sanktblasianischen Morhartshofes zu Rheinheim, Uli Roder und Theilgenossen, weigerten sich, den Hof als Lehen zu be-

trachten, sondern wollten ihn als zinsbares Eigengut angesehen wissen. Propst Martin Meister von Klingnau suchte vor dem Ortsgerichte zu Rheinheim das Eigenthumsrecht des Klosters S. Blasien auf besagten Hof urkundlich und namentlich durch den Spruchbrief vom 19. April 1433 zu beweisen; aber umsonst, das Gericht sprach zu Gunsten der Hofbesitzer (25. Mai 1593). Der Propst appellirte hierauf an das Kletgauische Landgericht, welches der Freilandrichter Dietrich Zimmermann, Namens des Grafen Rudolf von Sulz und Landgrafen im Kletgau, abhielt. Das einstimmige Urtheil desselben lautet: „Der Morhartshof zu Rheinheim ist und bleibt wahres Eigenthum des Gotteshauses und gegenwärtige Inhaber können ihn nur als Erblehen benutzen.“ Es siegelt das Landgericht.

Die Wiese am langen Steine (einem felsigen Menhir), nächst der Wutach, in Büchenschußweite von Thiengen, war von Altem her eine gewöhnliche Maltstätte des freien kaiserlichen Landgerichtes im Kletgau, an welches von den Kletgauischen Dorfgerichten appellirt wurde, wie von demselben an das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil. Daß die Bauern das Bodenzinsgut dem Lehengute vorzogen, lag in der Natur des ersteren, da es als wirkliches Eigenthum galt, so lange der (unveränderliche) Bodenzins davon entrichtet wurde. B.

1609, 5. Hornung. Der Stabhalter Lienhard Matheiß im Rüssenbergerthal, wohnhaft zu Bechterspol, hält Namens des Grafen von Sulz offenes Gericht, wobei Adam Wagenmann und Kleinhanns Würtemberger als Geschworene, Junghanns Wagenmann, Hanns Drillingen, Hanns und Heinrich Würtemberger als Bevollmächtigte des in der Herrschaft Rüssenberg gelegenen Dorfes Rübnaach erscheinen und durch ihren Fürsprecher die feierliche Erklärung geben, daß sie mit Zustimmung ihres Oberherrn aus freiem Willen dem Abte und Convente von S. Blasien den Groß- und Kleinzehnten ihres Hofes Halkheim, frei, ledig und eigen (den auf dem Hofe lastenden Grundzins an Herrn von Beck und an das Kloster Rheinau versprechen Käufer ab anderweitigen Hofgütern entrichten zu wollen), um 6000 baar empfangene Gulden als wahres Eigenthum abgetreten haben. Es siegelt der Kletgauische Landvogt von Beck zu Wilmenbingen.

Das Rüssenberger oder Rübnaacher Thalgebiet bildeten die fünf Flecken Rübnaach, Dangstetten, Rheinheim, Beckingen und Bechterspol, welche von jeher in engerem Verbande mit einander gestanden. Zur Gemeinde Rübnaach gehörte der Hof Halkheim oder Halkenhof, im 30jährigen Kriege, wie es scheint, abgegangen, ehedem wohl ein Weiler mit eigener Gemarkung. B.

Kleinere Mittheilungen.

1) Zur Geschichte des Breisganes und der Stadt Freiburg.

Aus dem theolog. Facultätsbuch mitgetheilt von Prof. König.

a. Übergang des Breisganes an den Herzog von Modena 1803.

(Eintrag zum 2. März von Hug.)

Secundus Martii dies erat nefastus. Deus ter optimus maximus omen vertat ad felicitatem patriae et ad universitatis incrementum! Convocati sunt totius Brisgaudiae ordines, universitas, magistratus civitatis et capita dicasteriorum, queis in aedibus regiminis a commissario caesareo significatum est, omnibus Brisgaudiae et Ortenaviae incolis fidem, jusjurandum et obedientiam remitti, queis in Franciscum II^{dum} tamquam principem dictarum provinciarum tenebantur. Haec ut erant publicata, Mutinensis principis commissarius Herculem Esthensem et ejus loco Ferdinandum ex regia sobole Mariae Theresiae dominum Brisgaudiae et Ortenaviae proclamavit, ita ut hic gubernatoris nomine jura Herculis interea exercent. Ii deinceps, qui dicasteriis praeerant, in fidem interea sunt recepti. Aderat ex parte universitatis prorektor et decani facultatis theologiae nec non iuridicae, carpento ad aedes regiminales vecti. Facies omnium haud quaquam erat laeta, altum in coetu silentium et severa gravitas non sine lacrymis!

b. Übergang an den Churfürst von Baden 1806.

(Eintrag zum 15. April von Wanfer.)

Mane hora quarta tormentorum sonus festum hodie celebrandum enunciavit. Nona hora turmae militares Badenses tum pedites tum equites dextram, legio civica Friburgensis pedestris et equestris sinistram fori ante ecclesiam cathedralem obsedere partem. Hora X consiliiarii regiminales omnis ordinis cum praefectis electoralibus exteris unacum inferiorum classium officialibus, consistorium academicum cum studiosorum agmine

et magistratus Friburgensis cum aliarum civitatum principalium syndicis triplici conductu publico ecclesiam adierunt, quos nobiles, canonici Basilienses, tribuni militares Gallici aliaeque primorum graduum personae secutae sunt. Comparuere dein commissarius Gallicus Monard et commissarii Badenses. Brevi sermone domini Monard finito, secretarius ejusdem singulos traditionis instrumenti articulos praelegit, quos inter unus academiae spem de bonis in Würtembergia sequestro datis revindicandis confirmabat. Primus commissarius Badensis l. b. de Draï oratione idiomate germanico conscripta emolumenta, quae ex Brisgoviae cum reliquis Badensibus provinciis nexu oritura sint, explicare conatus novos subditos ad laetam praestandam fidelitatem cohortatus est. Solemnitati finem imposuit festivus hymnus *Te Deum* ab abbate Schutterano cantatus et benedictio abbatialis. Quibus peractis d. prorektor cum quatuor decanis commissarios tum Gallicum tum Badenses salutavit. Sequebatur convivium lautissimum in hospicio ad pavonem dicto, electoris Badensis sumptibus praeparatum, cui praeter 80 hospites d. prorektor et decani intererant.

c. Akt der feierlichen Huldigung.

(Eintrag zum 30. Juni 1806 von Wanfer.)

Omnes et singuli professores in aula academica congregati praecedentibus cum sceptris pedellis statuum Brisgoicorum domum petierunt, confluentibus in eundem locum nobilibus omnibus, praelatis, canonicis ecclesiarum cathedralium et excelsi regiminis consiliariis. Hora X omnes ordines solenni conductu thronum accesserunt in foro ante parochiales aedes erectum et cum electoris imagine exornatum. Cornu throni dextrum nobiles et praelati, sinistrum regiminis consilarii et professores occuparunt, officialibus aliis in gradu inferiori ante eos collocatis. Tribus civici et pagorum deputati a latere fuerunt dispositi. Omnes cinxit corona militum tum electoralium tum civicorum, quorum terga et circumjacentium domorum fenestras innumera spectatorum turma occupabat. Paulo post advenit d. commissarius de Draï, comitantibus eum d. generali Monard, referendario electorali intimo Maler et pristino statuum praeside de Baaden. Dicta a d. commissario brevi oratione d. Oelenheinz regiminis assessor jurandi formulam publice praelegit, quam cives et deputati omnes repetiere. Sequebantur orationes duae, quarum unam d. de Andlau, appellationis tribunalis praeses nobilium nomine, alteram civium et totius Brisgaviae nomine dixit urbis Fribur-

gensis consul. Quibus finitis omnes ordines ecclesiam majorem adierunt; cantantibus pueris puellisque carmen a d. collega Jacobi confectum, et intonante d. principe ad S. Blasium solemnem *Te Deum* hymnum. Prandium dein exquisitum dabatur duplex, unum in hospitio ad pavonem pro 80 personis, cui praeter nobiles, praelatos et regiminis consiliarios aderant d. prorektor et decani; alterum in hospitio vulgo Schießhaus pro 160 personis, cui praeter militum tum electoralium tum civicorum tribunos eorumque locum tenentes urbis Friburgensis magistratus locorumque exterorum deputati assederunt.

2) Herzog Karl von Württemberg hört Vorlesungen an der Universität Freiburg, 18. Dezember 1789.

Nach dem Eintrag im theol. Fakultätsb. mitgeth. von Prof. König.

Advenit Friburgum serenissimus Dux Wirtembergicus cum comitissa de Hohenheim conjuge sua, missoque ab eo camerario suo ad rectorem magnificum, qui ei adventum suum et desiderium, universitatem nostram et collegia academica invisendi exponeret. Magnificus dominus rector cum quattuor facultatum decanis illico accesserunt eum sua ei nomine universitatis exhibentes reverentiam. Noctis adhuc hora decima rursus dux serenissimus misit nuntium ad rectorem magnificum, quo scriptotenus desiderium suum ei exposuit, sequentia collegia praesentia sua decorandi: ex dogmatica historia universali, pastorali, chirurgia, morali et aethetica. Cessarunt itaque altera die lectiones ordinariae et in aula academica eo ordine praelectiones sequentes inceperunt in praesentia ducis serenissimi. Et quidem hora octava disseruit cl. d. Klüpfel de historia creationis Mosis in Genesi conscripta, non sensu allegorico, sed litterali intelligenda. — Media nona d. Weissegger disserens de expeditionibus sacris, earum origine, bonis et malis sequelis. — Hora nona cl. d. Schwarzel tractans de historia theologiae pastoralis litteraria. — Media decima d. Mederer de historia litteraria artis obstetriciae. — Decima cl. d. Wanker agens de characteribus verae et fucatae virtutis. — Media undecima doct. d. Jacobi agens occasione statuae Laokoon Romae inventae¹ de differentia inter poëtam et statuarium. — Ex post visitavit bibliothecam universitatis, ex qua tres libri ex primo typographico

¹ Die berühmte Laokoongruppe — il portento dell' arte, wie sie Michel Angelo nannte, — wurde bekanntlich 1506 unter Pappst Julius II aufgefunden.

saeculo ei oblati fuere, et quidem: biblia Germanica de anno (14)78; editio rarior Virgilio et institutiones juris. Hos libros summa accepit gratitudine, promittens eos aliis resarciendi.

Über diesen fürstlichen Besuch enthalten auch die Beiträge zur Beförderung des ältesten Christenthums zc. eine Mittheilung, Bb. III, S. 493 ff. (Ulm 1790.)

3) Zur Geschichte des Bisthums Constanz.

Auszüge aus den „Collectaneen“ des Christoph Schulthais¹.

Mitgetheilt von Stadtkarchivar Marmor in Constanz.

a. Rechte des Domcapitels in Constanz.

(Schulthais a. a. D. I, 136^{1/2}.)

In dem jar 1434 vor Michaelis, da entstand eine unlust unter der pfaffheit von dem dom und den andern. Also bei papst Martins V zeit warben die herren vom dom an papst Martin um diese freiheit, die ihnen gegeben ward, erstlich, daß sie keinen domherren nicht nehmen sollen, er wäre denn gelehrt, zu schul gegangen und hätte einen gradus; des andern, daß sie keines handwerkmanns sohn sollen nehmen, sie thäten es denn gern. Und wäre das die ursach, ihres gottshaus güter gienge solche noth dick und viel an, daß sie ehrbar erborner leute kinder müßen haben, die ihnen helfen möchten; drittens, so sie erlangten, daß sie keinen bankert, gleich was er wollt geben, auch nicht nehmen sollen. — Das alles war ihnen bewilliget und darum briefe aufgerichtet. Nach papst Martins abgang hat papst Eugenius diese freiheit bestätigt.

Nun komme eines abts sohn von St. Gallen, der von Gundelfingen, und meint chorherr zu sein, weil er eine wart vom dom hat und von einem die wart aberwechselt lang vorher, ehe den herren vom dom die freiheit gegeben worden wäre. Er habe auch die wart von dem richter zu Rom gegen seine widersacher erhalten und getraute, diese freiheit soll ihn nicht binden, da sein wartbrief älter sei, als ihre freiheit zc. Aber die domherren wollen ihn nicht, weßhalb er dieselben vor den papst lud. Papst Eugen gab ihm einen richter gen Basel, wo das concilium noch war. Gundelfingen lud die domherren vor einen bischof und brachte sie in bann. Dagegen appellirten die domherren an den papst. Diese appellation wollten die herren von St. Stephan und St. Johann, so wie etliche domherren und domkapläne nicht

¹ Über Chr. Schulthais vgl. Diöc.-Archiv VIII, 1 ff. Die „Collectaneen“ zur Gesch. der Stadt Constanz umfassen acht, größtentheils eigenhändig von Schulthais geschriebene Foliobände. (Anm. d. Red.)

adoriren. Als nun die domherren nichts wollten um den bann geben, da gebot meister Ludwig Nithart, leutepriester zu St. Stephan, vicari zu Constanz, aus bischöflicher gewalt den bann zu halten. Also war man ungesungen. Die Augustiner und Barfüßer waren zwei tage ungesungen; am dritten tag aber sangen sie wieder, desgleichen im münster, zu St. Paul, zu St. Laurenz und vor der stadt allenthalben sang man auch. Das interdikt und das nichtsingen fieng an am samstag vor St. Michaels tag (25. September) und währt bis am samstag vor Nikolai (4. Dezember).

Zulezt ward mit dem von Gundelsingen geredt, daß er darson liesse und es war die sage, die domherren geben ihm 400 gulden für seine kosten und eine gute pfarre im Argau dafür. Er ward des bischofs vicari zu Constanz. Im folgenden jahr 1435 an St. Gregori tag (12. März), da verkündet man in den orden an allen drei prebigten, daß man am sonntag nach dem imbiß im dom prebigen wolle. Am sonntag nach dem imbiß prebigt in dem dom der pönitenger bei den Barfüßßen. Nach der predigt verkündt der vicari öffentlich mit besiegelter bulle, daß die domherren nie in den bann gekommen wären und daß man ihnen nicht recht gethan habe.

b. Indulgenz Papst Julius II zu Gunsten des Constanzer Münsters.

(Schulthais a. a. D. II, 168—170.)

„Deutscher auszug und summari aus der päpstlichen bulle, so unser allerheiligster vater der papst Julius der andere gegeben hat, zu steuer, hülfe und wiederbringung der schwersten schäden, im vergangenen jahr in der domkirche Constanz aus großer brunst und feuersnöthen zugestanden.“

Am 21. Oktober 1511 zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags, zur Vesperzeit, ging durch einen Lößkolben, welcher in die Spähne des mittlern hölzernen Thurmes fiel, dieser selbst an und ergriff die zwei andern hölzernen Thürme, welche mit Blei gedeckt waren. In zwei Stunden war das Feuer so groß, daß die zehn Glocken herabfielen und zersprangen. Zum Aufbau dieser Thürme gab nun Papst Julius II folgenden Ablass:

„Erstens gibt und verleiht aus päpstlicher gewaltsamen obrigkeit unser heiliger vater, der papst Julius, allen und jeden christglaubigen menschen beider geschlechter, die recht gereuet und gebeitet haben, die in dem bisthum Constanz, Augsburg und Chur, auch in derselben städte wohnen, und zu erfolg solche gnad und ablass in solchen bisthümern und städten kommen, woher sie seien, die in drei jahren von zeit der eröffnung derselben bulle und ablasses in der fasten etliche kirchen, zu zeiten geordnet, durch sich selber, oder ob sie verhindert würden, durch andere andächtigt besuchen, und darin gehen und zu hülfe und wiederbringung solcher großen beschwerd und schaden an den bau der drei thürme und glocken, auch an den köstlichen verbrunnenen

sachen in den stoc oder kiste dazu durch die würdigen herren domdechant und capitel der gemeldeten domkirche Constanz und ihrer befehlshaber verordnet, so viel gelds, als viel sy in ihren hünsern eine ganze woche mit ihrem hausgefind um speiße gewöhnlich verbrauchen, oder wie die genannten domdechant und capitel als päpflliche commissari, oder ihre gewalthaber solches ansehen und nach ihrem gefallen, ordens legen oder geben, oder steine, holz zu solchem bau nothbürftig geben oder ander eiliche zeit durch genannte commissari und befehlshaber ansehen in ihr selbstkosten arbeiten, oder bhr, zinn, kupfer, eisen, blei, oder anderes metall glocken zu gießen und thürme zu bauen dienen, nach ansehen derselben commissari und ihrer befehlshaber geben und handreichung thäten, vollkommenen ablaß des heiligen jubeljahrs, auch des hundertsten und alle andere gnad, die seine heiligkeit und derselben vorfahren denen, die in dem heiligen jubeljahr gen Rom und zu den sieben kirchen in und anßerhalb Rom gehen und zu wiederbringung und zu erbauung des heiligen erdreichs, und wider die haiden, türken und andere des christenlichen glaubens und des heiligen kreuzes feinden streiten, gewöhnlich geßen und gebrauchen dieselben christgläubigen menschen gleich ablaß, alsdann die im nächsten jubeljahr, oder darnach zu Rom, oder anderswo gewesen sind, und ablaß und vergebung ihrer sünden erhalten haben.

Item (2). Unser heiliger vater der papst gibt auch benanntem domdechant und capitel, und ihren befehlshabern macht und gewalt, in solchem bisthum und städten eiliche kirchen und altäre, so viel sie noth zu sein bedünkt, bestimmen und geschickte beichtväter zu setzen. Und denselbigen gibt auch seine heiligkeit gleich so vollkommene gewalt die oberpönitentiaren in St. Peterskirche zu Rom in gleichem jubeljahr verordnet haben, alle christenmenschen, so ihnen beichten, von allen ihren sünden, lastern, übertrugungen und missthaten, wie schwer die wären, ob man jezt um solche sachen den heiligen stuhl zu Rom in gemeinen oder (be)sondern sachen suchen solle, auch von geistlichen pönen und bännen, ausgenommen allein drei sachen, das sind die: So die ungläubigen wider das päpflliche gebot speiße zuführen, auch die, so päpflliche sachen verbieten und nicht geißeln (?) lassen kommen. Auch die ungläubigen und die sich wider seine heiligkeit, oder geistlichen stand verbinden in ihrem gewissen zu absolviren und zu entbinden und ihnen heilsame buße aufzulegen.

Item (3). Mehr gibt unser heiliger vater der papst gemeldeten commissarien und ihren befehlshabern macht und gewalt, alle gelübde, verheißungen und eide, offen bußen und fasttage abzulegen und die bekennen zu einer handreichung zu diesem werke und bau, ausgeschlossen gelübde in einen bewährten orden zu gehen und keuschheit zu halten.

Item (4). Seine heiligkeit gibt mehr denselben commissarien und ihren befehlshabern macht, die, denen offene buße zu thun aufgelegt ist und dieselbige gethan, auch meineid geschworen haben und deshalb an ihrer ehre verlenmbet oder verletzt sind, wiederum zu ihrem vorigen staat, wörden und ehren, auch ämter geschickt und tauglich zu machen und zu restituiren und setzen.

Item (5). Mit den personen, die durch den ehebruch, oder im andern weg ihr recht zu begehren ehrllich werf verrichtet haben, daß dieselben solches wieder begehren mögen, zu dispensiren.

Item (6). Auch über jegliche untauglichkeit und irregulität, aus was ursach die käme und beschehen wäre, ausgenommen die personen priester zu werden, die zwei ehfrauen, oder eine wittve zur ehe gehabt haben, und auch die willigen tobtschläger zu dispensiren, und auch mit denen, die in simonie und geistlichem wucher, oder sonst

nicht recht geweiht sind, und denen, die solche personen fördern und weihen, daß dieselben sürohin in ihrem bischöflichen amt, wie vor, üben und brauchen mögen zu dispensiren, und dieselben in ihrem gewissen zu absolviren.

Item (7). Die geistlichen wucher oder simonischen wiederum zu würden, diensten, ämtern, chorherrenpfründen und andere geistliche und weltliche pfründen, aller orden, so sie jetzt haben und überkommen, tauglich und geschickt zu machen und ihnen dieselben von neuem aus päpstlicher gewalt zu leihen allein in ihr gewissen.

Item (8). Mehr gibt seine heiligkeit denselben commissarien und ihren verordneten befehlshabern der fruchten halber, die durch geistlichen wucher oder simonie von den gemeldeten pfründen oder versäumniß der göttlichen ämter, oder der sieben zeiten und auch über alles das, so durch diebstahl, raub und spiel und sonst unrechtlich, und durch wucher erobert und eingenommen ist, da man nicht weißt, wem sie zustünden oder gehörten, und da ein wucherer dem andern wucherer wieder abgenommen, und dieser seinen wucher nicht wollte wiedergehen. Auch da einer fremdes gut hinter sich hätte, und möchte nicht wissen ohne große beschwerde, wohin er es geben sollte; auch um güter, so armen leuten oder bedürftigen stätten insgemein verheissen wären und nicht eigentlich bestimmt, wem oder wohin, jetzt und in künftigen zeiten zu überkommen und zu thätigen, und dieselben, wenn sie etwas zu diesem heilsamen zweck vornehmen und (zum) bau geben, und das übrige wieder zu geben, zu entlebigem.

Item (9). Weiter gibt seine heiligkeit denselben commissarien und von ihnen verordneten befehlshabern macht zu dispensiren und zu überkommen über irrungen und sünden, so sich begeben aus magdschaft oder sippchaft, auch von gewatterschaft, oder aus gerechtigkeit offener ehrbarkeit oder anderer irrungen, auch in etwas stoffel der magdschaft, aus unehrlich leibliche werken entstanden gegen personen, die sich ehlich vermählt und die ehlichkeit leibliches werk vollbracht haben. Wenn solche irrungen nicht vors gericht kommen, oder daraus keine offene schand entstanden ist, auch die kinder, so daraus kommen, in ihrem gewissen ehlich zu erkennen.

Item (10). Mehr mit denen, die mit unrecht kirchen, klöster oder pfründengüter inhaben, und mit recht zu wiederkehrung durch mangel der beweisung nicht mögen gezwungen werden, obgleich wohl solche beweisung durch dieselben inhaber selbiger güter beschehen möchte, auch zu überkommen.

Item (11). In der ablaßbull hat auch unser heiliger vater der papst zugelassen und in seiner heiligkeit will, daß auch die personen beiderlei geschlechts geistlichen standes, die in der observanz und beschluß auch außerhalb in klöstern und gottshäusern wohnen, die krankheit, alter, blödigkeit oder dienst halber, oder aus andern redlichen hindert werden, nicht möchten die kirche suchen, oder anderes thun, damit der ablaß zu erholen ist. Auch schwangere frauen und kindbetherinnen, wenn sie so viel als sie eine woche mit ihrem hausgesind verbrauchen und verzehren, in die geordnete liste geben, oder sonst nach anordnung der commissarien oder jener gewalthaber an solchem bau handreichung thun, daß dieselben personen, so dermaßen gehindert sind, auch ihr hausgesind solchen ablaß gleicherweise, als ob sie die kirche besucht hätten, erfolge (?) und dazu geschickte beichtväter denen selbige gewalt befohlen ist, an den orten, da solche personen sind, erwählen mögen.

Item (12). Daß auch solche commissarien und ihre befehlshaber entscheid, erläuterung und entschliesse thun mögen, wie viel eine jede person zur erlangung dieses ablasses in den stoc oder in die liste legen soll. Desgleichen, welche unvermögligkeit, krankheit oder hindernisse einen jeden entschuldigen, die kirche zu besuchen; auch an-

bere, so in der päpstlichen bulle begriffen, ist zu thun und einen theil nachzulassen, nachdem die sache erhaißt, ob deßhalb zweiflung erwachse.

Item (13). Daß auch die ditzgenannten commissarien und ihre befehlshaber mögen mit den armen leuten überkommen, wie viel sie in den stoß oder kiste legen sollen zu erfolglichen ablasses, denselben auch sollen ganz oder zum theil nachzulassen. Deßgleichen mögen sie auch mit den großen fürsten und herren geistlichen und weltlichen, die großes gesinde haben, ziemlich und bedünklich überkommen und ihnen milderung thun.

Item (14). Unser heiliger vater der papsst verleihet in solcher bull, aus päpstlicher machtvollkommenheit denen seelen, die im segfeuer sind und in der liebe gottes verschieden, und in ihrem leben verdient haben, daß solcher ablaß ihnen zu hülfe komme, daß ihr vater und mutter, auch freunde und andere christgläubige menschen für sie in die geordnete kirche mögen und das almosen, das für dieselben seelen nach ordnung der commissarien oder gewaltshaber gegeben wird, auch solchen vollkommenen ablaß denselben seelen im segfeuer in hülfsweise, daß sie vollkommenglich ihrer pön entlebiget werden, zu hülff und trost kommen.

Item (15). Es will auch deßgleichen unser heiliger vater der papsst, daß die christgläubigen menschen, die ihre handreichung und steuer zu diesem bau thun, auch ihr vater, mutter und gutthäter, die im lieben gott abgestorben sind, in allen gebeten, steuern und anderen geistlichen gutthaten, so in der christlichen kirche geschehen, ewiglich theilhaftig werden und seien.

Item (16). Seine heiligkeit verleihet auch gemeldeten commissarien und ihren befehlshabern gewalt, ablaßbriefe zu geben, in der allerbesten und weitesten form, deren die gemeldeten christgläubigen nicht allein auf drei jahre, sondern auf ihr lebenslang in künftigen zufallenden händel brauchen mögen.

Item (17). Zur förbernüß des ablasses und guter werke, so hebt auf unser heiliger vater der papsst aus gemeldeter päpstlicher machtvollkommenheit die zeit, dieweil dieser ablaß währt, in gemeldeten bisthümern und städten allen andern ablaß, auch in beichtbriefen, so seine heiligkeit, oder derselben vorfahren päpste gegeben haben, es seie was es wolle, auch königen, königinnen und andern fürsten, auch allen orden, klöstern, spital sankt Johannis zu Jerusalem und des heiligen geistes in Sarria zu Rom, St. Augustinusorden und auch den meistern, brüdern und bruderschaften, der ritterschafft unser lieben frauen deutschen ordens in Preußen, und auch in Livonia und sonst in allen orten in Deutschland, und auch den vier bettelorden insgemein und insbesondere, und sonst in alle andere orte gemeinschaften, bruderschaften, zu was nuß und brauch, auch geistlichen und weltlichen und besondern personen, im leben und im tod, wie das ist beschehen, ausgenommen allein der ablaß des heiligen jubeljahrs. Seine heiligkeit will auch, daß dieselbigen ablasse, alldieweil dies jubeljahr und ablaß währt, unkräftig seien.

Item (18). Seine heiligkeit will und erkennt, daß in aufhebung und in widerrufung, was seine heiligkeit zu zeiten ablaß widerrufen wird, auch aus eigener bewegung und aus rechtem wahren wissen, in was meinung oder ansehung, auch rechtlich, mit was klauseln und punkten solches geschehe, dieser ablaß nicht begriffen werde, sondern allweg von solchen widerrufenen ausgeschlossen seie.

Item (19). Ob sach wäre, daß etwas zweifel entstände, wie die worte der päpstlichen bulle ausgelegt und verstanden werden sollen, so mögen allweg die päpstlichen commissarien, oder derselben untergesetzte befehlshaber solcher zweiflung halber eine erläuterung und erklärang geben, und soll man sich solcher erläuterung halten.

Item (20). Unser heiliger vater der papst verbeut auch allen und jeden genannter bisthümer und städten ordentlichen obern, bischöfen, vikarien und ihren offizialen, auch allen andern bei pön des banns und auch der pön ewiger (ver)malebeuung, mit vorbehaltung seiner heiligkeit der absolution, daß, so in selbigen brüchig wäre, und solche verbote übertreten, ausgenommen im tobbett, auch bei einer geldstrafe, wie dann selbige die genannten commissarien und ihre befehlshaber ansehen, daß sie verkündung solcher päpstlichen bulle in kirchen, bisthümern und städten, so dick es noth sein wird, nicht hindern noch säumen, auch ganz nichts von solcher verkündung derselben bulle begehren oder nehmen, auch keinen betrug oder untreue dabei beweisen, auch jemanden von seiner güte vornehmen und eine widerlegung (?) dieses ablasses abwenden, noch sonst verkünden lassen, daß solcher ablaß aufgehoben sei.

Seine heiligkeit gebeut auch darauf bei gemeldeter pön allen geistlichen und weltlichen, priestern, auch den bettelorden, daß sie solche bulle und ablaß prebigen und verkünden, und sie dazu durch die gemeldeten commissarien und ihre befehlshaber, auch durch die weltliche gewalt, auf anrufen mögen gezwungen werden.

Seine heiligkeit bestätigt auch alles das, so dieselben commissari und ihre nachgesetzten in solchem zu zeiten handeln, und ist seiner heiligkeit willen, daß die kirchen, so das erste jahr erhalten, solchen ablaß verordnet sind, auch wiederum, oder andern kirchen der nachgehenden zwei jahre geordnet mögen werden.

Und hat auch seine heiligkeit viele andere sachen verliehen und geboten, wie dann dieselbige bulle deßhalb geben lautet ausweisend.

Dies ist ein gedruckter zettel in obgemeldeten bisthümern an die kirchenthüren aufgeschlagen worden, wie ich dann an etlichen orten selbe gesehen."

4) Das ehemalige Klosterlein Grüenberg, in der jetzigen Pfarrei Weiler, Cap. Hegau.

Von Literat Staiger in Constanz.

Auf der Stätte des späteren Klosters war zuvor ein Hof der Herren von Grüenberg. Diese Ministerialen des Hochstifts Constanz waren auch zu Gundolzen, Hemmenhofen zc. wohnhaft und sehr begütert. Einige von ihnen verließen indeß schon frühe die Herti und zogen nach Constanz, wo sie zu den alten Geschlechtern (Patriziern) gehörten und ein Conrad von Grüenberg um 1190 als Domherr vorkommt; mit der Zeit wurde das Geschlecht auch ansäßig um Basel, im Bernischen, wo noch eine Ruine Grüenberg bei dem Pfarrdorfe Melchnau zu sehen ist, sowie im Elsaß. Auch lebte 1128 bei Präßberg ein Ritter Hatto, der sich v. Grüenberg nannte, und nach 1617 bezeichnet die Wangen'sche Landtafel¹ den dortigen Ort Grüenberg als adeligen Sitz, der aber schon damals zu Präßberg gehörte und im Schwedenkriege zerstört wurde. — Ein Ebler von Grüenberg zu Constanz war der Hauptstifter des Franciskaner-Klosters daselbst 1250. Sein Grabmal befand

¹ Beschreibung des würtemb. D.-A. Wangen. Von Prof. Pauly. S. 269.

sich hinter dem Hochaltar der Klosterkirche aus Stein gemeißelt und es kniete der Ritter in Harnisch gekleidet lebensgroß mit erhobenen Händen vor Christus am Kreuze.

Später, im Jahre 1282, verkaufte einer dieser Edelleute, Berthold, seinen Hof „zu dem Grünenberg“ um zwei Pfund Constanzer Währung an zwei Eremiten, Werner und Konrad, die hierauf denselben von dem Bischof Rudolph II als ein Zinslehen gegen eine jährliche Recognition von einem Vierling Wachs erhielten¹, und acht Jahre später verkaufte derselbe Berthold, „der Ritter aus der Höri“ genannt, dann auch noch dem Kloster Felzbach seinen Antheil an dem Dorfe Hemmenhofen um 72 Mark Silber. Er und sein gleichnamiger Sohn, der zu Gundolzen (Gundelzhofen: Cunigundis villa?) wohnte und dessen Gemahlin Adelheid hieß, kommen in dem alten Jahrbuche der Pfarrei Horn mehrmals mit verschiedenen Stiftungen vor. Das Geschlecht wird seit dem 14. Jahrh. nicht mehr genannt und scheint schon frühzeitig ausgestorben zu sein.

Die Eremiten zum Grünenberg selbst waren wahrscheinlich Begharden; man findet in dem Seelbuch der Kirche zu Horn eine Stiftung des Eremiten Martin verzeichnet, welcher ihr einen Grundzins und einen halben Vierling Wachs vergabte. Hernach um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde aus ihrer Klausel ein Frauenkloster. Schon im Jahre 1355 kommt übrigens ein gewisser Albert Hübschle von Ravensburg als Stifter und Wohlthäter dieses Klosters vor. Entweder war er selbst einer der Eremiten, oder hatte von diesen die Klausel mit ihrer Zugehör gekauft. Er wohnte auf dem Hügel, an dessen Fuße das Kloster lag und den man immer den Schloßberg nannte, und wahrscheinlich war dort auch die Wohnung der Eremiten, was um so glaublicher scheint, weil dieser Hügel des schönen Grasswuchses wegen füglich den Namen „grüner Berg“ erhalten konnte. Nach Hübschle's Tod, dessen Leichnam in der Klosterkirche begraben wurde, kam das Patronatsrecht mit der Kirchenvogtei an die von Liebenfels zu Clariseck. Die erste Vorsteherin des neuen Klosters (vom sogenannten dritten Orden) war Elsa, eine fromme Matrone, die ein gottseliges Leben führte und nach Einigen im Jahre 1400, nach Andern am Schluß des 15. Jahrh. verstarb. Hernach erhielt das Kloster vom Bischof einige Privilegien, worunter z. B. die Erlaubniß, einen eigenen Begräbnißplatz zu haben; denn vorher mußten sie ihre Todten auf dem Kirchhofe zu Weiler beerdigen. — Im 17. Jahrh. wurde zu dem Grab der seligen Elsa von dem umliegenden Landvolk häufig gewall-

¹ Badenia, von Dr. Jos. Vaber. II, 250.

fahrtet; es wurde von wunderbaren Heilungen berichtet. — Um die Sache näher zu untersuchen, schickte man den Pater Johann Ludwig Ungelehrt, Franciskaner-Provinzial aus Pfullendorf, einen Mann von Geist und großer Charakterstärke, was er in den drei Billinger Belagerungen bewies, dorthin, welcher den Leichnam heben und in einem besondern Sarg verschließen ließ; aber eine Heiligsprechung der Elsa erfolgte nie. Ihr Gedächtnistag wird jedoch am 8. November gefeiert¹. — Im Jahre 1660 brannte das Klostergebäude bis auf die Kirche ab durch Unvorsichtigkeit eines Fräuleins von Dankertsweil; mit großer Anstrengung wurde es zwar wieder hergestellt, wozu das Fräulein 300 Gulden als einigen Ersatz gab; allein da die Klosterfrauen von Anfang an arm waren, reiche Novizen sich selten meldeten und die Besitzungen sich nicht mehrten, so kam das Kloster bald in Abnahme, verfiel von Jahr zu Jahr, und die Nonnen, deren Vorsteherin „Mutter“ genannt wurde, mußten sehr dürftig leben. Im J. 1803 wurde es wie alle Klöster aufgehoben, kam zuerst an den Deutsch-Orden und 1805 an Baden. Die Nonnen erhielten eine anständige Pension, die weit besser war, als sie nach dem geringen Vermögensstande ihres Klosters erwarten konnten, und zogen nach Constanz in ihr Haus zum Grünenberg an der Franciskanergasse, das sie von den Herren von Grünenberg in Constanz ererbten, und starben da aus. Die letzte Vorsteherin-Mutter war Angela Lambin, aus dem Breisgau gebürtig. Die Beichtiger waren Patres aus dem Barfüßerkloster zu Constanz. Das Kloster selbst war klein, hatte auch nur ein ganz kleines Kirchlein, und die Zahl der Nonnen betrug im höchsten Stand 15—20. Als es aufgehoben ward, wurden seine Güter verpachtet, hernach verkauft und im Jahre 1830 das Gebäude bis auf den Grund abgebrochen, so daß man nichts mehr vom Klosterlein sieht. Nur ein Bildstöckchen, welches Joseph Bülle, Wirth zur Sonne in Weiler, auf dem Wiesfeld im Wald (westlich von Gundolzen) errichten ließ, bezeichnet heute den Platz, wo es stand.

5) Das ehemals bischöflich=Constanzische Schloß Gottlieben.

Von demselben Verfasser.

Der Ort Gottlieben wird schon um 990 genannt, wo eine fromme Frau ihr Gut zu Tegirwilare und Gotiliubon an das Kloster Petershausen vergabte²; aber ein eigentliches Dorf mochte es erst durch

¹ Regel- und Gebetbuch für die Mitglieder des dritten Ordens u. Würzburg 1872, S. 191.

² Mone, Quellenammlung I, 126.

das Schloß geworden sein, sowie es auch nur durch dieses seine Bedeutung erhielt. — Das Schloß selbst soll der hl. Bischof Conrad erbaut haben, nach seinem Tode (976) soll es wieder in Abgang gekommen sein. Allein dieser Bischof ist wohl nicht der Erbauer, sondern erst der Bischof Eberhard II, geborner Truchseß von Waldburg (1248—1274); denn von diesem weiß man, daß er 1251 seine Beste Hoch-Wittlingen, unweit Urach auf der Alb, an den Grafen Ulrich von Württemberg verkaufte und dafür von der Abtei Reichenau den Grund und Boden zu Gottlieben erwarb¹. Hier baute er dann zu seiner Sicherheit in der fehdbereichen Zeit des Interregnums das feste Schloß und nannte es nach dem Namen des Feldes und als eine Gott liebe Burg Gottliebun, wohin er hierauf abwechselnd mit Castell, der Streitigkeiten wegen, die er mit der Stadt Constanz hatte, welche gerne nach eigener Gewalt strebte, seinen Sitz verlegte. Das Schloß wird in der nächsten Zeit öfters genannt; hier verzichtete Graf Hartmann von Grüningen laut Urkunde vom 20. März 1266 auf seine Ansprüche von Geilshöhen (Gornhöfen) zu Gunsten des Klosters Weißenau²; zu Gottlieben war es auch, wo am 3. und 4. August 1272 durch den Bischof und den Propst Heinrich von Klingenberg zu St. Stephan in Constanz, als gewählten Schiedsrichtern, zwischen dem Bruder Rudolf, Landcomthur der Deutschordensballei Elßaß-Burgund, und dem Abt Albrecht von Reichenau in der Streitsache über die sämtlichen Güter, welche dem Deutschorden durch Arnold von Langenstein, die Söhne Eberhards von Steckborn, Mönch im Kloster Salem, und durch Cuno von Felbbach, Bruder Ulrich von Fruthwylen und Bruder Conrad von Steckborn mit Bewilligung des Abts von Reichenau überlassen worden waren, — der so wichtige Gütertausch-Vergleich und Spruch in Betreff der Häuser Sandeck und Mainau zu Stande kam³. — Ja, Bischof Eberhard ließ sogar, den Constanzern zum Trutz und um die Stadt an Zoll und Gewerbe zu schädigen, von Gottlieben aus eine Brücke über den Rhein bauen, die jedoch, weil sie die Unterhaltungskosten nicht abwarf, einging und zuletzt wieder abgebrochen wurde. Dagegen entstand unter dem Schutze der Bischöfe aus den einzelnen Höfen von Gottlieben, den dabei geschehenen Ansiedelungen und Niederlassungen, sowie durch die verschiedenen bischöflichen Diener und Bediensteten allmählig neben dem Schlosse ein Dorf, in das selbst manche freie Bauern

¹ Stälin, würtemb. Gesch. II, 496. Mone, Quellenfamml. I, 312.

² Memmingers Beschreibung des Oberamts Ravensburg, S. 191. Stälin, würtemb. Gesch. II, 501.

³ Die Insel Mainau. Von Roth v. Schredenstein. Karlsr. 1873. S. 37, 320.

zogen, wie z. B. die Eglof, Meyer, Engwylter u.; denn „es schien ihnen“, sagt Pupikofen¹, „zu schwer, auf ihren Gütern zu Engwylten, Wälsbi u. s. w. ihren freien Stand gegen die so vielen Beeinträchtigungen ihrer Rechte und Freiheiten zu schützen. Sie ergaben sich freiwillig an den Bischof mit der Verpflichtung, jedem neugewählten Bischof, wenn er über den Arlberg nach Rom reise, ein Saumpferd zu stellen, wofür sie von ihm einige Grundzinse zu Lehen und Befreiung von manchen Lasten und Beschwerden, die andere Leibeigene zu tragen hatten, bekamen.“ Das Dorf wurde hernach unter dem Bischofe Johannes von Windloch, Kanzler des Herzogs Albert Claudius des Hin-
fenden von Oesterreich, im Jahre 1355 verbrannt. Als ihm nämlich auf Aussterben der Marschälle von Markdorf von Kaiser Karl IV diese Stadt als heimgefallenes Reichslehen verliehen worden, obgleich Verwandte derselben von der Spindelseite vorhanden waren, wie z. B. die Frau des Ritters Conrad von Homburg, Urjula, eine geborne v. Markdorf war, jedoch der Bischof ihrer ungeachtet die Stadt Markdorf behielt, und er nebst dem noch von dem österreichischen Landvoigt wegen seinem voreiligen Abzug aus dem Lager von Zürich so gehaßt wurde, daß er nicht wagen durfte, in Gottlieben wie seine Vorfahren zu wohnen, aus Furcht, gefangen genommen zu werden: so benützte Conrad von Homburg, das Haupt der Verwandten der Marschälle, diese Gelegenheit, zog aus Rache am 1. April 1355 vor das Schloß Gottlieben und verbrannte, da er die feste Wasserburg nicht gewinnen konnte, statt ihrer das Dorf, welches dann durch Mithülfe des Bischofs Heinrich III, der von 1356—1383 die meiste Zeit seinen Hof hier hielt, wieder aufgebaut wurde². — Vom 25. März bis 5. Juni 1415, 73 Tage lang, war Johann Hus im westlichen Schloßthurm gefangen gehalten, bis er zu seinen Verhören nach der Stadt in den Thurm des Franciskaner-Klosters verbracht wurde; ferner war dahier im Schlosse der vom Concil abgesetzte Papst Johann XXIII vom 3.—5. Juni 1415 in Haft, nachdem er auf seiner Flucht wieder zurückgebracht worden, bis ihn der Churfürst Ludwig der Bärtige von der Pfalz in's Eichelsheimer Schloß bei Mannheim abgeführt hatte; dann starb hier am 4. Sept. 1417 der Erzbischof Rupert Hallun von Salisbury, welcher das Schloß zur Concilszeit bewohnte; ferner wurde nach beendigtem Concil der Papst Martin V am 16. Mai 1418 feierlich bis hieher begleitet. Der König Sigmund führte den Zügel des Pferdes, auf dem der Papst im vollen Ornate saß, bis zum äußern Paradieser-

¹ Pupikofen, Gesch. des Thurgaus I, 123.

² A. a. O. I, 205, 206.

thor, darauf wechselte dieser die Gewänder und ritt mit seinem ganzen Gefolge nach Gottlieben, bestieg hier ein Schiff, aus dem er das Volk segnete, und fuhr alsdann nach Schaffhausen ¹.

Hernach, am 30. Juli 1436, starb im hiesigen Schlosse der Constanzer Bischof Friedrich III, welcher ein geborner Graf von Zollern war ². — 1437 fing Hanns Lind den Ulrich im Holz vor dem Kinderthor von Constanz und hielt ihn fünf Tage lang zu Gottlieben gefangen ³. — 1447 bekam das Dorf Gottlieben eine Öffnung. — 1454 saß hier der Züricher Ehorherr Felix Hemmerlin (Malleolus) bei vier Wochen unter Bischof Heinrich IV als Gefangener ⁴. — 1480 ließ Bischof Otto IV, geborner Graf von Sonnenberg im Wallgau, das Schloß erneuern, von dem noch das Wappen am steinernen Erker gegen den Hof herrührt. — 1485 erhielt dieser Bischof vom Kaiser Friedrich IV (III) die Erlaubniß, in Gottlieben eine Zollstätte zu errichten; die Eidgenossen wollten jedoch dem Bischof diesen Zoll nicht gestatten, da nur sie als Schutzherrn des Landes neue Zölle bestimmen dürfen. Ebenso kräftig und wiederholt weigerten sie sich, ihm und seinem geistlichen Gerichte zuzugeben, daß sie nachlässige Schuldner durch die Drohung des Bannes zur Bezahlung aufhalten oder in bürgerlichen Streitigkeiten entscheiden und die Ungehorsamen durch Kirchenbußen bestrafen. Das Bürgerliche und Kirchliche solle strenge gesondert bleiben. Dagegen hinderten sie übereinstimmend mit dem Bischof, daß nicht fremde, oft sehr unwürdige Geistliche bald mit ächten, bald mit unächten römischen Gnadenbriefen sich in die erledigten Pfarrstellen, wie z. B. zu Tägerweilen und Märstetten, eindrängen ⁵.

Im Jahre 1499, während des Schwaben- oder Schweizer-Kriegs, als Bischof Hugo von Hohenlandenberg den Zürichern, obschon er in ihrem Bürgerrecht war, das Schloß nicht überantworten wollte, so besetzten dennoch die Eidgenossen dasselbe; allein die Weste wurde bei einem Ausfall von Constanz aus von den Reichstruppen wieder erobert und von diesen besetzt; die Eidgenossen legten zwar im Oktober 1510 wieder eine Besatzung in die Weste, jetzt aber, wie man glaubt, mit Einwilligung des Bischofs, um ihn gewaltsam in den Besitz der Abtei

¹ Marmor: Concil zu Constanz, 2. Aufl. S. 79, 80, 116, 146. Geschichtliche Topographie der Stadt Constanz, S. 124. — Mone, Quellenamml. I, 263 (Nro. 17), 264 (Nro. 23), 292 (Nro. 42 Ende).

² Mone, Quellenamml. I, 339.

³ Mone a. a. O. I, 340.

⁴ Marmor, Geschichtl. Topogr. S. 124, 125.

⁵ Pupikofcr, Gesch. des Thurgaus I, 293.

Reichenau zu bringen¹. Den Bischöfen gefiel es übrigens nun nicht mehr recht hier, sie verlegten ihren Sitz nach Meerzbürg, von wo an das Schloß Gottlieben nur noch von Obervögten, welche die niederen Gerichte in den Dörfern Gottlieben, Tägerweilen und Siegershausen im Umfang der Vogtei Eggen zu verwalten hatten, bewohnt wurde. — 1503 entstand zwischen den Gemeinden Gottlieben und Tägerweilen wegen dem Waibgang ein Prozeß, und darauf wurde dann nach der Öffnung von 1447 (1521) bestimmt, „daß die Gottlieber nur soweit ein Recht haben, als ein Hahn auf der Brücke (Bachbrücke) mit ausgestochenerm Auge sehen möge“: also nichts². — Im 30jährigen Kriege setzte hier der schwedische Feldmarschall Gustav v. Horn am 8. Sept. 1633 zu Schiff über den Rhein, um auf schweizerischem Boden zur Belagerung von Constanz zu schreiten, nahm während der Belagerung der Stadt sein Hauptquartier im Schlosse Gottlieben und ging dann wieder, nachdem er die Stadt Constanz nicht gewinnen konnte, auf der Schiffbrücke hier am 5. Oktober 1633 mit seinem geschwächten Heere auf das schwäbische Ufer zurück. — 1683, 27. Oktober, wollte der Obervogt zu Gottlieben wider alles Herkommen den Einzug von den constanzischen bürgerlichen Gütern im Tägerweilischen prätendiren, stand aber auf standhafte Remonstration der Constanzer wieder davon ab. — 1692 versank dahier bei einem heftigen Sturmwind und schwachem Erdbeben am 6. März von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr das Ufer mit den Wirthshäusern „Ahle“ und „Krone“ und noch zwei Häusern in den See.

Am 6. Juli 1763 wurde zwischen dem fürstbischöflichen Oberamte zu Reichenau und der Stadt Constanz über das Waibwerk und den Bezirk beider Parteien im Schlosse Gottlieben vor dem bischöflichen Obervogte ein Vergleich abgeschlossen. — Von 1790 an wohnte zur Besorgung der Gerichte nur noch ein bischöflicher Vogteiverwalter im Schloß, — und zuletzt, nachdem Gottlieben an den Kanton Thurgau gekommen und als bisheriger Gerichtssitz einer der acht Bezirke dieses Kantons geworden war, wurde das Schloß an den Banquier J. Conrad Hippenmeier, gebürtig von Gottlieben, der sich anfangs als Kaufmann in Wien niederließ und dann Gründer und erster Director der österreichischen Bank ward, im Jahre 1808 verkauft, und von dieser Familie gelangte dasselbe durch Kauf 1837 für 70,000 Gulden an den Prinzen Ludwig Napoleon zu Arenaberg. Dieser ließ die

¹ Schulthaß, Christoph, Collect. II, 131.

² Pupikofer a. a. O. I, 274. Thurgauische Beiträge zur vaterländ. Geschichte. Frauenfeld, bei J. Huber. 1. Heft S. 1, 22.

Weiter um das Schloß ausfüllen, die Verbindungsmauer zwischen den zwei Thürmen beseitigen, das Schloß selbst mit seiner Umgebung umgestalten, das Thorhaus sammt der alten Kapelle am Eingang des Fleckens abbrechen, deren Baumaterial er nebst Zubehör zur Erweiterung der Kirche von Bernrain schenkte. — 1842 wurde das Schloß mit Inventar an den Grafen v. Beroldingen veräußert, dessen Wittwe die jetzige Besitzerin ist.

6) Bericht über die Hinrichtung des Grafen von Arco, Com-mandant in Breisach ¹.

Mitgetheilt von P. Baur in Bregenz.

Die Hauschronik der Kapuziner in Bregenz enthält über obigen Vorgang einen Eintrag von P. Markus Jacob von Viberach, damals Guardian in dem Kloster.

Daß P. Markus es auch war, der den Grafen Arco zum Tode vorbereitete und begleitete, geht hervor aus dem Berichte selbst, dann aus der, wie es scheint, officiellen „Relation der zu Bregenz den 18. Februar anno 1704 an Herrn General-Feldmarschall-Lieut. Grafen Philipp v. Arco und andern ... ausgeübten Execution“. Daß letzterer Bericht officiell sei, deutet vielleicht an der Anfang der Relation, welcher lautet: „Berichte, nachdem neulich Herr General-Feldm.-L. Graf v. Arco u. s. w.“ — Die Relation ist 4 Blätter in 4^o stark, und einem alten historischen Werke unserer Bibliothek beigegeben. Diese Relation sagt ausdrücklich, daß Graf Arco den P. Guardian der Kapuziner zu Bregenz als Gewissensrath rufen ließ, desgleichen bezeugt die „Historia provinciae anterioris Austriae FF. Capucinatorum“ von P. Romuald von Stockach, welche (p. 338) zugleich diesem R. P. Markus Jacobus beinahe eine Seite voll des Lobes widmet, der oft Guardian, zweimal Provinzial, auch Commissarius generalis u. war.

Der Bericht der Handschrift, wie er in der Hauschronik steht, ist dieser:

„Ad finem hujus anni (1703) deputatio militaris sub excellentissimis d. d. generalibus de Thüng et comite de Koenigs-egg instituta est, ad quam omnes per totam provinciam nostram status convolarunt, ut Brigantium ob diversitatem et multitudinem hominum theatrum esse videretur. Anno 1704 ad initium initum est concilium bellicum sub praeside excellentissimo domino generali et campi marechallo de Thüng, qui commissionem plenipon-

¹ Vergl. über diesen Vorgang Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg IV, 224. Rosman und Ens, Gesch. von Breisach, S. 435 f. (Anm. d. Reb.)

tentialem a Caesare usque ad sententiam inclusive obtinuit, ut causam super citiori (?) deditioe fortalitiu Brisacensis examinaret et ventilaret, quod et accuratissime nec non rigidissime praestitit. Post sesqui mensem tandem (constitutis prius de jure reis, excellentissimis d. d. generalibus et comitibus Ferdinando ab Arco et Ludovico Marsiglio, ambobus magnis alias capucinatorum patronis ac benefactoribus, primo Brisaci commendante et altero vice-commendante) iudicium terminatum ac sententia et publicata fuit 15. Febr. hora nona circiter antemeridiana, quae sonabat: ut comes ab Arco in poenam deditiois capite plecteretur, comiti vero Marsiglio gladius per carnificem frangeretur et ante pedes projiceretur etc. Audita fatali isthaec sententia magna exoriebatur consternatio, cum uterque generalis nihil simile somniabat; quapropter excellentissimus d. generalis ab Arco armata manu domum pedes reductus, statim ad se me vocaverat, quem et accessi, qui totus desolatus profusis lacrimis unice instantias fecerat, ut suo nomine excellentissimis dominis dominis generalibus de Thüng et comiti de Koenigsegg supplicarem pro prolongatione termini executorialis, quatenus expressum Aschaffenburgum ad principem Ludovicum marchionem Badensem, vel etiam Viennam ad imperatorem sibi mittere liceret: enimvero in utroque loco repulsam tuli et audire debui nec unicam spem prolongationis, minus vitae superesse. Tristis ergo redii nuntius ac confidenter sine fuce suasi, ut domui suae disponat, quatenus tunc solius animae invigilare queat negotiis. Indigebat hic generosissima resolutione, ad quam sola divina assistrix gratia cooperata est, ita quidem, ut illa adhuc die, quae erat Veneris, sub vespere promiserit, quod citiori via omnibus temporalibus nuntium remittere ac solis spiritualibus incumbere tempusque adhuc superfluum cum capucinis pro animae salute impendere velit. 16. die scilicet sabbati timor mortis optimum dominum comitem lecto detinuit et cor illius nimium coangustavit ad quem de mane hora octava veni, ubi me inter alia rogavit, ut suo nomine a domino comite Marsiglio, si hunc forsitam gravius offendisset (erant enim viri (?) contrarii (?) et fatales inimici, cum unus alteri foveam foderit, in quam uterque pro dolor! cecidit) veniam peterem et hoc similiter apud interessatos dominos illustrissimos colonellos de Eck et Tanner agerem. Dominus comes Marsiglius ad hanc propositionem meam tam amare flevit, immo ejulavit, ut per medium horae quadrantem vix verbum proferre potuerit, tandem dixit: miseret me boni comitis animitus, cui ex toto corde ignosco, rogans, ut pariter mihi

omnes offensas condonet; quamdiu habebō frustum panis, hoc cum filiis et filiabus suis dimidiabo etc. Post prandium hora quarta domini comitis ab Arco confessionem generalem excepi, post quam peractam totum in alium mutatus hilarem se ostendit ac mori paratissimum etc. Hora septima remeavi ac sub matutino nostro A. V. P. Ratholdum Cellensem eo ablegavi, qui dominum comitem dormientem reperit, et ut talem post tres horas iterum reliquit. 17. die solis sacramentum viaticum sub missae celebratione in suo conclavi a manibus fati patris accepit, me in cathedra occupato. Post prandium, petita prius a d. d. colonellis ab Eck et Tanner offensarum condonatione et inter profluentes lacrimas facillime impetrata, eundem denuo visitavi ac optime dispositum inveni, ita quidem, ut sibi timuerit, cum nimis consolatus nunc existat, ne deum per hoc offendat. Illa die sine ullis ulterius angustiis ordonario modo bene pransus ac coenatus est, quem igitur, hora noctis septima optime consolatum atque resolutum reliqui. Hora duodecima alium e nostris patribus ad illum destinavi, sed dominus comes noster bene dormiebat; hora tertia quidem expergefactus, sed somno de novo se dedit et usque ad quintam horam dulciter quievit. Hora quinta tunc surrexit, ac nigro amictu vestiri se curavit; hora sexta sacrum in suo hypocausto audivit, quo finito coffeam sumpsit, quocum deinde totum tempus orando, spiritualia dicendo, actus theologicos eliciendo insumimus etc. Hora media nona adhuc semel per sacram confessionem conscientiam expurgavit. Hora 9^{na} circa (p) pedites et equites apud aedes se stiterant, coram quibus . . . dominus comes Marsiglius a duobus e suis famulis sub brachiis a lecto adductus fuit indutus sola toga nocturnali, vulgo *Nacht- oder Schlafrock*, ubi sententiam suam denuo audire debuit, post quam praelectam in conspectum illius domini comitis prodiit carnifex, habens in manu gladium sat pretiosum, ultra taleris 30 constantem et interrogavit generalem: estne tuus iste gladius? ad quem generalis, tu scias; tunc carnifex gladium super genua sua fregit et ante pedes domini generalis maxima cum infamia projecit; post haec dominus generalis a suis ad suum lectum reductus est. Finito hoc injurioso actu, milites ad aedes domini colonelli de Eck se contulerunt, ubi et eidem cum infamia ceteris officialibus sine infamia similiter sententia dicta est etc. Interim optimus dominus generalis ab Arco, qui per mediam horam privatim mecum colloquebatur in cubiculo, omnibus aliis in hypocausto remanentibus, cum sancta quadam impatientia horulam suam exspectabat ac dicebat: amore

dei quamdiu morantur isti homines? utinam brevi venirent! Sed paulo post quidam officialis belli conclave intravit ac generali dixit: condonet mihi sua Excellentia, cogor eundem vocare, quia tempus est; cui generalis in recognitionem durissimae hujus vocationis dono dedit ein überaus schöne Paar Pistolen, ac sine mora accepto pileo cum chirothecis, crucem in manibus ferens nos praecurrit, et quasi ad festum nuptiale properavit, primus in rheda, cui et nos insedimus cum r. domino Casparo Boch s. s. theologiae licentiato, loci parocho. Viam mortis ingressus nec hominem aspexit, sed cordis oculos et omnes sensus in deum direxit, quocum continuo varios affectus pios elicere oportuit. Postquam ad supplicii locum perventum est, primus e rheda in deo laetabundus prosiliit, cum summa tot millium spectatorum admiratione. Erat in loco pannus niger explicatus, super quem stetit, et intrepidus sententiam mortis audivit, qua lecta parvum sermonem habuit, quem mihi adhuc in hypocausto de verbo ad verbum praedixit, hisce formalibus:

Dieses ist die Bildtnuß des wahren Gottes (monstrans sinistra ad Christum in cruce). So der höchste Richter im Himmel und auff Erden; dieser weißt, ob ich den Todt verschuldet oder nit. Nun ist ein so scharpfer Urtheil wider all mein Verhoffen über mich ausgefallen, welches ich jedoch nach dem Willen Gottes mit Freuden annehme: könnten sich mithin an mir, als an einem so alten vornemmen General, so dem Kaiser über die 30 Jahre gebient, so vielen siegreichen Schlachten beigewohnt, und manche Wunden in seinem Leibe empfangen hat, alle spieglen, weil ich dafür von der Welt den Lohn empfangen; lasse andey allen zu bedenken über, ob es nit ein pur lauter eitelheit auff erden, und nit besser gewesen wäre zu dienen allein Gott! Bitte nochmals jedmänniglich um Verzeihung, verzeihe auch allen vom Grund des Herzens, welche Schuld an meinem Tode haben und verspreche, daß ich für Sie Gott, so meine Seel hoffentlich noch heut zu sich in den Himmel aufnehmen wirdt, inniglichst beten werde. Ersuche auch alle Anwesenden, daß sie insgleich nach meinem Tode mit einem Vater unser oder guten Gedanken bei Gott für mein abgelebte Seel bitten wollen. Postmodum genuflexus dicebat: Sonderbar aber will ich für das allerdurchleuchtigste Erzhaus Osterreich, an deme nit das mindeste Übel aufnehme, sobald ich für das angeischt Gottes kommen werde, innützigst bitten, daß Gott selbiges in allem beglicke. Befehle schließlich vor meinem Todt unserm allergnädigsten Kaiser mein liebste Gemalin und arme verlassene Kinder.

Tandem in genua procumbens ab omnibus peccatis suis effla-

gitavit absolutionem, quam et impertitus sum. Tunc surgens nodos de utraque toga festinanter solvit, falsos crines projecit, und zog ein weiße Schlafhauben mit schwarzem Band aus dem Sack heraus, setzte sie eifertig auf und ließe ihm durch den Kammerdiener mit einem langen Halstuch die augen verbinden und sich circa collum entblößen et sic ictum inter pulcherrimos affectus expectavit, quem et stans accepit. Requiescat in sancta pace, cujus anima ad coelos indubie evolavit. Corpus exinde, quod comitati sumus, per integrum diem in sacello S. Georgii ad locum omnibus et singulis ad videndum expositum jacuit, de nocte tunc ad ecclesiam parochialem in sacellum S. Nicolai translatum est. Funus super currum nigris pannis coopertum a 6 equis excellentissimi domini comitis a Koenigsegg trahebatur, famulis hujus excellentissimi in utraque parte cum faculis et facibus illud circumdantibus. Statim post funus ego cum 5 patribus incessi et huic benefactori nostro ultimum honorem exhibui, quod in nobis excellentissimus dominus comes a Koenigsegg maxime laudavit et ipsemet mihi gratias egit. Tragicum hunc casum archivio nostro inserere consultum duxi, ut insignis hujus benefactoris nostri, qui vere et tenerrime gentem nostram dilexit, perpetua memoria habeatur. Oremus pro ipso.“

Memorabilien aus dem erzbischöflichen Archive.

Mitgetheilt von Archivar F. Zell.

Annexio sive applicacio praepositurae et monasterii ad omnes Sanctos Friburgi in Brisgovia monasterio de Creuzlingen facta.

Vom Jahr 1312¹.

Eberhardus² Dei gratia Constantiensis episcopus omnibus praesentes literas inspecturis scriptorum notitiam cum plurima salute. Suadet aequitas, hortatur ratio, quatenus permittitur, ut sollicitudine nostri pastoralis officii ad conservandum et solididandum plantationes novellas sub institutione regularis disciplinae ordinatas divinitus vel instaurandas ferventibus affectibus intendamus, cum ecclesiam pro religionis augmento summa ratio interpellat. Attendentes itaque, quod praepositura et collegium monasterii OO. Sanctorum in Friburgo³ sub ordine canonicorum regu-

¹ S. Diöc.-Archiv II, 68.

² Eberhard III, oder Gerard, Gerhard von Bessar 1306—1318. Über ihn: Diöc.-Archiv II, 61—80. (Ann. d. Reb.)

³ Bergl. Diöc.-Archiv II, 238 ff. (Ann. d. Reb.)

larium degentium in loco, qui dicitur *der Saß-Brüder Haus* de consensu expresso et voluntate quondam Henrici Dei gratia praecessoris nostri initiata, plantata, dotata, his redditibus, quibus dos constitui poterat, prout dotantibus possibilitas instigante divino spiritu aderat et competebat, subsistere non possit commode per se propter tenuitatem reddituum et propter regularis disciplinae ac correctionis defectum sine aliquo, qui una cum praeposito dicti monasterii potestatem habeat tam in spiritualibus quam temporalibus salubriter disponendi. Ad petitionem igitur praepositi et fratrum loci praedicti defectum praehabitu claris oculis intuentibus et in arcanis cordium suorum jugi meditatione resolventibus, quod sine regimine praehabito idem locus non possit subsistere et in spiritualibus aut temporalibus recipere incrementum, locum praedictum et monasterium ac personas ejusdem tam praesentes quam futuras abbati, qui nunc est, aut quicumque pro tempore fuerit, monasterii de Creuzlingen extra muros Constantiae annectimus et applicamus de consensu expresso capituli ecclesiae nostrae Constantiensis et in perpetuum unimus, pro nobis nostrisque successoribus et ecclesiae Constantiensis, quoad ea, quae subscripta sunt, videlicet, ut cedente vel decedente praeposito ipsius monasterii OO. Sanctorum, qui nunc est vel quicumque pro tempore fuerit, abbas dicti monasterii in Creuzlingen in eodem potestatem habeat plenam eidem monasterio ordinandi seu praeficiendi aliquem de gremio ejusdem monasterii de Creuzlingen, vel aliunde aliquem idoneum in praepositum nobisque aut successoribus nostris, si inventus fuerit idoneus ad ipsius regimen praepositurae munus accipiat confirmationis, praestiturus nobis, nostrisque successoribus juramentum, prout in prima litera institutionis dictorum praepositi et collegii continetur. Item si praepositus dicti monasterii OO. Sanctorum in Friburgo, qui nunc est aut pro tempore fuerit, aliquos de suis confratribus incorrigibiles aut inobedientes invenerit et in negotiis aut tractatibus tum in spiritualibus aut temporalibus aliquam dignam correctionem inciderit, quem per se et solus corrigere non posset, tunc ad requisitionem dicti praepositi monasterii OO. Sanctorum dictus dominus abbas monasterii in Creuzlingen veniat itidem et una cum praeposito monasterii OO. Sanctorum corrigenda corrigat, emendanda emendet et reformanda reformet salubriter cum effectu. Item quod saepe dictus praepositus et collegium saepe memorati monasterii OO. Sanctorum, qui nunc est et qui tempore fuerit, non habeat potestatem aliquam vendendi vel alienandi quicquam de suo monasterio OO. Sanctorum sine dicti domini abbatis in

Creuzlingen consensu adhibito expresso et favore et ex causa rationali interveniente. Et in evidentiam praemissorum has literas conscribi fecimus et sigillorum nostrorum nostrique capituli ecclesiae Constantiensis (fehlt ein Wort, wohl appensione) praemissis omnibus consensum nostrum expressum et voluntarium impertimur appendentes in hujus facti evidentiam sigillum nostrum. Datum et actum etc. — (Datum, Jahr und Tag fehlt.)

(Handschriftlich im erzbischöfl. Archive.)

Decretum Innocentii IV contra Judaeos, quod deferant signum, per quod distinguantur a Catholicis.

Vom 14. März 1254¹.

Innocentius episcopus servus servorum Dei. Venerabili fratri episcopo Constantiensi salutem et apostolicam benedictionem. Licet in facto generali concilio provida fuerit deliberatione statutum, ut Judei a Christianis qualitate habitus distinguantur, ne illorum isti, vel istorum illi mulieribus possint damnabiliter commisceri, Judei tamen tuae civitatis et dioecesis, sicut est nostris auribus intimatum, statutum huiusmodi non observant propter quod damnatae commisionis excessus sub erroris potest velamento praesumi. Volentes itaque statutum huiusmodi firmiter observari, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus si est ita, Judeos ipsos ad deferendum signum, quo a Christianis qualitate habitus distinguantur, monitione praemissa per subtractionem communionis fidelium sublato appellationis impedimento compellas. Datum Laterani II. Idus Martij pontificatus nostri anno undecimo.

¹ Constanzer Copialbuch Lit. EF. Fol. 278. — Das Original im erzbischöfl. Ordinariats-Archiv.

Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben des in Freiburg bestandenen
Generalseminariums

vom 1. November 1785 bis Ende Oktober 1790.

* Dieser durch Kreisrath Jäger verfaßte Ausweis ist den oben S. 258 angeführten Akten des städtischen Archivs entnommen.

Einnahmen.

1	An Receß	
2	An Ausländern	
3	Für das Generalseminar aus dem Religionsfond erhobene Beiträge	
4	Auf den Unterhalt der Zöglinge, welche der Religionsfond wegen ihrer Armutz verpflegt hat	
5	Von den für den geistlichen Stand gestifteten Stipendien	
6	Vom Alumnaticum	
7	Von den Stiftern und Klöstern zur Verpflegung ihrer Candidaten, die im Seminar gebildet wurden	
8	Von selbstigen Beiträgen der Zöglinge	
9	An Bettgeldern	
10	An Waschgeldern	
11	An Garten- und Kellerzins aus dem Generalseminarium	
12	Aus verkauften Kirchengeräthschaften	
13	Insgemein	Summa
14	Im Generalseminarium befanden sich Zöglinge	

Ausgaben.

15	Auf Kirchenerfordernisse	
16	Auf Verköstigung des Directionspersonals und der Studienpräfecte	
17	Auf den Unterhalt der Zöglinge, welche von Stiftern und Klöstern im Seminarium verpflegt wurden	
18	Auf den Unterhalt der Zöglinge, welche theils aus eigenen, theils aus Stipendienmitteln, auch aus Religionsfonds-Zuflüssen verpflegt wurden	
19	Auf Umkleidung und andere Bedürfnisse der Seminariums-Zöglinge aus den Mendikantenklöstern	
20	Auf Unterhaltung des Dienstpersonals	
21	Auf Häuserfordernisse	
22	Auf Anschaffung der Bücher für die Hausbibliothek	
23	Auf Anschaffung der Bücher für die Mendikanten	
24	Kirchen-, Bett- und Weißzeug-Wasch	
25	Auf Stempelpapier	
26	Auf Briefporto	
27	Insgemein	Summa

Die Summe der aus fünf Jahren auf ein Jahr berechneten Einnahmen beträgt
 Hierzu der baare Cassa-Vorrath mit 1. Nov. 1789 mit
 Summa der jährlichen Bedeckung
 Die Summa der jährlichen Erfordernisse besteht in
 Nach dem Abzug zeigt sich ein Ueberschuß von
 Freiburg, den 16. Juny 1819. Jäger.

In Einnahme sind verrechnet für die Jahre										Zusammen in fünf Jahren.		Durchschnitt aus fünf Jahren auf ein Jahr berechnet.	
1785—86		1786—87		1787—88		1788—89		1789—90					
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1186	38	735	43	360	39	312	13	391	59	2987	12	—	—
3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—
8007	35	9679	12	12,360	—	13,574	—	12,000	—	55,620	47	11,124	9 ² / ₅
151	35	113	40	—	—	—	—	—	—	265	15	53	3
1088	8	872	1	195	—	665	—	565	—	3385	9	677	1 ⁴ / ₅
1342	34	1002	21	780	32	1005	46	633	9	4764	22	952	52 ² / ₅
1680	58	1877	15	498	49	—	—	—	—	4057	2	811	5 ¹ / ₅
1463	6	1341	40	1125	51	832	—	910	50	5673	27	1134	11 ² / ₅
316	15	290	2	260	30	285	2	247	55	1399	44	279	56 ⁴ / ₅
320	45	290	2	260	30	285	2	247	55	1404	14	280	50 ⁴ / ₅
40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	200	—	40	—
463	47	—	—	—	—	—	—	—	—	463	47	92	45 ² / ₅
52	—	—	—	—	—	—	—	40	—	92	—	18	24
16,116	41	16,241	56	15,881	51	16,999	3	15,076	48	80,316	19	15,464	50 ¹ / ₅
80	—	83	—	77	—	67	—	59	—	366	—	73	—

In Ausgabe sind verrechnet für die Jahre										Zusammen in fünf Jahren.		Durchschnitt aus fünf Jahren auf ein Jahr berechnet.	
1785—86		1786—87		1787—88		1788—89		1789—90					
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1121	33	415	23	200	15	366	13	405	20	2509	14	501	50 ⁴ / ₅
841	4	1015	44	2360	55	2154	18	2109	59	8482	—	1696	24
1680	58	1865	15	498	49	—	—	—	—	4045	2	809	2 ¹ / ₅
7582	56	9668	43	7977	54	8937	8	8026	5	42,192	46	8438	33 ¹ / ₅
1483	19	374	—	1902	50	2573	42	1854	57	8188	48	1637	45 ³ / ₅
1515	49	1492	10	635	33	594	3	514	5	2751	50	550	22
1434	17	922	16	848	15	1171	53	703	9	5079	50	1015	58
239	16	8	48	524	11	421	54	615	35	1997	51	399	34 ¹ / ₅
97	—	91	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
186	59	148	10	174	33	219	21	186	37	915	40	183	8
6	57	7	47	9	45	11	5	9	32	45	6	9	1 ¹ / ₅
2	45	4	25	5	26	3	1	2	32	18	9	3	37 ⁴ / ₅
187	55	867	30	430	22	154	26	134	20	1774	33	354	54 ³ / ₅
15,380	58	15,881	18	15,569	18	16,607	4	14,562	11	78,000	49	15,600	9 ¹ / ₅
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,464	50 ¹ / ₅
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	391	59
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,856	49 ¹ / ₅
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,600	9 ⁴ / ₅
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	256	39 ² / ₅

Adelige Mitglieder in der vorderöstr. Provinz des Kapuzinerordens im 17. und 18. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Justizassessor Bed in Ulm.

Nachfolgende Mittheilung ist entnommen dem von 1741 an geführten Tagebuch „*Armarium quodlibeticum*“ eines aus Unter-Marchthal bei Ehingen gebürtigen Kapuziners.

Est autem haec provincia, cui fidem juravi, dicta anterior Austriaca, separata a provincia Helvetica Wilae Turgoviae 16. April. a. 1668, in qua exstiterunt, et existunt viri nobili natiuitate celebres. Quorum

1. P. Joannes Baptista Polonus, magni olim Poloniae cancellarii filius, ac jam in adolescentia regni senator, hic in ortu provinciae unitae capucinum induit. Fuit S. M. Fidelis peculiaris amicus, illius guardianus, et confessarius, ac tandem in processu apotheoseos testis.
2. P. Alexander ex Sunthofen ex baronibus a S. Vincenti.
3. P. Franciscus Carolus Orttensbergensis ex baron. de Neveu.
4. P. Matthias Augiensis, senior, ex baron. de Herbstheim.
5. P. Matthias Cellensis, junior, ex baron. de Herbstheim.
6. P. Marcus Jacobus Cellensis ex Wisenthal de baronibus de Schönau.
7. P. Archangelus ex Uttenweiler ex baron. de Stein.
8. P. Joan. Chrysostomus ex Beuren ex baronibus Schenck de Castell.
9. P. Antonius ex baronibus de Roggenbach.
10. P. Fidelis Cellensis ex baronibus de Rost.
11. P. Franciscus Antonius ex comitibus de Hochberg.
12. P. Franciscus Josephus ex Busmannshausen ex baronibus de Rodt.
13. P. Joannes Evangelista ex Bodman ex baronibus de Bodman.
14. P. Fridericus ex Neckershausen ex baronibus seu comitibus de Liechtenstein. Hic abdicato canonicatu cathedralis ecclesiae Constantiensis capucinus primus Superior in marchia Baadenae, et germanus d. Augustini de Liechtenstein commendantis in Hornegg fuit.
15. P. Josephus Maria ex baronibus de Bernhausen.
16. P. Joannes ex Horn ex baronibus de Schenck. Abdicato canonicatu ecclesiae cathedralis Constantiensis capucinus.
17. P. Ludovicus ex baronibus de Pfirdt, recusat ex humilitate sacerdotium.
18. P. Paulus ex Immendingen ex baronibus de Schreckenstein.
19. P. Philippus ex baronibus de Liebenfels.
20. P. Timotheus ex Bernau ex baronibus de Roll.
21. P. Rudolphus ex baronibus de Neüsheim.
22. P. Fridericus ex baronibus de Hallweil.
23. P. Simplicianus Ravensburgensis ex baronibus de Deüring.
24. P. Josephus Brisiacensis ex baronibus de Hinderer.
25. P. Franciscus Philippus Steisslingensis ex baronibus de Ebing.
26. P. Franciscus Antonius, ejus germanus, ex baronibus de Ebing.
27. P. Carolus Josephus ex Weiterdingen ex baronibus de Hornstein.
28. P. Franciscus Antonius Constantiensis ex baronibus Heckh de Schroffenberg.

Verzeichniß

der bisherigen Mitarbeiter des Diöcesan-Archivs und ihrer in
Bd. I—X veröffentlichten Beiträge. *

Dr. J. Alzog, Geistlicher Rath, Professor an der Universität
Freiburg:

1) Über Johann Nikolaus Weistinger: Bd. I, S. 405—436. — 2) Itinerarium oder Reisebüchlein des P. Conrad Burger: V, 247—358; VI, 72—157. — 3) Die deutschen Menarien: VIII, 255—330.

Dr. J. Bader, Archivrath in Karlsruhe:

1) Die Schicksale der ehemaligen Abtei St. Märgen im breisgauischen Schwarzwald: II, 210—278. — 2) Der constanzische Bischof Balthasar Merklin, Reichsvicekanzler u. s. w.: III, 1—24. — 3) Aus der Geschichte des Pfarrdorfes Griesen im Klettgau: IV, 225—249. — 4) Die Schicksale des ehemaligen Frauenstiftes Güntersthal bei Freiburg: V, 119—206. — 5) Zur Geschichte des Bischofs Johann Wibloch zu Constanz: VI, 241—258. — 6) Erklärung zur Bisibumsfarte: VI, 316. — 7) Das Thal Simonswald unter dem St. Margaretenstift zu Waldkirch: VII, 1—80. — 8) Das ehemalige Kloster St. Blasien auf dem Schwarzwalde und seine Gelehrtenacademie: VIII, 103—253. — 9) Vita ep. Salomonis tertii u. s. w., deutsch aus dem fünfzehnten Jahrhundert: X, 49—70. — 10) Zusätze und Ergänzungen: X, 84 ff. 173 ff. 315 ff. — 11) Das Klosterleben in Salem nach Aufzeichnungen eines ehemaligen Conventualen: VI, 217—230. — 12) Redaktionsnoten.

Dr. L. Baumann, f. f. Archivregistrator in Donaueschingen:

1) Die Reichsstadt Wangen vorübergehend protestantisch: VIII, 363—368. — 2) Mittheilungen aus den Annales Biberac. des Obervogts Heinrich Ernst von Plümmern: IX, 239—264. — 3) Zur schwäbischen Reformationsgeschichte. Urkunden und Regesten aus dem f. f. Hauptarchive: X, 97—124.

Dr. C. Bodt, Honorarprofessor der Geschichte an der Universität Freiburg:

1) Die bildlichen Darstellungen der Himmelfahrt Christi vom sechsten bis zum zwölften Jahrhundert: II, 409—438. — 2) Eine Reliquie des Apostels der Deutschen. Größtentheils unedirtes Gedicht des hl. Bonifacius: III, 221—271.

Dr. Th. Dreher, Religionslehrer am Gymnasium in Sigmaringen:

Elogium Theodori Amidenii auf den Cardinal Andreas von Oesterreich: I, 437—443.

Dr. W. Franck, f. f. Archivvorstand in Donaueschingen:

1) Die Einführung des Interims im Kinzigthale. Urkunden-Nachtrag: IV, 211—223. — 2) Zur Geschichte der Benedictinerabtei und der Reichsstadt

* Wohnort und amtliche Stellung der Herren Mitarbeiter, wie zur Zeit des Druckes der betreffenden Arbeiten. — Von den im obigen Verzeichniß Aufgeführten sind inzwischen aus dem Verein ausgetreten: die Herren Dr. Roth v. Schreckenstein und Dr. W. Franck; mit Tod abgegangen sind drei der verdientesten Mitarbeiter: K. Zell, Bodt und Karg.

Gengenbach: VI, 1—26. — 3) Zur Geschichte der Abtwahl des Friedrich von Reppenbach zu Gengenbach 1540: VII, 81—105.

E. Ginzhofer, Stadtpfarrer in Rabolzjell:

Die Millenarfeier der Kirche und Stadt Rabolzjell: IX, 335—358.

Dr. R. J. Glaz, Pfarrer in Neufra:

- 1) Über Johann V, Bischof von Constanz 1532—1537: IV, 123—134.
- 2) Das ehemalige Reichskloster Rottenmünster in Schwaben: VI, 27—71. —
- 3) Zur Geschichte des Bischofs Hugo von Landenberg. Mit Regesten: IX, 101—140.

W. Haib, Dekan und Pfarrer in Lautenbach:

- 1) Liber decimationis cleri Constanciensis pro papa 1275: I, 1—299.
- 2) Über den kirchlichen Charakter der Spitäler, besonders in der Erzdiocese Freiburg: II, 279—341. — Fortsetzung: III, 25—100. — 4) Liber quar-tarum et bannallium in dioec. Constanciensi, de a. 1324: IV, 42—62. —
- 5) Liber taxationis in dioec. Constanciensi, de a. 1353: V, 1—117. —
- 6) Die Constanzger Weihbischöfe 1076—1548: VII, 199—229. — 7) Fortsetzung, 1550—1813, mit Nachträgen zur ersten Abtheilung: IX, 1—31.

Dr. H. Hansjakob, Pfarrer in Hagnau:

Das Kapuzinerkloster zu Haslach im Kinzigthal: IV, 135—146.

J. Huber, Stiftspropst in Zurzach:

- 1) Zur Geschichte der Kirche Berau bei St. Blasien: VII, 344—347. —
- 2) Die St. Blasianischen Pröpste zu Klingnau und Wislhofen: IX, 361—366.
- 3) Urkunden-Regeste über diese zwei Propsteien: X, 315—339.

H. Karg, Dekan und Pfarrer zu Steißlingen:

- 1) Zur Geschichte des Bischofs Gerhard von Constanz: II, 49—60. —
- 2) Bischof Johann IV von Constanz 1351—1356: III, 100—110. — 3) Frommes Leben im Hegau: III, 111—122. — 4) Historisch-topographisches über die Dorf- und Pfarrgemeinde Steißlingen: V, 207—246.

L. Kärcher, Beneficiat in Dhningen:

Heinrich Euso aus dem Predigerorden. Über Ort und Zeit seiner Geburt: III, 187—221.

Dr. L. Küstle, Pfarrer zu Oberweier:

Des hl. Bernhard von Clairvaux Reise und Aufenthalt in der Diocese Constanz: III, 273—315.

Dr. A. Kaufmann, fürstl. Löwenst. Archivrath in Wertheim:

Einige Bemerkungen über die Zustände des Landvolkes in der Grafschaft Wertheim während des 16. und 17. Jahrhunderts: II, 48—60.

Dr. J. König, Professor an der Universität Freiburg:

- 1) Über Valafried Strabo von Reichenau: III, 317—464. — 2) Die Reichenauer Bibliothek: IV, 251—298. — 3) Die Reichenauer Kirchen: V, 259—294. — 4) Reisebüchlein des M. Stürzel von Buchheim aus dem Jahre 1616: VII, 159—193. — 5) Legende in mittelhochdeutscher Sprache. Leben des hl. Dominikus: VIII, 331—362. — 6) Beiträge zur Geschichte der theologischen Facultät in Freiburg: a) die Zeit des Generalseminariums 1783 bis 1790; b) die Verlegung der katholisch-theologischen Facultät von Heidelberg nach Freiburg 1807: X, 251—314. — 7) Kleinere Mittheilungen: a) Zur Geschichte des Breisgauses und der Stadt Freiburg. b) Herzog Karl von Württemberg und die Universität Freiburg: X, 343—346. — 8) Zusätze und Ergänzungen: V, 117 f. VII, 138 f. VIII, 376 f. IX, 290—300. 327—334. 342—344. 353 f. — 9) Literarische Anzeige: IX, 378—380. — 10) Reactionenoten.

A. Kürzel, Pfarrer in Ettenheimmünster:

Das Leben des P. Gervasius Bülffer, Conventual im Benedictinerstift Ettenheimmünster: III, 465—472.

J. Marmor, Stadtarchivar in Constanz:

1) Zur Geschichte des Domschatzes des ehemaligen Hochstiftes Constanz: VI, 231—240. — 2) Ulrich von Nidental und seine Concilschronik: VII, 133—144. — 3) Constanzer Bischofschronik von Christoph Schultthaß: VIII, 1—102 und 368—374. — 4) Kleinere Mittheilungen aus Schultthaß' Collectaneen zur Geschichte des Bisthums Constanz: X, 346—351.

Dr. F. J. Mone, vormaliger Archivdirector in Karlsruhe:

Aus dessen lit. Nachlaß: 1) Vereitung und Behandlung der Malerfarben im 15. Jahrh. 2) Urkunden über das Kloster Mehrerau. 3) Auszüge aus dem Necrolog des Klosters Feldbach. 4) Urkunden zur Geschichte des Kirchenrechtes vom 13. bis 15. Jahrh. 5) Verzeichnisse der Einkünfte des Domcapitels in Ebur im 12. und 13. Jahrh. 6) Urkunde der Stadt Bregenz von 1390: VII, 231—272.

Dr. Fr. Mone, Gymnasiumß-Professor in Rastatt:

Weiterer Beitrag zur Geschichte des Bischofs Johann IV zu Constanz: VII, 145—158.

J. E. Rothhelfer, Pfarrer in St. Ulrich:

Leben und Wirken des Gründers von St. Ulrich im Breisgau: X, 125—173.

G. Sambeth, Professor, Schulinspector und Pfarrer zu Ailingen:

Beschreibung des Einzgaues: IX, 33—100.

A. Schilling, Caplan in Wiberach:

Heinrich's von Plummern Tagebücher über die Reformation in Wiberach: IX, 141—238.

C. Schnell, k. k. hohenzoll. Archivvar in Sigmaringen:

1) Die Herrschaft Hirschlatt: II, 81—90. — 2) Zur Geschichte der Conversion des Markgrafen Jakob III von Baden: IV, 89—122. — 3) Ein hohenz. Missionär: IV, 299—303. — 4) Die oberdeutsche Provinz des Cistercienserordens: X, 217—250.

Dr. R. H. Roth v. Schreckenstein, Frhr., Vorstand des f. f. Archivs in Donaueschingen:

Die Einführung des Interims im Kinzigthal: II, 1—45.

J. E. Schöttle, Pfarrer in Seekirch:

1) Beschreibung und Geschichte der Pfarrei Seekirch: II, 91—128. — 2) Liber fundationis seu annales ecclesiae Marchtalensis: IV, 147—209.

A. Schubiger, Stiftscapitular in Einsiedeln:

Über die angebliche Mitschuld der Gebrüder von Brandis am Morde des Bischofs Johannes von Windloch: X, 1—48.

F. X. Staiger, Literat in Constanz:

1) Die ehemalige Benedictinerabtei Petershausen bei Constanz: VII, 231—272. — 2) Beiträge zur Klostergeschichte von Kreuzlingen und Münsterlingen: IX, 265—289. 301—327. — 3) Kleinere Mittheilungen über das Kloster Grünenberg und das Schloß Gottlieben: X, 351—358.

J. B. Trenkle, Secretär am Verwaltungshof in Karlsruhe:

1) Über süddeutsche geistliche Schulkomödien: II, 129—189. — 2) Über die Musik in den Ordensmännlichen Klöstern: III, 165—186. — 3) Geschichte der Pfarrei Ebnet im Breisgau: IV, 63—88. — 4) Geschichte des Domstifts-Basel'schen Frohuhofes zu Thingen im Breisgau: VI, 179—218. — 5) Beiträge zur Geschichte der Pfarreien in den Landcapiteln Ettlingen und Gernsbach: X, 181—216.

L. Werkmann, Pfarrer in Heitersheim:

1) Beiträge zur Geschichte des Frauensiftes Waldbirch: III, 123—163. — 2) Zwei Urkunden über die St. Oswaldkapelle: V, 359—361. — 3) Historisch-Statistisches über das Dekanat Neuenburg: VI, 159—177. — 4) Die Grafen von Nimburg im Breisgau: X, 71—83.

Dr. K. Zell, Geh. Hofrath, emeritirter Universitäts-Professor in Freiburg:

1) Gebhard von Züringen, Bischof von Constanz: I, 304—404. — 2) Die Kirche der Benedictinerabtei Petershausen bei Constanz: II, 343—408. — 3) Rudolf von Züringen, Bischof von Lüttich: VII, 107—132.

F. Zell, erzbischöflicher Archivar in Freiburg:

1) Urkunden und Akten über den Cardinal Andreas von Österreich: I, 444—446. — 2) Urkunde Heinrich's VII, das Kloster Obenheim betr.: VII, 347—349. — 3) Über die Siegel und Wappen des Freiburger Münsters: VII, 349—352. — 4) Die vom zweiten bis zum zehnten Bande aus dem erzbischöflichen Archive mitgetheilten Memorabilien. Diese enthalten: II, 439 bis 472: 1) Hirtenbrief K. Lh. v. Dalberg. 2) Generalvikar v. Wessenberg für die Kapuzinerklöster. 3) Passionspiel zu Mittelberg. 4) Brief J. C. Lavaters. 5) Den Freib. „Freisinnigen“ von 1832 betr. — III, 473—482: Zur Geschichte der Kapuziner in Stuttgart. — IV, 305—346: 1) Circular des Const. Generalvikars an die Dekane bei Abschluß des Westphälischen Friedens. 2) Zur Geschichte der Kirchenzucht im 17. Jahrh. 3) Manifest des Churfürsten Karl Friedrich an die Katholiken bei dem Antritt der Regierung über die Markgrafschaft Baden-Baden 1771. 4) Die Festfeier zu Ehren des sel. Markgrafen Bernhard in der Diöcese Constanz betr. 5) Erlaß des Bischöfl. Const. Geisfl. Rathes über die Tausch tochter Kinder 1779. 6) Über das Perückenragen der Geistlichen. 7) Brief Martin Gerberts. 8) Diarium culinarium für die Reichensau'schen Missionspriester von 1764. 9) Die Wegschaffung der Kirchhofsmauern um das Freiburger Münster betr. 10) Zur Geschichte der Freiburger Zeitung. 11) Trauerrede Deseers auf Großherzog Karl Friedrich. — V, 363—368: Zur Geschichte des markgräf. Prinzen Gustav Adolph von Baden-Durlach. — VI, 295—316: Die Säcularisirung der Reichsabtei Gengenbach betr. — VII, 353—358: Bischofsverweser von Wessenberg und die „Stunden der Andacht“. — VIII, 375—378: 1) Eine Conversion im Kloster St. Anna zu Bregenz. 2) Bericht des Const. Generalvikars über die Wunderkuren des J. Gaffner. — IX, 367—377: Indulgenzbrieft für die Kirchen zu Hagnau, Enbingen, Breisach, Bruchsal. — X, 362—364: 1) Kl. Allerheiligen in Freiburg betr. 2) Innocenz IV über die Abzeichen der Juden.

Kleinere Mittheilungen außer den oben schon angeführten: Münsterpfarrer Neff: Indulgenzbrief Innocenz' VIII zu Gunsten der Münsterkirche in Reichenau: VII, 343—344. — P. Dom. Grammer in Würzburg: Nachtrag zu den Const. Weibbischöfen: IX, 26—28. — P. Vaur in Bregenz: Hinrichtung des Grafen Arco: X, 358—362. — Justizassessor Beck in Ulm: Abelige Kapuziner: X, 368.



89000751966





89000751966